II.

Das Landtags-Protokoll.

№ 1.

Geschehen Detmold am Landtage, den 11. December 1876.

Gegenwärtig die Abgeordneten:

Herr Rittergutsbesitzer von Lengerke auf Steinbeck,
" " von Kerßenbrock auf Wierborn,
" Gutsbesitzer Asemissen zu Asemissen,
" " Obermeier zu Lückhausen,
" " Corbach zu Sommersell,
" Obergerichtsrath Dr. Caesar in Detmold,
" " Overbeck in Detmold,
" Director Döpping zu Falkenkrug,
" Obergerichtsrath Steneberg in Detmold,
" Gutsbesitzer Körner zu Stadenhausen,
" " Schmidt zu Meinberg,
" " Schemmel zu Wüsten,
" " Brand zu Lieme,
" " Rhodovi zu Hündersen,
" Schuhmacher D. Grote zu Detmold,
" Syndicus Gevekot zu Salzuflen,
" Rentier Echterling zu Lage,

Herr Syndikus Hausmann zu Horn,
„ Amtmann Sprütten zu Alverdissen,
„ Gutsbesitzer Ahrens zu Hagendonop,
„ Rentier Büxten zu Detmold,
und der bisherige Landsyndikus Dr. Rosen in Detmold.

In Folge des Convokationsschreibens Fürstlichen Cabinetsministeriums vom 21. Nov. hatten sich die vorbezeichneten Abgeordneten heute zur ersten Sitzung im landständischen Lokale versammelt.

Abg. Echterling übernahm als Alterspräsident den Vorsitz und eröffnete die Berathung mit einigen einleitenden Worten und Vorlesung der von Fürstlichem Cabinets-Ministerium dem Landtag eingesandten Schreiben. Diese waren:

1. Ein Schreiben Fürstl. Cabinets-Ministerii, die Wahlakten betr.,
2. Landesherrlicher Erlaß, die dem Landtage zur Berathung übergebenen Propositionen betr.,
3. Landesherrlicher Erlaß, die Ernennung des Regierungspräsidenten Eschenburg zum landesherrlichen Commissarius betr.

Abg. Hausmann bemerkte zur Geschäftsordnung, daß die Schriftführung nach dem Wahlgesetze durch den jüngsten Abgeordneten in den vorbereitenden Versammlungen zu besorgen sei. Der Landtag werde daher zu genehmigen haben, daß der bisherige Landsyndikus Dr. Rosen noch als Schriftführer fungire, da derselbe auf Veranlassung mehrerer Abgeordneter an der heutigen Sitzung Theil nehme.

Die Versammlung ertheilte ihre Zustimmung.

Ein an den Abg. v. Lengerke gesandtes Schreiben mehrerer Eingesessener zu Lemgo, Beanstandung einer Landtagswahl betr., wurde zu den Wahlakten gelegt, um bei Prüfung der Wahlen seine Berücksichtigung zu finden.

Man schritt hierauf zur Bildung der Commissionen zur Prüfung der Wahlen. Abg. Dr. Caesar theilte mit, daß über diesen Gegenstand bereits eine vertrauliche Besprechung unter den Abgeordneten stattgefunden und man den Vorschlag angenommen habe, sieben Abtheilungen aus je drei Abgeordneten zu bilden und diese in folgender Art zu besetzen:

1. v. Lengerke, Ahrens, Büxten zur Prüfung der Wahl von Döpping, Steneberg, Brand.

2. Dr. Caesar, Brand, Grote zur Prüfung der Wahl von Schmidt, Schemmel, Rhodovi.

3. von Kerßenbrock, Corbach, Overbeck zur Prüfung der Wahl von Grote, Gevekot, Echterling.

4. Steneberg, Schmidt, Schemmel zur Prüfung der Wahl von Körner, Hausmann, Sprütten.

5. Obermeier, Döpping, Gevekot zur Prüfung der Wahl von v. Lengerke, Asemissen, v. Kerßenbrock.

6. Asemissen, Körner, Hausmann zur Prüfung der Wahl von Obermeier, Corbach, Dr. Caesar.

7. Rhodovi, Echterling, Sprütten zur Prüfung der Wahl von Overbeck, Ahrens, Büxten.

Abg. Hausmann bemerkte dazu: im Jahre 1849 sei in ähnlicher Weise verfahren nur habe man damals fünf Commissionen statt der jetzt gebildeten sieben gewählt. Letztere Einrichtung werde sich zur Beschleunigung der Arbeit empfehlen. Es sei wünschenswerth, daß dieselbe sofort in Angriff genommen und über das Resultat in der heutigen Nachmittagssitzung Bericht erstattet werde, damit der Landtag morgen zur Wahl des Präsidenten und Landsyndikus schreiten könne.

Die Vorschläge der Abgg. Caesar und Hausmann wurden genehmigt, und beschlossen, sofort in die Prüfung der Wahlen einzutreten.

Die Sitzung wurde hiermit geschlossen. Nächste Sitzung heute Nachmittag um 4 Uhr. Tagesordnung: Berichterstattung der Commissionen über die Wahlprüfungen.

V. g. und von:

J. V. Echterling
unterschrieben.

Zur Beglaubigung:
A. Rosen.

№ 2.

Geschehen Detmold am Landtage, den 11. December 1876. Nachmittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtags-Mitglieder.

Nachdem das Protokoll über die Sitzung von heute Morgen vorgelesen und genehmigt war, trat man sofort in die Tagesordnung ein, wonach die Commissionen über die Ergebnisse der Wahlprüfungen zu berichten hatten.

Für die erste Commission übernahm Abg. von Lengerke das Referat zunächst über die Wahl des Abg. Döpping. Er hob hervor, daß auf dem

eingereichten Duplikate der Wahlliste der Vermerk der betr. Behörde fehle, daß dasselbe mit dem Hauptexemplare übereinstimme, so wie daß die Bekanntmachung des Wahltermins in der ortsüblichen Weise stattgefunden habe. Diese Mängel fanden sich jedoch nur bei der ersten Wahl, während noch eine zweite stattgefunden habe. Bei dieser Neuwahl habe Abg. Döpping die absolute Majorität gehabt.

Abg. Hausmann machte darauf aufmerksam, daß stets eine Neuwahl stattfinden müsse, wenn ein Candidat in zwei Wahlkreisen gewählt sei.

Abg. v. Lengerke bemerkte dagegen, daß sich dieser Fall, wenn er auch im Gesetze nicht besonders erwähnt sei, von selbst erledige, weil kein Abgeordneter für 2 Wahlkreise auftreten könne. Es brauche somit keine Stichwahl mehr stattfinden, wenn der Candidat bereits erklärt habe, daß er in dem einen Wahlkreise nicht annehmen wolle.

Abg. Hausmann erwiderte: es könne auch eine Unsicherheit entstehen, wenn sich der Candidat vor der Stichwahl erkläre, in welchem Wahlkreise seine Wahl gültig sei. Es müsse daher in dem Gesetze im § 13 so heißen: Die Erklärung könne erst erfolgen, wenn an einem Orte die Stichwahl stattgehabt habe. Aehnliche Bestimmungen finden sich in andern Wahlgesetzen vor, um der entstehenden Unklarheit vorzubeugen.

Abg. Steneberg machte dagegen geltend, daß die Unklarheit sich im §. 13 des Gesetzes schon deshalb nicht finde, weil dort der Ausdruck „Candidat" gebraucht und sobald einer der beiden Candidaten sich erklärt habe, diese Bezeichnung nicht mehr auf ihn passe. Außerdem heiße es im § 16 des Gesetzes, daß der Gewählte, welcher sich nicht innerhalb 8 Tagen erkläre, für ablehnend angesehen werde. Die aufgeworfene Frage könnte in Betracht

kommen, wenn es sich um den Erlaß eines Gesetzes handle, da ein solches aber hier vorliege, so sei nach diesem zu verfahren.

Bei der darauf vorgenommenen Abstimmung wurde der Antrag der Commission, die Wahl des Abg. Döpping für gültig zu erklären, angenommen.

Abg. v. Lengerke referirte sodann über die Wahlen der Abgg. Steneberg und Brand. Bei beiden Wahlen fand sich nichts zu erinnern, und wurden dieselben für gültig anerkannt.

Für die zweite Commission referirte Abg. Caesar. Bei der Wahl des Abg. Schmidt fand sich Nichts zu erinnern und wurde dieselbe als gültig anerkannt. Bei der Wahl des Abg. Schemmel wurde bemerkt, daß über die Wahlen in den Orten Heidelbeck und Silixen nur eine Gegenliste vorhanden sei. Abg. Sprütten erläuterte dies dahin, daß für die betr. Wahlbezirke nur eine Gegenliste geliefert gewesen und daß daher für diese beiden Wahlakte nur eine Gegenliste abgegeben sei. Der Gegenstand wurde damit für erledigt angenommen, und die Wahl des Abg. Schemmel für gültig erklärt.

In Betreff der Wahl des Abg. Rhodovi erwähnte Abg. Caesar, daß in dem Wahlkreise Oerlinghausen-Senne Beschwerde erhoben sei, daß die Wahlurne schon vor zwei Uhr Nachmittags ausgeleert und die Stimmen von dem Wahlvorstande gezählt seien. Zwei Wähler seien noch gekommen, um ihre Stimmen abzugeben, welche nur nachträglich noch unter dem Protokoll bemerkt seien. Auf das Resultat sei diese Sache ohne Einfluß gewesen.

Die Wahl des Abg. Rhodovi wurde damit für gültig anerkannt.

Für die dritte Commission referirte Abg. Overbeck, daß hinsichtlich der Wahl des Abg. Grote aus den Akten nicht hervorgehe, ob bei der Verlegung des Wahltermins in Horn und Lage die Bekanntmachung in ortsüblicher Form erlassen sei. Ebenso sei die Ueberstimmung der Wählerliste mit dem

Duplikat nicht attestirt. Die Wahl des Abg. Grote wurde demnach für gültig erklärt.

Bei der Wahl des Abg. Echterling wurde gerügt, daß in der Hauptliste der Protokollführer der Gegenliste nicht genannt sei. Außerdem sei das Wahlprotokoll der Bauerschaft Heiden schon vom Wahlcommissar beanstandet, weil es nicht unterschrieben sei. Auf die Wahl habe dieser Umstand keinen Einfluß, weil auch mit Wegfall der dortigen Stimmen die Majorität bleibe. Dagegen müsse die Wahlcommission angewiesen werden, in künftigen Fällen solche Unregelmäßigkeiten zu vermeiden und möge darüber ein Antrag an Fürstl. Cabinets-Ministerium erlassen werden.

Ueber die Wahl des Abg. Gevekot bemerkte der Referent, daß eine Beschwerde aus Lemgo vorliege, wonach dort bei dem Wahlakte eine Anzahl von Ordnungswidrigkeiten vorgekommen seien. Namentlich sei die ortsübliche Bekanntmachung durch Ansagen in den Häusern nicht vorgenommen, der Tisch habe nicht frei gestanden auch sei ein solches Gedränge entstanden, daß der Protokollführer das Protokoll nicht weiterzuführen im Stande gewesen sei, außer dem Wahlvorsteher hätten auch die Gehülfen Zettel angenommen, einer habe einen Wahlzettel in die Tasche gesteckt, sodann seien die Wahlgehülfen sämmtlich aus der zweiten Classe genommen. Die Commission sei der Ansicht, daß diese ersteren Angaben, außer der letzteren wenn sie erwiesen werden sollten, die Wahl als ungültig hinstellen könnten. Sie beantrage daher, daß die Wahl beanstandet und Fürstl. Cabinets-Ministerium ersucht werde, die Ermittlung des Thatbestandes zu veranlassen. Dieser Antrag wurde angenommen.

Abg. Steneberg erstattete Bericht für die vierte Commission und zwar

zunächst über die Wahl des Abg. Körner. In den betr. Protokollen fänden sich kleine Unregelmäßigkeiten, welche nicht von Einfluß sein könnten. In Augustdorf sei nur das Resultat angezeigt, weil dort nur zwei Wähler vorhanden gewesen seien und diese sich der Wahl enthalten hätten. Nichtsdestoweniger sei das Ergebniß in der üblichen Weise zu bescheinigen gewesen. Ferner sei in Wissentrup die Wahlliste nur von zwei Beisitzern unterschrieben. Das Resultat bleibe aber unter Abrechnung der dort abgegebenen Stimmen dasselbe. Die Wahl des Abg. Körner wurde demnach für gültig erklärt.

Gegen die Wahl des Abg. Hausmann fand sich Nichts zu erinnern und wurde dieselbe genehmigt, ebenso die des Abg. Sprütten, bei welcher nur unwesentliche Formmängel vorgekommen sind.

Für die fünfte Commission referirte Abg. Gevekot, daß sich gegen die Wahlen der Abgg. v. Kerßenbrock, Asemissen und v. Lengerke Einwendungen nicht ergeben hätten und wurden diese Wahlen damit für gültig anerkannt.

Abg. Hausmann referirte für die sechste Commission, daß bei den Wahlen der Abgg. Caesar, Obermeier und Corbach Mängel nicht aufgefunden seien, und wurden die betr. Wahlen demnach genehmigt.

Für die siebte Commission übernahm Abg. Sprütten die Berichterstattung und constatirte bei der Wahl des Abg. Overbeck, daß bei den Wahlen in den Städten Horn, Lage das Attest der Bekanntmachung, in Blomberg und Amt Blomberg das Attest der Uebereinstimmung der Wahllisten fehle. Auf das Resultat sei dieser Umstand ohne Einfluß. Die Wahl des Abg. Overbeck wurde demnach für gültig anerkannt.

Bei der Wahl des Abg. Ahrens wurde bemerkt, daß das Attest der

Uebereinstimmung der Listen fehle. Die Wahl wurde sodann als gültig anerkannt.

In Betreff der Wahl des Abg. Büxten hatte die Commission keine Ausstellungen festgestellt, welche deren Gültigkeit zerstören würde. Dagegen war eine Beschwerde mehrerer Eingesessener des Wahlbezirks Bexten eingegangen, in welcher angegeben war, daß zwei Personen durch Anbieten von Schnaps die Wähler zu bewegen gesucht hätten, für Büxten zu stimmen, auch daß der Wahlvorsteher und Protokollführer die Leute vor dem Wahllokale aufgefordert hätten, den genannten Abgeordneten zu wählen.

An die Vorlesung dieser Beschwerde knüpfte sich eine Erörterung, ob die gerügten Ordnungswiedrigkeiten geeignet seien, die Gültigkeit der Wahl zu entkräften. Abg. Hausmann und Grote hielten die genannten Umstände für unwesentlich, da fast bei allen Wahlen Schnaps verschenkt und Wähler dabei aufgefordert würden, für einen bestimmten Candidaten zu stimmen, die Angaben auch so ungenau seien, um darauf hin die Gültigkeit der Wahl zu beanstanden. Abg. Steneberg bemerkte, daß der erste Punkt nicht so bestimmt angegeben sei, um danach Ermittlungen mit Aussicht auf Erfolg zu veranlassen, v. Lengerke und Gevekot hielten jedoch wenigstens den in der Beschwerde angeführten zweiten Umstand für deutlich genug angegeben, um daraufhin eine Beschlußfassung über die Gültigkeit der Wahl herbeizuführen, da anscheinend Ordnungswiedrigkeiten von Bedeutung vorlägen. Dieselben beantragten daher, daß die betr. Beschwerde an die Commission abgegeben und diese veranlaßt werden möge, die Angelegenheit zu prüfen und in der kommenden Sitzung ihr Gutachten darüber abzugeben. Der demnach vom Abg. Hausmann gestellte Antrag auf Gültigkeitserklärung der Wahl wurde

abgelehnt, der des Abg. v. Lengerke auf Verweisung an die Commission angenommen.

Die Sitzung wurde damit geschlossen. Nächste Sitzung morgen früh 10 Uhr. Tagesordnung: Berichterstattung der Commission über die Wahlprüfung des Abg. Büxten und Wahl des Präsidenten und der Ausschuß-Deputirten.

V. g. und von:

J. V. Echterling
unterschrieben.

Zur Beglaubigung:
A. Rosen.

№ 3.

Geschehen Detmold am Landtage, den 12. December 1876.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtags-Mitglieder.

Nachdem das Protokoll von der gestrigen Sitzung vorgelesen und auf die gestellten Erinnerungen die gewünschten Abänderungen darin bemerkt waren, trat man in die Tagesordnung ein. Dieselbe betraf das Referat der Commission über die gegen die Wahl des Abg. Büxten erhobene Beschwerde.

Der Referent der Commission, Abg. Sprütten trug vor: in Betreff des ersten Punktes der Beschwerde, daß Wähler durch das Verabreichen von Branntwein veranlaßt wären, für den Abg. Büxten zu stimmen, habe die

Commission weitere Untersuchungen für unthunlich gehalten, da nicht abzusehen sei, wie derartige Fälle, daß ein Wähler seine ursprünglich beabsichtigte Wahl aufgegeben habe und auf eine derartige Bestechung hin eine andere Stimme abgegeben habe, festgestellt werden könnten. Anders sei es mit der Behauptung, daß der Wahlvorsteher und der Protokollführer abwechselnd vor dem Lokale die Wähler aufgefordert hätten, für Büxten zu stimmen. Aus der Beschwerde selbst gehe zwar nicht hervor, daß die genannten Personen gleichzeitig das Wahllokal verlassen hätten, ebenso wenig sei anzunehmen, daß der Wahlvorstand unter die gesetzliche Zahl durch Entfernen von Mitgliedern heruntergekommen sei, auch verstoße die Anrede des Wahlvorstehers oder Protokollführers außer dem Wahllokale nicht gerade gegen das Reglement, dagegen halte man es für angemessen, daß dem Wahlvorstande die Weisung ertheilt werde, in Zukunft derartige Handlungen, welche als Ordnungswiedrigkeiten angesehen werden müßten, zu vermeiden. Die Commission habe sich übrigens dahin entschieden, daß die in der Beschwerde angeführten Thatsachen nicht geeignet seien, die Wahl für ungültig hinzustellen und beantrage demnach, daß sie für gültig erklärt werde.

Abg. Steneberg war der Ansicht, daß Fürstliche Regierung ersucht werden müsse, den betreffenden Wahlvorstehern eine Rüge zu ertheilen, weil sie sich einer unzulässigen Parteinahme schuldig gemacht hätten.

Abg. Hausmann sprach sich dahin aus, daß es ihm nicht angemessen erscheine, bei Fürstl. Regierung den Antrag zu stellen, dem Wahlvorstande auf die gemachte Anzeige hin eine Rüge zu ertheilen. Eine solche könne nur das Ergebniß einer für die betr. Wahlvorsteher ungünstigen Untersuchung sein. Halte der Landtag aber eine Untersuchung für seine Zwecke nicht erforderlich, so könne von der Sache überhaupt Abstand genommen werden.

Abg. von Lengerke stimmte dem Vorredner bei und hielt es für ausreichend, daß der Landtag sich dahin ausgesprochen habe, derartige Begünstigungen einer Wahl seien nicht in der Ordnung und müßten in Zukunft vermieden werden.

Abg. Steneberg bestand darauf, daß die Sache verfolgt werden müsse. Die Namen des angegriffenen Wahlvorstehers und Protokollführers seien leicht zu ermitteln und müßte gegen dieselben eine Untersuchung eingeleitet werden. Geständen sie den begangenen Fehltritt ein, so könne das Amt die Rüge gleich ertheilen, leugneten sie, so müsse eine Zeugen-Vernehmung zur Ermittlung des Thatbestandes stattfinden. Jedenfalls müsse der kompetenten Behörde von dieser Ansicht des Landtags Kenntniß gegeben werden, damit dieselbe das Nöthige veranlasse.

Gegenüber der Ansicht des Abg. Hausmann, welcher die Aufnahme in's Protokoll für genügend ansah, machte Abg. Büxten geltend, daß es sich nicht nur darum handle, die Ordnung bei den Wahlen im Auge zu behalten, sondern namentlich darum, den betr. Wahlvorstehern Gelegenheit zu geben sich zu rechtfertigen und wenn ihnen unbegründete Vorwürfe gemacht wären, die Verleumder zur Rechenschaft zu ziehen.

Abg. Sprütten sprach sich ebenfalls dahin aus, daß der Wahlvorstand in Bexten, sobald die angebrachte Beschwerde zu seiner Kenntniß gelange, Schritte thun werde, um seine Rechtfertigung zu erreichen. Die Commission formulirte ihren Antrag dahin: Fürstl. Regierung möge von den bei der betr. Wahl angeblich stattgehabten Ungehörigkeiten zur weiteren Veranlassung in Kenntniß gesetzt werden. Dieser Antrag wurde zur Abstimmung gebracht und angenommen.

Man schritt hierauf der Tagesordnung gemäß zur Wahl des Präsidenten

mittelst geschlossener Stimmzettel. Die Wahl ergab für den Abg. v. Lengerke 20, für Abg. Caesar 1 Stimme. Abg. v. Lengerke war demnach gewählt.

Der Alterspräsident, Abg. Echterling, gab sodann das Präsidium an Abg. v. Lengerke ab und dankte der Versammlung für die ihm erwiesene Nachsicht und Bereitwilligkeit, worauf der Landtag mit einem allgemeinen Danke antwortete.

Abg. v. Lengerke übernahm den Vorsitz mit einer längeren Ansprache an die Versammlung, in welcher er hervorhob, daß er in seiner Wahl zur Stelle des Vorsitzenden, welche er auch im Mai d. J. bekleidet habe, ein Zeichen der einmüthigen und opferwilligen Gesinnung sehe, welche damals zu einem gedeihlichen Ausgleich über die Verfassungsfragen geführt habe. Er hege die Erwartung, daß man mit gleichem patriotischen Eifer sich den schwierigen Arbeiten unterziehen werde, welche dem gegenwärtigen Landtage obliegen würden. Dieselben sollten dazu dienen, einerseits eine gerechte Besteuerung im Lande durchzuführen, anderseits den Staat mit andern deutschen Staaten auf gleichen Fuß zu stellen, damit es wieder gelinge, die heranwachsenden Kräfte im Inlande zu halten und für das Wohl desselben zu verwerthen. Sodann werde man die Einführung der Gesetze berathen müssen, welche dazu beitragen würden, den Anschluß unseres Landes an das Deutsche Reich mehr zu befestigen, wie dasselbe überhaupt nunmehr als fester Halt für die kleineren Staaten dastehe.

Sodann wurde zur Wahl des Vicepräsidenten geschritten und dazu Abg. Dr. Caesar mit 20 Stimmen gegen eine, welche auf Abg. Steneberg fiel, wgeählt.

Bei der darauf vorgenommenen Wahl der Ausschußdeputirten erhielten Abg. Büxten 17, v. Lengerke 16, Caesar 13, Brand 8, Steneberg 4, Over-

beck 3, Döpping und Sprütten je eine Stimme. Die drei erstgenannten sind demnach als Ausschuß-Deputirte gewählt und erklärten sich bereit die Wahl anzunehmen.

Es wurde sodann der vorher getroffenen Verabredung entsprechend Fürstlichem Cabinets-Ministerium Nachricht gegeben, daß die Wahlen erfolgt seien und dasselbe ersucht, die Beeidigung der Präsidenten und der Ausschuß-Deputirten am Landtage vornehmen zu lassen.

Bis zum Eintreffen der Antwort wurden die Verhandlungen fortgesetzt und zur Wahl des Landsyndikus geschritten. Als solcher wurde der Auditor Preuß hiers. einstimmig gewählt. Der Landtag sprach nach beendigter Wahl dem bisherigen Landsyndikus seinen Dank und Anerkennung für seine bisherige Thätigkeit aus.

Es fand sodann eine Besprechung über die Bildung der Commissionen zu den zunächst erforderlichen Berathungen statt. Der Vorsitzende brachte die Wahl einer Commission für die Ausarbeitung einer Geschäftsordnung in Vorschlag. Abg. Caesar theilte mit, daß bereits Vorberathungen über die Bildung der Commissionen stattgefunden hätten, und daß man sich dahin geeinigt habe, etwa vier Commissionen zu bilden. Es werde dem Landtage anheimgegeben, sofort in die Debatte einzutreten oder die Ergebnisse einer weiteren Vorberathung über diesen Gegenstand zu erwarten.

Abg. Hausmann sprach Bedenken gegen die Bildung der Commission aus. Werde man sich in der aufzustellenden Geschäftsordnung der des Reichstags anschließen, so werde erst eine Lesung der Propositionen stattzufinden haben, nach welcher zu berathen sei, ob dieselben überhaupt an eine Commission abgegeben oder im Plenum des Landtags berathen werden sollten.

Wolle man die Geschäfte jetzt schon vertheilen, so greife man damit schon in die Sache ein, bevor eine Generaldebatte stattgefunden habe.

Der Vorsitzende verwies dagegen auf den § 15 der bisherigen Geschäftsordnung, wonach die Berathung über die Proposition nur mit der Verlesung zu beginnen habe, mehrfache Lesungen und eine vorherige Generaldebatte aber nicht erforderlich seien. So lange eine neue Geschäftsordnung nicht vorhanden sei, müsse die alte Anwendung finden, welche überdies durch die bisherige Praxis am Landtage unterstützt werde. Man könne daher die Propopositionen gleich den Commissionen überweisen.

Abg. Hausmann brachte alsdann folgende Anträge ein:

Der Landtag wolle beschließen:

1. An Fürstl. Regierung die Aufforderung zu richten, die bis dahin erfolgten Vorlagen, so weit selbige Geldbewilligungen oder die Einführung neuer Steuern zum Gegenstande haben, zuvörderst durch einen vollständigen Nachweis über die Einnahmen und Ausgaben des Staatshaushaltes seit dem Jahre 1871 (wo die letzte landtägige Berathung darüber stattgefunden hat) unter Beifügung eines jährlichen Rechnungsabschlusses zu vervollständigen.

2. einstweilen sich aber bis zum Schlusse des deutschen Reichstages zu vertagen.

Diese Anträge wurden vom Antragsteller auf Anfrage als dringlich bezeichnet.

Abg. Steneberg bemerkte:

Die Abstimmung über den zweiten Antrag werde durch den ersten bedingt. Werde dieser abgelehnt und keine Commission ernannt, so könne bis zum Wiederbeginn Nichts gearbeitet werden. Es sei aber wünschenswerth,

daß den Commissionen schon vor der Vertagung Material zur Bearbeitung mitgetheilt werde.

Auf die weitere Ausführung des Abg. Hausmann, daß den sämmtlichen Abgeordneten ein Gesammtüberblick über die bisherige Finanzverwaltung des Landes in die Hand gegeben werden müsse, machte der Vorsitzende geltend, daß die Rechnungen im Drucke nicht vorhanden und auch nur mit erheblichen Kosten in dieser Gestalt herzustellen seien. Uebrigens befänden sich in der Registratur des Landtags die sämmtlichen Rechnungen über die Landeskassen in Duplikat, welche für die Berathung und Prüfung der Commission schon genügendes Material liefern würden.

Abg. Sprütten fügte hinzu, daß die Commission zur Ergänzung nur die Belege einzufordern habe, da die Rechnungen vorlägen.

Abg. Büxten war der Meinung, daß es wol genügen werde, wenn die sämmtlichen Rechnungsabschlüsse gedruckt und den Abgeordneten zugestellt würden. Die Abgg. v. Lengerke und Caesar hielten diese Einrichtung jedoch weder für zweckmäßig noch für ausreichend. Abg. Brand schlug vor, daß eine Commission gewählt werde, um sich mit den früheren Landkassenrechnungen bekannt zu machen.

Abg. Overbeck stellte den Antrag, daß die Beschlußfassung über die Hausmann'schen Anträge so lange ausgesetzt werde bis die Beeidigung stattgefunden habe. Abg. Gevekot hob hervor, daß die Ernennung von Commissionen auch vor der Beeidigung vorgenommen werden könne, weil darüber keine Propositionen bzw. sonstige Vorlagen, welche ein Eingehen in die Sache selbst erforderten, vorhanden seien oder in Betracht kämen.

Der Antrag des Abg. Overbeck wurde darauf zur Abstimmung gebracht,

und beschloß der Landtag, daß er sich zur Beschlußfassung über die Bildung der Commissionen und die Behandlung der Vorlagen für befugt erachte.

Der erste Antrag des Abg. Hausmann wurde alsdann abgelehnt.

Die Sitzung wurde durch die Ankunft des Geh. Regierungsraths Meyer und des Reg.-Secretairs Ulrich unterbrochen. Ersterer legitimirte sich durch einen landesherrlichen Erlaß zur Vornahme der Beeidigung und nahm dem Landtags-Vorsitzenden Dr. v. Lengerke als solchem und als Ausschuß-Deputirten, sowie dem Abg. Caesar als Vicepräsidenten und Büxten als Ausschuß-Deputirten den verfassungsmäßigen Eid ab.

Nachdem dieser Akt beendigt war, fand die Beeidigung der 17 Abgeordneten, deren Wahl durch den Landtag genehmigt war, durch den Vorsitzenden statt. Die Beeidigung des Abg. Gevekot wurde bis nach erfolgter Erledigung der Ermittlung über die Ordnungsmäßigkeit der Wahl und die danach zu veranstaltende Wahlprüfung ausgesetzt.

Abg. Hausmann befürwortete seinen Antrag auf Vertagung damit, daß die Reichstags-Verhandlungen noch nicht geschlossen seien, und so lange die damit collidirenden Landtags-Verhandlungen ausgesetzt werden müßten. Er selbst sei zur Theilnahme an den Reichstags-Verhandlungen genöthigt noch heute nach Berlin zurückzukehren und werde daher an den nächsten Sitzungen nicht Theil nehmen können.

Die Sitzung wurde hiermit geschlossen, nachdem auf die Tagesordnung für die folgende Sitzung:

1. Erledigung eines Gesuchs des Hofbuchhändlers W. Klingenberg, Herstellung von Tisch und Beleuchtung für Berichterstatter im Sitzungssaale betr.
2. Berathung über die geschäftliche Behandlung der Landesherrl. Pro-

positionen und Beschlußfassung über den zweiten Theil des Hausmann'schen Antrags.

3. Wahl der Mitglieder der Prägravations-Commission gesetzt waren. Am Mittwoch findet wegen der feierlichen Eröffnung des Landtages auf Fürstlichem Residenzschlosse keine Sitzung statt. Die nächste Sitzung ist auf Donnerstag den 14. d. M., Morgens 10 Uhr festgesetzt.

V. g. und von:

v. Lengerke, A. Caesar, W. Büxten
unterschrieben.

Zur Begl.: A. Rosen.

№ 4.

Geschehen Detmold am Landtage den 14. Decbr. 1876.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsmitglieder mit Ausnahme des Abg. Hausmann.
als landesherrlicher Kommissarius: Reg.-Präsident Eschenburg.

Nach Eröffnung der heutigen Sitzung zeigte der Vorsitzende zunächst an, daß der Auditor Preuß die Wahl zum Landsyndikus angenommen habe, bereits vereidigt sei und von heute ab seine Funktionen antrete.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung ergriff zunächst der Abg. Büxten betreffs der heutigen Tagesordnung das Wort: es sei nämlich auch die Wahl der Mitglieder der Prägravations-

kommission auf die Tagesordnung gesetzt, was verschiedene Mitglieder der Versammlung nicht gewußt hätten, weshalb es wünschenswerth erscheine, wenn dieser Akt in einer folgenden Sitzung vorgenommen werde.

Der Vorsitzende bemerkte, daß der Aussetzung der fr. Wahl bis morgen nichts im Wege stehen werde.

Derselbe verlas sodann das Begleitschreiben zu einer Eingabe des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Fürstenthum Lippe an die Fürstliche Regierung betreffs Bewilligung von Geldmitteln mit dem Bemerken, daß die Frage wegen Behandlung dieser Eingabe auf die Tagesordnung für morgen gesetzt werden solle. — Der Herr Regierungs-Präsident Eschenburg machte darauf aufmerksam, daß eine solche Eingabe seitens des landwirthschaftlichen Hauptvereins gleichfalls bei Fürstlicher Regierung eingekommen, und diese darüber noch nicht schlüssig geworden sei; bis solches geschehen, empfehle sich wohl, daß ein Eingehen des Landtags hierauf ausgesetzt werde.

Zum ersten Punkte der Tagesordnung, Gesuch des Hofbuchhändlers W. Klingenberg wegen Herstellung einer Vorrichtung für Berichterstatter, erwähnt zunächst der Abg. von Lengerke, daß die Disposition über den Zuhörerraum, und also auch die Anweisung des Raumes für Berichterstatter dem Landtag zustehe, jedoch empfehle sich unter obwaltenden Verhältnissen, den Berichterstattern selbst die Sorge für die erforderlichen unerheblichen Vorbereitungen zu überlassen.

Abg. Büxten wünscht, Klingenberg zur Aeußerung über den verlangten Platz aufzufordern, und zu dem Zwecke eine Kommission zu ernennen.

Abg. Caesar entgegnet demselben, ein Tisch sei schon jetzt vor dem Zuschauerraum vorhanden, der nur durch Ansetzen eines andern Tisches ver-

größert und für die Berichterstatter reservirt zu werden brauche. Eine Kommission zu erwählen, sei wohl unnöthig.

Abg. Steneberg hebt hervor: Das, was Klingenberg beanspruche, sei nicht recht klar, es involvire sein Verlangen eine Disposition des Landtags über den Zuhörerraum und über Geldmittel. Ueber den letzteren Punkt gehe man am besten mit Stillschweigen hinweg. Eine Kommission zu ernennen, hält auch er für unnöthig. Er stellt den Antrag: Der Landtag wolle den Präsidenten ermächtigen, mit dem Hofbuchhändler Klingenberg und etwaigen weiteren Berichterstattern wegen Anweisung eines geeigneten Platzes sich ins Einvernehmen zu setzen.

Abg. Overbeck trägt vor: Klingenberg habe nicht nur einen Platz, einen Tisch, sondern auch Gestellung des nöthigen Erleuchtungsmaterials im Auge gehabt, und im Interesse der Presse müsse dies bewilligt und das erforderliche Material zur Disposition gestellt werden. Derselbe stellt einen dem entsprechenden Antrag.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Abg. Steneberg angenommen und ist dadurch der Antrag des Abg. Overbeck erledigt.

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung: „Berathung über die geschäftliche Behandlung der landesherrlichen Propositionen und Beschlußfassung über den zweiten Theil des Antrages des Abg. Hausmann" verliest zunächst der Vorsitzende das Schreiben Seiner Durchlaucht des Fürsten, womit die Propositionen übergeben sind.

Abg. Dr. Cäsar führte aus: Es sei nicht zweifelhaft, daß mehrere Propositionen in Kommissionen berathen werden müßten, weshalb man bereits in vertraulicher Sitzung über Bildung verschiedener Kommissionen eine

Vereinbarung getroffen habe. Das Ergebniß dieser Vorberathung sei, daß sechs Kommissionen gewählt werden müßten. Ebenso seien die Mitglieder des Landtages für die einzelnen Kommissionen designirt, nämlich:

1. Kommission: zur Ausarbeitung einer Geschäftsordnung des Landtages, 5 Mitglieder: Die Abgg. v. Lengerke, Steneberg, Büxten, Körner, Dr. Cäsar.

2. Kommission: zur Berathung des Voranschlags für 1877, und der Propositionen wegen Regelung der Gehalte der Staatsbeamten, Einführung des preußischen Normaletats für die Lehrer am Gymnasium zu Detmold, des Diensteinkommens der Volksschullehrer und die Anstellung eines 21. Gendarmen. (Finanzcommission). 7 Mitglieder: Abg. Sprütten, Büxten, Dr. Cäsar, Dr. v. Lengerke, Hausmann, Gevekot, Brand.

3. Kommission für die Propositionen: die Gewerbesteuer und Deklaration des Erbschafts- und Classensteuergesetzes betr. 5 Mitglieder: Abg. Overbeck, Döpping, Corbach, Grote, Echterling.

4. Kommission für die Propositionen: anderweite Regelung der Grundsteuer, Jagd, Jagdpolizei und Entschädigung der Jagdberechtigten betr., 5 Mitglieder: Abg. Steneberg, v. Kerßenbrock, Schmidt, Schemmel, Obermeier.

5. Kommission für die Propositionen: Die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens ꝛc. Die Entschädigung der Geistlichen und Kirchendiener für die durch das Reichszivilehegesetz weggefallenen Akzidentien betr., 5 Mitglieder, Abg. Arens, Rhodovi, Gevekot, Körner, Overbeck.

6. Kommission zur Berathung des Gesetzes wegen der Brandversicherungsanstalt. 5 Mitglieder: Abg. v. Kerßenbrock, Dr. v. Lengerke, Sprütten, Asemissen, Brand.

Hiernach bleibe nur übrig, die Proposition, die unter Vorbehalt der nachträglichen Zustimmung des Landtags erlassenen Verordnungen betr., über deren Behandlung der Landtag noch schlüssig werden müsse.

Der landesherrliche Kommissarius führt an, daß dem Landtage noch folgende Propositionen zugehen würden:

a. das Gesetz über die den Wittwen und Waisen der Civilstaatsdiener zu gewährenden Pensionen betr.,
b. Die Aufhebung der Denunziantenantheile von Strafen und Konfiskaten bei Zuwiderhandlungen gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr.,
c. Das Gesetz wegen einer Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen,
d. ein Gesetz wegen Einführung neuer Gemeindeordnungen.

Letzteres Gesetz stehe im Zusammenhange mit den augenblicklich beim Reichstage berathenen Justizgesetzen. Wenn die Einigung zwischen Bundesrath und Reichstag nicht erzielt werde, frage es sich, ob man trotzdem mit Trennung der Justiz von der Verwaltung vorgehen müsse. Die Proposition unter b bedürfe demnächst wohl nicht einer Verweisung an eine besondere Commission, diejenige unter c sei eventuell wohl der Gewerbe-Kommission zu überweisen.

Abg. Cäsar: Von den zu erwartenden Propositionen werde die unter a der Finanzkommission, die unter c der Kommission 3, die unter b an gar keine Kommission oder an die Kommission 4 zu überweisen sein. Der Vorsitzende, Dr. von Lengerke, bemerkt, daß bei diesem Punkte der Tagesordnung auch der zweite Theil des Antrages Hausmann zu berücksichtigen sei, nämlich Vertagung bis zum Schluß des Reichstages.

Regierungspräsident Eschenburg bemerkt: er verstehe den Antrag des

Abg. Hausmann dahin, daß der Landtag bis zur Beendigung der Reichstagssession seine Thätigkeit ganz einstelle. Wenn dies gemeint sei, müsse der Landtag doch wohl dieserhalb mit der Regierung sich verständigen. Die Verhandlungen im Reichstage könnten eventuell bis ins nächste Jahr hinein dauern, und es sei also der Zeitpunkt ungewiß, wo der Landtag wieder zusammentreten könne. Daß der Reichstag und einzelne Landtage gleichzeitig sessionirten, sei auch, wenn die Regierungen noch so viel Rücksichten obwalten ließen, doch nicht ganz zu vermeiden.

Der Vorsitzende, Dr. von Lengerke, hebt hervor, daß der Antrag des Abg. Hausmann nicht ganz klar gefaßt sei.

Abg. Steneberg glaubt den Antrag dahin verstehen zu müssen, daß der Landtag auseinandergehe und die Kommissionen arbeiten lasse. Dies werde nun aber schon in den nächsten Tagen eintreten, wegen Mangels an Stoff für Plenarsitzungen. Dieser Moment bilde den Anfang der Vertagungszeit. Das Ende ergebe sich aus dem gewonnenen Resultate der Arbeiten der Kommissionen und zwar gewiß erst nach dem Termine, wo die Legislaturperiode des jetzigen Reichstages abgelaufen ist. Er halte es für das Beste, daß demnächst Vertagung auf unbestimmte Zeit angenommen werde, der Präsident werde nach den Arbeiten der Kommissionen beurtheilen können, wann der Landtag zu Plenarsitzungen wieder zusammenzutreten vermöchte. Er schlage vor, daß die Beschlußfassung über die Vertagung bis zu dem Tage ausgesetzt werde, wo eben der Stoff zu Plenarverhandlungen ausgegangen sei.

Abg. Büxten ist gleichfalls der Ansicht, daß ein gänzliches Aufhören der Thätigkeit des Landtages unnöthig sei. Wie der Abg. Hausmann seinen Antrag gemeint habe, wisse er nicht. Die Kommissionen hätten genug Arbeit, und wenn sie damit fertig seien, würden sie sich beim Präsidenten schon melden.

Es gelangt darauf der Antrag des Abg. Caesar zur Abstimmung, und es werden sowohl die sechs oben näher bezeichneten Kommissionen gewählt, als auch die dort angeführten und vorgeschlagenen Mitglieder durch Akklamation als solche designirt.

Der Vorsitzende ersucht darauf die Kommissionen, sich bis zum Nachmittage zu konstituiren.

Abg. Büxten trägt vor: er halte es für nothwendig, daß man vorher bei Fürstlicher Regierung anfrage, ob eine Proposition über die Revision des Domanialabkommens bald vorgelegt werde, da sonst die Arbeit einzelner Kommissionen, besonders derjenigen, welche mit Auflage von Steuern sich beschäftigen müßten, unmöglich, oder doch vergeblich sein werde. Er richtet deshalb an den Reg.-Präsidenten Eschenburg eine bezügliche Anfrage.

Dieser führt aus, daß über die Revision des Domanialabkommens viele Sitzungen stattgehabt hätten, die Arbeit sei jedoch eine bedeutende und nicht rasch zu vollendende gewesen, trotzdem er immer angespornt habe. Die letzte Sitzung habe vor ganz kurzer Zeit stattgehabt. — Er sei nicht der Ansicht, daß die Arbeit einzelner Kommissionen durch diese Vorlage bedingt werde. Der Beschluß über neue Steuern sei ja der Plenarversammlung vorbehalten und übrigens dem Landtage nur Eine neue Steuer zur Bewilligung vorgeschlagen, die Gewerbesteuer, deren Einführung unerläßlich sei. Sollten auch nach einer etwaigen Vorlage wegen des Domanialabkommens Mittel zur Bestreitung der Landesbedürfnisse nöthig sein, werde dem Landtage eine weitere Vorlage, und zwar über eine Häusersteuer, zugehen.

Abg. Büxten giebt zu, daß es sich allerdings hier nur frage, ob neue Steuern bewilligt werden müßten. Die Finanzlage des Landes sei doch nicht so günstig, als sie geschildert sei, und bei den bevorstehenden bedeutenden

Ausgaben müsse man wissen, wann die Domanialvorlage an den Landtag gelange.

Der Vorsitzende, Dr. von Lengerke, bemerkt, daß einstweilen die Kommissionen in ihre Berathungen eintreten, den Schlußbericht über die Ergebnisse ihrer Arbeit jedoch aussetzen könnten, wenn die Rücksicht auf die Domanialfrage dies räthlich mache. Hiermit sei ja wohl die Anfrage des Abg. Büxten erledigt.

Die Wahl der Mitglieder der Prägravationskommission wird bis morgen ausgesetzt. Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Der landesherrliche Kommissarius führt unter Anknüpfung an die Bemerkung über die verfallene Eisenbahnkaution, die in dem Voranschlage enthalten ist, an, daß er es für angezeigt halte, wenn wegen der Wahrscheinlichkeit, daß in nächster Zeit weitere Verhandlungen mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft eintreten könnten, seitens der Finanzkommission möglichst bald hierüber ein Bericht erstattet und ein Plenarbeschluß demnächst gefaßt werde. Bei dem Vorschlage, daß zur Auszahlung des der Köln-Mindener Gesellschaft zugesicherten Beitrags in der Höhe der verfallenen Kaution eine Anleihe aufgenommen werde, profitire das Land, da die Kaution größtentheils in Prioritäten hinterlegt sei, deren Kurs 90% stehe und sich nach dem Schwinden der unsicheren gegenwärtigen politischen Lage wieder heben werde.

Nachdem der Regierungskommissarius den genetischen Verlauf der Eisenbahnfrage berührt, fährt derselbe fort: die Regierung habe sich für verpflichtet gehalten, anderweite Verhandlungen wegen Herstellung einer Eisenbahn anzuknüpfen, und auch die Kaution, die für den Bau der Bahn durch das ganze Land bestimmt gewesen, zur Erreichung eines vorläufig beschränkteren Projektes zu verwenden. Der Vertrag mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft

sei seitens der Regierung abgeschlossen und perfekt geworden und die Ausführung nur hinausgeschoben, bis der preußische Handelsminister die Koncession ertheilt habe. Daß dies geschehe und demnächst auch die Fertigstellung der Bahn bis nach Bergheim zu Stande komme, dazu sei gegründete Aussicht vorhanden. — Die Regierung halte sich an den Vertrag gebunden und bitte um Indemnität seitens des Landtages, da sie im Sinne und zum Wohle des Landes gehandelt zu haben glaube.

Der Vorsitzende bemerkt, daß die Finanzkommission über diese Angelegenheit bald berathen und eventuell um weitere Auskunftsertheilungen nachsuchen werde.

Der Abg. Sprütten bemerkt, daß er die Besprechung des von ihm hiermit gestellten Antrages: über die vorläufige Deckung der Landesbedürfnisse schlüssig zu werden, auf die Tagesordnung für morgen zu setzen bitte. Diesem ist stattgegeben.

Die Tagesordnung für den 15. Decbr. umfaßt sonach:

1. Anzeige über die Konstituirung der Kommissionen,
2. Beschlußfassung über die Behandlung der Eingabe des landwirthschaftlichen Hauptvereins,
3. Antrag des Abg. Sprütten: die vorläufige Deckung der Landesbedürfnisse betr.,
4. Wahl der Mitglieder der Prägravationskommission.

Schließlich bemerkt der landesherrliche Kommissarius: Zur Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz sei in Gemäßheit des § 11 der Verordnung vom 18. Febr. 1874 bestimmt, daß die Deputation für das Heimatswesen aus zwei Mitgliedern, die der Landesherr ernannt, und aus einem Mitgliede, welches der Landtag wählt, zusammengesetzt sein soll. Bis-

lang sei nun auch das dritte Mitglied ohne Zuthun der Stände berufen, und dieser provisorischen Maßregel müsse bei der nunmehrigen Existenz einer Landesvertretung abgeholfen werden. Er ersuche den Landtag, das Erforderliche zu veranlassen, und zwar in Anbetracht, daß die Verordnung, wonach diese Deputation für das Heimatwesen gebildet ist, zu denjenigen gehöre, deren nachträgliche Bestätigung zufolge der landesherrlichen Proposition nachgesucht ist, mit Erledigung dieser Vorlage sich thunlichst zu beeilen.

Die nächste Sitzung findet Freitag morgens 10 Uhr statt.

So geschehen, vorgel., genehmigt und unterschrieben.

v. Lengerke, A. Caesar Dr., Büxten.

Zur Begl. **Preuß.**

№ 5.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. Dezbr. 1876.

Gegenwärtig: Sämmtliche Mitglieder des Landtags mit Ausnahme des Abg. Hausmann,
als landesherrliche Kommissarien: Reg.-Präsident Eschenburg und Reg.-Rath Hoffmann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung verlas der Herr Vorsitzende ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 12. d. M., mit welchem zwei weitere Propositionen dem Landtage zugegangen sind, nämlich:

1. Proposition, die Aufhebung der Denunziantenantheile von Strafen und Konfiskaten in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr.

2., Proposition, eine Verordnung über die den Wittwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten, Prediger und Schullehrer aus der Landkasse bezw. der Konsistorialkasse zu gewährenden Pensionen betr.

Sodann wurden die weiter verlesenen Eingaben

1. des R. Bödeker zu Alverdissen wegen Reglementswidrigkeiten bei der Wahl der 2. und 3. Abtheilung in Alverdissen den Kommissionen überwiesen, welche die betr. Wahl geprüft haben,

2. die mehrerer Lemgoer Eingesessener wegen Verbleibens des Abgeordneten Gevekot mit Sitz und Stimme im Landtag der Geschäftsordnungs-Kommission überwiesen.

Der Abg. Büxten überreicht folgenden Antrag: der Landtag wolle beschließen, an Fürstliche Staatsregierung das Gesuch zu richten, die in Aussicht gestellte Vorlage über eine neue Ordnung oder Regelung des Staats- und Domanialhaushalts dem Landtage gleich nach dessen Wiederzusammentritt nach den Feiertagen zugehen zu lassen, damit durch ein längeres Zurückbleiben dieser Vorlage, ohne welche die Feststellung mehrerer Propositionen nicht erfolgen kann, die Erledigung der dem Landtage vorliegenden bedeutenden Arbeiten keinen Aufschub erleide.

Der Präsident verweist den Antrag von der bereits in der gestrigen Sitzung festgestellten Tagesordnung, der Abg. Büxten bezeichnet denselben jedoch als dringlich, ist aber damit einverstanden, wenn derselbe bis zur Erledigung der Tagesordnung zurückgelegt wird.

Die Kommissionen haben sich konstituirt und zwar folgendermaßen:

1. Kommission: Vorsitzender Abg. v. Lengerke, Schriftführer Dr. Cäsar.
2. Kommission: Vorsitzender Abg. Dr. Cäsar, Schriftführer Gevekot.
3. Kommission: Vorsitzender Abg. Overbeck, Schriftführer Döpping.
4. Kommission: Vorsitzender Abg. v. Kerßenbrock, Schriftführer Steneberg.
5. Kommission: Vorsitzender Abg. Overbeck, Schriftführer Gevekot.
6. Kommission: Vorsitzender Abg. v. Kerßenbrock, Schriftführer Brand.

Der Regierungs-Präsident Eschenburg ersucht die Kommissionen, frühzeitig an den Berathungen einen Regierungskommissarius theilnehmen zu lassen, wodurch die Arbeit wesentlich gefördert werde. Insbesondere hoffe er, daß die Finanz-Kommission wegen der die Eisenbahn betreffenden Punkte möglichst bald schlüssig werde.

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung schlägt der Präsident von Lengerke die Verweisung der Eingabe des landwirthschaftlichen Hauptvereins an die Finanzkommission vor, was genehmigt wird.

Zum dritten Punkte der Tagesordnung ergreift der Abg. Sprütten das Wort:

Der Voranschlag für das Jahr 1877 sei zwar vorgelegt, jedoch noch nicht geprüft worden und werde dies auch nicht vor Beginn des neuen Jahres geschehen können. Anderweite Mittel zur Bestreitung der Landesbedürfnisse müßten nun aber beschafft werden und stelle er dieserhalb folgenden Antrag:

> Der Landtag wolle beschließen: „Der Landtag genehmigt den vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Etat für das Jahr 1877, den letzteren jedoch nur soweit als er nicht von demjenigen für das laufende Jahr abweicht, für die nächsten drei Monate, also bis zum 1. April k. J.

Bei der Abstimmung wird der Antrag wie vorgeschlagen angenommen. Es wird hierauf zur Erledigung des letzten Punktes der Tagesordnung, zur Wahl von sechs Mitgliedern der Prägravationskommission sowie drei Stellvertretern, geschritten.

Es werden gewählt:

a. zu Mitgliedern der Prägravationskommissin:

1. Kaufmann C. W. Kracht (Firma Gebr. Kracht) in Lemgo mit 20 Stimmen.
2. Abg. von Kerßenbrock auf Wierborn „ 18 „
3. Hoftischler Carl Beneke zu Detmold „ 14 „
4. Abg. Brand von Lieme „ 13 „
5. „ Schemmel von Wüsten „ 13 „
6. Oekonomierath Cäsar zu Johannettenthal „ 11 „

b. zu Stellvertretern:

1. Kaufmann Plesmann zu Detmold „ 15 „
2. „ Weber zu Oerlinghausen „ 12 „
3. Oekonom Klemme zu Rentorf „ 11 „

Hiernach gelangt der Antrag des Abg. Büxten, daß sein oben genannter Antrag nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werde, zur Abstimmung und wird angenommen. Der Antragsteller stützt sich auf die von ihm gestern an den Herrn Reg.-Präsidenten Eschenburg gestellte Anfrage und dessen Antwort hierauf. Darnach befinde sich jetzt das Gutachten der Domanialkommission bei Fürstlicher Rentkammer und er glaube, daß es dem Reg.-Präsidenten angenehm sei, wenn zur Beschleunigung der Sache seine gestrige Anfrage zu einem Beschlusse des Landtags erhoben werde.

Reg.-Präsident Eschenburg entgegnet: er habe gestern nicht geäußert daß das Gutachten bereits Fürstlicher Rentkammer mitgetheilt sei, dies werde

geschehen, wenn dasselbe expedirt worden. — Er sei nicht in der Lage, wegen der Zeit, wo eine desbezügliche Vorlage an den Landtag gelangen werde, Antwort zu ertheilen. Es müsse, wie er schon gestern gesagt, ein Vertrag zwischen dem Cabinets-Ministerium und der von diesem völlig unabhängigen Fideikommißverwaltung abgeschlossen werden. Außerdem werde Seine Durchlaucht der Fürst, welcher eine Revision des Domanialabkommens vom Jahre 1868 angeordnet, das Resultat dieser Prüfung einer reiflichen und allseitigen Ueberlegung unterziehen, und es verstehe sich wol von selbst, daß zur Entscheidung über eine so wichtige Frage längere Zeit erforderlich sei. — Im Uebrigen stehe der Antrag nicht im Zusammenhange mit den Arbeiten der Kommissionen. Falls in Folge der Revision des Domanialabkommens dem Lande eine neue Einnahme zufließen solle, modifizire sich nur das Maß der ins Auge gefaßten neuen Steuern: der Gewerbe- und Häusersteuer. Vorläufig sei dem Landtage nur eine Vorlage wegen der ersteren zugegangen, bis die Regierung die Situation besser übersehen könne. Ferner stehe dem Lande die neue Vermessung zur Regelung der Grundsteuer bevor, deren Kosten nach Absicht der Regierung nicht als eine ständige Schuld bestehen, sondern allmälig durch Abtrag getilgt werden sollten. Nach seiner Ansicht könnten die Kommissionen in ihrer Arbeit ruhig fortfahren und auch darüber entscheiden: ob die nach den Vorlagen vorhandenen Bedürfnisse befriedigt werden sollten; erst bei der Entscheidung über das „wie" komme die eventuell aus der Revision des Domanialabkommens hervorgehende Einnahme in Betracht. — Er glaube, daß er erst Mitte Februar k. J. eine bezügliche Vorlage dem Landtag zustellen könne, aber auch dies könne er nicht fest versprechen.

Abg. Büxten bemerkt hiergegen: es müsse auffallen, daß das, was Se. Durchlaucht in der Eröffnungsrede versprochen, bis Mitte Februar k. J.

ausstehen solle. Er und auch mehrere Andere haben die Vorlage jetzt erwartet. — Eine Berathung der Kommissionen, ohne zugleich eine Beschlußfassung im Auge zu haben, sei nicht angängig. Die bei der Vorlage Betheiligten haben Zeit genug gehabt. Uebrigens solle ein seinem Antrage entsprechender Beschluß des Landtags nur stimuliren. Er wolle aber auch denselben dahin modifiziren, daß es heiße: „wo möglich gleich nach Zusammentritt des Landtags nach den Feiertagen."

Regierungspräsident Eschenburg betont, daß die beim Zustandekommen der demnächstigen Vorlage Betheiligten keine Schuld treffe, und müsse der Vorredner seine desbezüglichen gestrigen Ausführungen nicht gehört haben. — Dem Entgegenkommen des Landesherrn gegenüber könne der Landtag auch wohl die Vorlage erwarten und Seiner Durchlaucht gegenüber fordernd aufzutreten, sei wol nicht angemessen.

Der Präsident des Landtags bemerkt, der Umstand, daß der Herr Regierungspräsident auf die in dem Antrage des Abg. Büxten enthaltene Anfrage hier sofort geantwortet habe, hindere den Landtag nicht, den Antrag dennoch anzunehmen, es sei derselbe dadurch wohl nicht erledigt.

Abg. Dr. Cäsar nimmt zu dem Antrage des Abg. Büxten das Wort: Nachdem der Fürst in der Eröffnungsrede eine Zusicherung gegeben, daß dem Landtage eine Vorlage wegen des Domaniums nach sorgfältiger Prüfung werde vorgelegt werden, und nunmehr der landesherrliche Kommissarius erklärt habe, dies sei keinenfalls vor Mitte Februar k. J. möglich, so müsse er gegen den Antrag stimmen.

Abg. Overbeck bemerkt: Wer nur einmal mit der Domanialfrage sich beschäftigt habe, müsse wissen, welche Arbeit damit verbunden. Nach Allem, was er vernommen, habe die Kommission bei dieser überaus schwierigen

Frage tüchtig gearbeitet, worauf naturgemäß auch viel Zeit verwandt sei. Ebenso müsse nun aber auch das Gutachten der Kommission gründlich geprüft werden, was gleichfalls Zeit erfordere. Die heutige Debatte werde vielleicht auch die Fideikommißverwaltung anspornen, und übrigens haben auch der Reg.-Präsident sein Verwenden zur Beschleunigung zugesagt. Er bittet den Abg. Büxten, den Antrag zurückzuziehen.

Abg. Büxten entgegnet: ein Jahr zur Bearbeitung habe den Betheiligten zu Gebote gestanden, und das sei genügend. Wenn die Vorlage nicht fertig gewesen, so möge man den Landtag noch nicht zusammenberufen haben.

Abg. Steneberg stellt die Bitte, man möge dem Lande nicht das Bild eines Konflikts in der Versammlung geben. Es sei ja wol eine Einigung der divergirenden Anschauungen möglich. Er, als gewesenes Mitglied der Vertrauens-Kommission, könne konstatiren, daß der Herr Regierungs-Präsident sich redlich bemüht habe, die Kommission zur Arbeit anzuspornen. Wenn, wie gestern erwähnt sei und er bezeugen könne, erst kürzlich die letzte Sitzung der Kommission stattgefunden, müssen noch weitläufige Arbeiten vorgenommen werden. Das Cabinets-Ministerium sei nicht in der Lage, der Fideikommißverwaltung (wie früher der Rentkammer gegenüber) Vorschriften zu machen. Eine Pression auf Se. Durchlaucht sei nicht angänglich, und ebensowenig könne man dem Reg.-Präsidenten Vorwürfe machen. — Er schlage nun eine Abänderung des Antrages dahin vor, daß es heiße: dem Landtage eine Vorlage *sobald als irgend möglich* zugehen zu lassen." Dann könne auch er für den Antrag stimmen. Der Herr Regierungspräsident würde in diesem Falle auch wol eine zustimmende Erklärung geben, wenn auch natürlich keinen bestimmten Termin für die Vorlage festsetzen können. Er ersuche den Abg. Büxten, auf diesen Vorschlag einzugehen.

Abg. Gevekot: er schließe sich dem Vorredner an. Er habe den Antrag Büxtens nur dahin aufgefaßt, daß der Wunsch des Landtags auf baldige Vorlage ausgesprochen werde. In der vorliegenden Fassung entspreche der Antrag dieser Absicht nicht, enthalte vielmehr eine Drohung und ein Mißtrauen gegen die Staatsregierung. — Ohne der Gründlichkeit zu schaden, könne eine verfrühte Vorlage nicht beschafft werden.

Abg. Büxten erwidert, daß sein Antrag Nichts Ungehöriges enthalten, und bittet denselben nochmals zu verlesen. (Geschieht.)

Abg. Steneberg wiederholt nochmals, daß ein Gesuch um Beschleunigung die Regierung nicht kränken könne, und ersucht den Antragsteller, auf seinen Vorschlag bezüglich der Modifikation des Antrags einzugehen, worauf jedoch dieser erklärt, daß er seinen Antrag aufrecht erhalte.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Abg. Büxten abgelehnt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Der Vorsitzende, Dr. von Lengerke, bemerkt, daß zu Plenarsitzungen nunmehr kein Material weiter vorliege, weshalb die Kommissionen in ihre Berathungen eintreten könnten. Er ersucht diese, ihre Arbeiten möglichst zu beschleunigen, damit demnächst wieder Plenarsitzungen anberaumt werden könnten. Vor dem 10. bis 15. Januar k. J. sei dies jedoch wohl nicht möglich.

Reg.-Präsident Eschenburg ersucht die Finanzkommission, über die die Eisenbahn betreffenden Angelegenheiten möglichst bald schlüssig zu werden, damit in einer in nächster Zeit stattfindenden Plenarsitzung hierüber ein Beschluß gefaßt werden könne.

Der Abg. Cäsar bemerkt, die Finanzkommission werde ihre Arbeiten so einrichten, daß die gewünschte Angelegenheit in einer Plenarversammlung etwa am 15. Janr. k. J. zur Verhandlung kommen könne, und ist Reg. Präsident Eschenburg mit einer Aussetzung bis zu diesem Termine einverstanden.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch. vorg. genehmigt und unterschrieben.

v. Lengerke, A. Caesar Dr., W. Büxten.

Zur Begl.: Preuß.

№ 6.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. Januar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abg. Ahrens, Brand, Gevekot und von Kerßenbrock.

Der Landtagspräsident eröffnete die Sitzung mit dem Bemerken, daß die Abgg. Ahrens, Gevekot und von Kerßenbrock wegen Krankheit, der Abgg. Brand wegen anderweiter Geschäfte am Erscheinen verhindert sind.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wurden sodann nachstehende Eingänge verlesen und wie nachstehend angegeben überwiesen:

1. Ein Oberappelationslibell der Gräfin Haßlingen bezw. deren Erben, Kläger gegen die Landstände, Verklagte, wegen Edition von Urkunden, zur Sache derselben Kläger gegen das officium fisci wegen Dotalgelder. Dieser

wird den Ausschußdeputirten zur Vornahme der erforderlichen Maßregeln und eventuellen Berichterstattung überwiesen.

2. Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, Unterstützung der Blödenanstalt zu Lemgo aus Landesmitteln betr., wird ebenso wie

3. Ein Schreiben derselben Behörde wegen einer dem Rechtsanwalte Asemissen zu gewährenden Remuneration für außerordentliche Dienstleistung als Auditor am Amte Sternberg der Finanzkommission überwiesen.

4. Ein weiteres Schreiben des Cabinets-Ministeriums betrifft die Genehmigung des Landtags zu dem Verkaufe der zum früheren Colonate Hammann Nr. 20 zu Sonneborn gehörigen, jetzt einen Theil des Fürstlichen Hausfideicommißvermögens bildenden Gebäude und einer Fläche vom s. g. Köhnenberge. Da die Ausschußdeputirten theilweise mit den desbezüglichen Verhandlungen schon bekannt sind, so sollen diese über den Gegenstand, welcher auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen ist, dann berichten.

5. Eine Eingabe des Rechtsanwalts Asemissen zu Lemgo wegen Justizverzögerung seitens des Appellationsgerichts zu Celle und

6. Eine solche des Stadtraths zu Rinteln betreffs Erlaß eines Gesetzes wegen Ablösbarkeit der Laubgerechtsame werden zurückgelegt, bis über die Bildung einer Petitionskommission Beschluß gefaßt ist.

7. Das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums bezüglich einer der Witwe des Geh. Hofraths Dr. med. Piderit zu gewährenden Pension, ebenso wie

8. Ein Erlaß des Cabinets-Ministerium, womit die gedruckten Verträge, welche wegen der zu erbauenden Eisenbahn, mit der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft, Fürstlicher Rentkammer und den betheiligten Kommünen abgeschlossen worden übergeben sind, und

9. Ein Gesuch des Kaufmanns E. Hoffmann und Comp., Stärkefabrik bei Salzuflen, welcher die Uebernahme einer weiteren Summe seitens des Landes zum Zweck des Eisenbahnunternehmens befürwortet, werden der Finanzkommission überwiesen.

Der Kommission zur Prüfung der Wahl des Abg. Gevekot wird zugewiesen:

10. ein Schreiben des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, welches die Untersuchungsakten bezüglich der bei der Wahl dieses Abgeordneten angeblich vorgekommenen Unzulässigkeiten dem Landtage mittheilt und

11. eine nochmalige Eingabe mehrerer Lemgoer Eingesessener, welche sich auf diese Wahl bezieht.

12. das Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums nebst Anlage, welches einen Rechenfehler in der Proposition wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer betrifft, wird der betr. Kommission zugetheilt,

13. die 6. Kommission erhält zugewiesen ein Gesuch verschiedener Eingesessener der Bauerschaft Holzhausen (Amts Horn), worin die Beibehaltung der Landesbrandkasse als Staatsinstitut gewünscht wird.

14. Schließlich wird eine Eingabe mehrerer Erbpachtsmüller des Landes wegen Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen der Gewerbekommission überwiesen.

Hierauf wird zu dem einzigen Gegenstande der Tagesordnung übergegangen, zur Berathung des Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstenthums Lippe, welcher von der betr. Kommission ausgearbeitet ist und sich gedruckt in den Händen der Versammlung befindet.

Der Referent der Kommission, Abg. Dr. jur. Cäsar, bezeichnet als Basis des neu ausgearbeiteten Entwurfes die Geschäftsordnung des deutschen Reichs-

tags, bemerkt jedoch, daß auch die im Fürstenthum Reuß j. L., Großherzogthum Oldenburg, in der freien Stadt Bremen, in den Fürstenthümern Waldeck und Schaumburg-Lippe von der Landesvertretung beschlossenen Ordnungen als Material bei der Ausarbeitung benutzt seien. Der Entwurf sei so eingetheilt, wie die Thätigkeit des Landtags nach erfolgtem Zusammentritt sich entwickle, und habe den Vorzug der Uebersichtlichkeit. — Der Natur des zu berathenden Gegenstandes entsprechend könne wol von einer allgemeinen Diskussion Abstand genommen werden.

Der Abg. Hausmann stimmt letzterem Vorschlage bei, ist jedoch der Ansicht, daß der Landtag, wie er hiermit beantrage, eine zweimalige Lesung und Berathung beschließen möge.

Der Landtag beschließt hierauf:

1. daß von einer Generaldiskussion Abstand genommen werde, und
2. daß der Entwurf zweimal zur Lesung gelange.

Es tritt hiernächst der Landtag in die Spezialberathung ein:

Abschnitt I §. 1—5 einschl. werden debattelos nach geschehener Vorlesung genehmigt.

Zu §. 6 bemerkt der Referent, daß die Festsetzung einer Frist zur Einbringung von Wahlanfechtungen der Geschäftsordnung des Reichstags entnommen sei, nur habe man statt 10 Tagen 3 Tage festgesetzt. Hierbei schlägt derselbe vor: die der Geschäftsordnungskommission überwiesene Beschwerde Lemgoer Eingesessener wegen des Verbleibens des Abg. Gevekot mit Sitz und Stimme im Landtage erst nach Annahme der neuen Geschäftsordnung zum Gegenstande eines Berichts der Kommission an den Landtag zu machen.

Nachdem Seitens verschiedener Abgeordneten, namentlich der Abg. Hausmann, Büxten und Schemmel, hervorgehoben worden, daß in Anbetracht der

schlechten Verbindungen in unserm Lande die dreitägige Frist zur Anbringung von Wahlanfechtungen nach stattgehabten Wahlen bzw. Stichwahlen zu kurz sei, und, falls diese dennoch beibehalten bliebe, zum Eingehen auf eine verspätete Wahlanfechtung einfache Majorität im Landtage genügend erscheinen müsse, wurde der Vorschlag des Referenten, welchem auch die obengenannten Abgeordneten beipflichteten, zum Beschlusse erhoben: die Frist zur Einbringung von Wahlanfechtungen auf 8 Tage auszudehnen, dahingegen die Bestimmung, wonach zum Eingehen auf eine verspätete Wahlanfechtung die Majorität von $^2/_3$ der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten erforderlich ist, aufrecht zu erhalten.

Die §§. 7, 8 und 9 werden debattelos genehmigt.

Zu Abschnitt III Landsyndikus §. 10—12 vermißt Abg. Hausmann eine Schlußbestimmung wegen Vertretung des Landsyndikus in Behinderungsfällen. Der Referent, Abg. Dr. Cäsar, räumt dies ein, schlägt jedoch eine Zusatzbestimmung zu §. 10 Absatz 2 vor, womit Abg. Hausmann einverstanden ist. Auf Vorschlag des Abg. Steneberg beantragt nach längerer Besprechung der Referent: Im §. 10 hinter Abs. 2 die Worte einzuschalten: „In gleicher Weise wird bei etwaigen späteren vorübergehenden Verhinderungen des Landsyndikus verfahren", und beschließt der Landtag dementsprechend.

Zu §. 11 a. E. empfiehlt Abg. Overbeck Aufnahme einer Bestimmung wegen Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls in einer Legislaturperiode, ist jedoch mit dem Vorschlage des Präsidenten einverstanden: einen derartigen Zusatz bis zum §. 43 des Entwurfs auszusetzen.

Abgeordneter Hausmann schlägt zu §. 12 Abs. 2 die Aenderung vor: „Im Uebrigen bleibt vorbehalten ꝛc., wohingegen Abg. Steneberg die Streichung der Worte: „hinsichtlich des Umfangs der Amtsthätigkeit des Landsyndikus" beantragt, da die Regierung nur bei Bestimmung des Gehalts mitzu-

reden habe; hinsichtlich des Umfangs der Amtsthätigkeit könne der Landtag sich nähere Bestimmung vorbehalten.

Der Abg. Büxten schlägt Streichung des 2. Absatzes im §. 12 vor.

Nachdem der Referent eingeräumt, daß die Fassung dieser Bestimmung keine glückliche ist, beschließt der Landtag: den Absatz 2 im §. 12 zu streichen und dafür, dem Antrage des Abg. Steneberg entsprechend, folgende Bestimmung einzuschalten:

„Hinsichtlich des dem Landsyndikus zu gewährenden jährlichen Gehalts sind mit Zustimmung des Cabinets-Ministeriums in der festzustellenden Dienstinstruktion die näheren Bestimmungen zu treffen. Bezüglich des Umfangs der Amtsthätigkeit des Landsyndikus bleiben weitere Beschlüsse dem Landtage vorbehalten."

Die Sitzung wird hierauf geschlossen und nächste Sitzung auf morgen, Mittwoch den 17. Januar, 10 Uhr morgens, angesetzt, deren einzigen Gegenstand die Fortsetzung der Berathung des Entwurfs einer Geschäftsordnung bildet.

So gesch. vorg. gen. u. unterschr.

v. Leugerke, A. Caesar Dr., W. Büxten.

Zur Vgl. Preuß.

№ 7.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Januar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Ahrens, Gevekot und v. Kerßenbrock.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung werden vom Landtagspräsidenten die seit gestern eingegangenen Schriftstücke verlesen:

1. Eingabe Eingesessener zu Lage, eine Beschwerde gegen Fürstliche Regierung wegen widerrechtlicher Bewilligung einer Pension an einen früheren Staatsbeamten betr.,

   Diese wird der Finanzkommission überwiesen. Dasselbe ist der Fall

2. mit einer Eingabe zahlreicher Lemgoer Kaufleute, die Anlegung einer Zweigeisenbahn von Lage nach Lemgo betr.,
3. Eine Beschwerde des Handelsmanns Karl Krumme und Gen. zu Salzuflen, Ungleichmäßigkeit in der bisherigen Auflage von Gewerbeabgaben und Remedur dagegen betr., wird der Gewerbekommission überwiesen.
4. Der Kommission VI wird eine Eingabe des Magistrats der Stadt Detmold zugewiesen, worin um Aufrechterhaltung der Brandkasseordnung in ihren Hauptprinzipien petitionirt wird.

Die Versammlung tritt hierauf in die Tagesordnung ein, in die Fortsetzung der Berathung über den Entwurf einer Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstenthums Lippe.

Abschnitt IV § 13 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu § 14 Absatz 2 empfiehlt der Abg. Hausmann völlige Anschließung an die Geschäftsordnung des Reichstags, und beantragt, hinter „Entziehung des Worts“ einzuschalten: „nachdem selbige vorher vom Präsidenten angedroht worden“.

Abg. Steneberg beantragt, dann folgende Redaktionsverbesserung vorzunehmen, nämlich: statt „im Wiederholungsfalle“ „im zweiten Wiederholungsfalle“ zu setzen. Der Referent der Kommission, Abg. Dr. jur. Caesar, schlägt vor, eine mildere Form der vom Abg. Hausmann beantragten Einschaltung zu wählen und am Schluß des Absatzes 2 hinzuzufügen: „wenn auf diese Folge vom Präsidenten vorher aufmerksam gemacht ist“. Nachdem der Abg. Hausmann sich mit dieser Aenderung einverstanden erklärt, beschließt der Landtag dem Vorschlage des Referenten entsprechend und genehmigt auch die vom Abg. Steneberg beantragte Einschaltung des Worts „zweiten“.

Die §§ 15 und 16 werden debattelos, § 17 mit der vom Abg. Steneberg vorgeschlagenen, mit Bezug auf § 25 des Entwurfs gerechtfertigten Redaktionsveränderung: „Alsdann folgen Ausführungen und Beantwortungen von Interpellationen“ angenommen.

Zu B, Behandlung der Vorlagen, Anträge und Petitionen § 18 bis 21 einschl., bemerkt der Referent, daß im Reichstage eine dreimalige Lesung von Gesetzentwürfen festgesetzt und die im Entwurfe angegebene Fassung der der Geschäftsordnung des Fürstenthums Reuß entsprechend sei.

Abg. Overbeck empfiehlt eine 3malige Lesung, da man oft erst dann eine klare Uebersicht über die Gesetzesvorlage bekomme, wenn man die in zweiter Lesung beschlossenen gesammten Abänderungen vor sich sehe.

Abg. Hausmann stimmt dem Vorredner zu und bemerkt, daß nach den Erfahrungen im Reichstage die dritte Lesung sehr wichtig und in einer kleinen

Versammlung noch wichtiger als in einer großen, parlamentarisch geschulten sei. Ferner beantragt derselbe eine Fristerweiterung und zwar für § 18 eine Ausdehnung auf den 3. Tag, für § 19 eine auf den zweiten Tag.

Nachdem als maßgebend von der Versammlung anerkannt worden, daß bei Einführung einer dritten Lesung reine Zweckmäßigkeitsrücksichten obwalteten, indem einerseits eine Verschleppung, andrerseits eine Oberflächlichkeit in der Behandlung der Vorlagen zu vermeiden sei, und bezüglich einer zu befürchtenden Verschleppung vom Abg. Overbeck auf die Bestimmung im § 21 aufmerksam gemacht worden, giebt derselbe als Schema für die Behandlung von Gesetzentwürfen, wie es nach seiner Ansicht sich darzustellen habe, folgendes an:

Generaldiskussion in der ersten Lesung, Berathung über die einzelnen §§ in zweiter Lesung, nochmalige Berathung der Einzelbestimmungen und Abstimmung über das Ganze in dritter Lesung.

Hierzu erwähnt der Abg. Hausmann, daß im Reichstage auch schon nach der zweiten Lesung Beschlußfassung über die ganze Vorlage stattfinde.

Abg. Schemmel spricht sich dahin aus, daß der Landtag an eine dritte Lesung nicht gebunden sei, und demselben nur die Möglichkeit, eine dritte Lesung zu beschließen, vorbehalten bleiben dürfte.

Auf die Bemerkung des Abg. von Lengerke, daß ihm eine zweimalige Abstimmung über einen gesammten Entwurf nicht zweckmäßig erscheine, hebt der Referent der Kommission hervor, daß nach seiner Auffassung aus den in Betracht kommenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Reichstags dies gar nicht zu entnehmen sei; wohingegen der Abg. Hausmann sich auf die vom Reichstage geübte Praxis beruft; wenn ein Entwurf bei der Gesammtabstimmung in zweiter Lesung verworfen, finde gar keine dritte Lesung statt, vielmehr nur, wenn hierbei der fragl. Entwurf im Ganzen angenommen worden.

Der Referent verliest die in Betracht kommenden Bestimmungen der Geschäftsordnung des Reichstags, wonach seine frühere Angabe richtig sei; außerdem hält derselbe eine Generalabstimmung in zweiter Lesung für nicht empfehlenswerth.

Nach einigen Bemerkungen des Präsidenten Dr. jur. von Lengerke und des Abg. Steneberg formulirt der Abg. Overbeck seinen Antrag dahin: der Landtag wolle beschließen: statt einer zweimaligen eine dreimalige Lesung mit nur einmaliger Abstimmung über den ganzen Entwurf festzusetzen und zur näheren Redaktion der betr. §§ dieselben an die Kommission zurückzuweisen.

Dieser Antrag wird angenommen, ebenso wie der des Abg. Hausmann: im § 18 statt „zweiten Tag" „dritten Tag", und im § 19 für „am folgenden Tag" zu setzen „am zweiten Tag".

Im § 22 Abs. 3 wird auf Vorschlag des Abg. Steneberg der Plural „Bedingungen" in den Singular verwandelt.

Die §§ 23 und 24 werden in der Fassung des Entwurfs debattelos angenommen. Zu D § 26 Abs. 2 nimmt der Abg. Hausmann das Wort und führt aus, daß die Betheiligung des Präsidenten an der Debatte bedenklich sei, und schlägt eine Abänderung dahin vor, daß in einem solchen Falle das Präsidium an den Vicepräsidenten abgegeben werden müsse.
Der Referent bemerkt, daß nicht immer die Möglichkeit für den Präsidenten der Versammlung gegeben sei, den Vorsitz abzutreten. Eventuell schlage er Einschaltung der Worte „unter Gestattung des Landtags" in die Fassung des Entwurfs vor.

Der Abg. Sprütten schlägt statt dessen die Aenderung „wenn nicht Widerspruch erfolgt" vor.

Nach einer längeren Debatte, an welcher sich die Abgg. von Lengerke,

Hausmann, Büxten, Sprütten, Steneberg, Overbeck und Brand betheiligen, schlägt der Referent Annahme folgender Abänderung vor: § 26 Abs. 2 wird gestrichen und statt dessen gesetzt: „So oft sich der Präsident an der Debatte betheiligt, geht während der Dauer seiner Rede der Vorsitz stillschweigend auf den Vicepräsidenten über. Ist nur Einer der beiden Präsidenten anwesend, bezw. zur Führung des Vorsitzes im Stande, so darf er sich, unter Eintragung seines Namens in die Rednerliste, insoweit an den Verhandlungen betheiligen, als nicht etwa auf erfolgten Widerspruch eines Abgeordneten die Versammlung anders beschließt.

Diese Abänderung wird von der Versammlung zum Beschlusse erhoben.

Die §§ 27 und 28 werden ohne Diskussion genehmigt. Die Sitzung wird hiermit geschlossen und die nächste Sitzung auf Donnerstag den 18. Januar morgens 10 Uhr anberaumt, in welcher mit Berathung der Geschäftsordnung fortgefahren werden soll.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke, A. Caesar Dr., W. Büxten.

Zur Begl.: Preuß.

№ 8.

Geschehen Detmold am Landtage den 18. Jan. 1877.

Gegenw.: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Ahrens, Gevekot und von Kerßenbrock.

Nachdem zunächst das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden, wird mit Berathung des Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Landtag fortgefahren.

Für den §. 29 Abs. 1 u. 2 schlägt der Referent eine andere, bessere Redaktion dahin vor:

„Abänderungsvorschläge (Amendements) können zu jeder Zeit vor dem „Schlusse der Verhandlung eingebracht werden. Dieselben müssen mit „der Hauptfrage in Verbindung stehen, schriftlich übergeben und von „wenigstens zwei Mitgliedern außer dem Antragsteller unterstützt werden. „Anträge auf einfache oder motivirte Tagesordnung können gleichfalls „zu jeder Zeit vor dem Schlusse der Verhandlung gestellt und müssen „von wenigstens zwei Mitgliedern außer dem Antragsteller unterstützt „werden. Anträge auf motivirte Tagesordnung sind schriftlich zu „übergeben.

Abg. Hausmann empfiehlt, für Anträge auf Abänderung einzelner Paragraphen eines Gesetzentwurfs, keine Unterstützung von zwei weiteren Mitgliedern zu verlangen und beantragt eine entsprechende Abänderung im §. 19 Abs. 3.

Abg. Steneberg bemerkt dagegen, daß die vorkommenden Falls mündlich zu stellende Anfrage des Präsidenten, ob ein Antrag unterstützt werde, ein ein-

facher und zweckmäßiger Modus sei, um unnöthige Anträge abzuschneiden. Aus diesem Grunde sei von der Kommission die ursprünglich angenommene Fassung „unterstützt sein" auf Antrag des Abg. Büxten umgewandelt in „unterstützt werden".

Abg. Hausmann empfiehlt Anschluß an die Geschäftsordnung des Reichstags, in welcher eine derartige Bestimmung sich auch nicht vorfinde.

Abg. Dr. v. Lengerke redet für die vom Referenten vorgeschlagene Bestimmung, da die Nothwendigkeit, daß jeder Antrag von zwei weiteren Mitgliedern unterstützt werden müsse, die Versammlung vor Stellung unnöthiger Anträge schütze. Finde eventuell ein Antrag diese Unterstützung nicht, so müsse man voraussetzen daß derselbe auch gar keine Aussicht auf Annahme habe. Außerdem könne man bei Stellung eines Antrages von vornherein nicht wissen, ob derselbe sich auf Abänderung eines oder mehrerer Paragraphen beziehe. Abg. Hausmann zieht seinen Antrag zurück und ist auch der Abg. Overbeck, der zuerst dem Antrage Hausmann beigestimmt hatte, damit einverstanden, wenn die geforderte Unterstützung erst durch eine Anfrage des Präsidenten zu konstatiren sei.

Die vom Berichterstatter, Dr. Caesar, vorgeschlagene, oben angegebene Fassung wird hierauf genehmigt.

F. Abstimmung §. 30 u. 31 werden in der Form des Entwurfs genehmigt. Bei §. 32 erwähnt der Berichterstatter, daß man die genauen Vorschriften über die Reihenfolge der zur Abstimmung zu bringenden Fragen aus der Geschäftsordnung der Bürgerschaft der freien Stadt Bremen entnommen habe, und diese Vorschrift der Zweckmäßigkeit und der Erleichterung halber zu empfehlen sei.

Abg. Hausmann spricht sich dagegen aus, daß die Beschlußfassung über eine Frage auf unbestimmte Zeit ausgesetzt werden könne, denn dies passe nicht für eine Volksvertretung sowol der betr. Regierung als auch der Bevölkerung gegenüber, weil man darin die Offenhaltung der Möglichkeit, der Beschlußfassung über irgend einen Gegenstand auszuweichen, erblicken könnte. Er stellt den Antrag: Der Landtag wolle beschließen, die Bestimmung in §. 32 Nr. 1 dahin zu fassen: Zuerst kommen zur Abstimmung die auf Aussetzung des Beschlusses für bestimmte Zeit gerichteten Anträge.

Abg. Steneberg spricht sich für den Entwurf aus, da die Bestimmung unter Nr. 1, a nur aufgenommen sei, um den Gegensatz zu einer Aussetzung der Beschlußfassung auf bestimmte Zeit auszudrücken. Etwas Gefährliches sei mit der Kommissionsfassung nicht verbunden.

Abg. v. Lengerke pflichtet dem Vorredner bei und bemerkt, in der Kommission habe man gar nicht daran gedacht, daß durch Aufnahme der Bestimmung die Beschlußfassung über irgend einen Gegenstand umgangen werden solle. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Aussetzung der Beschlußfassung für unbestimmte Zeit zu stellen, müsse Jedem der Abgeordneten gerecht bleiben in Gemäßheit des Grundsatzes der Freiheit der Antragstellung. Uebrigens wolle die Bestimmung nur die Anordnung der Fragestellung erleichtern.

Abg. Steneberg bemerkt, daß man, wenn der Ansicht des Abg. Hausmann beizustimmen sei, ausdrücklich verbieten müsse, einen Antrag auf Aussetzung auf unbestimmte Zeit zu stellen, und dies sei doch mit dem parlamentarischen Prinzipe der Antragsfreiheit nicht vereinbar.

Nachdem auch der Berichterstatter, Dr. Caesar, hervorgehoben, daß ein jeder Antrag, wie er gestellt, doch auch seine Erledigung finden müsse, wofür die vom Abg. Hausmann beantragte Aenderung keine Garantie gewähre, schreitet

die Versammlung zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Hausmann und ergiebt sich dabei die Ablehnung desselben.

§§. 33 u. 34 werden, wie die Kommission sie entworfen hat, angenommen.

Abg. Echterling beantragt: im §. 35 namentliche Abstimmung von der Zustimmung von 4 weiteren Mitgliedern abhängig zu machen, da dies auch im Verhältniß zu der in der Geschäftsordnung des Reichstags dafür festgesetzten Zahl stehe.

Für den Antrag sprechen die Abgg. Hausmann, Büxten und Grote und befürwortet auch der Abg. Steneberg die vorgeschlagene Abänderung zur besseren Wahrung der Rechte der Minorität.

Der Antrag des Abg. Echterling wird hierauf angenommen.

Nachdem §. 36 debattelos genehmigt, beantragt Abg. Hausmann zu §. 37 Streichung der Worte: „sofern es nicht anstößig erklärt wird". Zur Begründung führt derselbe an, daß der § nach seiner Abänderung sowol der betr. Bestimmung in der Geschäftsordnung des Reichstags analog sei, als auch dafür gesorgt werden müsse, daß nicht etwa die Majorität aus der Form eines Separatvotums ein Motiv zur Abweisung desselben entnehmen könne.

Auch der Referent giebt zu, daß füglich die Abfassung des Separatvotums dem Gewissen und der Verantwortlichkeit des Votanten überlassen bleiben könne, und wird der betr. Antrag hierauf angenommen.

Der Abg. Körner beantragt, im §. 38 den Absatz 5 zu streichen und dafür folgende Bestimmung aufzunehmen: Jedes Mitglied ist nur in Einen Ausschuß wählbar. Hierdurch werde Zeit gespart und der Geschäftsgang beschleunigt, denn wenn eine Kommission die ihr zugewiesene Proposition erledigt habe, könne ihr sofort neues Material gegeben werden, außerdem kollidirten

jetzt, wo die meisten Abgeordneten Mitglieder mehrerer Kommissionen seien, die Sitzungen in oft störender Weise.

Der Berichterstatter entgegnet dem Antragsteller, daß die Kommissionen sich unter einander betreffs der Zeit der Sitzungen einigen könnten, was auch vom Abg. Büxten hervorgehoben wird, während Abg. Hausmann den wohlgemeinten Vorschlag des Abg. Körner als unpraktisch und unannehmbar bezeichnet, indem dadurch die Erledigung der dem Landtage zugewiesenen Arbeiten nur verzögert werde.

Abg. Steneberg hebt hervor, daß, wenn der Antrag Körner angenommen, die Zahl der Mitglieder der Kommissionen bedeutend verringert werden müßten, was zum Zweck der gründlichen Erledigung der Arbeit nicht wünschenswerth sei. Außerdem sei der Vorschlag des Abg. Körner bei der jetzigen Zahl der Abgeordneten unmöglich.

Ferner entstehe für den Landtag Verlegenheit, wenn nach dem Zusammentritte des Landtags und erfolgter Zutheilung der sämmtlichen Abgeordneten in eine der Kommissionen, wie es zur Zeit der Fall, der Versammlung neue Propositionen zur Erledigung zugingen. Der im Entwurf aufgenommenen Bestimmung könne er dagegen wegen ihrer Zweckmäßigkeit und Angemessenheit nur zustimmen.

Der Abg. Hausmann bemerkt schließlich, daß eine derartige Bestimmung, wie Abg. Körner sie wolle, in keiner Geschäftsordnung sich vorfinde.

Der Antrag des Abg. Körner wird darauf abgelehnt.

Die §§ 39 u. 40 des Entwurfs werden in der Fassung desselben genehmigt.

Zu §. 41 Abs. 4 schlägt Abg. Overbeck die Einschiebung der Worte: „mit Genehmigung des Landtags“ oder doch „des Landtagspräsidenten“ vor,

wozu der Abg. Steneberg bemerkt, daß die Genehmigung des Landtags nicht immer einzuholen sei, wie für den Fall, daß nur einzelne Kommissionen sessionirten.

Der Abg. v. Lengerke spricht sich dafür aus, daß die Zuziehung von Sachverständigen ins Belieben der Kommissionen zu stellen sei, und stimmen demselben die Abgg. Hausmann und Steneberg zu.

Abg. Overbeck zieht seinen Antrag zurück.

§. 42 wird in der Fassung des Entwurfs angenommen.

Zu VI §. 43 „Berathungsergebnisse" bemerkt der Referent, daß hier der vom Abg. Overbeck zu §. 11 wegen der Verlesung und Genehmigung des letzten Protokolls einer Sitzungsperiode gestellte Antrag zu berücksichtigen sei.

Der Abg. Hausmann führt zum §. 43 aus: Nach seiner Ansicht gestalte sich der Verkehr zwischen dem jetzt eine konstitutionelle Versammlung bildenden Landtage und der Regierung wesentlich anders als im Entwurfe angegeben. Sobald von der Versammlung in endgültiger Berathung über eine Vorlage Beschluß gefaßt worden, müsse nach seiner Meinung dem Ministerium davon Mittheilung gemacht werden, und werde es auch so in andern konstitutionellen Versammlungen gehalten. Wenn man die Mittheilung des Landtags über die Berathungsergebnisse einer Vorlage nicht bis zum Ende einer Sitzungsperiode verschiebe, beschleunige dies auch in nicht unwesentlichem Maße den Gang der Gesetzgebung. Er stelle deshalb folgenden Antrag: „der Landtag wolle beschließen: dem §. 43 die nachfolgende Fassung zu geben:

„Die auf die landesherrlichen Propositionen gefaßten, so wie auch die bezüglich sonstiger Gegenstände der Gesetzgebung ergangenen Beschlüsse und „Erklärungen des Landtags werden, nachdem selbige zuvor, soweit erforderlich,

„vom Landsyndikus zweckentsprechend zusammengestellt worden, vom Präsidenten „dem Fürstlichen Cabinets-Ministerium alsbald übermittelt.

Abg. Büxten befürwortet diesen Antrag, schlägt jedoch zur Vervollständigung die Aufnahme der Bestimmung vor, daß die betr. Ausarbeitungen vor Einsendung an Fürstliches Cabinets-Ministerium der Versammlung vorzulegen und von dieser zu genehmigen sind. Nachdem jedoch der Vorredner erklärt, daß er mit der vorher vorzunehmenden Zusammenstellung nur etwaige redaktionelle Aenderungen oder Erklärungen, die in der Versammlung nicht bestimmt formulirt worden, im Auge gehabt habe, pflichtet der Abg. Büxten dem Antrage in allen Punkten bei.

Der Berichterstatter des Ausschusses, Dr. jur. Caesar, bemerkt zu dem Antrage: Nach dem §. 32 der Verfassung von 1836 sei eine Erklärung des Landtags auf die landesherrlichen Propositionen abzugeben und sei dies auch stets observanzmäßig beibehalten. Zweckmäßig erscheine zwar der Antrag Hausmanns, jedoch könne die Observanz nicht ohne Weiteres in der Geschäftsordnung ignorirt werden, zum Wenigsten müsse man wol vorher die Staatsregierung über diesen Vorschlag hören. Im Uebrigen greife, wenn Beschleunigung nöthig sei, die Bestimmung in §. 43 Abs. 4 Platz, welche auch schon früher bestanden habe.

Abg. Hausmann ergreift nochmals das Wort dahin: in der neuen Geschäftsordnung stelle man eine Regel auf, gegen die er aus Zweckmäßigkeitsgründen anstreite. Nach seinem Antrage handle es sich nur um die Frage, ob eine vorzunehmende Arbeit der Zeit nach getheilt werden solle. Das von ihm befürwortete Verfahren sei einfacher und entspreche mehr der jetzigen Stellung des Landtags.

Abg. v. Lengerke bemerkt, daß der §. 32 der Verfassung von einer Ge-

sammterklärung des Landtags und einer solchen des Fürsten (s. g. Landtagsabschied) spreche und letztere werde durch erstere bedingt. Derselbe schlägt Aussetzung der Abstimmung über den Antrag bis nach genommener Rücksprache mit dem landesherrlichen Kommissarius vor.

Abg. Hausmann entgegnet dem Vorredner, daß der Landtagsabschied ja auch auf die einzelnen Erklärungen des Landtags Bezug nehmen könne.

Abg. v. Lengerke erwiedert: Bis jetzt sei die Erklärung des Landtags direkt an den Landesherrn eingesandt, während Abg. Hausmann Einsendung an das Cabinets-Ministerium beantrage. Hierin liege der wesentlichste Unterschied.

Referent, Abg. Caesar, beantragt: die Geschäftsordnungskommission möge nach zuvoriger Rücksprache mit dem Cabinets-Ministerium über den Antrag Hausmann berichten, und wird, nachdem auch der Antragsteller sich hiermit einverstanden erklärt hat, ein dem gemäßer Beschluß gefaßt.

Demnach muß auch die Abstimmung über den Antrag Overbeck vorläufig ausstehen, eventuell ist derselbe bei §. 11 in zweiter Lesung anzubringen.

Die Beschlußfassung über den mit §. 43 im engsten Zusammenhang stehenden §. 44 wird ausgesetzt.

Zu VII §. 45 stellt Abg. Hausmann folgenden Antrag: Der Landtag wolle beschließen:

a) den ersten Absatz des §. 45 hinter den Worten „und Anträgen" folgendermaßen zu fassen:

nach erfolgter Vorlesung und Genehmigung baldmöglichst gedruckt und jedem Mitgliede des Landtags in drei Exemplaren zugestellt;

b) sodann den weiteren Absatz folgen zu lassen:

Auch hat das Landtagsbureau dafür Sorge zu tragen, daß vermittelst eines mit dem betreffenden Drucker zu treffenden Abkommens sowol die Landtagsprotokolle als auch die Gesetzesvorlagen zu angemessenen Preisen Seitens der Landesbewohner bezogen werden können.

Zur Begründung führt derselbe an, daß der sofortige Abdruck der einzelnen Protokolle sowol für die Berathung eines Gesetzentwurfes in zweiter und dritter Lesung wichtig sei, als auch der Bevölkerung willkommen sein werde.

Wenn die Gesammtverhandlungen nach Schluß des Landtags gedruckt erschienen, sei das Interesse der Landesbewohner schon meistens erkaltet, während zur Zeit der Sitzungen des Landtags dem regen Interesse den bestehenden Einrichtungen nach in keiner Weise genügt werde.

Der Abg. Hausmann beantragt sodann Ueberweisung seines Antrages an die Kommission zur Berichterstattung, was auch von der Versammlung beschlossen wird.

Die §§. 46 bis 49 einschl. werden ohne Debatte genehmigt.

Damit ist die erste Lesung des Entwurfs einer Geschäftsordnung beendet.

Vor Schluß der Sitzung beantragt der Abg. Overbeck: zur Ergänzung der durch Ausfall der erkrankten Abgeordneten Ahrens und Gevekot verhinderten Kommission V bis auf Weiteres die Abg. Grote und Schemmel zu Mitgliedern derselben zu ernennen, womit auch die beiden anderen Mitglieder der Kommission sich einverstanden erklären.

Nach Ablehnung des Antrages des Abg. Hausmann: Die Wahl auf die nächste Tagesordnung zu setzen, läßt der Präsident darüber abstimmen, ob die Abgg. Grote und Schemmel durch Akklamation zu wählen sind, was beschlossen wird.

Dieselben werden hierauf durch Akklamation zu Mitgliedern der Kommission V bis auf Weiteres erwählt.

Die nächste Plenarsitzung wird auf Dienstag den 23. Januar morgens 10 Uhr angesetzt und sind folgende Punkte auf die Tagesordnung gesetzt:

1. Bericht der Finanzkommission über die Eisenbahnangelegenheit.
2. Bericht der Ausschußdeputirten über die beantragte Genehmigung zum Verkauf eines zum Fürstlichen Fideikommißvermögen gehörigen Hauses ꝛc. zu Sonneborn.
3. Beschluß über die geschäftliche Behandlung einiger Propositionen.
4. Zweite Lesung der Geschäftsordnung.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

So gesch. vorg. genehmigt und unterschrieben.

v. Lengerke, A. Caesar Dr., W. Büxten.

Zur Begl.: Preuß.

№ 9.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. Januar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Ahrens, Gevekot und von Kerßenbrock, als landesherrlicher Kommissarius: Regierungspräsident Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung bringt der Präsident des Landtags folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung:

1. Eingabe Eingesessener zu Wüsten, die zwangsweise Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betr. Die Eingabe wird zurückgelegt, bis über die Bildung einer Petitionskommission definitiver Beschluß gefaßt ist.

2. Petition des Erbmühlenpächters Bauer zu Langenholzhausen, Vorschläge zur Abänderung einzelner Bestimmungen in der Vorlage wegen eines Entschädigungsgesetzes für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen enthaltend. Diese wird der Gewerbekommission überwiesen, und bemerkt dabei der Regierungskommissarius, daß Petent sich auf die ältere, dem Landtage im Jahre 1870 zugegangene Proposition beziehe.

Den Vorsitz übernimmt hierauf der Vicepräsident, Abg. Dr. Cäsar, da Abg. Dr. von Lengerke Berichterstatter des Finanzausschusses ist. Der Vicepräsident Caesar bemerkt, daß das Material betreffs des den ersten Punkt der Tagesordnung bildenden Gegenstandes bereits in Händen der Abgeordneten sei, deshalb von einer Vorlesung dieser Schriftstücke Abstand genommen werden und man sogleich in die Tagesordnung eintreten könne.

Der Berichterstatter des Finanzausschusses, Dr. von Lengerke, hebt in einer ausführlichen Darlegung hervor, daß das gegenwärtig vorliegende Eisenbahnprojekt, wie es sich nach dem mit der Köln-Mindener Eisenbahn abgeschlossenen Vertrage darstelle, keineswegs unter den vielen, früher aufgetauchten das Beste, jedoch vielleicht das einzige sei, dessen Erfolg gesichert erscheine. Die unglücklichen Seiten dieses Projekts: der einseitige Abschluß des Vertrags ohne Zustimmung des Landtags, die Kleinheit der beabsichtigten Strecke, die ungünstige Fassung des Vertrages für Lippe, seien dem Ausschusse sofort in die Augen gefallen, aber derselbe habe auch die Vorzüge zu würdigen gewußt, daß man mit einer soliden Gesellschaft mit guten Mitteln kontrahirt habe, daß die Frage wegen Uebernahme des Betriebs gesichert worden (was ins-

besondere bei dem Kontrakte mit der Deutschen Eisenbahnbaugesellschaft zu Berlin ein mißlicher Punkt gewesen) und daß durch den Umstand, daß die Köln-Mindener Gesellschaft den Bau zur Sicherung ihres Verkehrs ausführe, baldige Fertigstellung wahrscheinlich sei. Im Uebrigen sei auch gar keine Aussicht auf Durchführbarkeit eines andern Projekts. Die Rechtslage sei nun folgende: Es liege ein formell gültiger, festabgeschlossener Vertrag zwischen der lippischen Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft vor, wonach beiden Kontrahenten ein Klagrecht auf Erfüllung des Vertrags zusteht, sobald der preußische Handelsminister die Konzession ertheilt habe. Ohne Zweifel werde diese Konzession ertheilt und daran, nach Zusage des Regierungspräsidenten, die für Lippe günstige Bedingung geknüpft werden, daß die K.-M. E.-G. entweder selbst weiterbauen oder doch den Weiterbau sich gefallen lassen muß. Diese Bedingung sei auch der K.-M. E.-G. bekannt und in der letzten Generalversammlung derselben besprochen und angenommen worden. Von einem Vorbehalte der Genehmigung des Landtags sei im Vertrage keine Rede und dies auch wol durch die zur Zeit des Abschlusses obwaltenden Zeitverhältnisse gerechtfertigt, außerdem hätte sich auch gewißlich die K.-M. E.-G. auf eine derartige Klausel nicht eingelassen.

Das Sachverhältniß sei das, daß die Bahn innerhalb 2 Jahre nach Konzessionsertheilung fertig gestellt werden muß, daß dieselbe Eigenthum der Baugesellschaft wird, und Lippe sich nur mit einem Zuschusse betheiligt, der vielleicht Zinsen tragen wird, vielleicht auch einmal zurückgezahlt werden kann, im Allgemeinen jedoch wol als au fonds perdu gezeichnet angesehen werden muß. Zur Sicherung dieses Beitrags von 1,500,000 Mark habe die Regierung vorher mit Kommünen und Privaten einen Vertrag geschlossen, wonach

diese 1050000 Mark, die Regierung 450000 M. beitrage. Zur Deckung dieses Beitrags sei nun die seitens der Deutschen Eisenbahnbaugesellschaft bestellte und im Mai 1875 verfallene Kaution zu 450000 Mark dem Lande, bezw. der Regierung zugefallen. Diese Kaution sei in verschiedenen Eisenbahnprioritäten hinterlegt, deren Kurs zu etwa 90% stehe. Da also dies Kapital nicht ausreichend sei, wäre es auch wol billig und angemessen, wenn die Zinsen davon mitverwendet würden.

Diese Kaution, wenn sie auch ohne Zuthun des Landtags erworben, sei doch Landeseigenthum geworden, und einseitige Verfügung darüber so wie über die Zinsen stand der Regierung nicht zu. Wenn nun die Verwendung derselben zu dem Projekt ins Auge gefaßt worden, so habe der lippische Kontrahent, der damalige Cabinetsminister von Flottwell, sich sagen müssen: daß ohne Verwendung der Kaution das neue Projekt unausführbar sei. Es involvire allerdings der Abschluß des Vertrags für den diesseitigen damaligen Kontrahenten eine arge Verantwortlichkeit, wenn etwa später die Bewilligung der Kaution zu diesem Zwecke verweigert werden sollte.

Es frage sich nun, welche Stellung der Landtag der Sache gegenüber einzunehmen habe. Eine präzise Forderung seitens des Cabinets-Ministeriums habe nicht vorgelegen. Als Anhalt habe nur die Bemerkung im Voranschlage für 1877, der mündliche Antrag auf Indemnitätsertheilung in der Sitzung vom 14. Dezember v. J. und der schriftliche Antrag vom 11. Januar d. J. auf Ertheilung nachträglicher Genehmigung dienen können. Der Ausschuß habe auf Grundlage des gegebenen Materials arbeiten müssen und dabei seien 3 Fragen zur Entscheidung zu verstellen gewesen:

1. Wie soll der Landtag das Unternehmen finanziell unterstützen?

2. Welche Stellung soll er einnehmen in Betreff der nachgesuchten Genehmigung des Vertrags mit der K.-M. Eisenbahn-Gesellschaft, und

3. Wie soll er sich stellen dem mit den Kommunen und Privaten abgeschlossenen Vertrage gegenüber? Zu der Frage unter Nr. 1 habe man sich sagen müssen, daß es mißlich sei, für das Unternehmen, wie es projektirt, die Steuerkraft des Landes in Anspruch zu nehmen, zumal die Zeichnung als eine au fonds perdu geschehene zu betrachten sein werde. Im Uebrigen habe der Ausschuß sich die Vortheile klar gemacht, welche für das Land auch aus diesem Unternehmen entspringen, und die Ueberzeugung gewonnen, daß eine Betheiligung des Landes in entsprechender Weise nothwendig sei. Dies werde durch Hingabe der verfallenen Kaution erreicht und zwar könne und müsse diese in vollem Maße d. h. mit den erwachsenen Zinsen verwandt werden, da sie dem Lande durch einen Zufall erworben sei. Mit der völligen Hingabe der Kaution werde nun auch die seitens des Landes einzuzahlende Summe erreicht.

Zu den Fragen unter 2 und 3 sei zu bemerken, daß in dem Artikel 5 des Vertrags die Regierung eine weitergehende Verpflichtung übernommen habe, nämlich für die gesammten 500000 Thaler aufzukommen. Die Köln-Mindener Gesellschaft habe sich also nur an die Regierung zu halten und gar nicht an die Kommunen und Privaten. Dieser Vertrag sei eine Thatsache und eine Aenderung daran unmöglich. Aus diesem Grunde habe der Ausschuß von Stellung etwaiger Bedingungen bei der nachträglichen Genehmigung des Vertrags abgesehen. Derselbe habe jedoch geglaubt, dem Landtage nur eine Indemnitätserklärung mit Beschränkung der Haftpflicht der Landcasse auf die Kaution nebst Zinsen empfehlen zu dürfen. Hieraus ergebe sich auch der Vorschlag des Ausschusses: daß der Landtag sich dem Protokolle gegenüber,

worin die Beitragspflicht der einzelnen Interessenten fixirt ist, neutral verhalte und eine generelle Erklärung ablehne. Im Uebrigen finden sich in dieser Stipulation einzelne bedenkliche und mangelhafte Punkte. Jedoch sei dies Protokoll ebenfalls vollendete Thatsache, und der Ausschuß stimme deßhalb dafür, daß eine Genehmigung desselben seitens des Landtags nicht ausgesprochen werde. Ueber einzelne Punkte auch dieses Protokolls habe die Kommission jedoch eine Erklärung an das Cabinets-Ministerium empfehlen zu müssen geglaubt, und sei das Betreffende aus dem Schriftstück ersichtlich.

Der Referent verliest hierauf die vom Ausschusse einstimmig beschlossene und dem Landtage hiermit zur Annahme empfohlene Erklärung. Derselbe hebt bei den festgesetzten Punkten noch einzelne die vorgeschlagene Erklärung des Ausschusses motivirende Thatsachen hervor und bemerkt, daß sich das von Seiten des Cabinets-Ministeriums für diese Frage gebotene Material mit den Nummern 1—5 einschl. erschöpfe. Die Nummern 6 und 7 seien durch zwei, dem Ausschusse überwiesene Petitionen veranlaßt, deren Aufnahme in die Erklärung die Kommission für zweckentsprechend gehalten habe, da die Ueberweisung derselben an das Cabinets-Ministerium seitens des Ausschusses vorgeschlagen werde.

Die unter Nr. 6 der Erklärung erwähnte Petition Eingesessener zu Lemgo wegen Erbauung einer Zweigbahn von Lage nach Lemgo sei sehr allgemein gefaßt und ein Eingehen auf dieselbe nicht möglich, da der Vertrag mit der K.-M. E.-Gesellschaft als vollendete Thatsache vorliege, und etwaige Bedingungen der Mitkontrahenten nicht vorgeschrieben werden könnten. Die Ueberweisung derselben an Fürstliches Cabinets-Ministerium zur thunlichsten Berücksichtigung sei jedoch wol für wünschenswerth zu erachten.

Auf die unter 7 erwähnte Petition der Herren Hoffmann & Comp. zu

Salzuflen habe man in Gemäßheit der unter 2 vorgeschlagenen Ablehnung einer Erklärung auf das mit den Kommunen und Privaten abgeschlossene Vertragsprotokoll nicht eingehen können. Es sei jedoch möglich, daß ein Ueberschuß an dem seitens des Landes zu leistenden Beitrage, wozu die Kaution nebst erwachsenen und erwachsenden Zinsen bestimmt worden, sich ergebe, und man habe dem Cabinets-Ministerium aus Billigkeitsrücksichten empfehlen zu müssen geglaubt, späterhin eintretendenfalls dieserhalb eine besondere Einigung mit dem Landtage zu erzielen zu suchen.

Der Berichterstatter empfiehlt dem Landtage, die vom Ausschusse vorgelegte Erklärung in allen Punkten anzunehmen.

In Betreff der geschäftlichen Behandlung dieses Gegenstandes schlägt der Vicepräsident vor, daß in der heutigen Sitzung nur eine Diskussion über allgemeine Gesichtspunkte stattfinde, und die Spezialdebatte über die einzelnen Erklärungen 1 bis 7 ausgesetzt werde, bis die Erklärung des Ausschusses der Versammlung gedruckt mitgetheilt worden sei. Derselbe verliest sodann eine ihm während der Sitzung zugestellte Eingabe der Mitglieder des Amtsgemeinderaths Schötmar, welche in Beziehung zu dem Gegenstande der Berathung stehe und auf die von der Stadt Salzuflen gestellten Bedingungen rekurrire.

Regierungspräsident Eschenburg ergreift zunächst das Wort und bemerkt, daß, wenn die Regierung Indemnität wegen des Abschlusses von Verträgen nachsuche, er eine bestimmte Antwort haben müsse, die die Fortsetzung des Unternehmens nicht in Frage stelle.

Abg. von Lengerke bemerkt, in der vorgeschlagenen Erklärung des Ausschusses finde sich die Bemerkung, daß der Landtag die Beschleunigung der

Konzessionsertheilung erwarte, womit die Anfrage des Regierungs-Kommissars erledigt sei.

Reg.-Präsident Eschenburg entnimmt aus dieser Aeußerung die Gewißheit, daß die Verantwortlichkeit für den gezeichneten Beitrag über die Höhe der Kaution hinaus nicht der Regierung aufgebürdet werden solle, während aus dem Wortlaute der Erklärung sonst das Gegentheil zu entnehmen sei. Wolle man der Regierung die Verantwortlichkeit für die Herbeischaffung des von Lippe gezeichneten Beitrags, soweit er die Kaution übersteige, auferlegen, so sei dies nicht verfassungsmäßig, und die Ausführung des Unternehmens werde ungewiß. Wenn übrigens die vorgelegten Verträge genehmigt würden und die Regierung die Autorisation erhielte, auf Grund der genehmigten Verträge mit Ausführung fortzufahren, erweise der Landtag dem Lande eine Wolthat. Die von Lemgo erhobenen Klagen würden bald Klagen des Landes werden, wenn die Eisenbahn nicht in dasselbe hineingeführt werde. Das Urtheil des Ausschusses, daß der Vertrag so ungünstig erscheine, sei wol hervorgerufen durch einen Vergleich mit den früheren Projekten. Den Vorzug habe jedoch dieser Vertrag in vollem Maße, daß auch die Ausführung desselben gesichert ist. Bei Abschluß des Vertrags mit der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft habe jeder Betheiligte die Ueberzeugung gehabt, daß das Land sich Glück wünschen könne, noch einen so günstigen Vertrag abgeschlossen zu haben. Erscheine derselbe aber auch noch so ungünstig, so werde man gewiß trotzdem keinen besseren und günstigeren finden können.

Abg. von Lengerke bemerkt dem Vorredner, daß derselbe sich bezüglich der Auffassung seiner vorgehenden Aeußerung im Irrthum befinde. Er, als Referent, habe nur damit sagen wollen, daß der Ausschuß die Ausführung des Unternehmens wünsche, natürlich sei dabei zu verstehen gewesen: nur

innerhalb der Modalitäten, die der Ausschuß dem Landtage als nothwendig empfehle. Wenn man seine Aeußerung mit seinen vorhergehenden Ausführungen zusammen halte, werde man dieselbe nicht so verstehen können, wie der Reg.-Präsident Eschenburg dies gethan habe.

Abg. Hausmann, Korreferent des Abg. v. Lengerke, knüpft noch einige allgemeine Bemerkungen an das Referat des Dr. von Lengerke, womit er seine Zustimmung zu der Erklärung des Ausschusses motivirt.

Derselbe bemerkt sodann, daß der Regierungskommissarius aus der Entgegnung des Abg. von Lengerke nicht habe entnehmen können, daß in dem Wunsche des Ausschusses auf Beschleunigung der Konzessionsertheilung eine Bewilligung der gesammten 1,500000 Mark liege, wie sich derselbe auch bei näherer Prüfung der gedachten Erklärung überzeugen werde. Nach seiner Ueberzeugung könne der Landtag nicht Verträge anerkennen, wie sie in dem vorgelegten Protokolle enthalten seien. Die Ausführung des darauf bezüglichen Vertrages müsse man der Regierung überlassen, welche den Kontrakt abgeschlossen habe. Redner halte die vom Ausschusse eingenommene Stellung für präzise und für die einzig richtige. Ein Verkehr des Landtags mit den betheiligten Kommünen und Privaten sei nicht wünschenswerth, dies komme vielmehr der Regierung als ausführende Behörde zu. Er empfehle Annahme der Erklärung des Ausschusses.

Reg.-Präsident Eschenburg ergreift nochmals das Wort und führt aus: In der Vorlage der Verträge zur Genehmigung sei ein zweifacher Antrag enthalten: auf Genehmigung der Verträge und auf Bewilligung der Kaution. Wenn nun z. B. die Kommünen und Privaten den gesammten Beitrag gezeichnet hätten und also nur der erstere Antrag gestellt worden sei, so würde

eine Erklärung des Landtags, wie sie jetzt erfolgt, der Nichtgenehmigung der Verträge gleich stehen.

Wenn der Landtag die Haftpflicht der Landkasse bis über den Betrag der Kaution hinaus nicht genehmige, so setze er damit die Regierung in die Lage, daß sie warte, bis sie von der Köln-Mindener Gesellschaft verklagt werde, und sich erst dann an den Landtag wende. Der Landtag habe nun aber die Verpflichtung, die Regierung zur Ausführung der Verträge in Stand zu setzen.

Der Referent des Ausschusses, Dr. von Lengerke, bemerkt, daß in dem Falle, wo der gesammte Beitrag von Kommünen und Privaten gezeichnet worden, der Ausschuß in derselben Lage sich befunden haben würde wie jetzt, nämlich die betr. Stipulationen zu prüfen. Der Ausschuß habe zwar die Ueberzeugung gehabt, daß die Beiträge ohne jede Schwierigkeit eingehen würden. Für den Fall aber, daß dies nicht geschehen sollte, sei der Ausschuß nicht in der Lage gewesen, die Haftpflicht der Landkasse zu präzisiren. Der Ausschuß habe die Finanzinteressen des Landes im Auge gehabt. In Anbetracht des Umstandes, daß es doch sehr ungewiß sei, ob irgend ein Theil der Beiträge zurückbleiben würde, könne die Regierung die Ausführung des Vertrages ruhig übernehmen. Er glaube nicht, daß die Regierung dieserhalb Bedenken getragen hätte, wenn kein Landtag vorhanden gewesen wäre.

Der Ausschuß könne nicht anrathen, Bestimmungen zu akzeptiren, deren Tragweite demselben unklar sei. Der landesherrliche Kommissarius erwiedert hierauf, daß allerdings die Regierung die Ausführung des Vertrags übernommen haben würde, wenn kein Landtag zu Stande gekommen wäre. Jetzt sei die Sachlage aber eine andere. Die Regierung wolle mit dem Landtage Hand in Hand gehen und halte sich dazu auf Grund der Verfassung für verpflichtet. Wenn der Landtag seine Erklärung über das Protokoll ablehne,

befinde sich die Regierung in einer eigenthümlichen Lage. Falls der Ausschuß bezüglich einzelner Bestimmungen dieses Protokolls Bedenken habe, möge er dieselben äußern, dann könne man versuchen, solche zu beseitigen.

Abg. Overbeck schließt sich der Ansicht des Regierungskommissars an und führt aus: Wenn der Landtag sich nicht bereit erkläre einen etwaigen Ausfall bei Einzahlung der in dem fragl. Protokolle zugesicherten Beiträge zu decken, so sei dies eine vorläufige Ablehnung der Genehmigung des Vertrags. Man müsse dann erst die Vorlegung der Spezialverträge von der Regierung fordern. Er beantrage, daß der Landtag die beiden Verträge genehmige.

Abg. von Lengerke flicht die Bemerkung ein, daß in dem Ausschusse keine Zweifel über die Solvenz der Kommünen und Privaten aufgetaucht seien, man habe nur in dem Protokolle einzelne unklare Punkte gefunden, und auch er halte dafür, daß dies Protokoll vor Aufklärung dieser Punkte nicht genehmigt werden könne.

Abg. Hausmann ergreift nunmehr das Wort und führt aus: das dem Ausschusse gebotene Material sei sehr dürftig gewesen, und in dem Protokolle zeigten sich manche Mängel, wie z. B. in Bezug auf die Autorisation der erschienenen Vertreter der Gemeinden ꝛc.

Wenn die Regierung die Genehmigung von Verträgen verlange, so müßten diese vollständig sein. Weil dies nicht der Fall sei, habe der Ausschuß empfohlen, zunächst die Ausführung der Regierung zu überlassen. Wenn späterhin sich dabei Ausfälle zeigten, würde auf desfallsigen Antrag der Landtag wol dafür eintreten.

Es werde übrigens durch die Annahme der vorgeschlagenen Erklärung die Ausführung des Unternehmens nicht gestört.

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt, daß außer den dem Ausschusse mit-

getheilten Verträgen kein weiteres Material vorliege. Er halte zudem die Verträge für bündig genug. Was die Legitimation der erschienenen Vertreter der Paziszenten betreffe, habe dies Bedenken durch eine einfache Anfrage des Ausschusses seine Erledigung finden können. — Wenn der Landtag die Haft für die eingegangenen Verbindlichkeiten der Regierung aufbürde, so sei dies nicht konstitutionell, und daß der Landtag sich sein Urtheil über das fragl. Protokoll bis nach dem Endergebnisse der Sache vorbehalte, sei nicht gut möglich.

Abg. Steneberg: Das was die Differenz zwischen der Regierung und dem Landtage bedinge, habe man bis jetzt nur nicht bei dem richtigen Namen genannt, es sei dies die Haftpflicht der Staatsregierung. Hierbei müsse man aber bedenken, daß jetzt das Interesse des Landtags identisch sei mit dem der Regierung. Der Ausschuß gehe von der Voraussetzung aus, daß der zweite Vertrag leichtsinnig abgeschlossen sei, und darnach müsse der Vertragsschließende, der frühere Cabinets-Minister von Flottwell, für etwaige Ausfälle aufkommen. Der Ausschuß müsse jedoch bedenken, wie sich die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu einer etwaigen dementsprechenden Erklärung des Landtags stellen, und ob diese nicht entschieden ein Eintreten des Staats Lippe in den Vertrag fordern werde. Der Ausschuß möge sich über dieses juristische Bedenken klar werden und eventuell berichten, ob daraus nicht möglicherweise eine Gefährdung des Unternehmens resultiren könne.

Abg. Büxten bemerkt: Der Ausschuß würde, wenn er nicht von der Nothwendigkeit der Anlage einer Eisenbahn überzeugt sei, überhaupt nicht eine Erklärung wie die vorliegende abgegeben haben. Wenn der Ausschuß die Verantwortung für die Mängel des Vertrags ablehne, sei dies nur gerechtfertigt. Die Regierung wolle dem Landtage die Verantwortung aufbürden für

Verträge, die sie selbst geschlossen, während der Ausschuß den entgegengesetzten Wunsch gehabt habe.

Reg.-Präsident Eschenburg weist die Beschuldigung von sich, daß die Regierung die Verantwortung auf den Landtag wälzen wolle. Zusammen mit dem Landtage wolle die Regierung die Verantwortung tragen und entziehe sich ihrerseits nicht des auf sie fallenden Maßes. Die Regierung wolle und müsse nur wissen, ob sie mit Ausführung der Verträge fortschreiten kann. Eine abwartende Stellung dürfe der Landtag nicht einnehmen. Nach der Anführung des Abg. Hausmann fasse er die Ansicht des Ausschusses dahin auf, daß der Landtag zur Uebernahme etwaiger Ausfälle für die Eventualität gewillt sei, daß bezüglich der garantirten Totalsumme bei Ausführung der betr. Verträge sich ein solcher Ausfall herausstelle.

Wenn dieses die Ansicht wirklich sei, könne man die Fassung der Erklärung der Kommission nicht als eine dementsprechende bezeichnen.

Abg. Hausmann entgegnet zunächst dem Abg. Steneberg, daß die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft sich aus dem Grunde nicht an die Verhandlungen des Landtags stoßen könne, weil in dem Vertrage gar nicht die Genehmigung des Landtags vorbehalten sei. — Wenn sonst die Regierung bezüglich der Beitragspflicht der Gemeinden und Privaten bündige Erklärungen vorgelegt hätte, würde der Ausschuß sich auch seinerseits bündig erklären. Bis jetzt sei er dazu aber nicht im Stande. Die Regierung verspreche der KMEGesellschaft 1500000 Mark und dem Landtage weise sie statt sicherer Beiträge nur ungewisse Versprechungen zu. Für diese eine Garantie zu übernehmen, sei nicht möglich. Bringe die Regierung nachträglich in positiver Form bezügliche Erklärungen der Interessenten bei, so könne man dies als bare Münze und damit eine Verantwortlichkeit annehmen. Nach Vorschlag

des Ausschusses habe die Regierung nunmehr zur Ausführung der Verträge überzugehen. Sollte sich hierbei ein Ausfall finden, so müsse sie das Vertrauen hegen, daß hierfür der Landtag eintreten wird.

Abg. v. Lengerke: In dem Protokolle finden sich Dunkelheiten, und so lange diese darin sind, könne man es dem Ausschusse nicht verübeln, wenn er eine Verantwortung der Landkasse ablehne.

Reg.-Präsident Eschenburg entgegnet: Wenn in dem Protokolle Unklarheiten vorhanden seien, so hätte der Ausschuß dies nur ihm mittheilen mögen. Die Regierung habe den Vertrag, so wie er abgeschlossen, in den Akten vorgefunden, und könne aus eigener Initiative nicht die Paziszenten zur Modifizirung desselben anhalten. Stelle hingegen der Landtag dieserhalb einzelne Bedenken auf, habe die Regierung eine Handhabe, dieserhalb gegen die Betreffenden vorzugehen. Am Besten ließen sich im Uebrigen derartige Beredungen in einer Sitzung des Ausschusses treffen.

Abg. Hausmann führt aus, daß die Ansicht des Reg.-Präsidenten nicht richtig sei, denn die Regierung habe nachzuweisen, daß die von den Kommünen und Privaten gezeichneten Beiträge gesichert seien, und erst dann erfolge eine Bestätigung der Verträge seitens des Landtags. Wenn die Regierung eine Bewilligung nachsuche, so habe sie die nöthigen Aufklärungen gleich zu geben. Die Bedenken gegen das fragl. Protokoll seien bislang nicht beseitigt. Wenn der Landtag die gezeichneten Beiträge als bares Geld ansehen soll, sei vorher eine weitere Erklärung nöthig. Uebrigens könne die Regierung auch so wie so vorgehen, zumal sie als ausführende Behörde besser dazu in der Lage sei als der Landtag; sie müsse und könne das Vertrauen haben, daß der Landtag ohne Verschulden eingetretene Ausfälle decken werde. — Mit dem Antrage der Kommission sei keineswegs ein Hinderniß der Ausführung beabsichtigt.

Reg.-Präsident Eschenburg entgegnet, daß man aus der Fassung der vorgetragenen Erklärung des Ausschusses nicht schließen könne, daß der Landtag der Regierung in dem Falle, wenn sie einen Ausfall nachweisen würde, entgegen zu kommen bereit sei. Die Regierung müsse allerdings die Nachweise für die Sicherheit der gezeichneten Beiträge liefern, sie ihrerseits trage ob der Sicherheit kein Bedenken. Thue dies der Landtag, so möge er seine monita äußern.

Abg. Steneberg hebt hervor, daß die Stellung des Ausschusses der Regierung gegenüber nicht als die richtige erscheine. Der Landtag müsse bemüht sein, die Regierung aus der Verlegenheit zu ziehen, er dürfe sie nicht darin sitzen lassen. Wenn Unklarheiten in dem beregten Protokolle sich vorfinden, so müsse man zunächst Aufklärung zu schaffen suchen. Andern Falls könne man nicht der Regierung zumuthen: vorläufig sich der Ausführung des Vertrags zu unterziehen, und ihr für die Eventualität, daß unverschuldete Ausfälle eintreten sollten, Aufkommen des Landtags zusichern. Es gebe nur zwei Auswege: will der Landtag mit der Regierung gehen, oder nicht.

Abg. Hausmann: Die Regierung, welche wiederholt erklärt habe, daß die Beiträge sicher seien, könne als ausführende Behörde ohne Weiteres an die Realisation der seitens der Kommünen ꝛc. gemachten Versprechen gehen. Wenn der Landtag die Zeichnungen für bare Münze ansehen sollte, bedürfe es vorher weiterer Aufklärungen.

Der Landtag könne, wie er hiermit vorschlage, unbedenklich auf die Erklärung der Kommission eingehen.

Der Berichterstatter, Dr. von Lengerke, konstatirt, daß die Uneinigkeiten zwischen dem Ausschusse und der Regierung nur in Veranlassung des mehrgedachten Protokolls entstanden seien; er empfehle eine Auseinandersetzung des

Ausschusses dieserhalb mit dem Regierungs-Präsidenten, welche zweckmäßig vor Eintritt in die Spezialdebatte vorzunehmen sei.

Der Vicepräsident schließt hiermit die Generaldiskussion und bemerkt, daß in der Spezialdiskussion, wofür nach Fertigstellung des Drucks der Erklärung des Ausschusses eine Sitzung zu bestimmen sei, über die einzelnen Punkte der Erklärung und etwaige Abänderungen berathen werden solle.

Nachdem die unerledigten Punkte 2—4 der heutigen Tagesordnung auf die Tagesordnung der für morgen, 10 Uhr, anberaumten Sitzung gesetzt worden sind, wird die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen., u. unterschr.

v. Lengerke, A. Caesar Dr., W. Büxten.

Zur Vgl. Preuß.

Anmerkung: Die Erklärung des Ausschusses ist als Anlage zum Protokolle vom 26. Januar abgedruckt.

№ 10.

Geschehen Detmold am Landtage, den 24. Janr. 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Ahrens, Gevekot und von Kerßenbrock.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung tritt die Versammlung sofort in die Tagesordnung ein.

Zum ersten Punkte derselben berichtet der Ausschußdeputirte Dr. jur. Cäsar, wie folgt:

Das Cabinets-Ministerium habe auf Veranlassung der Fürstlichen Fideikommiß-Verwaltung den Landtag ersucht, daß derselbe seine Genehmigung zu dem Verkaufe des zum früheren Hammannschen Kolonate Nr. 20 zu Sonneborn gehörigen, jetzt einen Bestandtheil des Fideikommißvermögens bildenden Hauses mit Hofraum, Garten und 50 □R. vom s. g. Köhnenberge ertheile. In Gemäßheit der §§. 3 und 4 des Gesetzes vom 10. Febr. 1869, über die Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus-Fideikommisses zulässig sind, müsse der Landtag zu der beabsichtigten Veräußerung, weil deren Gegenstand einen Werth von über 3000 Mark repräsentire, seine Genehmigung ertheilen. Bedenken wegen der Zustimmung des Landtags zu dem beabsichtigten Verkauf lägen nicht vor, da das Haus entbehrlich und nicht verwendbar sei, überdem das jetzt erfolgte Gebot nach einem zweimaligen öffentlichen Termine abgegeben worden und keine Aussicht vorhanden sei, das Gebäude höher zu verwerthen. Gutachter haben übrigens auch den jetzigen Preis als durchaus angemessen bezeichnet. Die Ausschußdeputirten schlugen dem Landtage folgenden Antrag zur Annahme vor:

Der Landtag wolle beschließen:

Die im Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 1/11 Dezbr. v. J. beantragte Genehmigung zu dem von Fürstlicher Rentkammer beabsichtigten Verkaufe der Gebäude auf dem vormals Hammann'schen Kolonate Nr. 20 zu Sonneborn mit Hofraum, Garten und 50 □Ruthen von dem s. g. Köhnenberge zu ertheilen.

Abg. Hausmann fragt an, ob die Rentkammer in Gemäßheit des §. 6

des Gesetzes vom 10. Febr. 1869 sich wegen der Verwendung des Erlöses geäußert habe.

Abg. Dr. Cäsar erwidert, daß dies zwar nicht geschehen sei, daß jedoch auch wol diese Veränderung am Fideikommißvermögen in dem Nachweise, welcher über die stattgehabten Veränderungen alle 2 Jahre dem Landtage geliefert werden müßte, Berücksichtigung finden und daraus zugleich die Verwendung des Erlöses erhalten werde.

Abg. Hausmann erklärt, daß er gegen die beabsichtigte Veränderung am Fideikommißgute keine Einwendungen erheben wolle, er müsse nur dagegen Verwahrung einlegen, daß aus seiner Genehmigung des vorliegenden Vertrags eine Anerkennung der Rechtsbeständigkeit des Domanialabkommens seinerseits gefolgert werden könne.

Die Abgg. Büxten, Echterling, Grote und Schmidt schließen sich dieser Verwahrung an.

Der Antrag der Ausschußdeputirten wird hierauf zum Beschlusse erhoben.

Der Präsident des Landtags schlägt vor, daß der Landtag zunächst die als dritten Gegenstand der Tagesordnung festgesetzte zweite Lesung der Geschäftsordnung vornehme und den zweiten Punkt aussetze, was genehmigt wird.

Bei der zweiten Lesung des Entwurfs einer Geschäftsordnung für den Landtag beantragt zu §. 1 Absatz 2 der Abg. Overbeck Aufnahme folgender Bestimmung, die sowol in der Geschäftsordnung des Reichstags als auch der des preußischen Landtages sich vorfinde: „Derselbe (Alterspräsident) ist befugt, den Vorsitz auf den zweitältesten Abgeordneten mit dessen Einwilligung zu übertragen".

Nachdem der Referent des Ausschusses, Abg. Cäsar, sich mit dem Antrage,

welcher eine Fortsetzung des §. 2 Absatz 2 sein soll, einverstanden erklärt hat, wird derselbe angenommen.

Zu §. 11. Absatz 3 trägt der Referent vor, daß schon in erster Lesung der Abg. Overbeck Aufnahme einer Bestimmung dafür vorgeschlagen habe, wie es mit der Vorlesung und Genehmigung des letzten Protokolls einer Sitzungsperiode gehalten werden solle, und empfiehlt dafür folgende Fassung als Fortsetzung des 3. Absatzes des §. 11.

> Das Protokoll der letzten Sitzung einer Sitzungsperiode des Landtags ist vom Präsidenten unter Zuziehung des Vicepräsidenten soweit nöthig zu berichtigen, für genehmigt zu erklären und von Beiden zu unterzeichnen.

Abg. Overbeck beantragt zu setzen: „vom Präsidenten unter Zuziehung des Vicepräsidenten und der Ausschußdeputirten". Das Amendement wird jedoch abgelehnt, und die vom Referenten vorgeschlagene Bestimmung angenommen.

Zu §. 19 Abs. 3 und §. §. 20—22 trägt der Referent vor, daß die Versammlung in erster Lesung Anschluß an die Geschäftsordnung des Reichstags und also eine dreimalige Lesung von Gesetzentwürfen beschlossen habe. Die Redaktion der demgemäß abzuändernden §. §. sei der Kommission übertragen und schlage diese hierauf bezüglich vor: „den letzten Absatz des §. 19 zu streichen und an dessen Stelle folgende Bestimmungen zu setzen:

> Nach dem Schlusse der zweiten Berathung stellt der Präsident mit Beihülfe des Landsyndikus die gefaßten Beschlüsse zusammen, falls durch dieselben Abänderungen der Vorlage stattgefunden haben.
>
> Diese Zusammenstellung bildet die Grundlage der dritten Berathung. Wenn keine Abänderungen in zweiter Lesung beschlossen werden, dient die unveränderte Vorlage als Grundlage der dritten Berathung.

Wird der Entwurf in allen seinen Theilen abgelehnt, so findet eine weitere Berathung nicht statt.

Sodann den §. 20 folgendermaßer zu fassen:

§. 20.

Die dritte Berathung erfolgt frühestens am zweiten Tage nach dem Abschlusse der zweiten Berathung, bzw. nach der Mittheilung der Zusammenstellung (§. 19); hinsichtlich des Verfahrens gelten die nämlichen Bestimmungen, wie bei der zweiten Berathung.

Am Schlusse der dritten Berathung wird über die Annahme oder Ablehnung des ganzen Gesetzentwurfs abgestimmt. Sind Verbesserungs-Anträge angenommen worden, so wird die Schlußabstimmung erforderlichen Falls ausgesetzt, bis der Präsident die Beschlüsse zusammengestellt hat.

Die Versammlung beschließt die Annahme dieser von der Kommission empfohlenen Sätze.

Zu §. 32. Nr. 1 bemerkt der Referent, daß der Abg. Hausmann in erster Lesung an der Bestimmung unter a Anstoß genommen habe, wonach Beschlußfassung für unbestimmte Zeit ausgesetzt werden könne. Aus diesem Grunde empfehle er, Nr. 1 des §. 32 dahin abzuändern: „die auf gänzliche Aussetzung des Beschlusses gerichteten Anträge".

Abg. Hausmann führt an, daß er hier die Wiederholung seines in erster Lesung bereits gestellten Antrages beabsichtigt habe, und er auch auf seinem Antrag bestehen müsse, da in der jetzigen Fassung des Ausschusses das Wort „gänzliche" den von ihm gerügten Uebelstand wieder einführe.

Der Referent entgegnet, daß er, wenn der Vorredner das Wort „gänzliche" so, wie er angegeben, deuten wolle, mit Streichung des Worts einverstanden sei.

Der Abg. Hausmann schließt sich für diesen Fall dem Antrage des Abg. Cäsar an und wird derselbe darauf in dieser modifizirten Form angenommen.

Im §. 35 wird auf Antrag des Abg. Overbeck in Uebereinstimmung mit dem §. 29 eine Redaktionsveränderung vorgenommen und statt „unterstützt sein" die Fassung „unterstützt werden" aufgenommen.

Abschnitt VI., §. 43 und 44 sind dem Ausschusse zur Prüfung und zur Berücksichtigung des dazu vom Abg. Hausmann in erster Lesung gestellten Antrages wieder überwiesen worden und berichtet heute der Referent, daß der Ausschuß sich dieserhalb mit dem Cabinets-Ministerium ins Einvernehmen gesetzt habe. Der Vertreter des Cabinets-Ministeriums habe sich sowol mündlich als auch schriftlich geäußert, das betreffende Schriftstück sei jedoch noch nicht zur Kenntniß des Ausschusses gelangt. Der Regierungs-Präsident Eschenburg anerkenne die Zweckmäßigkeit des vom Abg. Hausmann vorgeschlagenen Modus, habe jedoch Bedenken gegen dessen Annahme. Auch dem Referenten sei es zweifelhaft, ob bei einem ein Internum des Landtags bildenden Gegenstand Beschlüsse über eine wenn auch nur formelle Aenderung der Verfassungsbestimmungen getroffen werden dürften. Im Uebrigen scheine Seine Durchlaucht auch für die Zukunft den direkten Verkehr mit dem Landtage zu wünschen.

Abg. Hausmann tritt für den von ihm gestellten Antrag ein, da der von ihm vorgeschlagene Modus der Stellung des Landtags würdiger sei und praktischen Nutzen gewähre. Im Uebrigen sei ja auch bei Annahme seines Vorschlags nicht ausgeschlossen, daß der Landtag neben den sofortigen Erklärungen an das Cabinets-Ministerium am Ende der Sitzungsperiode eine Gesammterklärung an den Fürsten ergehen lasse. Er wolle dieserhalb vorschlagen

seinem schon bei erster Lesung gestellten Antrage die Worte hinzuzusetzen: „jedoch unbeschadet der Zusammenstellung und Uebermittelung der Gesammtbeschlüsse des Landtags an den Landesherrn".

Der Referent schlägt namens der Kommission vor: unter Annahme desselben von Abg. Hausmann formulirten Zusatzes den ursprünglichen Antrag desselben dahin zu redigiren: „die vom Landtage auf die landesherrlichen Propositionen abzugebenden Erklärungen und zum Beschlusse erhobenen und an das Cabinets-Ministerium zu richtenden Anträge werden dem Letzteren vom Präsidenten möglichst bald nach erfolgter Beschlußfassung zugestellt".

Außer dem Referenten treten die Abgg. Steneberg und von Lengerke für diese Fassung auf, während Abg. Hausmann, unterstützt von den Abgg. Büxten und Grote, sich dagegen ausspricht.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hausmann mit dem heute vorgeschlagenen Zusatze unter der Bestimmung angenommen, daß der Ausschuß über eine zweckentsprechende Redaktion morgen Bericht erstatten solle.

Zu VII Schlußbestimmungen §. 44 (sonst §. 45) berichtigt der Referent, daß auch dieser §. an die Kommission zurückverwiesen sei um den dazu vom Abg. Hausmann gestellten Antrag zu berücksichtigen.

Bezüglich des sofort vorzunehmenden Drucks der Landtagsprotokolle habe der Regierungs-Präsident sich auch mit dem Vorschlage einverstanden erklärt. Aufnahme einer Bestimmung wegen Vorausveröffentlichung der Propositionen in die Geschäftsordnung habe der Ausschuß nicht für gut gehalten, jedoch schlage derselbe vor dieserhalb einen besonderen Antrag an das Cabinets-Ministerium zu richten, und ebenso empfehle die Kommission dem Landtage,

wegen Besorgung des Drucks der Landtagsprotokolle pp. folgenden Antrag zum Beschluß zu erheben:

> Der Landtag wolle beschließen, das Präsidium zu beauftragen, wegen des Drucks der Landtagsprotokolle mit einem Drucker in Verhandlung zu treten und über die zu vereinbarenden Bedingungen, insbesondere über den Kostenpunkt und den Umfang der Auflage nach vorgängiger Rücksprache mit Fürstlicher Regierung dem Landtage geeignete Vorschläge zu eröffnen.

Bezüglich der Veröffentlichung der Propositionen stelle der Ausschuß folgenden Antrag:

> Der Landtag wolle beschließen, Fürstliches Cabinets-Ministerium zu ersuchen, geeignete Anordnungen treffen zu wollen, daß die Landtagspropositionen in Druck möglichst bald nach deren Vertheilung an die Abgg. auch dem Publikum zugänglich gemacht werden.

Demnach würde der §. 44 Abth. 1 (früher 45) nach Vorschlag der Kommission folgende Fassung erhalten „die Protokolle der Landtagssitzungen werden nach erfolgter Verlesung und Genehmigung mit den zu ihnen gehörenden Anlagen möglichst bald gedruckt und jedem Abg. in einem Exemplare zugestellt."

Der §. 44 wird in der vorgeschlagenen Form angenommen und ebenso die beiden von der Kommission gestellten, oben angeführten Anträge.

Damit ist die zweite Lesung der Geschäftsordnung beendigt.

Der Präsident bemerkt, daß die Generalabstimmung noch nicht erfolgen könne, da die Kommission den §. 43 noch zu formuliren habe.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag, den 25. Januar, morgens 10 Uhr angesetzt, wozu auf der Tagesordnung stehen:

1) Bericht des Geschäftsordnung-Ausschusses wegen Formulirung des §. 43 der Geschäftsordnung.
2) Generalabstimmung über die Geschäftsordnung.
3) Bericht des Geschäftsordnung-Ausschusses über eine Protestation Lemgoer Eingesessenen wegen Verbleibens des Abg. Gevekot mit Sitz und Stimme im Landtage.
4) Bericht der 2. und 4. Wahlabtheilung über Beschwerden wegen Reglementswidrigkeiten bei der Landtagsabgeordneten-Wahl.
5) Berathung einiger Propositionen.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke, A. Caesar Dr., Büxten.

Zur Beglaubigung Preuß.

№ 11.

Geschehen Detmold am Landtage, den 25. Januar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Ahrens, Gevekot und Schmidt.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung bringt der Präsident des Landtags ein ihm vom Abg. Sprütten übergebenes und an ihn gerichtetes Schreiben nebst Anlage zur Kenntniß der Versammlung, worin Barenholzer Stättebesitzer den Wunsch nach Beibehaltung

des Brandkasse-Instituts aussprechen. Die Eingabe wurde der Kommission VI überwiesen.

Zum 1. Punkte der Tagesordnung, Bericht des Geschäftsordnungs-Ausschusses wegen Redaktion des §. 43, trägt der Referent des Ausschusses, Abg. Dr. Cäsar, vor, daß der Ausschuß unter Zuziehung des Antragstellers, Abg. Hausmann, sich über die Fassung des §. 43 auf Grund des in der gestrigen Sitzung angenommenen Antrags Hausmann verständigt habe und Annahme folgender Form für den Abs. 1 des §. 43 vorschlage:

Behandlung der Beschlüsse des Landtags.

§. 43.

Die auf die landesherrlichen Propositionen so wie hinsichtlich sonstiger Berathungsgegenstände gefaßten Beschlüsse des Landtags werden vom Präsidium alsbald dem Cabinets-Ministerium übermittelt und sodann am Schlusse der Sitzungsperiode, insoweit sie in der Zwischenzeit nicht bereits ihre vollständige Erledigung gefunden haben und gegenstandslos geworden sind, durch den Landsyndikus auf Grundlage der Sitzungsprotokolle und unter Beachtung der ihm etwa vom Präsidium ertheilten Formvorschriften in einer schriftlichen Ausarbeitung zusammengestellt."

Absatz 2 und 3 bleiben in der Fassung des Entwurfs, Abs. 4 und §. 44 des Entwurfs fallen ganz aus.

Die Versammlung erhebt bei der Abstimmung diesen Vorschlag zum Beschlusse.

Man geht sodann zum zweiten Punkt der Tagesordnung über und schreitet zur Abstimmung über die gesammte Geschäftsordnung und wird dieselbe hierbei einstimmig angenommen.

Der Referent schlägt sodann noch vor: folgende Ueberschrift anzunehmen:

Geschäftsordnung für den Landtag des Fürstenthums Lippe vom 25. Januar 1877, das handliche Oktavformat zu wählen und 150 Exemplare für das Bedürfniß des Landtages drucken zu lassen, was genehmigt wird.

Zum dritten Punkt der Tagesordnung referirt für den Geschäftsordnung-Ausschuß der Abg. Cäsar über eine Beschwerde Lemgoer Eingesessener wegen Verbleibens des Abg. Gevekot mit Sitz und Stimme im Landtag dahin, daß diese Beschwerde jetzt für erledigt zu erklären sei, da im Anschlusse an fast alle Geschäftsordnungen konstitutioneller Versammlungen auch im §. 6 der für den Landtag angenommenen die Bestimmung sich finde, daß bis zur Ungültigkeitserklärung einer Wahl der Gewählte Sitz und Stimme in der Versammlung hat.

Die Versammlung schließt sich dem Antrage an, daß sonach diese Beschwerde als durch die Bestimmung im §. 6 der Geschäftsordnung erledigt zu erklären sei.

Hieran knüpft der Präsident einen Vorschlag dahin an, den erwählten Geschäftsordnungs-Ausschuß dem § 38 der Geschäftsordnung entsprechend auch zum Petitions-Ausschusse zu machen und demselben die für diesen Ausschuß zurückgelegten 3 Petitionen (des Rechtsanwalt Asemissen, des Stadtraths zu Rinteln und Eingesessener zu Wüsten) zu überweisen.

Die Versammlung beschließt dementsprechend.

Der Abg. Dr. Cäsar berichtet zum 4. Gegenstande der Tagesordnung namens der 2. und zugleich der 4. Abtheilung zur Prüfung der Wahlen der Abgeordneten, daß ein H. Bödeker zu Alverdissen eine Vorstellung dem Landtage eingereicht habe, worin er einzelne bei der Wahl in Alverdissen stattgefundene Reglementswidrigkeiten rügt, so z. B. daß die Wahlhandlung vor 1 Uhr geschlossen sei, daß ein Unberufener am Wahltische Platz genommen

habe und die Wahlzettel und das Resultat der Stimmenzahl nicht laut verlesen seien. Petent bittet Vorkehrungen zu treffen, daß derartiges späterhin nicht wieder vorkomme.

Die Wahlabtheilungen seien der Ansicht, daß die gerügten Uebelstände, auch wenn sie erwiesen seien und gleich bei der Prüfung der betr. Wahlen vorgelegen hätten, keinenfalls Einfluß auf das Resultat der Wahlen gehabt haben können, daß jedoch wol eine Ueberweisung der Vorstellung an Fürstliche Regierung dem Wunsche des Petenten entsprechend zu empfehlen sei.

Der Landtag beschließt darnach, diese Vorstellung zur Berücksichtigung für den Fall künftiger Wahlen der fürstlichen Regierung zu überweisen.

Es kommt nunmehr der letzte Gegenstand der Tagesordnung zur Erledigung.

Zunächst tritt hierbei der Landtag in die erste Berathung der Proposition, die Aufhebung der Denunzianten-Antheile von Strafen und Konfiskaten in Untersuchungen wegen Zuwiderhandlung gegen die Gesetze über Zölle und indirekte Steuern betr.

Nach Verlesung der Vorlage ergreift Abg. Hausmann das Wort: Die Vorlage sei begründet, da die Aufhebung der Denunzianten-Antheile nöthig sei, wenn nicht Lippe allein eine Ausnahme bilden wolle.

Die Hauptsache hierbei bilde der in den Motiven zu der Proposition enthaltene Antrag auf Bewilligung von jährlich 50 Thalern zur Vertheilung an besonders eifrige Beamte. Ein Verweisen der Vorlage an eine Kommission sei wol nicht nöthig, dieselbe könne wol ihre Erledigung in einer Plenarsitzung finden; für ihn walte nur ein Bedenken ob, nämlich ob die Regierung jährlich die 50 Thaler an die einzelnen Steuererheber zur Aufbesserung der Gehalte vertheilen wolle, oder ob dieselben ein Fonds für diese Behörde zur Genehmigung von Belohnungen sein solle.

Uebrigens stelle er in Gemäßheit des §. 21 der Geschäftsordnung einen Antrag auf Verkürzung der Frist zwischen der ersten und zweiten Berathung.

Abg. Grote spricht sich gegen die Bewilligung von jährlich 50 Thalern aus, wenn dieselben zu Remunerationen verwandt werden sollen. Derselbe will dieselben jährlich unter die gesammten Steuererheber vertheilt wissen.

Abg. Steneberg bemerkt, daß in den Motiven zu der Vorlage die Beamtenkategorie nicht genau bezeichnet sei, welcher die 50 Thaler jährlich zugewandt werden sollten. Wenn darunter nur die im Zollfache angestellten Beamten zu verstehen seien, ließe sich der vom Abg. Grote beantragte Vertheilungsmodus ausführen, andernfalls aber nicht, da sonst die Zahl der zu Bedenkenden gar nicht präzisirt werden könne. Im Uebrigen sei er mit dem Vorredner einverstanden, daß man der Regierung den Fonds zur beliebigen Verwendung nicht bewilligen solle, da, auch wenn die Regierung stets eine gerechte Vertheilung beabsichtige, dies doch nicht möglich sei, weil diese Behörde ihre Berichte von den unteren Verwaltungsbehörden einziehe und hierbei die Rekommandation einzelner Personen zu sehr der subjektiven Anschauung Einzelner überlassen sei.

Da sich Niemand weiter zum Worte meldete, wird die erste Berathung geschlossen. Abg. Hausmann zieht seinen Antrag auf Beschleunigung der Berathung zurück.

Sodann wird die Proposition, einer Verordnung über die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten, Prediger und Schullehrer aus der Landkasse bezw. Konsistorialkasse zu gewährenden Pensionen betr., verlesen.

Abg. Hausmann schlägt vor, die Berathung hierüber auszusetzen bis nach Zugang der Vorlage wegen Revision des Domanialabkommens, da die

Geldmittel des Landes dadurch in Anspruch genommen würden und man ohne jene Vorlage die finanzielle Lage des Landes nicht übersehen könne.

Abg. Schemmel glaubt bei der Tragweite des Gesetzes Verweisung an die Finanzkommission beantragen zu müssen, was dem Erfolge nach mit dem Antrage des Abg. Hausmann gleich komme.

Abg. Cäsar ist der Ansicht, daß die Vorlage sich wol zur ersten Berathung über die allgemeinen Grundsätze eigne.

In diese könne man gleich eintreten, auch wenn demnächst Verweisung an eine Kommission beliebt werden solle. Derselbe schlägt eine Fortsetzung der allgemeinen Diskussion vor.

Abg. Hausmann entgegnet dem Abg. Schemmel, daß die Verweisung an die Finanzkommission nicht thunlich sei bei Belastung derselben mit Arbeit, und beantragt Aussetzung der Berathung auch darüber, ob die Vorlage an eine Kommission verwiesen werden soll.

Abg. v. Kerßenbrock bemerkt, daß die Klassifizirung im §. 4 nicht angemessen erscheine. Es sei nicht mehr als billig, daß den Kindern höherer Staatsbeamten auf längere Zeit Pensionen bewilligt würden, dann müßten aber auch die Kinder von Predigern in diese Kategorie von Begünstigten gerechnet werden.

Abg. Overbeck hebt hervor, daß, wenn die Bildung eines allgemeinen Kirchenvermögens, worüber dem Landtage ja eine Vorlage zugegangen, beschlossen werden sollte, die auf die Prediger bezüglichen Bestimmungen so wie so wegfallen müßten.

Abg. Steneberg macht dem Vorredner bemerklich, daß in Bezug hierauf in der Einleitung zu der Proposition eine Bemerkung sich finde. Im Uebrigen tritt derselbe dem Antrage Abg. Hausmann bei.

Ein vom Abg. v. Kerßenbrock gestellter Antrag auf Schluß wird angenommen.

Bei der Abstimmung ergiebt sich die Annahme des Antrages Hausmann, womit der des Abg. Schemmel seine Erledigung gefunden hat.

Nunmehr wird die dem Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegte Verordnung, die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz betr., vom 18. Febr. 1874, vorgelesen.

Abg. Hausmann schlägt vor, das Gesetz, welches wegen der bevorstehenden Umgestaltung in dem Justiz- und Verwaltungswesen doch nicht erledigt werden könne, an den später nothwendigerweise zu bildenden Justizausschuß zu überweisen.

Abg. Cäsar hebt hervor, daß der Landtag gegenüber dem Vorschlage der Regierung auf nachträgliche Genehmigung Stellung nehmen müsse, da eine Ausführungsverordnung zu dem Reichsgesetze unbedingt nöthig sei.

Ferner müsse jetzt, wo ein Landtag zusammengetreten sei, die diesem vorbehaltene Wahl eines dritten Mitgliedes der Deputation für das Heimatwesen vorgenommen werden.

Abg. Hausmann ändert seinen Vorschlag dahin, daß der Landtag die provisorische Geltung des vorgelegten Gesetzes bis zum 1. Okt. 1879 oder, wie Abg. Büxten ihm empfiehlt und Abg. Hausmann akzeptirt, bis zur Einführung der neuen Justizgesetze ausspreche.

Hiergegen erklären sich die Abgg. Sprütten und Steneberg und schlägt Letzterer Verweisung an eine zu bildende Kommission vor.

Abg. Cäsar spricht sich ebenfalls für letzteren Vorschlag aus und betont, ebenso wie der Abg. Steneberg, die Nothwendigkeit, daß der Landtag dem Antrage auf Genehmigung des Gesetzes gegenüber Stellung nehme.

Abg. Overbeck wünscht, daß der Landtag seine Erklärung möglichst beschleunige, da er meine, daß seine Bestellung als drittes Mitglied der Kommission, die in Ermangelung eines Landtags vom Landesherrn ausgegangen sei, mit dem Zusammentritt des Landtags erloschen sei.

Abg. Hausmann befürwortet, daß, wenn der Landtag die Vorlage jetzt berathen wolle, eine Berathung in pleno zweckmäßig erscheine und daß nach der Beschlußfassung des Landtags die Wahl des von demselben zu bestimmenden Mitgliedes der Deputation für das Heimatwesen vorgenommen werde.

Abg. Cäsar widerlegt zunächst das Bedenken des Abg. Overbeck mit Hinweis auf den §. 38 des Gesetzes. Im Uebrigen habe er Verweisung an eine Kommission nur aus dem Grunde befürwortet, weil er der Ansicht sei, daß der Landtag das Gesetz in seinem Zusammenhange noch nicht überschaut habe. Weitere prinzipielle Bedenken gegen dasselbe würden wol nicht entstehen.

Abg. Steneberg bemerkt, daß auch er wenig Gewicht auf die Verweisung an eine Kommission lege, und zieht seinen dahin gehenden Antrag zurück. Redner sehe nur das als eine Nothwendigkeit ein, daß der Landtag wegen Genehmigung oder Nichtgenehmigung des Gesetzes sich bald erkläre.

Er schlage eine zweite Berathung in pleno vor, wobei die Abgg. Cäsar und Overbeck, beide Mitglieder der Deputation für das Heimatwesen, referiren könnten.

Auch der Abg. Hausmann schließt sich dem Vorredner an.

Abg. v. Kerßenbrock nimmt den Antrag auf Verweisung an eine Kommission wieder auf, da er nicht wisse, ob bei Handhabung des Gesetzes sich Unzuträglichkeiten herausgestellt haben, zieht den Antrag jedoch wieder zurück,

nachdem Abg. Cäsar konstatirt hat, daß nach seiner Erfahrung das Gesetz keine Mängel und Lücken habe.

Hiermit wird die erste Lesung geschlossen. In der zweiten Lesung, welche im Anfang nächster Woche stattfinden soll, werden die Abgg. Cäsar und Overbeck referiren.

Ferner ist dem Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt die Verordnung wegen Aufhebung der Legge in Lemgo, vom 18. Februar 1874.

Bei der ersten Lesung der Verordnung bemerkt der Abg. Steneberg, daß ihm gegenüber von Sachverständigen die Legge als ein ziemlich überflüssiges Institut bezeichnet worden sei.

Abg. Grote sieht den Grund der Aufhebung der Legge in einem sonstigen Verstoß gegen die Reichsgesetze, welche eine derartige Kontrole der Produkte nicht zuließen, und bemerkt, daß sich das Institut eben überlebt habe.

Abg. Echterling hebt hervor, der beste Beweis von der Unzweckmäßigkeit der Legge liege darin, daß wegen Aufhebung derselben von keiner Seite Beschwerde erhoben sei.

Damit ist die erste Lesung beendet.

Ebenso ist dem Landtag zur nachträglichen Genehmigung die Verordnung wegen Ausführung des Reichsimpfgesetzes vom 31. März 1875 zugegangen.

Bei der ersten Berathung dieser Verordnung weist der Abg. Schemmel darauf hin, daß den Kommünen Lasten aufgelegt seien ohne denselben Mitwirkung bei Eintheilung der Impfbezirke zu sichern, was doch wol angemessen sei. Nach der Verordnung hätten auch die Gemeinden ein Impflokal zu stellen, nach seiner Erfahrung werde dies jedoch von den Aerzten und zwar oft in unzuträglicher Weise bestimmt.

Abg. Büxten pflichtet nach den Erfahrungen, welche er gemacht hat, den Ausführungen des Vorredners bei.

Die erste Lesung dieser Verordnung wird damit geschlossen.

Hiernächst wird die dem Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegte Verordnung, die Erhöhung des Gehaltes der Elementarlehrer betr. vom 9. Dezember 1874 verlesen.

Abg. von Kerßenbrock bezeichnet dieses s. g. Nothgesetz als ein sehr oberflächliches.

Die Bedürftigkeit vieler Lehrer stehe außer Zweifel, es sei jedoch deshalb nicht geboten gewesen, jedem Lehrer die Gehalterhöhung zuzuwenden, und jede Gemeinde, auch die ärmste, zu belasten. Redner schlägt vor: daß Gesetz zu verwerfen und fürstliche Regierung aufzufordern, ein besseres vorzulegen.

Abg. Grote stimmt dem Vorredner bei.

Abg. Hausmann bemerkt, das Cabinets-Ministerium habe durch Erlaß der vorliegenden Verordnung nicht allein in die Rechte der Schulgemeinden, sondern auch in die Rechte jedes steuerzahlenden Landesbewohners eingegriffen. Das ganze Land habe sich auch gegen diesen ungehörigen Eingriff erhoben, allein ohne Erfolg, da die Beschreitung des Rechtswegs unmöglich gewesen sei und die Steuer-Beiträge gewaltsam beigetrieben worden seien. Es sei allerdings die Bedürftigkeit vieler Lehrer anzuerkennen, nichtsdestoweniger glaube er vorschlagen zu müssen: die nachgesuchte Genehmigung zu dieser Verordnung zu verweigern und dieselbe als überhaupt nicht zu Recht bestehend zu bezeichnen.

Abg. Brand meint, etwas Rechtsboden habe fürstliche Regierung doch wol gehabt, da nach dem Schulgesetze die Gemeinden die etwaige Erhöhung der Lehrgehalte zu tragen hätten.

Abg. Hausmann bestreitet dies, und hebt hervor, daß der betr. Bestimmung nicht der Sinn unterzulegen sei, als ob die Regierung einseitig vorgehen könne, nur die Schulgemeinden selbst könnten hierüber einen Beschluß fassen.

Abg. Overbeck räumt die Mängel der Verordnung ein, hebt jedoch hervor, daß die Erklärung des Landtags, der Verordnung nicht die Genehmigung zu ertheilen, für die Lehrer selbst insofern einen Uebelstand hervorrufe, als die betr. Gemeinden die gezahlten Gehaltsverbesserungen zurückfordern würden. Da die Regelung der Gehalte der Elementarlehrer in einer anderweiten Proposition vorgesehen sei, so würde eine Genehmigung der Verordnung sich nur auf die Vergangenheit beziehen, und so jeder Kalamität für die Lehrer vorgebeugt werden.

Abg. Hausmann erwidert, daß die Gemeinden keinenfalls ein Rückforderungsrecht gegen die Lehrer haben würden, und beantragt dem Gesetze jede Indemnität zu versagen.

Abg. Dr. v. Lengerke: es handle sich in diesem Falle um eine Gehaltsfrage und man müsse im Auge haben, wie es mit den bedürftigen Lehrern für die Zeit stehen werde, wenn diese Verordnung nicht genehmigt werde und ein neues hierauf bezügliches Gesetz noch nicht erlassen sei. Da jedenfalls für die bedürftigen Lehrer Sorge getragen werden müsse, so schlage er als zweckmäßig eine Verweisung der Vorlage an den Finanzausschuß vor.

Abg. Hausmann schließ sich aus diesem Grunde dem Vorredner an.

Abg. von Kerßenbrock bemerkt, daß er sich mit diesem Vorschlage nicht einverstanden erklären könne, denn das Gesetz sei ein Gewaltstreich, dem jede Indemnität versagt werden **müsse**. Wenn es auch wahr sei, daß für die be-

dürftigen Lehrer gesorgt werden müsse, so könne er doch nicht dem vorgeschlagenen Modus beistimmen.

Abg. Steneberg führt aus, daß man dem Vorschlage des Abg. von Lengerke nur aus dem Grunde beitreten könne, als sonst für die Lehrer eine arge Kalamität sich ergeben würde, und nur dieser Grund bewege ihn, sich mit Ueberweisung an die Finanzkommission einverstanden zu erklären. Er ersucht den Abg. von Kerßenbrock in Würdigung dieses Beweggrundes von seinem Widerspruche gegen die Verweisung an die Kommission abzustehen, was dieser sodann auch thut.

Der Vorschlag des Abg. von Lengerke wird von dem Abg. Hausmann als Antrag aufgenommen und hierauf genehmigt und ist so nach die Verordnung der Finanz-Kommission überwiesen.

Zum Schluß wird die zur nachträglichen Genehmigung vorgelegte Verordnung, die Festsetzung der Ablösungspreise für kleine Naturalabgaben pp. betr., vom 7. Febr. 1876 vorgelesen.

Abg. Sprütten bemerkt, daß die Genehmigung dieser auf Grund der Ablösungsgesetze ergangenen Verordnung zu ertheilen sein werde. Die Preise seien dieselben geblieben, wie die früher festgesetzten, und die Angemessenheit derselben schiene ebenfalls angenommen werden zu können.

Der Präsident des Landtages hebt hervor, daß hier kein Gesetzentwurf vorliege, sondern nur ein vom Cabinets-Ministerium gestellter Antrag.

Dem entsprechend ertheilt der Landtag nach vorgenommener Abstimmung der Verordnung nachträglich seine Genehmigung.

Damit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf morgen Freitag den 26. Januar, mor-

gens 10 Uhr angesetzt und steht auf der Tagesordnung die Spezialdebatte über die Erklärung des Finanzausschusses wegen der Eisenbahnangelegenheit.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 12.

Geschehen Detmold am Landtage den 26. Januar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordneten mit Ausnahme der Abgg. Ahrens und Gevekot,

als landesherrlicher Kommissarius: Regierungspräsident Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung theilt der Präsident der Versammlung folgende Eingänge mit:

1. landesherrliche Proposition, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betr.
2. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, wonach der Kaufmann Plesmann hies. die auf ihn gefallene Wahl eines ersten Stellvertreters bei der Prägravations-Kommission abgelehnt hat und dem Landtage eine Neuwahl anheimgegeben wird.
3. Eingabe des Rentners G. A. B. Schierenberg zu Meinberg, die Aus-

zahlung des vom Fürstlichen Konsistorium angeblich verweigerten Gehalts an die Industrieschullehrerin zu Meinberg betr.

Dieses Schriftstück nebst 4 Anlagen wird der Petitions-Kommission überwiesen.

Der Landtag tritt hierauf in die Tagesordnung ein, deren einziger Gegenstand die Spezialdebatte über die vom Finanzausschusse beantragte Erklärung des Landtags wegen der vorgelegten Eisenbahnverträge bildet.

An Stelle des vom Finanzausschusse zum Referenten bestimmten Abg. Dr. von Lengerke übernimmt der Vicepräsident, Abg. Dr. Caesar, den Vorsitz und bemerkt, daß der Finanzausschuß sich über einen Abänderungsvorschlag zu den Nrn. 3 und 5 der gedruckt in den Händen der Versammlung befindlichen Erklärung schlüssig gemacht habe.

Referent des Finanzausschusses, Abg. Dr. von Lengerke, ergreift zunächst das Wort: Auf Grund der Sitzung vom 23. d. M. habe sich der Ausschuß veranlaßt gesehen nochmals zusammenzutreten.

Ursprünglich sei die Absicht desselben gewesen, auf den summarischen Antrag des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums mit einer generellen Erklärung zu erwiedern, welche sich nur auf die Bewilligung der geforderten Geldmittel beziehen solle. Sodann habe damals der Ausschuß die Ansicht gehabt, daß das vom Fürstlichen Cabinets-Ministerium vorgelegte Protokoll als ein fait accompli angenommen und die Ausführung desselben der Mitkontrahentin überlassen werden müsse. Nachdem jedoch bei der Generaldebatte der landesherrliche Kommissarius erklärt habe, daß die Regierung nur an die Ausführung der Verträge gehen würde, wenn der Landtag mit der Regierung der Köln-Mindener Eisenbahn-Gesellschaft gegenüber in der Haftpflicht für die dieser garantirten Beitragssumme eintrete, habe der Ausschuß, welcher in dieser Er-

klärung eine eventuelle Gefährdung des Unternehmens erblickte, sich überzeugt, daß man die Verträge, von denen die Existenz der für das Land so wichtigen Eisenbahn abhänge, nicht von der Hand weisen dürfe. Bei der Frage, unter welchen Kauteln der Landtag diese Haftpflicht übernehmen könne, seien dem Ausschusse die in dem beregten Protokolle enthaltenen einer Verbesserung bedürftigen Punkte klar geworden. Dies seien:

1. Die mangelnde Legitimation der Vertreter der Kommünen.

2. Die für den Kreis Herford durch den Landrath von Borries garantirten 50,000 Thaler. Wenn auch der Herr von Borries genügende Sicherheit biete, so erscheine es der Stellung des Landtags doch angemessener, wenn ein mit dem Kreise Herford abgeschlossener Vertrag statt dieser persönlichen Uebernahmeerklärung vorliege.

3. Den dritten Punkt bilde die von der Stadt Salzuflen wegen Nichtanlage einer Haltestelle bei Schötmar gestellte Bedingung, und

4. müsse der Landtag sicher sein, daß durch Anlage des chaussirten Weges zum Bahnhofe in Salzuflen und des Verbindungsgeleises zur Stärkefabrik bei Salzuflen dem Landtage keine Kosten entstehen. Während der Sitzung vom 23. d. M. sei eine Eingabe der Mitglieder des Amtgemeinderaths Schötmar eingelaufen, welche die Lage des für Salzuflen projektirten Bahnhofes betreffe und dem Ausschusse zugetheilt worden sei. Letzterer habe Ueberweisung dieser Petition an Fürstliches Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung empfehlen zu müssen geglaubt.

Nach Vorschlag des Ausschusses wäre dem 1. Absatze der Nr. 3 der Erklärung folgende Fassung zu geben:

„Das dem Landtage neben dem Vertrage mitgetheilte Protokoll einer zu Detmold am 19. März 1875 getroffenen Verabredung zwischen dem damali-

gen Cabinets-Minister Herrn von Flottwell und verschiedenen bei dem Bau der Bahn von Herford nach Detmold interessirten Kommünen und Privaten bildet keinen Bestandtheil des Vertrags mit der K.M.E.G., sondern enthält selbstständige Stipulationen, welche nach Form und Inhalt zu verschiedenen Bedenken Veranlassung geben. Unter der Bedingung, daß Fürstliches Cabinets-Ministerium dem Landtage genügende Nachweise darüber liefert, daß

a. die laut jenes Protokolls als Bevollmächtigte der Städte Detmold, Lage, Salzuflen und Herford aufgetretenen Personen zur Eingehung der fraglichen Verbindlichkeiten legitimirt gewesen sind,

b. daß mit dem Kreise Herford hinsichtlich des für diesen zugesagten Beitrags von 50,000 Thalern eine rechtsverbindliche Vereinbarung abgeschlossen worden,

c. daß der von der Stadt Salzuflen sub Nr. 2 gemachte, gegen die allgemeinen Landesinteressen verstoßende Vorbehalt, wonach bei Schötmar oder in der Nähe eine Haltestelle (also nicht einmal für die Verladung von Gütern!) nicht angelegt werden soll, in Wegfall komme, endlich

d. daß durch den chaussirten Weg zum Salzufler Bahnhof und durch das Verbindungsgeleise zur Stärkefabrik daselbst dem Lande überall keine Kosten zur Last fallen,

erklärt der Landtag sich bereit, die besagten Stipulationen zu genehmigen."

In Abschnitt 5 wäre sonach statt der Worte: „vollendete Thatsachen . . . gelten lassen zu müssen" zu setzen: „über vollendete Thatsachen Entschließung fassen zu müssen."

Sodann schlägt der Ausschuß vor: als Abschnitt 8 hinzuzufügen:

„Eine Eingabe der Amtsgemeinderathsmitglieder des Amts Schötmar, die Veränderung der Lage des für Salzuflen projektirten Bahnhofs betr., wird

Fürstlichem Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung, so weit die Lage der Sache gestattet, übergeben."

Regierungs-Präsident Eschenburg dankt dem Ausschusse, daß er der Regierung so entgegen gekommen sei. Zur Beseitigung der gerügten Punkte habe bislang die Regierung aus eigener Initiative eine Pression auf die Betheiligten nicht ausüben können. Ein großer Theil der Bedingungen an die der Landtag seine Genehmigung knüpfen solle, sei erledigt (wie z. B. die Legitimation der Vertreter) oder werde sich einfach erledigen. Er werde hierüber dem Ausschusse Mittheilungen machen, ob derselbe noch etwa präzisere Fassung wünsche. —

Die Vereinbarung mit dem Kreise Herford sei auch nicht getroffen, weil der Landrath von Borries ein Aufschieben für opportuner gehalten habe. habe. Wegen Anlegung einer Haltestelle bei Schötmar habe die K.M.E.G. die Entscheidung zu treffen. Die Nähe des Bahnhofs zu Salzuflen spreche gegen die Möglichkeit der Anlage eines Bahnhofs oder einer Haltestelle bei Schötmar, jedoch würde dieser Umstand eine Erleichterung des Güterverkehrs nicht ausschließen. Wegen der Bedingung unter d bemerke er, daß diese bezüglich des chaussirten Weges doch wol etwas weit gehe. Die Frage wegen Uebernahme der Kosten werde sich durch eine Vereinbarung mit der Stadt Salzuflen schon regeln, man könne nur nicht die Ausführbarkeit des ganzen Projekts davon abhängig machen. Er wünsche, daß dieser Bedingung eine andere Fassung gegeben werde.

Der Vicepräsident schließt die allgemeine Berathung und tritt die Versammlung in die Berathung der einzelnen Abschnitte der Erklärung.

Auf Antrag des Abg. Hausmann werden die Nrn. 1 und 3 zusammen verlesen und zur Diskussion gestellt.

Der Referent bezieht sich auf seine obigen Anführungen und bemerkt nur, daß die Bedingung unter d doch wol beizubehalten sei, da auch dadurch die Stadt Uflen sich gezwungen sehe, über ihre Verpflichtung betreffs fragl. Weges sich bestimmt zu erklären. Sollten wider Erwarten die Verhandlungen mit der Stadt Salzuflen hierüber eine andere Wendung nehmen, so würde der Regierungs-Kommissarius dies dann angeben können.

Abg. Hausmann tritt der Ansicht des Referenten bei und hebt hervor, daß man nunmehr die Bedingungen, an welche das Unternehmen geknüpft, klar übersehen könne. Auch die Staatsregierung könne auf die gestellten Bedingungen wol eingehen, auch auf die unter d. An den Kosten wegen des Weges zum Salzufler Bahnhof werde das Unternehmen nicht scheitern. Er empfiehlt Annahme der Nr. 1 und 3 in der Fassung des Ausschusses.

Nachdem der Abg. Schemmel, welcher ein Amendement dahin wünscht, daß bei Anlegung des fragl. Weges die Mitwirkung der Staatsregierung zur Förderung der allgemeinen Landesinteressen gesichert sei, sich mit der Erklärung des Abg. von Lengerke, daß bei jeder Wegeanlage die Genehmigung Fürstlicher Regierung einzuholen sei, zufrieden erklärt und seinen darauf bezüglichen Antrag zurückgezogen hat, bemerkt noch der Regierungspräsident Eschenburg, daß die Vereinbarung mit dem Kreise Herford vielleicht erst dann getroffen und vorgelegt werden könne, wenn der Landtag nicht mehr versammelt sei; aus diesem Grunde wünsche er, daß die Ausschußdeputirten zur Konstatirung der Erfüllung dieser Bedingungen ermächtigt würden.

Auf eine Anfrage des Abg. Steneberg: ob mit dem Abänderungsvorschlage die in Nr. 1 der Erklärung ausgesprochene „Beschränkung" der Indemnitätserklärung und der Haftpflicht der Landkasse vereinbar sei? erklärt sich der Referent bereit, dementsprechend eine Aenderung vorzunehmen und stellt,

nachdem der Regierungs-Kommissarius vorgeschlagen statt „Beschränkung" das Wort „Modifikation" zu wählen, einen darauf bezüglichen Antrag, welcher angenommen wird. Die Nr. 1 und 3 werden sonach in der von dem Ausschusse beantragten Fassung genehmigt.

Zu Nr. 2 der Erklärung bemerkt der Referent, daß der Ausschuß es für zweckmäßig gehalten habe, wegen der ganz oder theilweise zu kontrahirenden Anleihe der Staatsregierung völlig freie Hand zu lassen.

Dieser Abschnitt der Erklärung wird hierauf angenommen.

Die Nummern 4 und 5 werden ebenfalls nach einigen erläuternden Erklärungen des Berichterstatters angenommen.

Zu Nr. 6 bemerkt der landesherrliche Kommissarius, daß er die Aufforderung nur dahin verstehe: man möge das Projekt einer Zweigbahn Lage-Lemgo berücksichtigen, wenn es ohne weitere Kosten für das alte Projekt möglich sei, was der Referent bestätigt.

Abg. Steneberg führt ausführlich aus, daß die Stadt Lemgo ein wesentliches Interesse daran habe, daß die Zweigbahn Lage-Lemgo gleichzeitig mit der Strecke Herford-Detmold in Angriff genommen werde, da sonst ein unberechenbarer Schaden für Lemgo entstehe. Eine darauf bezügliche Anfrage an die KMEG. würde, wenn sie vom Fürstl. Cabinets-Ministerium gestellt werde, bedeutend mehr ins Gewicht fallen, als wenn sie von Privaten ausgehe. Er stellt deßhalb in Gemeinschaft mit dem Abg. Overbeck das Amendement der Nr. 6 nachfolgende Worte anzuschließen: „wobei nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen sei, daß die Anlage der Zweigbahn von Lage nach Lemgo gleichzeitig mit dem Bau der Bahn von Herford nach Detmold erfolge."

Nachdem die Abgg. von Lengerke, Hausmann und Echterling im Allgemeinen zu Gunsten des Amendements sich ausgesprochen haben, wird Nr. 6

der Erklärung mit dem von den Abgg. Steneberg und Overbeck gestellten Amendement angenommen.

Zu Nr. 7 der Erklärung liefert der Referent den Nachweis daß eventuell aus den Zinsen der Kaution sich noch ein Ueberschuß ergeben könne, welcher zu Gunsten der Herren Hoffmann und Co. verwandt werden möge.

Regierungspräsident Eschenburg hebt hervor, daß die Petenten sich wesentlich um das Zustandekommen der Verträge verdient gemacht haben, und er für den Fall, die Kautiou und deren Zinsen nicht mehr als die nöthigen 450,000 M. ergeben sollten, den Landtag nochmals dieserhalb angehen werde.

Nr. 7 der Erklärung wird ebenso wie Nr. 8 derselben angenommen.

Abg. Büxten stellt hierauf den Antrag, daß die Ausführung der Verträge möglichst beschleunigt werde, weil im Amte Lage von denjenigen Grundbesitzern, welche im Wege der Expropriation Länderei an die deutsche Eisenbahnbaugesellschaft abgetreten haben, Anträge auf Wiederüberweisung des Abgetretenen gestellt worden seien. Derselbe zieht jedoch seinen Antrag zurück, nachdem Abg. Hausmann ihm entgegnet, daß der Antrag zur Zeit, wo seitens des preußischen Handelsministers die Konzession noch nicht ertheilt worden, sachlich unausführbar sei, und der Regierungspräsident Eschenburg bemerkt hat, daß dieserhalb die deutsche Eisenbahnbaugesellschaft die KMEG. wol in Kenntniß setzen werde.

Ferner stellt der Abg. Büxten den Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen: an Fürstliches Cabinets-Ministerium „das Gesuch zu richten, bei der KMEG. zu befürworten, daß bei „Besetzung der für den Betrieb und die Verwaltung der Eisenbahn„linie Herford-Detmold nothwendigen Dienststellen bezüglich des „Grunderwerbs-, Kassen- und Verwaltungswesens Landesangehörige „Berücksichtigung finden."

Abg. von Lengerke und Hausmann sind der Ansicht, daß es genüge, wenn der Regierungs-Kommissarius von dem hier geäußerten Wunsch Kenntniß nehme, daß jedoch Anschließung des Antrages an die Erklärung nicht empfehlenswerth sei.

Bei der Abstimmung ergiebt sich die Annahme des Antrages des Abg. Büxten.

Auf Anfrage des Vorsitzenden wird gegen die sofortige Vornahme der Abstimmung über die gesammte Erklärung kein Widerspruch erhoben.

Die gesammte Erklärung wird hierauf von der Versammlung einstimmig angenommen.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf morgen, Sonnabend den 27. Januar, morgens 10 Uhr angesetzt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Gegenstände:

1, Zweite Lesung der Propositionen wegen Aufhebung der Denunzianten-antheile ꝛc.

2, Zweite Lesung der Verordnung wegen Aufhebung der Legge zu Lemgo.

3, Zweite Lesung der Verordnung zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes.

4, Erste Lesung der Proposition, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betr.

5, Wahl eines ersten Stellvertreters der Mitglieder der Prägravations-kommission.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl. **Preuß.**

Anlage zum Protokolle vom 26. Januar 1877.

Erklärung des Landtags auf die demselben zur Genehmigung vorgelegten Eisenbahnverträge.

Auf den in der Proposition, den Voranschlag über die Landesbedürfnisse und die Mittel zu deren Deckung für das Jahr 1877 betr., zu der Aeußerung über die verfallene Eisenbahnkaution von 150,000 Thlr. enthaltenen, sowie auf den Seitens des Herrn Vertreters Fürstlichen Cabinetsministeriums in der Sitzung des Landtags vom 14. Decbr. v. J. sich anreihenden mündlichen und unter dem 11. Jan. d. J. schriftlich wiederholten Antrag, den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Herford nach Detmold betr., erklärt sich der Landtag wie folgt:

1. Für den, unter außerordentlichen, zur Zeit des Abschlusses obwaltenden Verhältnissen, ohne Vorbehalt der Genehmigung des Landtags zwischen Fürstlicher Regierung und der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Herford nach Detmold unter dem 26./29. März 1875 abgeschlossenen Vertrag spricht der Landtag die jetzt von Fürstlichem Cabinetsministerium nachgesuchte Indemnitätserklärung, jedoch unter nachfolgender auf den Art. 5 bezüglichen Modifikation, aus. In Betreff des in diesem Artikel 5 Seitens der Fürstlichen Regierung versprochenen Beitrages von 1,500,000 Mrk. modifizirt der Landtag die Haftpflicht der Landkasse dahin, daß sie sich auf den Bestand der 1872 von der deutschen Eisenbahn-Bau-Gesellschaft in Berlin in diversen Eisenbahnprioritäts-Papieren dahier

hinterlegten, durch die Nichterfüllung des mit letzterer Gesellschaft abgeschlossenen Vertrags über den Bau und Betrieb einer Eisenbahn von Lemförde über Bünde, Herford und Detmold nach Bergheim, nach Ablauf von 3 Jahren verfallenen und einen Nominalbetrag von 150,000 Thlr. = 450,000 Mrk. repräsentirenden Kaution nebst deren seit der Zeit des Verfalls eingegangenen und ferner eingehenden Zinsen bezieht.

2. Indem der Landtag somit, vorbehältlich seines Rechts auf jährliche Rechnungsablage, aus Landesmitteln den sub 1 gedachten Kautionsbestand nebst dessen bereits fällig gewordenen und ferner fällig werdenden Zinsen für die Ausführung des fragl. Vertrags bewilligt, überläßt er dem Ermessen Fürstlichen Cabinetsministeriums, anstatt der Verwerthung der Original-Kaution eine dem Nominalwerthe derselben gleichkommende Summe zum Zinsfuße von nicht über 4 Prozent für die zur Auszahlung an die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft näher festzustellenden Termine anzuleihen und zu verwenden.

3. Das dem Landtage neben dem Vertrage mitgetheilte Protokoll einer zu Detmold am 19. März 1875 getroffenen Verabredung zwischen dem damaligen Cabinetsminister Herrn von Flottwell, und verschiedenen bei dem Bau der Bahn von Herford nach Detmold interessirten Kommünen und Privaten bildet keinen Bestandtheil des Vertrags mit der Köln-Mindener Gesellschaft, sondern enthält selbständige Stipulationen, welche nach Form und Inhalt zu verschiedenen Bedenken Veranlassung geben. Unter der Bedingung, daß Fürstliches Cabinets-Ministerium dem Landtage genügende Nachweise darüber liefert

a., daß die laut jenes Protokolls als Bevollmächtigte der Städte Detmold, Lage, Salzuflen und Herford aufgetretenen Personen zur Eingehung der fraglichen Verbindlichkeiten legitimirt gewesen sind,

b., daß mit dem Kreise Herford hinsichtlich des für diesen zugesagten Beitrags von 50000 Thaler eine rechtsverbindliche Vereinbarung abgeschlossen worden,

c., daß der von der Stadt Salzuflen sub Nr. 2 gemachte, gegen die allgemeinen Landesinteressen verstoßende Vorbehalt, wonach bei Schötmar oder in der Nähe eine Haltestelle (also nicht einmal für die Verladung von Gütern) nicht angelegt werden soll, in Wegfall kommen, endlich

d., daß durch den chaussirten Weg zum Salzufler Bahnhof und durch das Verbindungsgeleise zur Stärkefabrik daselbst dem Lande überall keine Kosten zur Last fallen,

erklärt sich der Landtag bereit, die besagten Stipulationen zu genehmigen.

Die in dem fragl. Protokoll bezüglich des Vertrags vorgeschlagenen Modifikationen haben in dem letzteren ihre Erledigung gefunden bis auf diejenige sub 5, nach welcher in Betreff der Fortsetzung der Bahn nach Bergheim, namentlich hinsichtlich der Anlage des Bahnhofs in Detmold und der Gestattung einer Mitbenutzung dieses Bahnhofs Seitens einer eventuellen Linie Bergheim-Detmold, sowie in Betreff der Bestimmungen über die Anzahl der Züge und den sonstigen Betrieb der Bahn die preußischen Bestimmungen, namentlich das Gesetz von 3. Nov. 1838 maßgebend sein sollen. Sofern und soweit diese Stipulation nicht bereits anderweitig der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft gegenüber ihre ausreichende Erledigung gefunden haben sollte, ersucht der Landtag Fürstliches Cabinetsministerium, hierauf bei Ertheilung der definitiven Konzession Bedacht zu nehmen und überhaupt nunmehr die Ertheilung dieser Konzession zu beschleunigen.

4. Der Landtag würde, wenn nicht die Sachlage für jetzt und für ver-

muthlich noch eine längere Zukunft kaum eine andere Alternative gestattet, als die Wahl zwischen diesem Vertrage oder gar keinem, die sub 1 ertheilte Erklärung abzugeben Bedenken tragen müssen. Denn abgesehen von dem beklagenswerthen Umstande, daß die projektirte Bahn zunächst (wenn auch hoffentlich nicht für lange) einen Anschluß an die Hannover-Altenbekener Bahn nicht findet, erscheinen manche Bestimmungen des Vertrags für unser finanzielles Interesse ungünstig. Die den Abrechnungsmodus zwischen der Fürstlich Lippischen Regierung und der Köln-Mindener Direktion normirenden Artikel 6 und 7 enthalten keine Bestimmung, wie eine darüber entstehende Differenz in schiedsrichterlichem Wege zu entscheiden ist, und geben damit der Köln-Mindener Direktion, als der Rechnung legenden Partei eine erheblich günstigere Stellung. Für das von der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft aufzuwendende und ihr vorab mit 5 % jährlich zu verzinsende Baukapital ist irgend eine Maximalgrenze nicht gezogen. Die Verrechnung etwaiger Ueberschüsse rentabler Jahre zu Gunsten früherer Zuschüsse der Köln-Mindener Gesellschaft in ungünstigen Jahren schiebt die Wahrscheinlichkeit irgend einer Einnahme aus dem für die Herstellung der Bahn aufgewandten Lippischen Kapital in weite Ferne. Sobald aber wirklich der Zeitpunkt käme, wo eine erhebliche und dauernde Rente aus dem Unternehmen und damit eine Ausgleichung der früheren finanziellen Nachtheile zu erwarten stände, macht der Artikel 8 der Theilnahme des Lippischen Kapitals an diesen Vortheilen durch die Bestimmung ein Ende, daß die Köln-Mindener Gesellschaft nach vorhergegangener einjähriger Kündigung mittelst Zurückzahlung des zum Baukapital geleisteten Zuschusses fortan das Unternehmen allein im eigenen Interesse auszubeuten berechtigt ist.

Da nicht ein abzuschließender, sondern ein fertig abgeschlossener Vertrag vorliegt, so kann die Abänderung der gerügten Mißstände vom Landtage zwar

nicht als Bedingung seiner Indemnitätsertheilung aufgestellt werden. Er richtet aber an Fürstliches Cabinetsministerium das Ersuchen, dieselben, soweit als möglich, noch nachträglich zu berücksichtigen und jedenfalls bei Abnahme der Rechnungen, sowohl der Baurechnung, wie der jährlichen Abrechnungen, einen im Eisenbahnwesen erfahrenen Sachverständigen zuzuziehen.

Der Landtag sieht sich bei der gegenwärtigen Frage in der mißlichen Lage, über vollendete Thatsachen Entschließungen fassen zu müssen. Er entnimmt derselben aber die Erwartung, daß in Zukunft bei Abschluß von Eisenbahnverträgen das verfassungsmäßige Zustimmungsrecht des Landtags in vollem Maße gewahrt werde, und sieht im vorliegenden Falle der jährlichen Rechenschaftsablage über den Stand des Unternehmens und über die Verwendung der vom Landtage in seiner Erklärung sub 2 bewilligten Mittel entgegen.

6. Zwar nicht im unmittelbaren Zusammenhange stehend, aber doch nahe mit der vorliegenden Frage verwandt ist der Inhalt einer unter dem 15. Janr. d. J. dem Landtage von verschiedenen Einwohnern Lemgo's überreichten, auf die Anlage einer Zweigbahn von Lage nach Lemgo gerichteten Eingabe. So wenig auch das vorliegende Projekt von der Erreichung jenes Zweckes abhängig zu machen möglich ist, ohne seine Ausführung völlig in Frage zu stellen, so sehr ist doch an sich der Wunsch der Stadt Lemgo nach einer unmittelbaren Eisenbahnverbindung durch die Sachverhältnisse gerechtfertigt. Der Landtag glaubt daher die gedachte Eingabe Fürstlichem Cabinetsministerium in dem Sinne zur Berücksichtigung überweisen zu sollen, daß die Eventualität dieser Zweigbahn bei der definitiven Feststellung der Bahnhofsanlage in Lage in Betracht gezogen werde, daß über die etwaige Geneigtheit der Köln-Mindener Gesellschaft zu diesem Bau eine geeignete Anfrage Statt finde und eventuell weitere Verhandlungen darüber eingeleitet werden, wobei

nach Möglichkeit dafür Sorge zu tragen sei, daß die Anlage der Zweigbahn von Lage nach Lemgo gleichzeitig mit dem Bau der Bahn von Herford nach Detmold erfolge.

7. Das angeschlossene Gesuch der Herren E. Hoffmann u. Co., Eigenthümer der Stärkefabrik in Salzuflen, die von ihnen nachträglich garantirten Beitragskosten zu dem Unternehmen, nämlich 30,000 Mrk. abzüglich des Werths des von der Stadt Lage für den dortigen Bahnhof versprochenen Terrains, zu übernehmen und der Landkasse zur Zahlung zu überweisen, ist der Landtag seinerseits zu genehmigen und zu befürworten nicht in der Lage, da er die Beitragspflicht der Landkasse zu dem fragl. Eisenbahnunternehmen auf den Bestand der verfallenen Kaution und ihrer Zinsen beschränkt wissen will. Er glaubt aber auch dieses Gesuch zur Kenntniß Fürstlichen Cabinets-Ministeriums bringen zu sollen, weil, wenn etwa ein Ueberschuß aus den vom Landtage zur Disposition gestellten Beständen definitiv verbleiben sollte, die Verwendung desselben zur theilweisen Entlastung der Petenten einer späteren Vereinbarung zwischen Fürstlichen Cabinitsministerium und dem Landtage vorbehalten bleiben kann.

8. Eine Eingabe der Amtsgemeinderathsmitglieder des Amts Schötmar, die Veränderung der Lage des für Salzuflen projektirten Bahnhofs betr., wird Fürstlichem Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung, soweit die Lage der Sache gestattet, übergeben.

9. Fürstliches Cabinetsministerium wird ersucht, bei der Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft zu befürworten, daß bei Besetzung der für den Betrieb und die Verwaltung der Eisenbahnlinie Herford-Detmold nothwendigen Dienststellen bezüglich des Grunderwerb-, Kassen- und Verwaltungswesens Landesangehörige Berücksichtigung finden." —

№ 13

Geschehen Detmold am Landtage den 27. Januar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsmitglieder mit Ausnahme der Abgg. Ahrens und Gevekot.
als landesherrliche Kommissarien: Regierungspräsident Eschenburg und Geh. Medizinalrath Dr. Kirchner.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung bringt der Präsident ein Schreiben fürstlichen Cabinets-Ministeriums, in welchem Bewilligung einer Pension für die Wittwe des verstorbenen Kantor Sauerländer zu Detmold beantragt wird, zur Kenntniß der Versammlung. Dieser Eingang wird dem Finanzausschusse überwiesen. Der Landtag tritt hierauf in die Tagesordnung ein.

Bei zweiter Lesung der Proposition, die Aufhebung der Denunziantenantheile pp. betr. ergreift Abg. Steneberg zunächst das Wort.

Er habe sich schon in erster Lesung gegen die beantragte Bewilligung von jährlich 50 Thaler zu Remunerationen für die in Wegfall gekommenen Denunziantenantheile ausgesprochen und wolle auch jetzt nochmals Nichtbewilligung empfehlen. Zunächst sei nämlich, wie er schon neulich hervorgehoben, die Regierung gar nicht in der Lage, die betr. Remuneration den wirklich eine solche verdienenden Unterbedienten zuwenden zu können, sodann hänge die eventuelle Erlangung einer Gratifikation lediglich von einem Glückszufalle ab, da selbst bei größter Pflichttreue die Entdeckung einer Steuerdefraudation nicht erreicht werden könne. Sodann bilde diese vorgeschlagene Remuneration eine

Anomalie, deren Grund nicht ersichtlich sei, und endlich habe es den Anschein, als ob man an der Pflichttreue der Unterbedienten zweifle, wenn ihnen für die Entdeckung einer Zollkontravention eine Belohnung zugesichert werde. Auch könne der Erfolg der Bewilligung der 50 Thaler der sein, daß die betr. Beamten unter Vernachlässigung ihrer Hauptobliegenheiten auf die Entdeckung derartiger Uebertretungen ihr Hauptaugenwerk richteten. Aus diesen Gründen müsse er sich gegen die beantragte Bewilligung aussprechen, im Uebrigen sei das Gesetz anzunehmen.

Abg. Hausmann bemerkt, daß er sich nunmehr überzeugt habe, jeder Unterbediente könne an einer Belohnung aus diesen 50 Thalern Antheil haben, er müsse sich gegen den Antrag der fürstlichen Regierung aussprechen, und wolle nur seine Ansicht dahin äußern, daß bei der großen Anzahl der Partizipirenden die Regierung bei Vertheilung der Remunerationen in Verlegenheit gerathen werde.

Der landesherrliche Kommissarius Reg.-Präs. Eschenburg führt zur Begründung des Antrags auf Bewilligung von jährlich 50 Thalern für Remunerationen an, daß zunächst die Denunziantenantheile bis jetzt stets bezahlt seien, daß sodann die preußische Regierung, der bei Gelegenheit des Zollanschlusses zugesichert sei, daß die preußischen Gesetze wegen Zölle pp. auch hier eingeführt werden sollten, die Aussetzung eines kleinen Fonds zu Remunerationen nach Wegfall der Denunziantenantheile beantragt habe, und der Regierung aus diesem Grunde die Genehmigung des Antrags willkommen sein werde. Im Uebrigen sei die Zahl der Steuerdefraudationen in unserm Binnenlande nur sehr gering und werde, wie in den Motiven zu der Proposition schon angegeben, die Summe von 50 Thalern reichlich genug sein. Er bitte um Annahme des Antrags.

Bei der Abstimmung wird der Gesetzentwurf in zweiter Lesung angenommen, der Antrag auf Bewilligung von jährlich 50 Thalern jedoch definitiv abgelehnt.

Die Verordnung wegen Aufhebung der Legge zu Lemgo wird in zweiter Lesung debattelos genehmigt.

Bei der zweiten Berathung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes werden die §§. 1—4 angenommen.

Abg. Schemmel ist der Ansicht, daß den Magistraten und Amtsgemeinderäthen eine Betheiligung an der Eintheilung der Impfbezirke und der Ueberweisung der Impfung an die Aerzte gesichert werden müsse und stellt den Antrag, als §. 3 einzuschieben:

„Die Feststellung der Impfbezirke und Uebertragung der Impfung an „einen oder mehrere der angestellten Aerzte erfolgt in den Städten durch Be„schluß des Magistrats und der Stadtverordneten, in den Aemtern durch Be„schluß des Amtsgemeinderaths. Es ist denselben gestattet, sich mit dem „übernehmenden Arzte hinsichtlich der Remuneration unter Zustimmung der „Regierung zu einigen."

Geh. Medizinalrath Dr. Kirchner:

Bei Ausarbeitung des Gesetzes sei die Frage nach der Mitwirkung der Gemeinden, wie sie Abg. Schemmel beantrage, gar nicht aufgetaucht, weil man Beibehaltung der alten Impfbezirke für praktisch und zweckmäßig gehalten habe.

Die Eintheilung der Impfbezirke unter die Aerzte sei von diesen vorgenommen, wie es ihnen praktisch erschienen sei, und seien dabei die Aerzte gleichmäßig berücksichtigt. Die alten Aerzte haben ein Anrecht auf ihre Impfbezirke und ferner seien die Physici auf die Impfung als einen Theil des

Gehaltes angewiesen. Ein Vortheil für die Kommünen werde schwerlich durch den Antrag hervorgerufen. Der Zuzug der Aerzte sei zur Zeit sehr wechselnd und die neu zuziehenden Aerzte seien meistens keine Staatsärzte.

Auch in sanitätspolizeilicher Hinsicht sei die Mitwirkung der Gemeinden im Interesse der Sicherheit der Impfung auszuschließen. Ob die Vorschläge der Gemeinden eventuelle Berücksichtigung finden sollten, sei eine andere Frage. Er trage auf Ablehnung des Antrages an.

Abg. Hausmann spricht sich für die Mitwirkung der Kommünen aus, weil diese die Kosten tragen. Er versteht den Antrag des Abg. Schemmel dahin, daß die Anstellung der Impfärzte durch die Regierung, unter Zuziehung der Gemeinden erfolge, während diese die Impfbezirke und die Remunerationen selbständig festsetzen. In diesem Sinne könne er dem Antrage nur beitreten. Auch die Fassung des Reichsgesetzes spräche keineswegs dagegen.

Der Präsident des Landtags bemerkt, daß der Antrag des Abg. Schemmel etwas Anderes enthalte, als der Abg. Hausmann annehme.

Reg.-Präsident Eschenburg spricht sich gegen den Antrag aus, da nach seiner Ansicht dadurch ein Uebelstand hervorgerufen werde.

Die Regierung werde, wenn die Gemeinden ihre Impfärzte anstellten, ihrerseits Abstand von der Anstellung von Staatsärzten nehmen, und bei der Seltenheit der Aerzte würden die Gemeinden bald ohne solche sein. Man werde, wenn der Antrag angenommen werde, sehr üble Erfahrungen machen.

Abg. v. Kerßenbrock stimmt diesen Ausführungen bei und empfiehlt nur die Impfbezirke mit den Armenarztdistrikten zusammenzulegen, was nicht überall der Fall sei; eine Revision der den einzelnen Aerzten zugetheilten Bezirke werde diesem Uebelstande abhelfen.

Abg. Schemmel modifizirt seinen Antrag dahin, daß die Eintheilung der Impfbezirke den Gemeinden zusteht, und die Anstellung der Aerzte unter Mitwirkung der Staatsregierung und der Gemeinden erfolgen soll.

Abg. Hausmann behauptet, er könne nur dem ersten Theile des Antrags zustimmen, und schlägt dem Abg. Schemmel Zurückziehung des zweiten Theils und eventuelle Einbringung eines anders gefaßten Antrags in dritter Lesung vor, welchem Vorschlage der Antragsteller beipflichtet.

Reg.-Präsident Eschenburg führt an, daß die Impfbezirke eingetheilt und bestimmten Aerzten überwiesen seien, man könne also doch wol nur da eingreifen wollen, wo ein Arzt ausfällt und ein neuer anzustellen ist. Die Mitwirkung der Regierung müsse jedenfalls gesichert bleiben, während man die Frage, ob nicht den Gemeinden eine gewisse Betheiligung zustehen solle, prüfen könne. Gegen die vollständige Ueberweisung an die Gemeinden müsse er protestiren. Geh. Medizinalrath Dr. Kirchner greift nochmals auf seine obige Bemerkung zurück, daß zur Zeit die Impfärzte angestellt sind, und ein Anrecht auf die Impfung haben. Es sei ganz zweckmäßig, bei Erledigung einer Stelle auf den Wunsch der betr. Kommüne Rücksicht zu nehmen.

Abg. Büxten hebt an einem speziellen Falle hervor, daß Fürstliche Regierung auf den Wunsch der Gemeinden nicht Rücksicht genommen habe, und spricht sich deshalb dahin aus, daß bei dieser Angelegenheit die Gemeinden die Zustimmung zu ertheilen hätten.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt sich gegen den Antrag des Abg. Schemmel, weil die Mitwirkung der oberen Medizinalbehörde bei der für die Gesundheit so wichtigen Impfung in jeder Beziehung gesichert sein müsse. Eine Mitwirkung der Gemeinden sei jedoch wol nicht unzweckmäßig.

Abg. Hausmann giebt zu bedenken, daß die Gemeinden nur in den

Fällen, wo sich Unzuträglichkeiten herausstellten, von ihrem Rechte der Eintheilung der Impfbezirke Gebrauch machen würden; diesen Grad von Einsicht müsse man denselben doch zutrauen; persönliche Rücksichten auf die bestellten Aerzte dürften nicht maßgebend sein.

Geh. Medizinalrath Dr. Kirchner hebt nochmals hervor, daß nur die Beibehaltung einer durch Gewohnheit sanktionirten Einrichtung bei Erlaß des Gesetzes als zweckmäßig betrachtet sei. Eine Rücksicht auf die angestellten, im Besitze der Impfung befindlichen Aerzte müsse doch auch wol genommen werden.

Der Präsident des Landtags verliest den an Stelle des ursprünglichen, nunmehr zurückgezogenen Antrags vom Abg. Schemmel übergebenen, genügend unterstützten Antrag; der dahin lautet: „Die Feststellung der Impfbezirke er„folgt in den Städten durch Beschluß des Magistrats und der Stadtverord„neten, in den Aemtern durch den Amtsgemeinderath."

Abg. Dr. Caesar spricht sich gegen diesen Antrag aus und betont, daß der Regierung ein sachgemäßes Urtheil in dieser Frage zustehe. Er sei zwar auch der Ansicht, daß den Gemeinden nicht alle Mitwirkung entzogen werden dürfe, zugleich verdienten aber auch die bestehenden Verhältnisse Berücksichtigung und man müsse das Anrecht der bestellten Aerzte auf die ihnen zugewiesenen Impfbezirke anerkennen. Nach seiner Ansicht habe sich die Einwirkung der Gemeinde nur auf Fälle zu beschränken, wo eine Stelle erledigt werde, und auch dann müsse die Regierung ein Wort mitzureden haben. Er stelle deshalb folgenden Antrag:

„Die Feststellung der Impfbezirke erfolgt seitens Fürstlicher Regierung „in künftigen Erledigungsfällen bei der Neuanstellung von Impfärzten nach

„jedesmaliger Anhörung der desfallsigen Vorschläge der betr. Amtsgemeinde-
„räthe und Magistrate."

Abg. Hausmann betont, daß so das Recht der Gemeinde ziemlich illusorisch werde, daß andererseits auch die Gemeinden den Grad von Einsicht besitzen würden, um nur bei vorkommenden Unzuträglichkeiten von ihrem Rechte Gebrauch zu machen. Redner empfiehlt Annahme des Antrags Schemmel.

Reg.-Präsident Eschenburg verficht die Rechte der Regierung auch bei Eintheilung der Impfbezirke, da sie dem Bundesrathe für präzise und strikte Ausführung des Reichsgesetzes verantwortlich sei. Wegen Mitwirkung der Gemeinden möge man nur nähere Vorschläge machen, welche geprüft werden könnten. Dies könne aber unabhängig von dieser Vorlage geschehen.

Die Abg. Hausmann und Grote treten nochmals für den Antrag des Abg. Schemmel ein.

Abg. Asemissen hat die Ueberzeugung, daß die Einwirkung der Regierung wünschenswerth sei, und erklärt sich zu Gunsten des Antrags des Abg. Caesar, wohingegen der Abg. Schemmel die in diesem Antrage den Gemeinden zugetheilten Rechte für nicht hinreichend hält.

Bei vorgenommener Abstimmung ergiebt sich die Annahme des Antrags des Abg. Schemmel, womit der Antrag des Abg. Caesar seine Erledigung gefunden hat.

Damit ist die zweite Lesung dieses Gesetzes beendigt.

Die erste Lesung der Proposition wegen Einführung einer Gebäudesteuer wird von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Man schreitet hierauf zur Wahl eines ersten Stellvertreters der Mitglieder der Prägravationskommission an Stelle des die Wahl abgelehnthaben-

den Kaufmanns Plesmann und erhält der Kaufmann Frohne hierselbst 15 Stimmen, Abg. D. Grote 1 Stimme.

Ersterer ist also gewählt.

Der Abg. Schemmel überreicht einen Antrag, welcher genügende Unterstützung findet und dahin geht: „Der Landtag wolle beschließen, die Geschäfts„ordnungskommission zu beauftragen, dem Landtage ein Regulativ der Diäten„frage als Anhang zur Geschäftsordnung vorzulegen." Die Besprechung dieses Antrags wird auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Die nächste Sitzung wird auf Montag den 29. Januar, morgens 11 Uhr angesetzt, worin folgende Gegenstände zur Berathung kommen:

1. Erste Lesung der Proposition, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betr.

2. Zweite Lesung des Gesetzes zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 6. Juni 1870, den Unterstützungswohnsitz betr.

3. Antrag des Abg. Schemmel wegen Ausarbeitung eines Diätenreglements.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl. Preuß.

№ 14.

Geschehen Detmold am Landtage den 29. Jan. 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Ahrens und Gevekot,
als landesherrlicher Kommissarius: Regierungsrath Rohdewald.

Nach Eröffnung der Sitzung bringt der Landtagspräsident zur Kenntniß der Versammlung, daß nach einer ihm zugegangenen Benachrichtigung der Abg. Ahrens zu Hagendonop gestern Morgen mit Tode abgegangen und fordert die Versammlung auf, das Andenken des Verstorbenen durch Erheben von den Plätzen zu ehren.

Nachdem sodann das Protokoll der Sitzung vom 27. d. M. vorgelesen und genehmigt worden, verliest der Vorsitzende zwei Eingänge:

1. Vorstellung der Witwe weil. Nachrichters und Wrasenmeisters Clausen zu Lemgo, Entschädigung für die aufgehobene Wrasenmeistereiberechtigung betr.,

2. Druckstück, enthaltend den Antrag des Kuratoriums des Lemgoer Gymnasiums auf Einführung des preuß. Normaletats für das Lemgoer Gymnasium.

Dieses wird dem Finanzausschuß überwiesen, jenes dem Petitionsausschuß.

Der Landtag tritt hierauf in die Tagesordnung ein, deren erster Gegenstand die Proposition wegen Einführung einer allgemeinen Gebändesteuer bildet.

Von einer Vorlesung der Vorlage wird abgesehen und ergreift zunächst das Wort der Abg. Hausmann: Man könne nur dann die Einführung einer

neuen Steuer billigen, wenn die Nothwendigkeit dazu und die Unzulänglichkeit der bestehenden Steuern nachgewiesen sei. Dies könne man aber erst beurtheilen, wenn die Finanzlage des Landes geprüft sei, da man sich auch sonst vielleicht eine ganz vergebliche Arbeit mache. Der Finanzausschuß, welcher überdies sehr mit Arbeiten belastet sei, müsse nun aber erst prüfen, ob sich wirklich ein Defizit herausstelle, bevor er zur Deckung desselben die Einführung einer neuen Steuer ins Auge fasse. Aus diesen Gründen schlage er eine Aussetzung der Berathung vor. Im Uebrigen sei er auch nicht mit dem Grundprinzipe der neuen höchst einseitigen Häusersteuer einverstanden, da nicht so sehr die Steuerobjekte als wie die Steuerkräfte berücksichtigt werden müßten. Sein Antrag bezwecke keineswegs der Regierung die Mittel zur Deckung der erforderlichen Landesbedürfnisse zu erschweren. Das augenblickliche Bedürfniß könne aus den vorhandenen Beständen oder durch Ausschreibung eines weiteren Klassensteuersimplums gedeckt werden. Die Einführung einer neuen allgemeinen Steuer sei jedenfalls sehr bedenklich. Redner überreicht den Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, die allgemeine Berathung und „damit die erste Lesung der Proposition, die Einführung einer allgemeinen „Gebäudesteuer betr., bis dahin auszusetzen, daß die seitens fürstlicher Regie„rung in Aussicht gestellte Vorlage über die Revision des Domanialvertrags „eingebracht wird."

Der Präsident des Landtags läßt zunächst, da verschiedene Mitglieder ungewiß sich äußern, darüber abstimmen, ob der Landtag die Unterstützung solcher Anträge verlange, was jedoch verneint wird.

Regierungsrath Rohdewald als landesherrlicher Kommissarius bemerkt: Die Proposition sei bereits im Jahre 1870 dem Landtage vorgelegt, durchberathen und nur die Abstimmung damals ausgesetzt, weil man gleichzeitig

über die Gewerbesteuer schlüssig werden wollte. Dem Landtage sei damals die Vorlage zugegangen, weil es an Mitteln gefehlt und der damalige Landtag ausdrücklich verlangt habe, daß bei Einführung neuer Steuern, die in Preußen beschlossenen Steuergesetze Berücksichtigung fänden. Die Vorlage sei dem jetzigen Landtage zugegangen, weil durch das größere Maß der Landesausgaben die Veranlassung zur Einführung neuer Steuern gegeben sei. Es wäre richtig, daß die Revision des Domanialabkommens dem Landtage als Proposition noch nicht vorgelegt sei, nach der Ausführung des Abg. Hausmann müsse der Landtag ja aber alle Vorlagen, sofern sie Steuerfragen beträfen, bis zum Eingehen der Domanialvorlage zurücklegen. Ein Kommission könne ruhig in die Berathung des Gesetzentwurfs eintreten.

Abg. Steneberg greift auf ein schon vorhin vom Abg. Caesar geäußertes Bedenken, ob in erster Lesung derartige Anträge, wie Abg. Hausmann hier eingebracht hat, gestellt werden könnten, zurück und wünscht zunächst Erledigung dieser Vorfrage. Er jedenfalls sei der Ansicht des Antragstellers gewesen und eventuell habe man andeuten müssen, als die Proposition auf die Tagesordnung gesetzt wurde, daß dies nicht der Fall sei. Er glaube, daß der Landtag, ohne in die Debatte über die Grundprinzipien des Entwurfs einzutreten, Aussetzung der Berathung beschließen könne. Uebrigens müsse er nicht nur Aussetzung bis zum Eingang der Domanialvorlage, sondern bis zu dem Zeitpunkte empfehlen, wo der Landtag die gesammte Finanzlage des Landes übersehen könne.

Der Antragsteller Abg. Hausmann bezweifelt ebensowenig wie der Vorredner, daß der Antrag statthaft sei und der Landtag Aussetzung der Berathung beschließen könne. Der Landtag möge darüber zunächst abstimmen und dann über seinen Antrag.

Der Präsident läßt hierauf darüber abstimmen, ob die heutige Debatte sich nur auf den Antrag des Abg. Hausmann beschränken solle und wird dies angenommen.

Abg. Steneberg empfiehlt im Interesse der Grundsteuerkommission, welcher die Proposition doch wahrscheinlich zugewiesen werden würde, die Aussetzung der ersten Berathung.

Abg. Dr. von Lengerke kann die Aussetzung der Berathung nur aus dem Grunde billigen, weil die Domanialvorlage dem Landtage noch nicht zugestellt ist, andere Gründe, namentlich wegen der Natur der proponirten Steuer, seien für ihn nicht maßgebend; der Landtag habe vielmehr die Aufgabe in dieser Session über die gerechte Vertheilung der Steuern, ein praktisches Steuersystem, schlüssig zu werden und sei dabei auch die Häusersteuer mit in Betracht zu ziehen.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung ergiebt sich die Annahme des Antrages des Abg. Hausmann.

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung übergehend, bemerkt zunächst der Abg. Dr. Caesar, daß das zur zweiten Lesung vorliegende Gesetz zur Ausführung des Unterstützungswohnsitzgesetzes vom 6. Juni 1870 auf dem bezüglichen preußischen Gesetze basire, welchem auch ein großer Theil der kleinen deutschen Staaten sich angeschlossen habe.

Nachdem die §§ 1 und 2 debattelos genehmigt, bemerkt zu § 3 zunächst der Reg.-Rath Rohdewald, daß durch nachträgliche Verordnung auch der Flecken Schwalenberg als ein besonderer Ortsarmenverband konstituirt sei.

Abg. Overbeck reicht einen Antrag ein: „Der Landtag wolle beschließen: zu § 3 hinter Stift Cappel die Worte einzuschalten: „und jeder der übrigen „in fremden Staatsgebieten belegenen Lippischen Landestheile.“ Als Grund

hierfür führt derselbe an, daß im Reichsgesetze, wie man aus den bezüglichen Berichten der Reichstags-Verhandlungen ersehen könne, die räumliche Abgegrenztheit und das Zusammenhängen der einen Ortsarmenverband bildenden Grundstücke ausgesprochen sei.

Der Antrag wird jedoch, nachdem der Regierungs-Kommissarius sowie die Abg. Caesar, Hausmann und Sprütten sich dagegen ausgesprochen haben, abgelehnt.

Abg. Overbeck behauptet selbst, daß sein Antrag lediglich durch die Fassung des Reichsgesetzes hervorgerufen sei.

Zu § 11 bemerkt Regierungsrath Rohdewald, daß bis jetzt der Obergerichtsrath Overbeck als drittes Mitglied der Deputation für das Heimatwesen vom Fürsten berufen sei.

Abg. Caesar erwähnt zu § 12, daß für die Mitglieder der Deputation für das Heimatwesen kein Gehalt ausgeworfen sei, daß dieselben vielmehr Diäten bezögen.

Abg. Hausmann äußert, daß wegen Bewilligung der Diäten der Landtag auch ein Wort mitzureden habe und beantragt, am Ende des § 12 anzuhängen: „unbeschadet der erforderlichen landtägigen Bewilligung."

Nachdem der Reg.-Rath Rohdewald bemerkt, daß die Diäten zunächst durch die Einnahmen der Deputation gedeckt würden, und nur der Unbedeutendheit des Gegenstandes willen die vorgeschlagene Abänderung im Gesetz nicht aufgenommen sei, wird der Antrag Hausmann angenommen.

Zu§ 15 beantragt Abg. Overbeck Streichung der Worte: „jedoch findet die Eideszuschiebung oder die Auflage eines nothwendigen Eides nicht statt," weil der Eid auch hier ein nothwendiges Beweismittel sei, dahingegen am Ende

des §. 15 hinzuzufügen: „Alle Schriftstücke und deren Anlagen sind doppelt einzureichen."

Nach einer zustimmenden Aeußerung des Abg. Dr. Caesar und des Regierungs-Kommissarius wird der § 15 dahin abgeändert.

Abg. Dr. Caesar hebt bei Verlesung des § 23 hervor, daß wegen der Kostenberechnung ein den preußischen Bestimmungen entsprechender Tarif unterm 25. März 1875 bekannt gemacht sei, wonach sehr niedrige Pauschsätze zur Erhebung gelangen.

Auf Antrag des Abg. Overbeck werden in Abs. 3 hinter „zur Last zu legen" die Worte eingeschaltet: „Bei wechselseitigem Obsiege der Parteien kann auf Vergleichung der Kosten erkannt werden."

Der Antrag des Abg. Overbeck, den § 38 zu streichen, giebt den Abgg. Steneberg, Caesar, von Lengerke, Hausmann Veranlassung zu konstatiren, daß der Landtag demnächst wegen dieses Gesetzes für die Vergangenheit Indemnität zu ertheilen habe, während er für die Zukunft das Gesetz nochmals berathen wolle. Die Streichung des § 38 wird darauf von der Versammlung beschlossen.

Der Reg.-Rath Rohdewald hebt hervor, daß der § 39 auch nur eine nicht mehr wirksame Uebergangsbestimmung enthielte, welche demnächst wegfallen könne. Auf Antrag des Abg. Overbeck wird die Streichung dieses Paragraphen beschlossen.

Die übrigen §§ werden angenommen.

Damit ist die zweite Lesung beendet.

Der Präsident bemerkt, daß die Kommission IV ihm ihre Anträge zu den die Jagd betr. Vorlagen behändigt habe.

Die nächste Sitzung wird hierauf auf morgen, Dienstag den 30. Januar, morgens 10 Uhr angesetzt. Auf der Tagesordnung stehen:

1. Antrag des Abg. Schemmel, die Ausarbeitung eines Diätenregulativs durch den Geschäftsordnungs-Ausschuß betr.
2. Dritte Lesung der Proposition, die Aufhebung der Denunzianten-antheile ꝛc. betr.
3. Dritte Lesung der Verordnung wegen Aufhebung der Legge in Lemgo.
4. Dritte Lesung des Ausführungsgesetzes zum Reichsimpfgesetze.
5. Bericht der Kommission zum Gesetz die Schonzeiten des Wildes betr.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. und unterschr.

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 15.

Geschehen Detmold am Landtage den 30. Januar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. Gevekot.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung verliest der Präsident folgende Eingänge:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, die Aufschiebung der dritten Lesung des Ausführungsgesetzes zum Reichsimpfgesetze betr.

2. Bericht der dritten Abtheilung zur Prüfung der Wahlen betreffs der Wahl des Abg. Gevekot.
3. Vorschläge der Kommission IV zu den Propositionen: die Entschädigung der Jagdberechtigten für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden aus der Landkasse betr. und die nachträgliche Genehmigung der Verordnung, die Ausübung der Jagd betr. vom 29. Juni 1872 und den Erlaß eines neuen Jagdpolizeigesetzes betr.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung ergreift der Abg. Schemmel zur Begründung seines Antrags, den Geschäftsordnungs-Ausschuß mit Ausarbeitung eines Diätenregulativs zu beauftragen, das Wort und hebt hervor, daß das Bedürfniß nach einer die Auszahlung der Diäten fest regelnden Zusammenstellung von verschiedenen Seiten empfunden und geäußert sei. Der einzige, die Diätenfrage berührende § 34 der Verfassung v. J. 1836 enthalte die Bestimmung, daß die Abgeordneten während der Dauer des Landtags zum Bezuge von Tagesgeldern berechtigt sind, und diese unklare Fassung bedürfe nothwendig einer genauen Interpretation. Ob irgend eine Aenderung für den Genuß der Diäten zweckmäßig sei, werde sich aus dem Berichte des Ausschusses ergeben. Die Geschäftsordnungs-Kommission müsse er als diejenige betrachten, welche am passendsten mit der in Rede stehenden Arbeit beauftragt werde.

Der Antrag des Abg. Schemmel wird hierauf angenommen.

Man schreitet hierauf zur dritten Lesung der Proposition, die Aufhebung der Denunziantenantheile ꝛc. betr., und wird derselben ohne Debatte die Zustimmung des Landtags ertheilt.

Die Verordnung, die Aufhebung der Legge betr., gelangt gleichfalls zur dritten Lesung und werden die §§ 1 und 2 debattenlos angenommen.

Die hierauf vorgenommene Generalabstimmung ergiebt, daß der Landtag tag der Verordnung die nachträglich nachgesuchte Genehmigung ertheilt.

Der vierte Punkt der Tagesordnung, dritte Lesung des Ausführungsgesetzes zum Reichsimpfgesetze, wird in Gemäßheit des oben angeführten Schreibens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums von der heutigen Tagesordnung abgesetzt.

Der letzte Gegenstand der Berathung sind die Ausschuß-Vorschläge zu der Proposition die nachträgliche Genehmigung der Verordnung über die Schonzeiten des Wildes vom 4. Oktober 1873 betr.

Der erste Antrag der fragl. Verordnung, die beantragte verfassungsmäßige Genehmigung zu ertheilen, wird angenommen.

Der zweite Antrag geht dahin, Fürstliches Cabinets-Ministerium um seine Zustimmung zu einigen Abänderungen der genehmigten Verordnung zu ersuchen.

Zur Geschäftsordnung bemerkt der Präsident Dr. von Lengerke, daß es zweckmäßig sein werde, bei allen Propositionen, welche vor Annahme der neuen Geschäftsordnung einem Ausschuß zugetheilt seien, diese Ueberweisung an die Kommission als erste Lesung zu betrachten, und stimmt der Landtag dieser Ansicht bei.

Da eine Generaldiskussion nicht beliebt wird, geht man zur Spezialdebatte über die einzelnen §§ bezw. die dazu gestellten Kommissionsanträge über.

Zu § 1 Nr. 8 bemerkt der Referent der Kommission IV, Abg. Steneberg, daß man es für zweckmäßig gehalten habe, die Schonzeit für Hasen zu verlängern, da in der zweiten Hälfte des Januar schon trächtige Häsinnen vorkämen und bis Ende September die jungen Hasen noch der Mutter bedürfen. Die Kommission beantrage daher den § 1 so zu fassen:

8. Wachteln von der Zeit vom 1. Febr. bis Ende August,

9. Hasen in der Zeit vom 15. Januar bis Ende September.

Der § 1 wird mit den vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderungen angenommen.

Auf eine bezügliche Anfrage des Präsidenten bezeichnet der Referent es als Absicht der Kommission, die Hasen dem im § 2 festgesetzten Rechte der Regierung auf Verlegung der Schonzeit nicht zu unterstellen.

Zu § 4 hat der Ausschuß statt des Worts „Freiheitsstrafe" „Haft" beantragt.

Referent macht bemerklich, daß der Richter nach dem in der Verordnung enthaltenen Ausdrucke gegen einen Zahlungsunfähigen Haft oder Gefängniß erkennen könne. Da nun aber eine derartige Ungewißheit zu beseitigen, ferner die eventuelle Erkennung von Haft der bei sonstigen Jagd-Polizeiexcessen angewendeten Freiheitsstrafe analog sei, und es unbillig erscheine, wenn ein Zahlungsunfähiger bei Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung härter bestraft werde, als bei sonstigen Jagdpolizeivergehen, so habe der Ausschuß die beantragte Veränderung für zweckmäßig entsprechend gehalten.

Der Landtag nimmt den § 4 mit der vom Ausschuß vorgeschlagenen Abänderung, die übrigen §§ in der Fassung der Verordnung an.

Damit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet. Auf Antrag des Abg. Büxten beschließt der Landtag den Druck der von der Kommission IV übergebenen Ausschuß-Vorschläge zu der Proposition, die nachträgliche Genehmigung der Verordnung wegen Ausübung der Jagd und den Erlaß eines neuen Jagdpolizeigesetzes betr.

Die nächste Sitzung wird auf Donnerstag den 1. Februar morgens 10 Uhr angesetzt. Es stehen auf der Tagesordnung:

1. Bericht der 3. Wahlabtheilung wegen der Wahl des Abg. Gevekot.
2. Dritte Lesung des Ausführungsgesetzes zum Reichsimpfgesetze.
3. Zweite Lesung der Proposition, die Entschädigung der Jagdberechtigten für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden aus der Landkasse betr.
4. Dritte Lesung des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetze.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Begl.: Preuß.

№ 16.

Geschehen Detmold am Landtage den 1. Februar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Gevekot, als landesherrlicher Kommissarius: Regierungspräsident Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung macht der Präsident des Landtags bekannt, daß der Geschäftsordnungs-Ausschuß ein Diätenregulativ ausgearbeitet und übergeben hat. Die Berathung desselben sei dringlich, damit dasselbe gleichzeitig mit der fertig gestellten Geschäftsordnung gedruckt werden könne.

Nach Verlesung desselben beschließt der Landtag sofortige Berathung.

Bei der allgemeinen Diskussion legt zunächst der von dem Ausschusse zum Referenten bestellte Abg. Steneberg die Grundsätze dar, welche den Ausschuß bei Ausarbeitung des Regulativs geleitet und in den einzelnen Paragraphen ihren Ausdruck gefunden haben.

Zunächst sei im § 1 als Grundsatz aufgestellt, daß jeder Abgeordnete für denjenigen Tag, an welchem er Plenar- oder Ausschußsitzungen beigewohnt hat, Diäten bezieht. Das Maß der Diäten sei in der Verfassung festgesetzt und habe man daran hier nichts ändern können. Sodann sei ausgesprochen, daß die bloße Theilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, deren Mitglied der betr. Abgeordnete nicht sei, nicht vergütet werden solle.

Im § 2 sei bestimmt, daß bei unentschuldigtem Versäumen der Sitzung keine Diät bezahlt werden solle. Zweckmäßig sei wol die Norm des § 3, daß die Abgeordneten, welche nicht weiter als 5 Kilometer von Detmold wohnen, den in Detmold ansässigen gleichgestellt werden, daß die Auswärtigen bei Sistirung der Sitzungen nicht über 2 Tage doch zum Bezuge von Tagegeldern berechtigt sind, und dieselben, wenn die Sitzungen längere Zeit ausfallen, und bei Beginn einer Sitzungsperiode Reisekosten in zu liquidirendem Betrage erhielten. § 4 empfehle sich, um die Abgeordneten mit ihren Ansprüchen auf Diäten und Reisekosten zum Hinweis auf einen bestimmten Verpflichtungsgrund zu zwingen. Ebenso sei es zweckmäßig, den Landsyndikus, so weit es möglich, in Beziehung auf die Diäten analog den Abgeordneten zu stellen.

Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt, daß dies Regulativ wol der Zustimmung der Regierung bedürfe. Im Uebrigen sei er dem Ausschusse zu Dank verpflichtet, daß derselbe eine Einschränkung der Diäten in gewissen Punkten vorschlage. Betreffs des Landsyndikus müsse er erwähnen, daß derselbe im § 34

der Verfassung v. J. 1836 allerdings den Abgeordneten gleich gestellt sei, daß sich hier aber auch die Bestimmung fände, daß die Abgeordneten für die Dauer des Landtags Diäten beziehen sollten. Für den Landsyndikus gebe es auch an den Tagen, wo die Sitzungen ausgesetzt seien, genug zu thun, und er halte es für unbillig, daß derselbe nur an den Tagen, wo Plenarsitzungen stattfinden, Diäten beziehe.

Abg. Steneberg entgegnet, daß die Gleichstellung des Landsyndikus mit den Abgeordneten nicht aus dem § 34 der Verfassung entnommen sei, man habe vielmehr die Anwendung gleicher Grundsätze für empfehlenswerth gehalten. Auch die Landtagsabgeordneten haben während der Tage, wo keine Sitzungen stattfinden, genug zu erledigen. Der Landsyndikus beziehe außerdem ein Gehalt von 125 Thalern, und dürfe den Abgeordneten nicht vorgesetzt werden. Die Zustimmung der Regierung halte er insofern für erforderlich, als der Landsyndikus als Staatsdiener gelte. — Er bemerke noch, daß man insoweit eine Abänderung der Verfassung vorschlage, als dort bestimmt sei, daß die auswärtigen Abgeordneten auch für den Tag der Herreise Diäten beziehen sollten, und in dem Regulativ die Liquidirung der wirklichen Reisekosten vorgeschrieben sei, was sich offenbar sehr empfehle.

Reg.-Präs. Eschenburg erwidert, daß allerdings auch die Abgeordneten in den Pausen zwischen den Sitzungen genug zu thun hätten, daß andrerseits aber der Landsyndikus Beamter des Landtags sei. Er habe nur hierauf aufmerksam gemacht, weil er die Arbeiten des Landsyndikus aus langjähriger Praxis kenne. Die Genehmigung der Regierung sei übrigens schon aus dem Grunde erforderlich, weil das Regierungsmitglied beim Landkassenadministrationskolleg, welches die Liquidationen mitunterzeichne, seine Benachrichtigung von der Regierung erhalten müsse.

Abg. Hausmann weist darauf hin, daß nach dem § 3 des Gesetzes vom 3. Juni 1876 die Remuneration des Landsyndikus vom Landtage mit Zustimmung der Regierung festgesetzt würde. Diese Remuneration könne eventuell erhöht werden. Zunächst könne er nur Annahme der vorgeschlagenen Bestimmung empfehlen. — Wenn er übrigens den Anträgen zustimme, so müsse er Verwahrung dagegen einlegen, daß daraus die Anerkennung der Rechtsbeständigkeit der Verfassung von 1836 zu folgern sei. Sonst müsse er sich noch dagegen aussprechen, daß die in Detmold wohnenden Abgeordneten bei Aussetzungen der Sitzungen für nur kurze Zeit keine Diäten beziehen sollten.

Abg. Steneberg bemerkt, daß der Landtag die Zustimmung der Regierung nur da, wo es nöthig sei, einzuholen habe. Die gemeinsam mit der Regierung festzusetzende Remuneration des Landsyndikus begreife nun aber nicht die Diäten in sich. In Beziehung hierauf bedürfe es keiner Zustimmung der Regierung. Dieselbe werde aber um so unbedenklicher zu ertheilen sein, als im Ganzen die Summe des zu Bewilligenden sich verringere.

Reg.-Präs. Eschenburg hebt hervor, daß zu jeder Ausgabe aus der Landkasse die Uebereinstimmung der Regierung und des Landtags erforderlich sei, dies Prinzip müsse auch bei Einschränkung von Ausgaben aufrecht erhalten werden.

Abg. Steneberg entgegnet, daß er die Zustimmung der Regierung wegen der verminderten Ausgabe keineswegs für nicht erforderlich erklärt habe, sondern nur gesagt habe, die Regierung werde deswegen um so unbedenklicher ihre Zustimmung geben.

Bei der Spezialdebatte werden die §§ 1 und 2 wie der Ausschuß sie beantragt, angenommen. Zu § 3 stellt Abg. Hausmann den Antrag, zu Anfang desselben zu setzen:

„Die Landtagsabgeordneten erhalten: a. . . . „Zur Begründung führt derselbe an, daß die in Detmold domizilirten Abgeordneten an den Tagen, wo keine Sitzung stattfindet, ebenfalls genug zu thun hätten, daß der Wohnsitz in Detmold ein zufälliger Umstand sei, welcher nicht in Betracht komme, und daß nirgends ein derartiger Unterschied bei Abgeordneten gemacht werde.

Abg. Steneberg ist im Prinzipe mit dem Antragsteller einverstanden, bemerkt jedoch, daß die in Detmold wohnenden Abgeordneten so wie so in Beziehung auf die Diäten besser gestellt seien.

Abg. Dr. von Lengerke bezeichnet diesen vom Referenten hervorgehobenen Grund als zutreffend. Von einer Unterscheidung in Beziehung auf die Höhe der Diäten habe man aus dem Grunde Abstand genommen, weil in der Verfassung der Satz von 9 Mark für alle Abgeordnete festgestellt sei.

Bei der Frage, ob der Antrag Unterstützung findet, ergiebt sich keine Unterstützung und gelangt derselbe deshalb nicht zur Abstimmung. —

Die §§ 3, 4 und 5 werden in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Da Zweifel entstehen, ob das Regulativ als ein Gesetzentwurf zu betrachten sei, läßt der Präsident über diese Frage abstimmen, und wird dieselbe vom Landtage verneint.

Bei nunmehr vorgenommener Abstimmung über den gesammten Entwurf wird derselbe angenommen.

Zum ersten Punkt der Tagesordnung, Bericht der Wahlabtheilung 3 wegen der Wahl des Abg. Gevekot, trägt der Referent, Abg. Overbeck, über die in der Beschwerde Lemgoer Eingesessener bemerkten Unzuträglichkeiten, wie sie bereits im Protokolle vom 11. December v. J. hervorgehoben sind, ausführlich vor und verliest, nach eingeholter Zustimmung des Landtags, einzelne Stellen aus den hierüber aufgenommenen Untersuchungsakten.

Derselbe macht außer den in den beiden Beschwerden hervorgehobenen Punkten noch auf zwei ex officio zu rügende Mängel aufmerksam, nämlich: daß in der Wahlurne sich zwei Stimmzettel mehr gefunden hätten, als erschienene Wähler in den Wahllisten vermerkt seien, und daß nur die Gesammtzahl der Stimmen ins Protokoll eingetragen sei. — Uebrigens habe Abg. Gevekot 588 Stimmen erhalten und sein Gegenkandidat Schnitger 574 Stimmen. Nach sorgsamer Prüfung der Untersuchungsakten sei die Abtheilung zu folgenden Resultaten gekommen:

1. Daß die ortsübliche Bekanntmachung in genügender Weise erlassen sei durch Ausrufen und Anschlag. Ansagen der Wahl in den Häusern sei bei den Außenbürgern geschehen, während es sonst, z. B. bei der Reichstagswahl, nicht üblich sei. Der Ausrufer habe die Wahl 96 mal, in den Haupt- und Nebenstraßen ausgerufen, so daß sie Jeder habe hören müssen. Dieser Punkt der Beschwerde sei nicht begründet.
2. Der Wahltisch hat mit einer Seite nicht an der Wand gestanden, wie die Beschwerdeführer angeben, wol aber ist er durch zwei Bänke an zwei Seiten vor den andrängenden Wählern geschützt gewesen. Dies wäre nur wegen des ungenügenden Wahllokals geschehen und durch den plötzlichen Andrang der Wähler veranlaßt.
3. Unerwiesen ist ferner, daß das Protokoll durch die Hände der Beisitzer gegangen sei, um die Wahl zu verzögern, ebenso
4. daß 30 Wähler, welche Schnitger wählen wollten, unverrichteter Sache weggegangen seien.
5. Die Annahme von Stimmzetteln seitens der Beisitzer gegen den § 15 des Wahlreglements ist allerdings erwiesen, ebenso, daß Brinkhof einen Zettel einem Wähler abgenommen hat und, als dieser, bevor sein Name

in der Liste aufgefunden wurde, wegging, unter die Urne gelegt und Bussemeier denselben nachher in die Tasche gesteckt hat.

6. Nicht erwiesen ist die Annahme offener Zettel durch die Beisitzer und
7. die Angabe, daß Lienekogel beim Wahlakte seine Geschäftsfreunde bevorzugt habe.
8. Der Umstand, daß nach 2 Uhr noch Wahlzettel angenommen sind, ist konstatirt, nur schwanken die Angaben zwischen 2 bis 3, 10 bis 12 und 10 bis 15.

Die Frage nun, ob jede Unregelmäßigkeit, welche erwiesen worden, geeignet sei, die Wahl ungültig zu machen, müsse die Wahlabtheilung verneinen, dieselbe sei vielmehr der Ansicht, daß nur die Gewißheit, daß die beregten Uebelstände die Wahl verzögert und so in der That auf das Wahlresultat eingewirkt hätten, oder mindestens doch die Wahrscheinlichkeit, nicht aber allein die Möglichkeit hierzu zur Ungültigkeitserklärung der Wahl Veranlassung geben könne. Wenn durch die Umstellung des Tisches die Wahl erwiesenermaßen verzögert sei, müsse man die Wahl für ungültig erklären, die Verzögerung der Wahl hierdurch sei aber nicht einmal wahrscheinlich gemacht. Daß Wähler ohne ihr Wahlrecht ausgeübt zu haben weggingen, sei nicht dem Wahlvorstande zur Last zu legen. Daß die Beisitzer Wähler der zweiten Klasse gewesen, habe die Abtheilung für irrelevant gehalten, weil im Reglement es hieße, der Wahlvorsteher wählt die Beisitzer aus seinem „Wahlbezirk." — Ein Uebelstand sei es allerdings, daß die Beisitzer, welche, gleichwie Schöffen, den Wahlakt nur kontroliren sollten, ohne selbst mitthätig zu werden, Wahlzettel angenommen haben; hierbei habe man sich aber gesagt: daß dies im guten Glauben zur Beförderung des Wahlakts geschehen sei, und besonders bei

dem Stellvertreter des Wahlvorstandes auf einer falschen Deutung des § 15 des Reglements beruht haben werde.

Unerheblich für die Frage der Gültigkeit der Wahl sei ferner der Umstand, daß Bussemeier den einen Zettel in die Tasche gesteckt hat, das Richtigste wäre allerdings Protokollirung des ganzen Vorfalls gewesen. Abnahme von Stimmzetteln nach 2 Uhr sei zwar nicht in der Ordnung gewesen, jedoch falle hierbei ins Gewicht, daß nach 2 Uhr kein Wähler mehr ins Wahllokal gelassen ist, und nur den vor 2 Uhr erschienenen Wählern ihre Stimmzettel abgenommen sind.

Der Umstand, daß sich in der Wahlurne zwei Stimmen mehr gefunden, als in der Wählerliste vermerkt, erkläre sich aus dem Andrängen der Wähler nach 12 Uhr und aus den Annahmen der Stimmzettel durch die Beisitzer. Derselbe sei zwar ein Uebelstand, jedoch ohne Einfluß auf die Gültigkeit der Wahl. Ebenso komme der formelle Mangel des Protokolls, in welchem die Zahl der Stimmen nicht fortlaufend aufgeführt ist, dabei nicht in Betracht.

Das Endresultat sei, daß bei der Wahl des Syndikus Gevekot zwar arge Uebelstände sich herausgestellt haben, welche in Zukunft abzustellen seien, daß jedoch die Abtheilung die Wahl des Abg. Gevekot für gültig zu erklären beantrage.

Der Antrag der Abtheilung 3 geht dahin:

„Der Landtag wolle beschließen:

daß die am 27. Oktober v. J. stattgehabte Wahl des Syndikus Gevekot in Salzuflen zum Landtagsabgeordneten für gültig zu erklären, daß Fürstliches Cabinets-Ministerium aber von den bei der Wahl in der Stadt Lemgo vorgefallenen Regelwidrigkeiten und Unzuträglichkeiten in Kenntniß zu setzen, auch aufzufordern sei, gegen deren künftige Wiederholung Vorkehr zu treffen."

Abg. Hausmann: Nach dem Bericht des Referenten Overbeck stehe es außer Zweifel, daß bedenkliche Zuwiderhandlungen gegen das Wahlreglement vorliegen, welche zweifelhaft lassen, wie das Resultat der Wahl ausgefallen wäre. Abgesehen von andern Unzuträglichkeiten müsse er den Umstand hervorheben, daß die Untersuchung klar ergeben habe, daß nach 2 Uhr noch Wahlzettel angenommen sind, während das Gesetz klar ausspreche: die Wahl dauert von 10 bis 2 Uhr. — An dieser gesetzlichen Bestimmung könne der Wahlvorstand nichts ändern. Das Wahlresultat sei dadurch ungewiß geworden. Außerdem liege darin, daß zuerst Wähler wegen zu großen Andrangs auf ihr Wahlrecht haben verzichten und weggehen müssen, und nachher nach 2 Uhr Wählern Wahlzettel abgenommen sind, eine unstatthafte Ungleichmäßigkeit in der Behandlung. Die nach 2 Uhr abgegebenen Stimmen dürften nicht mitgezählt werden, und dann ergebe sich, da diese 10 — 12 oder 15 — 20 betragen haben, nicht mit Bestimmtheit, wie das Resultat der Wahl ausgefallen sei. Im Uebrigen müsse er auch die Interpretation des § 10 des Wahlreglements als bedenklich bezeichnen. Er beantrage die Ungültigkeitserklärung der Wahl, weil das Resultat der Abstimmung nicht zu ermitteln sei.

Abg. von Kerßenbrock: Wenn Vorredner darauf Gewicht lege, daß nach 2 Uhr noch Stimmzettel abgegeben und angenommen seien, so treffe dieserhalb die Schuld nicht die Wahlvorsteher, welche das ungenügende Wahllokal nicht bestimmt haben. Von Bedeutung sei, daß nach 2 Uhr kein Wähler mehr ins Wahllokal gelassen sei. Nach seiner Ansicht sei der Wahlvorstand nicht berechtigt, sondern sogar verpflichtet gewesen, den vorhandenen Wählern die Stimmzettel abzunehmen. Wenn Wähler wegen der Vollheit das Wahllokal verlassen haben, so liege darin ein Verzicht auf das Wahlrecht. Uebrigens gebe nur die Beschwerde an, daß 15—20 Wähler nach 2 Uhr ihre Stimmen

abgegeben hätten, wohingegen in den Untersuchungsakten ein Zeuge nur 2 — 3 Stimmen angebe. Die Abtheilung könne nach sorgfältiger Prüfung der gesammten thatsächlichen Verhältnisse nur empfehlen, die Wahl für gültig zu erklären.

Abg. Grote erklärt, ihn bestimme der Umstand, daß gegen die klare Vorschrift im Wahlreglement nach 2 Uhr noch Stimmzettel angenommen seien, die Wahl für ungültig zu erklären.

Abg. Hausmann sieht darin keinen Unterschied, daß nach 2 Uhr keine Wähler mehr ins Wahllokal gelassen sind. Wenn die Wahlvorsteher nach 2 Uhr die Annahme von Stimmzetteln verweigert hätten, würden sie entschuldigt gewesen sein und ihnen dies Niemand zur Schuld angerechnet haben. Die Annahme von Zetteln nach 2 Uhr sei keine unerhebliche Formsache, sondern habe einen Einfluß auf das Wahlresultat gehabt, da mindestens 10 — 15 Wähler nach 2 Uhr gewählt hätten und Gevekots Majorität nur 14 Stimmen betrage.

Abg. von Kerßenbrock berichtigt dem Vorredner, daß kein Zeuge die Abgabe von 15 — 20 Zetteln nach 2 Uhr bekunde. Ein Zeuge gebe an 2 — 3, ein anderer 10 — 15. Im Uebrigen sei es sehr wahrscheinlich gewesen, daß auch von diesen nach 2 Uhr abgegebenen Stimmzetteln die meisten auf den Kandidaten Schnitger gelautet haben, da dieser in Lemgo über 400 und Gevekot nur etwa 90 Stimmen bekommen habe.

Berichterstatter der Wahlabtheilung, Abg. Overbeck, konstatirt, daß die Angaben der Zeugen über die Zahl der nachträglich abgegebenen Stimmen zwischen 2 — 3, 10 — 12 und 10 — 15 schwanken, kein Zeuge jedoch über 15 angebe.

Abg. Hausmann bemerkt, daß ihn nicht so sehr diese Zahl der Stimmen als wie die Thatsache der Annahme von Stimmzetteln nach 2 Uhr zur Ungültigkeitserklärung der Wahl veranlaßten.

Referent führt noch an, die Beschwerdeführer beklagten sich einmal darüber, daß zu wenig zu der Wahl zugelassen, und später darüber, daß zu viel zu der Wahl zugelassen seien.

Nicht die Wahrscheinlichkeit, sondern die Gewißheit, daß die Uebelstände auf das Ergebniß der Wahl von Einfluß gewesen, sei entscheidend. Wolle man nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung die nach 2 Uhr abgegebenen Stimmen vertheilen, so müsse der bei Weitem größte Theil dem Kandidaten Schnitger zugewiesen werden.

Abg. Büxten sieht die Uebelstände bei der Wahl als sehr bedeutend an. Für ihn seien die vorgefallenen Gesetzwidrigkeiten maßgebend: Ausdehnung des Wahlakts bis 2 Uhr, Ungenauigkeit und Mangelhaftigkeit des Protokolls. Bei solchen offenbaren Verstößen gegen das Gesetz müsse der Landtag, gleich wie er, die Ueberzeugung von der Ungesetzlichkeit der Wahlen gewinnen.

Abg. Hausmann hebt wiederholt hervor, daß nicht die Wahrscheinlichkeit des Ausfalls der Wahl den Ausschlag geben könne, sondern die Thatsache der offenbaren Gesetzwidrigkeit.

Als zur Abstimmung geschritten werden soll, trägt Abg. Büxten auf namentliche Abstimmung an, und wird der Antrag genügend unterstützt.

Bei der Frage, ob der von der Wahlabtheilung empfohlene Beschluß angenommen werden solle, antworten bei namentlichem Aufruf die Abgeordneten

1. Asemissen mit: Ja
2. Brand mit: Ja
3. Büxten mit: Nein
4. Caesar mit: Ja

5. Corbach mit: Ja
6. Döpping mit: Ja
7. Echterling mit: Nein
8. Grote mit: Nein
9. Hausmann mit: Nein
10. v. Kerßenbrock mit: Ja
11. Körner mit: Ja
12. v. Lengerke mit: Ja
13. Overbeck mit: Ja
14. Rhodovi mit: Ja
15. Schemmel mit: Ja
16. Schmidt mit: Nein
17. Sprütten mit: Ja
18. Steneberg mit: Ja,

also 13 mit Ja und 5 mit Nein.

Der Antrag der Wahlabtheilung ist somit angenommen und die Wahl des Abg. Gevekot für gültig erklärt.

Man schreitet sodann zur dritten Lesung des Ausführungsgesetzes zum Reichsimpfgesetze, §§ 1, 2 und 3 werden in der Fassung der Vorlage angenommen.

Zu § 3ª ergreift Abg. Schemmel das Wort und drückt seinen Wunsch aus, auch bei Anstellung der Impfärzte, die Mitwirkung der Gemeinden gesichert zu sehen; er stellt deshalb den Antrag dem §. 3ª die nachfolgende Fassung zu geben:

„Die Feststellung der Impfbezirke erfolgt in den Städten durch Be-
„schluß des Magistrats und der Stadtverordneten, in den Aemtern durch
„Beschluß des Amtsgemeinderaths. Die Uebertragung der Impfung an

„die einzelnen Aerzte geschieht durch die Regierung nach vorausgegangener „Verständigung mit den betr. Gemeindevertretungen.

Letzteren steht es frei, sich mit dem ausübenden Arzte hinsichtlich der Remuneration über ein bestimmtes Pauschquantum zu einigen.

Reg.-Präs. Eschenburg erkennt an, daß sich prinzipiell gegen die Mitwirkung der Gemeinden, welche die sämmtlichen Kosten tragen, nichts sagen ließe, daß aber die Durchführung der Maßregel schwer fallen werde. Derselbe greift auf die schon bei der zweiten Lesung hervorgehobenen Punkte zurück, erinnert, daß die Gemeinden oft gar nicht in der Lage seien einen Arzt zu gewinnen, daß auf das Bestehende, auf die Eintheilung der Impfbezirke unter die Aerzte und die wolerworbenen Rechte Letzterer auf die Impfung Rücksicht zu nehmen sei. Er empfiehlt, daß man es entweder vorläufig beim Alten lasse und bis zur Einführung einer neuen Gemeindeordnung warte, oder die Impfbezirke durch Gesetz bestimme.

Abg. Hausmann stellt zu dem Antrage Schemmel den Unterantrag:

„Der Landtag wolle beschließen, dem Antrage Schemmel hinzuzufügen:
„Mit der erfolgten Zustimmung seitens der Gemeindevertretung be-
„ginnt die Verpflichtung zur Zahlung."

Nachdem Abg. Schemmel nochmals zu Gunsten seines Antrags hervorgehoben, daß darin für die Regierung nichts bedenkliches liege, weil in deren Hand doch noch immer der Schwerpunkt, die Uebertragung der Impfung, beruhe, bestreitet der Regierungskommissarius wiederholt die Durchführbarkeit des vorgeschlagenen Verfahrens, und erklärt eine Verbindung der Eintheilung der Impfbezirke und der Anstellung der Impfärzte für unerläßlich. Beides müsse entweder durch Gesetz bestimmt oder durch gemeinsames Zusammenwirken der Regierung und der Gemeinden geregelt werden.

Abg. Caesar schließt sich diesen Ausführungen an und stellt einen Antrag, von dem in zweiter Lesung bereits gestellten etwas abweichend, dahin lautend: „Die Feststellung der Impfbezirke und Berufung der Impfärzte erfolgt seitens der Regierung in künftigen Erledigungsfällen nach vorausgegangener Verständigung mit den betr. Amtsgemeinderäthen und Magistraten."

Der Reg.-Präs. Eschenburg erklärt sich hiermit einverstanden und will sogar die Bestimmung noch aufnehmen, daß schon jetzt so vorgegangen werden soll, wenn nicht wolerworbene Rechte angestellter Aerzte dadurch verletzt werden.

Abg. Caesar erweitert seinen Antrag dementsprechend.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß in dieser Fassung die wesentliche Bedeutung des Antrags verloren gehe; er stellt übrigens seinen Unterantrag auch zu dem Antrage Caesar.

Abg. Schemmel erklärt sich mit einer Modifikation seines Antrags einverstanden, schiebt im ersten Absatz des von ihm formulirten § 3ª am Ende die Worte ein: „Beides unter Zustimmung der Regierung," behält sich jedoch eine Redaktionsverbesserung bevor. Nach Ablehnung des Unterantrags Hausmann wird der Antrag Schemmel, vorbehältlich einer Redaktionsverbesserung, angenommen, wodurch der Antrag Caesar seine Erledigung gefunden hat. § 4 wird ohne Debatte angenommen.

Die Gesammtabstimmung über das Gesetz soll morgen erfolgen.

Auf der Tagesordnung der für morgen früh 10 Uhr festgesetzten Sitzung werden folgende Berathungsgegenstände festgesetzt:

1) Zweite Lesung der Proposition, die Entschädigung der Jagdberechtigten für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden aus der Landkasse betr.

2) Dritte Lesung des Ausführungsgesetzes zum Reichsgesetze vom 6. Juni 1870: den Unterstützungswohnsitz betr.
3) Dritte Lesung der Verordnung wegen der Schonzeiten des Wildes.
4) Gesammtabstimmung über das Ausführungsgesetz zum Reichsimpfgesetze.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl: **Preuß.**

№ 17.

Geschehen Detmold am Landtage den 2. Februar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Gevekot; als landesherrlicher Kommissarius: Regierungs-Präsident Eschenburg.

Nach Verlesung und Berichtigung des Protokolls der gestrigen Sitzung tritt der Landtag sofort in die Berathung des ersten Punkts der Tagesordnung ein, zweite Lesung des Gesetzes wegen Entschädigung der Jagdberechtigten (mit Ausnahme des Landesherrn) für die Aufhebung des Jagdrechts auf fremdem Grund und Boden aus der Landkasse betr.

Referent des Ausschusses IV, Abg. Steneberg, stellt zunächst der Versammlung die Landesgesetze, welche zur Beurtheilung dieses Gegenstandes von Belang sind, vor Augen: das als Ausfluß der deutschen Grundrechte zu betrachtende Gesetz vom 14. Aug. 1849, welches unter Zustimmung der Landes-

vertretung erlassen ist und die Jagdberechtigung mit einigen im § 4 vorgesehenen Ausnahmen ohne Entschädigung aufhebt, die Verordnung vom 8. Mai 1854, welche die vor 1849 bestandenen Jagdberechtigungen und Jagdpolizeigesetze wieder einführt, die Verordnung vom 6. Sept. 1871 wegen der Ausübung der Jagd, und die nach diesem Nothgesetze erlassene Verordnung vom 29. Juni 1872. Letztere hebe das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden auf, verspreche jedoch den Berechtigten eine Entschädigung aus Staatsmitteln.

Ein Ausfluß dieser Verordnung sei die dem Landtage augenblicklich vorliegende Proposition.

Bei der Frage, ob für die Aufhebung des Jagdrechts eine Entschädigung zuzubilligen sei, kommen drei Ansichten in Betracht. 1) Es ist für die Jagdberechtigung gar keine Entschädigung zuzubilligen. Diese Folgerung basirt darauf, daß die Aufhebung der Jagd auf fremdem Grund und Boden 1849 ausgesprochen sei mit geringer Modifikation, daß nach der im Jahre 1872 nochmals erklärten Aufhebung keine Beschwerden erhoben seien, daß man also auch jetzt nicht Staub aufwirbeln dürfe. 2) Man könne den im § 4 der Verordnung v. J. 1849 erwähnten Berechtigten, welche Jagd titulo oneroso erworben haben, eine Entschädigung zuerkennen. Dann betrachte man dies Gesetz v. J. 1849 als noch heutzutage rechtsgültig und die Gesetze von 1859 und 1872 als illegal. 3) Bei der noch übrig bleibenden Anschauung, daß allen Berechtigten, welche es vor dem Jahre 1849 waren, Entschädigung geleistet werden müsse, kann man entweder von dem Standpunkt ausgehen, daß in der Aufhebung des durch jahrhundertlangen Usus sanktionirten Jagdrechts ein materielles Unrecht liege, welches gesichert zu werden verdiene, oder

davon, daß die im Jahre 1854 erlassene Verordnung das Gesetz von 1849 wieder aufgehoben habe.

Die Kommission spreche sich für keine dieser drei Ansichten aus, glaube vielmehr die Entscheidung, ob die Beurtheilung dieser Frage im Gesetz oder dem Spruche des Richters zu unterwerfen sei, ins Ermessen des Landtags stellen zu müssen.

Redner giebt hierauf eine anschauliche Uebersicht, wie sich dieser Punkt der Gesetzgebung in Preußen und dessen Einzelländern gestaltet hat. — Weiter, führt Abg. Steneberg fort, entsteht durch den Absatz 2 § 1 das Bedenken, wer unter „Berechtigten" zu verstehen sei, ob auch die Kategorie der Berechtigten im Gesetze definirt werden, oder ob die Entscheidung dem Richter überlassen bleiben soll. Der Ausschuß wolle hierüber keine bestimmte Aeußerung abgeben. Ich habe nur den Rahmen der Berathung bezeichnen, nicht aber der Meinungsäußerung über die unklaren Punkte vorgreifen wollen.

Abg. Hausmann: ihm sei aufgefallen, daß der Berichterstatter die Vorgänge in unserm Lande seit dem Jahre 1870 bezüglich der Jagdfrage und ebenso die Verordnung vom 22. Juli 1851 nicht berührt habe, und glaube er solches nachholen zu müssen. Das Gesetz v. J. 1849 sei nur ein provisorisches gewesen und erst durch die Verordnung v. J. 1851 ein definitives geworden. Beide Gesetze seien am Landtage berathen und vom Landesherrn genehmigt, daher können keine Bedenken gegen dieselben auftauchen. Dieselben haben bis zum Jahre 1854 bestanden.

Daß die Nationalversammlung in Frankfurt Aufhebung des Jagdrechts ohne Entschädigung statuirt habe, sei von dieser wol erwogen und könne für Lippe auch wol gelten. Das Jagdrecht sei damals ganz richtig nur als Ausfluß des Leibeigenthums oder des landesherrlichen Regals aufgefaßt, wofür

ein Ablösungskapital gar nicht festzustellen sei, da das Kapital der Ablösung nur nach dem Werthe der Prästation für den Berechtigten, nicht nach der Belästigung für den Verpflichteten zu bemessen sei. Der reale Werth der Jagdberechtigung werde durch die Kosten für Ausübung der Jagd völlig illusorisch und sei als reiner Affektionswerth zu bezeichnen. Ferner habe der Landesherr für das Jagdregal früher die alleinige Verpflichtung gehabt als Schutzherr für die Unterthanen aufzutreten, diese Gegenleistung des Berechtigten sei jetzt ganz weggefallen. Auch in unserm Lande sei das Jagdrecht ein Regal, nicht durch Vertrag entstanden.

Von seinem Regal habe der Landesherr an einzelne große Grundbesitzer einen Theil abgetreten. Ein Pachtpreis für diese Berechtigung sei eine Fiktion, da dieselbe nicht vom Grundbesitz getrennt gedacht werden kann. Das im Jahre 1849 durch die Grundrechte des deutschen Volks ohne Entschädigung aufgehobene Jagdrecht sei weder in Preußen, noch in den süddeutschen Staaten, ferner nicht in Oldenburg, Sachsen u. s. w. wieder eingeführt, nur in einzelnen kleinen Staaten, die sich keines großen Renommées erfreuten, habe man sich hierzu bequemt. Als im J. 1854 durch einseitige Verordnung die Kassation der Gesetze von 1849 und 1851 ausgesprochen sei, habe dies im Lande allgemeinen Unwillen erregt. Die Gründe zur Wiedereinführung seien nur Scheingründe gewesen. Wenn das Jagdrecht seit 1854 faktisch ausgeübt sei, so sei dies doch keine rechtliche Ausübung. — Nach dem Jahre 1871 haben sich die Besitzer der belasteten Grundstücke geeinigt, um Rechtsgutachten von deutschen Juristenfakultäten einzuholen und in diesen zwei Gutachten sei die Wiedereinführung des vor 1849 bestandenen Zustandes als rechtswidrig bezeichnet und der Verordnung von 1854 alle Gesetzeskraft abgesprochen.

An diesem gesetzlichen Zustande dürfte nicht gerüttelt werden, denn es

komme hierbei nicht so sehr auf die Zahlung der Entschädigung an, als auf die Thatsache, ob ein Gesetz durch einseitige Erklärung der Regierung beseitigt werden könne. Wolle man die Entscheidung dieser Fragen auf den Rechtsweg verweisen, könnten Schwierigkeiten und Rechtsverwirrungen nicht ausbleiben.

Härten für einzelne Private mögen bei Aufhebung ohne Entschädigung wol sich herausstellen, dies stehe aber nicht vereinzelt in unserm Rechts- und Staatsleben da. — In der Ausführung des Gesetzes von 1849 und 1851 könne man fortschreiten, nicht aber das Prinzip, welches einmal darin ausgesprochen, umstürzen. Der Regierung dürfe man wegen der Reservation im Gesetze von 1872 keinen Vorwurf machen, diese habe nicht anders handeln können.

Die Bevölkerung werde jedoch den Zwang zum Wiederankauf eines Rechts als einen Schimpf betrachten. Redner beantragt Ablehnung der ganzen Vorlage.

Abg. von Kerßenbrock erinnert gegen die Entwickelung des Abg. Hausmann, daß das Jagdrecht im Zusammenhang mit der Leibeigenschaft stehe, hier zu Lande habe sich dasselbe für die außer dem Landesherrn Berechtigten durch Verleihung, Kauf u. s. w. ausgebildet. Wolle man diese alten wolerworbenen Privatrechte ohne Entschädigung aufheben, so greife man in das Eigenthum Dritter unberechtigt ein. Die Verordnung vom Jahre 1854 habe den Schaden wieder gut machen wollen. Uebrigens wolle er lieber das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben wissen als eine Verweisung vor die Gerichte billigen, da hierdurch große Wirren und Unzuträglichkeiten entstehen würden.

Abg. Steneberg entgegnet dem Abg. Hausmann: die auf die Jagdfrage bezüglichen Ereignisse seit 1870 habe er nicht berührt, weil er der

Versammlung nur das Material aus den Gesetzen habe vortragen wollen. Zur Erwähnung der Verordnung vom 22. Juli 1851 habe er gar keine Veranlassung gehabt, da dies ein Jagdpolizeigesetz sei. Im Uebrigen habe er auch das Gesetz von 1849 als rechtmäßig zu Stande gekommen bezeichnet. Dem Abg. von Kerßenbrock bemerkt derselbe, daß in dem Ausschusse die Frage nach Verweisung auf den Rechtsweg gar nicht erwogen sei, ebensowenig habe er seine Ansicht geäußert, wie er den Ausdruck „Berechtigte" auffasse, sondern nur Vorschläge gemacht, wie man dieser Frage begegnen könne. Wenn die Entscheidung darüber, wer unter „Berechtigten" zu verstehen sei, den Gerichten überlassen werde, brauche der Landtag sich nicht darüber zu äußern. Er persönlich sei übrigens der Ansicht, daß die Entscheidung nur für die im § 4 des Gesetzes vom 14. Aug. 1849 normirten Fälle zu gewähren sei.

Abg. Dr. Caesar ergreift das Wort: Ein Eingehen auf das vorliegende Gesetz involvire nicht, wie Abg. Hausmann betont, einen Gesetzesbruch. Wenn 1854 verfassungswidrig die Gesetze von 1849 und 1851 aufgehoben sind, so sei dieser Rechtsbruch wieder durch das Gesetz von 1872 gesühnt. Wenn der Landtag eine Entschädigung bewillige, so liege darin nicht eine Genehmigung der einseitigen Verordnung von 1854, sondern man spreche eine Aenderung des materiellen Rechts aus. In Preußen bereue man es, daß 1849 das Jagdrecht ohne Entschädigung aufgehoben worden sei. Hätte man im Jahre 1849 eine billige Vergütung für die Berechtigten ausgeworfen, so wäre wol der Rechtsbruch vom Jahre 1854 nicht erfolgt. Das Jagdrecht sei ein Vermögenswerth, welchem 1849 eine widerrechtliche Schädigung zugefügt sei. In den neuen preußischen Landestheilen habe man auch den Ausweg gewählt, einen billigen Ausgleich des materiellen Rechts mit einem formellen Rechts-

bruche zu erzielen. Ein Einlassen auf die Vorlage enthalte keine Sanktionirung des Gesetzes von 1854.

Abg. Hausmann entgegnet dem Abg. Steneberg, daß es auf Spitzfindigkeit beruhe, wenn man das Gesetz von 1851 als von nur polizeilicher Natur bezeichne. Dem Abg. Caesar hält er entgegen: er habe dem Jagdrecht nur einen Ablösungswerth abgesprochen. Der Pachtwerth falle mit dem Affektionswerthe zusammen. Er habe nur die Folgen betonen wollen, die durch die Vorlage hervorgerufen würden. In vielen bedeutenden Staaten sei es bei der im Jahre 1849 getroffenen Bestimmung geblieben, und die Nichtachtung dieses Rechts habe den Untergang der anderen Staaten, wie Hessen und Nassau, mit herbeigeführt. Härten schließe die Aufhebung ohne Entschädigung wol in sich, das stehe aber nicht vereinzelt da. — Wenn die Frage noch eine offene sei, so könne er wol für Zuerkennung einer Entschädigung stimmen, jetzt aber nicht mehr. Wenn ein Gesetz erlassen sei, welches das Jagdrecht ohne Entschädigung aufhebe, so könne man jetzt nicht mehr von Räuberei zu Ungunsten der Berechtigten sprechen. Er müsse Ablehnung der Vorlage beantragen.

Abg. Steneberg verliest zur Verwahrung gegen den Vorwurf der Spitzfindigkeit die einschlagenden Bestimmungen des Gesetzes von 1849 und des von 1851 und hebt hervor, daß Letzteres nichts als ein Jagdpolizeigesetz sei. Nach dem Gesetze von 1849 bestehen für ablösbar erklärte Berechtigungen.

Abg. Büxten greift auf den historischen Gang der Jagdgesetzgebung zurück und betont, daß das Gesetz von 1849 bezw. 1851 vier Jahre ohne irgend welche Unzuträglichkeiten in Wirksamkeit gewesen sei. Wenn die Ablösbarkeit des Jagdrechts von der Nationalversammlung nicht ausgesprochen sei, so habe

dies seinen ausreichenden Grund in der Schwierigkeit der Durchführung gehabt, diese Schwierigkeit anerkenne auch die Staatsregierung, indem sie Entschädigung der Berechtigten aus der Landkasse beantrage. Dies sei aber nicht thunlich, da so zur Entschädigungszahlung auch diejenigen Steuerzahler, welche gar nichts mit der Jagd zu thun haben, herangezogen würden.

Abg. Schmidt bemerkt, daß das Minoritätsvotum des Ausschusses von ihm und dem Abg. Obermeier herrühre, daß er jedoch zur Begründung der Ausführungen des Abg. Hausmann nichts mehr hinzuzusetzen habe.

Abg. Echterling: Abg. von Kerßenbrock beantrage Entschädigung aus der Landkasse, obwol die meisten Steuerzahler gar nicht bei der Jagdfrage betheiligt seien; die Grundbesitzer müßten dies untereinander abmachen. Das Gesetz von 1854 sei nicht durch einen Bundesbeschluß hervorgerufen, sondern einseitig erlassen. Eine Entschädigung aus Landesmitteln könne nicht bewilligt werden.

Abg. Schemmel berichtigt den Abg. Echterling, daß die Majorität des Ausschusses Entschädigung von Seiten der von der Jagdlast frei gewordenen Grundbesitzer beantrage. Er könne dem Antrage nur zustimmen, weil auch die Verordnung von 1872 zur nachträglichen Genehmigung vorgelegt sei. Wenn wie in dieser Verordnung geschehen, ein bis dahin thatsächlich bestehendes Recht aufgehoben werden soll, so sei eine Entschädigung zuzubilligen, welche von den befreiten Grundbesitzern aufzubringen sei.

Abg. von Kerßenbrock erwidert dem Abg. Echterling auf dessen Bemerkung, daß er nur eine Entschädigung von denen in Anspruch nehmen wolle, welchen er ein Recht abtrete, nicht aber aus Landkasse.

Abg. Hausmann bemerkt, man scheine außer Acht zu lassen, daß die

Grundbesitzer in den Jahren 1849—1854 Eigenthümer der Jagd gewesen seien, und man in Bezug auf diese nicht von einem Raube sprechen könne. Ein solcher habe in der Verordnung von 1854 gelegen. Abg. Schemmel scheine nur die Zeit nach dem Gesetze von 1872 im Auge zu haben, dem könne er nicht zustimmen. Eine einseitig erlassene Verordnung könne nicht gebilligt werden. Die Grundbesitzer, welchen im Jahre 1854 die Jagd widerrechtlich entzogen sei, haben Anspruch auf Entschädigung für die Jahre bis 1872 und dadurch werde der Anspruch der ursprünglich Jagdberechtigten völlig gedeckt. Der Landtag könne zwar wol an der noch zu Recht bestehenden Verordnung von 1851 ändern, jedoch nicht in der vorgeschlagenen Weise. Ein Gewaltstreich könne nicht Titel eines Rechtserwerbes sein. Der Landtag könne auch nicht einen Generalstreich sanktioniren, in der Zubilligung einer Entschädigung liege aber eine solche Sanktionirung.

Abg. Overbeck kann nicht für den Vorschlag der Kommission stimmen, weil in der Entschädigungsfrage schon entschieden ist, sonst würde er den Anspruch auf Entschädigung für billig halten.

Abg. Schemmel entgegnet dem Abg. Hausmann, daß für ihn allerdings die Verordnung vom 29. Juni 1872 maßgebend sei, denn thatsächlich habe bis dahin das Jagdrecht bestanden.

Ein Antrag des Abg. von Kerßenbrock auf Schluß wird angenommen.

Die Versammlung geht hierauf zur Spezialdebatte über die einzelnen §§ über.

§ 1 wird mit dem Abänderungsantrage der Kommission verlesen, welcher dahin lautet:

„Statt des Absatzes 2 zu setzen:

„Den übrigen Berechtigten wird eine einmalige Entschädigung gewährt, „welche von ihnen bei den betr. Distrikts-Verwaltungsbehörden binnen 3 „Monaten nach Publikation dieses Gesetzes bei Verlust des Entschädigungs- „anspruchs in Anforderung zu bringen ist."

Referent des Ausschusses, Abg. Steneberg, ergreift zunächst das Wort: Die Frage, ob eine Definition des Worts „Berechtigte" gegeben werden solle, sei im Ausschusse gar nicht berührt. Seine Ansicht hierbei sei, daß man über das formelle Recht nicht hinauskäme, und danach sei das Gesetz von 1849 rechtsgültig erlassen und nicht wieder rechtsgültig aufgehoben. Die Verordnung von 1854 sei nicht als eine rechtsgültige zu betrachten — der Gesetzgeber habe sich bei der Verordnung von 1872 auf den Boden des Gesetzes von 1854 gestellt. Die Verordnung könne die persönliche Stellung dem § 1 der Vorlage gegenüber nicht ändern. Von den zu Eingang der Debatte von ihm aufgestellten möglichen Anschauungen bezeichne er die zweitgenannte als die seinige, daß nämlich die Entschädigung sich nur auf die im § 4 des Gesetzes von 1849 festgesetzten Ausnahmen beziehe. Ob eine derartige Bestimmung in das Entschädigungsgesetz aufzunehmen sei, errege Bedenken, weil für den Fall, daß die Staatsregierung auf einem andern Standpunkt steht, kein Entschädigungsgesetz zu Stande kommen werde, was doch aus verschiedenen Rücksichten wünschenswerth sei. Bei der vorgeschlagenen laxen Fassung entstehe allerdings der Uebelstand, daß sie den Ursprung vieler Prozesse bilden werde. Es komme jedoch nicht selten vor, daß eine einzelne Person im Gesetz auf eine gerichtliche Entscheidung verwiesen werde.

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt, daß die Staatsregierung allerdings auf dem Standpunkte stände, unter Berechtigten nur die vor dem Jahre 1849

Berechtigten anerkennen zu können. Die Definition im Gesetz nicht auszusprechen, halte er für bedenklich, vielmehr müsse die gesetzgebende Gewalt sich hierüber äußern. Wenn man wünsche, daß der § 4 der Verordnung vom Jahre 1849 wieder auflebe, so müsse ein dahin zielender Antrag gestellt werden.

Abg. Hausmann urgirt, daß der § 1 für die ganze Vorlage entscheidend sei. Sein Standpunkt sei, daß er das Gesetz von 1851 als in voller Kraft bestehend anerkennen müsse. Wer seiner Ansicht sei, müsse gegen den § 1 der Vorlage und des Kommissionsantrags stimmen.

Abg. Steneberg: Wenn Abg. Hausmann das Gesetz von 1849 als gültig anerkenne, so könne er nicht prinzipiell gegen den § 1 stimmen.

Zunächst müsse der Landtag sich darüber klar werden, ob im Gesetz die Entschädigung auf die Ausnahmen im § 4 des Gesetzes v. J. 1849 beschränkt werden sollen, ob man „Berechtigte" mit dieser Fassung nehmen oder die Entscheidung darüber den Gerichten überweisen wolle. — Er könne nur anerkennen, wenn der Regierungs-Kommissarius auf dem Standpunkte seiner Amtsvorgänger stehe, für ihn, Redner, sei ein anderer, der Rechtsstandpunkt, maßgebend.

Abg. Hausmann stellt die Gesetze von 1849 und 1851 als ein zusammengehöriges Ganzes dar, und erklärt sich gegen den § 1, welcher an diesen Gesetzen keine Aenderung wolle. Nur wer auf dem Boden dieser Gesetze stehe, könne sich gegen den § 1 aussprechen.

Abg. Dr. von Lengerke greift auf eine Bemerkung des Abg. Hausmann zurück, wonach die bei der Entschädigungsfrage Selbstinteressirten nicht mitstimmen könnten, und bemerkt, daß es sich um eine ganze Kategorie von Berechtigten handle, ihn werde nichts hindern mitzustimmen, da persönlich er jede ihm etwa zuerkennende Entschädigung ablehnen werde.

Abg. Overbeck hebt hervor, daß der § 4 des Gesetzes von 1849 die Ablösbarkeit gewisser Berechtigungen konstituire, auf die auch das Gesetz v. J. 1851 keinen Einfluß gehabt habe. Bei der Zurechtsständigkeit des Gesetzes v. J. 1849 bedürfe es aber gar keines weiteren Entschädigungsgesetzes.

Reg.-Präsident Eschenburg bezeichnet den Standpunkt des Abg. Overbeck als unmöglich für die Regierung. Diese müsse sich so lange auf den Rechtsboden der Verordnung von 1854 stellen, als die ausdrückliche Aufhebung desselben nicht ausgesprochen sei. Die Regierung habe die Absicht, das, was 1854 verschuldet worden, wieder gut zu machen. Dabei habe sie nur den Standpunkt angenommen, den sie vorgefunden habe. Wenn das Gesetz von 1349 als noch zu Recht bestehend vom Landtage angenommen werden sollte, so könne der Landtag dem Vorschlage der Regierung nicht zustimmen, wenigstens dann nicht, wenn die wünschenswerthe Aufrichtigkeit zwischen beiden Faktoren, Uebereinstimmung ohne Metalreservation, beibehalten werden soll. Anerkenne der Landtag die Rechtsbeständigkeit des Gesetzes von 1849, so möge er zu der Vorlage Anträge stellen, aus denen dies klar hervorgeht.

Abg. Steneberg bemerkt auf die obige Aeußerung des Abg. Overbeck, daß im § 4 des Gesetzes von 1849 der Modus der Ablösbarkeit so unzweckmäßig angegeben sei, daß eine darauf bezügliche Erklärung nothwendig erscheine. Es sei richtig, daß dadurch in die Vorlage ein anderes Moment hineinkomme.

Abg. Büxten beantragt nochmals Verwerfung der Vorlage.

Abg. von Kerßenbrock erklärt, daß ihn, obwol er Jagdberechtigter sei, Nichts hindere, sich an der Abstimmung zu betheiligen.

Abg. von Lengerke giebt seinen Standpunkt dahin zu erkennen, daß er zwar das Gesetz von 1849 als noch zu Recht bestehend anerkennen müsse,

daß darin aber ein materieller Eingriff in die Rechtssphäre gewisser Berechtigter liege. Dieses materielle Unrecht gut zu machen, seien Landtag und Regierung berechtigt. Deshalb stimme er für den Kommissionsvorschlag.

Der Antrag des Abg. Hausmann auf namentliche Abstimmung hat genügende Unterstützung gefunden.

Bei der Frage zunächst, ob die von dem Ausschuß vorgeschlagene Abänderung des Absatzes 2 des § 1 angenommen werden solle, stimmen bei namentlichem Aufruf die Abgeordneten:

1. Asemissen mit: Nein
2. Brand mit: Nein
3. Büxten mit: Nein
4. Caesar mit: Ja
5. Corbach mit: Nein
6. Döpping mit: Nein
7. Echterling mit: Nein
8. Grote mit: Nein
9. Hausmann mit: Nein
10. von Kerßenbrock mit: Ja
11. Körner mit: Nein
12. v. Lengerke mit: Ja
13. Overbeck mit: Nein
14. Obermeier mit: Nein
15. Rhodovi mit: Ja
16. Schemmel mit: Ja
17. Schmidt mit: Nein
18. Sprütten mit: Nein
19. Steneberg mit: Ja,

also 13 Abgeordnete mit Nein und 6 mit Ja. Der Antrag des Ausschusses ist also abgelehnt.

Bei der Frage, ob der § 1 in der Fassung der Vorlage angenommen werde, stimmten bei namentlichem Aufrufe sämmtliche Abgeordnete mit Nein.

Die § 2—7 werden ebenfalls nicht angenommen: Die Vorlage ist also vom Landtage in allen Punkten abgelehnt.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung: Dritte Lesung des Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnsitzgesetze, übergehend nimmt der Landtag die §§ 1—11 ohne Debatte an.

Bei § 12 ersucht der Regierungs-Kommissarius den Abg. Hausmann, zu erklären, was unter der erforderlichen landtägigen Bewilligung zu verstehen sei, und schlägt auf dessen Erwiderung, daß darin nur ein Referat liegen solle, vor, den Gedanken, daß die Mitglieder der Deputation für das Heimatswesen keine andere Besoldung als Diäten zu empfangen hätten, deutlicher auszudrücken.

Abg. Caesar schlägt folgende Fassung vor: „Die Besoldung der Mitglieder besteht in Diäten zu 9 Mark für jede einzelne Sitzung" und nimmt der Landtag diesen Antrag darauf an.

Zu § 15 bemerkt der Reg.-Präsident Eschenburg: nach der vorgenommenen Streichung des die Nichtzulässigkeit der Eidesdelation aussprechenden Passus könne der Landtag nicht annehmen, daß nunmehr die Eidesdelation unbedingt zulässig sei. Das Bundesamt für das Heimatswesen habe, wenn auch nicht so ganz klar, den Eid für unzulässig erklärt, wenigstens könne sich derselbe nur auf rein thatsächliche Verhältnisse beziehen. In der betr. preußischen Verordnung finde sich gar keine Bestimmung hierüber, und da die Anschließung

an andere Bundesstaaten in diesem Zweige der Gesetzgebung als wünschenswerth erscheine, sei auch gegen die beliebte Streichung nichts zu erinnern.

Abg. Overbeck hebt hervor, daß er die Streichung nur beantragt habe, weil sich eine derartige Bestimmung im Preußischen Gesetze nicht finde, und sonst eine Lücke im Verfahren sei. Nach Präjudizen des Bundesamts sei der Eid in zwei Fällen nur deshalb für unzulässig erklärt, weil er sich nicht ausschließlich auf Thatsächliches bezogen habe.

Der Abg. Caesar und Hausmann sprechen sich ebenfalls zu Gunsten der in zweiter Lesung vorgenommenen Streichung aus.

Der § 15 wird darauf, wie er aus zweiter Lesung hervorgegangen, angenommen.

Der Regierungs-Kommissarius wünscht bei § 23 Streichung der in zweiter Lesung aufgenommenen Bestimmung wegen Zulässigkeit der Kostenkompensation, weil ein wechselseitiger Obsieg der Parteien nicht vorkommen könne, und die Kostenkompensation in Verwaltungsgerichtssachen ein heikles Ding sei; wenn auch die Bestimmung im Gesetz fehle, könne die Deputation doch darauf erkennen, falls es zweckmäßig erschiene.

Abg. Overbeck stellt seinen Antrag auf Aufnahme der Bestimmung als durch einen konkreten Fall veranlaßt dar, wo eine exorbitante Forderung nur zum geringeren Theile zuerkannt sei. Ferner lasse das Gesetz die Möglichkeit, auf Vergleichung der Kosten zu erkennen, nicht ganz klar hervortreten.

§ 23 wird mit dem in zweiter Lesung beschlossenen Zusatze angenommen.

Sämmtliche übrige §§ mit Ausnahme der in zweiter Lesung gestrichenen §§ 38 und 39 werden angenommen.

Die Gesammtabtheilung ergiebt Annahme des Gesetzes, wie es in dritter Lesung festgestellt ist.

Wegen fortgeschrittener Zeit wird die Sitzung geschlossen, nachdem auf die Tagesordnung für morgen gesetzt ist:

1. Dritte Lesung der Proposition, die Schonzeiten des Wildes betr.
2. Gesammtabstimmung über das Impfgesetz.
3. Zweite Lesung der Proposition, die nachträgliche Genehmigung der Verordnung, die Ausübung der Jagd betr., und Erlaß eines neuen Jagdpolizeigesetzes betr.
4. Wahl eines Mitgliedes der Deputation für das Heimatswesen.

So gesch., vorg., gen. und unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 18.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. Febr. 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Gevekot und Schemmel; als landesherrlicher Kommissarius: Regierungspräsident Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung bringt der Präsident folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 30. Januar / 3. Februar Auszahlung einer Entschädigungssumme an die Wrasenmeister Harte

und Kreyemeier zu Schwalenberg für aufgehobene ausschließliche Wrasemeistereigerechtsame betr. Dieses wurde dem Finanzausschusse überwiesen.

2. Gesuch des F. A. Niemeyer zu Herberhausen und Genossen, ungerechte Besteuerung der Forensen der Stadt Detmold betr., welches dem Petitions-Ausschusse zugetheilt ist.

Unter Abänderung der Tagesordnung schritt der Landtag zunächst zur Wahl eines Mitgliedes der Deputation für das Heimatwesen so wie eines Stellvertreters desselben.

Zum Mitgliede der Deputation wurde Obergerichtsrath Overbeck und zum Stellvertreter desselben der Landsyndikus Preuß gewählt.

Die Verordnung zur Ausführung des Reichsimpfgesetzes, deren § 3ª folgende Fassung bekommen hat:

„Die Feststellung der Impfbezirke erfolgt, unter Zustimmung der Regie„rung, in den Städten durch den Beschluß des Magistrats und der Stadtver„ordneten, in den Aemtern durch Beschluß des Amtsgemeinderaths.

„Die Zuweisung der Impfbezirke an die Impfärzte geschieht durch die „Regierung nach vorausgegangener Verständigung mit den betreffenden Gemeinde„vertretungen. Letzteren steht es frei sich mit den betreffenden Impfärzten „hinsichtlich der Remuneration über ein bestimmtes Pauschquantum zu einigen." wurde bei vorgenommener Gesammtabstimmung genehmigt.

Die Verordnung, die Schonzeiten des Wildes betr., wurde mit den in zweiter Lesung angenommenen Abänderungen in dritter Lesung genehmigt.

Man ging hierauf zur zweiten Lesung der Proposition, die nachträgliche Genehmigung der Verordnung, die Ausübung der Jagd betr., vom 29. Juni 1872 und den Erlaß eines neuen Jagdpolizeigesetzes betr., über.

In Betreff der Verordnung vom 29. Juni 1872 hatte der Ausschuß den Antrag gestellt:

Der Landtag wolle beschließen, „der Verordnung, die Ausübung der „Jagd betr., vom 29. Juni 1872 die beantragte verfassungsmäßige Genehmi„gung nachträglich zu ertheilen, jedoch mit Ausnahme der im zweiten Absatze „des § 3 enthaltenen Bestimmung, welche lautet: „„Den übrigen Berechtigten „„soll eine Entschädigung aus Staatsmitteln gewährt werden, welche durch „„ein besonderes Gesetz festgestellt wird."

Der Landtagspräsident verstellt zunächst diesen Antrag zur Debatte.

Abg. Hausmann greift auf seine gestrigen Ausführungen zurück und stellt dies Nothgesetz von 1872 als nicht zu Recht bestehend dar. Wenn auch die nachträgliche Genehmigung dieser Verordnung wenig praktischen Werth habe, so müsse er seinerseits doch aus prinzipiellen Bedenken Indemnität versagen, weil er dadurch sonst dieses Nothgesetz anerkenne.

Abg. Steneberg stellt als die Ansicht des Ausschusses die hin, daß Alles, was auf Grund dieser Verordnung geschehen, anzuerkennen sei, damit nicht nachträglich noch Thatsachen als illegal erklärt werden könnten. Um Zwist und Streit vorzubeugen, solle nach Ansicht des Ausschusses durch die nachträgliche Genehmigung die Ausübung dieser Verordnung auf gesetzlichen Boden gestellt werden.

Abg. Hausmann bezweifelt, daß die Verordnung von 1872, welche im Wesentlichen mit dem noch zu Recht bestehenden Gesetze von 1851 übereinstimme, Unzuträglichkeiten mit sich gebracht habe, welche Anlaß zu derartigen Streitigkeiten geben können.

Abg. Dr. Caesar bemerkt, daß eine thatsächliche Ausübung des Jagdrechts von 1854 bis 1872 stattgefunden habe. Der Rechtsbruch von 1854

sei durch die Verordnung von 1872 gesühnt, und es sei nothwendig, daß die auf Grund dieses Gesetzes und in den Formen desselben vollzogene Ausübung der Jagd nachträglich gebilligt werde.

Die Abgg. Hausmann und Büxten bezeichnen als den dieserhalb im Jahre 1872 von der Regierung einzuschlagen gewesenen verfassungsmäßigen Weg die Aufhebung der Verordnung von 1854 und Wiedereinführung des Gesetzes von 1851.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses abgelehnt.

Die Versammlung geht hiernächst zu der Berathung des neuen Jagdpolizeigesetzes über.

Bei der allgemeinen Diskussion tritt der Abg. Hausmann gegen die Kommissionsvorschläge und für die Regierungsvorlage auf. Es sei entschieden vorzuziehen, daß die Gemeindebehörden die Besitzer der zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehörigen Grundstücke eines Gemeindedistrikts vertrete, weil die Entscheidung so eine einfache sei und keine Verwirrung und Erbitterung der einzelnen Interessenten hervorrufe. Anderseits sei der Apparat, wonach die Entschließung nach der Größe der in der Jagdgenossenschaft vertretenen Grundgüter bemessen wird, ein komplizirter und schwieriger. Der Regierungsvorlage müsse man auch schon aus dem Grunde den Vorzug geben, weil deren Prinzipien auch in dem Preußischen Gesetze vertreten seien und sich praktisch bewährt haben. Wenn die Einkünfte in den Gemeinden, wo keine besondere Jagdbezirke gebildet seien, in die Gemeindekasse flössen, so werde die Ungleichmäßigkeit im Genusse der Erträgnisse der Jagd dadurch beseitigt, daß bei Gemeindeumlagen die größeren Grundbesitzer in höherem Maße herangezogen würden, als die kleineren.

Regierungspräsident Eschenburg:

Die Jagd habe ein allgemeines Interesse und die Ertragsfähigkeit derselben sei zu konserviren. In der Vorlage vertrete die Regierung diese allgemeinen Interessen des Landes, während der Ausschuß alle Vorkehrungen zur Hebung der Jagd abgewiesen habe. Er habe schon in einer Ausschußsitzung geäußert, daß die Bildung der Jagdgenossenschaft viel Streitigkeiten im Gefolge haben werde, und der Ausschuß habe darauf geantwortet, daß man anderseits nicht bevormundet sein wolle. Die Bevormundung der größeren Grundbesitzer über die kleinen sei bei der Jagdgenossenschaft viel drückender und ins Auge fallender, als die gefürchtete Bevormundung durch die Gemeindevertretung. Auf seinen weiteren Einwand, daß die Unzuträglichkeiten der Jagdgenossenschaften bei Einführung einer neuen Gemeindeordnung insofern sich noch vermehren würden, als dann auch die Güter, Domänen und Forsten mit in den Gemeindeverband fielen und das Uebergewicht des Großgrundbesitzes sich noch mehr herausstellen werde, habe der Ausschuß geäußert: man könne auf die Zukunft keine Rücksicht nehmen. Dies sei jedoch ein falscher Standpunkt, und die bedenklichen Folgen würden sich bald herausstellen.

Abg. von Kerßenbrock vermeint, daß bei Umänderung unserer Gemeindeverfassungen der Einwirkung des Großgrundbesitzes, der Forstdirektion pp. dadurch vorgebeugt werde, daß ein Komplex von 300 Schfl. einen eigenen Jagdbezirk bilde. Die Vertheilung der Jagderträgnisse an die Grundbesitzer schütze vor einer unnützen Verwendung zu Gemeindezwecken. Im Uebrigen seien die Jagdgenossenschaften auch in der Provinz Hannover eingeführt.

Reg.-Präsident Eschenburg spricht sich nochmals für die Verwendung der Jagderträgnisse zu Gemeindezwecken aus, besonders weil bei einer Vertheilung

der Jagdgelder die kleinen Grundbesitzer keinen irgendwie faßbaren, dauernden Vortheil haben.

Ebenso führt der Abg. Hausmann aus, daß die Regierungsvorlage einfach und praktisch, daß eine Bevormundung durch den Gemeindebeschluß nicht vorhanden sei, wenn man das Recht der Majorität gelten lassen wolle, daß man das, was sich in großen Staaten bewährt habe, annehmen müsse und nicht mit dem Institute der Jagdgenossenschaften experimentiren dürfe.

Abg. Steneberg behauptet, der Grundsatz, daß das Jagdrecht ein Ausfluß des Grundeigenthums sein soll, finde am Besten dadurch Ausdruck, wenn der Grundbesitzer bestimmt, wie die Jagd ausgeübt werden soll, und die Erträgnisse der Jagd diesem auch zufließen. Zwar sei eine Beschränkung der Jagdausübung auf Bezirke von gewisser Größe nothwendig, hierbei dürfe man aber nur soweit gehen, daß die Hauptrechte der Grundbesitzer gewahrt werden. Wer am meisten in die Gemeinschaft einwerfe, müsse bei der Entscheidung gewichtige Stimme haben. Es sei eine krasse Ungerechtigkeit, wenn, wie es in Städten vorkommen könne, Leute, die keine Scholle Landes besitzen, über die Ausübung der Jagd entschieden.

Im Verlaufe der Debatte sprechen sich die Abgg. Büxten und Steneberg für die vom Ausschusse vertretenen Ansichten, die Abgg. Grote und Hausmann für die Regierungsvorlage aus. Der landesherrliche Kommissarius hebt noch hervor, daß nach § 6 der Vorlage den Grundbesitzern der Gemeindebehörde gegenüber das Antragsrecht gewahrt sei und also Letztere gewissermaßen nur als Schiedsrichter entscheide, daß ferner die Bestimmung, wonach die Jagderträgnisse in die Gemeindekasse fließen, in der Vorlage sich nicht finde, dieselbe aber jedenfalls als zweckmäßig zu betrachten sei.

Ein Antrag des Abg. Dr. Caesar auf Schluß wird angenommen.

Der Berichterstatter, Abg. Steneberg, bemerkt noch, eine Bevormundung der Grundbesitzer liege allerdings darin, daß ihnen Beschlußfassung über das, was zu beschließen ihnen zusteht, genommen werde. Die großen Grundbesitzer, deren Prävaliren man fürchte, ständen außerhalb der Jagdgenossenschaft. Die Gemeindebehörde werde meistens kein geeigneter Repräsentant sein; man müsse bedenken, daß z. B. in Preußen die Gemeindebehörde nichts sei, als der betreffende Schulze. Die Wahrung des Prinzips, das was Recht ist, als Norm aufzustellen, sei vor allen Bedenken zu berücksichtigen.

Hierauf tritt die Versammlung in die Spezialdebatte über die einzelnen Paragraphen ein.

§. 1 wird in der Fassung der Vorlage angenommen.

Zu §. 2 hat der Ausschuß zunächst vorgeschlagen, in der ersten Zeile „Ausübung" statt „Selbstausübung" zu setzen, weil in letzterem Ausdrucke eine Beschränkung der Ausübung der Jagd auf die Person des Berechtigten liege, während diesem doch auch z. B. die Verpachtung zustehen müsse.

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt, daß der Ausdruck nur gewählt sei um den Gegensatz zu §. 1 und zu §. 4 ff. hervorzuheben, ist jedoch mit der Abänderung einverstanden.

Der Landtag beschließt dem entsprechend.

Ferner hatte der Ausschuß vorgeschlagen, in §. 2 unter Ziffer 1 statt: „Die Eigenthümer ..... nicht gestattet" zu setzen.

1. Die Eigenthümer von dauernd und vollständig eingefriedigten Grund-
„stücken mit den aus §. 1 sich ergebenden Ausnahmen. In Gärten,
„welche in obiger Art eingefriedigt sind, ist der Eigenthümer zwar befugt,
„das Wild zu fangen und zu tödten, die Anwendung von Schießgewehr jedoch
„nicht gestattet.

Berichterstatter des Ausschusses Abg. Steneberg bemerkt, daß der Ausschuß die Weise der Einfriedigung durch Mauer oder festes Stacket für zu eng gehalten habe, und der Ansicht sei, es gebe noch verschiedene Einfriedigungen, die dauernd und vollständig sind. Weil nun auch die für eine Mauer oder Stacket geforderte Höhe nicht einmal angegeben sei, habe man Anschluß an das preußische Jagdpolizeigesetz in der beantragten Fassung für empfehlenswerth gehalten. Ferner habe man die Ausübung der Jagd auf den im § 1 bezeichneten Plätzen als für unbedingt verboten hinstellen zu müssen geglaubt. Sodann sei nach der Proposition auf eingefriedigten Grundstücken nur das Jagen von Wild, nicht aber Anwendung von Feuerwaffen erlaubt. Dies enthalte, wie in der Ausschußsitzung auch vom Regierungs-Kommissarius anerkannt sei, einige Inkonvenienzen, und man habe das Verbot der Anwendung von Schießgewehr auf Gärten beschränkt, in denen allerdings das Schießen lästig und gefährlich sei. Den Ausdruck „Distriktsverwaltungsbehörde" habe man nur der Gleichmäßigkeit halber vorgeschlagen.

Reg.-Präs. Eschenburg vertheidigt die Fassung der Vorlage damit, daß es genüge, wenn eingefriedigte Grundstücke gegen das Betreten Seitens fremder Jäger geschützt seien, Schießen dürfe nicht erlaubt werden, das Wild zu fangen und zu tödten, sei ausreichende Freiheit für den Besitzer. Das Verbot der Anwendung von Schußwaffen nur für Gärten gelten zu lassen, sei zu weit gegriffen.

Ein Antrag des Abg. Hausmann, die Bestimmung wegen des Verbots der Anwendung von Feuerwaffen in Uebereinstimmung mit dem Gesetze von 1851 ganz fallen zu lassen, findet keine genügende Unterstützung.

Abg. Hausmann beantragt ferner: in der Fassung der Regierungsvorlage

hinter „durch Mauer oder festes Stacket" einzuschieben „oder auf andere Weise," weil dies besser sei, wie der ganz allgemeine Ausdruck des Ausschusses.

Nachdem der Referent nochmals für den Ausschußvorschlag gesprochen und im Anschluß an die preußische Bestimmung Entscheidung der Distrikts-Verwaltungsbehörde über die Beschaffenheit der Einfriedigung empfohlen hat, wird der erste Satz der Ziffer 1 in der Fassung des Ausschusses angenommen und hat dadurch der eventuelle Antrag Hausmann seine Erledigung gefunden. Ebenso wird der zweite Satz der Ziffer 1 und der Absatz 2 des § 2 mit den vom Ausschusse beantragten Abänderungen angenommen.

Ferner hat der Ausschuß zur Ziffer 2 vorgeschlagen: statt „von mindestens 500 Scheffel" zu setzen: „von mindestens 300 Schffl."

Zur Begründung nimmt der Berichterstatter, Abg. Steneberg, das Wort: die Regierung habe im Interesse der Jagdpflege die eigene Jagd von 300 Schffl. auf 500 Schffl. in einer zusammenhängenden Fläche erhöht. Der Ausschuß sei der Ansicht, daß dann nicht 500, sondern wenigstens 1000 Scheffel festgesetzt werden müßten. Bei dieser Frage sei nun jedoch nicht allein die Jagdpflege maßgebend. Nach den bisherigen Bestimmungen seien 300 Schffl. zur eigenen Jagdausübung genügend gewesen, an dieses Recht haben sich die Grundbesitzer gewöhnt, und würden sich durch abändernde Verordnung gekränkt fühlen. Deshalb habe man vorgeschlagen, es beim Alten zu lassen.

Abg. von Kerßenbrock bemerkt, daß der Ausschuß vor Weihnachten eine Fläche von mindestens 1000 Schffl. zur eigenen Jagd für erforderlich geachtet und erst später seine Ansicht geändert habe. Er müsse dies im Interesse der Jagdpflege bedauern und wünsche Beibehaltung des früheren Vorschlags.

Reg.-Präsident Eschenburg stellt die Aufrechterhaltung der Jagd als im allgemeinen Interesse liegend dar, ist der Ansicht, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses die Jagd unbedingt ruinirt werde, und bei einer so wichtigen, das Allgemeininteresse berührenden Entscheidung es nicht maßgebend sein dürfe, ob ein paar Grundbesitzer durch eine Maßregel härter betroffen würden. Im Uebrigen habe die Regierung nur aus Rücksichtnahme nicht sofort eine Fläche von mindestens 1000 Scheffel vorgeschlagen.

Abg. Obermeier vertheidigt seine Zustimmung zu dem Ausschußvorschlage damit, daß eine gleichlautende Bestimmung im Gesetze von 1851 sich finde, man ferner nicht im Lande, wo erst eben Frieden geschlossen sei, Veranlassung zur Entfachung von Zwistigkeiten geben dürfe.

Abg. Büxten stimmt ebenfalls dem Kommissionsvorschlage bei und bemerkt, daß der Schädigung der Jagd durch den erhöhten Preis für Jagdscheine und die verlängerte Schonzeit des Wildes vorgebeugt werde.

Abg. Hausmann tritt gleichfalls für die Kommissionsbestimmung auf aus dem Grunde, weil das freie Jagdrecht nur so weit, als eben nothwendig, um Unzuträglichkeiten für den Staat oder die Gemeinden zu beseitigen, beschränkt werden dürfe, und die Hebung der Jagd nicht nur durch größere Distrikte bedingt sei.

Abg. von Kerßenbrock ist in Beziehung auf letzteren Punkt entgegengesetzter Ansicht und stimmt ihm auch der Abg. Rhodovi bei. Ersterer überreicht den Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, die Ziffer 2 des § 2 dahin abzuändern, statt 500 Schffl. 1000 Schffl. zu setzen."

Abg. Büxten bemerkt noch, daß das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden nicht aufgehoben sei, um den Wildstand zu vermehren, sondern um

einer größeren Anzahl von Grundbesitzern das Jagdvergnügen zugänglich zu machen. Redner stimmt für Annahme des Ausschußvorschlages.

Nachdem zunächst der Antrag des Abg. Kerßenbrock abgelehnt worden, wird der Ausschußantrag zu Ziffer 2 angenommen.

Zum Abs. 3 des § 2 bemerkt der Abg. Hausmann: auf Grund der Verordnung von 1872 seien oft dadurch Unzuträglichkeiten entstanden, daß die Verbindung zwischen zwei Grundstücken häufig durch einen schmalen Weg hergestellt worden, dies müsse vermieden werden und beantragt er, hinzuzusetzen: „jedoch muß der Zusammenhang nach Länge und Breite eine Ausdehnung von mindestens einhundert Metern haben."

Abg. Steneberg, als Berichterstatter des Ausschusses erwidert, daß nach der richtigen Ansicht, wie man es auch in Preußen aufgefaßt habe, der Weg, welcher keine Unterbrechung des Zusammenhangs bilde, durch die zusammenhängenden Grundstücke umfaßt werden müsse.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hausmann abgelehnt.

Wegen vorgerückter Zeit wird die heutige Sitzung geschlossen.

Die nächste Sitzung findet nächsten Dienstag den 6. Februar morgens 10 Uhr statt, worin mit Berathung des Jagdpolizeigesetzes in zweiter Lesung fortgefahren werden soll.

So gesch., vorg., gen. und unterschr.

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 19.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Februar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Corbach und Gevekot.

als landesherrlicher Kommissarius-Regierungs-Präsident Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung werden folgende Eingänge vom Präsidenten zur Kenntniß der Versammlung gebracht:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, die Genehmigung des in der Sitzung vom 1. d. M. angenommenen Diätenregulativs seitens der Staatsregierung betr.
2. Antrag mehrerer Abgeordneten, Bewilligung einer jährlichen Zulage von 225 Mark für den Landsyndikus betr.
3. Vorschläge des Ausschusses III die von der Staatsregierung beantragten Abänderungen und Deklarationen des Erbschafts- und Classensteuergesetzes betreffend.

Der Antrag unter Nr. 2 wurde auf die nächste Tagesordnung gesetzt.

Der Landtag tritt hierauf in die heutige Tagesordnung, Fortsetzung der zweiten Lesung des Jagdpolizeigesetzes, ein.

Für § 3 Abs. 1 hat der Ausschuß folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Auf solchen Grundbesitzungen, welche die festgesetzte Größe (§ 2, Ziffer 2) „nicht haben und von einem oder mehreren fremden Jagdbezirken vollstän„dig umschlossen sind, kann ausnahmsweise die Jagd vom Eigenthümer aus-

„geübt werden, wenn nicht der benachbarte Jagdberechtigte oder einer derselben „sich erbietet, die Jagd auf der eingeschlossenen Besitzung zu pachten und „dafür den in der Umgegend üblichen Pachtpreis zu zahlen. Wenn sich „mehrere der benachbarten Jagdberechtigten hierzu erbieten, so steht die Aus„wahl unter ihnen dem Eigenthümer der eingeschlossenen Grundbesitzung zu. „Weigert sich derselbe, diese Auswahl zu treffen, so erfolgt sie durch die „Distrikts-Verwaltungsbehörde.

Der Ausschuß beantragt ferner den Absatz 2 zu streichen und im folgenden Absatz der Konformität halber Distrikts-Verwaltungsbehörde zu setzen.

Der Berichterstatter, Abg. Steneberg, bemerkt zunächst, daß das Wort „Grundstücke" zu Anfang des Absatzes 1 dem Sprachgebrauche nach auf eine einzelne Parzelle bezogen werde, und man, weil eine solche hier nicht gemeint sei, das Wort „Grundbesitzung" vorziehen müsse. Sodann sei in der Vorlage der Fall nicht vorgesehen, daß die eingeschlossene Grundbesitzung von mehreren fremden Jagdbezirken umgeben sei, und habe man diese Lücke auszufüllen für nöthig erachtet. Schließlich sei der Ausschuß der Ansicht gewesen, daß obige Grundsätze auf nur theilweise von fremden Jagdbezirken umgebene Grundbesitzungen nicht ausgedehnt werden dürften. Denn wenn einmal diese Grundbesitzung zum Theil mit einer demselben Eigenthümer zugehörigen zusammen hängt, so sei es unbillig, daß die mehr als zur Hälfte umfassenden fremden Jagdberechtigten dem Eigenthümer vorgingen. Dies könne besonders schroff hervortreten, wenn die Zubehörung und der angrenzende eigene Grundbesitz eine Fläche von mehr als 300 Scheffel ausmache. Aber auch in den Fällen, wo der theilweise eingeschlossene Grundbesitz an solchen stößt, der mit zu demselben Jagdbezirke gehört, sei es nicht in der Ordnung, wenn jener dann abgelöst und zu einem fremden Jagdbezirke gelegt werde.

Der Ausschuß habe die Bestimmung des § 3 deshalb auf vollständige Umschließung durch einen oder mehrere fremde Jagdbezirke aus diesen Grundstücken eingeschränkt.

Reg.-Präs. Eschenburg giebt zu, daß der Vorschlag des Ausschusses die Zulegung des Grundeigenthums zu den resp. Jagdbezirken sicherer regele, die Regierung habe nur dafür Sorge tragen wollen, daß die Jagd nicht durch einschneidende Grundstücke geschädigt werde. Die einzige Lücke im Ausschußantrage bestehe wol darin, daß für den Fall, wo eine Grundbesitzung zum Theil von fremden Jagdrevieren zum Theil von Orten, an denen überhaupt die Jagd nicht ausgeübt werden darf, umschlossen ist, keine Vorsorge getroffen sei.

Referent Steneberg giebt dies zu, empfiehlt eine dahin zielende Bestimmung als zweckmäßig, und bemerkt, daß auch noch der Fall nicht vorgesehen sei, wo eine Seite eines Grundstücks an der Landesgrenze liege, während die übrigen Seiten von fremden Jagdrevieren umgrenzt sind. Der Antrag des Referenten, daß für diese Eventualitäten im Gesetze Bestimmungen getroffen werden sollen und die Redaktion vorbehalten bleibe, findet Zustimmung.

Der Absatz 1 wird darauf in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung angenommen.

In Bezug auf die Streichung des Absatzes 2 hebt Referent hervor, das was bei theilweiser Umfassung einer Grundbesitzung nicht gelten solle, dürfe noch weniger bei Umfassung eines Theils eines Grundstückes gelten, dies würde zu Inkonvenienzen führen und könne besonders bei größeren Gütern sehr lästig werden.

Reg.-Präs. Eschenburg bezeichnet als die in der Vorlage besonders vor-

gesehenen Fälle diejenigen, wo ein einzelnes Grundstück tief in einen fremden Jagdbezirk einschneidet und die Ausübung der Jagd auf letzterem lahm legen kann. Die ungenaue Fassung in der Vorlage sei dadurch gegeben, weil diese Fälle unmöglich präzisirt werden können.

Referent, Abg. Steneberg, giebt zu, daß Aufnahme einer Bestimmung, welche für solche Fälle Abhülfe gewähre, zweckmäßig sei, meint jedoch, daß bei der Schwierigkeit, derartige Fälle zu präzisiren, Streichung des Absatzes 2 am Besten sei.

Der Landtag beschließt hierauf Streichung des Absatzes 2.

Zu Absatz 3 hält der Abg. Hausmann für rathsam, sich an das Gesetz von 1851 anzuschließen, und stellt folgenden Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, den Absatz 3 des § 3 dahin zu fassen:

„Die über die Höhe des Pachtpreises entstehenden Streitigkeiten sind „mit Ausschluß des Rechtsweges im Verwaltungswege durch den betreffenden „Amtsgemeinderath oder Magistrat auf Grund des Gutachtens Sachverständiger „zu entscheiden.

Antragsteller ist der Ansicht, daß der Amtsgemeinderath, bezw. Magistrat über den Pachtpreis besser als die Polizeibehörde entscheiden werde.

Abg. Dr. Caesar hält eine Entscheidung auf Grund eines Sachverständigen-Gutachtens für zweckmäßig, eine solche durch den Amtsgemeinderath jedoch für inopportun, weil die Gemeinden oft selbst angrenzen und mit interessirt sein können und ferner die Offenhaltung einer zweiten unparteiischen Instanz nothwendig sei.

Berichterstatter Steneberg macht gegen den Antrag Hausmann geltend, daß die Behörde, welche zunächst im Verwaltungswege zu entscheiden habe, das Amt sei, indem der Amtsgemeinderath keine eigentliche Behörde, sondern

nur eine Repräsentativbehörde bilde. Entscheidung auf Grund eines Gutachtens von Sachverständigen sei zwar zweckmäßig, dürfe aber nicht zwangsweise gefordert werden, weil dadurch eine Erschwerung und Erweiterung in der Entscheidung entstehe, er könne nicht für strikte Vorschrift dieserhalb, sondern nur für Annahme einer Klausel wie etwa „erforderlichen Falls" stimmen.

Abg. Hausmann ist einverstanden, daß der Rekurs an die Regierung beibehalten werde, und fügt seinem Antrage hinzu: vorbehältlich des Rekurses an die Regierung. Sonst tritt derselbe nochmals für seinen Antrag ein, begründet denselben damit, daß ein Kollegium nicht so leicht irre, wie Ein Angestellter und hebt hervor, daß im Gesetze von 1851 der Amtgemeinderath auch als Verwaltungsbehörde betrachtet worden, und ebenso die Zuziehung von Sachverständigen nicht umständlich sein werde.

Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt, daß nach der Gemeindeverfassung nur das Amt als Verwaltungs-Behörde angesehen werden könne.

Abg. Steneberg sucht aus der Organisation und Geschäftsthätigkeit des Amtsgemeinderaths die Umständlichkeit einer Entscheidung durch denselben nachzuweisen, die Abgg. von Kerßenbrock und Sprütten treten gleichfalls gegen den Antrag Hausmann auf, und wird derselbe darauf bei vorgenommener Abstimmung abgelehnt.

Der ganze § 3 wird in der vom Ausschusse beantragten Fassung angenommen.

Der Ausschuß hat Streichung des § 4 der Vorlage und Aufnahme folgender Bestimmung vorgeschlagen:

„§ 4. Die übrigen unter die Bestimmungen der §§ 2 und 3 nicht „fallenden Grundstücke eines Gemeinde-Distrikts bilden, so weit derselbe eine

„Größe von mindestens 1000 Schfl. in einer zusammenhängenden Fläche hat, „einen gemeinschaftlichen Jagdbezirk und die betreffenden Grundbesitzer eine „Jagdgenossenschaft, welche ihre Jagdangelegenheiten unter Leitung des Bürger„meisters bezw. der Vorsteher selbstständig regelt. Diese Gemeindebeamten „haben bei der Einladung zu den erforderlichen Versammlungen den Gegen„stand der Beschlußfassung anzugeben und können, wenn dies geschieht, die „Mitglieder der Jagdgenossenschaft mit rechtlicher Wirksamkeit unter der Ver„warnung laden, daß in Betreff ausbleibenden angenommen werden würde, „sie stimmten dem Beschlusse der erschienenen bei.

„Letztere üben ihr Stimmrecht in der Weise aus, daß die Mehrheit „nach dem katastermäßigen Flächeninhalte der zu dem gemeinschaftlichen Jagd„bezirke gehörenden Grundstücke der Stimmenden berechnet wird.

Der Berichterstatter greift auf seine in der Generaldiskussion in Bezug auf die Zweckmäßigkeit der Jagdgenossenschaft vorgetragenen Aeußerungen zurück und bemerkt nur noch, daß es dem Ausschusse nicht zweckmäßig erschiene, den Amtsgemeinderäthen die Entscheidung in die Hand zu geben, wie es auch thatsächlich in letzter Zeit in Uebung gewesen sei.

Reg. Präs. Eschenburg bezieht sich ebenfalls auf seine in letzter Sitzung gegen die Jagdgenossenschaften vorgebrachten Ausstellungen und Bedenken. Derselbe hebt noch hervor, daß das Allgemeininteresse und das der Privaten durch die Gemeinden besser gewahrt werde, daß die Art der Abstimmung bei den Jagdgenossenschaften eine unpraktische und für die kleinen Grundbesitzer drückende sei, daß die Uebelstände bei Reorganisation unserer Gemeindeverfassungen noch mehr hervortreten würden, weil dann die Großgrundbesitzer, welche zu den Gemeinden geschlagen würden, wie Rittergüter, die Forstverwaltung ꝛc. ihre Jagdbezirke einwerfen und so ein entschiedenes Uebergewicht gewinnen könnten.

Weil ein gerechter und zweckentsprechender Beschluß nicht durch die Jagdgenossenschaften herbeigeführt werden könne, müsse man der Vorlage beipflichten, welche die Entscheidung den Gemeinden d. h. den Amtsgemeinderäthen bezw. Magisträten und Stadtverordneten überweisen wolle. Dagegen, daß die Entscheidungen nicht den einzelnen Dorfgemeinden überlassen werde, sprechen Zweckmäßigkeitsgründe, denn durch Beschluß der Gemeinde sei es möglich, daß größere Jagdbezirke gebildet werden, und das Ruhen der Jagd, welches für eine einzelne Gemeinde zwecklos sei, in Nutzen bringender Weise durchgeführt werde.

Der Amtsgemeinderath enthalte übrigens ja alle Vertreter der einzelnen Gemeinden, welche für Wahrung der Sonderinteressen Sorge tragen könnten, und den Grundbesitzern sei ferner nach der Vorlage ein Einfluß auf die Beschlüsse gewahrt.

Abg. Steneberg tritt nochmals zu Gunsten der Jagdgenossenschaften auf und sucht die Bedenken des Reg.-Kommissarius zu widerlegen. Die Wahrung des Privatinteresses müsse dem nur unbedeutenden Allgemeininteresse vorgehen, der Apparat der Jagdgenossenschaft sei gar nicht so schwierig zu handhaben es sei besser, wenn sich die Minderzahl der Mehrzahl füge, als wenn Leute über Privatinteressen dritter entscheiden, die Jagdgenossenschaft endlich werde etwaige Schwierigkeiten schon zu bewältigen wissen.

Abg. Hausmann tritt, gleich wie in der Generaldebatte, zu Gunsten der Regierungsvorlage auf und hebt insbesondere die Lückenhaftigkeit der Ausschußvorschläge für den Fall, daß die Beschlüsse der Jagdgenossenschaft angefochten würden, hervor.

Nachdem noch einmal der Reg.-Präs. Eschenburg unter Anerkennung der Bedeutsamkeit der Bedenken des Vorredners gegen die Jagdgenossenschaften

sich ausgesprochen, und der Referent die desbezüglichen Anführungen als nicht bedenklich hinzustellen sich bemüht hat, schreitet die Versammlung zur Abstimmung, und wird der Kommissionsantrag zu § 4 angenommen.

An Stelle des § 5 der Proposition hat der Ausschuß folgende Bestimmung zu setzen vorgeschlagen.

„Die Jagdgenossenschaft — § 4 — ist befugt den gemeinschaftlichen „Jagdbezirk in passende Reviere zu zerlegen, welche jedoch niemals unter „1000 Schffl. betragen dürfen. Die von Nachbarstaaten eingeschlossenen ein„zelnen Landestheile können, auch wenn sie unter 1000 Schffl. Fläche haben, „besondere Jagdbezirke bilden. In allen andern Fällen, in welchen die Grund„stücke eines Gemeindedistrikts eine zusammenhängende Fläche von 1000 Schffl. „nicht bilden, finden die in § 3 getroffenen Bestimmungen analoge Anwendung. „In Beziehung auf die Leitung des Verfahrens und die Ausübung des „Stimmrechts gelten dabei die in § 4 getroffenen Bestimmungen.

Referent des Ausschusses, Abg. Steneberg, bemerkt, daß es für zweckmäßig gefunden, als Minimum 1000 Schffl. zu setzen, ohne sich auf etwaige Ausnahmen einzulassen.

Reg.-Präs. Eschenburg stellt es als eine große Härte hin, wenn einer ganzen Gemeinde ihr Dispositionsrecht abgeschnitten werde, besonders wenn ein eingeschlossener Grundbesitz von einem angrenzenden Jagdbezirk aufgenommen ist.

Abg. Steneberg erwidert, daß bei einer derartigen Annexion die aufgenommene Gemeinde sich nur gegen die Majorität zu wehren habe, und daß darin keine Härte liege.

Reg.-Präsident Eschenburg erwähnt, daß bei analoger Anmeldung des § 3 die kleineren Gemeinden eine Anpachtung sich gefallen lassen müssen und nur

die anektirende Gemeinde, bezw. Jagdbezirk eine Entscheidung zu fällen hätte, wogegen wiederum der Referent hervorhebt, daß die Gemeindebezirke unter 1000 Schffl. eine Annexion sich nur gegen Zahlung des ortsüblichen Pachtpreises gefallen zu lassen hätten und damit kein Verlust irgend eines Rechts gegeben sei.

Der § 5 wird bei namentlicher Abstimmung mit 11 gegen 7 Stimmen in der Fassung des Ausschusses angenommen.

Der Ausschuß hat für den § 6 folgende Fassung vorgeschlagen:

„Die Jagdgenossenschaft hat darüber zu beschließen:

„a. ob die Ausübung der Jagd gänzlich ruhen,

„b. oder ob die Jagd durch einen angestellten Jäger ausgeübt,

„c. oder ob dieselbe verpachtet werden soll.

Hierzu bemerkt der Regierungs-Kommissarius, daß die Schäden des Instituts der Jagdgenossenschaft hier um so greller hervortreten, als die kleineren Gemeinden gezwungen werden können, die Jagd entweder ruhen, oder sie durch einen Jäger ausüben zu lassen.

Berichterstatter, Abg. Steneberg, entgegnet hierauf, daß die größere anschließende Gemeinde nur die kleinere anpachten könne, und daß dann letztere, auch wenn nach Beschluß der ersteren die Jagd ruhen oder durch einen Jäger ausgeübt werden soll, das Pachtgeld beziehe.

Reg.-Präsident Eschenburg hebt hervor, daß die Grundbesitzer selbst das meiste Interesse daran haben, ob die Jagd auf ihren Grundstücken ruhen oder durch einen Jäger ausgeübt werden solle, und das Pachtgeld sei keine hinlängliche Vergütung für ein entzogenes Recht. Wenn die Jagd ruhen solle, frage es sich auch, ob dann nicht ein bedeutender Wildschaden entstehen könne.

Abg. Steneberg verweist wegen letzteren Bedenkens auf den beantragten Zusatz zu § 23 und bemerkt, daß in Bezug auf erstere Ausführung nach der Regierungsvorlage derselbe Uebelstand bei Enklaven eintrete.

Reg.-Präs. Eschenburg entgegnet, daß die Bestimmung wegen der Enklaven im § 3 eine polizeiliche Maßregel sei, weil die Größe der Jagdbezirke auf ein gewisses Maß festgesetzt werden müsse, daß diesem Motive jedoch auch den Vorschlägen des Ausschusses gegenüber Rechnung getragen sei.

Bei der Abstimmung wird der § 6 in der vorgeschlagenen Fassung des Ausschusses angenommen.

Der Ausschuß hat zu § 7 folgende Abänderungen vorgeschlagen:

1. statt des ersten Absatzes: Bei Jagdverpachtungen beginnt, wenn nichts Anderes vereinbart ist, das Pachtjahr mit dem 1. September und endet mit dem letzten August des folgenden Jahres;
2. den Absatz 2 und 3 zu streichen;
3. im 4. Absatz statt: „Jagdpachtverträge . . . . abgefaßt werden," Jagdpachtverträge bedürfen zu ihrer Gültigkeit schriftlicher Abfassung;
4. statt des 5. Absatzes: Afterverpachtungen sind nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig;
5. im 8. Absatze statt: „mehr als 1500 Schffl." „mehr als 1000 Schffl."

Zu Nr. 1 bemerkt der Berichterstatter, daß bisher das Pachtjahr meistens so wie angegeben gelaufen sei und eine Uebergangsbestimmung dadurch vermieden werde. Die Abänderung wird vom Landtage angenommen.

Zu Nr. 2 erwähnt der Abg. Steneberg, daß der Absatz 2 und 3 auf Grundlage der Proposition wol zu billigen sei, nach den angenommenen Ausschußvorschlägen zu § 4 und 5 aber nicht.

Reg.-Präs. Eschenburg giebt zu bedenken, daß die Absätze 2 und 3 zur heilsamen und nothwendigen Einschränkung der Gemeinden aufgenommen seien, und daß wenn die Jagdgenossenschaften an Stelle der Gemeinden treten, damit keineswegs der Grund zu diesen Kautelu wegfalle, vielmehr solche noch nothwendiger seien.

Der Landtag beschließt jedoch Streichung der beiden Absätze.

Zu Nr. 3 bemerkt Referent, daß die Form des Ausdrucks in der Vorlage nicht ganz klar bestimme, ob die Schriftlichkeit der Jagdpachtverträge als Erforderniß der Gültigkeit zu betrachten sei, und da der Ausschuß solches für zweckmäßig halte, die vorgeschlagene Fassung zutreffender sei.

Der Ausschußvorschlag wird genehmigt. Bei Nr. 4 hebt der Regierungs-Kommissarius hervor, daß das Verbot der Prolongationen mit den Bestimmungen in den Absätzen 2 und 3 zusammenhänge, und wenn diese bestehen bleiben sollten, er hierauf wieder zurückkommen müsse.

Der Ausschußvorschlag wird ebenso wie der unter Nr. 5 vom Landtag zum Beschlusse erhoben.

Der ganze § 7 wird sodann mit den Abänderungen des Ausschusses angenommen.

Der Ausschuß beantragt zu § 8:

„Im ersten Absatz die Worte: „in die Gemeindekasse bezahlt und“ zu „streichen. Statt des zweiten Absatzes: „die Feststellung des letzteren erfolgt „durch die Jagdgenossenschaft. Ueber etwaige Beschwerde entscheidet zunächst „die Distrikts-Verwaltungsbehörde, in letzter Instanz Unsere Regierung.“

Diese Abänderungen, welche mit denen zu §§ 4 und 5 im Zusammenhange stehen, werden vom Landtage genehmigt und wird § 8 mit denselben angenommen.

Der Ausschußvorschlag zu § 9 lautet:

„Statt des zweiten Absatzes: „Abgeschlossene Jagdpachtkontrakte sind „bevor sie zur Ausführung kommen, durch den Verpächter der Distrikts-„Verwaltungsbehörde vorzulegen, welche dieselben einer Prüfung zu unter-„ziehen hat."

Referent Abg. Steneberg bemerkt hierzu, daß die Lücke in der Vorlage: wer den Jagdpachtkontrakt zu übergeben habe, ausgefüllt worden sei; öffentliche Bekanntmachung durch das Regierungsblatt und die dadurch veranlaßten Kosten seien unnöthig.

Abg. Hausmann giebt zu bedenken, daß es zweideutig bleibe, wie es bei Verwerfung des übergebenen Kontrakts durch die Behörde zu halten sei, und beantragt Streichung der Worte: „welche dieselben einer Prüfung zu unter-„ziehen hat." Es müsse klar gestellt werden ob die Behörde ein Beanstandungsrecht habe.

Der Referent des Ausschusses entgegnet, daß eine Prüfung der Verträge stattfinden müsse und dieselbe sich auf die Bestimmungen des § 7 zu erstrecken habe. Der Behörde stehe eben so sicherlich ein Beanstandungsrecht zu. Gegen die Befürchtung, daß die Prüfung auf etwas anderes als die Bestimmungen im § 7 ausgedehnt werden könne, helfe Aufnahme einer darauf bezüglichen Bestimmung.

Der Antrag des Abg. Hausmann wird abgelehnt und der § 9 mit den Ausschußanträgen angenommen.

Zu § 10 hat der Ausschuß folgende Abänderungen vorgeschlagen:

„Den zweiten Satz „Letztere hat . . . bekannt zu machen" zu streichen.

„Zusatz am Schlusse des Paragraphen:

„Die Anstellung mehrerer Jäger für ein Jagdrevier ist nur dann zu-

„lässig, wenn dasselbe mehr als 1000 Schffl. umfaßt, und zwar auch dann „nur so, daß für jede Fläche von 1000 Schffl. ein Jäger weiter angestellt „werden kann.

Nachdem der Berichterstatter zur Begründung dieser Anträge hervorgehoben, eine Bekanntmachung im Regierungsblatte sei unnöthig, und der Zusatz durch Beschwerden darüber hervorgerufen, daß die Jagd bei Anstellung mehrerer Jäger nicht pfleglich ausgeübt worden wäre, wird der § 10 mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderung bezw. dem Zusatze vom Landtage angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Fortsetzung der Berathung über das Jagdpolizeigesetz bis morgen früh 10 Uhr vertagt.

Der Jagdausschuß überreicht noch zwei weitere Anträge zu § 12 und § 14, welche vom Präsidenten verlesen werden.

Auf der Tagesordnung für morgen steht außerdem noch der Antrag wegen Zubilligung einer jährlichen Zulage für den Landsyndikus.

Damit ist die Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl: **Preuß.**

№ 20.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. Februar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Corbach und Gevekot.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden, verliest zunächst der Präsident ein Schreiben des Abg. Corbach von Sommersell, wonach derselbe Krankheits halber für die nächste Zeit am Besuche der Sitzungen verhindert ist, ferner die Berichte des Petitions-Ausschusses über folgende demselben überwiesene Gesuche:

a. Eingesessener zu Wüsten, die zwangsweise Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen betr.;
b. des Rentners G. A. B. Schierenberg zu Meinberg, den Gehalt der Industrieschullehrerin zu Meinberg betr.;
c. der Wittwe des Wrasemeisters und Nachrichters Clausen zu Lemgo, Auszahlung einer Entschädigung für aufgehobene Wrasemeistereiberechtigung betr.

Hierauf tritt der Landtag in die Tagesordnung ein.

Die Berathung des Jagdpolizeigesetzes war gestern bei § 11 abgebrochen.

Zu § 11 hat der Ausschuß folgende Abänderungen vorgeschlagen:

1. Unter Ziffer 2 statt „Jagdjahr vom 1. Febr. bis zum 31. Januar“: „Jagdjahr vom 1. September bis 31. August.“
2. Statt des dritten Absatzes: „Die Mitglieder des Fürstlichen Hauses „und dessen auswärtige Gäste sind von der Verpflichtung zur Lösung „eines Jagdscheins ausgenommen.“

„Auswärtige Gäste sonstiger Personen bedürfen keines hiesigen „Jagdscheins, wenn sie einen in einem andern deutschen Bundesstaate „ausgestellten Jagdschein bei sich führen."

3. im letzten Absatze statt: „in die Gemeindekassen": „in die Kämmerei- resp. Amtsgemeindekassen."

Der Referent des Ausschusses, Abg. Steneberg, bemerkt hierzu: die Aenderung unter Nr. 1 sei deshalb vorgenommen, weil im hiesigen Lande das Pachtjahr meistens vom 1. September bis 31. August laufe, diejenige unter Nr. 2 aus dem Grunde, weil ein Jagdschein nur die Garantie gewähren sollte, daß die betr. Person zur Führung eines Gewehrs berechtigt sei, welchen Zweck ein in den übrigen deutschen Staaten ausgestellter Jagdschein eben so gut erreiche, und weil außerdem die Rücksichtnahme auf die Nachbarstaaten dies erheische; die Aenderung unter Nr. 3 sei nur deklarativ.

Abg. Sprütten spricht sich gegen die im 2. Satze der Nr. 2 vorgeschlagene Bestimmung aus, weil auch die Nachbarstaaten, wie z. B. Preußen, einen von ihnen selbst ausgestellten Jagdschein von dort jagenden Lippern fordern.

Abg. Hausmann pflichtet zunächst dem Abg. Sprütten bei und beantragt sodann den ganzen Absatz 3 der Vorlage zu streichen, eventuell wenigstens die Worte: „und dessen auswärtigen Gäste." Redner hebt hervor, daß der Landesherr, dessen Erwähnung in Gesetzen überhaupt möglichst zu vermeiden sei, weder im hiesigen Gesetze von 1851 noch in Preußen oder einem andern Staate ausgenommen sei und noch viel weniger dessen auswärtige Gäste befreit sein dürfen.

Referent Steneberg erwidert dem Vorredner, daß der Ausschuß das

Entgegenkommen der Regierung dem fürstlichen Hause und dessen Gästen gegenüber zu genehmigen für gut gehalten habe, daß weiterhin die Mehrheit des Ausschusses die freundnachbarlichen Beziehungen zu andern Staaten durch Aufnahme der hinzugefügten Bestimmung aufrecht zu erhalten beschlossen habe, jedoch weiter kein großes Gewicht auf diesen Vorschlag lege.

Abg. Schemmel bemerkt, daß in der Vorlage doch nur „auswärtige Gäste" lippischer Jäger ausgenommen seien, welche vielleicht zum Besuche gekommen und ein oder zwei Mal mit auf die Jagd gehen wollten. Er meine auch, daß wegen der Jagdscheine in einigen Ländern, wie z. B. in der Provinz Hannover, Gegenseitigkeit herrsche.

Die Abg. Sprütten und v. Kerßenbrock bestreiten letztere Angabe und stimmt nochmals der Abg. Hausmann für den Vorschlag des Abg. Sprütten.

Bei der Abstimmung genehmigt der Landtag den Vorschlag des Ausschusses unter Nr. 1 und 3, lehnt jedoch den Absatz 3 in der Fassung des Ausschusses ab. Ebenso wird der Antrag des Abg. Hausmann, den Absatz 3 der Vorlage zu streichen, nicht genehmigt, während der eventuelle Antrag desselben auf Streichung der Worte „und dessen auswärtige Gäste" angenommen wird.

Auf Wunsch des Abg. Hausmann wird die Debatte über den § 11 nochmals eröffnet.

Derselbe beantragt sodann den Preis eines Jagdscheins auf 3 Mark herabzusetzen. Der Preis von 9 Mark sei zu hoch, höher als in andern Ländern, und durch denselben allein werde keineswegs die Jagdschonung herbeigeführt, außerdem sei es nicht empfehlenswerth, bei den schon hohen Preisen der Jagdpachten die Jagdausübung noch schwieriger zu machen.

Dieser Antrag des Abg. Hausmann findet keine Zustimmung und wird der ganze § 11 mit den oben angeführten Veränderungen angenommen.

Zu § 12 beantragt der Ausschuß unter d. zu setzen: statt „wegen verübter Forst- und Jagdvergehen“: „wegen verübter Jagdvergehen auf Grund der §§ 292, 293 und 294 des R.-Str.-G.-Buchs“ und wird diese Abänderung, nachdem der Berichterstatter Steneberg als Grund angeführt, daß Forstvergehen im Sinne des Strafgesetzbuchs nicht existirten und Ausdehnung des Verbots auf jede Kontravention gegen die Gesetze zum Forstschutz, auf die Uebertretung des § 368 Nr. 10 des R.-Str.-G.-Buchs, auf das Forststrafregulativ und den § 14 dieses Gesetzes unzulässig sei, so wie der ganze § 12 mit derselben angenommen.

Der § 13 wird in der Form der Vorlage genehmigt.

Zu § 14 hat der Ausschuß beantragt: „Unter Ziffer 2 statt: eine „Strafe bis zu 10 Mark“: „eine Strafe von 1 bis 5 Mark“; unter Ziffer „3 statt: „Strafe bis zu 150 Mark“: „Strafe von 50 bis 150 Mark.“

Der Berichterstatter giebt als Grund an, daß ein Strafminimum in beiden Fällen festgesetzt werden und dasselbe bei Ziffer 3 nicht zu niedrig gegriffen werden müsse, daß sodann die unter 1 statuirte Strafe von 10 Mark für diesen Uebertretungsfall überhaupt zu hoch erscheine.

Beide Ausschußanträge werden angenommen.

Abg. Hausmann stellt den Antrag: unter Ziffer 1 zu setzen: „Geldstrafe von 1—60 Mark“, weil auch hier der Konflikt mit dem Gesetz oft aus reiner Vergeßlichkeit hervorgehen könne.

Die Abgg. von Kerßenbrock, Sprütten, Caesar sprechen zu Gunsten der Vorlage, wobei besonders betont wird, daß Vergeßlichkeit bei jetzt eingeführter

Gültigkeit des Jagdscheins für das Jagdjahr vom 1. September bis 31. August nicht so sehr zu entschuldigen sei.

Abg. Hausmann ändert seinen Antrag dahin, zu setzen: Geldstrafe von 10 bis 60 Mark, und ertheilt diesem Antrage der Landtag seine Genehmigung.

Der ganze § 14 wird darauf mit diesen 3 Abänderungen angenommen.

Die §§ 15—19 des Gesetzes werden, wie die Vorlage sie beantragt hat, genehmigt.

Abg. Körner schlägt statt des § 20 folgende Bestimmung vor: „Das „Legen von Schlingen und Fallen zum Einfangen von Hasen und Rehen ist „mit einer Strafe von 50 bis 150 Mark zu belegen"; das Legen von Schlingen und Fallen sei für den Wildstand nicht gut und auch sonst sehr verwerflich, da die eingefangenen Thiere eines qualvollen Todes stürben.

Abg. Steneberg bemerkt, daß der Antrag gar keine Abänderung des § 20 bilde, sondern eine neue Bestimmung enthalte. Der § 20 sei eigentlich überflüssig, da er auf eine Bestimmung des R.-Str.-G.-Buchs zurückgreife, jedoch die Erwähnung ganz angemessen.

Abg. Sprütten tritt dem Abg. Körner bei und bemerkt, daß die vorgeschlagene Bestimmung mit Rücksicht auf § 2 des Gesetzes eine Modifikation erleiden müsse.

Der Antragsteller äußert, daß auch in eingefriedigten Gärten das Wild nicht mit Schlingen und Fallen gefangen werden dürfe, da es grausam und für die Jagdpflege sehr gefährlich sei.

Abg. Hausmann bemerkt, daß man jetzt auf den angenommenen § 2 nicht zurückgreifen könne, und dies bis zur dritten Lesung auszusetzen sein würde.

Im Uebrigen sei es sonst nicht verboten, daß Jagdberechtigte das Wild

in Schlingen und Fallen fingen, ein rechter Jäger werde dies überhaupt nicht thun.

Abg. Steneberg ist der Ansicht, daß der Antrag des Abg. Körner sich nur in gewisser Beziehung auf § 2 beziehe, da das Fangen des Wildes in Schlingen oder Fallen nicht die einzige Art des Fangens bilde, und deshalb eine Abänderung des § 2 unnöthig sein werde.

Nachdem der Präsident bemerklich gemacht, daß er den Antrag des Abg. Körner als einen Zusatzantrag zu § 20 betrachte, akkommodirt sich der Antragsteller der vom Abg. Steneberg vorgeschlagenen dahin lautenden Fassung: „Wer an Orten, an denen zu jagen er berechtigt ist, Rehen und Hasen durch „Legen von Schlingen und Fallen nachstellt, verfällt in eine Strafe von 50 „bis 150 Mark", und wird diese Bestimmung als Zusatz zu dem § 20 der Vorlage vom Landtage angenommen.

Der § 20 und § 21 werden in der Fassung der Vorlage genehmigt.

Abg. Hausmann ergreift zu § 22 das Wort dahin: das Schutzpersonal sei offenbar nicht ausreichend, um eine genügende Bewachung der Jagdbezirke herzustellen.

In einem konkreten Falle habe er Anstellung eines Privaten als Jagdaufsehers bei Fürstlicher Regierung in Vorschlag gebracht, sei jedoch damit abgewiesen allein aus dem Grunde, weil die Zulässigkeit einer derartigen Anstellung gesetzlich nicht vorgesehen wäre. Da nun zum Jagdschutze ein größeres Personal in vielen Fällen erforderlich sei, fühle er sich zu folgendem Antrage bewogen: „Der Landtag wolle beschließen, im § 22 nach dem zweiten Absatze nachstehenden neuen Absatz aufzunehmen: „Sowol die Jagdinhaber als „auch die Jagdpächter sind befugt, einen oder mehrere im Vollgenusse der „bürgerlichen Rechte befindliche Staatsangehörige als Aufseher für ihre Di-

„strikte anzustellen und deren eidliche Verpflichtung bei der zuständigen Gerichts-„behörde, sofern diese gegen die Glaubwürdigkeit der gedachten Personen kein „Bedenken findet, zu bewirken. Nach erfolgter Veröffentlichung im Regierungs-„und Anzeigeblatte seitens der gedachten Behörde genießen die innerhalb des „Umfanges ihres Wirkungskreises erstatteten Anzeigen und Angaben dieser „Jagdaufseher dieselbe Glaubwürdigkeit wie die des übrigen Forst-, Jagd- und „Flur-Schützenpersonals."

Der § 22 wird mit diesem Zusatze vom Landtage angenommen.

Der Ausschuß hat zu § 23 folgenden Zusatz am Schlusse des Paragraphen vorgeschlagen: „Den Jagdpächtern bleibt aber unbenommen, hinsicht-„lich des Wildschadens in den Jagdpachtkontrakten vorsorgliche Bestimmung „zu treffen."

Der Berichterstatter, Abg. Steneberg, führt aus, daß der Ausschuß eine Bestimmung für den Fall, wo der Eigenthümer des Grundes und Bodens sich gegen den Jagdpächter, welcher einen übermäßigen Wildstand begünstigt, schützen will, treffen zu müssen geglaubt habe.

Der § 23 wird mit diesem Zusatze vom Landtage angenommen.

Hiernächst ergreift der Abg. Hausmann das Wort dahin, daß er eine Bestimmung darüber vermisse, wie es mit den bereits abgeschlossenen Pachtverträgen gehalten werden solle.

Derselbe stellt den Antrag: Der Landtag wolle hinter § 23 nachfolgenden Zusatz-Paragraphen beschließen:

„Der Rechtsbestand der seither bereits abgeschlossenen, mit den Bestim-„mungen des Jagdgesetzes vom 22. Juli 1851 nicht im Widerspruche stehenden „Pachtverträge wird durch die gegenwärtige Verordnung nicht berührt."

Abg. Steneberg bemerkt, daß der Ausschuß einen derartigen Zusatz nicht

für nöthig gehalten habe, weil von diesem die nachträgliche Genehmigung des Gesetzes von 1872 vorgeschlagen war. Aufnahme einer derartigen Bestimmung sei jedoch auch nicht nothwendig, weil Niemand an der Rechtsbeständigkeit der bisher abgeschlossenen Pachtverträge zweifeln werde.

Der Antragsteller ist jedoch der Ansicht, daß letzterwähnter Fall sicher eintreten werde, und empfiehlt Annahme seines Antrages.

Die Versammlung nimmt hierauf den Antrag des Abg. Hausmann an.

Die übrigen Paragraphen werden in der Fassung der Vorlage genehmigt.

Hiermit ist die zweite Lesung des Jagdpolizeigesetzes erledigt.

Ein Antrag des Abg. Hausmann, das Gesetz, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, drucken zu lassen, findet keine Annahme.

Sodann gelangt der von den Abgg. von Lengerke, Caesar, Sprütten, Hausmann und Büxten unterzeichnete Antrag zur Berathung. Derselbe lautet: Der Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag bewilligt dem gegenwärtig fungirenden Landsyndikus „vom 1. Januar d. J. an für seine Person und die Dauer der „jetzigen Legislaturperiode zu dem etatmäßigen jährlichen Gehalte von „375 Mark eine jährliche Zulage von 225 Mark, und ersucht „Fürstliches Cabinets-Ministerium diesem Beschlusse zuzustimmen."

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, daß diese Zulage eine Ausgleichung für die durch § 5 des Diätenregulativs theilweise in Wegfall gekommenen Diäten bilden solle.

Nachdem ein Antrag des Abg. Schemmel, statt Legislaturperiode Session oder Finanzperiode zu setzen, keine genügende Unterstützung gefunden hat, wird der obenerwähnte Antrag zum Beschlusse erhoben.

Die nächste Sitzung wird auf morgen Donnerstag den 8. Februar morgens 10 Uhr anberaumt. Auf der Tagesordnung stehen:

1. Zweite Lesung der Proposition, eine Abänderung des § 2 in Art. 1 des Erbschaftssteuergesetzes vom 29. Dezember 1869 betr.
2. Zweite Lesung der Proposition, eine Abänderung des Art. 3 des nämlichen Gesetzes betr.
3. Zweite Lesung der Proposition, die Deklaration der Bestimmung in § 9 al. 1 des Klassensteuergesetzes betr.
4. Bericht des Petitionsausschusses über die Petition Eingesessener zu Wüsten, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des Schweinefleisches betr.
5. Bericht desselben Ausschusses über die Petition des Rentners G. A. B. Schierenberg zu Meinberg, das Gehalt der Industrie-Lehrerin das. betr.
6. Bericht desselben Ausschusses über das Gesuch der Wittwe Nachrichters und Wrasenmeisters Clausen zu Lemgo, Entschädigung für aufgehobene Wrasenmeistereigerechtsame betr.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Leugerke.

Zur Begl. Preuß.

№ 21.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. Februar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Corbach und Gevekot;
als Vertreter Fürstlicher Regierung: Reg.-Rath Hoffmann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wurden vom Präsidenten als Eingänge der Versammlung mitgetheilt:

1. landesherrliche Proposition, der Entschädigung für die vom 1. Januar 1871 ab aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen betr.
2. Bericht des Petitions-Ausschusses, die Petition des Rechtsanwalts Asemissen zu Lemgo wegen Justizverschleppung durch das Königl. Appellationsgericht zu Celle betr.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist die zweite Lesung der Proposition, eine Abänderung des § 2 in Art. 1 des Gesetzes wegen der Erhebung einer Abgabe von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall vom 29. Dezb. 1869 betr.

Der Ausschuß hatte beantragt: dieser Proposition die Genehmigung zu ertheilen.

Der Berichterstatter, Abg. Overbeck, entwickelt die Gründe, welche den Landtag im Jahre 1869 bewogen hatten, Schenkungen unter Lebenden, so fern über dieselben Urkunden errichtet sind oder sie auf unbewegliche Gegenstände sich beziehe, einer Abgabe nicht zu unterwerfen, und führt aus, unter

Anerkennung der in der Proposition angegebenen Motive, daß die vorgeschlagene Bestimmung einer Umgehung des Steuergesetzes vorbeuge und die Unterstellung der schriftlich bekundeten Schenkung unter das Steuergesetz gerechtfertigt erscheine.

Der Landtag genehmigt darauf die Proposition in zweiter Lesung.

Zum zweiten Punkte der Tagesordnung, zweite Lesung der Proposition, eine Abänderung des Art. 3 des Gesetzes wegen der Erhebung von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen auf den Todesfall von 29. Dezb. 1869, hat der Ausschuß vorgeschlagen: „Der Landtag wolle beschließen: „dem proponirten §. in folgender veränderter Fassung die Genehmigung zu „ertheilen: §. 1. Eine Befreiung der Abgabe tritt ein:

„5. Bei Personen, welche als Dienstboten oder Hausoffizianten im Dienst „des Erblassers gestanden haben, wenn das Zugefallene eine lebenslängliche „Rente von 30 Thalern oder ein Kapital von 300 Thalern nicht übersteigt. „Beläuft sich der Werth der Zuwendung dagegen auf eine höhere Summe, „so ist die Steuer von der ganzen Summe zu berechnen, jedoch nur so weit „zu erheben, als der überschießende Betrag dazu ausreicht."

Berichterstatter, Abg. Overbeck, empfiehlt Annahme des Vorschlags, weil den in der Vorlage enthaltenen Erwägungen nur beizupflichten sei, und bemerkt, daß der Ausschußvorschlag schärfere und vereinfachte Fassung des der Bestimmung zu Grunde liegenden Gedankens bezweckt.

Nachdem der Reg. Rath Hoffmann erklärt hatte, daß der Ausdruck, wie er vom Ausschusse vorgeschlagen, allerdings wol präziser sei und die Staatsregierung sich demselben anschließen könne, wird die vom Ausschusse vorgeschlagene Form der gesetzlichen Bestimmung genehmigt.

Zu der ebenfalls zur zweiten Lesung vorliegenden Proposition, die De-

klaration der Bestimmung in § 9 al. 1 des Gesetzes über die Klassen- und klassifizirte Einkommensteuer vom 6. Juni 1868 betr., bemerkt der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Overbeck, daß der Annahme der beantragten Deklaration kein Bedenken entgegenstehe, wenn die Staatsregierung den im Gesetze und besonders in der Bekanntmachung vom 14. Oktober 1869 klar ausgesprochenen Grundsatz in einer Deklaration ausdrücklich hervorzuheben für nöthig erachte.

Abg. von Kerßenbrock ist entgegengesetzter Ansicht und hebt hervor, daß das Gesetz vom 6. Juni 1868 bestimmt ausspreche, daß aus keiner Haushaltung mehr als zwei Personen zu dem Steuersatze von 13 Pfennigen herangezogen werden dürften. Die Bekanntmachung fürstlicher Regierung vom 14. Oktbr. 1869 könne eine Gesetzbestimmung nicht aufheben. Materiell werde durch Annahme der Deklaration oftmals ein Steuerdruck, besonders auf kinderreiche Familien, ausgeübt werden. Ferner sei es empfehlenswerth, den Schätzungs-Ausschüssen die nöthige Freiheit hierbei zu gewähren, besonders da denselben nicht die Möglichkeit gegeben sei, selbst erwerbsunfähige Kinder von dem Steuersatze von 13 Pfennig zu entbinden. Derselbe beantragt, die Deklaration abzulehnen, da sie keine Auslegung, sondern eine Abänderung des Gesetzes vom 6. Juni 1868 enthalte.

Reg.-Rath Hoffmann entgegnet hierauf, daß zunächst die Bekanntmachung vom 14. Oktober 1869 keine willkürliche sei, vielmehr in Folge von Anträgen des Landtages erlassen sei und demselben niemals Veranlassung zu Beschwerden gegeben habe, die Regierung vielmehr in diese Bekanntmachung viele vom Landtage geäußerte Wünsche aufgenommen habe.

Daß die Regierung zu der beantragten Deklaration Veranlassung gehabt habe, gehe schon daraus hervor, daß auch der Ausschuß dieselbe für nöthig

erachte. Aus der Bestimmung selbst entstehe keine Härte und seien auch Beschwerden über die Handhabung des Gesetzes im Sinne der Deklaration von den Steuerzahlern nicht erhoben. Man müsse bedenken, daß hier die Klassensteuer in Rede stehe, wozu auch Erwerbsunfähige, kränkliche Kinder, Schüler, Lehrlinge herangezogen werden. Die Schädigung der Steuerkasse sei nicht unbedeutend, wenn man die Bestimmung in § 9 al. 1 auf alle Haushaltungen, auch auf diejenigen, deren Vorstand mehr als 13 Pfennige bezahle, beziehen wolle. Der Auffassung der Regierung haben sich sämmtliche Schätzungs-Ausschüsse mit einer Ausnahme, so wie auch die Prägravations-Kommission, angeschlossen.

Abg. Grote, so wie der Berichterstatter, Abg. Overbeck, betonen, daß der Ausschuß nur die Frage zu erörtern gehabt habe, ob die Deklaration durch die Gesetzesbestimmung begründet sei, hingegen nicht die Frage, ob die Steuermaßregel hart oder unbillig erscheine, nach der Fassung in dem Klassensteuergesetze könne man die Vorschrift, daß aus einer Haushaltung nicht mehr als zwei Personen mit 13 Pf. zur Steuer herangezogen werden können, nur auf die Fälle beziehen, wo der Haushaltungsvorstand selbst in die niedrigste Steuerstufe eingeschätzt sei.

Abg. Echterling spricht für die Vorlage, da eine Gleichmäßigkeit in der Heranziehung der Steuerzahler herrschen müsse.

Der Regierungskommissarius stellt zur Erwägung, daß bei Ablehnung der Deklaration das Gesetz thatsächlich nach der Auffassung der Staatsregierung werde gehandhabt werden, indem auf etwaige erhobene Reklamationen der Steuerkommissare die Prägravationskommission wahrscheinlich bei der bisher im Sinne der Deklaration gehaltenen Ansicht beharren würde.

Abg. von Kerßenbrock bemerkt zunächst, daß die Heranziehung von mehr

als zwei Personen aus demselben Haushalte zur Stufe 1ª auf Grund der landtagslosen Zeit erlassenen Bekanntmachung vom 12. September 1871 veranlaßt sei. Er habe sich nicht überzeugen können, daß die Schätzungs-Ausschüsse nach dem Gesetze Veranlassung zur Einschätzung im Sinne der Vorlage gehabt haben. Die Heranziehung zur Steuer, wie die Regierung solche wünsche, enthalte oftmals bedeutende Härten.

Abg. Hausmann giebt zu bedenken, für den Fall, daß gegründete Bedenken gegen die beantragte Deklaration vorliegen können, solche in dritter Lesung erhoben werden, und empfiehlt Annahme in zweiter Lesung.

Abg. Brand empfiehlt Annahme der Deklaration und Abg. Steneberg hebt nochmals hervor, daß es sich nur darum handle, eine Gesetzesbestimmung zu interpretiren, und die Intentionen des Gesetzgebers zu ergründen, während die Frage, ob die Steueranlage im Sinne der Staatsregierung Härten haben könne, gar nicht in Rede stehe.

Abg. von Kerßenbrock bemerkt, er sei bei Berathung des Klassensteuergesetzes im Jahre 1868 der Meinung gewesen, daß die Gesetzbestimmung sich auf alle Haushaltungen beziehen solle, nicht allein auf die, deren Vorstand in die niedrigste Steuerstufe eingeschätzt sei.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses angenommen.

Die Versammlung geht zum vierten Punkte der Tagesordnung über: Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition Eingesessener zu Wüsten wegen der zwangsweisen mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleisches auf Trichinen. Da der Abg. Dr. von Lengerke Berichterstatter des Ausschusses ist, übernimmt der Vicepräsident, Abg. Dr. Caesar, den Vorsitz.

Nachdem die Petition sowie die vom Ausschusse beantragte Erklärung verlesen worden, ergreift der Berichterstatter des Ausschusses das Wort. Der-

selbe führt aus, daß das Eingehen auf den materiellen Inhalt der Eingabe, trotzdem die Petenten die ihrer Beschwerde zu Grunde liegenden Verfügungen des Amts Schötmar nicht beigebracht und ferner den vorgeschriebenen Instanzenweg nicht beobachtet haben, bei der Wichtigkeit des berührten Gegenstandes für nöthig gehalten sei, wobei sich herausgestellt habe, daß die Beschwerde allerdings gerechtfertigt erscheine. Zunächst sei ein Zwang, die Untersuchung des Schweinefleisches bei dem für einen gewissen Bezirk angestellten Fleischbeschauer vornehmen zu lassen, nicht gerechtfertigt, da die Untersuchung auf Trichinen, ebenso wie z. B. die Impfung, etwas sei, wobei das Vertrauen der Leute zu einer bestimmten Persönlichkeit in Frage komme und Berücksichtigung verdiene, ferner es bei irgendwie erheblicher Größe des einem Fleischbeschauer überwiesenen Distrikts für das Publikum sehr erschwerend erscheine, wenn die Benutzung eines näher aber in einem andern Bezirke wohnenden Fleischbeschauers verboten sein solle. Diese Auffassung entspreche auch nicht nothwendig dem Wortlaute der fragl. Verordnung, vielmehr liege die Interpretation, daß die Fleischbeschauer für gewisse Bezirke ohne ein ausschließliches Recht auf die Untersuchung der Schweine in diesem Bezirk angestellt sein sollten, näher. Ebenso habe das Amt Schötmar keinen Grund gehabt, den s. g. Hausschlächtern, wenn sie als Fleischbeschauer in andern Bezirken verpflichtet sind, das Untersuchen auf Trichinen zu verbieten, da es eine Härte sei, die Leute zu zwingen, das von einem angestellten Fleischbeschauer aus einem Bezirke geschlachtete Schwein von dem für den eigenen Bezirk angestellten Fleischbeschauer untersuchen zu lassen. Ferner fasse das Amt Schötmar die Bestimmung unter Nr. 10 der Ausführungsverordnung vom 16. Nov. 1875, wonach die Fleischbeschauer für die Untersuchung eines Schweines 1 Mark erhalten, falsch auf, indem diese Vorschrift keine disposi-

tive sei und nur gelte, wenn zwischen den Betheiligten keine anderweite Vereinbarung getroffen worden sei. Hiernach ergebe sich, daß die in der Beschwerde vorgetragenen Uebelstände keineswegs aus der Verordnung vom 16. Nov. 1875 zu entnehmen seien, wenn man dieselbe wie angegeben auffasse. — Der Ausschuß habe bei dieser Gelegenheit auch die einschlagenden Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung berücksichtigt und den § 36 derselben als auch auf die Fleischbeschauer anwendbar gefunden. Hiernach stehe nun aber die Bestimmung unter Nr. 3 der lippischen Verordnung vom 16. Nov. 1875 im Widerspruche mit dem § 36 der Reichsgewerbeordnung, insofern darnach die Kategorie der Gewerbetreibenden, wozu auch die Fleischbeschauer zu nehmen seien, zwar einer Kontrole und dem Konzessionszwange unterliegen, jedoch bei Ausübung ihres Gewerbes nicht auf einen gewissen Bezirk beschränkt sind. Hiernach dürfen alle diejenigen, welche sich als Fleischbeschauer qualifizirt haben und als solche verpflichtet sind, an jedem Orte ihr Gewerbe ausüben, ohne auf einen Distrikt beschränkt zu sein. Darauf habe man das Fürstliche Cabinets-Ministerium ebenfalls aufmerksam machen zu müssen geglaubt. Der Ausschuß beantrage Annahme der vorgeschlagenen Erklärung auf die in Rede stehende Petition.

Nach einer thatsächlichen Bemerkung des Abg. Schemmel erhebt der Landtag den Ausschußantrag zum Beschlusse.

Vor der Abstimmung bereits hatte der Abg. Hausmann einen von ihm und den Abgg. Büxten und Echterling unterzeichneten Antrag übergeben, welcher lautet:

„Der Landtag wolle beschließen:

„An fürstliche Regierung die Aufforderung zu richten, die Verordnung „vom 16. Nov. 1875, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung des

„Schweinefleisches auf Trichinen betr., in Gemäßheit der Bestimmung des „Artikel 1 ff. des Verfassungsgesetzes vom 8. Dezb. 1867 zur Einwirkung „der verfassungsmäßigen Zustimmung und bezw. Indemnitätsertheilung dem „Landtage vorzulegen.

Der Antragsteller begründet die Einbringung des Antrags damit, daß derselbe im engen Zusammenhange mit der vorliegenden Petition stehe und bemerkt sodann weiter: Bei der Tragweite, die dieses Gesetz habe, und in Anbetracht, daß dasselbe nicht einer gesundheitspolizeilichen Maßregel gegen vorübergehende Seuchen ꝛc. gleichzustellen, vielmehr für einen dauernden Zeitraum gegeben, und ferner durch dasselbe den Landesbewohnern Zahlung einer Geldsumme für die zwangsweise vorgeschriebene Untersuchung auf Trichinen auferlegt sei, habe er die Ueberzeugung gewonnen, daß der Landtag der Verordnung überhaupt seine Zustimmung geben müsse, und die Regierung für die Vergangenheit Indemnität nachzusuchen habe. Bei dieser Gelegenheit würden auch manche Härten und Unzuträglichkeiten in der Verordnung beseitigt werden können. Abg. Hausmann bemerkt noch, daß er seinen Antrag als einen selbstständigen betrachte, worüber der Landtag nicht sofort in die Berathung zu treten habe.

Abg. Dr. von Lengerke entgegnet dem Abg. Hausmann, daß die Frage, ob nicht der Landtag der fragl. Verordnung seine Zustimmung in Gemäßheit der Verfassung zu ertheilen habe, bereits in den Ausschußsitzungen erwogen sei, daß man die hierfür sprechenden Gründe jedoch nicht als zutreffend habe anerkennen können, weil nach dem Gesetze vom 8. Dezbr. 1867 §§ 1 und 2 die auf die Wohlfahrtspolizei bezüglichen Bestimmungen, wozu auch diese Verordnung zu rechnen sei, einseitig von der Staatsregierung erlassen werden könnten, die Bezahlung der vorgeschriebenen Taxe nicht den Charakter einer

Steuer habe, und der § 36 der Gewerbeordnung für den einseitigen Erlaß einer solchen Verordnung durch die oberste Verwaltungsbehörde zu sprechen scheine.

Abg. Hausmann hegt gegen diese Ausführung des Vorredners einige Bedenken, ist jedoch in Bezug auf die beantragte und angenommene Erklärung auf die Petition mit dem Ausschusse einverstanden.

Es gelangt hierauf die Petition des Rentners G. A. B. Schierenberg zu Meinberg nebst 4 Anlagen zur Verlesung.

Der Petitions-Ausschuß beantragt:

„Der Landtag wolle beschließen: den Bittsteller unter Rückgabe der An-
„lagen B u. D seiner Eingabe dahin zu bescheiden, daß zunächst dem Schul-
„vorstande in Meinberg oder der von demselben angestellten Industrie-Lehrerin
„überlassen werden müsse, eine Entscheidung des Fürstlichen Cabinets-Minister-
„riums über den erhobenen Anspruch zu beantragen, wozu dem Bittsteller
„ohne den Nachweis einer Bevollmächtigung allerdings, wie ihm durch die
„Ministerial-Verfügung vom 11. v. M. eröffnet sei, die Legitimation abgehe.

Der hierfür vom Ausschusse bestellte Berichterstatter, Abg. Steneberg, legt in einer ausführlichen Auseinandersetzung dar, daß das vom Fürstlichen Konsistorium in Beziehung auf die Anweisung des Jahresgehalts der Industrie-Lehrerin Mesch zu Meinberg beobachtete Verfahren allerdings nicht zu billigen sei, dem pp. Schierenberg jedoch nicht die Legitimation, hierüber Beschwerde zu führen, zugesprochen werden könne, weil derselbe zur Zeit, als er sich mit der beschwerenden Vorstellung an Fürstliches Cabinets-Ministerium gewandt hat, nicht mehr Vorsitzender, sondern nur Mitglied des Schulvorstandes gewesen sei. Wenn Petent Fürstlichem Cabinets-Ministerium gegenüber den Legitimationspunkt erledigt habe und dann in der Sache selbst ab-

schläglich beschieden sei, könne eventuell der Landtag in die Lage kommen, über diese Entscheidung sich nochmals zu äußern. Redner befürwortet den Vorschlag des Ausschusses.

Nachdem von den Abgg. Hausmann und Büxten das Verfahren Fürstlichen Konsistoriums ebenfalls einer mißbilligenden Kritik unterzogen ist, wird der Antrag des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

Den letzten Gegenstand der Tagesordnung bildet der Bericht des Petitions-Ausschusses über eine Petition der Wittwe Nachrichters und Wrasenmeisters Clausen in Lemgo.

Der Ausschuß hat beantragt: „Der Landtag wolle beschließen: Die „Bittstellerin dahin zu bescheiden, daß ihrem Gesuche, die Bewilligung einer „angemessenen Entschädigung zu veranlassen, nicht entsprochen werden könne, „weil der Landtag aus den von der Bittstellerin vorgetragenen Umständen „nicht zu entnehmen vermöge, daß die beanspruchte Wrasemeistereigerechtsame „auf sie übergegangen sei."

Abg. Steneberg, Berichterstatter des Ausschusses, führt unter übersichtlicher Darstellung des Sachverhalts aus, daß die im J. 1698 erfolgte Belehnung des David Klaus einschließlich Ehefrau und Kindern der Petentin keinen Anspruch verleihe, da sie nicht einmal behauptet hat, von dem Belehnten abzustammen, und für die kinderlose Wittwe das Recht als erloschen anzusehen ist, daß ebenso die im Jahre 1852 für den verst. Ehemann der Bittstellerin erneuete Konzession sich nur auf den Mann bezogen hat, und nicht auf die Frau vererbt wird, daß schließlich die Angabe: die Wraf. meistereigerechtsame bilde einen in die eheliche Gütergemeinschaft fallenden Vermögenswerth, durch den Umstand, daß im Jahre 1808 ein Theil dieser Gerechtsame verkauft ist, nicht bewahrheitet wird, weil aus diesem Veräußerungs-

akte die Mitberechtigung der Ehefrau nicht hervorgeht. Aus diesem Grunde müsse der Ausschuß Ablehnung der Petition vorschlagen und sei auch nicht auf das Anerbieten der Wittwe Clausen, mit einer geringeren Entschädigung, als von ihr ursprünglich gefordert, sich begnügen zu wollen, einzugehen gewesen.

Die Versammlung schließt sich der Auffassung des Ausschusses an und lehnt das Gesuch der Bittstellerin ab.

Hiermit ist die Tagesordnung erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf Sonnabend den 10. Februar, morgens 10 Uhr, angesetzt. Auf der Tagesordnung stehen folgende Berathungsgegenstände:

1. Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition des Rechtsanwalts Asemissen wegen Justizverschleppung durch das Königl. Appellationsgericht in Celle.
2. Antrag des Abg. Hausmann: Die Staatsregierung zur Vorlage der Verordnung vom 16. Nov. 1875 zur nachträglichen verfassungsmäßigen Genehmigung aufzufordern.
3. Erste Lesung der Proposition, die Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerberechtigungen betr.
4. 5 und 6) Dritte Lesung der Propositionen wegen Abänderung bezw. Deklaration einzelner Bestimmungen im Erbschafts- und Klassensteuergesetz.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

v. Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 22.

Geschehen Detmold am Landtage den 10. Februar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtags-Abg. mit Ausnahme des Abg. Corbach.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung bringt der Präsident folgende Eingänge zur Kenntniß des Landtages:

1. Vorschlag des Petitions-Ausschusses bezüglich der Petition des Stadtraths zu Rinteln.
2. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, Remittirung der Wahllisten der III. Abtheilung des VI. Wahlkreises behuf Vornahme einer Neuwahl betr., welches bereits seine Erledigung gefunden hat.
3. Schreiben derselben Behörde, den sofortigen Druck der Landtags-Protokolle betr. In Bezug hierauf ist vom Präsidium der Landsyndikus zum Abschlusse eines Vertrages mit der Druckerei beauftragt.
4. Vorstellung verschiedener Dorfvorsteher des Amts Detmold ꝛc. wegen des zu berathenden Jagdpolizeigesetzes. Dies Schriftstück ist dem Jagd-Ausschusse zur eventuellen Berücksichtigung überwiesen.
5. Vorstellung der Gemeinde Sonneborn und Alverdissen, die Erhaltung und bezw. Umgestaltung des Brandkasseinstituts betr., welche an den Ausschuß VI abgegeben ist.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wird der Abg. Gevekot, welcher bislang durch Krankheit am Besuche der Sitzungen in diesem Jahre verhindert und wegen Beanstandung seiner Wahl bei Zusammentritt des Landtags nicht vereidigt war, vom Präsidenten des Landtags eidlich verpflichtet.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung ist der Bericht des Petitions-Ausschusses über eine Beschwerde des Rechtsanwalts Asemissen zu Lemgo wegen Justizverschleppung durch das Königl. Appellationsgericht zu Celle.

Der Berichterstatter, Abg. Dr. Caesar, veranschaulicht der Versammlung die in Bezug auf den obersten Gerichtshof getroffenen Einrichtungen und legt den der Beschwerde zu Grunde liegenden Sachverhalt dar.

Hiernach hat sich der Petent wegen verzögerter Urtheilsfällung des Appellationsgerichts zu Celle im Febr. v. J. beschwerend an Fürstliches Cabinets-Ministerium gewandt, welches daraus Veranlassung genommen hat, den Präsidenten dieses Gerichtshofes um möglichste Abhülfe der Uebelstände anzugehen, und auf wiederholte Beschwerde des pp. Asemissen sofort das preußische Justiz-Ministerium ersucht hat, auf eine Beschleunigung der beim Appellationsgerichte zu Celle anhängigen Prozeßsachen aus dem Fürstenthum Lippe hinzuwirken. Berichterstatter führt sodann aus, daß, so bedauerlich eine derartige Verzögerung der Rechtsprechung auch sei, dem Uebelstande so leicht nicht abgeholfen werden könne, weil einmal die sonst an das mündliche Verfahren gewöhnten Richter am Gerichtshofe zu Celle für die Lippischen Sachen den alten, äußerst schwerfälligen, weitläufigen und zeitraubenden Apparat anwenden müssen, dann auch eine größere Pression auf das Preußische Justizministerium die für die kurze Zeit bis zur Reorganisation unseres Gerichtswesens äußerst unbequeme Kündigung des Staatsvertrags vom 1. Juli 1851 nach sich ziehen könne. Weil nun aber auch Petent das Fürstliche Cabinets-Ministerium, welches bei der früheren Beschwerdeführung in exakter Weise Abhülfe zu erlangen sich bemüht habe, jetzt, wo ihm wiederum Veranlassung zur Beschwerde gegeben sei, nicht angegangen habe, was zu thun ihm unbenommen sei, so finde der Ausschuß zum Eingehen auf die Be-

schwerde keine triftige Veranlassung und beantrage: daß der Landtag den pp. Asemissen dahin bescheide.

Abg. Hausmann bemerkt, daß eine völlige Abhülfe des besprochenen Uebelstandes erst durch das neue Gerichtsverfahren werde herbeigeführt werden, die Beschwerde nach den vorhergehenden Ausführungen als völlig unbegründet sich darstelle, und er dem Vorschlage des Ausschusses nur beitreten könne.

Die Versammlung beschließt hierauf, wie der Ausschuß beantragt hat.

Den zweiten Gegenstand der Tagesordnung bildet die Berathung des in der letzten Sitzung übergebenen Antrages der Abgg. Hausmann, Büxten und Echterling bezüglich der Verordnung vom 16. Nov. 1875.

Nach Verlesung des Antrags ergreift der Abg. Hausmann dahin das Wort: Die Beschwerde über die Handhabung der Verordnung wegen der mikroskopischen Untersuchung des Schweinefleischs seien Veranlassung zum Einbringen des Antrags gewesen, letzterer habe also nur einen sachlichen Zweck im Auge. Es seien auch außer der vorgestern berathenen Petition Beschwerden Landesangehöriger wegen dieser Verordnung vorgekommen. Die Bestimmung sei keine vorübergehende gesundheitspolizeiliche Maßregel, sondern greife tief in das Volksleben ein, und errege besonders die verbreitete Ansicht Unzufriedenheit, als ob die angestellten Fleischbeschauer für ihren Bezirk ein gewisses Bannrecht genießen sollen. Eine derartige Unmuth in der Bevölkerung erregende Polizeimaßregel müsse möglichst aus dem Wege geräumt werden. Ferner stehe, wie bereits in der letzten Sitzung der Berichterstatter des Petitions-Ausschusses hervorgehoben habe, die Verordnung in gewisser Beziehung im Widerspruche zu der Reichsgewerbeordnung, woraus die Bevölkerung eventuell Anlaß zu einer Petition an den Reichstag nehmen könne. Der in seinem Antrage angegebene Grund, weshalb das Cabinets-Ministerium nur Vorlage

der Verordnung zur nachträglichen Genehmigung angegangen werden solle, diene eben nur zur Kolorirung des Antrags, hauptsächlich sei derselbe aus Zweckmäßigkeitsgründen hervorgegangen. Er wolle die Bezugnahme auf das Verfassungsgesetz vom 8. Dezember 1867 aus dem Antrage entfernen, da eigentlich nur die ihm zu Ohren gekommenen Beschwerden denselben veranlaßt hätten. Er glaube, daß der Landtag bei Berathung der in Rede stehenden Verordnung eine zutreffende Entscheidung fällen könne, zumal den Abgeordneten zum Theil die hierauf bezüglichen Wünsche der Bevölkerung bekannt seien.

Abg. Hausmann modifizirt darnach den Antrag folgendermaßen:

„Der Landtag wolle beschließen:

„an Fürstliche Regierung das Ersuchen zu richten: die Verordnung „vom 16. Nov. 1875, die zwangsweise mikroskopische Untersuchung „des Schweinefleisches auf Trichinen betr., dem Landtage zur Ge„nehmigung vorzulegen."

Abg. Büxten ist mit dieser Abänderung des Antrags einverstanden und ebenso der Abg. Echterling, welcher noch anführt, daß er den Antrag nur unterstützt habe, weil in der Verordnung Zweideutigkeiten sich vorfinden, und er eine präzisere Fassung wünsche.

Abg. Overbeck ist der Ansicht, daß die Verordnung der Zustimmung des Landtags bedürfe, denn es handle sich dabei um Einführung einer neuen Abgabe, welche die Regierung nicht einseitig auferlegen könne. Im Gesetze vom 6. Juli 1836, Titel I § 5 sei zwar nur gesagt, daß ohne Berathung und Bewilligung des Landtags keine neue Steuer auferlegt werden dürfe. Der Begriff Steuer umfasse aber auch eine derartige Abgabe.

Abg. Hausmann schließt sich der Auffassung des Abg. Overbeck an, da

der Zwang, ein Schwein untersuchen zu lassen und dafür eine Taxe zu zahlen, den Charakter einer Steueranflage habe.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, er könne zwar nicht anerkennen, daß die Regierung verfassungsmäßig verpflichtet sei, die Verordnung dem Landtage vorzulegen, weil neben andern Gründen die Zahlung der Taxe keine Steuer sei, sondern vielmehr Zahlung eines Lohnes an einen Privatmann, welcher einen amtlichen Charakter hat. Jedoch könne er den Antrag nur unterstützen, wenn die Staatsregierung die bei Besprechung der betr. Petition Eingesessener zu Wüsten angeführten, vom Amte Schötmar ausgesprochenen Auffassungen einzelner Bestimmungen theile; eine Revision der Verordnung sei jedenfalls praktisch, insbesondere da eine Anordnung derselben mit der Gewerbeordnung nicht übereinstimme.

Abg. Hausmann hebt nochmals hervor, daß bei der Tragweite dieser Verordnung eine gemeinsame Berathung derselben seitens der Staatsregierung und des Landtags besser sei, und hierdurch auch viele noch zu erwartende Beschwerden von der Staatsregierung abgewälzt würden.

Abg. Dr. Caesar erklärt, er könne allerdings aus Zweckmäßigkeitsgründen, ferner weil die Gewerbeordnung mit einer Bestimmung nicht im Einklange stehe und die Bestimmungen unter Nr. 3 und 10 zu mehrfachen Auslegungen Anstoß gegeben haben, dem Antrage in der modifizirten Form zustimmen.

Der Landtag erhebt darauf bei der Abstimmung den abgeänderten Antrag der Abgg. Hausmann, Büxten und Echterling zum Beschlusse.

Die Proposition, die Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen betr., welche heute in erster Lesung auf der Tagesordnung steht, ward auf Vorschlag des Präsidenten dem Gewerbe-Ausschusse überwiesen.

Zum 4. und 5. Punkte der Tagesordnung, dritte Lesung der Propositionen, Abänderung des § 2 in Artikel 1 und bezw. des Artikels 3 des Gesetzes wegen der Erhebung einer Abgabe von Erbschaften ꝛc. vom 29. Dez. 1869 betr. meldet sich Niemand zum Worte und werden die Propositionen in dritter Lesung genehmigt, der Artikel 3 jedoch in der in zweiter Lesung angenommenen redaktionell verbesserten Form.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung betrifft die dritte Lesung der Proposition, die Deklaration der Bestimmung im § 9 al. 1 des Klassensteuergesetzes vom 6. Juni 1868 betr.

Abg. Sprütten führt aus: der in der Vorlage erwähnte eine Schätzungs-Ausschuß sei der Ansicht gewesen, daß die Regierung nicht einseitig eine Steuerfrage ausdehnen könne, und dies sei in der Deklaration enthalten. Der § 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1868 widerstreite der vorgeschlagenen Deklaration und ebenso auch die einschlagende Bekanntmachung vom Jahre 1869, welche nur bestimme, daß Hauskinder je nach ihrem Verdienste zu einer höheren Steuerstufe herangezogen werden könnten. Die einseitige Verordnung aus dem Jahre 1871 enthalte eine Bestimmung gegen das Gesetz. Er könne die Ansicht des Schätzungs-Ausschusses nur als eine auf gesetzlicher Grundlage fußende bezeichnen.

Abg. Overbeck giebt an, daß der § 9 des Klassensteuergesetzes als Regel hinstelle: die mindeste Steuerstufe werde durch die 13 Pf. zahlenden Steuerpflichtigen gebildet, und dabei gelte die Ausnahme, daß nicht mehr als zwei Personen zu dieser Steuerstufe herangezogen werden könnten. Der Grund zu dieser Ausnahme liege lediglich in der Rücksicht auf Vermögensverhältnisse des Haushaltungsvorstandes, während der Gesichtspunkt der Beständigkeit bei der Einführung des Haushaltungsvorstandes zu einer höheren Stufe nicht in

Betracht komme. Der Ausschuß habe die Deklaration befürwortet, weil die Fassung der Gesetzesbestimmung keinen Zweifel lasse. Die Usualinterpretation spreche auch für die Auffassung der Regierung, da nur ein Schätzungs-Ausschuß anderer Ansicht gewesen sei. Um Sicherheit für ein gleichmäßiges Verfahren der Schätzungs-Ausschüsse bei der Steuereinschätzung zu erhalten, fühlt sich Redner veranlaßt, folgenden genugsam unterstützten Antrag einzubringen: „Der Landtag wolle beschließen: Fürstliches Cabinets-Ministerium „zu ersuchen, daß die Prägravationskommission veranlaßt werde, ihre prin„zipiellen wichtigen Entscheidungen im kurzen Auszuge durch das Regierungs„blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

Abg. von Kerßenbrock schließt sich den Ausführungen des Abg. Sprütten an und hebt noch hervor, daß die Staatsregierung in den Jahren 1869 und 1875 dem Landtage die Deklaration habe vorlegen können, was sie jedoch nicht gethan habe, während sie im Jahre 1871 die einseitige Verordnung, welche den Gedanken der Deklaration in sich fasse, erlassen habe.

Die Abg. Overbeck und Dr. Caesar konstatiren, daß nach ihrer Kenntniß als Mitglieder eines Schätzungs-Ausschusses der § 9 des Gesetzes bereits in den Jahren vor Erlaß der Bekanntmachung von 1871 im Sinne der Deklaration ausgelegt und gehandhabt sei.

Abg. Hausmann nimmt das Wort dahin: er höre aus den Verhandlungen, daß die Interpretation des § 9 des Gesetzes vom 6. Juli 1868 durch die Bekanntmachung von 1871 wenigstens einem Schätzungsausschusse gegenüber zwangsweise eingeführt sei, und dies gleiche einem Eingriffe in das Gesetz. In diesem Falle müsse er gegen die Deklaration sich aussprechen. Ueberhaupt sei er dagegen, wenn eine Gesetzesbestimmung zu Ungunsten der

niederen Volksklassen ausgelegt werde, auch dies veranlasse ihn dem Vorschlage des Ausschusses nicht beizustimmen.

Abg. Overbeck vertheidigt nochmals seinen Standpunkt, daß das Gesetz von 1868 nicht anders, als die beantragte Deklaration angiebt, aufgefaßt werden könne.

Ein Antrag des Abg. Dr. Caesar auf Schluß der Debatte wird angenommen.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung wird der Deklaration die Zustimmung ertheilt.

Der oben angeführte Antrag des Abg. Overbeck wird nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt.

Abg. Sprütten unterstützt den Antrag des Abg. Overbeck, da die Bekanntmachung der wichtigen Entscheidungen der Prägravationskommission schon aus dem Grunde sich empfehle, weil den Schätzungs-Ausschüssen nie die Entscheidungsgründe dieser Behörde mitgetheilt würden.

Nachdem der Abg. Caesar ebenfalls zu Gunsten des Antrages noch hervorgehoben, daß es zum Zwecke der gleichmäßigen Handhabung der Einschätzung nöthig sei, daß alle prinzipiell wichtigen Entscheidungen der obersten Behörde den Ausschüssen zugänglich gemacht würden, wird der Antrag des Abg. Overbeck zum Beschlusse erhoben.

Die nächste Sitzung wird auf Mittwoch den 14. Februar morgens 10 Uhr angesetzt, wozu auf der Tagesordnung stehen:

1. Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition des Stadtgerichts zu Rinteln, Erlaß eines Gesetzes zur Ablösung der Laubgerechtsame in Waldungen betr.

2. Dritte Lesung des Jagdpolizeigesetzes.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen., u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl. Preuß.

№ 23.

Geschehen Detmold am Landtage, den 14. Febr. 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach; als Regierungs-Commissarien: Reg.-Präs. Eschenburg und Reg.-Rath Hoffmann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung werden folgende Eingänge vom Präsidenten mitgetheilt:

1. Landesherrliche Proposition, Uebereinkunft wegen der Vereinbarung der Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte vom 24. Juni 1868.

2. Eingabe des Wirths Kanne zu Berlebeck und Gen., Erlaß eines Entschädigungsgesetzes wegen Aufhebung ausschließlicher Gewerbeberechtigungen betr. Dieses Gesuch ist dem Gewerbe-Ausschusse überwiesen.

3. Eingabe Eingesessener der Gemeinden Vega, Humfeld u. s. w., Beibehaltung bezw. Reorganisation des Brandkasseninstituts betr., welche an den Ausschuß VI abgegeben ist.

4. Antrag des Abg. von Kerßenbrock, Abstellung von Belästigungen des

Publikums, welche bei Handhabung der Verordnung vom 16. Nov. 1875, die zwangsweise Untersuchung des Schweinefleischs betr., sich herausgestellt haben, seitens der Staatsregierung betr.

Der Landtag tritt hierauf in die Tagesordnung ein, deren ersten Gegenstand der Bericht des Petitions-Ausschusses über eine Petition des Stadtraths zu Rinteln, Erlaß eines Gesetzes zur Ablösung der Laubgerechtsame in Waldungen betr., bildet.

Der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Körner, führt aus, daß die Petition des Stadtraths zu Rinteln in gewisser Beziehung gerechtfertigt erscheine, da die Waldungen allerdings durch irgendwie erhebliche Laubgerechtsame leiden, daß anderseits aber für einzelne Dorfschaften eine derartige Hülfsquelle zur Gewinnung von Dünger nothwendig sei und die Existenz mehrer Gemeinden durch die Aufrechterhaltung dieser Laubgerechtsame bedingt erscheine. Aus diesem Grunde könne der Ausschuß den Erlaß eines hierauf bezüglichen Ablösungsgesetzes nicht befürworten.

Der Landtag schließt sich der Auffassung des Ausschusses an und erhebt den Antrag desselben, auf das Vorbringen der Petenten nicht einzugehen, zum Beschlusse.

Hieran schließt sich die dritte Lesung des Jagdpolizeigesetzes.

§ 1 wird ohne Debatte genehmigt.

Zu § 2 hat der Ausschuß in Ziffer 1 Einschiebung der Worte „unter der im § 20 Absatz 2 angegebenen Beschränkung“ hinter „der Eigenthümer“ beantragt.

Regierungs-Präsident Eschenburg ergreift zunächst das Wort und hebt hervor, daß die Regierung in allen Beziehungen bei der Vorlage beharre und so auch bei der Fassung des § 2 die Befugniß, mit Schießgewehren zu han-

tiren sei nicht nur auf Gärten zu beschränken, sondern auf alle völlig eingefriedigte Grundstücke. Ferner sei an das Aufkommen der Jagd nicht zu denken, wenn unter Ziffer 2 die Minimal-Größe der eigenen Jagd auf 300 Schffl. herabgesetzt werde. Die Idee des Ausschusses, 1000 Schffl. zu verlangen, billige auch die Regierung, nur habe sie aus Rücksichtnahme eine allmälige Vergrößerung der Jagdbezirke beabsichtigt.

Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Steneberg, bemerkt zunächst, daß der Zusatzantrag sich aus der in zweiter Lesung angenommenen Fassung des § 21 rechtfertige. Sodann entgegnet derselbe dem Vorredner: der Ausschuß habe ursprünglich den Gebrauch von Schußwaffen auf eingefriedigten Grundstücken gar nicht beschränken wollen und nur auf Antrag des betr. Regierungs-Kommissarius Gärten ausgenommen, weil so eine drohende Gefährlichkeit und Belästigung des Publikums abgewandt werde; diese Konzession genüge vollkommen. Redner empfiehlt Annahme der in zweiter Lesung gefaßten Beschlüsse.

Abg. Dr. Caesar beantragt, unter Ziffer 2 statt 300 Schffl. 500 Schffl. zu setzen, weil 300 Schffl. eine zu kleine Fläche sei, um ein passendes Jagdrevier zu bilden, das Mindeste seien 500 Schffl., welche Zahl auch ziemlich mit der in Preußen festgesetzten (300 Morgen) übereinstimme.

Abg. Rhodovi wiederholt seinen schon in zweiter Lesung gestellten Antrag, statt 300 Schffl. 1000 Scheffel zu setzen, da eine derartige Festsetzung nothwendig im Interesse der Jagdpflege erscheine.

Abg. Büxten empfiehlt den in zweiter Lesung festgesetzten Bezirk von 300 Schffl., da hieraus bislang keine Unzuträglichkeiten hervorgegangen seien, und die Bevölkerung sich hieran gewöhnt habe. Durch eine Aenderung des Bestehenden werde man Unlust erregen, das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden sei nicht aufgehoben um den Wildstand zu vermehren, sondern um

die Jagdausübung einer größeren Zahl von Berechtigten zugänglich zu machen, endlich auch werde so die Jagd keineswegs ruinirt, weil man die eigene Jagd stets schone, eine gepachtete Jagd aber stets auszunutzen geneigt sei.

Abg. Overbeck tritt dem Abg. Rhodovi bei und ist der Ansicht, daß 300 Schffl. zu einer Privatjagd nicht genügen, man statt dessen lieber, wie z. B. in Oldenburg, die Jagd ganz frei geben möge. Redner empfiehlt Annahme des Antrags Rhodovi.

Abg. Hausmann stellt sich auf den Standpunkt des Abg. Büxten, bemerkt, daß eine Aenderung des Bestehenden Unzufriedenheit in der Bevölkerung erregen würde, das Jagdgesetz vom Jahre 1851, welches mit der Fassung der zweiten Lesung übereinstimme, zu keinen Unzuträglichkeiten gehört habe, und auch die Jagd nicht leiden werde, da es doch immer mehr auf die Person des Jägers, als auf die Größe des Jagdgebiets ankomme.

Abg. Sprütten stellt nach seinem Erfahrungen es als wahrscheinlich hin, daß bei einer Größe von 300 Schffl. für die eigene Jagd solche in einigen Jahren vollständig ruinirt sein werde.

Abg. Dr. Caesar giebt an, daß bei 300 Schffl. keine Schonung der Jagd möglich sei, weil die Nachbarn nicht schonen würden, daß er prinzipaliter mit dem Antrage Rhodovi einverstanden sich erkläre und nur eventuell seinen Antrag aufrecht erhalte.

Abg. Gevekot ist der Ansicht, daß man bei Erlaß der gesetzlichen Bestimmung das zu berücksichtigen habe, was zu Gunsten einer Hebung der Jagd spreche, und, weil nach Ansicht Sachverständiger mindestens 1000 Schffl. zur eigenen Jagd erforderlich seien, man diese Fläche annehmen müsse.

Bei vorgenommener Abstimmung wird zunächst der Zusatzantrag des Ausschusses — und, nach Ablehnung der Anträge Rhodovi und Caesar, der § 2 mit demselben in der Form der zweiten Lesung genehmigt.

Der Ausschuß hat zu § 3 beantragt, als zweiten Absatz einzuschalten:

„Wenn die vollständige Umschließung nicht durch einen oder mehrere „fremde Jagdbezirke allein, sondern durch sie und die Landesgrenze oder Grund„stücke, auf welchem die Ausübung der Jagd nach § 1 nicht gestattet ist, her„gestellt wird, so kommen obige Bestimmungen gleichfalls zur Anwendung.

Abg. Steneberg verweist in Bezug hierauf auf die den Zusatz veranlaßt habenden Erörterungen in zweiter Lesung, und wird der § 3 mit diesem Antrage angenommen.

Als neuen vierten Absatz zum § 4 hat der Ausschuß vorgeschlagen:

„Kommt ein Beschluß nicht zu Stande, so wird die Bestimmung statt „der Jagdgenossenschaft von der Distrikts-Verwaltungsbehörde getroffen, welche „auch über Beschwerden hinsichtlich der Leitung des Verfahrens, sowie über „alle auf Jagdangelegenheiten sich beziehenden Streitigkeiten innerhalb der „Jagdgenossenschaft mit Ausschluß des Rechtwegs entscheidet. Gegen Verfü„gungen der Distrikts-Verwaltungsbehörde ist der Rekurs an Unsere Regierung „gestattet.

Abg. Caesar beantragt Wiederherstellung der Regierungsvorlage, Abg. Hausmann: Die §§ 4, 5 und 6 der Vorlage mit einigen Abänderungen wieder herzustellen. Der auf § 4 bezügliche Antrag lautet: am Schlusse hinter dem Worte „vertreten" den Zusatz folgen zu lassen: „jedoch mit Ausschließung der Vertreter eigener selbständiger Jagdbezirke."

Der Berichterstatter verweist auf die in zweiter Lesung von ihm angeführten Gründe, welche den Ausschuß zur Abänderung der Vorlage bewogen haben. Als Grundsatz müsse gelten, daß dem Grundbesitzer das Jagdrecht auf eignem Grund und Boden zustehe. In diesem privatlichen Charakter des Jagdrechts müsse man nun aber auch die nothwendigen Konsequenzen gelten

lassen, daß nämlich der Privateigenthümer auch die Nutzung aus seinem Grund und Boden zu ziehen das Recht habe. Wegen der Ausübung der Jagd sei, wie auch der Ausschuß zugebe, eine staatliche Kontrole aus Polizeirücksichten geboten und damit auch die Bildung weiterer Jagdbezirke. Aber Alles, was über diese Maßregeln hinausgeht, müsse dem Bereiche des Privatrechts belassen werden, also auch dem Grundbesitzer nach Maßgabe der Grundberechtigung Stimmrecht und Genuß des Jagderträgnisses gesichert sein. Diese Prinzipien seien in der Vorlage nicht gewahrt. Im Uebrigen erscheine die Leitung durch die Gemeindevertretungen, wie die Vorlage sie vorschreibe, weitläufig und unzweckmäßig, und in Wirklichkeit sei in vielen Aemtern bisher unter den Augen der Regierung das Gesetz umgangen und die Leitung von den einzelnen Gemeinden in die Hand genommen. Thatsächlich schaffe also auch die Vorlage etwas Neues. Die Ueberweisung der Jagderträgnisse an die Gemeindekassen zur eventuellen Weitervertheilung gewähre Letzteren keinen Vortheil. Als Prinzip gelte auch hier, daß der Ertrag den Grundeigenthümern zufalle, und im Interesse der Selbstverwaltung müsse auch dies Prinzip gewahrt werden.

Abg. Caesar führt aus, daß er sich mit dem neuen Institute der Jagdgenossenschaft nicht recht befreunden könne. Die Vertretung der kleinen Grundbesitzer übernehme am Besten die Gemeinde, wie es bisher und auch in Preußen geübt sei. Der Ausführung der vom Ausschusse befürworteten und in zweiter Lesung angenommenen Bestimmungen in Bezug auf die Abstimmung, die Ladung der Vertreter ꝛc. stehen außerdem Schwierigkeiten im Wege, und das privatrechtliche Interesse der Grundbesitzer sei nicht erheblich genug, um solch' schwierigen Apparat einzuführen. Nach dem Vorschlage der Vorlage werde der Amtsgemeinderath die Interessen der Grundbesitzer genugsam wahren und in Bezug auf die kleinen Grundbesitzer für diese jedenfalls besser sorgen, als die grö-

ßeren Grundbesitzer, welche die Ersteren nur unterdrücken würden. Aus diesen Gründen beantrage er Wiederherstellung der Vorlage.

Abg. von Kerßenbrock erwähnt, daß in Preußen die Leitung nicht von einem Kollegium, wie dem Amtsgemeinderathe, sondern nur von einer Person, dem Schulzen pp., gehandhabt werde, und daß bislang, wie schon Abg. Steneberg hervorgehoben, die einschlagenden Vorschriften des Gesetzes oft nicht gewahrt seien.

Reg.-Präs. Eschenburg verweist auf seine früheren Ausführungen und will nur einzelne Punkte nochmals hervorheben. Auch die Regierung wolle nicht in das Privatrecht eingreifen, es frage sich nur, wie weit die gebotene Beschränkung gehen müsse. Theoretisch möge die Bildung von Jagdgenossenschaften wol gerechtfertigt sein, in der Praxis stellten sich derselben aber doch manche wichtige Bedenken entgegen: es würden Streitigkeiten entstehen, ein gerechter Abstimmungsmodus könne nicht gefunden werden, nach dem Vorschlage des Ausschusses liege die Entscheidung in den Händen von ein paar großen Grundbesitzern, und ebensowenig eigne sich Abstimmung nach Köpfen. Nach Ansicht der Regierung sei es am Besten, die Entscheidung in die Hände der Gemeindevertretungen zu legen. Die aus dem Institute der Jagdgenossenschaft sich ergebenden Konsequenzen seien noch härter. — Die Gemeindevorsteher mit der Entscheidung zu betrauen gehe wol an wenn wir größere Gemeinden hätten, zur Zeit sei es nicht möglich, aber auch nicht praktisch, weil nur durch Vertreter mehrere Gemeinden vernünftige Jagdbezirke gebildet und ebenso Beschlüsse über erfolgreiches Ruhen der Jagd gefaßt werden könnten. — In Beziehung auf den Zusatzantrag frage er, wann bei der Jagdgenossenschaft überhaupt der Fall eintreten könne, daß kein Beschluß zu Stande komme?

Berichterstatter Abg. Steneberg entgegnet auf die Ausführungen des Regierungs-Kommissarius, daß derselbe die Differenz ganz richtig dahin bezeichnet habe: wie weit man eine Beschränkung des Privatrechts für nöthig halte. — Bei dem Institute der Jagdgenossenschaft würden nun keine besondere Uebelstände zu Tage treten, Streitigkeiten würden nicht entstehen, das Ueberwiegen der Majorität des Grundbesitzes erscheine gerechtfertigt, wer keinen Grundbesitz in die Gemeinschaft einwirft, müsse auch von der Entscheidung ausgeschlossen sein. Bei Annexion einer kleinen eingeschlossenen Gemeinde sei weiter keine Härte zu befürchten, da diese entweder ihr Pachtgeld bekommt oder eben eine eigene Genossenschaft bildet. Um in dieser Beziehung noch vorzubeugen, habe der Ausschuß eine Abänderung zu §. 5 vorgeschlagen. Zur Erläuterung des Zusatzantrags bemerke er, daß allerdings, wenn auch selten, ein Beschluß überhaupt nicht zu Stande kommen könne, z. B. wenn die drei nach §. 6 möglichen Anträge sämmtlich nicht angenommen würden, und hierfür habe man Vorsorge treffen wollen. Ferner habe man zweifelhaft sein können, ob die Jagdgenossenschaft überhaupt der Verwaltungsbehörde unterstellt sei, woraus sich diese Bestimmung erkläre, und schließlich müsse der Ausschuß das Ausschließen des Rechtsweges bei Streitigkeiten als angemessen empfehlen. — Er frage sodann, ob man für den Fall, daß der Antrag Caesar angenommen werde, in den §§. 5, 6, 7 und 8 unter Gemeindebehörde stets den Amtsgemeinderath bezw. Magistrat verstehen wolle? Damit könne der Ausschuß sich nicht einverstanden erklären. — Bezüglich der Ausführbarkeit des vorgeschlagenen Instituts wolle er bemerken, daß man in Preußen das Jagdpolizeigesetz revidiren und nach einer, allerdings unverbürgten Nachricht sich dem Hannover'schen System der Jagdgenossenschaft anschließen wolle, das in Hannover geltende Jagdpolizeigesetz enthalte sehr einfache, zweckentsprechende

Maßregeln, wie die vom Redner kurz erwähnten Bestimmungen desselben darlegen sollen.

Abg. Hausmann hält dem Berichterstatter vor, daß er sich kein klares Bild von dem vorgeschlagenen Institut machen könne, wenn noch in dritter Lesung von Seiten des Ausschusses so wichtige, das Prinzip berührende Abänderungsvorschläge gemacht würden. Dieses Schwanken in der Ansicht seitens des Ausschusses spreche nicht zu Gunsten desselben. Auch theoretisch könne er den Ausführungen des Vorredners nicht beipflichten. An die Stelle des Individuums, welches die Jagd für sich nicht ausüben dürfe, trete naturgemäß die Gemeinde. Die Leitung seitens dieser letzteren erfordere keinen großen Apparat, sondern sei sehr einfach. Mit einem unerprobten Institut dürfe man nicht experimentiren. Die Angabe, daß man nach einer Zeitungsnachricht in Preußen eine Abänderung des Jagdpolizeigesetzes zu Gunsten des Systems der Jagdgenossenschaft beabsichtige, sei noch keine Erfahrung, welche der Jagdgenossenschaft zur Seite stehe. Ferner sei die Vertretung des Einzelnen durch die Gemeinde keineswegs eine Beeinträchtigung, es sei viel richtiger, wenn die Entscheidung durch den Gemeindevorstand, als durch die Quoten des Grundbesitzes gefällt werde. Das Jagdgesetz von 1851 habe sich praktisch bewährt und keinen Anlaß zu Beschwerden und Verwirrungen gegeben, wie sie bei den Jagdgenossenschaften nicht ausbleiben könnten. Wenn ein Beschluß überhaupt nicht zu Stande komme, so wäre die Verwirrung erst recht groß, zumal nun auch noch der Rechtsweg ausgeschlossen sein solle. — Redner empfiehlt Annahme seines Antrages: Wiederherstellung der Regierungsvorlage mit einigen Abänderungen, und bemerkt, daß die Zusätze nur Lücken des Gesetzes ausfüllen sollten und in der Natur der Sache begründet seien.

Abg. von Kerßenbrock meint, daß das Gesetz von 1851 nicht als un-

verbesserlich erscheinen könne, und hebt hervor, daß schon in zweiter Lesung auf das Sichbewährthaben des die Jagdgenossenschaft einführenden Hannoverschen Gesetzes hingewiesen sei. — Lege man die Entscheidung in die Hand der Amtsgemeinderäthe, so würden sich gewiß Unzuträglichkeiten ergeben, sobald von denselben die Grenzen der Jagdbezirke nicht übereinstimmend mit den Gemeindegrenzen gezogen würden. Daß ferner durch Einfluß der Amtsgemeinderäthe größere Jagdbezirke gebildet werden würden, wie der Reg.-Präs. Eschenburg glaube, habe sich in der Praxis der letzten Jahre keineswegs gezeigt.

Abg. Steneberg hält dem Abg. Hausmann vor, daß der Ausschuß in dritter Lesung keineswegs ein Abgehen von dem aufgestellten Prinzipe vorschlage, derselbe vielmehr die Entscheidung durch den Grundbesitz als solches festhalte. Der Ausschluß des Rechtswegs bei Streitigkeiten alterire dies privatrechtliche Prinzip nicht im mindesten. Ebenso habe die Kommission auch gar kein Bedenken gegen die Ausführbarkeit der vorgeschlagenen Bestimmungen. Der Zusatz zu §. 4 treffe Fürsorge für einen sehr selten eintretenden Fall und enthalte durchaus kein Abweichen von dem ausgesprochenen Grundsatze. — Die Entscheidung nach Maßgabe des Grundbesitzes rechtfertige sich und komme bekanntlich auch sonst, z. B. bei Gemeinheitstheilungen pp., vor. Es sei nicht weiter komplizirt, bei und nach der Abstimmung die Summe des Grundbesitzes und damit die Majorität zusammenzustellen.

Abg. Hausmann hält sich durch den Abg. Steneberg nicht für widerlegt. Durch den Ausschußvorschlag werde ein Einzelner in seinem Privatrechte ebenso beschränkt, als wie nach der Vorlage. Im Uebrigen entspreche die Jagdgenossenschaft nicht unseren sonstigen Staatseinrichtungen. Redner empfiehlt nochmals Wiederannahme der Vorlage mit den von ihm vorgeschlagenen Abänderungen.

Ein Antrag des Abg. Körner auf Schluß wird nicht angenommen.

Abg. Schemmel bemerkt zu dem vom Abg. Hausmann zu §. 4 der Vorlage beantragten Zusatze, daß die Vorsteher, welche den Amtsgemeinderath bilden, oft genug eine eigene Jagd haben, also nicht mitstimmen könnten, und dadurch einzelne Gemeinden ihre Interessen nicht vertreten sehen würden. Die Entscheidung durch den Amtsgemeinderath habe thatsächlich im Amte Hohenhausen Veranlassung zu Beschwerden gegeben, als von diesem die Grenzen der Jagdbezirke nicht mit denen einzelner Gemeinden zusammengelegt wären. Nur dadurch, daß man sich entschlossen habe, das Gesetz nicht so auszuüben wie dieses vorschreibe, habe man Streitigkeiten vorbeugen können. Abg. Schemmel empfiehlt, bei den in zweiter Lesung angenommenen Anträgen des Ausschusses zu beharren und den Zusatzantrag zu genehmigen.

Abg. Büxten tritt für die Vorlage mit dem vom Abg. Hausmann beantragten Zusatze ein und hebt noch hervor, daß durch das Institut der Jagdgenossenschaft das Gemeindeleben nicht gefördert, sondern nur gestört werde.

Ein abermaliger, vom Abg. von Kerßenbrock gestellter Antrag auf Schluß wird angenommen.

Abg. Hausmann bemerkt zur thatsächlichen Berichtigung dem Abg. Schemmel, daß ein im Amtsgemeinderathe sitzender, eine eigene Jagd habender Vorsteher ganz ruhig mit abstimmen könne, da er als Vertreter der Dorfschaft fungire.

Die Anträge der Abgg. Caesar und Hausmann auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage werden abgelehnt, und §. 4, wie er in zweiter Lesung angenommen, mit dem beantragten Zusatze genehmigt.

Zu §. 5 stellt der Ausschuß einen Zusatzantrag: hinter „analoge Anwendung“ folgen zu lassen: wenn nicht durch eine den betreffenden Grundbe-

„sitzern freistehende Vereinigung mehrerer Distrikte zu einem gemeinschaftlichen „Jagdbezirke eine solche Fläche gebildet wird.

„Die in §. 4 getroffenen Bestimmungen gelten auch für die im vor„stehenden Absatze angegebenen Fälle. Bei Zusammenlegung mehrerer Distrikte „zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirke steht die Leitung des Verfahrens den „betreffenden Gemeindebeamten des größten Distrikts zu, und wenn der ge„meinschaftliche Jagdbezirk in die Gebiete mehrerer Distrikts-Verwaltungsbe„hörden sich erstreckt, so ist diejenige zuständig, in deren Gebiete der größte „Theil des gemeinschaftlichen Jagdbezirks liegt.

Berichterstatter, Abg. Steneberg, bemerkt hierzu: den Gemeindebezirken unter 1000 Schfflf. müsse die Möglichkeit geboten werden, sich mit einer anliegenden kleinen Gemeinde zu vereinigen, um zusammen eine Jagdgenossenschaft zu bilden. Das Unterordnen des kleineren der zusammengelegten Gemeindebezirke unter den größeren sei durch sich selbst begründet.

Der Abg. Hausmann zieht die von ihm zu §§. 5 und 6 der Regierungsvorlage gestellten Anträge zurück.

Regierungs-Präsident Eschenburg macht den Berichterstatter darauf aufmerksam, daß in dem Antrage sich eine Lücke finde, indem nicht bestimmt sei, wie ein Beschluß über eine derartige Vereinigung zu Stande kommen solle; dem werde abgeholfen, wenn statt „Grundbesitzer" „Jagdgenossenschaft" gesetzt werde. Die Bestimmung, daß, wenn die beiden kleinen Gemeinden verschiedenen Distrikts-Verwaltungsbehörden untergeordnet sind, die Behörde, in deren Bezirke der größere Theil liege, entscheiden solle, sei nicht ganz korrekt und nicht annehmbar, denn in dem vorliegenden Gesetze könnten die Kompetenzverhältnisse der Behörden nicht geregelt werden, vielmehr müsse hierüber der Regierung als der oberen Verwaltungsbehörde die Entscheidung zustehen.

Abg. Steneberg entgegnet, daß die Art der Abstimmung bei den beiden Gemeinden durch den Schluß des Zusatzes gegeben sei, wegen der anderen Erinnerung wolle er die ursprüngliche Fassung des Antrags fallen lassen und dafür setzen: „welche von Unserer Regierung dazu bestimmt wird."

Nach Annahme des so modifizirten Zusatzantrages wird der ganze §. 5 mit demselben genehmigt.

§. 6 wird debattelos in der Fassung der zweiten Lesung angenommen.

Zu §. 7 hat der Ausschuß einen Zusatzantrag gestellt, dahin lautend: als zweiten Absatz folgen zu lassen: „Die Verpachtung der Jagd in den ge„meinschaftlichen Jagdbezirken seitens der Jagdgenossenschaften muß stets auf „dem Wege des Meistgebots geschehen und dem Höchstbietenden, falls er die „gesetzlich nothwendigen Eigenschaften eines Jagdpächters besitzt, der Zuschlag „ertheilt werden, wenn nicht etwas Anderes mit einer sowol nach dem kataster„mäßigen Flächeninhalte des Grundbesitzers, wie nach der Kopfzahl der „Stimmenden sich ergebenden Mehrzahl beschlossen wird.

Berichterstatter, Abg. Steneberg, motivirt diesen Antrag damit, daß Wiederaufnahme der bezüglichen Bestimmung der Vorlage zur Vermeidung von Unzuträglichkeiten und Intriguen von verschiedenen Seiten als erwünscht dargestellt sei. Die Vergebung der Jagd an den Meistbietenden habe man jedoch nicht als unabänderliche Regel hinstellen zu dürfen, vielmehr die angegebene Modifikation beifügen zu müssen geglaubt.

Abg. Hausmann stellt es als einen Widerspruch gegen das bei Bildung der Jagdgenossenschaften obwaltende Prinzip dar, wenn dieselben zur Verpachtung an den Meistbietenden gezwungen seien, und nun solle hierbei noch eine Ausnahme durch die nach der Kopfzahl zu berechnende Majorität gebildet werden! Ihm sei unklar, wie sich dies im Ergebnisse machen werde.

Er beantrage: bei der in zweiter Lesung beschlossenen Streichung des zweiten Absatzes zu beharren.

Abg. von Kerßenbrock bemerkt, daß durch den Zusatz einer Majorisirung der kleineren Grundbesitzer durch die größeren vorgebeugt werden solle.

Reg.-Präs. Eschenburg hebt hervor, daß die Regierung entschiedenes Gewicht auf Vergebung der Jagd an den Meistbietenden lege, da andernfalls, zumal bei Kreirung der Jagdgenossenschaften, der Intrigue Haus und Thor geöffnet sei. Lieber wäre ihm gewesen, wenn eine Ausnahme an Stelle des komplizirten Majoritätsbeschlusses durch Genehmigung der Regierung herbeigeführt werden könne.

Der § 7 wird hierauf mit dem beantragten Zusatze angenommen.

Die §§ 8, 9 und 10 werden in der Fassung der zweiten Lesung genehmigt.

Zu § 11 bemerkt der Regierungs-Kommissarius, daß es die gewöhnlichste Courtoisie gegen den Landesherrn erfordere, dessen auswärtige Gäste von Lösung eines Jagdscheines zu entbinden.

Abg. Hausmann beantragt: unter Ziffer 2 statt „auf das Jagdjahr vom 1. Sept. bis 31. August" zu setzen: „auf ein Jahr", weil man in der Lage sein könne, nur für eine ganz kurze Zeit des Jahres die Jagd auszuüben. In Preußen finde sich eine derartige Bestimmung auch nicht. Betreffs des Absatzes 3 habe er schon bei zweiter Lesung geäußert, daß der Landesherr, der über dem Gesetz stehe, möglichst wenig in den Gesetzen erwähnt werden müsse.

Reg.-Präs. Eschenburg giebt als Veranlassung zu der Bestimmung, daß die Jagdscheine für das Jagdjahr ausgestellt sein sollen, Gründe der Zweckmäßigkeit, insbesondere Erleichterung der Kontrole, an. Die Erwähnung des

Landesherrn im Gesetze rühre daher, weil die Regierung etwaigen Mißdeutungen habe vorbeugen wollen, in den anderen Staaten sei der Landesherr als solcher von jeder persönlichen Steuer befreit.

Ein Antrag des Abg. Caesar, die Mitglieder souveräner Familien von Lösung eines Jagdscheins zu entbinden, findet keine genügende Unterstützung.

Reg.-Präs. Eschenburg betont nochmals, die Regierung müsse bei der vorgeschlagenen Fassung beharren, jedoch habe er gegen Streichung des ganzen Absatzes nichts zu erinnern, wenn man es als selbstverständlich voraussetze, daß die auswärtigen Gäste des Fürstlichen Hauses der Lösung eines Jagdscheins überhoben seien.

Abg. Hausmann beantragt, den ganzen Absatz zu streichen.

Die Anträge des Abg. Hausmann: unter Ziffer 2 zu setzen: „auf ein Jahr lautenden Jagdschein", und „den Absatz 3 zu streichen", werden angenommen, der § 11 im Uebrigen genehmigt.

Die §§ 12—19 werden debattelos genehmigt, wie sie in zweiter Lesung festgestellt sind.

Der Ausschuß stellt zu § 20 den Antrag: als Absatz 3 hinzuzufügen: „Rücksichtlich der Hunde, welche in Jagdrevieren betroffen werden, wird auf „das revidirte Strafregulativ vom 1. Juli 1806 verwiesen."

Hierzu bemerkt der Reg.-Präs. Eschenburg es gebe in dieser Beziehung noch außer dem Forststrafregulativ einige Verordnungen, über deren Verhältniß zu einander und deren Geltungskraft man zweifelhaft sein könne. Es empfehle sich, betreffs dieses Gegenstandes, eine besondere durchgreifende Verordnung zu erlassen.

Abg. Steneberg: Der Zusatz bezwecke gleich wie der Absatz 1 des § 20 einen Hinweis auf bestehende Strafbestimmungen zur Nachachtung für

das Publikum. Der Ausschuß habe damit nicht allein auf das Forststrafregulativ aufmerksam machen, sondern auf die gesammten dieserhalb erlassenen Gesetzesanordnungen hinweisen wollen. Durch das Forststrafregulativ von 1806 seien übrigens alle älteren auf die Hunde bezüglichen Bestimmungen aufgehoben, und neuere, nach 1806 erlassene, Verordnungen gebe es seines Wissens nicht.

Der Regierungs-Kommissarius will sich zunächst mit dieser Erklärung genügen lassen und bemerkt, daß die Regierung das Gesetzesmaterial einer eingehenden Prüfung unterziehen werde.

§ 20 wird mit dem beantragten Zusatze, §§ 21 und 22 ohne Debatte genehmigt.

Zu § 23 hebt der Reg.-Präs. Eschenburg hervor, die Fassung „hinsichtlich des Wildschadens" sei eine sehr weitgehende und man könne darunter auch verstehen, daß die Jagdverpächter eine Bestimmung wegen Entschädigung für angerichteten Wildschaden in dem Kontrakte aufnehmen dürften. Es empfehle sich in dieser Beziehung Anschluß an Preußen, wo sich derartige im Kontrakte vorgesehene Kautelen nur auf Vorkehrungen gegen einen übermäßigen Wildstand ꝛc. bezögen.

Berichterstatter, Abg. Steneberg, entgegnet, der Wortlaut sei dem preußischen Gesetze entnommen, und daraus allerdings das zu folgern, was der Vorredner zu vermeiden wünsche.

Abg. von Kerßenbrock behauptet, er habe die Bestimmung ebenfalls dahin verstanden, daß der Verpächter im Kontrakte sich Vergütung für etwa später angerichteten Wildschaden ausbedingen könne. Wildschaden müsse vergütet werden können, und dazu sei nur der Jagdpächter im Stande.

Reg.-Präs. Eschenburg bestreitet die Verpflichtung des Jagdpächters zum Ersatz des Wildschadens und ist der Ansicht, daß den Wildschaden, einen Zufall, der Grundeigenthümer tragen müsse. Er interpretire den Sinn des preußischen Gesetzes in der oben angegebenen Weise, weil noch mehre Bestimmungen in diesem Gesetze sich auf den Wildschaden bezögen und aus diesen allen eine seiner Interpretation günstige Auffassung sich ergebe.

Referent, Abg. Steneberg, glaubt nicht, daß man aus den Bestimmungen des preußischen Gesetzes das, was der Vorredner darin erblicke, herauslesen könne. Uebrigens treffe der Vorschlag des Ausschusses auch das Richtige, da kein Grund vorhanden sei, Privatdispositionen in Bezug auf den Wildschaden einzuschränken oder zu verbieten.

§§ 23 und 24 werden in der Fassung der zweiten Lesung angenommen.

Abg. Hausmann ergreift zu § 25 das Wort und führt aus, das Institut der Jagdgenossenschaft sei ein neuer bisher noch unbekannter Boden, auf welchem erst noch Versuche angestellt werden müßten. Um nun vorzubeugen, daß eintretende Unzuträglichkeiten nicht beseitigt werden könnten, empfehle es sich, dem Gesetze nur provisorische Geltung zuzusprechen, wie man es auch im Jahre 1849 mit dem Jagdpolizeigesetze gehalten habe. Er stelle den Antrag: Der Landtag wolle beschließen: „an die Stelle des 1. Absatzes „des § 25 die nachstehende Bestimmung treten zu lassen:

„Wegen der in § 4 vorgeschriebenen, seither noch nicht erprobten Bil„dung von Jagdgenossenschaften wird dem gegenwärtigen Gesetze nur eine „zeitweilige provisorische Geltung beigelegt, und tritt dasselbe auf erfolgte ein„seitige Widerspruchsentschließung seitens Unserer Regierung oder des Land„tags wieder außer Wirksamkeit, in welchem Falle es alsdann lediglich bei

„dem Gesetze vom 22. Juli 1851 sammt Ausführungsverordnung sein Be-
„wenden behält.

Abg. Dr. von Lengerke macht den Antragsteller darauf aufmerksam, daß, so angemessen, auch die Idee erscheine, bei der Neuheit des Instituts eine eventuelle Revision des Gesetzes im Auge zu behalten, dennoch die Möglichkeit, jeden Augenblick das eben zu Stande gekommene Gesetz außer Kraft zu setzen, eine große Verwirrung herbeizuführen geeignet sei.

Abg. von Kerßenbrock erklärt: wenn dieser Zusatz angenommen werde, müsse er gegen das ganze Gesetz stimmen.

Reg.-Präs. Eschenburg mißbilligt zunächst die Fassung des Antrags, da man auf ein Gesetz zurückgreifen wolle, welches einmal für aufgehoben erklärt sei und nicht ohne Weiteres wieder aufzuleben vermöchte. Einen Antrag auf Revision des Gesetzes könne der Landtag zu jeder Zeit stellen.

Abg. Hausmann vertheidigt seinen Antrag, da eine Revision Uebereinstimmung beider gesetzgebenden Faktoren erfordere und weitläufig sei; falls das jetzt berathene Gesetz außer Kraft trete, bleibe ja, da das Nothgesetz von 1872 nicht zu Recht bestehe, nur das Gesetz von 1851 übrig.

Bei vorgenommener Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hausmann abgelehnt, die §§ 25 und 26 werden ohne Abänderung genehmigt.

Damit ist die letzte Lesung des Jagdpolizeigesetzes beendet und soll die Gesammtabstimmung in nächster Sitzung erfolgen.

Die nächsten Tage fahren die Kommissionen in ihren Arbeiten fort und findet eine Plenarsitzung erst am Sonnabend den 17. Februar morgens 10 Uhr statt, wozu auf die Tagesordnung gesetzt werden:

1) Gesammtabstimmung über das Jagdpolizeigesetz.
2) Berathung des heute eingereichten Antrags des Abg. von Kerßenbrock.

3) Erste Lesung der Vorlage wegen Abänderung des Domanialabkommens.

Auf eine Bemerkung des Abg. Overbeck, daß die ursprünglichen Mitglieder der Synodalkommission nunmehr wieder am Landtage seien und es zweifelhaft erscheine, ob die bis auf Weiteres zur Vervollständigung des Ausschusses gewählten Abgg. Schemmel und Grote jetzt wieder austreten müßten, beschließt der Landtag, daß die letztgenannten beiden Abgeordneten auch fernerhin als Mitglieder der Synodalkommission zu fungiren haben.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl: Preuß.

№ 24.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. Febr. 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Corbach und Döpping; als landesherrliche Kommissarien Reg.-Präs. Eschenburg und Geh. Reg.-Rth. Meyer.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit der Bemerkung, daß der Abg. Döpping wegen anderweiter dringender Geschäfte sich heute hat entschuldigen lassen, und der Abg. Corbach wegen Krankheit auch für die nächste Woche an den Sitzungen Theil zu nehmen verhindert sein wird.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung werden folgende Eingänge bekannt gemacht:

1. Gesuch des Pastors Pothmann zu Talle um Bewilligung eines Ruhegehalts, welches an den Finanz-Ausschuß abgegeben wird.

2. Ein Bericht des Grundsteuer-Ausschusses.

3. Ein Bericht des Petitions-Ausschusses wegen der Beschwerde der Forensen der Stadt Detmold.

Vor dem Eintreten in die Tagesordnung ergreift der Reg.-Präs. Eschenburg das Wort und bemerkt: In der dem Cabinets-Ministerium mitgetheilten Geschäftsordnung des Landtags, welche sich im Allgemeinen derjenigen des Reichstages anschließe, sei ein derartiger Anschluß nicht erfolgt in den Bestimmungen, welche sich auf die Zuziehung und Theilnahme der Regierungs-Kommissarien an den Ausschußsitzungen beziehen. Hierauf werde er später noch einmal zurückkommen. Er wolle den Landtag nur dringend ersuchen, wenigstens die bezüglichen Vorschriften der Geschäftsordnung zu beobachten und in Gemäßheit des § 41 vor Schluß der Ausschußarbeiten dem landesherrlichen Kommissar Mittheilung zu machen und mit demselben die beantragten Aenderungen einer Vorlage zu erörtern, was bisher nicht immer eingehalten sei.

Zum ersten Punkte der Tagesordnung beantragt der Abg. Hausmann nach Vorlesung des Jagdpolizeigesetzes, wie es in letzter Sitzung festgestellt ist, namentliche Abstimmung und findet hierbei genügende Unterstützung.

Bei der Frage, ob das verlesene Jagdpolizeigesetz angenommen werden solle, antworten nach namentlichem Aufrufe die Abgeordneten:

1. Asemissen mit: Ja
2. Brand mit: Ja

3. Büxten mit: Nein
4. Caesar mit: Nein
5. Echterling mit: Nein
6. Gevekot mit: Ja
7. Grote mit: Nein
8. Hausmann mit: Nein
9. von Kerßenbrock mit: Ja
10. Körner mit: Ja
11. v. Lengerke mit: Ja
12. Obermeier mit: Ja
13. Overbeck mit: Nein
14. Rhodovi mit: Ja
15. Schemmel mit: Ja
16. Schmidt mit: Nein
17. Sprütten mit: Nein
18. Steneberg mit: Ja,

also 10 mit Ja und 8 mit Nein, und ist das Gesetz somit angenommen.

Der zweite Gegenstand der Tagesordnung betrifft einen von Abg. von Kerßenbrock gestellten Antrag, die Staatsregierung anzugehen: Belästigungen des Publikums, welche sich bei Handhabung der Verordnung wegen zwangsweiser Untersuchung des Schweinefleischs auf Trichinen herausgestellt haben, abhelfen zu lassen.

Der Antragsteller führt an, daß vom Amte Sternberg-Barntrup zwei Fleischbeschauer, weil sie zu einem Preise von unter 1 Mark Schweine auf Trichinen untersucht haben, in Strafe genommen sind und ferner den Fleischbeschauern das Festhalten der Taxe von 1 Mark und den Amtsangehörigen

die alleinige Benutzung der für den dortigen Bezirk angestellten Fleischbeschauer bei Strafe aufgegeben ist. Wie er höre, theile Fürstliche Regierung die diesen Anordnungen zu Grunde liegende Auffassung der Verordnung vom 16. Novb. 1875, und erscheine sein Antrag nach dem vom Landtage bei Gelegenheit der Besprechung der von Wüstener Eingesessenen übergebenen Petition gefaßten Beschlüsse genügend gerechtfertigt.

Der Antrag des Abg. v. Kerßenbrock wird hierauf zum Beschlusse erhoben.

Die erste Lesung der Vorlage wegen Abänderung des Domanialabkommens bilden den dritten Punkt der Tagesordnung. Nach Verlesung der Proposition ergreift zunächst der Abg. Hausmann das Wort: Die Vorlage sei die Erfüllung eines vom Landesherrn gegebenen Versprechens und das Ergebniß einer von diesem eingesetzten Kommission. Nach dem Gutachten dieser Kommission sollen sich, wie die Vorlage angiebt, sieben Punkte als nicht erwiesen herausgestellt haben, dieses Gutachten sei nun aber dem Landtage nicht mitgetheilt und bilde die Vorlage gewissermaßen ein referens sine relato. Um die Angemessenheit der Vorlage beurtheilen zu können, wünsche er, daß dem Landtage sämmtliche Gutachten mitgetheilt würden, wonach erst mit Sicherheit eine Prüfung der Vorlage vorgenommen werden könne. Er stelle deshalb den Antrag:

„Der Landtag wolle beschließen: Fürstliches Cabinets-Ministerium um „baldige Mittheilung der in der Domanialvorlage vom 10. d. M. in Bezug „genommenen Gutachten der landesherrlich niedergesetzten Revisions-Kommission „zu ersuchen.

Reg.-Präs. Eschenburg erklärt: Obschon nicht anerkannt werden könne, daß das Kommissions-Gutachten einen Theil der Proposition bilde, werde kein

Bedenken getragen, dasselbe dem Landtage mitzutheilen. Das Gutachten sei dazu bestimmt gewesen, dem Landesherrn bei seiner Entscheidung einen Anhalt zu geben, und jetzt sei dem Landtage in der Vorlage der Entschluß Seiner Durchlaucht mitgetheilt. Aber trotzdem solle das Gutachten dem Landtage vorgelegt werden. Der Landtag möge sich aber schon jetzt über die geschäftliche Behandlung der Vorlage einigen. Das Zweckmäßigste sei wol, wenn einige Abgeordnete einen Auszug aus dem sehr weitläufigen Gutachten dem Landtage mittheilten, und gebe er anheim, ob nicht dies geschehen solle.

Abg. Hausmann erklärt sich durch die Bereitwilligkeit des landesherrlichen Kommissarius für befriedigt, ist jedoch der Ansicht, daß bei der Bedeutung, welche diese Vorlage für das ganze Land habe, ein jeder Abgeordnete seine Ueberzeugung aus dem vorgelegten Materiale selbst schöpfen müsse, und es sich empfehle, daß der Landtag als Kommission hierüber berathe, was er hiermit beantragen wolle. Ohne eine Grundlage zur Prüfung der in der Vorlage enthaltenen Angaben könne eine erste Lesung nicht stattfinden.

Abg. Dr. von Lengerke stimmt dem Vorredner darin bei, daß bei dieser Frage ein jeder Abgeordnete in die Lage gesetzt werden müsse, sich sein Urtheil selbst zu bilden. Im Uebrigen müsse er den Anschauungen desselben darin entgegentreten, als ob die Vorlage auf dem Gutachten der Kommission basire, es seien vielmehr mehrere Gutachten erstattet. Als gewesenes Mitglied der Kommission fühle er sich verpflichtet zu betonen, daß das Majoritätsgutachten mit den Ausführungen der Vorlage nicht im Einklange stehe.

Abg. Dr. Caesar unterstützt den Antrag des Abg. Hausmann, weil es zweckmäßig erscheine, daß der Landtag als Kommission über diese Vorlage berathe.

Der erstere Antrag des Abg. Hausmann ist durch die Erklärung des

landesherrlichen Kommissarius erledigt, der andere Antrag: Der Landtag möge beschließen, über diese Vorlage zunächst als Kommission zu berathen, wird angenommen.

Zu dem eingangs des Protokolls aufgeführten Berichte des Grundsteuer-Ausschusses, wonach das Cabinets-Ministerium ersucht werden soll, dem Geometer Rothe zu Hannover zum Zweck der Auskunftertheilung hierher bescheiden zu wollen, erklärt der Reg.-Präs. Eschenburg, daß es dieserhalb keiner Berathung und Beschlußfassung des Landtags in einer Plenarsitzung bedürfe, da er bereit sei, dem Wunsche des Ausschusses zu willfahren.

Abg. Steneberg, als Berichterstatter des Ausschusses, erwidert, daß man wünsche, dem Landtage diejenigen Punkte, über welche der ꝛc. Rothe vernommen werden solle, klar zu stellen, und darnach einen Beschluß des Landtags über die Zuziehung des ꝛc. Rothe zu erzielen.

Auf Anregung dieses Abgeordneten beschließt der Landtag: sofort über den Bericht des Grundsteuer-Ausschusses in die Berathung zu treten.

Abg. Steneberg entwickelt in einer ausführlichen Rede den Gang der von dem Ausschusse bei Prüfung der Vorlage und der darin enthaltenen Angaben vorgenommenen Arbeiten, betont, daß durch die Neuvermessung des Landes nicht allein eine Sicherheit für die Veranlagung der Grundsteuer, sondern besonders auch eine feste Basis für den Grundbesitz und die Kreditverhältnisse durch Herstellung glaubwürdiger Sal- und Hypothekenbücher gewonnen werden solle, was durch die vorgeschlagenen Arbeiten nach sachverständigem Urtheile nicht erreicht werden könne. Ferner sei der Ausschuß nicht im Stande zu beurtheilen, was für die verlangten Summen erzielt werde, und ob die Voranschläge überall angemessen seien. Aus diesen Gründen empfehle es sich, den Geometer Rothe, welcher schon früher bei den Vorarbeiten zu der Vermessung

thätig gewesen sei, kommen zu lassen, damit derselbe vor dem Landtage, nicht allein vor dem Ausschusse, darüber Auskunft ertheile, ob die Voranschläge angemessen seien, was mit der geforderten Summe erreicht werden könne und was es koste, um eine vollständige Grundlage für die öffentlichen Bücher zu verschaffen. Der Ausschuß beantrage, Fürstliches Cabinets-Ministerium dieserhalb zu ersuchen.

Reg.-Präs. Eschenburg ist der Ansicht, daß die vom Vorredner vorgetragenenen Bedenken doch wol zu weit gingen, erklärt sich aber bereit, den Geometer Rothe hierher bescheiden zu lassen.

Der Landtag beschließt hierauf, daß der Geometer Rothe vor dem Landtage erscheinen und seine Mittheilungen als Sachverständiger in Bezug auf diese Vorlage machen solle und Fürstliches Cabinets-Ministerium dieserhalb zu ersuchen.

Die Plenarsitzungen fallen vorläufig aus und tritt der Landtag zunächst am Montag den 19. d. M. nachmittags 4 Uhr zu einer Ausschußsitzung zur allgemeinen Besprechung der Vorlagen wegen Abänderung des Domanial-Abkommens zusammen.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. und unterschr.

v. Leugerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 25.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. Februar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Corbach und v. Kerßenbrock.

Die heutige vom Präsidenten Dr. von Lengerke in der gestrigen Ausschußsitzung des Landtags anberaumte öffentliche Sitzung wird vom Vorsitzenden mit der Bemerkung eröffnet, daß der Abg. von Kerßenbrock wegen dringender Geschäfte sich auf drei Tage beurlaubt habe. Es sind folgende Eingänge mitzutheilen.

1., Anderweite Beschwerde des Rechtsanwalts Asemissen zu Lemgo wegen Justizverschleppung.

2., Gesuch des Vorstehers Brakemeier in Bega, die Ausübung der Verordnung vom 16. Nov. 1875 wegen zwangsweiser Untersuchung des Schweinefleisches ꝛc. betr.

Beide Schriftstücke werden an den Petitions-Ausschuß abgegeben.

3., Landesherrliche Proposition, einen mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Rentkammer wegen Steuerentrichtung aus den Paragialbesitzungen im Amte Blomberg ꝛc. abzuschließenden Vertrag betr.

4., Vorschläge des Ausschusses für kirchliche Angelegenheiten zu den Propositionen wegen Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens ꝛc. und der Kosten der ersten Landessynode.

Den einzigen Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet ein Bericht des Petitions-Ausschusses über eine Beschwerde verschiedener Forensen der Stadt Detmold wegen ungerechter Besteuerung. Die Petenten fühlen sich dadurch beschwert, daß seit dem Jahre 1874 von ihnen eine Einkommensteuer von den in dem Stadtgebiete belegenen Grundbesitzungen erhoben sei. Nach Vorlesung der Petition berichtet der Abg. Dr. Caesar über den thatsächlichen und rechtlichen Verhalt und führt aus, daß zum Eingehen auf das Gesuch kein Grund vorhanden sei, da erstens nach § 5 der Städte-Ordnung vom 16. Mai 1843 die Städte ihre Angelegenheiten selbständig unter Oberaufsicht der Regierung verwalten, zweitens nach den §§ 45, 57, 58 und 141 der St.-O. die Feststellung des Stadts-Haushalts, insbesondere die Bestimmung des Maßes städtischer Abgaben und die Einführung neuer Gemeindeauflagen zu den gesetzlichen Befugnissen der Stadtvertretung gehört, ferner nach § 9 der St.-O. die Forensen zur Leistung der städtischen Abgaben von ihrem Grundeigenthume verpflichtet sind, sodann eine Limitirung der städtischen Abgaben auf drei Kontributionssimplen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, und endlich das Statut vom 4. Juni 1873, wonach die Forensen nach dem Nutzungs- und Miethwerthe ihres bürgerlichen Grundeigenthums zur Steuer herangezogen werden, die Bestätigung Fürstlicher Regierung erhalten hat.

Abg. Hausmann ist mit Verwerfung des Gesuchs einverstanden und meint, die Petenten könnten etwa nur dann Grund zur Beschwerde haben, wenn nicht alle Forensen gleichmäßig herangezogen seien.

Abg. Büxten giebt zu bedenken, ob nicht eine Doppelbesteuerung insoweit vorliege, als bei der Einschätzung durch den Schätzungs-Ausschuß des Amts Detmold auf diese Besteuerung des Einkommens keine Rücksicht genommen sei, worauf der Abg. Schemmel entgegnet: in diesem Falle sei die

Stadt Detmold doch in ihrem Rechte, und die Petenten können sich eventuell nur über die Veranlagung ihres Gesammteinkommens seitens der ländlichen Verwaltungsbehörde beschweren.

Abg. Dr. v. Lengerke ist der Ansicht, es erscheine gerechtfertigt, eine derartige Doppelbesteuerung zu beseitigen, es fehle jedoch an einer gesetzlichen Bestimmung darüber, daß bei Besteuerung des Einkommens aus städtischem Grundbesitze durch die Städte dies in den Amtsgemeinden berücksichtigt werden müsse.

Der Vorschlag des Petitions-Ausschusses wird hierauf angenommen und ist damit die Petition erledigt.

Abg. Overbeck bemerkt, daß durch das Kranksein des Abg. Corbach, der Gewerbe-Ausschuß unvollständig geworden und eine Ergänzungswahl wünschenswerth sei, der Präsident Dr. v. Lengerke und Abg. Obermeier stellen jedoch die Rückkehr des Abg. Corbach für die nächste Zeit in Aussicht. Die Wahl soll nur vorgenommen werden, wenn das Ausbleiben des Abg. Corbach noch über den Anfang nächster Woche hinaus fortdauert.

Am Montag, den 26. Februar, nachmittags 4 Uhr soll wiederum eine öffentliche Sitzung stattfinden zur Erledigung folgender Gegenstände:

1., Zweite Lesung der Propositionen über Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens ꝛc. und über die Kosten der ersten Landessynode.
2., Eventuelle Wahl eines Mitgliedes des Gewerbe-Ausschusses.
3., Erste Lesung der heute eingegangenen Proposition.

Damit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Vgl. **Preuß.**

№ 26.

Geschehen Detmold am Landtage den 26. Februar 1877, Nachmittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach; als Vertreter Fürstlicher Regierung: Reg.-Präs. Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Meyer.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung bringt der Präsident folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, worin dasselbe sich mit der Bewilligung der Zulage von 225 Mark für den Landsyndikus einverstanden erklärt.
2. Landesherrliche Proposition, die Errichtung eines eigenen Schulbezirks für die Dorfschaft Hardissen und die Aufhebung der Nebenlehrerstelle in Heiden betr.

Unter Abänderung der Reihenfolge der Gegenstände der Tagesordnung soll zunächst zur Wahl eines Mitgliedes des Gewerbe-Ausschusses an Stelle des erkrankten Abg. Corbach geschritten werden.

Abg. Overbeck beantragt namens des Ausschusses die Wahl noch eines anderweiten Mitgliedes, weil die Verstärkung der Kommission als wünschenswerth erscheine, und beschließt der Landtag, über diesen als dringlich bezeichneten Antrag sofort abzustimmen. Es ergiebt die Abstimmung, daß die weitere Wahl eines sechsten Mitgliedes des Ausschusses angenommen wird.

Bei der nunmehr durch Stimmzettel vorgenommenen Wahl von zwei Mitgliedern des Gewerbe-Ausschusses erhalten der Abg. Asemissen 13, der Abg. Körner 9, der Abg. Obermeier 6 Stimmen, die übrigen Stimmen zersplittern sich, und sind demnach die beiden Erstgenannten zu Mitgliedern des Ausschusses gewählt.

Zur ersten Lesung der Proposition wegen eines mit der Schaumburg-Lippischen Rentkammer abzuschließenden Vertrags schlägt der Präsident Verweisung an den Gewerbe-Ausschuß vor, und wird dieses vom Landtage genehmigt.

Der letzte Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die zweite Lesung der Propositionen: die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens für die evangelische Kirche des Landes und die Veranlagung von Kirchensteuern betr., sowie die Kosten der ersten Landessynode betr.

Nach Verlesung der Propositionen ergreift zur Einleitung der allgemeinen Diskussion zunächst der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Overbeck, das Wort: Die für die evangelische Kirche in allen Staaten in den letzten Jahren angestrebte Synodalverfassung enthalte die Einführung des Konstitutionalismus in das bisherige absolute Kirchenregiment, und sei auch deshalb das Entgegenkommen des Durchlauchtigsten Fürsten in dieser Beziehung anzuerkennen. Die Neugestaltung der kirchlichen Verfassung werde hoffentlich zur ersprießlichen Förderung des kirchlichen Lebens beitragen. Nach der Vorlage nun solle der Landtag auf die ihm bisher zustehende Verwaltung des Kirchenvermögens verzichten. Hierbei frage sich zunächst, ob der Landtag überhaupt zu Gunsten der Kirche auf verfassungsmäßige Rechte verzichten solle. Dies habe der Ausschuß bejahen zu müssen geglaubt, da die zu kreirende Körperschaft auch würdig in Bezug auf die äußeren Mittel auszustatten und der evangelischen

Kirche weiterhin nicht das Recht der Selbstverwaltung, wie es den katholischen und israelitischen Gemeinden zustehe, zu versagen sei. Wenn man frage, in welchem Umfange sich der Landtag seiner Rechte zu begeben habe, so sei zunächst die verlangte Erhöhung der Landesbeiträge zuzubilligen, da nur so einem dringenden Bedürfnisse abgeholfen werden könne und außerdem die Generalkasse, aus welcher zu dem verlangten Zuschusse von 6000 Mark 3000 Mark beigetragen werden sollen, kirchlicher Natur ist. Wenn schon zur Zeit eine Synode bestehe, sei der hierauf bezügliche Antrag der Vorlage abzulehnen, gegenwärtig liege es aber noch in der Pflicht des Staates, für die Kirche zu sorgen. — Der Synode ferner das Besteuerungsrecht ohne Einschränkung zuzuweisen, erscheine nun aber nicht zweckmäßig in Berücksichtigung der Zusammensetzung der Synode, in welcher die Geistlichen, welche zugleich Interessenten sind, zu stark vertreten erscheinen und durch etwaige Mißbräuche des Besteuerungsrechts leicht eine Abneigung der Laien gegen dies kirchliche Organ und die Kirche überhaupt hervorgerufen werden könne. Es erscheine zweckmäßig, ein Simplum der von den evangelischen Landesbewohnern gezahlten Klassensteuer als Maximum festzusetzen und bei einem Mehrbedürfniß den Erlaß eines bezüglichen Staatsgesetzes zu erfordern. — Schließlich frage es sich, ob der Landtag den Verzicht auf seine Rechte an gewisse Bedingungen knüpfen solle, und hierbei habe man sich in Bezug auf die Zusammensetzung der Synode eine Garantie verschaffen zu müssen geglaubt. Man könne zwar sagen, daß es nicht Sache des Landtags sei, sich in kirchliche Angelegenheiten zu mischen, und daß die Synodalverordnung nur zur Einsicht mitgetheilt sei, andererseits erscheine es aber nicht als ein unstatthafter Eingriff, wenn man sich die Garantie einer richtigen Handhabung der Verwendung der Mittel durch das kirchliche Organ zu verschaffen suche, und dies werde durch das

geringe Ueberwiegen des Laienelements in der Synode erreicht. Dieser Ausgleich in der Zahl paralysire nur das geistige Uebergewicht der Vertreter der Geistlichkeit und gewähre gleiche Vertheilung des Einflusses. — Der Ausschuß habe sodann erwogen, daß da, wo eine Trennung von Kirche und Staat stattfinden soll, sämmtliche Befugnisse klargestellt werden und einzelne, nicht aufzugebende Befugnisse des Staats ausdrücklich gewahrt werden müßten. Deßhalb habe der Ausschuß Aufnahme der §§ 3^a—3^d vorgeschlagen. Der Regierungs-Vertreter habe dem Ausschusse entgegnet: Diese Einzelbestimmungen seien nicht nöthig, weil die Kirche unter Oberaufsicht des Cabinets-Ministeriums stehen solle, jedoch müsse man es nur als nützlich bezeichnen, wenn einzelne Punkte im Gesetze Aufnahme fänden. — Ferner habe der Ausschuß die Trennung des Schulwesens vom Konsistorium befürwortet, weil der Staat ein Recht auf die Leitung der Schule (abgesehen vom Religionsunterricht) hat. Der Ausschuß bitte, seine Vorschläge anzunehmen.

Reg.-Präsident Eschenburg will sich seine Bemerkungen zu den einzelnen Vorschlägen des Ausschusses bis zur Spezialdebatte versparen und bittet den Landtag nur, die Vorlage anzunehmen, da das kirchliche Leben, bisher durch Streitigkeiten beunruhigt, zur Ruhe kommen und wiederum geweckt werden müsse, was beides durch die Synodalordnung gefördert werde.

Abg. Hausmann betrachtet die Berathung der Vorlage als noch nicht zeitgemäß und kann außerdem dem darin vertretenen Standpunkte nicht beitreten. Er anerkenne nicht die Pflicht des Staats, der Kirche entgegenzukommen, ferner dürfe der Staat nicht ein Bekenntniß bevorzugen, es sei nur ein Zufall, daß das Land fast ausschließlich evangelische Bewohner habe; man gewähre sonst allen Konfessionen ein Anrecht auf Unterstützung. Allerdings gebe er zu, daß der Staat das übernommene bisherige Schutz- und

Unterstützungsverhältniß der evangelischen Kirche gegenüber aufrecht erhalten müsse. — Die Vorlage sei verfrüht, weil unser Finanzwesen noch nicht geordnet sei. Zunächst müssen die eigentlichen Staatsdiener, dann die Schullehrer und erst in dritter Linie die Kirchendiener berücksichtigt werden, letztere auch nur, wenn dazu die Mittel vorhanden. Die beantragte Mehrbewilligung könne er höchstens für die gegenwärtige Legislaturperiode gewähren, bis man sehe, ob die Synodalverfassung, welche ein neues Versuchsfeld bilde, sich erprobt habe. Er schlage vor, daß die dritte Lesung hinausgeschoben werde, bis die näherstehenden Finanzangelegenheiten ihre Erledigung gefunden haben. — Sodann vermöge er sich nicht mit dem Geiste des Entwurfs einer Synodalordnung zu befreunden. Im § 1 rekurrire man auf die Kirchenordnung von 1684, welche ein engherziger, antiquirter Zug durchwehe. Ferner wünsche er, daß im Gegensatze zu der Bestimmung im § 7 das Bekenntniß Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung der Synode sei. Andernfalls vermöge er nicht der Bewilligung von Staatsmitteln zuzustimmen.

Reg.-Präs. Eschenburg entgegnet dem Vorredner, daß der Staat allerdings die Verpflichtung habe, die reformirte Kirche zu unterstützen, weil 1868 die Konsistorialkasse, auf der zum Theil jene Verpflichtung ruhe, dem Lande überwiesen sei. Dieser bis jetzt bestehenden Verpflichtung könne der Staat sich nicht eher entziehen, als bis das Verhältniß zwischen Staat und Kirche gelöst worden. Wenn dies geschehe, so müsse der ausscheidenden Kirche eine genügende Summe mitgegeben werden. Das Bekenntniß sei nirgendwo Gegenstand der Synodalbeschließung. Der Landtag könne unmöglich eine Einwirkung auf das innere Leben und die Thätigkeit der Synode haben, dies stehe allein dem Landesherrn als summus episcopus zu.

Abg. Hausmann erwidert hierauf: er wolle nicht dem Landtage das Recht vindiziren, in dieser Beziehung mitzusprechen, und anerkenne er auch

Verwendung der übernommenen Fonds zu Gunsten der Kirche. Ein religiöser Stillstand, wie ihn die alte Kirchenordnung von 1684 ausdrücke, sei nur gefährlich, man dürfe keine Fesselung der Synode in dieser Beziehung sanktioniren. — Mit Trennung der Schule von der Kirche erkläre er sich sehr einverstanden. Die Leitung der Schule sei der Regierung zu überweisen und zwar einem Mitgliede derselben, welches nicht Mitglied des Konsistoriums oder Geistlicher ist.

Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt: Die Bewilligung von Mitteln davon abhängig zu machen, wie sich das Leben und die Wirksamkeit der Synode gestalte, erscheine nicht angänglich, die Kirche habe in dieser Beziehung für sich selbst zu sorgen. In Beziehung auf die bei dieser Gelegenheit beantragte Trennung der Schule vom Konsistorium wolle er bemerken, daß auch das Cabinets-Ministerium diese Trennung bereits im Prinzipe beschlossen habe, die Sache jedoch nicht so einfach sich darstelle und vorläufig nach stattgehabter Verhandlung mit dem Konsistorium beruhen geblieben sei. Bei Entscheidung der Synodalfrage im Sinne der Regierung werde die Frage wieder angeregt werden, der Landtag möge dieserhalb nicht drängen und vorläufig davon ganz absehen.

Abg. Hausmann meint, der Ausschuß habe wol die günstige Gelegenheit benutzen wollen, um einem dringenden Wunsche der Bevölkerung Ausdruck zu verleihen, jedenfalls werde derselbe nach der abgegebenen Erklärung nicht sehr hierauf bestehen. — Nach seiner Ansicht habe man es den Gemeinden selbst überlassen müssen, sich mit den Predigern in Beziehung auf das Gehalt zu einigen, statt, wie jetzt vorgeschlagen, durch die Synode einen Kirchenzwang auszuüben; man müsse den Gemeinden zutrauen, daß sie im Falle des Bedürfnisses ihre Prediger besser stellen würden. Ferner vermisse er eine Bestimmung, welche den Austritt aus der Kirche möglich mache.

Berichterstatter, Abg. Overbeck, bemerkt dem Regierungs-Kommissarius, daß der Ausschuß zu dem Antrage auf Trennung der Schule von der Kirche veranlaßt sei, weil die Vorlage eine Auseinandersetzung des Staats und der Kirche bezwecke; die Schule sei wesentlich Sache des Staats und nur der Religionsunterricht Sache der Kirche. Eine Pression auf das Cabinets-Ministerium wolle man nicht ausüben, dasselbe vielmehr nur um demnächstige Vorlegung eines bezüglichen Gesetzentwurfs ersuchen.

Reg.-Präsident Eschenburg stellt es als dem parlamentarischen Gebrauche entsprechend dar, daß, wenn die Regierung erkläre, sie habe bereits etwas gethan, ein hierauf gerichteter Antrag zurückgezogen werde, worauf Abg. Overbeck im Einvernehmen mit dem Ausschusse den Antrag III zurückzieht.

Abg. Schemmel anerkennt einerseits das Recht des Staats, bei Einrichtung und Leitung der Schulen mitzuwirken, hebt aber andererseits auch die Rechte der Kirche den Schulen gegenüber hervor. Für einzelne andere Abweichungen von den Ausschußvorschlägen behält sich derselbe seine Ausführungen für die Spezialdebatte bevor.

Abg. Hausmann entgegnet dem Vorredner, nach dem Schulgesetze solle der Prediger ja stets Mitglied des Schulvorstandes sein, dies genüge für die Ansprüche der Kirche, die Schule sei ein Staatsinstitut, und er erkläre sich entschieden gegen eine kirchliche Schule.

Abg. Gevekot motivirt den Antrag des Ausschusses auf Trennung der Schule von der Kirche damit, daß derselbe im Schlusse der Motive zu der Vorlage eine indirekte Veranlassung zu dem Antrage gesehen habe, und erklärt eine Pression auf die Staatsregierung als unbeabsichtigt.

Der Präsident, Dr. von Lengerke, fragt bei den landesherrlichen Kommissarien an, ob über die Verwendung der Fonds der Generalkasse eine Be-

stimmung existire, um klar zu sehen, ob ein größerer Betrag als bislang für kirchliche Zwecke verwandt werden dürfe. Die beiden Regierungs-Kommissarien verweisen auf die einschlagenden Landtags-Verhandlungen vom Jahre $18^{68}/_{69}$ und bemerken, daß meistens die Verwendung der Gelder „für Kirche und Schule" vorgeschrieben und ihnen die Existenz besonderer Urkunden nicht bekannt sei.

Hiermit ist die Generaldiskussion geschlossen und wird nunmehr zur Berathung der einzelnen Paragraphen übergegangen. Zu der Ueberschrift und der Einleitung der Vorlage hat der Ausschuß beantragt zu setzen: 1) als Ueberschrift: „Gesetz, die evangelische Kirchenverfassung betr."; 2) in der Einleitung die Worte von „über" bis „Kirchensteuern" zu streichen.

Hierzu bemerkt der Reg.-Präs. Eschenburg: die Ueberschrift werde sich erst bestimmen lassen, wenn die Vorlage ganz durchberathen sei und ebenso die Abänderung in der Einleitung, jedenfalls erscheine die Bezeichnung, welche der Ausschuß vorschlage, nicht zutreffend, weil derselbe ja nur die weitere Aufnahme von einigen wenigen Bestimmungen wünsche.

Abg. Overbeck entgegnet: die Zusatzparagraphen sollten Klarheit in einzelnen Beziehungen geben und seien fast wörtlich dem preußischen Gesetze vom 3. Juni 1876 entnommen, welches auch dieselbe Ueberschrift trage, wie sie der Ausschuß für die Vorlage vorschlage.

Die Abstimmung hierüber und über einen vom Ausschuß vorgeschlagenen Paragraphen, welcher vor dem § 1 eingeschoben werden soll, steht vorläufig bis nach Durchberathung der Vorlage aus.

Zu § 1 hat der Ausschuß zunächst beantragt: in dritter Zeile statt „in" bis „festzustellenden" zu setzen: „auf den Betrag von 46,500 Mark festgestellten."

Der Berichterstatter, Abg. Overbeck, bemerkt: die mehrverlangten 6000 Mark aus Staatsmitteln seien zu bewilligen, da die Verwendung dringend nothwendig erscheine.

Reg.-Präs. Eschenburg ersucht den Landtag um Aufklärung, ob hiermit 3000 Mark aus der Generalkasse und 3000 aus der Landkasse bewilligt werden sollten. Ferner sei in den Ausschußvorschlägen nichts enthalten über die beantragte weitere Bewilligung von 4500 Mark für Entschädigung für in Wegfall gekommene Stolgebüren.

Der Berichterstatter bemerkt, daß der Ausschuß gleichzeitig die Trennung der Schule von der Kirche beantragt habe, wodurch das Gehalt des betreffenden Mitgliedes des Konsistoriums, welches bislang aus der Konsistorialkasse ausbezahlt sei, frei werde; diese 4500 Mark habe der Ausschuß für die in Wegfall gekommenen Stolgebüren bestimmt. Die betr. Proposition sei vom Ausschusse noch nicht erledigt, weil derselbe noch weitere Ausweise erbeten, diese aber noch nicht erhalten habe.

Abg. Hausmann meint, es sei nicht klar, ob der Zuschuß von 46,500 Mark für eine bestimmte Zeit, oder für alle Zeiten gelten solle. Gegen Letzteres müsse er sich erklären und beantrage vielmehr: am Schlusse den Zusatz aufzunehmen: „Die Bewilligung der Zuschüsse beschränkt sich einstweilen „auf die Dauer der gegenwärtigen Legislaturperiode." — Bezüglich der Entschädigung für weggefallene Stolgebüren sei er der Ansicht, daß künftig angestellte Prediger keinen Anspruch auf Entschädigung haben, während die jetzigen Prediger auf die Stolgebüren angestellt und angewiesen seien.

Reg.-Präs. Eschenburg bezeichnet diese Entschädigungs-Summe zugleich als ein Ausgleichs-Objekt und bemerkt, daß eventuell der Zuschuß aus Landesmitteln von 6000 Mk. noch erhöht werden müsse.

Abg. Overbeck erklärt, es sei nicht die Absicht des Ausschusses, in den 6000 Mk. Zuschuß zugleich die Entschädigung für die Stolgebühren enthalten sein zu lassen; bis die Schule vom Staate getrennt werde, können die Ausfälle an Akzidentien durch eine besondere Bewilligung ersetzt werden, und behalte er sich eventuell weitere Anträge bevor.

Auf diese letztere Erklärung hin zieht der Abg. Hausmann seinen obigen Antrag einstweilen zurück.

Abg. Schemmel erklärt, nach seiner Auffassung werde der Zuschuß ständig bewilligt und ausbezahlt, und Abg. Dr. von Lengerke stellt zur Erwägung, daß ein durch Gesetz fixirter Zuschuß auch nur durch Gesetz modifizirt werden könne.

Abg. Gevekot macht bemerklich, daß die Entschädigung für aufgehobene Stolgebüren mit dem definitiv überwiesenen Zuschusse von 46500 Mark nichts zu thun habe, und aus diesem Grund das Zurückziehen des Antrags des Abg. Hausmann keine genügende Erklärung finde.

Der Ausschuß hat ferner zu § 1 beantragt: in letzter Zeile hinter „sind" folgen zu lassen: „Insbesondere ist die Festsetzung des kirchlichen „Haushalts an die Zustimmung der Landessynode gebunden." Der Berichterstatter führt an, nach der Vorlage sei es zweifelhaft, ob auch diese Befugniß der Synode zustehe, was doch wol nothwendig aufzunehmen sei.

Reg.-Präs. Eschenburg erwidert hierauf: die Synode solle auch hierüber zu beschließen befugt sein, nur gehöre eine derartige Bestimmung in die Synodalordnung. Nachdem er diese Erklärung abgegeben, könne der Ausschuß den Antrag zurückziehen, welcher hier außerdem gewiß am falschen Platze sei.

Geh. Reg.-Rath Meyer giebt an: die Landessynode trete nur alle vier Jahre zusammen, und müsse jedenfalls bei Etatsveränderungen für die Zwischenzeit dem Synodalausschusse eine gewisse Befugniß eingeräumt werden.

Abg. Overbeck hebt hervor, daß eine dem Antrage entsprechende Bestimmung in der Synodalordnung nicht enthalten sei.

Abg. Dr. von Lengerke vindizirt dem Landtage, welcher die Zuschüsse bewilligt, auch das Recht, über die Kontrole dieser Gelder mitzusprechen. Wenn diese Bestimmung auch zweckmäßiger einen Platz in der Synodalordnung finde, so hindere das den Landtag nicht, diese seine Ansicht auszusprechen.

Reg.-Präsident Eschenburg erwidert, dann müsse dieser Antrag auch unter die Bedingungen IV der Ausschußvorschläge gestellt werden. Hierbei wolle er er bestimmt erklären, daß die Regierung auf die unter IV gestellten Anträge keinenfalls eingehen werde. Der Landesherr als summus episcopus habe über die Zusammensetzung und Organisation der Synode zu beschließen, dem Landtage stehe in dieser Beziehung gar kein Recht zu. Die Genehmigung desselben sei nur erforderlich, weil wegen eines finanziellen Ausgleichs der Landtag Rechte aufgiebt.

Abg. Gevekot erklärt: der Ausschuß sei sich wol bewußt, daß dem Landtage kein Recht auf Aenderung der Synodalverfassung zustehe, ebenso wolle derselbe aber auch die Rechte des Landtags, deren sich derselbe entäußert, richtig ausgeübt sehen. Die Landessynode sei auf kirchlichem Gebiete derselbe Faktor, wie auf weltlichem Gebiete der Landtag. Er verstehe nicht, wie der Regierungs-Kommissarius gegen diesen Antrag sich so direkt ausspreche und zugleich erkläre, daß die Staatsregierung denselben Grundgedanken hege.

Reg.-Präs. Eschenburg klärt dieses Mißverständniß dahin auf, daß er der Synode die Etatsfeststellung einräume, sich aber gegen die unter IV

gestellten Bedingungen aussprechen müsse. Dem Antrage sei eventuell auch ein Platz unter IV anzuweisen, zu §. 1 passe er nicht.

Abg. Dr. von Lengerke stellt sich auf einen andern Standpunkt als der Vorredner und meint, man könne es dem Landtage nicht verdenken, wenn derselbe an die Entäußerung des Rechts, bei Bewilligung von kirchlichen Mitteln mitzureden, seine Bedingungen knüpfe.

Reg.-Präs. Eschenburg stellt in Aussicht, daß der Antrag in der Synodalordnung Berücksichtigung finde, wodurch derselbe ja wol erledigt sei.

Abg. Hausmann will es bestimmt ausgesprochen wissen, daß die vom Landtage überwiesenen Gelder durch die Synode vertheilt werden, weil dies keine innere kirchliche Angelegenheit, sondern eine Geldfrage sei; der Landtag habe das Recht, zu bestimmen, unter welchen Bedingungen die Zuschüsse aus Landesmitteln überwiesen werden sollen.

Nach Annahme der beiden Anträge des Ausschusses wird der §. 1 mit denselben genehmigt.

Zu §. 2 beantragt der Ausschuß: in zweiter Zeile hinter „sind" einzuschieben: „innerhalb der in den folgenden §§. gezogenen Grenzen." Diese Bestimmung steht im engsten Zusammenhang mit Annahme der anderweiten Ausschußvorschläge und wird deshalb vorläufig die Abstimmung ausgesetzt.

Als §. 2ª schlägt die Kommission folgenden Passus vor: „Die Gesammt-
„summe der für landeskirchliche Zwecke zu beschließenden Umlagen darf ein
„Simplum der Klassen- und Einkommensteuer der zur evangelischen Landes-
„kirche gehörigen Bevölkerung nicht übersteigen. — Kirchengesetze, welche diesen
„Betrag übersteigen, bedürfen der Bestätigung durch ein Staatsgesetz. Dasselbe
„gilt, wenn Kirchengesetze eine Belastung der Gemeinden zu Gemeindezwecken
„anordnen oder zur Folge haben.

Berichterstatter, Abg. Overbeck, giebt an, daß für kirchliche Zwecke in Preußen 4 Prozent der Klassensteuer gehoben werden dürfen. In unserem Lande stelle sich der Jahresbetrag der Klassensteuer, soweit sie von evangelischen Landesbewohnern gezahlt wird, auf etwa 300000 Mark, also ein Simplum auf prpr. 25000 Mark, welche Summe für kirchliche Zwecke gewiß nicht zu hoch sei.

Abg. Schemmel weist darauf hin, daß die Umlagen für kirchliche Zwecke bisher stets nach dem Brandkataster berechnet und gehoben seien, und deshalb, bei bevorstehender gänzlicher Umgestaltung der Brandkasse, die Klassensteuer als Steuerfuß vorgeschlagen werde.

Abg. Steneberg schlägt zu Abs. 2 eine Redaktionsverbesserung vor, der Sinn dieser Bestimmung solle der sein, daß nur ein Staatsgesetz die Erhöhung der Steuer zu kirchlichen Zwecken bestimmen könne. Reg.-Präs. Eschenburg empfiehlt, diese Redaktionsverbesserung auf den zweiten Satz des Absatzes 2 auszudehnen, womit sich der Abg. Overbeck einverstanden erklärt.

Vorläufig wird der §. 2^a in der vorgeschlagenen Fassung angenommen.

§. 3 wird debattelos in der Form der Regierungsvorlage genehmigt.

Der Ausschuß hat nunmehr Einschiebung mehrerer neuer Paragraphen beantragt.

§. 3^a lautet: „Die evangelische Kirche ordnet und verwaltet, unbeschadet „der Rechte des Staats, ihre Angelegenheiten unter der Oberaufsicht des „Cabinets-Ministeriums selbständig.

Berichterstatter, Abg. Overbeck, giebt zur Begründung an: Die Nachfolgenden §§. 3^b — 3^e seien zum großen Theile dem preußischen Gesetze entnommen. Die Regierung habe dem Ausschusse entgegnet: die Aufnahme dieser Bestimmungen des preußischen Gesetzes seien unnöthig, weil hier zu

Lande die Kirche unter Oberaufsicht des Cabinets-Ministeriums stehe. Aus diesem Grunde habe man den §. 3ª eingeschaltet, um hierüber Klarheit zu geben. Die Aufnahme der §§. 3ᵇ — 3ᵉ habe der Ausschuß nicht für unnöthig gehalten, weil es eine günstige Gelegenheit sei, verschiedene Verhältnisse darin klarzustellen.

Reg.-Präs. Eschenburg will gegen Aufnahme der Bestimmungen keine Erinnerungen vorbringen, wenn dieselben sämmtlich passend und völlig erschöpfend seien. Die Intention des Ausschusses sei durch die §§. nicht erreicht, die gewünschte Garantie sei nur geboten, wenn ausgesprochen werde, daß die Loslösung des Konsistoriums von dem die Oberaufsicht führendem Cabinets-Ministerium allein durch ein Staatsgesetz festgestellt werden könne.

Nachdem der Abg. Overbeck erklärt hat, daß die Bestimmungen der §§. 3ᵇ und 3ᵉ nur exemplifiziren, nicht erschöpfend sein sollen, wird bei der Abstimmung der §. 3ª angenommen.

§. 3ᵇ hat nach Vorschlag des Ausschusses folgende Fassung „Insbesondere steht den Staatsbehörden zu: 1) Die Anordnung und Voll„streckung der zur Aufrechterhaltung der äußeren kirchlichen Ordnung erforder„lichen polizeilichen Vorschriften;

„2) Die Regelung der streitigen Kirchen, Pfarr- und Küstereibausachen, „sowie die Vollstreckung der einstweiligen Entscheidungen in diesen Sachen;

„3) Die Mitwirkung bei der Veränderung bestehender, sowie bei der „Bildung neuer Pfarrbezirke.

Geh. Reg.-Rath Meyer wünscht Aufklärung darüber, was unter „Staatsbehörde" zu verstehen sei; im §. 3ᵇ habe der Ausschuß nur das Cabinets-Ministerium erwähnt, während die unter 1 — 3 aufgeführten Befugnisse bisher verschiedenen, anderen Behörden zugestanden haben.

Der Berichterstatter beantwortet diese Frage dahin, daß dieser Punkt absichtlicht unbestimmt gelassen sei, um den Ressortverhältnissen nicht vorzugreifen; eine Bestimmung hierüber gehöre nicht in das vorliegende Gesetz und erscheine schon deshalb unzweckmäßig, weil der Verwaltungsapparat in kurzer Zeit völlig werde umgestaltet werden.

Abg. Steneberg bemerkt zur Aufklärung dem Geh. Reg.-Rath Meyer, daß der §. 3^{b} sich an die Bestimmung des §. 3^{a} „unbeschadet der Rechte des Staats" anlehnen und hierfür einzelne Befugnisse der Staatsbehörde darlegen soll.

Geh. Reg.-Rath Meyer wünscht, daß dann die Bestimmung „unter Oberaufsicht des Cabinets-Ministeriums" aus dem Paragraph 3^{a} hinaus und anderswohin gesetzt werde, da sonst stets eine Undeutlichkeit bleibe.

Reg.-Präs. Eschenburg erklärt sich für Weglassung des ganzen §. 3^{a}, da es nur zu Verwirrung führe, wenn man Bruchstücke aus anderen Gesetzen, bei denen die Voraussetzungen nicht vollkommen dieselben sind, einschalte.

Abg. Gevekot bemerkt, die §§. 3^{b} und 3^{c} lehnen sich an §. 3^{a} an, um Beispiele aufzuführen, ohne die Rechte der Staatsgewalt oder des Cabinets-Ministeriums zu bestimmen oder zu beschränken.

Bei der Abstimmung wird der vom Ausschusse vorgeschlagene §. 3^{b} angenommen.

§. 3^{c} lautet folgendermaßen:

„Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit der „Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde insbesondere in folgenden Fällen:

„1. bei dem Erwerb, der Veräußerung oder der dinglichen Belastung „von Grundeigenthum;

„2. bei der Veräußerung von Gegenständen, welche einen geschichtlichen, „wissenschaftlichen oder Kunstwerth haben;

„3. bei Anleihen, soweit sie nicht bloß zu vorübergehender Abhülfe dienen „und aus der laufenden Einnahme derselben Voranschlagsperiode zurückerstattet „werden können;

„4. bei der Einführung und Veränderung von Gebürentaxen;

„5. bei der Errichtung neuer, für den Gottesdienst, die Geistlichen oder „andere Kirchendiener bestimmter Gebäude;

„6. bei der Anlegung oder veränderten Benutzung von Begräbnißplätzen;

„7. bei der Veranstaltung von Hauskollekten;

„8. bei einer Verwendung des kirchlichen Vermögens zu anderen als den „bestimmungsmäßigen Zwecken.

Hierzu bemerkt Geh. Reg.-Rath Meyer, daß unter „kirchlichen Organen" in Preußen nur die Synodalorgane verstanden werden, während bei uns auch die Kirchenvorstände dazu zu rechnen seien, diese Bestimmung bedürfe einer Berichtigung, und ferner müsse präzis ausgedrückt werden, welche Behörde unter „staatlicher Aufsichtsbehörde" zu verstehen sei. Ueber die meisten in den einzelnen Nummern aufgeführten Punkte sei schon längst durch die Praxis eine Handhabung festgesetzt, einzelne, wie z. B. die Nrn. 2, 4 und 6 möchten zur Aufnahme sich ganz zweckmäßig erweisen.

Reg.-Präs. Eschenburg macht dem Ausschusse bemerklich, daß dieser die Bestimmungen aus dem preußischen Gesetze auch hier aufgenommen habe, ohne jedoch die gegebenen Verhältnisse zu berücksichtigen, wie z. B. bei den herkömmlichen und angeordneten Beschränkungen in der Veräußerung und Belastung von kirchlichem Grundeigenthume.

Der Berichterstatter des Ausschusses entgegnet zunächst, daß unter Kirchenorganen auch die Kirchenvorstände, unter staatlicher Aufsichtsbehörde nach dem §. 3ª das Cabinets-Ministerium zu verstehen sei. Ferner haben in dem §. 3ᶜ nur Beispiele aufgeführt und dadurch weitergehende gesetzliche Bestimmungen nicht berührt werden sollen.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß durch diese §§. die Selbstverwaltung der Kirche gebunden werde und letztere eine freiere Stellung verdiene, man trage dem Prinzipe der Selbstverwaltung auf kirchlichem Gebiete nicht genügend Rechnung.

§. 3ᶜ wird bei vorgenommener Abstimmung angenommen.

Als §. 3ᵈ hat der Ausschuß folgende Bestimmung vorgeschlagen: „Die „Staatsaufsichtsbehörde ist berechtigt, von der kirchlichen Vermögensverwaltung „Einsicht zu nehmen, zu diesem Behuf die Etats und Rechnungen einzufordern, „sowie außerordentliche Revisionen vorzunehmen und auf Abstellung der etwa „gefundenen Gesetzwidrigkeiten durch Anwendung der gesetzlichen Zwangsmittel „zu dringen.

Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt nochmals, daß auch diese Kautelen bereits existiren und das Cabinets-Ministerium eventuell ein noch weitergehendes Recht in Anspruch nehmen werde.

Der Berichterstatter stellt als die Absicht des Ausschusses dar, man habe dadurch festsetzen wollen, daß diese Rechte ohne Zustimmung des Landtags nicht aufgegeben werden können.

§. 3ᵈ wird hierauf angenommen. §. 3ᵉ lautet: „Kirchliche Gesetze und „Verordnungen sind nur soweit rechtsgültig, als sie mit einem Staatsgesetz „nicht in Widerspruch stehen."

Der Berichterstatter, Abg. Overbeck, bemerkt hierzu, daß durch diesen §. künftigen Kollisionen zwischen zwei Gesetzen vorgebeugt werden solle.

Reg.-Präs. Eschenburg hebt hervor, daß in Preußen allerdings eine Kollision zwischen Oberkirchenrath und Kultus-Ministerium vorkommen könne, in dem Fürstenthum Lippe jedoch die oberste Staats- und oberste Kirchengewalt zusammentreffe, weshalb sich dieser §. mit den jetzigen Verhältnissen nicht reime. Er komme auf seine schon vorhin vorgetragene Ansicht zurück, daß man statt aller dieser Bestimmungen in den §. 3ª bis 3ᵉ als Grundsatz aussprechen möge: Eine Oberaufsicht des Staats über die Kirche soll fernerhin bestehen und eventuell nur durch ein Staatsgesetz hierin eine Abänderung getroffen werden können.

Nachdem der Berichterstatter entgegnet, daß eine Kollision auch bei uns möglich sei, und die Aufnahme dieses §. wenigstens nicht schade, wird §. 3ᵉ angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung um ½8 Uhr aufgehoben und soll morgen früh um 10 Uhr die Berathung über die Ausschußvorschläge fortgesetzt werden.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Leugerke.

Zur Vegl.: Preuß.

№ 27.

Geschehen Detmold am Landtage den 27. Februar 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach; als landesherrlicher Kommissarius Regierungs-Präsident Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein: Fortsetzung der Berathung über die Ausschußvorschläge zu den Propositionen wegen Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens ꝛc. und wegen der Kosten der ersten Landessynode. In der gestrigen Sitzung war die Berathung und Abstimmung über vier Ausschußanträge zu der ersteren Proposition ausgesetzt.

Zunächst hatte der Ausschuß statt der Ueberschrift der Vorlage beantragt zu setzen: „Gesetz, die evangelische Kirchenverfassung betr."

Der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Overbeck, befürwortet diesen Antrag, weil die Ueberschrift in der Vorlage nach Annahme der Zusatzparagraphen nicht erschöpfend erscheine, und Anschluß an die gleichlautende Ueberschrift des preußischen Gesetzes vom 3. Juni 1876 sich empfehle.

Nachdem Reg.-Präs. Eschenburg dagegen bemerklich gemacht, daß die par aufgenommenen Bestimmungen, welche nur Kautelen sein sollen, keineswegs das Gesetz zu einer „Kirchenverfassung" stempelten, und das angezogene preußische Gesetz viel umfassendere und tiefergehende Vorschriften enthalte, tritt der Abg. Caesar diesen Auffassungen bei und entgegnet dem zu Gunsten des Ausschußvorschlages sich erklärenden Abg. von Lengerke, daß die Verordnung zwar

auch Bestimmungen, welche sich auf die evangelische Kirchenverfassung beziehen, im Wesentlichen aber doch nur Vorschriften über die Bildung und Verwaltung des Kirchenvermögens, das Besteuerungsrecht ꝛc. enthalte, wonach die vorgeschlagene Ueberschrift viel zu weit sei. Abg. Caesar stellt jedoch mit Rücksicht auf die gestern angenommenen Zusatzparagraphen den Antrag: hinter „Kirchensteuern" einzuschlagen: und die Stellung der Kirche dem Staate gegenüber betr."

Nach Ablehnung des Ausschußantrags wird der Antrag Caesar angenommen.

Ebenso wird auf Antrag des Abg. Dr. Caesar dieser Zusatz in die Einleitung aufgenommen.

Der Ausschuß hatte ferner vorgeschlagen: vor §. 1 folgenden neuen §. einzuschalten:

„Die in der Verordnung vom 18. Februar 1876, die Kirchenvorstände, „die Wahl der Prediger und die Klassenversammlungen der reformirten Kir„chengemeinden des Landes betr., und die in der anliegenden Synodalordnung „vom . . . . . bestimmten und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten „kirchlichen Organe üben die nachstehenden Rechte nach Maßgabe dieses Ge„setzes."

Abg. Overbeck begründet diesen Zusatz damit, daß durch denselben ausgesprochen sein solle, die Synodalordnung müsse in der Form, welche ihr jetzt gegeben werde, festgehalten werden, und entgegnet dem Abg. Schemmel, welchem die Tragweite dieses Zusatzes nicht klar ist, insbesondere nicht ob dadurch auch die Stabilität der jedenfalls verbesserungsbedürftigen Verordnung vom 18. Februar 1876 ausgesprochen sei: daß hierdurch nur die Zusammensetzung der betr. kirchlichen Organe gewahrt bleiben solle.

Der Ausschußvorschlag wird hierauf zum Beschlusse erhoben.

Schließlich war noch die Abstimmung über §. 2 der Vorlage ausgesetzt. Der Ausschuß hatte die Einschiebung der Worte: „innerhalb der in den folgenden §§. gezogenen Grenze" hinter „sind" beantragt. Nach Genehmigung dieses durch die Annahme der §§ 2^a und 3^a — 3^d bedingten Zusatzes wird der §. 2 mit demselben angenommen.

In Betreff der Proposition wegen der Kosten der ersten Landessynode hat der Ausschuß vorgeschlagen: Der Landtag wolle beschließen: „die Staats-„regierung zu ermächtigen, die Kosten der ersten Landessynode, vorbehältlich der „Rückerstattung binnen drei Jahren nach deren Zusammentritt in jährlichen „Raten von 1100 Mark, vorschußweise bis zur Höhe von 3300 Mark aus „der Landkasse zu bestreiten.

Abg. Overbeck hebt hervor, daß dieser Antrag mit dem unter IV des Ausschußberichts zusammenhänge, wonach die Mitglieder der Synode auf 21 reduzirt werden sollen, und die Kosten auf etwa 3300 Mk. verringert werden, daß es ferner motivirt erscheine, diesen Betrag nur vorschußweise zu bewilligen und denselben später aus der Synodalkasse rückerstatten zu lassen.

Reg.-Präs. Eschenburg erklärt sich zu Gunsten der definitiven Uebernahme der Kosten der ersten Landessynode auf die Landkasse, weil die Synodalkasse nicht gut mit einem ursprünglichen Vorschusse wirthschaften könne und die Rückerstattung auch dadurch erschwert werde, daß sofort nach dem Auseinander-gehen der ersten Synode die Kosten für die folgende Synode herbeigeschafft werden müßten. Eine Anfrage desselben, ob nicht nach der unter IV beantragten Zusammensetzung der Synode die Kosten auf 3600 Mk. sich stellten, beant-wortet der Abg. Gevekot dahin, daß die Rechnung auf rund 3300 Mk. richtig sei, und weist dies an den abzuändernden Posten nach. Er empfiehlt ebenfalls

den Ausschußvorschlag, weil dies nur Kosten der inneren Verwaltung seien, welche die Synode selbst zu tragen habe; nach dem Preußischen Gesetze dürften 4 % der Klassensteuer verwandt werden, ein Simplum, welches für unsere Verhältnisse als Maximum der kirchlichen Besteuerung festgesetzt sei, entspreche nun aber 8 ¼ % der Klassensteuer und sei zur Deckung aller Erfordernisse hinreichend, es entstehe durch die Rückerstattung der Kosten der ersten Synode keine Belästigung der Synodalkasse.

Nachdem der Reg.-Präs. Eschenburg nochmals zu Gunsten des in der Proposition enthaltenen Vorschlags gesprochen und hervorgehoben hat, daß die Einräumung des Besteuerungsrechts der Synode sich in den einzelnen Staaten nach dem Bedürfnisse richte, und in Preußen ganz andere Verhältnisse als hier zu Lande obwalteten, daß hier die Absicht maßgebend sei, die einzelnen Gemeinden zu entlasten und viele Ausgaben auf die Synodalkasse zu wälzen, stellt auf Anheimgeben des Landtagspräsidenten der Abg. von Kerßenbrock den Antrag: die Worte „vorbehältlich der Rückerstattung . . . . . vorschußweise" aus dem Ausschußantrage zu streichen.

Dieser Antrag wird abgelehnt, jedoch die Abstimmung über den Antrag des Ausschusses bis nach Erledigung des nunmehr folgenden Antrags ausgesetzt.

Der weitere Antrag des Ausschusses lautet: Der Landtag wolle endlich beschließen: „Die vorerwähnten Geldbewilligungen einschließlich der Einräumung des Besteuerungsrechtes davon abhängig zu machen, daß die Landessynode folgende Zusammensetzung erhält

„1. Drei Superintendenten,

„2. zwei vom Landesherrn zu ernennende weltliche Mitglieder,

„3. sechs durch die Klassenversammlungen zu wählende Prediger,

„4. zehn durch die Klassenversammlungen zu wählende Laien, wovon

„fünf den zeitigen Kirchenvorstehern oder deren Stellvertretern in der wählenden „Klasse angehören müssen, die übrigen fünf ohne diese Beschränkung aus den „kirchlich wählbaren Mitgliedern der ganzen evangelischen Landeskirche genommen „werden können.

Der Berichterstatter, Abg. Overbeck, ergreift zunächst das Wort: es sei nicht beabsichtigt, in die kirchliche Gesetzgebung einzugreifen, aber man habe die Bewilligung an diese Bedingung knüpfen zu müssen geglaubt, damit die Synode die Garantie für richtige Handhabung der ihr verliehenen wichtigen Rechte darbiete. Die Zahl der Mitglieder sei nun wol zu hoch gegriffen, sie betrage in dem dreimal größeren Herzogthum Braunschweig nur 32, der Landtag bestehe nur aus 21 Personen, und sei man deshalb auf 21 heruntergegangen. In Bezug auf die Zusammensetzung der Synode habe man dem so wie so größeren Einflusse des geistlichen Elements durch die Zahl des Laienelements entgegengewirkt. In keinem anderen Staate finde sich eine Zusammensetzung der Synode, wie sie der mitgetheilte Entwurf enthalte, z. B. weder in Braunschweig, noch in Preußen. In Oldenburg sei zwar die Zahl der Geistlichen und Laien gleich, erstere müssen aber bei allen Fragen, wo es sich um Besteuerung handelt, abtreten. Diesen Modus habe man nicht akzeptirt, weil er nicht würdig und zweckmäßig sei, besser erscheine eine Verstärkung des Laienelements. Die vorgeschlagene Wahl der Geistlichen und Laien biete ebensowenig eine Gefahr für die Kirche, wie das numerische Ueberwiegen der Laien, denn die Klassenversammlungen, welche die Wahlen vornehmen, bestehen halb aus Geistlichen halb aus Laien. Nach Aeußerung mehrerer Geistlichen hegen diese gegen die beantragte Zusammensetzung der Synode durchaus kein Bedenken. Redner bittet, den Ausschußvorschlag anzunehmen.

Reg.-Präs. Eschenburg greift auf seine gestrige Aeußerung zurück und

erklärt, daß die Staatsregierung die Bedingung für unannehmbar halten müsse. Die Aeußerung des Ausschusses, man habe ein Einmischen in kirchliche Angelegenheiten vermeiden wollen, sei doch nicht zutreffend, und es erscheine nicht angemessen, daß der Landtag die Bewilligung der Geldmittel und des Besteuerungsrechts an eine Bedingung knüpfe. Wenn der Ausschuß eine Garantie dafür verlange, daß die der Synode überwiesenen Rechte richtig ausgeübt würden, müsse derselbe doch zunächst prüfen, ob die zur Einsicht mitgetheilte Verordnung Bestimmungen enthalte, welche die Garantie für Handhabung der richtigen Grundsätze nicht böten, der Ausschuß gehe aber viel weiter und habe wol auch andere Motive bei diesem Antrage gehabt, er wolle der Synode einen gewissen Typus aufdrücken. Die Beziehung auf die preußische Gesetzgebung passe nur dann, wenn man die Provinzialsynoden berücksichtige, welche mehr unserer Landessynode zu vergleichen seien, als die Generalsynode, und auch nicht das Ueberwiegen des Laienelements sanktionirten. — Wenn der Ausschuß eine andere Zusammensetzung der Synode als Wunsch ausgesprochen habe, so seien diese Vorschläge wol zu prüfen gewesen, auf die Bedingung aber: daß nur bei Gestattung, in das kirchliche Leben einzugreifen, die Bewilligung ausgesprochen werde, könne die Staatsregierung in keiner Weise eingehen. Durch die Annahme dieses Antrags werde die ganze Vorlage vereitelt werden, was sehr bedauerlich sei, weil durch die Synode auf kirchlichem Gebiete wieder Ruhe und Frieden geschafft werden könne. Es bleibe ihm eventuell nur der Versuch übrig, auch ohne Bewilligung der in der Vorlage enthaltenen Berechtigungen eine Synode zu bilden, während von dem Landtage sodann die mehr erforderlichen Geldmittel bewilligt werden müßten.

Abg. Schemmel tritt ebenfalls gegen den Ausschußantrag auf und meint, durch das Eingehen auf die Regierungsvorschläge werde der Landtag

für die Zukunft die Landkasse entlasten, weil andernfalls die schon jetzt auf 15700 Mk. berechneten Mehrerfordernisse auf die Landkasse übernommen werden müßten. Wenn man ferner der Synode das Besteuerungsrecht einräume, so gebe der Landtag kein Recht auf, die katholischen und israelitischen Gemeinden seien schon lange mit dieser Berechtigung versehen. Außerdem wisse er nicht, wie die von den Klassenversammlungen zu wählenden 6 Prediger in gerechter Weise auf die drei Klassen, von denen die Detmolder 20, die Braker 15 und die Varenholzer 10 Gemeinden enthalte, vertheilt werden können. Rücksichtlich des Ueberwiegens des Laienelements der Zahl nach trage er keine Bedenken, aber es komme nach seiner Ansicht dem Landtage nicht zu, die geforderte Bewilligung an eine Bedingung zu knüpfen, er müsse sich entschieden dagegen aussprechen.

Abg. Gevekot präzisirt die Stellung des Ausschusses dahin, daß derselbe von der Ansicht geleitet sei, dem Landtage stehe es frei, gewisse Rechte nur unter Bedingungen aufzugeben. Diese Berechtigung des Landtags sei wol unbestritten. — Sodann entspreche die Landessynode mehr der preußischen General- als einer Provinzialsynode, und komme die Zusammensetzung der ersteren zur Motivirung der Ausschußvorschläge hier wol in Betracht. Man bezwecke auch durch das Ueberwiegen des Laienelements in der Synode den Wunsch zu fördern, daß das Laienelement thatkräftig zur Hebung des kirchlichen Lebens mitwirke. Nach seiner Ansicht sei durch den Ausschußvorschlag keine Gefahr und kein Hinderniß gegeben, daß das durch die Synodalordnung Angestrebte irgendwie gefährdet werde.

Reg.-Präs. Eschenburg betont nochmals, daß durch Annahme des Vorschlags der Landtag in den Kreis hineingreife, der ihm nicht angewiesen sei,

und er sich über die Zweckmäßigkeit der Zusammensetzung der Synode nicht äußere, da dies nicht hierhin gehöre.

Präsident Dr. von Lengerke vindizirt dem Landtage das formelle Recht, seine Bewilligungen an Bedingungen zu knüpfen. Materiell werde sich der Landtag nur innerhalb der finanziellen Fragen zu bewegen haben, das thue derselbe auch hier nur und überschreite nicht seine Befugnisse. Für ihn persönlich sei das Uebergewicht des Laienelements deshalb wichtig, damit nicht die Prediger über eigene Interessen beschließen können. Der Ausschußantrag sei durch die Sachlage gerechtfertigt, und wenn die Vorlage nicht zu Stande komme, so treffe die Schuld lediglich die Staatsregierung.

Abg. Hausmann spricht die Hoffnung aus, daß die Regierung, wenn sie sehe, daß die Gemeinden mit den Beschlüssen zweiter Lesung sich einverstanden erklären, kein Bedenken tragen werde, dem Vorschlage des Ausschusses zuzustimmen. Im Uebrigen, fährt derselbe fort, enthalte der Ausschußvorschlag keinen Eingriff in die Kirchenverfassung, der Landtag knüpfe nur an eine Bewilligung die Bedingung, daß diese in Uebereinstimmung mit den Interessen und dem Wohle des Landes verwandt werde. Zunächst bewilligen und dann den Wunsch nach Abänderung in der Zusammensetzung der Synode äußern, sei unsicher und die Berücksichtigung dieses Wunsches zweifelhaft.

Abg. Grote will das Maßhalten der Kommission bei ihren Vorschlägen anerkannt wissen und hebt hervor, Reg.-Präs. Eschenburg vermöge keine Gründe dafür anzuführen, daß der Vorschlag des Ausschusses irgendwie schädlich sei.

Nachdem der Abg. Schemmel nochmals gegen den Ausschußvorschlag sich ausgesprochen hat, wird derselbe von den Abgg. Gevekot und Overbeck eifrig befürwortet und das Recht des Landtags, eine Bewilligung an eine Bedingung

zu knüpfen, auch für diesen Fall vertheidigt. Als maßgebend wird die Ansicht des Ausschusses hingestellt, daß man eine Garantie für die richtige Handhabung der überwiesenen Befugnisse haben müsse, hervorgehoben, daß das Scheitern der Vorlage der Regierung zum Vorwurf gereiche, und die beabsichtigte Aenderung nicht eine solche sei, welche den Zweck der Synode im geringsten gefährden könne.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, daß in Bezug auf das Verhältniß der lutherischen Kirche zu der Synodalordnung sich zu erinnern finde, daß im § 15 derselben 3 anstatt 4 lutherische Gemeinden genannt sind und in der Eidesformel der Ausdruck: „reformirte Kirche" sich vorfinde, auch sei es ein Mißverhältniß, wenn die 1873 bewilligten, bislang aus der Konsistorialkasse gezahlten Gehaltserhöhungen der lutherischen Geistlichen schon jetzt mit auf die Synodalkasse angewiesen werden sollten, anstatt daß dieselben ganz ausgesondert würden. Redner behält sich bevor, hierauf in dritter Lesung zurückzukommen.

Reg.-Präs. Eschenburg begründet den letztgenannten Umstand damit, daß es angenehm erscheine, wenn alle Gehalte für evangelische Geistliche aus der Generalkasse ausgesondert würden.

Der Antrag des Ausschusses wird bei vorgenommener Abstimmung mit allen gegen eine Stimme zum Beschlusse erhoben und ebenso auch der bis hieher zurückgesetzte Antrag wegen der Kosten der ersten Landessynode genehmigt.

Abg. Hausmann nimmt hierauf das Wort und führt aus: Für die Freiheit der Kirche und die Unabhängigkeit der Gemeinden, zur nothwendigen Wahrung der religiösen Ueberzeugung des Einzelnen und zur Verhinderung der Majorisirung der Minderheit durch die Mehrheit sei es unerläßlich, daß ein Gesetz über den möglichen Austritt aus der Kirche erlassen werde. Er stelle den Antrag: „der Landtag wolle beschließen: Fürstliche Regierung zu

„ersuchen, vor der dritten Lesung der Proposition über die Bildung und Ver„waltung eines allgemeinen Kirchenvermögens ꝛc. dem Landtage die Zusicherung „zu ertheilen, daß eine Gesetzesvorlage über die Formen gemacht werden solle, „unter denen der Austritt aus der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde „stattfindet.

Der Präsident des Landtags verstellt den Antrag wegen der Konnexität mit der heutigen Tagesordnung sofort zur Besprechung.

Reg.-Präs. Eschenburg erklärt, daß eine Vorlage über diesen nicht ganz einfachen Gegenstand in dieser Session dem Landtage nicht mehr zugestellt werden könne, und durch die Annahme des Antrags sei die vorläufige Beseitigung der Vorlage ausgesprochen.

Abg. Dr. Caesar schlägt Weglassung der Worte: „vor der dritten Lesung der Proposition ꝛc." vor, wenn eine Vorlage in dieser Session nicht mehr gemacht werden könne, und tritt demselben der Abg. Schemmel bei, welcher den Antrag nur als gerechtfertigt anerkennen kann, wenn das Bedürfniß nach Möglichkeit des Austritts aus der Kirche vorliege.

Abg. Dr. von Lengerke hebt die Schwierigkeit bei Entwurf eines derartigen Gesetzes hervor und betont, daß wegen des Besteuerungsrechts der Kirchenverfassung Mancher zum Austritt aus der Kirche bewogen werden könne, deshalb habe er eine Einschränkung des Besteuerungsrechts und reichliche Bewilligung aus der Landkasse befürwortet. Derselbe fragt den Abg. Hausmann, ob er bereit sei, seinen Antrag nach Maßgabe des Vorschlags des Abg. Caesar zu ändern.

Abg. Hausmann erklärt, daß sein Antrag mit der Vorlage zusammenhänge und ein Zwischenraum zwischen der zweiten und dritten Lesung, in welchem der Entwurf ausgearbeitet werden könne, so wie so zweckmäßig erscheine, er

wolle jedoch den eventuellen Antrag stellen: „Fürstliche Regierung zu ersuchen, „dem Landtage baldthunlichst eine Gesetzesvorlage über die Formen zu machen, „unter denen der Austritt aus der Landeskirche oder einer Kirchengemeinde „stattfindet."

Nachdem Abg. Overbeck erwähnt hat, daß der Ausschuß von einem hierauf zielenden Antrage Abstand genommen, weil erst in einem Falle der Austritt aus der Kirche verlangt worden sei, und deßhalb Erlaß eines derartigen Gesetzes der Zukunft überlassen zu müssen geglaubt habe, schreitet die Versammlung zur Abstimmung, wobei der erstere Antrag des Abg. Hausmann abgelehnt, der eventuelle Antrag desselben angenommen wird.

Damit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Es ist noch unbestimmt, wann wieder eine Plenarsitzung abgehalten werden kann und behält sich der Präsident die Berufung der Abgeordneten hierzu bevor.

So gesch., vorg., gen. und unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 28.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. März 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Rath Rohdewald und Konsistorial-Rath Thelemann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung verliest der Präsident des Landtags folgende Eingänge:

1. Vorstellung des Gutsbesitzers Alex. Delius zu Haus Heipke und Gen., Erlaß eines Viehseuchengesetzes betr.; dieselbe wird dem Petitions-Ausschusse überwiesen.

2. Gesuch des Kuratoriums der Ackerbauschule zu Herford, Bewilligung einer Subvention betr., welches an den Finanz-Ausschuß abgegeben wird.

3. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, Gestellung eines Sachverständigen zur Auskunftertheilung über einzelne Bedenken bei der Grundsteuervorlage betr. Der Landtag beschließt, in einer Ausschußsitzung des Landtags am Donnerstag den 8. d. M. morgens 10 Uhr die fragl. Mittheilungen entgegen zu nehmen.

4. Vorschläge des Finanz-Ausschusses.

a. zu der Proposition, das Diensteinkommen der Volksschullehrer betr.,

b. zu der dem Landtage zur nachträglichen Genehmigung vorgelegten Verordnung, die Erhöhung des Gehalts der Elementarlehrer betr., vom 9. Dezbr. 1874. — Ersteres Schriftstück soll vervielfältigt und den Abgeordneten mitgetheilt werden.

5. Bericht des Petitions-Ausschusses über die Beschwerden des Rechtsanwalts Asemissen zu Lemgo und Vorstehers Brakemeier zu Bega.

Der erste Gegenstand der heutigen Tagesordnung ist die Berathung der Proposition, die Errichtung eines eigenen Schulbezirks für die Dorfschaft Hardissen und die Aufhebung der Nebenlehrerstelle in Heiden betr. Konsistorialrath Thelemann empfiehlt schleunige Erledigung der Vorlage, da die Gemeinde Hardissen bereits einen Platz für das Schulhaus gekauft, Steine herangefahren habe und ungeduldig warte. Nachdem der Landtag bezüglich der Eigenschaft der Vorlage sich dafür erklärt hat, daß dieselbe als ein Gesetzentwurf dreimal zur Lesung gelangen müsse, stellt Abg. Hausmann den Antrag, in Gemäßheit des §. 21 der Geschäftsordnung die drei Lesungen in heutiger Sitzung vorzunehmen, und erhebt die Versammlung diesen Antrag zum Beschlusse.

Bei erster Lesung befürworten die Abgg. Brand und Körner die Vorlage, und hebt Letzterer hervor, daß die Gemeinde Hardissen nach kürzlich vorgenommener Theilung einer Gemeinheitsfläche Neuansiedlungen erwarten könne. Konsistorial-Rath Thelemann bemerkt noch, daß nach §. 10 des Schulgesetzes die Zahl von 30 Kindern zur Bildung eines besonderen Schulbezirks genüge, während in Hardissen 44 Kinder vorhanden seien, welche Zahl auch in den nächsten Jahren nicht fallen werde, daß ferner das auszuwerfende Gehalt des Lehrers nicht viel höher sein werde, als das der nunmehr eingehenden Nebenlehrerstelle in Heiden betrage.

Die Vorlage wird hierauf angenommen und ebenso auch in zweiter und dritter Lesung debattelos genehmigt.

Außerdem steht auf der heutigen Tagesordnung die erste Lesung der Proposition wegen Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer.

Reg.-Rath Rohdewald verweist auf seine über diese Vorlage in der Sitzung vom 29. Januar gemachten Angaben und hebt nochmals hervor, daß die Gebäudesteuer eine Ergänzung der Grundsteuer sei, der frühere Landtag Anschluß an das preußische Steuersystem gewünscht habe, und die Erträgnisse dieser neuen Steuer zur Bestreitung der ungedeckten Landesbedürfnisse nothwendig sei.

Abg. Hausmann charakterisirt die Gebäudesteuer als einseitig und ungerecht, besonders deshalb, weil die auf den Gebäuden ruhenden Schulden nicht in Betracht gezogen werden, stellt die Veranlagung zu dieser Steuer als schwierig, kostspielig und für die Behörden zeitraubend dar und erklärt, daß er nur eine Steuer billigen könne, welche die wirklichen Vermögenskräfte der Landesbewohner trifft; man möge deshalb von der Vorlage Abstand nehmen und bei vorhandenem Bedürfnisse nach Erhöhung der Steuereinkünfte lieber die Klassensteuer erhöhen; allerdings sei in Bezug auf die jetzige Einschätzung der Gebäude eine Aenderung nothwendig, und beantrage er deshalb: Der Landtag wolle beschließen: „an Stelle der Einführung einer besonderen Gebäudesteuer eine gleichmäßige „Regelung der Kontribution von der Häusertaxe dahin eintreten zu lassen, daß „der seither erhobene Gesammtbetrag der Kontribution auf die seither verpflichteten Gebäude nach Verhältniß der Abschätzung zur Brandversicherung „vertheilt und der sich ergebende Prozentsatz auch auf die Neubauten zur Anwendung gebracht wird."

Abg. Schemmel tritt zu Gunsten der Vorlage ein und vertheidigt die Anschauung, daß die Gebäudesteuer, so lange die Grundsteuer besteht, als eine gerechte Kompletirung der letzteren zu betrachten sei.

Gegen den Vorwurf des Abg. von Kerßenbrock, daß Hausmann's Antrag eine Belastung des platten Landes zu Gunsten der Städte enthalte, macht der

Antragsteller geltend, sein Antrag bezwecke nur eine gerechtere Vertheilung der bisher von den Gebäuden gezahlten Kontribution, und verhältnißmäßig enthielten die Städte bedeutend mehr Gebäude als das platte Land. Abg. Hausmann beantragt ferner, die Proposition mit dem von ihm gestellten Antrage an den Grundsteuer-Ausschuß zu überweisen.

Abg. Dr. von Lengerke tritt der Behauptung des Vorredners, daß die Städte verhältnißmäßig mehr Gebäude enthielten als das platte Land, entgegen und führt ferner aus, daß die Kosten der Veranlagung der Gebäudesteuer bei Zugrundelegung des Brandkatasters nicht hoch sich belaufen. Diese Vorlage betrachte er nicht als hervorgerufen durch die nothwendige Deckung eines Defizits im Etat, sondern als eine gerechte und unumgängliche Ausgleichung der bestehenden Grundsteuer.

Abg. Asemissen bezeichnet die Ausführungen des Vorredners als zutreffend und entgegnet dem Abg. Hausmann, daß die Repartition der jetzt gezahlten Kontribution von Häusern nach Maßgabe des Brandkatasters ungerecht erscheine.

Abg. Grote bezeichnet die projektirte Steuer als drückend neben der Gewerbesteuer, deren Einführung man nicht umgehen könne, und will überhaupt eine Reorganisation unseres gesammten Steuersystems und Erhöhung der Steuer vom Kapitalvermögen. Abg. Büxten spricht sich im Einverständniß mit dem Abg. Grote gegen die Vorlage aus.

Abg. von Lengerke meint ebenfalls, daß die erhöhte Kapitalsteuer gerecht und wünschenswerth erscheine, daß jedoch bis zur Durchführung eines modifizirten Steuersystems nach Analogie des bisherigen weiter zu verfahren sei, wonach man die Gebäudesteuer als Kompletirung der Grundsteuer nur billigen könne.

Nachdem der Reg.-Rath Rohdewald noch bemerklich gemacht, daß die proponirte Gebäudesteuer mit der Einschätzung der Gebäude zum Brandkataster nichts zu thun habe, indem bei Veranlagung zur Steuer der Nutzungswerth der Gebäude maßgebend sei, ferner der Abg. Hausmann das in seinem Antrage vorgeschlagene Verfahren als gerecht und billig nochmals vertheidigt hat, schreitet die Versammlung zur Abstimmung über den Antrag des Abg. Hausmann und wird die Verweisung der Vorlage nebst dem dazu gestellten Antrage an die Grundsteuer-Kommission beschlossen.

Abg. Overbeck hatte die Vermehrung des genannten Ausschusses um zwei Mitglieder als wünschenswerth bezeichnet und einen darauf bezüglichen Antrag eingebracht. Nachdem der Landtag sich damit einverstanden erklärt hat, schreitet man zur Wahl, und werden hierbei die Abgg. Rhodovi und Döpping mit 13 und bezw. 9 Stimmen gewählt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Abg. von Kerßenbrock beantragt namens der Kommission VI Vervielfältigung der nächstens eingehenden Ausschußvorschläge zu der Brandkasse-Proposition, und wird dies von der Versammlung genehmigt.

Der Präsident wird demnächst die Abg. wieder zu einer Plenarsitzung berufen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Leugerke.

Zur Begl. **Preuß.**

№ 29.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. März 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung: Reg.-Präs. Eschenburg und Kons.-Rath Thelemann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung werden folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung gebracht:

1. Landesherrliche Proposition, die Erhöhung der Gebüren für die Rechtsanwälte betr.
2. Proposition, die Bewilligung von 1500 Mrk. aus den Ueberschüssen der Leihekasse zu den Kosten einer im September in Detmold zu veranstaltenden landwirthschaftlichen Ausstellung betr.
3. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums vom 12. d. M. bezüglich der an die Genehmigung der Eisenbahnverträge geknüpften Bedingungen.
4. Eine von 19 Abgeordneten unterzeichnete Interpellation betreff des Steigens der Matrikularbeiträge, zu deren Beantwortung der Reg.-Präs. Eschenburg sich sofort bereit erklärt.
5. Vorstellung und Bitte des Vorstehers Frevert zu Niedermeien und Gen., den Bau eines Weges zwischen Hillentrup und Lüdenhausen betr.; diese Eingabe wird dem Finanzausschusse überwiesen.
6. Vorschläge des VI. Ausschusses zu der Proposition, die Umgestaltung des Brandkasseninstituts betr.

7. Vorschläge des Gewerbe-Ausschusses zu zwei Vorlagen und mehreren Petitionen.

Nach einer persönlichen Bemerkung des Abg. Overbeck über die am 3. d. M. vorgenommene Wahl zweier neuer Mitglieder des Grundsteuer-Ausschusses ergreift der Abg. Dr. von Lengerke das Wort zur Begründung der folgendermaßen lautenden Interpellation: „Hat Fürstliche Regierung allein oder im Verein mit anderen deutschen Bundesregierungen im Bundesrathe Schritte gethan oder beabsichtigt sie solche zu thun, um dem drohenden Uebelstande entgegenzuwirken, daß die schon an sich für unser Land höchst lästigen Matrikularbeiträge zu einer das Maß der letzten Jahre noch bedeutend übersteigenden Höhe anwachsen?" Redner hebt hervor: Aus dem Reichshaushalts-Etat für 1877 erhelle, daß die Matrikularbeiträge erhöht werden müßten und zwar um 25 bis 26 Millionen, wodurch für unser Land eine Mehrausgabe von 50 bis 60,000 Mark bedingt werde. Diese bevorstehende Erhöhung sei der Grund zu dem Einbringen der Interpellation, da eine solche Belastung der Landkasse mit allen Mitteln fern zu halten sei.

Regierungs-Präs. Eschenburg entgegnet: eine Erhöhung der Matrikularbeiträge lasse sich nur vermeiden, wenn Ersparungen eingeführt oder neue Steuern auferlegt werden. Durch die Erhöhung des Militair-Etats und die neuen Reichsbehörden seien neue Ausgaben bedingt, gegen welche die kleinen Staaten keine Einwendungen machen können und in welcher Hinsicht Ersparungen schwierig sind. Die Einführung einer neuen Steuer sei ebenso diffizil, da man in Preußen besonders dagegen sei, neue Steuern zu schaffen, ohne gleichzeitig alte abzuschaffen, da sonst die Belastung der Einzelstaaten nur noch vermehrt werde. Bislang habe der Reichstag aber auch alle neuen Steuerprojekte stets abgelehnt, da er die Zweckmäßigkeit derselben nicht aner-

kennen wollte. Es sei richtig, daß im Etat 25 bis 26 Millionen mehr Matrikularbeiträge ausgeworfen seien, wieweit diese aber wirklich zur Erhebung gelangen, sei noch ungewiß, da Ersparungen und Heranziehen der Ueberschüsse in Aussicht gestellt seien. In neuerer Zeit mache sich ein Hinneigen zu den indirekten Steuern bemerklich, man habe vorgeschlagen, einzelne Steuern den Einzelstaaten abzunehmen und zu Reichssteuern zu machen, man habe hierbei an die Klassen-, Gewerbe- und Stempelsteuer gedacht. In jeder Beziehung stehen jedoch der Möglichkeit, die Matrikularbeiträge zu verringern, große Hindernisse im Wege. Gegen das Erhöhen dieser drückenden Last haben übrigens die kleineren Staaten sich gerührt und unter Vorantritt von Sachsen-Weimar dagegen zu wirken sich bemüht, dies habe auch der Vertreter von Lippe im Bundesrathe stets gethan.

Der Landtag beschließt, an diese Beantwortung der Interpellation eine sofortige Besprechung anzuknüpfen, wobei zunächst der Abg. Büxten bemerkt, er habe schon früher einen Antrag gestellt, welcher mit dem Inhalte dieser Interpellation im Wesentlichen übereinstimme, die kleinen Staaten leiden unter den Matrikularbeiträgen und die Staatsregierungen müssen dieser Last abzuhelfen suchen, zu welchem Zwecke Einführung einer Reichseinkommensteuer förderlich sein werde.

Reg.-Präs. Eschenburg erwidert hierauf: es sei vielfach die Rede gewesen von einer Reichseinkommensteuer oder einem Zuschlage zu den bestehenden Einkommensteuern für Reichszwecke; hinderlich sei hierbei die verschiedene Veranlagung dieser Steuer. Es sei übrigens zweifelhaft, ob durch eine solche Institution das Land erleichtert werde, gegen die reichen Hansastädte fiele mancher ganz arme Distrikt in die Wagschale.

Dr. von Lengerke wünscht, daß der Vorredner sich erklärt hätte, ob und welcher Ausweg zur Beseitigung des Uebelstandes ins Auge gefaßt sei, da die Frage jetzt als eine brennende erscheine und für unser Budget einen Nothstand bewirken werde, sei seitens der Staatsregierung im Bundesrathe noch mehr darauf hinzuwirken, daß von den vielen Vorschlägen zur Abhülfe jetzt einer in Arbeit genommen werde.

Abg. Hausmann: er habe als Reichstagsabgeordneter das Drückende der Matrikularbeiträge schon hervorgehoben und hierbei auch einerseits Anerkennung gefunden, anderseits sei jedoch die große Schwierigkeit, eine Abhülfe zu finden, hervorgehoben, ihm auch vom Bundesrathstische aus entgegnet: die kleinen Staaten seien nur noch nicht an das Steuerzahlen gewöhnt. Weder im Reichstage noch im Bundesrathe werde die Abschaffung bezw. Minderung der Matrikularbeiträge Anklang finden. Uebrigens werden die Ueberschüsse so zahlreich sein, daß man wegen der projectirten Erhöhung keine Sorge zu tragen brauche, der Reg.-Präs. Eschenburg sei auch nicht in der Lage, das Wie der Abhülfe anzugeben.

Hiermit wird die Debatte geschlossen. Den ersten Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet ein Bericht des Petitions-Ausschusses über eine nochmalige Beschwerde des Rechtsanwalts Asemissen zu Lemgo. Abg. Steneberg als Berichterstatter greift auf den Inhalt der früheren Beschwerde und die Motive des dieselbe zurückweisenden Landtagsbeschlusses zurück und bemerkt: Petent führe jetzt aus, daß er sich bereits im Dezember v. J. an das Cabinets-Ministerium um Abhülfe gewandt, jedoch nur die ihm schon früher zu Theil gewordene Antwort erhalten habe, und diese Behörde nochmals anzugehen er sich nicht bewogen finde. Wenn Petent aus völlig unzutreffenden Gründen sich nicht nochmals an Fürstliches Cabinets-Ministerium wenden

wolle, so könne der Landtag bei dem einzig dargebotenen, korrekten und präzisen Verfahren, welches das Cabinets-Ministerium in dieser Angelegenheit früher gehandhabt, keine Veranlassung nehmen, auf die Beschwerde einzugehen und beantrage der Ausschuß Abweisung des Petenten. Der Landtag erhebt ohne Debatte diesen Vorschlag zum Beschlusse.

Ueber eine Beschwerde des Vorstehers Brakemeier zu Bega geht der Landtag, nachdem der Berichterstatter, Abg. Dr. von Lengerke, die Unsubstantiirtheit der Beschwerde in ihrem ganzen Umfange dargethan, auf Antrag des Petitions-Ausschusses zur Tagesordnung über.

Sodann steht auf der heutigen Tagesordnung die zweite Lesung der Proposition, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr. Nach Verlesung des Entwurfs und eines Minoritätsantrages der Abgg. Dr. Caesar und Gevekot zu §§ 7 und 8 derselben tritt der Landtag in die Generaldiskussion ein.

Abg. Gevekot, als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, ergreift zunächst das Wort: die Klagen der Volksschullehrer über ungenügende Besoldung und die Anerkennung dieser Klagen seien nicht erst jetzt aufgetreten; Redner weist nach, wie sich die gesetzgebenden Faktoren in dieser Beziehung verhalten haben, daß jedoch die Unzulänglichkeit der sukzessive bewilligten Zuschüsse auch noch nach den neuesten Erhöhungen fortdauern, und viele Lehrer aus diesem Grunde das Land verlassen haben, und wenn nicht bald in dieser Beziehung Abhülfe gewährt, ein fühlbarer Mangel Platz greifen werde. Der Finanzausschuß beantrage deshalb Annahme der Vorlage mit einigen Abänderungen, welche sich besonders auf zwei Punkte beziehen; einmal auf die Höhe der Gehaltsbezüge der Lehrer und dann auf die Herbeischaffung der nöthigen Mittel. In ersterer Beziehung beantragt der Ausschuß, daß ein

Hauptlehrer nach 15jähriger Amtsthätigkeit überhaupt in die zweite Gehaltsklasse aufrücke, und ferner bei Pensionirungen, daß das Staatsdienergesetz analoge Anwendung finde; bezüglich des zweiten Punktes habe die Mehrheit des Ausschusses die Streichung des § 7 beantragt.

Kons.-Rath Thelemann drückt seine Freude über das einige Zusammengehen der Regierung und des Ausschusses aus, die Punkte, in welchen beide auseinandergehen, bis zur Spezialdebatte sich ersparend. Derselbe betont: die Regierung bezwecke vor Allem, den berechtigten Wünschen der Lehrer Rechnung zu tragen. Bei Pensionirungen handle es sich übrigens nur um die Fälle, wo ein Lehrer mit vollem Gehalte pensionirt werde. Ferner gestatte die Finanzlage des Landes der Regierung nicht, die Gemeinden in dieser Beziehung ganz zu entlasten und Alles auf die Landkasse zu überweisen.

Hiermit wird die Generaldebatte geschlossen, es folgt nunmehr die Berathung der einzelnen Paragraphen. Zu § 1 hat der Ausschuß folgenden Antrag gestellt: „Statt des ersten Absatzes zu setzen: Nebenlehrer und ständige „Hülfslehrer beziehen ein Gehalt von 600 Mark und unter Voraussetzung, „daß sie ihr zweites Examen gemacht haben, nach fünfjähriger Dienstzeit ein „Gehalt von 750 Mark.

Berichterstatter, Abg. Gevekot, bemerkt hierzu: das Gehalt der Nebenlehrer werde nur um 30 Mark erhöht, was gewiß nicht zu viel sei. Unter Berücksichtigung des seit 1876 vorgeschriebenen zweiten Examens habe man diese Erhöhung beantragt, um dadurch Lehrer zum Absolviren des Examens anzuspornen, für die ersten 5 Jahre sei ein Gehalt von 600 Mark genügend.

Kons.-Rath Thelemann kann ein besonderes compelle zum zweiten Examen hierin nicht erblicken, ist jedoch mit dem Ausschußantrage einverstanden, wenn statt „Examen gemacht" „Examen bestanden" gesetzt werde.

Die Abgg. Büxten und Grote treten für Annahme der Vorlage nebst dem Ausschußantrage ein, Abg. Sprütten verficht die Fassung des Ausschußvorschlags und ändert der Abg. Gevekot namens des Ausschusses das Wort „gemacht“ in „bestanden.“ Der § 1 wird mit dem Ausschußantrage angenommen.

Der Ausschuß hat zum § 2 beantragt: „in dem ersten Absatz die „Worte „nach ihrem Dienstalter als solche“ zu streichen, im zweiten Absatze, „Zeile 1 und 2 statt der Worte: „unter einer zehnjährigen Dienstzeit“ zu „setzen: „bis zu einer fünfzehnjährigen Dienstzeit seit ihrer Anstellung als „Lehrer überhaupt“ und am Schlusse statt „nebst freier Wohnung“ „die „freie Wohnung ungerechnet;“ im dritten Absatze in Zeile 1 statt „zehnjähriger“ „fünfzehnjähriger“, in Zeile 3 statt „fünfzehnjähriger“ „zwanzigjähriger“, in „Zeile 4 statt „zwanzigjähriger“ „fünf und zwanzigjähriger“ und in Zeile 6 „statt „fünf und zwanzigjähriger“ „dreißigjähriger“.

Abg. Gevekot begründet die Erhöhung der Gehalte der Lehrer, welche dadurch hervorgerufen, daß nunmehr die Hauptlehrer nach fünfzehnjähriger Dienstzeit überhaupt, statt nach zehnjähriger Dienstzeit als Hauptlehrer in die höhere Gehaltsklasse aufrücken, der Vorlage gegenüber damit, daß die Lehrer zu der Zeit, wo sie am Meisten nöthig haben, am Besten gestellt werden müssen, was etwa eintrete, wenn bei verheiratheten Lehrern die Kinder ein Alter von 14 — 15 Jahren erreichen, also durchschnittlich vom 42. — 48. Lebensjahre des Vaters, indem man annehme, daß Jemand zehn Jahre Nebenlehrer sei und bald nach der Ernennung zum Hauptlehrer sich verheirathe. Der hierdurch verursachte Mehrbetrag von etwa 3000 Mark sei zuzubilligen. Die Abänderung „freie Wohnung ungerechnet“ habe man vorgeschlagen, um die Auffassung zu vermeiden, als ob ein jeder Hauptlehrer rechtlichen Anspruch auf freie Wohnung habe.

Kons.-Rath Thelemann hebt zunächst hervor, daß die materielle Seite der Ausschußvorschläge nur eine Verschiebung der Zeiträume in der Regierungsvorlage sei. Die Berechnung, daß nach zehn Jahren ein Nebenlehrer Hauptlehrer werde, sei irrig, es genügen 6 bis 8 Jahr. Der durch die Ausschußvorschläge hervorgerufene Mehrbedarf werde übrigens nicht 3000, sondern etwa 6000 Mark betragen. Die Regierung habe eine Trennung zwischen Nebenlehrer und Hauptlehrer im Anschluß an das Volksschulgesetz aufrecht erhalten, wohingegen die Ausschußvorschläge diesen Unterschied ganz verwischen. — Die freie Wohnung sei dem Lehrer als pars salarii zugesichert, nach dem hierauf bezüglichen Antrage des Ausschusses komme die Zustimmung in Zweifel, daß dieser Gehaltstheil bei Pensionirung mit berücksichtigt werden müsse.

Reg.-Präs. Eschenburg fügt noch hinzu: man möge die finanzielle Tragweite des Gesetzes nicht unterschätzen. Bei der Frage: ob die Lehrer nach einer bestimmten Skala aufgebessert, oder die Leistungen derselben hierbei berücksichtigt werden sollen, habe die Regierung, obwohl letzteres als sachlich richtiger erscheine, doch den ersteren Weg gewählt, um dem ganzen Lehrerstande aufzuhelfen. Die Mehransprüche der Lehrer, welche mehr, als das Gesetz verlangt, leisten, werden sich sonst schon bald herausstellen, man müsse, um einen bedeutenden Kostenbetrag zu vermeiden, an dem aufgestellten Prinzip festhalten. Der Landtag möge auf die Vorlage eingehen, bei welcher auch das Motiv, daß zu der Zeit, wo am Meisten nöthig, dem Lehrer auch am Meisten gewährt werden müsse, insofern zutreffe, als die Kinder erst dann am Meisten kosten, wenn sie selbständig leben wollen. Wenn nicht finanzielle Bedenken obwalten, würde er gern den Ausschußvorschlag billigen.

Abg. Hausmann meint, wenn der Landtag, welcher doch sonst bei Geldbewilligungen karg sein soll, mehr bewilligt, als die Vorlage fordert, könne die

Regierung ohne Bedenken hierauf eingehen. Die Landkasse werde durch den Ausschußvorschlag nur unbedeutend belastet, und man dürfe an diesem Platze nicht sparen. Die Lehrer seien doch im Allgemeinen im Anfang nicht besser gestellt als ein gewöhnlicher Handarbeiter. Bisher habe bei Beförderungen oftmals die religiöse Stellung der Lehrer den Ausschlag gegeben, es sei nicht mehr als billig, einen Ausgleich durch bessere Gehalte für die sämmtlichen Lehrer eintreten zu lassen. Redner führt sodann noch aus, daß der Geist des Schulgesetzes von 1849 gestört und das Gesetz verstümmelt sei.

Kons.-Rath Thelemann tritt dem Abg. Hausmann entgegen und verlangt Aufzählung spezieller Beschwerden, daß beim Avancement die religiöse Ueberzeugung den Ausschlag gegeben habe, weil man gegen allgemeine Ausstellungen sich zu vertheidigen nicht in der Lage sei, die Regierung lege gar keinen Maßstab an die subjective Thätigkeit der Lehrer, schlage vielmehr ja in der Vorlage einen ganz objektiven Maßstab vor. Derselbe bittet noch um Auskunft, ob unter dem Ausdrucke „Anstellung als Lehrer überhaupt" die drei Probejahre oder die Zeit, worin ein Lehrer nicht als ständiger Hülfslehrer fungirt, mitgerechnet sein sollen.

Berichterstatter, Abg. Gevekot, beantwortet dies dahin, daß der Ausschuß hierbei die Zeit im Auge gehabt habe, wo ein Lehrer als Nebenlehrer und bezw. als ständiger Hülfslehrer angestellt sei. Die Abänderung wegen der Wohnung der Lehrer habe nur eine redaktionelle Verbesserung und ein Hinweis darauf sein sollen, daß nicht jeder Hauptlehrer die freie Wohnung in natura beanspruchen könne, wenn letzteres im Schulgesetz bestimmt sei, treffe der Vorschlag nicht mehr ganz zu, man möge dann setzen „neben freier Wohnung, bezw. der dafür geleisteten Entschädigung." — Gegen die durch den Ausschußantrag bewirkte Erhöhung der Gehalte über die Vorlage hinaus walte kein

finanzielles Bedenken ob, die Nebenlehrer werden fortan, wo sie wol mehr im Lande bleiben, nicht so rasch aufrücken, es werde zur Zeit nur die erste und vierte Abtheilung unbedeutend verändert. Man müsse hierbei mit den gegebenen Verhältnissen rechnen, welche ständig erscheinen. — Auf eine weitere Anfrage des Kons.-Raths Thelemann, von wann der Zeitpunkt für das Aufrücken in eine höhere Klasse bei Vikaren, nicht ständig angestellten Hülfslehrern, berechnet sein solle, entgegnet Abg. Gevekot, die Berechnung soll nach dem Zeitpunkte stattfinden, wo der Lehrer ein Dienstpatent erhält, wodurch er Staatsdiener werde. Kons.-Rath Thelemann erklärt, dies involvire eine Härte gegen die Lehrer, welche längere Zeit als nicht ständige Hülfslehrer, welche kein Patent bekommen, verwandt werden, was zufällig eintreten könne. Es müsse doch wol hierbei nicht der Zeitpunkt der Patentertheilung, sondern der des Dienstes maßgebend sein.

Abg. Hausmann stellt das Vikariat als keinen festen Lehrerdienst und erst den Nebenlehrer als einen ständigen Posten hin. Wenn einer länger als Vikar verwandt werde, bleibe es der Schulbehörde unbenommen, ein Patent schon hier zu ertheilen, oder später dasselbe zurück zu datiren.

Abg. Büxten tritt zu Gunsten der vom Ausschusse beantragten Mehrbewilligung ein, während Abg. von Kerßenbrock sich dahin äußert, daß er die Bedürfnisse der Lehrer durch das in der Vorlage Verlangte für gedeckt halte, und man nicht darüber hinaus zu gehen brauche.

Abg. Schemmel bittet den Finanz-Ausschuß um Auskunft, ob derselbe nach Prüfung der Gesammt-Finanzlage des Landes die Mehrbewilligung empfehlen könne, worauf ihm Abg. Gevekot namens des Ausschusses erwidert, daß man hierbei durch Rücksichten auf die Finanzlage des Landes nicht geleitet sei und eine Berücksichtigung der Lehrer unter allen Umständen für nothwendig

halte. — Abg. Dr. von Lengerke glaubt mit gutem Gewissen die Mehrbewilligung von 3000 Mark, mit denen einem großen Uebelstande begegnet werde, jedenfalls aussprechen zu können, während er weitergehenden Bewilligungen ohne ein klares Bild von der Finanzlage des Landes zu haben nicht zu zustimmen vermöchte.

Abg. Dr. Caesar stellt es als billig dar, wenn der Hauptlehrer etwas früher in die höheren Gehaltsklassen aufrücke und Niemand durch den zufälligen Umstand, daß er längere Zeit Nebenlehrer sei, leide, auch sei die Mehrbelastung des Budgets um 3000 Mark nicht so bedeutend, um obigen Zuschuß bedenklich erscheinen zu lassen. — Durch den Hinweis des Abg. Caesar auf den Ausschußantrag zu §. 7, wodurch eine bedeutende Mehrbelastung der Landkasse hervorgerufen wird, werden Reg.-Präs. Eschenburg und Abg. Dr. von Lengerke veranlaßt, sich schon hier kurz über diesen Punkt auszusprechen, worauf jedoch später wieder zurück gekommen werden soll.

Abg. Schemmel bemerkt noch, auch er werde für die Ausschußvorschläge stimmen können, wenn die definitive Abstimmung bis dahin ausgesetzt werde, wo ein klares Bild über unsere Finanzlage gewonnen sei.

Abg. Dr. Caesar beantragt, statt der vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderung „die freie Wohnung ungerechnet" zu setzen: „nebst freier Wohnung, bezw. der dafür gewährten Entschädigung."

Abg. Schemmel stellt den Antrag, die für Lehrer in den Städten mehr geforderten 60 Mark zu streichen, da das Leben in manchen Städten nicht theurer sei, als auf dem Lande; Abg. Sprütten tritt demselben bei, weil der Vorzug für die Lehrer in den Städten nicht begründet erscheine und auch die Motive der Vorlage diese Sonderstellung in keiner Weise zu unterstützen vermocht haben.

Konf.-Rath Thelemann, Reg.-Präf. Eschenburg und Abg. Gevekot treten für die Vorlage ein und führen als genügende Gründe die an: daß im allgemeinen das Leben in den Städten theurer sei als auf dem Lande, durch das gesellige Leben in den Städten, welchem sich die Lehrer nicht entziehen können, manche Anforderungen an dieselben herantreten, welchen ein Lehrer auf dem Lande nicht gerecht zu werden brauche, und Letzterer eben durch sein isolirtes Leben vor manchen Mehrausgaben gewahrt bleibe, daß der Unterschied bisher faktisch bestanden habe, man sonach bei Streichung der 60 Mark die Lehrer in den Städten hintenansetze, und daß ferner dieses Prinzip fast überall zum Durchbruch gekommen sei.

Abg. Körner weist darauf hin, daß die Lehrer auf dem Lande viele Kosten für Erziehung ihrer Kinder haben, und die Lehrer in den Städten mit denen auf dem Lande gleichgestellt werden müßten.

Ein Antrag des Abg. Dr. Caesar, die Debatte bis morgen früh 10 Uhr zu vertagen, wird angenommen und die Sitzung um $1\,^3/_4$ Uhr geschlossen.

So gesch. vorg., gen. u. unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl. **Preuß.**

№ 30.

Geschehen Detmold am Landtage den 14. März 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach;
als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präs. Eschenburg und Kons.-Rath Thelemann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung verliest der Präsident eine eingegangene Vorstellung des Rentners G. A. B. Schierenberg zu Meinberg, die Interpellation bez. Abänderung des §. 17 des Schulgesetzes betr. Das Schriftstück wird an den Petitions-Ausschuß abgegeben.

Der Landtag tritt hiernach sofort in die gestern bei §. 2 abgebrochene zweite Lesung der Vorlage über die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer ein. Abg. Hausmann macht gegen den Antrag des Abg. Schemmel: die Lehrer in den Städten und auf dem Lande vollkommen gleich zu stellen, noch geltend, daß die meisten Staaten die Lehrer in den Städten besser gestellt haben, als die auf dem Lande, weil dort das Leben theurer sei, daß außerdem die Streichung der 60 Mark für die Lehrer auf dem Lande keine Aufbesserung im Gefolge habe, und aus den maßgebenden Lehrerkreisen kein Wunsch auf Wegfall der 60 Mark für die Lehrer in den Städten ausgesprochen sei.

Abg. Grote tritt ebenso wie Abg. Büxten für die Vorlage ein und hebt hervor, daß die Ersparniß für die Landkasse durch Streichung der 60 Mark nur eine ganz unbedeutende sei, und ferner bei dem theueren Leben in den Städten die 60 Mark nicht einmal ein genügendes Ausgleichungsobjekt bilden; wenn die Söhne der Lehrer auf dem Lande in ihrer Sphäre bleiben, seien die Erziehungskosten für die Eltern nicht bedeutender.

Abg. Sprütten kann etwa außer dem Umstande, daß das gesellige Leben und die nothwendiger Weise bessere Kleidung an die Lehrer in den Städten größere Ansprüche mache, keinen Grund als stichhaltig zu Gunsten der Vorlage anerkennen und meint, anderseits steigen die Ausgaben für die ländlichen Lehrer bei etwaigen Krankheiten und durch die Kindererziehung.

Abg. Brand erklärt sich ebenfalls gegen die Vorlage, da die Bevorzugung der städtischen Lehrer nicht der Gerechtigkeit entspreche, indem abgesehen von Detmold die übrigen Städte nur Landstädte seien, in denen man eben so billig als auf dem Lande lebe. — Abg. Gevekot tritt gegen den Antrag Schemmel auf und bemerkt, die Detmolder Lehrer hätten um eine Zulage von 150 Mark für sich als städtische Lehrer petitionirt, worauf der Ausschuß nicht eingehen zu können geglaubt habe; auch sonst seien Stimmen laut geworden, welche für die städtischen Lehrer 100 Mark Zulage gefordert haben. Wenn aus Lehrerkreisen keine Stimmen gegen diese Ausgleichung laut geworden seien, man dieselbe also als begründet anerkenne, müsse auch der Landtag diesen Zuschuß zubilligen; endlich seien die 60 Mark mehr an die städtischen Lehrer bezahlt und man solle nicht an dem Bestehenden rütteln. — Kons.-Rath Thelemann konstatirt, daß diese Erhöhung zwar erst von der letzten provisorischen Gehaltserhöhung an datire, ersucht aber dennoch, die 60 Mark nicht zu streichen. Diese erscheinen nicht als ein Vorzug der städtischen

Lehrer, sondern nur als ein billiger Ausgleich, welcher keine Ungerechtigkeit und Härte für die ländlichen Lehrer involvire.

Die Abgg. Asemissen und von Kerßenbrock können die Gründe, welche der Vorredner anführt, nicht als stichhaltig anerkennen und befürworten Annahme des Antrags Schemmel. Abg. Dr. von Lengerke ist ebenfalls im Allgemeinen von der Unbegründetheit des Zuschusses für die städtischen Lehrer überzeugt, sieht jedoch am liebsten, wenn Lehrerstellen, welche unter einer Gleichstellung leiden würden, ausgenommen werden.

Abg. Dr. Caesar erklärt, für den Entwurf zu stimmen, damit die Lehrer in den Städten die bisher zugebilligten 60 Mark mehr behalten, und weil das Leben in den Städten außerdem theurer sei als auf dem Lande.

Abg. Hausmann tritt nochmals für die Vorlage und Abg. von Kerßenbrock gegen dieselbe auf, dem Abg. Dr. Caesar entgegnend, er könne nur das Bedürfniß für erheblichere Aufbesserung für die Stadt Detmold anerkennen und liefere der Umstand den Beweis, daß bei den Lehrern in den kleinen Landstädten solche Erhöhung nicht erforderlich, daß gleich nach der letzten Aufbesserung der Lehrergehalte die beiden Lehrer in Barntrup eine Vergnügungsreise nach Thüringen unternahmen und zwei Lehrer in Blomberg als Jagdpächter auftraten. Hiernächst wird ein Antrag auf Schluß angenommen. Bei vorgenommener Abstimmung werden die Ausschußanträge zu den 3 Absätzen des § 1 angenommen, wodurch der Antrag Caesar erledigt ist, der Antrag des Abg. Schemmel jedoch wird abgelehnt.

Berichterstatter, Abg. Gevekot, bemerkt zu § 3, der Ausschuß habe denselben zuerst streichen wollen, da besondere Arbeit besonders belohnt werden müsse, sei jedoch hiervon zurückgekommen in der Erwägung, daß einzelne Stellen aus kirchlichen Mitteln bedeutend dotirt sind, sonst die Belastung der

Landkasse zu groß sei und einzelne Lehrergehalte verhältnißmäßig zu groß würden.

Abg. von Kerßenbrock beantragt, für den §. 3 eine andere Fassung zu nehmen, welche bezwecken soll, die Lehrer und Inhaber niederer Kirchenämter von der Besorgung der unpassenden gewöhnlichen Arbeiten zu befreien.

Nachdem demselben jedoch von dem Kons.-Rath Thelemann und den Abgg. von Lengerke und Overbeck bemerklich gemacht, daß der Antrag prinzipieller Natur sei, und die Tragweite desselben besonders in finanzieller Beziehung sich nicht übersehen lasse, wird der Antrag zurückgezogen, und §. 3 in der Fassung der Vorlage angenommen. Bei dieser Gelegenheit bemerkte Abg. Hausmann: Abg. von Kerßenbrock scheine das Reisevergnügen nicht mit dem Stande der Lehrer vereinbar zu halten und das Jagen nur als hochadeliges Vorrecht zu betrachten, ebenso wünsche er die Lehrer unter dem steten Drucke der Geistlichen zu erhalten. Abg. von Kerßenbrock wies die Unterschiebung solcher Motive entschieden zurück und machte bemerklich, daß in der von ihm beantragten Abänderung des §. 3 keinerlei Veranlassung zu der vom Abg. Hausmann gemachten Aeußerungen gefunden werden könne. Abg. Hausmann erklärte, durch die wiederholte Hinweisung auf die Reisebelustigungen und das Jagdpachten der Barntruper und Blomberger Lehrer zu dieser Provokation veranlaßt zu sein.

Zu §. 4 hat der Ausschuß beantragt: hinter dem Worte „jährlich" im zweiten Absatze einzuschalten „mindestens". Hierzu bemerkt der Berichterstatter, daß nach einer Mittheilung des Regierungs-Kommissarius eine einzige Schulstelle nur 1 Klafter Holz beziehe, ferner die Bestimmung des §. 4 bereits seit dem Jahre 1869 ohne Unzuträglichkeiten bestanden habe, jedoch der Ausschuß in Berücksichtigung des Umstandes, daß in einzelnen Fällen der Lehrer mit der an und für sich geringen Entschädigung von 30 Mark nicht auskommen

könne, die Einschaltung des Worts „mindestens“ empfehle, um von vornherein darauf aufmerksam zu machen, daß eine anderweite Vereinbarung zwischen Lehrer und Schulvorstand möglich sei.

Kons.-Rath Thelemann erinnert, daß der Vorschlag nur geeignet sei, Ansprüche zu erwecken, ohne deren Befriedigung sicher zu stellen, da eine höhere Entschädigung doch nur vom guten Willen der Schulgemeinde abhänge; man komme mit dem allgemeinen Ausdruck „mindestens“ nicht weiter, müsse vielmehr Fälle angeben, wo die Entschädigung bedeutender sein soll.

Abg. Gevekot entgegnet hierauf, die durch das Gesetz gewährte Möglichkeit einer höheren Entschädigung sei eine kräftige Unterstützung der Ansprüche des Lehrers, und Abg. Hausmann erklärt, der Zusatz solle nur ein Ausdruck der Auffassung sein, daß bisweilen 30 Mark Entschädigung nicht genügen; Abg. Büxten tritt ebenfalls dem Ausschußvorschlage bei. Abg. Asemissen macht darauf aufmerksam, ob man nicht besser sage: „mindestens 30 Mark Entschädigung für jede Schulstube“. — §. 4 wird mit dem Zusatze des Ausschusses angenommen.

Der Ausschuß hat zu §. 5 vorgeschlagen: den ersten Absatz zu streichen und statt dessen zu setzen: „Bei der Pensionirung eines Lehrers kommen die „Vorschriften des Gesetzes über das Volksschulwesen vom 11. Dez. 1849 in „Anschluß an die Bestimmungen des Gesetzes über den Zivilstaatsdienst vom „11. Mai 1859 zur Anwendung“; im zweiten Absatze Zeile 1 die Worte: „Außerdem wird“ zu streichen und in Zeile 2 hinter die Worte: „besoldet sind“ einzufügen „wird“.

Abg. Gevekot motivirt diesen Antrag damit: nach der Vorlage können die Lehrer nur den im Staatsdienergesetze von 1859 festgesetzten Prozentsatz von 1260 Mark beanspruchen, die Lehrer seien jedoch Staatsdiener und auf

sie dieselben Grundsätze bei Pensionirungen wie auf die übrigen Staatsdiener anzuwenden, der Absatz 1 der Vorlage sei keine analoge Anwendung des Gesetzes vom 11. Mai 1859 und statt dessen den Ausschußvorschlag anzunehmen.

Reg.-Präs. Eschenburg entgegnet: es sei Absicht der Regierung, die Lehrer wie die übrigen Staatsdiener zu behandeln, mit dem allerdings unzutreffenden Wortlaute der Vorlage sollte gesagt sein, daß die Pension eines Lehrers nie über 1200 Mark betragen könne; er habe bereits dem Ausschusse bemerklich gemacht, daß im Gegensatz zu der Bestimmung des Gesetzes von 1859, wonach die höchste Pension unrücksichtlich des Gehalts 1200 Thaler betrage, Anordnung getroffen werden müsse, wonach bei allen Staatsdienern die Pension auf einen gewissen Prozentsatz des Gehalts festgesetzt werde; die Summe von 1200 Mark gleiche 80 Prozent des Gehalts, während z. B. in Preußen die höchste Pension 75 % des Gehalts betrage.

Abg. Gevekot erwidert hierauf, wenn die höchste Pension für Lehrer schon jetzt auf $^4/_5$ des Gehalts festgesetzt werde, so greife man in Bezug auf andere Staatsdiener hier vor; wenn eine Aenderung der einschlagenden Gesetzesbestimmungen bevorstehe, so seien auch die Lehrer bis zu dieser Zeit unter Wirksamkeit des alten Gesetzes zu belassen, und für alle Staatsdiener die spätere Gesetzesänderung vorzubehalten.

Bei der Abstimmung wird der §. 5 mit dem Ausschußantrage angenommen. Zu §. 6 schlägt der Ausschuß vor: zwischen Absatz zwei und drei einzuschieben: „Für Schulkinder, welche wegen körperlicher oder geistiger Ge„brechen dauernd an dem Schulunterrichte nicht theilnehmen können, ist das „Schulgeld nicht zu entrichten. — Hierzu bemerkt der Abg. Gevekot: Die Berechtigung des Zusatzes ergebe sich von selbst, es habe bislang nur an einer einschlagenden gesetzlichen Bestimmung gefehlt; der Ausschuß behalte sich für

die dritte Lesung vor, wegen der Erhöhung des Schulgeldes den wol empfehlenswerthen Antrag zu stellen, Eltern, welche in die 2. Stufe der Klassensteuer eingeschätzt sind, nur für zwei Kinder bezahlen zu lassen; es frage sich nur, wie hoch der Ausfall dadurch sei, worüber das gewünschte Material dem Ausschusse noch nicht mitgetheilt sei; eventuell sei noch in dritter Lesung zu berücksichtigen, ob dann nicht auch das Schulgeld auf 6 Mark zu erhöhen sei. Kons.-Rath Thelemann ist mit dem Zusatze einverstanden und bemerkt, daß er dem Ausschusse über den durch die für die dritte Lesung reservirte Bestimmung erwachsenden Ausfall das nöthige Material fast vollständig schon jetzt geben könne, wonach der Ausfall etwa 2400 Mark betragen werde.

Abg. Grote spricht sich gegen die Erhöhung des Schulgeldes aus und meint, den Ausfall müsse die Landkasse tragen; an anderen Orten werde das Schulgeld verringert, was man eher nachahmen sollte, und ferner sei die Schule ein Staatsinstitut. — Diesen Ausführungen tritt Abg. Hausmann mit der Behauptung entgegen, daß bei Abschaffung oder Minderung des Schulgelds die in Aussicht genommenen Gehaltsverbesserungen der Lehrer unmöglich seien, und er, weil die Lehrer unter allen Umständen aufgebessert werden müßten, außerdem die kleineren Leute zur Zeit mehr verdienten als im Jahre 1849, wo man das Schulgeld ganz aufgehoben, zur Zeit dafür sei, die Erhöhung des Schulgelds auszusprechen. Abg. Grote erklärt den Grund, daß sonst die Zulage der Lehrer unmöglich werde, für hinfällig, das Geld müsse beschafft werden auf welche Art und Weise es auch geschehe. Zur Zeit seien bei allerdings gestiegenem Verdienste auch die Bedürfnisse gewachsen und werde durch das erhöhte Schulgeld ein Druck auf die niederen Volksklassen ausgeübt. Abg. Hausmann tritt dem Abg. Grote nochmals entgegen, weil zur Zeit das Schulgeld auch für die niederen Klassen nicht so drückend wie in dem Jahre 1849 sei, und die Erhöhung des Lehrergehalts allen anderen Erwägungen vorgehe.

Abg. Büxten erklärt, er könne nur für die Erhöhung des Schulgelds stimmen, wenn §. 7 der Vorlage falle; im übrigen möge der Landtag schon jetzt schlüssig werden, ob die zur 2. Stufe Eingeschätzten nur für zwei Kinder bezahlen sollen, da Kons.-Rath Thelemann in genügender Weise den dadurch zu erwartenden Ausfall angegeben habe. Auf Anrathen der Abgg. Caesar und Gevekot zieht Abg. Büxten den dieserhalb gestellten Antrag bis zur dritten Lesung zurück.

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt noch dem Abg. Grote: wenn das Schulgeld nicht erhöht werde, können auch die Lehrer nicht besser gestellt werden, weil es an den nöthigen Mitteln fehlt; die Eltern dürften aber auch nicht von der Erziehungspflicht befreit werden, und wer Kinder habe, müsse die Kosten des Unterrichts zum großen Theil selbst tragen. Bei der Abstimmung wird §. 6 mit dem Zusatzantrage des Ausschusses angenommen.

Zu §§. 7 und 8 hat der Ausschuß beantragt: diese §§. zu streichen und statt des letzteren zu setzen: „Der übrige Bedarf zu dem Diensteinkommen „der Lehrer wird, soweit er nicht aus den mit der Stelle dauernd verbundenen „Einkünften gedeckt wird, oder von anderen Leistungspflichtigen aufzubringen ist, „aus Landesmitteln bestritten". — Die Abgg. Caesar und Gevekot haben den Minoritätsantrag eingereicht: Der Landtag wolle beschließen: zwischen §. 7 und §. 8 als neuen §. einzufügen: „Solchen Schulgemeinden, welche zur „Aufbringung der nach §. 7 zu beschaffenden Mittel außer Stande sind, sollen „Zuschüsse aus Landesmitteln gewährt werden. Die Entscheidung hierüber „wird Unser Cabinets-Ministerium auf gutachtlichen Bericht der Regierung „und des Konsistoriums treffen, und hat sich der betr. Schulvorstand zunächst „an das Konsistorium zu wenden", eventuell die Fassung aufzunehmen: „Solche „Schulgemeinden, welche die nach §. 7 zu beschaffenden Mittel nicht aufzu-

„bringen vermögen, dürfen zur Deckung derselben nur mit einem Simplum „der Klassen- und Einkommensteuer herangezogen werden. — Welche Schul- „gemeinden hiervon getroffen werden, entscheidet Unser Cabinets-Ministerium „auf gutachtlichen Bericht der Regierung und des Konsistoriums, an welches „letztere sich der betr. Schulvorstand zunächst zu wenden hat".

Abg. Gevekot macht einige sachliche Bemerkungen dahin, daß im Abs. 2 des §. 7 das Wort „vertragsmäßig" sich auf die Fälle beziehe, wo ohne ein gesetzlich vorhandenes Bedürfniß Schulstellen errichtet sind, und der Ausdruck „Gehaltsskala" nur für die Stadt Lemgo passe. — Der Korreferent des Aus- schusses, Abg. Büxten, begründet den Ausschußantrag damit, daß der §. 7 für kleine Gemeinden drückend sei und bei der Erhöhung des Schulgeldes auf 5 Mark diese Bestimmung ganz fortfallen müsse.

Abg. Dr. Caesar spricht sich gegen die Streichung des §. 7 aus. Das Prinzip, daß die Gemeinden sich am Lehrergehalte betheiligen, sei anzuerkennen, und auch im §. 111 des Schulgesetzes der Grundsatz ausgesprochen, der Staat solle den Gemeinden nur unterstützend zur Seite stehen. Auch in anderen Staaten, wie z. B. in Preußen, sei diese Einrichtung. Wenn man bedenke, daß die Städte bereits bedeutend mehr thun, als das Gesetz von ihnen ver- langt, erscheine es ungerecht, die Landgemeinden von der Beisteuer ganz zu befreien. Aber auch wenn das Eintreten des Staats für Aufbringung der Lehrergehalte richtig sein sollte, erscheine bei der gegenwärtigen Finanzlage des Landes ein Durchführen dieser Maßregel unmöglich, höchstens sei der Versuch später einmal zu machen.

Kons.-Rath Thelemann erklärt, daß die Regierung auf demselben Stand- punkte wie Abg. Dr. Caesar stehe und außerdem nur noch von dem Beweg- grunde geleitet sei, eine gleichmäßige Vertheilung der Kosten auf Familie, Ge-

meinden und Staat progressiv herbeizuführen. Durch die Forderung der Vorlage werden die Gemeinden nicht zu stark belastet, in Preußen sei dies viel bedeutender. Redner empfiehlt Annahme der Vorlage. —

Abg. Grote meint, das Aufbringen der Lehrergehalte durch Staatssteuern nehme der Gemeindesteuer den gehässigen Charakter, das Land befinde sich zur Zeit in einer sehr günstigen Finanzlage, und sei es übrigens gleich, ob das doch jedenfalls aufzubringende Geld in die Gemeindekasse oder an den Staat gezahlt werde. Abg. Hausmann pflichtet dem Abg. Grote bei und ist der Ansicht, die Aufbringung des Geldes gemeindeweise sei nicht so gerecht, als wenn dasselbe aus Staatsmitteln genommen werde, ferner habe die Schule jetzt mehr den Charakter einer Staatsanstalt als eines Gemeindeinstituts. — Reg.-Präs. Eschenburg erklärt, es sei nicht möglich, die hiernach noch ungedeckten 20000 Mark zu beschaffen, da die Regierung zu einer neuen Steuer ihre Genehmigung nicht ertheilen werde, und eine nochmalige Erhöhung des Schulgeldes ebensowenig sich empfehle. So lange die Schulen den Charakter einer Gemeindeanstalt haben, müssen dieselben von den Gemeinden mit unterhalten werden. Wenn der Landtag den §. 7 streiche, werde die Folge sein, daß das Gesetz zur Zeit nicht zu Stande komme; das Aufbringen der 20000 Mark durch die Gemeinden könne in keiner Beziehung als unrecht bezeichnet werden.

Abg. Gevekot hält das Prinzip fest, daß die Gemeinde etwas zum Lehrergehalte beizutragen verpflichtet ist, dies sei auch im J. 1864 vom Landtage anerkannt. Das Aufbringen der 20000 Mark durch die Gemeinden involvire weder thatsächlich noch rechtlich etwas Gehässiges, was wenn es bei den früheren einseitig angeordneten Gehaltsverbesserungen entstanden, doch nicht hier am Platze sei, wo die beiden gesetzgebenden Faktoren den Gemeinden eine

Auflage machen. Er könne die Uebernahme der beinahe 21,000 Mark betragenden Summe auf die Landkasse nur als ungerecht bezeichnen und bitte den Ausschußvorschlag abzulehnen. Die Städte prästiren ganz bedeutende Zuschüsse zu den Lehrergehalten der städtischen Volksschulen, an denen auch Kinder vom Lande in großer Zahl Theil nehmen, ebenso wie an den übrigen städtischen Unterrichtsanstalten. Wenn nun die 21000 Mark noch auf die Landkasse gewälzt werden, seien die Städte doppelt getroffen und würden etwa $3\,^1/_2$ Simpla Klassensteuer für Schulzwecke bezahlen, während das platte Land nur 1 Simplum trage.

Wenn die ganze Summe der Normalgehalte auf die Landkasse übernommen und nur der darüber hinausgehende Betrag den Gemeinden auferlegt werde, sei das Prinzip, daß die Schule als Staatsinstitut gelte, gewahrt, und erkläre er sich mit einem solchen Vorschlage einverstanden. Im Uebrigen sei auch die Fassung des Ausschußantrages nicht motivirt und die Tragweite desselben nicht klar; man wisse nicht, ob unter „dauernd mit der Stelle verbundenen Einkünften" auch die Zuschüsse der Städte zu den Lehrergehalten oder nur etwaige Dotationen zu verstehen seien; letztere gebe es nur ganz vereinzelt und in unbedeutender Höhe. Den bedürftigen Gemeinden werde man durch die Bestimmung des vom Abg. Caesar und ihm beantragten Zusatzes gerecht.

Abg. von Kerßenbrock erklärt sich im Prinzipe mit dem Ausschußantrage einverstanden, will denselben aber nicht annehmen, weil die erforderlichen Mittel nicht zu beschaffen sind.

Abg. Büxten tritt nochmals für den Ausschußantrag ein und führt aus: die Streichung des §. 7 enthalte keine Ungerechtigkeiten gegen die Städte; wenn diese für ihre Schulen mehr thun, so haben sie auch den besonderen

Nutzen davon, die Schule sei Staatsinstitut, und müsse der Staat die Kosten tragen, die Gemeinden dürfen nach Erhöhung des Schulgeldes nicht auch noch zu einem Beitrage herangezogen werden.

Abg. Hausmann hält dem Abg. Gevekot entgegen, er habe bei seinen Ausführungen übersehen, daß schon einmal im J. 1849 das Schulgeld auf die Landkasse übernommen sei, und daß die Städte aus ihren Bildungsanstalten besonderen Vortheil ziehen; es entstehe eine doppelte Belastung, wenn neben dem erhöhten Schulgelde die Gemeinden einen Beitrag zahlen sollen; der Staatsregierung könne es gleichgültig sein, ob das erforderliche Geld durch Staatssteuern, oder gemeindeweise aufgebracht werde.

Reg.-Präs. Eschenburg wiederholt nochmals, daß die Mittel zur Deckung der 20000 Mark nicht vorhanden seien, die Regierung eine neue Steuer nicht für gerecht halten könne, insbesondere weil die neuen Steuervorlagen nur das ausgleichen sollen, was bisher das platte Land mehr getragen hat, indem die Gebäude- und Gewerbesteuer vorzugsweise die Städte treffen, daß es endlich für die Gemeinden wünschenswerth erscheine, einzusehen, daß nicht jede der Gemeinde auferlegte Last ein odium in sich schließe.

Ein Antrag des Abg. Sprütten auf Schluß wird angenommen.

Bei der Abstimmung wird der Vorschlag des Ausschusses zum Beschlusse erhoben, wodurch der Minoritätsantrag der Abgg. Caesar und Gevekot erledigt ist.

§. 9 wird in der Form der Vorlage genehmigt. Zu §. 10 bemerkt Reg.-Präs. Eschenburg: der Zeitpunkt der Einführung des Gesetzes hänge davon ab, wann die neuen Steuerprojekte ins Leben treten, die Regierung behielte sich dieserhalb Anträge vor.

Hiermit ist die zweite Lesung beendet.

Für die auf morgen früh 10 Uhr anberaumte Sitzung stehen auf der Tagesordnung:

1. Erste Lesung der Proposition, die Erhöhung der Gebüren für die Rechtsanwälte betr.
2. Berathung der Vorschläge Fürstlichen Cabinets-Ministeriums bezüglich der Eisenbahnverträge.
3. Erste Lesung der Proposition, die Bewilligung von 1500 Mark für eine in Detmold stattfindende landwirthschaftliche Ausstellung.
4. Zweite Lesung der Proposition, die Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen betr. und Beschlußfassung über die dazu eingegangenen Petitionen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Leugerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 31.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. März 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und auf Antrag des Abg. von Kerßenbrock eine zwischen ihm und dem Abg. Hausmann bei Gelegenheit der Berathung des § 3 der Vorlage wegen der Volksschullehrergehalte stattgefundene Debatte in dasselbe aufgenommen ist, tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Bei der ersten Lesung der Vorlage, die Erhöhung der Gebüren für die Rechtsanwälte betr. empfiehlt Abg. Gevekot die Vorlage, da die Anwälte in gleicher Weise wie Staatsdiener und Geistlichen besser zu stellen seien; ebenso stellt Abg. Steneberg die Erhöhung der Anwaltsgebüren als auch im Interesse des Publikums liegend dar, um tüchtige und auch gewesene Richter zur Uebernahme der Advokatur zu bewegen.

Abg. Caesar bemerkt, bei Erlaß der Tax-Ordnung von 1859 seien die Verhältnisse ganz anders als jetzt gewesen, und einzelne Sätze dieser Taxordnung seien durch die Verordnung von 1864 noch mehr beschnitten; man habe damals, indem man das betr. Braunschweigische Gesetz zum Muster genommen nicht berücksichtigt, daß dort den Anwälten das einträgliche Notariat überlassen sei; die Braunschweig'sche Verordnung von 1874 gleiche so ziemlich der Vorlage, nur seien dort 25 Prozent Aufschlag bewilligt, während für

unsere Verhältnisse ein solcher von 33 1/3 Prozent gerecht und billig erscheine. — Abg. Hausmann konstatirt aus langjähriger Praxis die Unzulänglichkeit der bisherigen Gebürensätze, besonders für Vertheidigungen und Transportkosten, und befürwortet die Vorlage trotz der in Aussicht stehenden Reorganisation des Anwaltwesens, weil die Gebüren schon längst hätten erhöht werden müssen. Ein Antrag desselben, die erste und zweite Lesung gleich heute vorzunehmen, wurde von der Versammlung angenommen. Die Abgg. Steneberg und Sprütten befürworten gleichfalls die Vorlage, und erklären sich auch die Abgg. Büxten und von Kerßenbrock von der Nothwendigkeit einer Erhöhung der Taxen überzeugt. — Abg. Dr. von Lengerke erklärt für die Vorlage stimmen zu wollen, da es sich nicht um eine definitive Erhöhung der Taxen handle, vielmehr eine Reichs-Gebürentaxe bevorstehe. — Der Ausführung des Abg. Brand: bei der bevorstehenden Justizreform möge man die Erhöhung ausstehn und für den kurzen Zeitraum bis dahin keine Veränderung eintreten lassen, treten die Abgg. Hausmann, Dr. Caesar und Steneberg entgegen, welche die sofortige Erhöhung der Taxen als nothwendig und gerecht darstellen, und bemerken, daß die Dauer dieser Verordnung ja nur einen kurzen Zeitraum umfasse und dieselbe der Zukunft in keiner Weise präjudizire.

An die hiermit geschlossene erste Lesung folgt sofort in zweiter Lesung die Berathung der einzelnen Paragraphen.

Zu § 1 empfiehlt Abg. Hausmann den einfachen und zweckmäßigen Modus der Vorlage, während Abg. Asemissen die Erhöhung um 33 1/3 Prozent für zu hoch hält und Abg. von Lengerke zum Zweck der vereinfachten Berechnung bei unserer Währung die Erhöhung um 30 Prozent als bequem hinstellt; die Abgg. Overbeck und Hausmann bezeichnen 33 1/3 Prozent als nicht zu hoch, besonders da die Erhöhung sich nicht mit auf die Schreib-

gebüren beziehe, und bemerken, daß trotzdem die Taxen die in andern Staaten festgesetzte Höhe nicht erreichen; Abg. Brand erklärt, er nehme nach den gehörten Gründen nunmehr keinen Anstand, für die Vorlage zu stimmen.

§ 1 wird hierauf angenommen und werden auch die §§ 2 und 3 ohne Debatte genehmigt.

Der zweite Punkt der heutigen Tagesordnung ist die Berathung über einen vom Cabinets-Ministerium gemachten Vorschlag bezüglich der Genehmigung der Eisenbahnverträge. Diese Behörde hatte in Veranlassung des in der Sitzung des Landtags vom 26. Januar gefaßten Beschlusses sich mit der Stadt Salzuflen in Einvernehmen gesetzt, um die unter c und d der Anlage zu dem Protokolle vom 26. Januar (Seite 103) aufgeführten Bedingungen zu erfüllen, hierbei jedoch ein befriedigendes Resultat nicht zu erreichen vermocht. Da nun beide Punkte nicht von solcher Erheblichkeit seien, daß es sich rechtfertige, von ihrer vorherigen Erledigung die Ausführung des Bahnprojekts abhängig zu machen, ersucht Fürstliches Cabinets-Ministerium den Landtag, die beiden Fragen einer späteren Erledigung vorzubehalten, die Genehmigung zu der Eisenbahnanlage auf Grund der mit den Kommünen und Privaten abgeschlossenen Verträge nicht fernerhin davon abhängig zu machen, ferner in Betreff des unter Nr. 3 c des Landtagsbeschlusses vom 26. Januar verlangten Nachweises die Ausschußdeputirten zu ermächtigen, die betreffenden Nachweise zu prüfen und dem Befinden nach namens des Landtags für erbracht zu erklären.

Die Abgg. von Lengerke, Caesar, Overbeck, Hausmann und Gevekot hatten zu diesem Vorschlage den Antrag eingebracht: „Der Landtag wolle beschließen: In Erwägung:

1., daß zwar die von der Stadt Salzuflen zu Ungunsten des Nachbarorts Schötmar an die Bewilligung ihres Beitrags geknüpfte Bedingung eine solche ist, die bei Abschluß des Vertrags hätte zurück gewiesen werden müssen.

2, daß es sich aber für den Landtag um die nachträgliche Genehmigung fertiger Stipulationen handelt, die nur durch freie Verständigung unter den Kontrahenten modifizirt werden können, ein Zwang also auf die Stadt Salzuflen, wenn sie sich weigert, eine an sich durchaus unbillige Bedingung zurückzunehmen, nicht geübt werden kann,

3, daß die fragliche Differenz nach Lage der Sache nicht erheblich genug erscheint, um durch das Beharren auf vorgängige Erledigung derselben die Ausführung des Eisenbahnvertrags in erhebliche Gefahr zu bringen,

4, daß ebenso, wie hinsichtlich dieses Punktes, so auch hinsichtlich der Anlage des Verbindungsweges vom Salzufler Bahnhofe nach der Salzuflen-Schötmar'schen Chaussée die endgültige Regulirung einstweilen der Entwickelung der Verhältnisse überlassen bleiben kann: sieht der Landtag davon ab, die vorgängige dem Landesinteresse entsprechende Feststellung beider Punkte als Bedingungen seiner nachträglichen Genehmigung des Protokolls vom 19. März 1875 aufrecht zu erhalten, und ermächtigt zugleich die Ausschuß-Deputirten für den Fall, daß er zur Zeit nicht versammelt sein sollte, in seinem Namen die von Fürstlichem Cabinets-Ministerium betreffs vollständiger Sicherstellung der in dem fragl. Protokolle enthaltenen Stipulationen zu erbringenden Nachweise entgegenzunehmen und zu genehmigen."

Abg. Dr. von Lengerke begründet diesen Antrag damit, daß die beiden Punkte nicht so erheblich seien, um das ganze Eisenbahnunternehmen in Frage zu stellen, daß der Landtag nicht in der Lage sei, gegen die Widersetzlichkeit der Stadt Salzuflen Etwas zu thun, und man deshalb die gestellte

Bedingung fallen lassen könne. — Ebenso tritt Abg. Hausmann für den Antrag ein und hebt hervor: der Landtag habe so wie so auf die Thatsachen keinen Einfluß mehr ausüben können, derselbe habe nur zunächst bei Stellung der Bedingungen der auf ihm ruhenden Verantwortlichkeit genügt und könne jetzt, wo die Erbringung der verlangten Nachweise als unmöglich sich herausstellt, ruhig hiervon absehen, da ihm die Verantwortlichkeit wegen der abgeschlossenen Verträge doch nicht zur Last falle.

Abg. Gevekot hebt hervor: die von der Stadt Salzuflen gestellte Bedingung wegen Nichtanlage einer Haltestelle zu Schötmar habe darin ihren Ursprung, daß Uflen einen sehr bedeutenden Zuschuß unterzeichnet habe und den dementsprechenden Vortheil für die Stadt mit Fug und Recht beanspruchen könne, daß ferner wegen der durch Anlage eines Bahnhofs zwischen Schötmar und Salzuflen unvermeidlichen bedeutenden Mehrkosten die Stadt auch ein direkteres pekuniäres Interesse habe. Redner führt sodann aus, daß die Stadt Salzuflen sich in keiner Weise verpflichtet habe, den Bau des Weges vom Salzufler Bahnhofe nach der Chaussée zu übernehmen, der Landtag dieserhalb irrige Anschauungen gehabt und unbegründeten Voraussetzungen sich hingegeben haben müsse, und man auch eine moralische Verpflichtung der Stadt zum Bau des Weges nicht anerkennen könne.

Abg. von Kerßenbrock glaubt, nicht ohne Weiteres von dem einmal bezüglich des Verbindungsweges gefaßten Beschlusse abgehen zu können, und der Hartnäckigkeit der Stadt Salzuflen das eventuelle Scheitern des Projekts zumessen zu müssen; wegen der Anlage einer Haltestelle bei Schötmar möge man, um spätere Differenzen zu vermeiden, die Köln-Mindener-Eisenbahngesellschaft auf die Bedingungen Salzuflens aufmerksam machen.

Abg. Hausmann betont: die Frage bezüglich des Verbindungsweges komme erst zur Sprache, wenn nach dem Baue der Bahn bei Anlage desselben Differenzen entstehen, wenn keine Aenderung an den abgeschlossen vorgelegten Verträgen zu erzielen sei trotz allen Bemühens des Landtags, so habe dieser seine Schuldigkeit gethan und allen ihm obliegenden Verpflichtungen genügt. — Abg. Dr. von Lengerke dankt dem Abg. Gevekot für seine thatsächlichen Mittheilungen betreffs des Weges und meint, wenn der Landtag diese gekannt, würde ein anderer Beschluß gefaßt sein, hiernach habe der Landtag um so weniger Bedenken zu tragen, den gefaßten Beschluß zu modifiziren, und erscheine die Auffassung des Abg von Kerßenbrock als unbegründet. Bezüglich der Haltstelle möge man sich beruhigen, da die Köln-Mindener Eisenbahngesellschaft das Protokoll recht gut kenne. — Abg. Gevekot bemerkt zu letzterem Punkte, daß der Vertreter der K.-M.E.-Gesellschaft erklärt habe, die Bedingung der Stadt Salzuflen wegen der Haltestelle bei Schötmar liege ganz im Sinne der Gesellschaft. Die auf etwa 20000 Thaler veranschlagten Kosten des Verbindungsweges könne man, ohne ungerecht zu sein, nicht auch noch der Stadt Salzuflen aufbürden wollen. Wegen des Weges würden die demnächstigen Verhandlungen über die Durchführung und Repartition der Kosten das Nähere ergeben, keinenfalls dürfe hieran aber das ganze Projekt scheitern. — Abg. Schemmel pflichtet der Auffassung des Abg. von Kerßenbrock bei, daß der Landtag von dem einmal gefaßten Beschlusse nicht abgehen könne; die übrigen Städte haben nicht, wie Ufeln es gethan, derartige lästige Bedingungen gestellt; das Land habe übrigens gar keine Sicherheit, daß die K.-M.E.-G. die Bahn bauen werde; derselbe beantragt, den Antrag abzulehnen. — Abg. Büxten erklärt, nach den Anführungen des Abg. Gevekot überzeugt zu sein, daß sich rechtlich gegen die Weigerungen der Stadt Salz-

uflen Nichts machen lasse, und werde er, da die Aufhebung des früher gefaßten Beschlusses dem Landtag nicht verargt werden könne, dem Antrage zustimmen. — Gegen Abg. Schemmel, welcher die Landkasse nicht durch die Kosten für die Wegeanlage belastet sehen will, und Abg. Körner, welcher die Uebernahme dieser Kosten auf die Landkasse nicht mit den Interessen des Landes für vereinbar hält und wünscht, daß bei der Abstimmung die Bedingungen unter c und d des Beschlusses vom 26. Januar auseinander gehalten werden, hebt Abg. Gevekot hervor, daß es sich darum handle, entweder das ganze Projekt aufrecht zu erhalten oder dasselbe zu stürzen, daß man die Tragweite der Ablehnung des Antrags erwägen möge, daß die Kosten für die Wegeanlage erst späterhin Gegenstand einer Auseinandersetzung seien und die Interessenten sich schon einigen werden.

Abg. Caesar empfiehlt gleichfalls Annahme des Antrags, damit nicht das ganze Projekt wegen der Eisenbahn scheitere; der Landtag habe die Bedingung wegen der Wegeanlage früher an die Genehmigung der Verträge geknüpft, weil er von der Ueberzeugung ausgegangen, daß die Stadt Salzuflen sich bereits zum Bau des Weges verpflichtet habe, da es jetzt sich herausstelle, daß eine solche Verpflichtung nicht vorliege, sei es unzweifelhaft, daß das Land sich am Bau des Weges betheiligen müsse, diese Angelegenheit werde jedoch erst später zur Lösung kommen.

Abg. von Kerßenbrock kann sich durch den Umstand, daß die starrköpfigen Salzufler Stadtverordneten nicht nachgeben wollen, zur Aufhebung des früheren Beschlusses nicht bewogen finden, Abg. Schemmel meint, der Landtag handle im Interesse des Landes, wenn er für das vorliegende kümmerliche Projekt keine Kosten auf die Landkasse übernehme.

Nachdem Abg. Steneberg nochmals hervorgehoben, man könne von dem

früheren Beschlusse zurücktreten, da die damalige Voraussetzung bezüglich der Wegeanlage, wie sich jetzt gezeigt habe, auf Irrthum beruhe, und es sei des Landtags würdig, in Rücksicht auf den großen Vortheil, den die Eisenbahn für das ganze Land habe, kleinliche Bedingungen schwinden zu lassen, trägt Abg. Dr. Caesar auf Schluß an, und findet dieser Antrag Zustimmung.

Bei der auf Antrag des Abg. Döpping vorgenommenen namentlichen Abstimmung wird die Frage: ob der von den Abg. von Lengerke, Caesar, Overbeck, Hausmann und Gevekot eingereichte Antrag zum Beschlusse erhoben werden solle, von den Abgg. von Kerßenbrock, Körner und Schemmel mit Nein, von den übrigen anwesenden 16 Abgeordneten mit Ja beantwortet.

Die zur ersten Lesung verstellte Proposition, aus den Ueberschüssen der Leihekasse 1500 Mark für eine im September d. J. in Detmold zu veranstaltende landwirthschaftliche Ausstellung zu bewilligen, wird dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Da der Landtag noch zu einer Ausschußsitzung zusammen treten will, wird die heutige Sitzung hiermit geschlossen und soll die Berathung des Vorschlages des Finanz-Ausschusses über die zur nachträglichen Genehmigung vorgelegte Verordnung, die Erhöhung des Gehalts der Elementarlehrer betr., vom 9. Dez. 1874, sowie der Vorschläge des Gewerbe-Ausschusses morgen früh 10 Uhr erfolgen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl. **Preuß.**

№ 32.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. März 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtags-Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als landesherrlicher Kommissarius Reg.-Präs. Eschenburg.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt und ein weiterer Antrag des Brandkasse-Ausschusses mitgetheilt worden ist, tritt der Landtag in die Berathung des ersten Punktes der Tagesordnung ein. Der Finanz-Ausschuß hat beantragt: „Die nachgesuchte Zustimmung zu der Verordnung, die Erhöhung des Gehaltes der Elementarlehrer betr., vom 9. Dezbr. 1874, zu verweigern."

Reg.-Präs. Eschenburg empfiehlt, da die Beschlußfassung hierüber mit dem Beschlusse über § 7 der Vorlage, die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer betr., zusammenfalle, das Weitere bis zur dritten Lesung der letzterwähnten Proposition auszusetzen.

Abg. Hausmann urgirt, daß bei dieser Verordnung die Verfassungsmäßigkeit derselben in Frage komme, wenn auch die praktische Bedeutung fortfalle. Zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landes, fährt derselbe fort, müsse er die Verfassungsmäßigkeit der Verordnung prüfen und komme er hierbei zu dem Resultate, daß darin eine Verletzung des Rechts der Landesvertretung liege. Die in der Verordnung enthaltene Bezugnahme auf den § 3 des Gesetzes vom 8. Dez. 1867 treffe nicht zu, da dieser Paragraph nicht in dem Sinne aufzufassen sei, daß die Regierung ohne

Weiteres Steuern den Landesbewohnern auferlegen könne, zumal ein Nothstand nicht vorgelegen habe. Es sei deshalb Pflicht und Ehrensache des Landtags, daß er eine andere Auslegung des § 3 nicht anerkenne und der Verordnung die nachträgliche Genehmigung nicht ertheile, auch aus dem Grunde, um nicht einen Präzedenzfall für die Zukunft zu schaffen. Wäre ein wirklicher Nothstand vorhanden gewesen, habe die Regierung eine Anleihe machen oder sich sonst wie helfen können, eine eigenmächtige Steueranflage sei keineswegs gerechtfertigt; ein Nothstand sei nicht gewesen, da ein bedeutender Theil der französischen Kriegsentschädigung eingegangen war.

Durch die Nichtgenehmigung der Verordnung werde der Regierung auch keinerlei Verlegenheit bereitet, durch Genehmigung mache man die verfassungsmäßigen Rechte des Landtags rein illusorisch.

Reg.-Präs. Eschenburg: eine Erörterung der angeregten Fragen habe kein materielles Interesse, die Regierung müsse sich nur das Recht reserviren, auch in Zukunft eine ähnliche Verordnung zu erlassen; ob die Bezugnahme auf den § 3 des Gesetzes vom 8. Dez. 1867 zutreffend sei, wolle er dahin gestellt sein lassen, man möge eine Diskussion vermeiden, da eine solche fruchtlos sei, und Zustände, welche Erlaß eines derartigen Nothgesetzes erfordern, ja wol nicht wiederkehren werden.

Abg. Dr. Caesar hebt hervor: der Landtag werde sich an seinen verfassungsmäßigen Rechten nichts vergeben, wenn er die Verordnung genehmigt, wo die Regierung die nachträgliche Genehmigung des Landtags vorbehalten habe und nunmehr um solche nachsuche. — Er müsse als angemessen bezeichnen, wenn die Gemeinden zu dem Lehrergehalte beitragen, und sei dies auch im Schulgesetze ausgesprochen. Wenn bei der Zulage zu den Beamtengehalten die Zinsen der Kriegsentschädigung nicht ausgereicht und der Antheil

für die Lehrergehalte den Gemeinden auferlegt sei, so sei dies kein solches Unding. Im gewöhnlichen Verlaufe der Dinge werde eine derartige Verordnung mit Zustimmung des Landtags erlassen sein, wo dies auf Grund der Verhältnisse nicht möglich gewesen, sei sie einseitig publizirt. Um Unzuträglichkeiten zu vermeiden und etwaige Konflikte zwischen den Schullehrern und Gemeinden und diesen und der Staatsregierung zu beseitigen, sei der Verordnung die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt: die Verordnung sei im Jahre 1874 von eminenter Bedeutung gewesen und habe große Erregung hervorgerufen, während die Frage jetzt rein theoretischer Natur sei. Er stelle sich auf den Standpunkt des Abg. Hausmann und sei der Ansicht, daß die Verordnung sowol nach der Verfassung von 1836 als auch nach dem Gesetze vom 8. Dez. 1867 nicht gerechtfertigt erscheine und die Regierung nicht ermächtigt sei, neue Steuern aufzuerlegen. Die Regierung habe einen anderen Weg einschlagen sollen, um den Lehrern aufzuhelfen; es sei etwas Anderes, ob die Regierung disponible Mittel der Staatskasse verwende oder neue Steuern auferlege. Das Steuerbewilligungsrecht des Landtags sei intakt und in Ehren zu erhalten.

Auf die Frage des Abg. Schemmel, welche Folge die Nichtgenehmigung der Verordnung habe, erwidert Abg. Hausmann: Dies Bedenken greife hier nicht Platz, es handle sich darum, ob ein Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte der Landesvertretung sanktionirt werden solle oder nicht; was aus der Nichtgenehmigung hervorgehen könne, dürfe dem Landtage gleichgültig sein, wenn man die Genehmigung mit der Pflicht gegen das Land für nicht vereinbar halte, vermöge die Möglichkeit einer etwaigen entstehenden Verwirrung diese Ueberzeugung nicht zu erschüttern.

Reg.-Präs. Eschenburg berichtigt die Angabe, daß 1874 genug Mittel vorhanden gewesen, durch den Hinweis auf den Umstand, daß damals 9000 Mark aus der Landrentei zu den Beamtengehaltsverbesserungen zugeschossen sind, derselbe legt Verwahrung dagegen ein, daß die Regierung in das Steuerbewilligungsrecht des Landtags habe eingreifen wollen, und bemerkt: der Regierung wäre Nichts erwünschter gewesen, als wenn damals der Landtag dem Rufe des Landesherrn gefolgt wäre und seine Rechte ausgeübt hätte; am Besten erscheine es die Frage mit der Abstimmung über den § 7 der neuen Vorlage zu verbinden.

Abg. Gevekot: für ihn sei hierbei die Erwägung maßgebend, ob die Verordnung von 1874 in den Rahmen der Befugnisse falle, welche der Staatsregierung durch das Gesetz vom 8. Dez. 1867 überwiesen seien. Die Frage, ob ein Nothstand vorhanden gewesen, sei auf die damalige Lage der Lehrer, nicht auf die Suffizienz der öffentlichen Mittel zurückzuführen. Wenn die Lehrer einer Zulage bedürftig waren, mußte die Regierung für die erforderlichen Mittel sorgen. Der § 3 des Gesetzes vom 8. Dez. 1867 überweise der Regierung das Recht, bei Nothständen alle Verfügungen allein zu erlassen, die sonst mit dem Landtage vereinbart werden. Die Erwägung, ob das Aufbringen der Zuschüsse für die Lehrer den Gemeinden aufzubürden gewesen sei, hänge mit dieser Frage gar nicht zusammen. Die Anfrage des Abg. Schemmel sei noch nicht beantwortet, und könne auch die Gewißheit, daß bei Nichtgenehmigung der Vorlage die Lehrer etwaigen Klagen der Gemeinden ausgesetzt sein könnten, den Landtag zur Ablehnung des Ausschußantrags motiviren. Der Ausschuß habe allerdings ein Rückforderungsrecht der Gemeinde den Lehrern gegenüber verneint mit Bezugnahme auf den Schluß des § 3 des Gesetzes von 1867. Ihn veranlassen jedoch nur die obigen

juristischen Gründe dazu, der Verordnung die nachgesuchte Genehmigung zu ertheilen.

Abg. Dr. von Lengerke nimmt dahin das Wort: nach § 5 der Verfassung von 1836 habe die Regierung nicht das Recht, einseitig Steuern auszuschreiben, und durch das Gesetz von 1867 seien in dieser Beziehung derselben keinerlei Konzessionen gemacht, außerdem seien in dringenden Fällen nach der Verfassung von 1836 wenigstens die Ausschußdeputirten zuzuziehen. Wenn das Gesetz von 1867 auch auf das Besteuerungsrecht bezogen werde, so bewillige dieses Gesetz dem Landtage geringere Befugnisse als die Verfassung von 1836.

Ob eine auf Grund des § 3 des Gesetzes von 1867 rechtsgültig erlassene Verordnung erst außer Kraft trete, wenn der Landtag dieselbe nicht genehmigt, oder ob sie als niemals zu Recht bestehend dadurch gekennzeichnet werde, wolle er als eine offene Frage bezeichnen.

Abg. Hausmann bemerkt gegen den Abg. Gevekot, daß er dessen Standpunkt nicht theilen könne; die Staatsbeamten seien aus der Staatskasse aufgebessert, man habe statt dessen ebenso gut die Gemeinden besteuern können, wie die Schulgemeinden zur Aufbesserung der Lehrergehalte; man werde es der Regierung nicht verargt haben, wenn sie einen Theil der Kriegsentschädigung konsumirt oder eine Anleihe gemacht habe. Das Steuerbewilligungsrecht dürfe der Landtag nicht aus den Händen lassen, und sei diese Frage auch von großer Tragweite für die Zukunft. Für das verfassungsmäßige Leben seien derartige schwerwiegende Präjudize zu vermeiden.

Hiergegen trägt Abg. Gevekot vor: die praktischen Gründe des Vorredners haben mit den rein juridischen nichts zu thun. Uebrigens sei die Auflage der Lehrerzulage auf einzelne Kreise keine Steuer, worunter etwas

ganz anderes verstanden werden müsse. Wenn §. 5 der Verfassung von 1836 bestimme, daß in dringenden Fällen statt des Landtags die Ausschußdeputirten zu befragen seien, so müsse er hervorheben, daß dieser Bestimmung durch das neuere Gesetz von 1867 derogirt sei.

Abg. Overbeck spricht für die nachträgliche Genehmigung der Verordnung; obwol er ein Recht der Regierung, die Verordnung zu erlassen, nicht anerkennen könne, erfordere es die Sicherung der thatsächlichen Zustände, welche aus jener Verordnung hervorgegangen, und die Pflicht des Landtags, für Ordnung im Lande zu sorgen, daß die Verordnung nachträglich genehmigt werde, jedoch beantrage er eine Rechtsverwahrung gleichzeitig auszusprechen.

Nach Ansicht des Abg. Schemmel ist eigentlich die Genehmigung nicht zu ertheilen, weil die Ausschußdeputirten, der gesetzlichen Bestimmung zuwider, nicht zugezogen worden, jedoch aus Rücksicht auf die sonst unausbleiblichen Unzuträglichkeiten die Indemnität zu ertheilen, wogegen der Abg. Büxten es für einen Widerspruch hält, die Verordnung für die Zukunft nicht bestehen zu lassen und für die Vergangenheit Indemnität zu gewähren.

Abg. Steneberg interpretirt den §. 3 des Gesetzes von 1867 in Uebereinstimmung mit dem Abg. Gevekot und will die demnächstige Berechtigung des Landesherrn auch auf Steuerverordnungen ausdehnen. Nach seiner Ansicht hätten die Schulgemeinden bei Erlaß der Verordnung befragt werden müssen, deren Zustimmung durch das Nothgesetz nicht ergänzt werde. Aus diesem Grunde verweigere er seine Zustimmung. Die praktische Seite bei Berathung dieser Vorlage bestehe darin, daß nach §. 3 a. E. des Gesetzes von 1867 die Resziffion der Verordnung bei Versagung der landtägigen Genehmigung auf die Zeit des Erlasses derselben zurückreiche und darnach den Lehrern das, was sie an Zulage erhalten, wieder entzogen werden könne. Diese Kalamität

müsse im Interesse des geordneten Staatslebens beseitigt werden, und beantrage er deßhalb: Der Landtag wolle beschließen: „der Verordnung vom 9. Dez. 1874, die Erhöhung des Gehalts der Elementarlehrer betr., die beantragte nachträgliche Genehmigung, zur Verhütung unzuträglicher Weiterungen, für die Vergangenheit zwar zu ertheilen, für die Zukunft aber zu versagen." — Ein derartiger Beschluß werde durch die eigenthümliche Lage des Landtags gerechtfertigt. — Abg. von Kerßenbrock erklärt, für den Antrag Steneberg stimmen zu können, wenn er die Sicherheit habe, daß in Zukunft der Landtag vor derartigen Gesetzen geschützt sei, die Stenebergsche Auslegung des §. 3 halte er für bedenklich, worauf Abg. Steneberg seine Ansicht nochmals vertheidigt.

Abg. von Lengerke meint, die Konzession im §. 3 des Gesetzes vom 8. Dez. 1867 greife auf die Bezeichnungen im §. 1 desselben zurück und der Begriff „Eigenthum" könne keineswegs sich auf Steuern beziehen. Derselbe schlägt vor, zu beschließen: „Der Landtag erklärt zwar die Verordnung vom 9. Dez. 1874 als von Anfang an gesetzwidrig erlassen, er ertheilt jedoch den in Folge dieser Verordnung erfolgten Zahlungen seine nachträgliche Zustimmung.

Abg. Schemmel nimmt diesen Vorschlag als Antrag auf.

Reg.-Präs. Eschenburg äußert sich dahin: durch den §. 3 des Gesetzes von 1867 haben der Landesregierung keine besondere Rechte überwiesen werden sollen, die Rechte derselben seien dadurch nur beschränkt und geordnet. Wenn ein Landtag nicht zusammentrete, werde die Regierung in die Lage gesetzt, auf eigene Verantwortung allein zu handeln, als wenn keine Verfassung existire. Diese Eventualität wolle der §. 3 einschränken. Die Beziehung auf §. 3 sei

nicht zutreffend, es frage sich nur, ob überhaupt die Regierung befugt sei, jemals ohne Landtag zu handeln, was bejaht werden müsse.

Abg. Hausmann kennzeichnet die einseitige Ausschreibung und Einziehung der Steuer als einen Eingriff in die verfassungsmäßigen Rechte des Landtags und bemerkt: die Gelder, welche die Lehrer erhalten, können denselben nicht wieder entzogen werden; eventuell könne er dem Antrage Schemmel zustimmen.

Abg. Steneberg hebt hervor: §. 3 des Gesetzes von 1867 beziehe sich nicht lediglich auf die in §. 1 charakterisirten, sondern auf sämmtliche Gesetze, welche von der Zustimmung des Landtags abhängig sind, also auch auf Steuergesetze, dies erhelle aus den §§. 4 und 5 des Gesetzes, welche sich gleichfalls nicht auf die in §. 1 bezeichneten Gesetze beschränken. Die Staatsrechtslehrer seien uneinig darüber, ob die Befugniß der Staatsregierung, in Nothfällen zur einseitigen Gesetzgebung zu schreiten, gesetzlich zu sanktioniren sei oder nicht. Er erkläre sich gegen solche gesetzliche Bestimmung, wie sie durch das Gesetz von 1867 für uns geschaffen sei, und sei kein Freund der Nothgesetzgebung, er interpretire das vorhandene Gesetz nur nach seiner Ueberzeugung. Der Vorschlag des Abg. von Lengerke sei noch bedenklicher als sein Antrag, den er nur mit schwerem Herzen habe stellen können. Die Zahlung der Zulagen gründe sich grade auf diese Verordnung; wenn diese nicht genehmigt und also völlig aus der Welt geschafft werde, könne man die Zahlung auf Nichts basiren.

Der Abg. Schemmel, von Lengerke und Asemissen treten für den Antrag des Ersteren ein, da dies genüge um Mißstände vorzubeugen.

Abg. Gevekot ist ebenfalls der Ansicht, daß Steuergesetze mit unter den Geltungsbereich des Gesetzes vom 8. Dez. 1867 fallen, daß durch dieses Gesetz der theoretische Rechtssatz, wonach bei Nichtexistenz einer Landesvertre-

tung die Staatsregierung einseitig vorgehen kann, sanktionirt werde und pflichtet den Ausführungen des Abg. Steneberg bei.

Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt, er habe mit seinen obigen Aeußerungen nur darauf hinweisen wollen, daß allgemeinrechtliche Bestimmungen über eventuell einseitiges Vorgehen der Staatsregierung existiren; den Antrag des Abg. Schemmel verstehe er nicht, da es sich hier nur darum frage, wie das rechtliche Verhältniß, auf dem die Zahlung beruhe, sich gestalte.

Abg. Overbeck glaubt, durch die Genehmigung der bloßen Zahlungen seien die üblen Folgen nicht vermieden, und befürwortet den Antrag des Abg. Steneberg mit dem Zusatze einer Rechtsverwahrung. Derselbe stellt das Amendement: dem Stenebergschen Antrage hinzuzufügen: „dabei aber entschiedene Verwahrung dagegen einzulegen, als ob durch die nachträgliche Genehmigung die Befugniß der Staatsregierung zum Erlasse der Verordnung anerkannt werden solle, diesen Erlaß vielmehr für einen unberechtigten Eingriff in das Steuerbewilligungsrecht des Landtags zu erklären."

Mit Zustimmung des Abg. Steneberg soll dieses Amendement vor die sechs letzten Worte des Antrags desselben gestellt werden.

Abg. Dr. Caesar erklärt sich mit dem Antrage des Abg. Steneberg und dem Amendement des Abg. Overbeck zu demselben einverstanden und bemerkt gegen den Antrag Schemmel, daß die Verordnung nicht allein die Folgen derselben, die Zahlungen, für die Vergangenheit zu genehmigen sei. — Abg. Schemmel zieht im Einvernehmen mit dem Abg. Dr von Lengerke den von ihm aufgenommenen Antrag zurück.

Abg. Hausmann macht darauf aufmerksam, daß es sich hierbei für den Landtag um die Wahrung des Besitzstandes in Beziehung auf das Steuerbewilligungsrecht handle; Die wirksamste Verwahrung gegen die seitens der Re-

gierung indentirte Durchbrechung dieses Besitzstandes, bestehe darin, daß der Landtag die nachgesuchte Genehmigung verweigere. Unzuträglichkeiten werden dadurch nicht entstehen, er halte die Gemeinden für zu ehrenwerth, von den Lehrern das Gegebene zurückzufordern. Auch werde das Rechtsgefühl der Bevölkerung durch die Nichtgenehmigung der Verordnung gehoben. Eventuell könne er für den Antrag Steneberg-Overbeck stimmen.

Ebenso äußert sich bezüglich seiner Abstimmung der Abg. Büxten, welcher darauf zurückgreift, daß nach einer Aeußerung des Reg.-Präs. Eschenburg der damalige angebliche Nothstand durch Schuld des Landes bewirkt sei. Redner weist die Schuld des damaligen Nichtzustandekommens eines Landtags der Regierung zu und bemerkt, auch der jetzige Landtag würde nicht zusammengetreten sein, wenn nicht Versprechungen gemacht worden, welche bis jetzt leider nicht erfüllt seien. — Auf die Aufforderung des Reg.-Präs. Eschenburg, die nichterfüllten Versprechungen anzugeben, verweist der Abg. Büxten darauf, daß der Durchlauchtigste Fürst versprochen habe, über Revision des Domanialabkommens eine Kommission zusammentreten zu lassen; das Gutachten dieser Kommission habe die Staatsregierung der neuen Vorlage zu Grunde legen müssen, während die letztere dem Lande weniger biete, als der Vertrag von 1868. Das Versprechen sei nicht so erfüllt, wie er es sich gedacht habe.

Reg.-Präs. Eschenburg entgegnet: das landesherrlich gegebene Versprechen sei wörtlich erfüllt; Se. Durchlaucht habe nicht zugesagt, sich an das Gutachten der Vertrauenskommission zu binden; Abg. Büxten habe übrigens nur das Gutachten eines Theils jener Kommission im Auge; wenn derselbe sich von der Vorlage eine andere Vorstellung gemacht habe, so sei er doch nicht berechtigt, auf seine individuelle Meinung hin der Regierung einen Wortbruch vorzuwerfen.

Auf die Aeußerung des Abg. Schemmel: da seine zu Anfang der Debatte wegen der zu erwartenden Folgen der Nichtgenehmigung gestellte Frage nicht bestimmt verneint sei, werde er, um sicher zu gehen, für den Antrag Steneberg-Overbeck stimmen, erklärt Abg. Hausmann, daß nach seiner rechtlichen Ueberzeugung bei Nichtgenehmigung der Verordnung die Gemeinden gegen die Lehrer auf Herausgabe der gezahlten Zulagen kein Klagrecht haben, wogegen Abg. Sprütten bemerkt: man könne nicht wissen, ob die Gemeinden nicht einen derartigen Versuch machen, und sich mit dem Antrage Steneberg-Overbeck einverstanden erklärt.

Ein Antrag auf Schluß wird angenommen, ebenso ein solcher auf namentliche Abstimmung. Bei der Frage, ob der Ausschuß-Antrag, die Verordnung vom 9. Dez. 1874 nicht nachträglich zu genehmigen, angenommen werden solle, antworteten bei namentlichem Aufrufe die Abgeordneten:

1. Asemissen mit Nein;
2. Brand mit Ja;
3. Büxten mit Ja;
4. Caesar mit Nein;
5. Döpping mit Ja;
6. Echterling mit Ja;
7. Gevekot mit Nein;
8. Grote mit Ja;
9. Hausmann mit Ja;
10. von Kerßenbrock mit Nein;
11. Körner mit Nein;
12. von Lengerke mit Nein;
13. Obermeier mit Ja;

14. Overbeck mit Nein;
15. Rhodovi mit Nein;
16. Schemmel mit Nein;
17. Schmidt mit Ja;
18. Sprütten mit Nein;
19. Steneberg mit Nein;

also 11 mit Nein und 8 mit Ja, wonach der Ausschußantrag abgelehnt ist.

Bei nunmehr vorgenommener Abstimmung wird der Antrag Steneberg-Overbeck angenommen.

Zum zweiten Punkt der Tagesordnung wird auf Antrag des Abg. Overbeck die allgemeine Diskussion über die Proposition, die Entscheidung für die vom 1. Januar 1871 ab aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen betr., mit der über die Vorlage wegen eines mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Rentkammer abgeschlossenen Vertrages verbunden. Nach Vorlesung der Vorlagen ergreift zunächst der Berichterstatter des III. Ausschusses, Abg. Overbeck, das Wort: In dem einschlagenden Gesetze vom 3. August 1870 sei ein Gesetz wegen Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen vorbehalten. Nachdem der damalige Landtag beschlossen, die Berathung über eine Gewerbesteuer-Vorlage bis zum Erlasse jenes Gesetzes auszusetzen, habe die Regierung den Entwurf eines Entschädigungsgesetzes vorgelegt, welcher jedoch nicht mehr zur Berathung gelangt sei, indem der Landtag sich aufgelöst. Bei der nunmehr erfolgten Vorlage eines Entschädigungsgesetzes habe der Ausschuß die Frage, ob überhaupt eine Entschädigung gewährt werden solle, bejaht, weil dies gerecht und billig sei, auch vom früheren Landtage gewissermaßen eine Entschädigungsverpflichtung anerkannt sei, ferner andere Staaten in gleicher Weise verfahren haben, sodann die

Rentkammer einen großen Theil der Entschädigung übernehmen und andernfalls, ohne dem Lande zu nutzen, mancher der Kammer gegenüber Berechtigte geschädigt werde, und schließlich die Entschädigungssumme für die Landkasse nicht bedeutend sei. Von den auf Verfügung der Regierung und auf Grund des Gesetzes vom 3. August 1870 eingegangenen 64 Anmeldungen Berechtigter kommen nach dem von Fürstlicher Regierung mitgetheilten Material nur 16 in Betracht, für welche eine Entschädigungssumme von etwa 20—30000 Mark ausreichen werde. — In Preußen sei durch das Gesetz von 1845 die Aufbringung der Entschädigungssumme zum Theil den neu auftauchenden Konkurrenten der früher ausschließlich Berechtigten, zum Theil den Gemeindebezirken, für welche die ausschließliche Gewerbeberechtigung galt, auferlegt; hierauf habe man aus nahe liegenden Gründen nicht eingehen können und so müsse man auf die Staatskasse rekurriren. Nach dem früheren Entwurfe habe auch die Fürstlich Schaumburg-Lippische Landrentei zur Zahlung einer etwaigen Entschädigung herangezogen werden sollen, was durch den vorgelegten Vertrag geändert sei. Der Zweifel, ob die Landrentei zur Entschädigung ihrer Erbpächter nach dem Domanialabkommen verpflichtet sei, werde durch das Anerkenntniß jener Behörde gehoben. Der Ausschuß beantrage: die Propositionen mit einigen Modifikationen zu genehmigen. Der fertig vorliegende Vertrag mit der Schaumburg-Lippischen Rentkammer könne nur angenommen oder abgelehnt werden, der Ausschuß habe zur Beseitigung einiger Dunkelheiten den Weg der Deklaration gewählt. Aus dem Amte Blomberg komme von den drei Anmeldungen von Erbpächtern nur eine in Betracht und werde hier die Landkasse mit einer ganz geringen Entschädigung abkommen.

Abg. Echterling hat auszusetzen, daß die Städte und die freiherrlich von Blomberg'sche Familie nicht ebenso gut wie das erbherrliche Haus entschädigt

werden sollen, und daß die Regierung nicht sofort nach Abschluß des Domanialabkommens mit Schaumburg-Lippe wegen der Steuern vom Paragialgute im Amte Blomberg sich verständigt habe, wodurch die Staatskasse um die Steuern von acht Jahren verkürzt sei. — Reg.-Präs. Eschenburg entgegnet hierauf: es sei erst jetzt gelungen und zwar durch das Entgegenkommen Sr. Durchlaucht des Fürsten von Schaumburg-Lippe, eine Vereinbarung wegen der Steuern vom Paragium zu erzielen; ferner werde nur die von Blomberg'sche Familie gegen das Erbherrliche Haus zurückgesetzt, da die Städte durch das ihnen verliehene Besteuerungsrecht sich anderweit erholen können, eine Entschädigung für Schaumburg-Lippe, welches kein ähnliches Aequivalent wie die Städte bekommen habe, müsse anerkannt werden, übrigens sei jetzt auch hierauf verzichtet.

Hiermit ist die allgemeine Diskussion geschlossen.

Zu §. 1 hat der Ausschuß die Streichung der Worte in vorletzter Zeile „einen oder anderen bezüglichen" beantragt, wozu Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt, dieselben seien nur durch ein Versehen der Expedition stehen geblieben. Abg. Overbeck hebt hervor: da keine ausschließliche Gewerbeberechtigungen von Städten angemeldet seien, werde denselben auch durch das gesetzliche Versagen einer Entschädigung kein Unrecht gethan.

Abg. Hausmann ist überzeugt, daß die hiesige Staatsregierung auf die Paragialbesitzungen im Amte Blomberg ohne Weiteres Steuern auflegen könne, und glaubt, das erbherrliche Haus müsse seine Erbpächter im Amte Blomberg entschädigen. Abg. Overbeck verweist die Frage wegen der Besteuerung des Paragiums bis zur Specialdebatte über den Vertrag und hebt hervor, daß nach dem Vertrage dem onus des Landes, etwaige Erbpächter zu entschädigen (wofür eventuell nur eine unbedeutende Summe aufzuwenden

sei), nicht unwichtige Verzichte und Konzessionen der Bückeburgischen Rentkammer gegenüberstehen.

Reg.-Präs. Eschenburg weist darauf hin, daß Abg. Echterling bereits bemerkt habe, den Städten solle für das genommene Konzessionsrecht keine Entschädigung gewährt werden, und der Landtag auch über diese, nur in den Motiven zu der Vorlage berührte Frage sich schlüssig machen müsse.

Auf die Anfrage des Abg. Steneberg, was für Gründe außer der in den Motiven zu der Vorlage enthaltenen Anziehung der gleichen Gesetzesbestimmung in Preußen für das Aufheben der städtischen Rechte ohne Entschädigung sprechen, antwortet Reg.-Präs. Eschenburg: die Städte können sich nicht lädirt fühlen, weil dieselben durch das ihnen verliehene Besteuerungsrecht sich selbst entschädigen, und trete der Staat doch nur da für Ausfälle ein, wo auf andere Weise eine Ausgleichung des Entzogenen nicht möglich sei.

Auf Antrag des Abg. Hausmann wird die Abstimmung über den §. 1 bis nach Durchberathung des vorgelegten Vertrags ausgesetzt.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Berathung bis morgen früh 11 Uhr vertagt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 33.

Geschehen Detmold am Landtage den 17. März 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung: Reg.-Präs. Eschenburg und Assessor Dreves.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird mit zweiter Lesung der Vorlage, die Entschädigung für die vom 1. Januar 1871 ab aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen betr., fortgefahren. §. 2 wird ohne Debatte genehmigt. Zu §. 3 hat der Ausschuß beantragt: Abs. 3 zweite Zeile statt „ökonomischen" „geeigneten" zu setzen und die Worte „in Gemäßheit" bis „p. 23" zu streichen." Referent, Abg. Overbeck, begründet den Vorschlag damit, daß unter Umständen bei gewerblichen Angelegenheiten zweckmäßiger Gewerbetreibende zu Sachverständigen ernannt werden und der Regierung die jedesmalige Auswahl zu überlassen sei, und bemerkt, daß die Staatsregierung sich hiermit einverstanden erklärt habe. Der §. 3 wird mit dem Ausschußvorschlage angenommen.

Abg. Hausmann hebt bei §. 4 hervor, daß er bei der allgemeinen Fassung des 3. und 4. Absatzes und der Möglichkeit dieserhalb entstehender Kontroversen sich für die dritte Lesung Anträge reserviren müsse, und tadelt bei §. 5, daß durch den zweiten Satz der Entscheidung der Sachverständigen vorgegriffen werde, worauf er in dritter Lesung zurückkommen wolle.

Die §§. 4 bis 11 werden in der Fassung der Vorlage genehmigt. — Der Ausschuß hat vorgeschlagen: in §. 12 hinter „Berechtigung" „Abgabe"

und hinter „Leistung“ „(s. §. 7)“ einzuschieben, was nachdem der Berichterstatter die Aenderung als zur Vermeidung von Mißdeutungen dienlich befürwortet, von der Versammlung angenommen wird. Abg. Hausmann hebt hierbei hervor: es sei auffällig, daß hier nur der 20fache Betrag als Entschädigung festgesetzt werde, während sonst stets der 25fache Betrag als Maßstab gelte. — Abg. Overbeck bemerkt: der Ausschuß habe unter Anschluß an die Motive der Vorlage den 20fachen Reingewinn als genügende Entschädigung empfehlen zu müssen geglaubt, und motivirt Reg.-Präs. Eschenburg die Bestimmung der Vorlage damit: außer der gewiß gerechtfertigten Annahme, in Folge der so ungemein veränderten jetzigen Zustände im Vergleiche zu der Zeit der Verleihung der ausschließlichen Berechtigungen, seien die letzteren von den Inhabern genügend ausgenutzt, und eine Entschädigung möglichst niedrig zu bemessen, spreche noch für Beibehaltung der Vorlage der Umstand, daß im Jahre 1870 für Wrasemeistereiberechtigungen ebenfalls nur der 20fache Reingewinn als Entschädigung festgesetzt sei. — Abg. Hausmann ist jedoch der Ueberzeugung, daß es nicht zu rechtfertigen sei, bei anderen Ablösungen den 25fachen Betrag festzusetzen und hier nur den 20fachen Reingewinn zuzubilligen, zumal hier besonders die Landrentei als zur Entschädigung Verpflichtete oftmals herangezogen werde, und dieselben Faktoren einander gegenüberstehen, wobei eine Ungleichheit in der rechtlichen Stellung möglichst zu vermeiden sei; er beantragt deshalb zu setzen: „zu dem 25fachen Betrage.“ — Hiergegen machen die Abgg. Overbeck und Gevekot bemerklich, daß man dann gegen die Wrasemeister ungerecht verfahren sei, und verweist Reg.-Präs. Eschenburg auf die Bestimmung des für die annektirten Landestheile Preußens erlassenen Gesetzes von 1868, wonach die Entschädigung nur den 18fachen Reingewinn repräsentirt. — Gegen ein Bedenken des Abg. Schemmel: die

Vorlage erscheine insofern hart, als etwaige Gegenprästationen gleichzeitig mit dem 25fachen Betrage abzulösen seien, z. B. ein Erbpachtskanon, wird regierungsseitig geäußert, daß die Erbpachtskanons hier gar nicht als Gegenleistung in Betracht kommen, vielmehr bei diesen für die Zukunft nur das in Wegfall zu bringen sei, was darin als Zahlung für die ausschließliche Gewerbeberechtigung enthalten. — Nachdem noch konstatirt worden, daß die Landkasse, und nicht die Landrentei die meisten Entschädigungen werde auszuzahlen haben, und Abg. Hausmann nochmals das Billige seines Antrages betont, wird unter Ablehnung des Antrages Hausmann der §. 12 mit dem vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Zu §. 13 hat der Ausschuß vorgeschlagen: im ersten Absatze zweite Zeile statt „1875" zu setzen „1871." Berichterstatter Abg. Overbeck, motivirt diesen Vorschlag damit, daß die Frist von 1877 bis Ende 1881, innerhalb welcher Zeit nach der Vorlage ein Konkurrenzgeschäft begonnen sein müsse, zu kurz sei, wogegen Reg.-Präs. Eschenburg hervorhebt: die Aenderung habe allerdings etwas für sich, da die ausschließlichen Gewerbeberechtigungen 1871 aufgehoben seien, jedoch erscheine die Zeit von 1871 an als eine so außergewöhnliche in Beziehung auf die Entwickelung und den Umschwung der gewerblichen Verhältnisse, daß dieselbe besser außer Berechnung gelassen werde; wenn man das Jahr 1871 festhalten wolle, so müsse der Zeitraum, während dessen ein Konkurrenzgeschäft bestanden haben muß, von 5 auf 10 Jahr erhöht werden. Wenn das Gesetz im Jahre 1870 zur Berathung gekommen wäre, hätte die Regierung einen mehr als 5jährigen Zeitraum festgehalten. Bei der Annahme des Ausschußvorschlages müsse man gewärtigen, daß für ein etwa 1871 bis 1876 existent gewesenes jetzt eingegangenes Konkurrenzgeschäft das Gesetz anzuwenden und eine Entschädigung zu zahlen sei.

Abg. Grote glaubt, daß die Konkurrenz und der Aufschwung des gewerblichen Lebens eher zu- als abnehmen werde und ein eventuelles Hinausschieben der Kapitalzahlung bis zum 31. Dezb. 1886 die Entschädigung gewissermaßen illusorisch mache und auf ein Nichts reduzire, worin ihm Abg. Hausmann beistimmt. — Der Berichterstatter führt noch an, daß im Jahre 1871 die Schädigung der ausschließlichen Gewerbeberechtigungen eingetreten sei und auch dies Moment zu Gunsten des Ausschußantrags spreche, und stellt das vom Abg. Dr. von Lengerke ausgesprochene Bedenken, ob bei einer so kurzen Frist von 5 Jahren der früher ausschließliche Gewerbeberechtigte nicht aus eigenen Mitteln zur Erlangung der Entschädigung ein Konkurrenzgeschäft unterhalten haben sollte, als außer dem Bereich der Wahrscheinlichkeit liegend dar. — Reg.-Präs. Eschenburg schlägt vor, um das Hinausschieben der Kapitalzahlung bis Ende 1886 zu vermeiden, an die Berechtigten in konkurrenzlosen Jahren eine Rente auszuzahlen, welche demnächst mit verrechnet werden könne. Bei vorgenommener Abstimmung wird der Ausschußvorschlag genehmigt und sodann §. 13 mit demselben angenommen. — Die §§. 14 und 15 werden nach der Vorlage genehmigt, §. 16 mit folgenden, vom Ausschusse beantragten Zusatze am Schlusse: „die Kosten einer etwa beantragten zweiten Abschätzung trägt der Antragsteller, wenn dieselbe zu seinen Ungunsten ausfällt"; Abg. Overbeck führt zur Begründung an, daß dieser Zusatz den Bestimmungen in ähnlichen Gesetzen (wie z. B. dem Expropriations- und Ablösungsgesetze) entspreche. — §. 17 wird in der Fassung der Vorlage genehmigt. Hiermit ist die zweite Lesung beendet.

Den anderen Gegenstand der heutigen Berathung bildet die zweite Lesung des zur Genehmigung vorgelegten Vertrages mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Rentkammer vom 23. Januar d. J. Der Berichterstatter des III.

Ausschusses, Abg. Overbeck, macht nochmals bemerklich, daß der abgeschlossene vorgelegte Vertrag nicht amendirt werden könne, weßhalb der Ausschuß zwei Punkte durch eine Deklaration zu erläutern vorschlage. Der Antrag des Ausschusses gehe dahin: Der Landtag wolle beschließen: „1. Fürstliche Staatsregierung aufzufordern, eine Deklaration des Vertrags dahin herbeizuführen, daß a. der unter Nr. 1 dieses Vertrags gebrauchte Ausdruck „Familien-Fideicommiß" dasselbe bedeuten solle, wie der im §. 1 der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte vom 24. Juni 1868 gebrauchte Ausdruck „Fideikommißgut des Fürstlichen Hauses", und daß b. das im Fürstenthume belegene erbherrliche Paragialgut in der nämlichen Weise zu sämmtlichen Steuern herangezogen werde, wie das ebengenannte Fideikommißgut; 2. den gedachten Vertrag unter der Voraussetzung, daß diese Deklaration ertheilt werde, zu genehmigen." — Aus dem Worte „Grundbesitz" in Nr. 1 des Vertrags erhelle nicht genugsam, daß das Paragialgut auch von der Gewerbesteuer demnächst getroffen werde, und der Ausdruck „Familien-Fideikommiß" sei nicht aus dem Domanialvertrage zu entnehmen. Hiermit seien die Deklarationen motivirt.

Reg.-Präs. Eschenburg erwidert hierauf: es bestehe keine Differenz zwischen der Regierung und dem Landtage; das Wort „Familien-Fideikommiß" sei arglos gebraucht und die mögliche Heranziehung der Paragialgüter zur Gewerbesteuer liege ebenfalls im Vertrage ausgesprochen, da die gewerblichen Etablissements stets mit dem „Grundbesitz" verbunden seien. Eine den Wünschen des Landtags entsprechende Erklärung könne nachträglich vereinbart werden. Er wolle noch bemerken, daß in dem Vertrage das Paragium als im Amt Blomberg liegend bezeichnet sei, während in Wirklichkeit einzelne Theile auch in den Aemtern Schieder und Schwalenberg liegen; beim Austausche des Vertrags

habe man zur Vermeidung von Mißdeutungen ausdrücklich erklärt, daß durch den Vertrag das gesammte im Fürstenthum Lippe belegene Paragium getroffen werde.

Abg. Hausmann nimmt das Wort dahin: er könne nur annehmen, daß der Erbherr im Amte Blomberg keine andere Stellung habe als jeder andere Grundbesitzer, und daß die Eigenschaft des Fürsten von Schaumburg-Lippe als Mitglied des Fürstlichen Hauses für die Besteuerungsfrage keine Ausnahme bedinge. Wenn der Landtag den Vertrag genehmige, anerkenne er, daß künftig ohne Genehmigung des Fürsten von Schaumburg-Lippe keine neue Steuer auferlegt werden könne. Dies entspreche nicht der Stellung des Landtags und schaffe ein bedenkliches Präjudiz für die Zukunft. Das Paragium sei sofort im Jahre 1868 zur Steuer heranzuziehen gewesen, und habe durch das Nichtgeschehen der Fürst von Schaumburg-Lippe einen wesentlichen Nutzen gehabt. Die in dem Vertrage enthaltenen Verzichte seien von keiner Bedeutung für das Land, da die Patrimonialgerichtsbarkeit und die Konzessionsrechte durch das Reich aufgehoben werden, bezw. bereits seien. Daß der Erbherr die Erbpächter aus dem Amte Blomberg nicht zu entschädigen habe, könne er nicht als berechtigt anerkennen, man dürfe denselben nicht besser stellen als die freiherrlich von Blomberg'sche Familie auf Iggenhausen. Er sei deshalb gegen den vorgelegten Vertrag. Er beantrage auf Grnnd obiger Aufführungen: Der Landtag wolle beschließen:

1., die Zustimmung zu ertheilen, daß Seitens Fürstlicher Regierung der im hiesigen Lande belegene, dem erbherrlich Schaumburg-Lippischen Hause zugehörige Grundbesitz unverzüglich zur Staats- sowie zur Kommunal-Grundsteuer in der nämlichen Weise herangezogen werde, wie solches bezüglich des hiesigen Landrenteivermögens der Fall ist;

2., vor weiterer Beschlußfassung aber die beantragte Vertragsgenehmigung die Vorlage zur nochmaligen Prüfung der Frage: „ob die Besteuerung des im hiesigen Fürstenthume vorhandenen erbherrlich Schaumburg-Lippischen s. g. Paragialvermögens von dem Abschlusse eines besonderen Vertrags oder der vorherigen Einwilligung des regierenden Fürsten von Schaumburg-Lippe bedingt sei?" an den Ausschuß zurück zu verweisen.

Abg. Overbeck hält letzteren Modus nicht für nöthig, da man über die gestellte Frage schon jetzt sich schlüssig machen könne. Es sei ganz richtig, daß nach dem Patente vom 12. März 1839 alle gesetzlichen Bestimmungen, also auch Steuergesetze auf das Amt Blomberg sich mit beziehen, woraus sich schon ergebe, daß der Erbherr um seine Zustimmung gar nicht gefragt zu werden brauche. Es handle sich jedoch bei dem vorgelegten Vertrage wol hauptsächlich um einen Verzicht des Erbherrn auf eine Entschädigung für aufgehobene Steuerfreiheit, und müsse man einen Entschädigungsanspruch für den Erbherrn ebensogut wie für die Rittergutsbesitzer und sonstige Exemten anerkennen.

Abg. Büxten stellt zu dem Antrage Hausmann das Amendement: hinter „Grundsteuer" einzuschieben: „sowie zu allen übrigen im hiesigen Lande bestehenden und einzuführenden Steuern."

Reg.-Präs. Eschenburg ergreift das Wort: die Regierung habe sich bisher ganz auf den Standpunkt, den Abg. Overbeck innehabe, gestellt. Das Paragium sei ohne Zweifel ein Bestandtheil des Fürstlichen Fideikommißguts, und es wäre zweckmäßig gewesen, wenn bereits im J. 1868 eine Vereinbarung bezüglich dieses Bestandtheils des Fideikommisses getroffen worden. Auf den dieserhalb geäußerten Wunsch des Landtags seien damals sofort Unterhandlungen zur Herbeiführung einer gütlichen Auseinandersetzung mit dem Hause Schaum-

burg-Lippe eingeleitet, welche jedoch nicht zu einem Resultat geführt haben. Der Erbherr habe geäußert, ihm sei das Paragium steuerfrei übergeben und er wolle sein Privilegium nicht ohne vorher gewährte Entschädigung aufgeben. Um in anderer Weise zum Ziele zu gelangen, habe man 1870 den Weg einer Regulirung durch Gesetz eingeschlagen, durch das Auseinandergehen des Landtags sei diese Vorlage jedoch nicht mehr zur Berathung gelangt. Die Vereinbarung auf dem Wege des Vertrags habe jetzt zu einem glücklichen Resultate geführt. Daß für die aufgehobenen Privilegien eine Entschädigung zu zahlen sei, habe man bereits dadurch anerkannt, daß man bei Aufhebung der Judenschutzgelder eine solche zugebilligt habe. In dem vorliegenden Vertrage sei Alles, was der Landtag 1868 gewünscht habe, dem Lande gewährt.

Abg. Hausmann ist dagegen der Ansicht, daß die Angelegenheit im Wege der Gesetzgebung für das Land günstiger erledigt worden wäre. Sodann fährt derselbe fort, könne er nicht anerkennen, daß das Paragium einen Bestandtheil des Domaniums bilde, dasselbe sei vielmehr reines Privateigenthum des Fürsten von Schaumburg-Lippe, über welches dieser unumschränkt verfüge, zu dessen Veräußerung er die Zustimmung des Landtags nicht einzuholen habe, und welches er als reiner Privatmann zu versteuern habe. Das Paragium genieße deshalb auch nicht dieselben Rücksichten wie das hiesige Domanialgut, und die hiesige Regierung bedürfe bei Steuerauflagen nicht der Genehmigung des Inhabers des Paragiums. Die Festsetzung in Nr. 1 des Vertrags, wonach späterhin jedesmal bei einer anderweiten Steuerauflage die Einwilligung des Erbherrn erforderlich erscheine, schaffe ein zu vermeidendes lästiges Präjudiz. Wenn der Erbherr für die Aufhebung privilegirter Rechte entschädigt werden müsse, trage er dieserhalb kein Bedenken, eine Entschädigung zu gewähren.

Abg. Overbeck hält dem Abg. Hausmann entgegen, es handle sich bei dieser Vorlage nicht um einen gesetzgeberischen Akt, man wolle einen solchen vielmehr umgehen; die Hauptsache bei dem Vertrage sei doch immer der Verzicht des Erbherrn auf eine Entschädigung; durch die freiwillige Unterwerfung des Grundbesitzes unter die Steuerzahlung sei ein gesetzgeberischer Akt erspart. Die von Blomberg'sche Familie sei nicht schlechter gestellt als der Erbherr, da es dem Erfolge nach gleich sei, ob die Entschädigung durch Gesetz abgesprochen und auf dieselbe freiwillig verzichtet werde. Auf die Bemerkung, daß das Amendement Büxten mit der Deklaration des Ausschusses zusammenfalle, zieht Abg. Büxten dasselbe zurück.

Reg.-Präs. Eschenburg entgegnet dem Abg. Hausmann: es könne kein Zweifel herrschen, daß das Paragium auch einen Bestandtheil des Fürstlichen Fideikommißguts bilde, der Grundbesitz sei dem erbherrlichen Hause an Stelle einer Apanage gewährt und bleibe derselbe dadurch im Eigenthumszusammenhange mit dem Stammgute.

Ob wegen etwaiger Veräußerung Kautelen getroffen seien, oder nicht tangire dieses rechtliche Verhältniß in keiner Weise. Das Paragium dürfe daher nicht anders behandelt werden als das Fideikommißgut und, wenn letzteres ohne Genehmigung des Fideikommißinhabers nicht mit Steuern beschwert werden könne, treffe dies auch für das Paragium zu. Bevor die feststehende Verpflichtung zur Zahlung der Steuer realisirt werde, habe die Entschädigung für die entzogenen Privilegien festgesetzt werden müssen, früher sei eine Heranziehung zur Steuer nicht möglich. Wenn der Vertrag vom Landtage nicht gebilligt werde, sei die Entschädigung auf andere Weise festzustellen, und dabei werde sicherlich das Land schlechter fahren.

Abg. Hausmann vertheidigt nochmals seine oben angeführten An-

schauungen und hebt noch besonders hervor: Die Erhebung der Steuern hänge nicht von einer zuvorigen Vereinbarung wegen der Entschädigung ab, und das Besteuerungsrecht brauche nicht mehr erkauft zu werden; die Rechtsverhältnisse, wonach das Paragium ein Bestandtheil des diesseitigen Kammerguts sei, habe man bislang nicht angegeben. — Abg. Overbeck tritt wiederholt für den Ausschußvorschlag ein, und ebenso bemerkt dazu Abg. Dr. Caesar: die Vereinbarung sei für das Land günstig; bei dem Paragium, welches ohne Zweifel zum hiesigen Domanialgute gehöre, gelten bezüglich der Besteuerung ganz dieselben Grundsätze wie bei dem Hauptgute. Die Steuerauflage sei bereits 1868 vorzunehmen gewesen, dies Versäumniß jedoch jetzt auf günstige Weise nachgeholt. Wenn wegen der Entschädigung ein neues Gesetz erlassen werden soll, würde das Land nicht so günstig gestellt sein als wie nach dem Vertrage.

Die Nr. 1 des Vertrags sei der Hauptsache nach nur ein Verzicht auf die zu gewährende Entschädigung.

Eine Anfrage des Abg. Overbeck: ob die Entschädigung für die Judenschutzgelder mit Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit in Wegfall kommen werde, beantwortet Reg.-Präs. Eschenburg dahin: daß die Regierung allerdings diese Ansicht gehabt habe, daß die Frage, ob die Ausübung der Regalien mit der Patrimonialgerichtsbarkeit zusammenhänge, eine schwer zu lösende sei, jedenfalls solle die Angelegenheit ihrer Zeit von der Regierung nicht außer Acht gelassen werden.

Bei nunmehr vorgenommener Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hausmann abgelehnt und der Vorschlag des Ausschusses zum Beschlusse erhoben.

Die ausgesetzte Abstimmung über den § 1 der Proposition wegen Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerberechtigungen wird ebenfalls jetzt vorgenommen und derselbe in der Fassung der Vorlage genehmigt, nachdem Abg. Overbeck bemerkt hatte, daß der Ausschuß sich eventuell Anträge zur dritten Lesung vorbehalte.

Die Sitzung wird geschlossen, nachdem die nächste Sitzung auf Dienstag den 20. d. M., nachmittags 4 Uhr angesetzt ist. Es sollen darin berathen werden:

1. Die Proposition, die Erhöhung der Gebüren der Rechtsanwälte betr. in dritter Lesung.

2. Anträge des Ausschusses für kirchliche Angelegenheiten zur Proposition, die nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 20. Nov. 1875 wegen der Geistlichen und Kirchendiener aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung und gewährenden Entschädigung betr.

3. Dritte Lesung der heute berathenen beiden Vorlagen.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl. **Preuß.**

№ 34.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. März 1877, Nachmittags 4 Uhr.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Corbach und Sprütten;
als landesherrlicher Kommissarius Reg.-Präs. Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums nebst Anlagen, die Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Fideikommißvermögens betr. Dies wird dem als Ausschuß zur Berathung der Domanialvorlage konstituirten Landtage überwiesen.

2. Schreiben des Obersten von Seeckt, Theilnahme der Abgeordneten an dem Gottesdienste und der Parade zur Feier des Geburtstags Sr. Majestät des Kaisers betr.

3. Eingabe der Vertretung der Stadt Lemgo, die Gleichstellung des dortigen Gymnasiums mit dem zu Detmold betr., welche an den Finanz-Ausschuß abgegeben wird.

4. Anträge des Abg. Hausmann und Gen., das Regierungsblatt und Erlaß eines Gesetzes wegen Austritt aus der Kirche betr.

Der erste Gegenstand der Tagesordnung betrifft dritte Lesung der Proposition, die Erhöhung der Gebüren der Rechtsanwälte betr. Die einzelnen Paragraphen und ebenso das ganze Gesetz werden debattelos genehmigt.

Zur Proposition, die nachträgliche Genehmigung der Verordnung vom 20. Nov. 1875 wegen der den Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der bürgerlichen Standesregister und der bürgerlichen Form der Eheschließung zu gewährende Entschädigung betr., hat der Ausschuß für kirchliche Angelegenheiten beantragt: 1, die Verordnung nachträglich zu genehmigen, sodann aber folgendermaßen abzuändern: zu § 1 in letzter Zeile statt „Landkasse" Landeskirchenkasse zu setzen, zu § 2, diesen § zu streichen; 2, die im Staatshaushaltsplane für 1876 unter Titel VII Nr. 1 der Ausgabe angesetzte Summe von 4500 M. auf den Betrag des wirklichen Ausfalls zu 2496 M. 29 Pf. zu ermäßigen.

Der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Overbeck, bemerkt hierzu: Es sei nicht mehr als billig, daß die Geistlichen für den ohne Verschulden erlittenen Ausfall an ihren gesicherten Akzidenzien entschädigt würden, was auch schon in dem betr. Reichsgesetze vom 6. Febr. 1875 ausgesprochen sei. Nach den von den Geistlichen eingereichten, vom Konsistorium und der Regierung geprüften Liquidationen habe der Ausfall 1876 statt 4500 Mark nur 2496 Mark 29 Pf. betragen. Der Ausschuß beantrage, die Verordnung nachträglich zu genehmigen. Wenn nun jedoch die Synodalverfassung eingeführt werde, trete an Stelle der Landkasse die allgemeine Kirchenkasse. Sollte die Vorlage wegen Bildung eines allgemeinen Kirchenvermögens in dritter Lesung nicht angenommen werden, müsse der Ausschuß für die dritte Lesung dieser Verordnung Anträge sich vorbehalten.

Bezüglich des zweiten Ausschußantrages greife man eigentlich dem Finanz-Ausschusse vor, man denke demselben jedoch eine Arbeit erspart zu haben.

Reg.-Präs. Eschenburg hebt hervor: an dieser Stelle solle nur die Pflicht des Landes zur Entschädigung der Geistlichen ausgesprochen werden; wegen

der Entschädigungssumme habe der Ausschuß nur den wirklichen Ausfall zugebilligt, während die Regierung eine Aversionalsumme verlange, welche eventuell mit zur Verbesserung der Gehalte der Geistlichen verwandt werden könne. Der zweite Ausschußantrag sei unnöthig, da die Summe im Etat für 1876 nur als muthmaßliche Ausgabe angeführt sei und in der Landkassenrechnung sich von selbst auf den wirklichen Ausfall reduzire.

Abg. Hausmann erklärt: er könne zwar nicht die Verpflichtung zur Entschädigung der Geistlichen wegen der Ausfälle anerkennen, ebensowenig eine s. g. Landeskirche; wenn die reformirten Geistlichen entschädigt werden sollen, seien die übrigen Konfessionen gleichfalls zu berücksichtigen; den gegenwärtig fungirenden Geistlichen möge man doch als billige Entschädigung eine solche für deren Amtsdauer zubilligen, eine Verpflichtung des Staats, für Schädigung in Folge Reichsgesetzgebung einzutreten, könne er nicht anerkennen. Die Aufbesserung der Geistlichen sei nach seiner Ansicht den Gemeinden zu überlassen, welche zumal bezüglich der Kosten der Schule bedeutend entlastet seien.

Abg. Overbeck entgegnet dem Regierungs-Kommissarius: es sei nicht Absicht des Ausschusses gewesen, nur den wirklichen Ausfall an Akzidenzien zu decken, derselbe wolle vielmehr eine Aversionalsumme von 3500 M. zubilligen, besonders da die Ausfälle steigen werden. Der allerdings nicht unzweckmäßige Vorschlag des Abg. Hausmann, den Gemeinden die Entschädigung aufzuerlegen, berühre jedoch die Stellung der Prediger zu ihrer Gemeinde auf eine nicht angemessene Weise, und sei es würdiger, die Ausfälle auf die allgemeine Kirchenkasse zu übernehmen.

Reg.-Präs. Eschenburg: damit, daß das Land das kirchliche Vermögen in die Hand genommen hat, ist auch die Pflicht zur Schadloshaltung der Kirchendiener seitens des Staats entstanden. Er höre zu seiner Freude, daß

der Ausschuß demnächst eine Pauschsumme zu bewilligen beantragen werde, was auch deshalb gerathen sei, weil die Steuerbefugniß der Kirchenvertretung eine beschränkte sei.

Abg. Hausmann hält entgegen: der Uebergang des Falkenhagener Fonds auf das Land sei ein schlechtes Geschäft gewesen, da das Land mehr, als die Einkünfte der Generalkasse betragen, zahlen müsse. Der Ausfall in Folge der Reichsgesetzgebung könne nicht aus der Landkasse gezahlt werden. Aus Gründen der Billigkeit wolle er den jetzt fungirenden Geistlichen eine Entschädigung zuweisen. Sein Antrag gehe dahin: Der Landtag wolle beschließen: zu § 1 folgenden Zusatz festzusetzen: „diese Entschädigung beschränkt sich jedoch auf die Dauer der Amtsführung der betreffenden Geistlichen und Kirchendiener."

Abg. Dr. von Lengerke spricht sich dahin aus: da noch keine allgemeine Kirchenkasse existire, müsse man mit den gegenwärtigen Verhältnissen rechnen. Wegen Auszahlung der Entschädigung sei er übrigens der Ansicht des Abg. Hausmann, doch wünsche er die Frage, ob auch neu angestellte Geistliche zu entschädigen seien, offen zu halten.

Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt dem Abg. Hausmann: die Uebernahme der Konsistorialkasse sei kein onus für das Land gewesen, die Landkasse gebe allerdings für Kirche und Schule mehr aus, als die Einkünfte der Konsistorialkasse betragen, der Landtag habe 1868 großes Gewicht auf die Erlangung dieser Kasse gelegt, um damit eine ständische Kontrole über die kirchlichen Mittel zu gewinnen.

Abg. Hausmann bemerkt nach, daß man durch seinen Zusatz allen billigen Ansprüchen der Geistlichen gerecht werde, und Abg. Overbeck hebt hervor: Der Ausschußantrag zu dieser Verordnung sei wol motivirt; wenn die Pro-

position über Bildung eines allgemeinen Kirchenvermögens scheitere, werde der Ausschuß zu dieser Verordnung in dritter Lesung einen andern Antrag stellen.

Bei vorgenommener Abstimmung wird der Antrag auf nachträgliche Genehmigung angenommen. Der Ausschußantrag zu den §§. 1 und 2, so wie der Zusatzantrag des Abg. Hausmann zu §. 1 werden jedoch abgelehnt.

Zu dem zweiten Antrage des Ausschusses bemerkt der Berichterstatter, Abg. Overbeck, daß derselbe eine Konsequenz der nachträglichen Genehmigung der Verordnung für die Vergangenheit sei und durch die Beschlußfassung an dieser Stelle der Finanz-Ausschuß entlastet werde. Gegen eine Bemerkung des Reg.-Präs. Eschenburg: der Antrag sei unnöthig, da schon in der nachträglichen Genehmigung der Verordnung die Bewilligung der nöthigen Summe liege, betont Abg. Overbeck: durch Annahme dieses Antrages werde der wirkliche Ausfall definitiv zugebilligt. Der zweite Antrag des Ausschusses wird hierauf angenommen.

Hierauf ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet.

Es folgt nunmehr die dritte Lesung der Proposition, die Entschädigung für die seit 1. Jan. 1871 aufgehobenen ausschließlichen Gewerbeberechtigungen betr. Zu §. 1 nimmt der Berichterstatter des dritten Ausschusses, Abg. Overbeck, das Wort: der Ausschuß habe nunmehr das Material über die Anmeldungen der Städte erhalten, sei jedoch über die dabei in Betracht kommenden Fragen noch nicht schlüssig geworden. Insbesondere fallen die Ansprüche der Stadt Detmold ins Gewicht. Diese verlange Entschädigung für den aufgehobenen ausschließlichen Branntweinvertrieb, für aufgehobene Konzessionsabgaben und Wegfall einer bei Vereinigung der Alt- und Neustadt bedungenen, an die Landrentei, und jetzt die Landkasse zahlbaren Summe von jährlich 100 Thalern. Der Ausschuß glaube, daß die Zahlung der 100

Thaler seitens der Stadt aufhören müsse, im Uebrigen frage es sich, ob die ursprünglich oneros erworbene ausschließliche Berechtigung zum Verfellen des Branntweins nicht allmälig in eine Konsumtionssteuer übergegangen sei. Der Ausschuß beantrage, die Beschlußfassung über §. 1 auszusetzen. Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt: auch wenn die Stadt Detmold eine ausschließliche Gewerbeberechtigung nachgewiesen haben sollte, könne sie keine Entschädigung verlangen, da sie im Jahre 1871 nicht mehr im ausschließlichen Besitze gewesen sei. Wenn ein Prozeß, welchen verschiedene Kaufleute gegen die Stadt angestrengt, auch wider Erwarten dahin entschieden werden sollte, daß die Branntwein-Akzise durch die Gewerbeordnung aufgehoben sei, könne doch die Stadt in ganz ähnlicher Weise eine Steuer auferlegen, sich also in jeder Weise erholen. Der Wegfall der 100 Thaler komme keinenfalls hier, sondern erst bei Aufhebung der Patrimonialgerichtsbarkeit zur Sprache.

Abg. Hausmann wünscht ebenfalls, die Beschlußfassung über diesen §. auszusetzen, und hebt in Uebereinstimmung mit dem Abg. Echterling hervor: der Umstand, daß eine Korporation, eine Gemeinde, und nicht bloß ein Privater eine ausschließliche Gewerbeberechtigung besitze, erscheine kein genügender Grund zu sein, den Anspruch auf Entschädigung gesetzlich zu versagen. Abg. Steneberg findet das Argument, daß die Städte deshalb nicht entschädigt werden sollen, weil sie durch Auferlegung einer Gewerbesteuer sich erholen können, nicht zutreffend, da sie dann doch immer nur aus den Steuerkräften ihrer eigenen Bürger, und nicht von außen her, ihre Entschädigung erlangen.

Reg.-Präs. Eschenburg entgegnet: auch bisher haben die Städte, indem sie die Ausübung der ursprünglich ausschließlichen Gewerbeberechtigung einzelnen Konzessionirten übertrugen, die Konzessionsabgaben aus dem Beutel ihrer eigenen Bürger bezogen, eventuell können sie statt dessen aber eine reguläre

Gewerbesteuer einführen. In Preußen dürfen die Städte nicht nur Gewerbesteuer auferlegen, sondern seien sogar dazu verpflichtet, neben der Staats-Gewerbesteuer einen Zuschlag zu kommunalen Zwecken zu erheben. Die Städte seien also nicht geschädigt. Wenn der Staat eine Abgabe, wie hier die Konzessionssteuer als ungerecht verbiete, brauche derselbe die Städte nur dann zu entschädigen, wenn dieselben durch Auflagen einer ähnlichen gerechten Steuer sich nicht erholen können.

Abg. Grote bemerkt: die Regierung habe im Jahre 1871 den Wegfall der Kommunal-Gewerbesteuer neben der Staats-Gewerbesteuer in Aussicht gestellt und trotzdem die Forterhebung in der Stadt Detmold gutgeheißen, das preußische Gewerbesteuersystem sei ungerecht und drückend.

Nachdem der Regierungs-Kommissarius dem Vorredner noch entgegnet, daß bei der einschlagenden Vorlage auf dem letzten Landtage die Regierung in Bezug auf das Fortbestehen der Akzise in der Stadt Detmold dieselbe Ansicht gehegt habe, wie jetzt, nämlich, daß dieselbe als reine Konsumtionssteuer zu betrachten sein werde, wird auf Antrag des Ausschusses die Beschlußfassung über diesen Paragraphen ausgesetzt.

Auf Antrag des Abg. Overbeck wird eine Petition des Erbmüllers Bauer in Langenholzhausen, welche Vorschläge zu einzelnen Paragraphen der Vorlage enthält, hier verlesen.

Zu §. 2 macht Abg. Schemmel bemerklich, ob nicht eine Entscheidung durch ein Schiedsgericht statt auf dem Wege Rechtens als zweckmäßig sich empfehle. Abg. Overbeck entgegnet: die Bestimmung im Absatz 2 des § 2 entspreche der Bestimmung im §. 9 der Gewerbeordnung. Abg. Hausmann beantragt: den §. 2 an den Ausschuß zur Prüfung der Frage, ob nur der Rechtsweg oder auch Entscheidung durch ein Schiedsgericht nach §. 9 der Gewerbeordnung

zulässig sei, zurückzuverweisen. Nachdem Abg. Dr. Caesar noch hervorgehoben, daß über Rechtsfragen am zweckmäßigsten das Gericht entscheide, und die Schaffung eines Schiedsgerichts für kurze Zeit und für die wenigen Fälle unmotivirt erscheine, wird über den Antrag Hausmann abgestimmt. Da von den 18 anwesenden Abgeordneten 9 dafür und 9 dagegen stimmen, muß nach der Geschäftsordnung in der nächsten Sitzung die Abstimmung wiederholt werden. Zu § 4 stellt Abg. Schemmel denselben Antrag, wie Abg. Hausmann zu §. 2, und soll die Abstimmung bei gleichfalls sich ergebender Stimmengleichheit morgen wiederholt werden. Die übrigen §§. werden debattelos mit den in zweiter Lesung beschlossenen Abänderungen und Zusätzen genehmigt.

Schließlich steht noch die dritte Lesung des mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Rentkammer abgeschlossenen Vertrags auf der heutigen Tagesordnung.

Die Abgg. Hausmann, Schmidt, Büxten, Echterling überreichen hierzu den Antrag: am Schlusse des in zweiter Lesung angenommenen Ausschußantrages den Zusatz aufzunehmen: „die Gültigkeit und Anwendbarkeit der im hiesigen Fürstenthume ergehenden Landes- und Steuergesetze auch auf die im Amte Blomberg oder in anderen Theilen des Landes belegenen Besitzungen und Vermögensgegenstände des erbherrlichen Hauses Schaumburg-Lippe wird durch die vorliegende Erklärung bezw. Vereinbarung nicht berührt oder eingeschränkt."

Reg.-Präs. Eschenburg erklärt, daß durch die Genehmigung dieses Zusatzes seitens des Landtags die Nichtgenehmigung des vorgelegten Vertrags ausgesprochen sei, da in der Vereinbarung das Paragium als Bestandtheil des Fürstlichen Fideikommißgutes betrachtet werde, während dasselbe nach dem Zusatze als reines Privateigenthum gelten und allen Steuergesetzen unterworfen sein soll.

Abg. Hausmann begründet den Zusatzantrag damit, daß derselbe durch die Befürchtung hervorgerufen sei, durch diese Vereinbarung werde die Gesetz-

befugniß des Landes beschränkt und ein für die Zukunft bedenkliches Präjudiz geschaffen; der Aufnahme des Zusatzes stehe Nichts im Wege, zumal der Hauptinhalt des Vertrags der Verzicht des Erbherrn auf eine Entschädigung für aufgehobene Privilegien sein sollte.

Abg. Overbeck hält dem Vorredner entgegen, durch die Vorlage werde die Frage, wie der Erbherr für die aufgehobene Steuerfreiheit zu entschädigen sei, für das Land sehr günstig gelöst, und dem Gesetzgebungsrechte des Landes in keiner Weise präjudizirt.

Abg. Hausmann betont nochmals, der Zusatz sei nur eine Vorsichtsmaßregel, damit nicht in Zukunft dieser Vertrag als Grundlage für die Besteuerung des Paragiums gelte, und wolle den Fall vorsehen, daß in Zukunft eine anderweite Steuer auferlegt werden könne. Wenn durch Annahme dieses Antrags der ganze Vertrag nicht zu Stande komme, so sei der Weg der Gesetzgebung zu beschreiten, um die Besteuerung des Paragiums auszusprechen.

Abg. Büxten erklärt: er halte das Einschlagen des Auswegs durch ein Gesetz für besser als die Regelung durch diesen Vertrag, und der Inhaber des Paragiums sei als ein reiner Privatmann zu behandeln und zu besteuern.

Abg. Dr. Caesar: in der Vereinbarung spreche der Fürst von Schaumburg-Lippe seine Zustimmung dazu aus, daß das Paragium wie das hiesige Domanialgut zur Steuer herangezogen werde, und mehr könne der Landtag nicht verlangen; das Paragium bilde ohne Zweifel einen Theil des Fürstlichen Fideikommisses und könne nicht anders behandelt werden, als wie das Hauptgut; der Zusatz passe nicht, weil demselben der Gedanke zu Grunde liege, daß das Paragium reines Privateigenthum sei.

Nachdem der landesherrliche Kommissarius nochmals zu verstehn gegeben, daß der Zusatz mit dem Vertrage in Widerspruch stehe, und die Regierung die

Genehmigung dieses Zusatzes als Nichtannahme der ganzen Vorlage auffassen werde, und nachdem ein Antrag des Abg. Dr. Caesar auf Schluß angenommen, wird bei der Abstimmung der Zusatzantrag abgelehnt und der Ausschußantrag unverändert genehmigt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 11 Uhr angesetzt, worin zunächst die ausgesetzte Beschlußfassung über §. 1 und die zu wiederholende Abstimmung über die Anträge zu den §§. 2 und 4 der Proposition wegen Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen und sodann zweite Lesung der Vorlage, die Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betr., vorgenommen werden sollen.

Nachträglich wird noch ein Antrag der Abgg. Asemissen, Schemmel, Steneberg, Obermeier und Gevekot, die Vorlegung der Kultur- und Hauungspläne der Forsten betr., der Versammlung mitgetheilt; derselbe soll demnächst auf die Tagesordnung gesetzt werden.

So gesch., vorg., gen. und unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 35.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. März 1877, Vormittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach,
als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präs. Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom gestrigen Nachmittage wird die nochmalige Abstimmung über den Antrag: die §§ 2 und 4 des Gesetzes wegen Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen zur Prüfung der Frage, ob nicht statt auf dem Wege Rechtens eine schiedsrichterliche Entscheidung zulässig und angezeigt sei, an den Ausschuß zurück zu verweisen, vorgenommen, und ergiebt sich nunmehr die Ablehnung dieses Antrags.

Zur zweiten Lesung der Vorlage, den Erlaß eines Gesetzes wegen der Brandversicherungsanstalt für das Fürstenthum Lippe betr., hat der Ausschuß Vorschläge übergeben, welche vervielfältigt sind und in den Händen der Abgeordneten sich befinden.

Zur Generaldiskussion nimmt zunächst der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Sprütten, das Wort dahin: das Brandversicherungsinstitut, wie es durch die Verordnung vom 11. Februar 1752 geschaffen, sei in seinem inneren Wesen durch die bisherigen gesetzgeberischen Veränderungen

nicht berührt: das Prinzip der Gegenseitigkeit, der Versicherungszwang und die Bestimmung wegen der Verwendung der Entschädigungsgelder seien aufrecht erhalten. In neuerer Zeit habe man gegen diese Anstalt agitirt und als Gründe gegen das Fortbestehen derselben angeführt: der Versicherungszwang sei nicht mehr zeitgemäß, und auch auf dem Gebiete des Versicherungswesens Freiheit zu gewähren, insbesondere sei der Mangel der Klassifikation der Gebäude, das Nichtberücksichtigen der Lage, der Bau- und Benutzungsart der Gebäude fühlbar und ungerecht, ferner sei der Geschäftsumfang zu klein, und würden, wenn einmal ein geschlossener Ort abbrennen sollte, die Beiträge unerschwinglich sein. Für das Fortbestehen der Anstalt sei geltend gemacht, daß bei den fortgesetzten Verbesserungen des Löschwesens die Gefahr des Abbrennens ganzer Ortschaften immer mehr verringert werde, und hauptsächlich, daß bei Aufhebung der Brandkasse das Kreditwesen leiden würde. Für Beibehaltung der Anstalt spreche auch noch die Gewohnheit und Bequemlichkeit. Der Ausschuß glaube, abgesehen von den anderen Gründen, der langjährigen Gewohnheit Rechnung tragen zu müssen, zumal dem Hauptmangel des Instituts durch Klassifikation der Gebäude abgeholfen sei. Auf die einzelnen Vorschläge des Ausschusses wolle er bei der Spezialdebatte zurückkommen.

Abg. Dr. von Lengerke: Gegen die Brandkasse spreche der kleine Geschäftsumfang und das dadurch hervorgerufene ungeheure Risiko der einzelnen Interessenten; wenn diesem Uebelstande nicht hätte abgeholfen werden können, sei die Aufhebung besser gewesen. Der Ausschuß habe jedoch Vorschläge gemacht, wonach die drückende Haftpflicht der Theilnehmer gemindert erscheint und durch Rückversicherungen im großen Maßstabe das Risiko schwindet. Es sei nur aus der langjährigen Gewohnheit zu erklären, daß die Brandkasse in ihrer gegenwärtigen Beschaffenheit habe so lange existiren können. Er habe

ursprünglich Abschaffung des Versicherungszwangs und Freiheit der Konkurrenz empfohlen, sich jedoch allmälig überzeugt, daß viele Gründe für Beibehaltung dieses Zwanges sprechen, und, wenn das Risiko für die Interessenten gemindert werde, das Institut modifizirt beizubehalten sei. Da die Direktion nichts als Vertreterin der Interessenten sei, setze man die Landesangehörigen nicht etwaigen Chikanen bei Auszahlungen der Brandgelder aus, die Leitung des Löschwesens durch die Direktion schaffe einen guten, einheitlichen Zustand desselben, der Gesammtwolstand des Landes werde durch den Zwang zur Versicherung insofern gehoben, als die kleineren Leute vor dem Nichtversichern bewahrt bleiben. Die Vorlage, wie sie durch die von der Staatsregierung im Voraus gebilligten Ausschußvorschläge verbessert worden, sei eine Wolthat für das Land.

Abg. Hausmann: er freue sich, daß der Ausschuß sich für die Beibehaltung des Instituts erklärt habe; dasselbe sei nicht nur wegen der langjährigen Gewohnheit und der Bequemlichkeit für die Landesangehörigen, sondern auch aus Zweckmäßigkeitsgründen beizubehalten. Die Bevölkerung habe die Vorzüge der Anstalt im Laufe der Jahre kennen gelernt, und daher datire die Vorliebe für dasselbe. Die Vorschläge des Ausschusses seien zweckmäßig und nur zu billigen.

Bei der Spezialberathung werden die §§ 1 und 2 unverändert angenommen.

Zu § 3 hat der Ausschuß beantragt: „Statt des zweiten Absatzes: „a. Diejenigen für sich bestehenden Gebäude, deren Werth unter 100 Mark beträgt, Schau- und Verkaufsbuden, Bau- und Wirthschaftshütten;" im dritten Absatze statt „Flachsröstanstalten durch warme Luft- und Ofenheizung": Flachszubereitungsanstalten jeder Art; daselbst hinter „Theater": so wie die

in einer Entfernung bis zu 50 Meter von diesen Anstalten, Fabriken u. s. w. belegenen, zu denselben gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude; Absatz 4 zu streichen."

Berichterstatter Abg. Sprütten motivirt diese Aenderungen, welche der Deutlichkeit und Zweckmäßigkeit wegen sich empfehlen; Streichung des 4. Absatzes rechtfertige sich durch den Vorschlag des Ausschusses zu §. 4. — Auf eine Anfrage des Abg. Döpping, ob Bahnwärterbuden ausgeschlossen seien, erwidert Abg. Dr. von Lengerke, daß dies nicht der Fall sein würde, da dieselben keinen interimistischen, sondern einen dauernden Zweck haben. Abg. Schemmel bemerkt, ihm sei aufgefallen, daß Mühlen jeder Art, also auch kleine, nicht sehr feuergefährliche Wassermühlen ausgenommen sein sollen. Abg. Döpping bezeichnet das Verzeichniß der ausgeschlossenen Gebäude als nicht zutreffend und behält sich Anträge für dritte Lesung bevor. Abg. Sprütten begründet noch den Ausschußantrag damit, daß den Besitzern von den in b. ausgeschlossenen Etablissements Gelegenheit gegeben werden müsse, auch ihre Wohngebäude ꝛc. bei auswärtigen Gesellschaften zu versichern, und bemerkt Reg.-Rath Rohdewald, dieser Zusatz sei dadurch hervorgerufen, daß viele Gesellschaften nur Fabriken mit den umliegenden Wohn- und Wirthsschaftsgebäuden annehmen, und dann die Prämie ermäßigen. — Abg. Döpping stellt den Antrag, aus diesen Gründen auch die Beschränkung auf die im Umkreise von 50 Metern liegenden Wohngebäude ꝛc. aufzuheben und die Worte „in einer Entfernung" bis „belegenen" zu streichen. Nach Annahme dieses Amendements werden die Ausschußvorschläge und auch §. 3 mit denselben genehmigt. Der Ausschuß hat ferner vorgeschlagen: den §. 4 zu streichen und statt dessen zu setzen: „Die Direktion ist jedoch verpflichtet, die im §. 3 unter b. aufgeführten Gebäude auf Antrag des Besitzers in die Brandversicherungsanstalt aufzunehmen, wenn er

sich bereit erklärt, die für die Rückversicherung zu zahlende Prämie an die Brandkasse zu entrichten, und eine Rückversicherung überhaupt zu ermöglichen ist. — Die so aufgenommenen Risikos sind von der Direktion durch Rückversicherung zu decken. — Der Beitrag ist ein fester; sein Betrag richtet sich nach dem Betrage der Rückversicherungsprämie."

Der Grundsatz, daß die Direktion nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet sein soll, die im §. 3 ausgenommenen Gebäude gegen Zahlung der sonst üblichen Prämie anzunehmen, findet Billigung seitens der Versammlung; Abg. Sprütten und Reg.-Rath Rohdewald bemerkten auf eine Aeußerung des Abg. Gevekot, daß in dem Gesetze durchgängig von „Hausbesitzern" und nicht von „Eigenthümern" die Rede sein solle, weil im Lande, besonders im Amte Schieder, zahlreiche Emphyteusen existiren, und hebt Reg.-Präs. Eschenburg noch hervor, bei Gebrauch dieses Ausdrucks sei die Direktion der Prüfung, wie die Eigenthumsverhältnisse bei einem Gebäude sich gestalten, überhoben.

Auf Anregung des Reg.-Rath Rohdewald wird beschlossen, den Schluß des ersten Absatzes des neuen §. 4 so zu fassen: „und eine Rückversicherung ohne Schwierigkeit geschehen kann, oder die Bereitwilligkeit einer im hiesigen Lande konzessionirten Gesellschaft zur Rückversicherung von dem Versichernden nachgewiesen wird." Die Versammlung beschließt dem Vorschlage des Ausschusses entsprechend Streichung des §. 4 der Vorlage und Aufnahme des vom Ausschusse dafür formulirten Paragraphen mit der eben angegebenen Abänderung.

Vor §. 5 soll nach Antrag des Ausschusses folgender §. 4ª eingeschoben werden: „Die Direktion ist befugt, Gebäude Derjenigen, welche wegen Brandstiftung oder wiederholt wegen fahrlässiger Herbeiführung eines Brandes bestraft worden sind, von der Versicherung ganz auszuschließen. — Von der Ausschlie-

ßung sind die hypothekarischen Gläubiger durch die sofort nachzusuchende Vermittelung der Hypothekenbehörde, unverzüglich zu benachrichtigen."

Abg. Sprütten bemerkt: der erstere Satz finde sich in den Statuten von vielen Versicherungsgesellschaften, und habe die Regierung die Aufnahme ins Gesetz gutgeheißen, die andere Bestimmung entspreche der Sorge für gesicherte Kreditverhältnisse. — Reg.-Präs. Eschenburg drückt die Befürchtung aus, daß die dieserhalb beantragte Fassung den Gläubigern nicht die Realisirung ihrer Rechte garantire, und wird, nachdem verschiedene sofort gestellte Verbesserungsanträge zurück gezogen sind, der §. 4ª auf Antrag des Abg. Steneberg zur nochmaligen Prüfung an den Ausschuß zurückverwiesen.

Nachdem §. 5 ohne Debatte genehmigt und auf Antrag des Ausschusses der durch die Ausschußvorschläge zu §. 27 hier überflüssig gewordene Absatz 3 des §. 6 gestrichen, wird der übrige Theil des §. 6 unverändert angenommen. Zu §. 7 beantragt der Ausschuß: im ersten Absatze hinter „sind": oder das Gebäude in Benutzung genommen wird, und am Schlusse des §. den Zusatz: Binnen 14 Tagen nach Eintritt der Versicherungspflicht hat der Besitzer das Gebäude bei der Distriktsverwaltungsbehörde anzumelden, und ist ihm eine Bescheinigung hierüber zu ertheilen. Bei Versäumung der Frist hat die gedachte Behörde die Abschätzung des Gebäudes anzuordnen und wird der Besitzer mit einer Strafe bis zu 30 Mark belegt."

Nachdem der Berichterstatter diese Zusätze damit begründet hat, daß nach der Vorlage die Hausbesitzer möglicherweise lange Zeit die Versicherung hinausschieben, und zur Beschleunigung der Anmeldung eine Strafandrohung wirksam erscheine, wird §. 7 mit diesen Zusätzen genehmigt.

Am Ende des §. 8 sollen nach Vorschlag des Ausschusses folgende Zusätze gemacht werden: „jedoch kann der Besitzer das Fundament, die massiven

Mauern unter der Erde bezw. unter dem Wasserspiegel sowie die gewölbten Keller von der Versicherung ausschließen. — Den Werkverständigen ist erforderlichen Falls ein Unterbedienter beizugeben." Berichterstatter, Abg. Sprütten, bemerkt: der erste, ganz zweckmäßige Zusatz finde sich in sehr vielen Statuten, und durch Beiordnung eines Unterbedienten könne erforderlichen Falls die Taxation sehr beschleunigt werden.

Reg.-Präs. Eschenburg stellt den durch den ersteren Zusatz herbeigeführten Ausfall für die Brandkasse als sehr erheblich und diese Bestimmung als bedenklich hin und behauptet, daß bei größeren Bränden, und wo keine gewölbten Keller vorhanden, auch die Grundmauern leiden würden. Die Abgg. Sprütten, Asemissen und Dr. von Lengerke befürworten den Zusatz, und wird hierbei hervorgehoben: der durch den Versicherungszwang herbeigeführte Eingriff in das Dispositionsrecht des Einzelnen sei nicht unnöthig auszudehnen; bis zum Jahre 1857 habe man auch bei uns diese Gebäudetheile von der Versicherung ausnehmen können, und die Wiedereinführung einer derartigen Bestimmung entspreche der Gerechtigkeit, da es unbillig sei, von Gebäudetheilen, welche durch Feuer nicht beschädigt werden können, eine Versicherungsprämie zu fordern; wenn andere Gesellschaften die Ausnahme dieser Gebäudetheile erlauben, müsse auch hier dies gestattet sein, und man dürfe nicht lediglich die Förderung der Interessen der Brandkasse im Auge haben; der Ausfall der Brandkasse sei auf andere Weise zu decken, und übrigens werde derselbe nicht so sehr bedeutend sein, da die Ausnehmung dieser Theile von der Versicherung ins Belieben des Einzelnen gestellt sei.

Abg. Hausmann kann sich nicht überzeugen, daß der Zusatz durch die Billigkeit gefordert werde, und bemerkt, es können Streitfragen entstehen, was

an einem Gebäude ausgenommen werden könne und was nicht; ebenso spricht sich Abg. Körner gegen diesen Zusatz aus.

Bei vorgenommener Abstimmung wird §. 8 mit den Ausschußanträgen angenommen.

Zu §. 9 beantragt der Ausschuß statt „Obrigkeit" Distriktsverwaltungsbehörde und am Schlusse den Zusatz: „welche für jeden einzelnen Fall zu beeidigen sind."

Abg. Sprütten bemerkt hierzu, daß die Sachverständigen ebenso wie die Werkverständigen zu vereidigen seien, und werden diese Zusätze und hiernächst §. 9 mit denselben genehmigt.

Auf Antrag des Ausschusses wird der §. 10 der Vorlage, welcher nach Angabe des Abg. Sprütten nur zur Erweckung von Mißtrauen geeignet und durch die genauen Bestimmungen des §. 9 überflüssig erscheint, gestrichen.

Die §§. 11 und 12 werden mit einigen redaktionellen und durch die vorhergehenden Ausschußanträge bedingten Veränderungen angenommen.

Der Ausschuß beantragt zu §. 13: hinter dem ersten Absatze den Zusatz: „soweit nicht der Besitzer vorzieht, derartige Gegenstände von der Versicherung auszuschließen" und den 2. und 3. Absatz zu streichen. — Abg. Sprütten begründet diese Vorschläge dahin: daß die im Absatz 1 angeführten Gegenstände, welche nach ihrem wirklichen Werthe zur Brandversicherung nicht taxirt werden können, billigerweise bei anderen Gesellschaften versichert werden dürfen, und die Ausschließung der in Absatz 2 aufgeführten nicht mehr motivirt erscheine, wo die in §. 3 lit. b bezeichneten Gebäude aufgenommen werden können, und daß ferner die innere Einrichtung mit auf den Hypotheken-Kredit einwirke.

Nachdem regierungsseitig bemerkt, daß gegen diese Abänderungen in Rücksicht auf die Abänderung der §§. 3 und 4 kein Bedenken obwalte, werden die Ausschußanträge und §. 13 in der nunmehrigen Gestalt genehmigt.

§. 14 wird unverändert angenommen; zu §. 15 beantragt der Ausschuß folgenden Zusatz am Schlusse: „Im Falle der Zuziehung besonderer Sachverständiger oder eines höheren Baubeamten (§. 9) unterliegt, wenn deren Taxen unter sich oder von den Taxen der Werkverständigen abweichen, die Feststellung der Versicherungssumme der Entscheidung der Direktion." Abg. Sprütten befürwortet Aufnahme dieses Zusatzes, welcher sich durch die Bestimmung des §. 9 als nothwendig erweise, und weil die Entscheidung durch die Direktion bei Möglichkeit einer Retaxation nichts Bedenkliches habe. §. 15 wird mit diesem Zusatze angenommen.

§. 16 erleidet nur eine Abänderung redaktioneller Natur, indem die Worte „und von über 50" gestrichen werden, im Uebrigen wird derselbe genehmigt.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung bis heute Nachmittag 5 Uhr vertagt.

So gesch., vorg., gen. und unterschr.

v. Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 36.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. März 1877, nachmittags 5 Uhr.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Rath Rohdewald.

Die heute Mittag unterbrochene zweite Lesung der Brandkasse-Vorlage wurde bis §. 17 wieder aufgenommen. Zu demselben beantragt der Ausschuß: in Zeile 1 hinter „sogleich" einzuschieben „von den Taxatoren", in Zeile 2 statt „seiner Zufriedenheit": daß dies geschehen, unter Beifügung des Datums"; statt der folgenden Sätze: „Ist der Beisitzer oder die Direktion mit der Abschätzung oder Klassifizirung eines Gebäudes nicht einverstanden, so können sie eine andere Abschätzung, bezw. Prüfung der Klassifizirung durch andere Werkverständige unter Zuziehung eines Baubeamten beantragen resp. veranlassen. — Dem Besitzer muß auf Verlangen Abschrift der Taxe gegen die Gebühr zugefertigt werden, und hat er den Antrag auf Retaxation, bezw. andere Prüfung der Klassifizirung binnen vierwöchiger, von Behändigung der Abschrift zu berechnenden Frist bei der Distriktsverwaltungsbehörde so gewiß zu stellen, als sonst sein Einverständniß mit der Abschätzung, resp. Klassifizirung angenommen werden wird. — Bis zur Feststellung der neuen Taxe wird das Ergebniß der ersten Abschätzung als das richtige angenommen."

Nachdem Abg. Sprütten zu Gunsten dieser Abänderung gesprochen und dem Abg. Büxten auf sein Bemerken, daß durch die Abschrift der Taxen hohe Kosten entstehen können, entgegnet hat, daß dies nicht der Fall, und andrerseits bedenklich sei, die Originale aus den Händen zu geben, wird auf Veranlassung des Regierungs-Kommissarius, welcher den Lauf der vierwöchentlichen Frist von Vorlegung der Taxen berechnen lassen will, und unter Zustimmung der Versammlung der Ausschußantrag dahin abgeändert, daß die ersten 13 Worte des zweiten Absatzes an das Ende dieses Absatzes gestellt und die Worte „von Behändigung der Abschrift" mit „von Vorlegung der Taxe an" vertauscht werden. Berichterstatter, Abg. Sprütten, bemerkt noch, daß die anderweite Abschätzung oder Prüfung der Klassifizirung durch nur zwei Werkverständige mit §. 9 nicht im Einklange stehe, weshalb das Wort „zwei" zu streichen sei. Der §. 17 wird mit den auf die oben angegebene Weise modifizirten Ausschußanträgen genehmigt.

Der Ausschuß hat vorgeschlagen, die §§. 18, 19 und 20 der Vorlage zu streichen und dafür folgende Paragraphen, in denen die Hauptbestimmungen der Vorlage in anderer Anordnung enthalten, anzunehmen:

„§. 18. Von dem Zeitpunkte an, wo ein vom Besitzer zur Versicherung angemeldetes oder ein von der Distriktsverwaltungsbehörde zu solcher herangezogenes neu erbautes, bezw. wiederhergestelltes Gebäude abgeschätzt ist, hat der Besitzer im Falle eines Brandunglücks Anspruch auf Vergütung des verursachten Schadens, muß aber auch den nächst ausgeschriebenen Beitrag von dem betr. Gebäude zur Brandkasse zahlen.

Ereignet sich ein Brandunglück nach der Anmeldung, aber vor beendigter Abschätzung, so hat der Besitzer seinen Schaden glaubhaft nachzuweisen, und ist ihm derselbe nach Abzug des zu berechnenden Brandkassebeitrages zu vergüten."

„§. 19. Den Hausbesitzern steht es jeder Zeit frei, die Abschätzung verbesserter Gebäude durch die beeidigten Taxatoren (§. 9) bei der Distriktsverwaltungsbehörde zu beantragen, und ist ihm die Stellung des Antrags zu bescheinigen.

Sobald die Abschätzung vorgenommen, hat der Besitzer im Falle eines Brandunglücks Anspruch auf die erhöhte Assekuranzsumme, muß aber bei dem nächsten Ausschreiben den entsprechenden Beitrag von dem Gebäude zur Brandkasse entrichten.

Ereignet sich das Brandunglück nach Stellung des Antrags, aber vor beendigter Abschätzung, so greift die Schlußbestimmung des §. 18 Platz."

„§. 19ª Die anderweite Abschätzung eines im Werthe gesunkenen Gebäudes kann jeder Zeit sowol von dem Besitzer beantragt, wie von der Distriktsverwaltungsbehörde angeordnet werden.

Die neue Taxe ist bei dem nächsten Ausschreiben der Brandkassenbeiträge zu berücksichtigen.

Auch steht es dem Besitzer jeder Zeit frei, die Aufhebung der Versicherung eines abgebrochenen Gebäudes zu beantragen.

Rücksichtlich der Benachrichtigung der ingrossirten Gläubiger ist die Schlußbestimmung des §. 4ª auch hier zu beachten."

„§. 19ᵇ. Die Kosten, welche durch die auf Antrag des Besitzers vorgenommene Abschätzung eines verbesserten oder im Werthe gesunkenen Gebäudes veranlaßt werden, hat derselbe nur dann zu tragen, wenn die frühere Taxe bleibt oder um nicht mehr als 10 Prozent erhöht, bezw. vermindert wird."

Berichterstatter, Abg. Sprütten, weist darauf hin, daß es zweckmäßiger erschienen sei, die gesammten auf die Taxation bezüglichen Vorschriften dem §. 17 anzuschließen, daß der zweite Absatz des §. 18, bezw. der dritte Absatz

des §. 19 aus Rücksichten der Billigkeit aufgenommen worden, und bemerkt, daß der Ausschuß eine Aenderung der im §. 20 der Vorlage erwähnten Manipulation insofern angeordnet habe, als nunmehr der Hausbesitzer die Neuabschätzung bei der Behörde beantragen, aber solche nicht selbst vornehmen solle, daß endlich der Ausschuß bezüglich der durch die Neuabschätzung veranlaßten Kosten empfehle, die Kosten derselben an und für sich der Brandkasse zuzuweisen und nur die im §. 19[b] angegebene Ausnahme zu machen.

Auf Grund einer desbezüglichen Anfrage des Abg. Gevekot nimmt Reg.-Rath Rohdewald Veranlassung, dem Landtage vorzuschlagen, im §. 44 Nr. 7 den Grundsatz ausdrücklich auszusprechen, daß die Brandkasse für gewöhnlich die Kosten der Neuabschätzung zu tragen habe, worauf bei Berathung dieses allegirten §. zurückgekommen werden soll.

Die zu den §§. 18—20 gemachten Ausschußanträge werden sämmtlich angenommen.

§. 21 wird abgesehen von einigen Redaktionsverbesserungen insofern abgeändert, als die 16 letzten, als überflüssig zu betrachtenden Worte gestrichen werden.

Zu §. 22 hat der Ausschuß einige redaktionelle und durch Abänderung des §. 4 bedingte Vorschläge gemacht. Abg. Hausmann beantragt, den §. ebenso, wie bereits mit §. 4[a] geschehen, an den Ausschuß zurückzuverweisen, damit dieser geeignete Maßregeln zur Sicherung der ingrossirten Gläubiger in Vorschlag bringe.

Abg. Gevekot hat Bedenken, ob die in diesem und anderen §§. angedrohten Strafen im Einklang mit dem Strafgesetzbuche stehen, da die Materien, über welche das R.St.G.Buch verfügt, der partikularen Gesetzgebung entzogen sind, und bemerkt: Die Bestimmung in §. 27[b] falle sicherlich unter den im

§. 368 Nr. 8 des R.St.G.Buchs vorgesehenen Fall und dürfe auch die dort angedrohte Maximalstrafe weder beschränkt, noch erhöht werden, auch keine andere Behörde als wie das Gericht über die Straffälle entscheiden. — Abg. Hausmann entgegnet: Das vorliegende Gesetz habe einen rein gewerblichen Charakter und mit der Feuerpolizei nichts zu thun, und bemerkt der Regierungs-Kommissarius, daß nach der Reichsgewerbeordnung das Versicherungswesen vom Gebiete der Reichsgesetzgebung ausgeschlossen sei. Namens des Ausschußes hebt Abg. Sprütten hervor, daß der Ausschuß die hier angedrohte Strafe als eine Art Konventionalstrafe aufgefaßt habe, welcher sich Jeder der in die Gesellschaft eintritt, unterwirft, und es sich hieraus erkläre, daß die so betrachteten Strafen in die Landkasse fließen sollen.

Der Antrag des Abg. Hausmann auf Rückverweisung des §. an den Ausschuß wird angenommen.

Nach Vorschlag der Kommission sollen nunmehr eingeschoben werden:

„§. 22ª. Nach beendigter Taxation und Klassifikation haben die Schätzer (§. 9) die Taxationsverzeichnisse mit den etwa erforderlichen Bemerkungen und Erläuterungen an die Distriktsverwaltungsbehörde abzuliefern, welche daraus die Spezialbrandkataster nach Maßgabe der von der Direktion zu ertheilenden Instruktion aufzustellen, bezw. zu berichtigen hat.

§. 22ᵇ. Alle 15 Jahr soll eine allgemeine Revision der Brandkataster vorgenommen werden."

Abg. Sprütten bemerkt, daß ersterer §. dem §. 18 der Vorlage, letzterer dem Anfange des §. 19 der Vorlage entspreche, und daß in Anbetracht der bedeutenden Kosten einer allgemeinen Revision und des Umstands, daß nunmehr eine zu beantragende Retaxation für den Hausbesitzer kostenfrei geschehen

solle, wodurch wahrscheinlich von der Retaxation öfter Gebrauch gemacht werde, eine Revision nach jedesmal fünfzehn Jahren genügen werde.

Diese §§. werden debattelos genehmigt, ebenso §. 23 in der Form der Vorlage.

Von §. 24 werden die drei letzten Absätze, von §. 25 die Worte „zu" bis „sind" gestrichen, da die darin enthaltenen Bestimmungen lediglich in die Instruktion der Hebungsbeamten gehören; im Uebrigen finden diese beiden Paragraphen Annahme.

Bei §. 26 beschließt die Versammlung auf Vorschlag des Ausschusses Streichung der nach dem Charakter des Instituts überflüssigen Anfangsworte bis zu dem Worte „hervor" in vierter Zeile und Vornahme einiger Redaktionsverbesserungen, der übrige Inhalt des §. wird genehmigt.

Der III. Abschnitt, welchem nach Vorschlag des Ausschusses die Ueberschrift: „Brandschäden und deren Vergütung aus der Brandkasse" gegeben wird, soll auf Antrag des Ausschusses in den §§. 27 bis 30 eine Umstellung des Inhalts erfahren, indem die §§. 27 und 30 der Vorlage gestrichen und folgende Bestimmungen aufgenommen werden sollen:

„§. 27. Von jeder ausgebrochenen Feuersbrunst ist der Distriktsverwaltungsbehörde durch die Ortspolizei sofort Nachricht zu geben. Der Vorstand der genannten Behörde oder im Falle seiner Behinderung der instruktionsmäßig an seine Stelle tretende, oder sonst von ihm zu beauftragende Beamte hat sich unverzüglich auf die Brandstätte zu begeben und die obere Leitung der Löschangelegenheiten zu übernehmen.

Zum Zweck dieser Löschangelegenheiten ist jeder bespannte Landeseingesessener verpflichtet, auf die erste an ihn ergehende Aufforderung der Distrikts-

verwaltungsbehörde oder des betr. Ortsvorstandes seine Pferde zum Transport der Spritzen bei Meidung einer Strafe von bis zu 50 Mark herzugeben.

Die Strafe fließt in die Landkasse, während alle übrigen in diesem Gesetze angedrohten (§§. 6, 7, 22, 27[b]) zur Brandkasse fließen."

„§. 27[a]. Nachdem das Feuer gelöscht ist, hat die Distriktsverwaltungsbehörde die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung über die Entstehung desselben zu veranlassen, der Direktion innerhalb 24 Stunden von dem vorgefallenen Brande Anzeige zu machen und binnen 48 Stunden die Abschätzung des Schadens durch die beeidigten Taxatoren (§. 9) anzuordnen.

Die Abschätzung ist von diesen unter Zuziehung des Beschädigten binnen drei Tagen nach erfolgter Benachrichtigung, bei größeren Feuerbränden aber thunlichst bald vorzunehmen."

„§. 27[b]. Bis zur Vornahme der Abschätzung des Schadens darf der Versicherte weder Materialien des abgebrannten oder eingerissenen Gebäudes bei Seite schaffen, noch stehengebliebene Gebäudetheile außer im Falle eines — glaubwürdig nachzuweisenden — gefahrdrohenden Einsturzes abtragen lassen.

Eine Uebertretung dieses Verbots wird, abgesehen von einer etwaigen kriminellen Bestrafung, mit einer Geldstrafe bis zu 150 Mark geahndet.

Das Aufräumen der Brandstätte und das übersichtliche Sortiren der von dem geschädigten Gebäude geretteten Materialien geschieht alsbald nach beendigtem Löschen von der betr. Gemeinde auf ihre alleinige Kosten."

„§. 27[c]. Außer dem Schaden, welcher an einem bei der Anstalt versicherten Gebäude durch Feuer, Blitzschlag, auch wenn der Blitz nicht gezündet, sondern nur zertrümmert hat (s. g. kalter Schlag) oder durch Löschung verursacht ist, wird auch derjenige aus der Brandkasse vergütet, welcher durch

die Feuerlöschung an den bei der Anstalt nicht versicherten Gebäuden, Hof- und Gartenbefriedigungen, Brunnen, stehenden Früchten, Anpflanzungen u. s. w. angerichtet wird.

Die bei einer Feuersbrunst abhanden gekommenen Feuereimer werden nur dann ersetzt, wenn der Verlust binnen dreitägiger Frist nach stattgehabtem Brande bei der Distriktsverwaltungsbehörde, welche die Löscharbeiten zu leiten hatte, angemeldet wird."

Abg. Sprütten motivirt die im Interesse größerer Uebersichtlichkeit vorgenommene Umstellung der Vorlage und bemerkt im Einzelnen zu §. 27: der zweite Absatz des neuen Paragraphen sei aus dem §. 44 der Vorlage entnommen und hier eingeschaltet, die darin verhängte Strafe müsse in die Landkasse fließen, während die übrigen Strafen zur Brandkasse gezahlt werden, da erstere auf Grund einer Bestimmung des R.St.G.Buchs erkannt werde, während die anderen mehr den Charakter einer Konventionalstrafe haben.

Abg. Gevekot beantragt, statt „Strafe von bis zu 50 Mark" zu setzen: „der im §. 360 Nr. 10 des R.St.G.Buchs angedrohten Strafe," weil die dort angedrohte Maximalstrafe nicht herabgemindert werden dürfe.

Berichterstatter Abg. Sprütten hebt weiter hervor, daß der §. 27ª dem §. 30 der Vorlage entspreche, man jedoch Streichung der überflüssigen beiden letzten Absätze vorgenommen habe, daß die nicht in der Vorlage enthaltene Bestimmung des §. 27ᵇ zweckmäßig erscheine, um dem in der Praxis häufiger vorgekommenen Beiseiteschaffen der Brandüberreste vorzubeugen, und daß das Aufräumen der Brandstätte seitens der betroffenen Gemeinde ganz angemessen sei.

Zu §. 27ᶜ, welcher sich so ziemlich mit dem §. 27 der Vorlage deckt, begründet Abg. Sprütten den abweichenden, bezw. neuen Inhalt damit, daß

auch der bei nicht in der Brandkasse versicherten Gebäuden durch das Löschen hervorgerufene Schaden billig zu vergüten sei, und die Anmeldung verloren gegangener Feuereimer bei der Distriktsverwaltungsbehörde statt der Ortspolizeibehörde sich empfehle.

Abg. Döpping bemerkt, §. 27c sei zu weit gefaßt, da er nicht die Entschädigungspflicht der Gesellschaft bei Krieg, Aufruhr und Revolutionen aufhebe, und sei zu sehr einschränkend, da eine Bestimmung wegen Entschädigung des durch Kesselexplosionen auch ohne Feuersbrunst bewirkten Schadens fehle, und behält sich weitere Anträge für die dritte Lesung bevor.

Reg.-Rath Rohdewald theilt mit, daß bisher nur der Schaden ersetzt sei, welcher durch Kesselexplosionen und dadurch bewirkte Feuersbrunst entstanden, und ist der Ansicht, daß eine Bestimmung, welche das Institut von der Pflicht zum Ersatz des durch Krieg pp. bewirkten Schadens befreie, der Brandkasse nur genehm sein könne, daß aber in diesem Falle den Gemeinden die Pflicht zur Entschädigung der Betroffenen aufzubürden sei.

Abg. Sprütten bemerkt, daß diese Vorlage Förderung des Gemeinwols bezwecke und eine die Gemeinden zum Ersatz des durch Krieg und Aufruhr entstandenen Brandschadens verpflichtende Bestimmung hiermit nicht konform sei. — Abg. Hausmann meint, durch derartige Bestimmungen entständen Weiterungen und Schwierigkeiten; wenn einmal eine Feuersbrunst gewesen sei, werde die Verpflichtung zur Entschädigung durch die Brandkasse hervorgerufen.

Die Versammlung beschließt Streichung der §§. 27 und 30 der Vorlage und Annahme der dafür vom Ausschusse vorgeschlagenen Bestimmungen, im §. 27, Absatz 2 mit der vom Abg. Gevekot beantragten Modifikation.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung bis Freitag morgens 10 Uhr vertagt.

Morgen, am Geburtstage Sr. Majestät des Kaisers, findet keine Sitzung statt.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl: Preuß.

№ 37.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. März 1877 morgens.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präs. Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Verlesung und Genehmigung des Protokolls von vorgestern Morgen berichtet zunächst Abg. Dr. von Lengerke namens des Brandkasse-Ausschusses, daß der an den Ausschuß zurückverwiesene § 4ª am Besten gestrichen werde, da eine Bestimmung, welche die Rechte der ingrossirten Gläubiger vollkommen sichere, schwer zu formuliren sei, und es außerdem genügend erscheine, wenn das Strafgesetz den Brandstifter mit Strafe belegt. — Abg. Hausmann findet diese Ausführung zutreffend, und bemerkt Abg. Dr. Caesar, daß die im § 4ª vorgesehenen Fälle doch nur sehr selten sich ereignen werden. — Der ursprüng-

liche Antrag des Ausschusses, hinter §. 4 den im Protokolle vom 21. d. M. angeführten §. 4ª folgen zu lassen, wird bei vorgenommener Abstimmung abgelehnt.

Zu dem gleichfalls an den Ausschuß zurückverwiesenen §. 22 nimmt Abg. Dr. von Lengerke das Wort dahin: Es sei schwierig, auf genügende Weise die von vornherein im Entwurfe befindliche Lücke wegen Sicherung der ingrossirten Gläubiger auszufüllen. Bei Prüfung der Frage, wie die ingrossirten Gläubiger für den Fall, daß ein Gebäude wegen vorgenommener Veränderung an demselben von der Versicherung ausgeschlossen sei, gesichert und für eine unverschuldete Ausschließung schadlos gestellt werden, genüge man erst dadurch der Gerechtigkeit, daß die Ausschließung der Gebäude, bevor die ingrossirten Gläubiger wirklich befriedigt sind, nicht erfolgen dürfe. Um die Abfindung derselben zu beschleunigen, empfehle sich eine Benachrichtigung derselben unter Androhung eines Präjudizes. Wo unkündbare Forderungen auf das Gebäude eingetragen sind, z. B. Schichttheile, Brautschätze ꝛc., müsse das Pfandobjekt bis zur Abtragung dieser Ingrossate in der Brandassekuranz verbleiben. Da der Ausschuß sich nicht formell wegen Stellung eines Antrags in Anbetracht der kurz bemessenen Zeit habe einigen können, stelle er in Gemeinschaft mit dem Abg. Sprütten den Antrag, statt des §. 22 der Vorlage folgende Bestimmung aufzunehmen: „Wird diese Anzeige in der vorgeschriebenen Frist nicht gemacht, so gilt,

a, in dem Falle, daß die Veränderung eine solche ist, welche an sich den Ausschluß des Gebäudes von der Versicherung in der Brandkasse zur Folge gehabt haben würde (§. 3 unter b), das Gebäude, wenn keine Ingrossate darauf ruhen, als aus der Versicherung ausgeschieden, so daß eintretenden Falls der verursachte Schaden aus der Brandkasse nicht ersetzt wird. Die

nach Eintritt der fragl. Veränderung gezahlten Beträge verfallen der Brandkasse. — Ruhen Hypotheken auf dem Gebäude, so bleibt es, so lange nicht der Besitzer die Versicherung bei einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft (§. 5), oder die Wiederaufnahme in die Anstalt (§. 4) erwirkt hat, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften bis zur Löschung dieser sämmtlichen Hypotheken in der Brandkasse.

Die ingrossirten Gläubiger sind von der Direktion durch Vermittelung der Hypothekenbehörde sofort von der eingetretenen Veränderung zu benachrichtigen und zur Geltendmachung ihres Kündigungsrechts unter dem Präjudize aufzufordern, daß andernfalls die Ausscheidung des Gebäudes aus der Anstalt in demjenigen Zeitpunkte erfolgt, in welchem sie in Folge der Kündigung zur Geltendmachung ihrer Forderung berechtigt gewesen sein würden.

Von dem Zeitpunkt der eingetretenen Veränderung an ist von dem Gebäude der sich aus den Bestimmungen des §. 4 ergebende, eventuell ein von der Direktion zu bestimmender, angemessener Prämiensatz zu erheben.

b. Ist dagegen die Veränderung eine solche, welche nicht den Ausschluß des Gebäudes, sondern nur die Erhöhung des Prämienbetrags nach sich zieht, so hat der Versicherte den seit der eingetretenen Veränderung zu wenig gezahlten Prämiensatz nachzubezahlen, und ist außerdem von der Distriktsverwaltungsbehörde in eine Strafe von 10 — 30 Mark zu verurtheilen".

Abg. Sprütten bemerkt, der Ausschuß sei der Ansicht gewesen, es würden noch Uebergangsbestimmungen getroffen werden, da in der Vorlage gar nicht erwähnt sei, wie für die ingrossirten Gläubiger betreffs der nach §. 3 Buchstabe b ausgeschlossenen Gebäude Vorsorge getroffen werden solle.

Abg. Hausmann empfiehlt Annahme der vom Abg. von Lengerke vorgetragenen Bestimmungen, da sowol die Gläubiger, als auch die Direktion ge-

nügend berücksichtigt worden, indem einerseits die Gebäude bis zur Löschung der Ingrossate in der Brandversicherung verbleiben, anderseits die Direktion einen erhöhten Prämiensatz zu fordern berechtigt sein solle.

Reg.-Rath Rohdewald bemerkt, durch die Fassung des §. 50 könne man Erlaß einer Uebergangsbestimmung voraussetzen. Wenn die Vorlage Gesetz geworden, haben die ingrossirten Gläubiger während der mindestens ein Jahr in Anspruch nehmenden Klassification hinlänglich Zeit, zu kündigen oder zu verlangen, daß das Gebäude versichert werde; nur wo nicht gekündigt werden könne, erscheine die Sache bedenklich.

Abg. Hausmann entgegnet, auf diese Weise sei noch nicht genügende Sicherung der Gläubiger geschaffen, man müsse auch die Zeit nach Eröffnung des Brandkatasters im Auge haben.

Abg. Sprütten ist ebenfalls der Ansicht, daß durch die vom Reg.-Rath Rohdewald hervorgehobenen thatsächlichen Verhältnisse eine Sicherstellung der Gläubiger nicht garantirt sei, und will sich einen anderen Vorschlag vorbehalten.

Abg. Dr. von Lengerke hebt hervor, daß bezüglich der in §. 3 unter b verzeichneten Gebäude eine Uebergangsbestimmung zur Sicherung der Gläubiger ins Gesetz aufgenommen werden müsse.

Reg.-Präs. Eschenburg nimmt dahin das Wort: So lange die Veränderung an dem Gebäude der Direktion nicht bekannt geworden sei, verbleibe dasselbe eo ipso in der Brandkasse, und genüge für diesen Fall eine Strafandrohung für den Besitzer; sobald aber die Direktion von der Veränderung Kenntniß erhalten, ändere sich das Verhältniß, und bedürfe es einer Vorsorge für die Gläubiger. Die Vorschläge des Abg. von Lengerke seien wol zutreffend, nur in Fällen, wo ein sehr weit ausstehendes, oder gar kein Kündigungs-

recht gegeben sei, mache sich die Durchführung schwierig. Er wolle zur Erwägung anheimgeben, ob nicht bestimmt werden solle, daß, so lange Hypotheken auf dem Gebäude ruhen, dasselbe in der Brandkasse verbleibe, die Direktion jedoch das Recht habe, zu beliebig hohen Prämien eine Rückversicherung abzuschließen; dadurch werde eine Verständigung zwischen Schuldner und Gläubiger am leichtesten herbeigeführt; man müsse bedenken, daß es nicht immer opportun für den Gläubiger sei, von der Kündigung Gebrauch zu machen; wegen der nicht kündbaren Forderungen möge man erwägen, ob nicht eine Bestimmung am Platze erscheine, daß in diesen Fällen der Gläubiger trotzdem befugt sei, auf Auszahlung des Kapitals zu dringen, indem der Pfandschuldner das Pfand durch die Veränderung so deteriorire, daß dadurch die Forderung unsicher werde.

Abg. Overbeck fragt, ob es nicht angezeigt erscheine, einen besonderen Abschnitt, worin Bestimmungen über die Sicherung der ingrossirten Gläubiger, ins Gesetz aufzunehmen. — Die Abg. Hausmann und Dr. Caesar empfehlen, den Vorschlag des Abg. Dr. von Lengerke vorläufig anzunehmen und einen Zusatz oder Verbesserungen in dritter Lesung zu beantragen. — Abg. Steneberg ist der Ansicht, daß durch das vorgeschlagene Verfahren die hier in Rede stehende Frage am Besten erledigt werde. Gegen die Aufnahme einer besonderen Bestimmung, wie sie Reg.-Präs. Eschenburg und Abg. Overbeck im Sinne haben, trage er Bedenken, da darin ein Eingriff in das materielle Recht liege.

Bei vorgenommener Abstimmung wird Streichung des §. 22 und Aufnahme der oben angegebenen Bestimmungen beschlossen.

Die Berathung war gestern bei §. 28 abgebrochen. Zu diesem § hat der Ausschuß beantragt: im ersten Absatze Zeile 2 hinter „Brand“ einzuschieben: „oder in Veranlassung desselben“ und den überflüssigen letzten Satz im zweiten Absatz zu streichen.

Berichterstatter, Abg. Sprütten, bezeichnet den Zusatz als nothwendig durch die Bestimmung im §. 27c, um auszudrücken, daß für ein Gebäude, welches zur Verhütung des Umsichgreifens des Feuers ganz niedergerissen werde, ebenfalls Entschädigung aus der Brandkasse gezahlt werden solle.

Reg.-Präs. Eschenburg erklärt, er habe den §. 27c nicht in dieser Ausdehnung verstanden, und werde bei dieser Auffassung der Brandkasse eine zu große Verpflichtung aufgebürdet; zur Verhütung des Umsichgreifens eines Brandes könne unter Umständen eine ganze Straße eingerissen werden, und außerdem werde so dem Einreißen eines Gebäudes Vorschub geleistet, zumal dasselbe bisweilen von der Ortspolizeibehörde, einem Vorsteher, werde angeordnet werden.

Abg. Sprütten entgegnet, da jeder durch die Löschung hervorgerufene Schaden vergütet werden soll, müsse auch diese Bestimmung Platz greifen, außerdem geschehe das Einreißen des gefährdeten Gebäudes ja im Interesse der Brandkasse.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß der durch Einreißen der Häuser entstandene Schaden doch vergütet werden müsse, und daß der in dubio ersatzverbindliche Staat am Besten durch das Institut der Brandkasse vertreten werde.

Abg. Dr. von Leugerke weist darauf hin, daß der Zusatz zu §. 28 eine Konsequenz des §. 27c und also auch des §. 27 der Vorlage sei.

Abg. Steneberg ist gleichfalls der Ansicht, daß die Brandkasse billigerweise den durch Einreißen eines Gebäudes hervorgerufenen Schaden tragen müsse, glaubt jedoch, daß dies durch den § 27c nicht schon ausgesprochen sei, der in demselben enthaltene Ausdruck „an einem Gebäude" müsse präzisirt werden. — Abg. Döpping nimmt zu § 28 ebenfalls das Wort: die Be-

stimmung wegen der Abschätzung des Schadens sei eine gefährliche; bei einem Brande dürfe Niemand einen Vortheil davontragen, was geschehe, wenn für ein Gebäude die ganze Brandversicherungssumme gegeben werde, während der wirkliche Werth durch die erfolgte Abnutzung weniger betrage. Auf das Entgegnen des Abg. Sprütten: diesem Bedenken werde durch den § 19ª zuvorgekommen, erwidert Abg. Döpping: der § 19ª sei zu lax, und man müsse strikter verfahren; nur das, was durch den Brand zerstört sei, könne vergütet werden, das hier eingeschlagene System sei gefährlich für die Brandkasse und unmoralisch, da es zur Brandstiftung anreize.

Abg. Grote erklärt, es sei nicht möglich, den Werth eines Gebäudes vor dem Brande ausfindig zu machen, und ebenso Abg. Hausmann: Abg. Döpping sehe wegen der Anreizung zur Brandstiftung zu schwarz und gebe außerdem nicht an, wie der wirkliche Brandschaden ermittelt werden solle. —

Reg.-Rath Rohdewald äußert: der Zweck der Brandkasse, den Abgebrannten das Gebäude zu ersetzen, könne nur erreicht werden, wenn der Werth des durch vereidigte Taxatoren abgeschätzten Gebäudes vergütet werde. Abg. von Kerßenbrock bemerkt noch, daß für die Entschädigungsgelder ja wieder gebaut werden müsse. — Abg. Döpping reservirt sich seinen Antrag für die dritte Lesung.

Die Ausschußanträge und § 28 mit denselben werden angenommen.

Zu §. 29 hat der Ausschuß beantragt: statt der proponirten Fassung zu setzen: „Bei theilweisen Schäden ist zunächst durch die Taxatoren zu ermitteln, ob von dem Gebäude so viel stehen geblieben ist, daß eine Wiederherstellung desselben möglich ist, oder nicht. — Im letzten Falle wird nach den Bestimmungen des § 28 verfahren, und trägt die Anstalt auch die Kosten des Abbruchs. — Im ersteren Falle werden die Wiederherstellungskosten ver-

anschlagt, und bleibt es, je nach der Größe des Schadens, der Direktion überlassen, entweder diese Kosten zu vergüten, oder ebenfalls nach Vorschrift des § 28 zu verfahren;" sodann soll als § 29ª folgen: „Die Kosten dieser Abschätzung trägt stets die Anstalt."

Abg. Sprütten bemerkt hierzu, daß man nur eine korrektere Fassung der Vorlage bezwecke, und die Loslösung des § 29ª sich dadurch motivire, daß derselbe sowol auf § 28 als auch auf § 29 sich beziehe. — Die Versammlung genehmigt diese Vorschläge des Ausschusses.

Der Ausschuß hat, abgesehen von einigen Redaktionsverbesserungen, für § 31 folgende Aenderung vorgeschlagen: im ersten Absatze die Worte „zu eröffnen" zu streichen und dafür zu setzen: „von den Taxatoren vorzulegen und, daß dieses geschehen, von ihm unter Beifügung des Datums zu bescheinigen."

Der Berichterstatter erklärt, daß dies geschehen sei, um den Nachweis der Wahrung der im vierten Absatze vorgeschriebenen Frist zu erleichtern, und akzeptirt der Landtag den so modifizirten § 31.

§ 32 wird in der Form der Vorlage genehmigt.

Zu § 33 liegen folgende Ausschußanträge vor: den ersten Absatz zu streichen; im zweiten Absatze statt „kann": „muß"; daselbst von „rechtskräftig" bis „angelegt ist": „für überwiesen erklärt wird, daß er das Verbrechen der Brandstiftung begangen habe, oder daß das Feuer mit seinem Wissen und Willen oder auf sein Geheiß angelegt sei"; daselbst in der letzten Zeile hinter „wird": „und zwar mit Zinsen zu 4% von dem Zeitpunkte an, an welchem sie ohne die Einleitung des strafrechtlichen Verfahrens zu zahlen gewesen wären (§ 35)."

Berichterstatter, Abg. Sprütten, bemerkt hierzu: der erste Absatz der

Vorlage sei überflüssig, weil der Inhalt im zweiten Satze des zweiten Absatzes enthalten sei, es empfehle sich, statt der Möglichkeit, den Zwang zur einstweiligen Vorenthaltung der Entschädigungsgelder auszusprechen; die Bestimmung wegen Zahlung von Zinsen sei billig.

Abg. Steneberg erklärt sich gegen die Streichung des ersten Absatzes, weil man bei dieser Frage nicht nur an die im zweiten Absatze berücksichtigten Kriminalfälle zu denken habe, es sei möglich, daß auf dem Wege des zivilrechtlichen Verfahrens die Bestimmung des ersten Absatzes zum Austrage komme, z. B. wenn ein Brandstifter vor Einleitung der strafrechtlichen Untersuchung sterbe; er beantrage deshalb, den ersten Absatz der Vorlage anzunehmen.

Die Versammlung beschließt Ablehnung des Ausschußantrages auf Streichung des Absatzes 1, im Uebrigen genehmigt sie die Vorschläge des Ausschusses und § 33 mit denselben.

Der Ausschuß hat zu § 34 beantragt zu setzen: „den Rechten der Miteigenthümer und ingrossirten Gläubiger" und am Schlusse den ersten Satz des § 36 folgen zu lassen, während der ganze § 36 dann gestrichen werden soll.

Reg.-Präs. Eschenburg hebt hierbei hervor: um etwaige, für die ingrossirten Gläubiger ungünstige Folgerungen aus der alleinigen Aufnahme des ersten Satzes des § 36 von vornherein abzuschneiden, empfehle es sich, den ganzen § 36 an den Schluß des § 34 zu setzen. Abg. Sprütten nimmt diesen Vorschlag als Antrag auf, und beschließt der Landtag dementsprechend.

Zu § 35 bemerkt Abg. Sprütten namens des Ausschusses, daß man am Schlusse des ersten Satzes zweckmäßig den Inhalt des ersten Satzes des § 38 folgen lasse, und daß man ferner die Pflicht des Dritten zum Wieder-

aufbau ausdrücklich ausspreche. — Hinter „verwenden" sollen danach die Worte eingeschoben werden: „derselbe ist aber auch berechtigt, die Brandstätte mit dem Anspruche auf die Brandschadensgelder einem dritten zu überlassen, dem dann jene Pflicht obliegt." — Die Versammlung genehmigt diesen Vorschlag des Ausschusses.

§. 36 wird gestrichen, da er bereits hinter §. 34 Platz gefunden hat.

Für §. 37 hat der Ausschuß eine andere, dahin lautende Fassung vorgeschlagen: „Ein beschädigtes oder vernichtetes Gebäude kann nur dann auf einem andern, mit der Brandstätte nicht in demselben hypothekenrechtlichen Verbande stehenden Grundstücke wieder hergestellt werden, wenn sämmtliche ingrossirte Gläubiger ihre Einwilligung ertheilen, oder die Hypothekenfreiheit des Grundstücks nachgewiesen wird. — Unter derselben Beschränkung kann die Direktion dem Brandbeschädigten von der Verpflichtung zum Wiederaufbau des Gebäudes dispensiren." — Der §. wird in dieser Gestalt genehmigt.

Für §. 38, soweit er nicht bereits in §. 35 aufgenommen, ist ebenfalls eine verbesserte Redaktion vorgeschlagen, und soll außerdem unter Umständen die fünfjährige Frist verlängert werden können. Der Landtag nimmt diesen Ausschußvorschlag an, und lautet §. 38 nunmehr so: „Die Verwendung der Brandschadensgelder zum Neubau muß bei Verlust des Anspruchs auf dieselben innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren, vom Tage des Brandschadens an gerechnet, bewirkt werden. Aus erheblichen Gründen kann die Frist von der Direktion verlängert werden."

Der Ausschuß hat beantragt: §. 39 zu streichen und dafür zu setzen: „zur Bestreitung aller nach Maßgabe dieses Gesetzes aus der Brandkasse zu leistenden Ausgaben wird von den Theilnehmern der Anstalt jedes Jahr ein ordentlicher Beitrag erhoben. — Für das Jahr, in welchem der Eintritt

in die Anstalt stattfindet, bemißt sich der Beitrag nach dem Zeitpunkte, in dem die Verpflichtung zur Versicherung des Gebäudes begonnen hat (§. 7). Angefangene Monate werden dabei für voll gerechnet.

Berichterstatter, Abg. Sprütten, bemerkt, daß der außerordentlichen Beiträge später Erwähnung geschehen werde, und der zugesetzte zweite Absatz im Interesse der Brandkasse anzunehmen sei. — Den Anträgen des Ausschusses wird stattgegeben.

Zu §. 40 sind vom Ausschusse nur kleine redaktionelle Aenderungen vorgeschlagen.

Abg. Hausmann bemerkt: es sei hart, in den Fällen, wo ein Miether bezw. Nutznießer das Aequivalent für die Wohnung bereits bezahlt habe, trotzdem von diesem und nicht vom Hausbesitzer die Brandkassenbeiträge einzuziehen, und stellt den Antrag: dem §. hinzuzusetzen: „Diese Verpflichtung tritt jedoch nur ein, falls nicht der Vermiether oder Eigenthümer bereits vorher über die fällig werdende Miethe oder Nutzungsentschädigung zu Gunsten des Miethers oder Nutznießers verfügt hat."

Abg. Dr. von Lengerke will eine solche Ausnahme nur für den Miether gelten lassen und beantragt: im dritten Absatz einzuschalten: „falls er nicht bereits die Miethe bis zum Ablauf der Miethe bezahlt hat."

Abg. Steneberg erklärt es gleichfalls für unbillig, dem Miether, bezw. Nutznießer, im Falle er seinem Auctor nichts mehr schulde, die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge aufzuerlegen.

Die Abgg. Grote und von Kerßenbrock glauben, daß dadurch die Brandkasse zu sehr belästigt werde. Reg.-Präs. Eschenburg ist der Ansicht, daß man lieber die beiden letzten Absätze der Vorlage streichen möge, als der

Brandkasse die Untersuchung aufzubürden, ob in dem einzelnen Falle das Aequivalent für Miethe oder Nutzung bereits bezahlt sei, und daß die Brandkasse auch ohne die Bestimmung in den letzten Absätzen der Vorlage nicht verkürzt werden könne.

Nachdem Abg. Dr. von Lengerke sich gegen die Streichung dieser beiden Absätze ausgesprochen, schreitet man zur Abstimmung und wird §. 40 unter Ablehnung der Anträge Hausmann und von Lengerke, abgesehen von kleinen Redaktionsverbesserungen, in der Form der Vorlage genehmigt.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung bis heute Nachmittag 5 Uhr ausgesetzt.

So gesch., vorg., gen. und unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 38.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. März 1877 nachmittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Corbach und Gevekot; als landesherrliche Kommissarien Reg.-Präs. Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Bemerken, daß der Abg. Gevekot für heute und morgen beurlaubt sei.

Die Berathung des Gesetzes wegen der Brandversicherungsanstalt war heute Morgen bei §. 41 abgebrochen. Hierzu hat der Ausschuß folgende Anträge gestellt: Statt des ersten Absatzes: „Die Beiträge bestimmen sich für jedes versicherte Gebäude nach seiner baulichen Beschaffenheit und Lage, so wie nach der Versicherungssumme (§§. 42 und 42ª);" im zweiten Absatze statt „vier": „fünf" und in Zeile 5 von „deren" bis Zeile 7 „aufgeführt": welche mit so genannter harter Dachung (Ziegeln ohne Strohdocken, Metall, Höxtersteinen, Schiefer, Dachfilz, Dachpappe u. s. w.) versehen"; im 6. Absatze Zeile 2 „oder mit Stroh" zu streichen; im 7. Absatze Zeile 1 statt „Umfassungsmauern": „Umfassungswände" und die Worte „oder mit Stroh" zu streichen; Zusatz am Schlusse des Paragraphen: „Zur V. Klasse gehören alle massiven oder nicht massiven Gebäude, welche mit Stroh, Holz, Rohr u. s. w. gedeckt sind. — Bei gemischter Bauart der Umfassungswände oder gemischter

Bedachung eines Gebäudes ist, für dessen Klassifizirung die feuergefährlichere maßgebend."

Der Berichterstatter des Ausschußes, Abg. Sprütten, hebt hierbei hervor: Die Klassifizirung der Gebäude lediglich nach der Beschaffenheit des Materials erscheine als nicht ausreichend, der Ausschuß habe ursprünglich auch auf die Lage und Benutzungsart Rücksicht nehmen wollen, von letzterer habe man jedoch wegen der Bestimmung im §. 3 unter b abstrahirt. Die Errichtung von fünf Gebäudeklassen erscheine motivirt, weil Dachung von Stroh oder Schindeln bei Weitem feuergefährlicher sei als solche von Hohlziegeln in Strohdocken. Daß bei gemischter Bauart oder Bedachung die feuergefährlichere für die Klassifizirung maßgebend sein solle, erscheine gleichfalls angemessen.

Die Versammlung genehmigt die Ausschußvorschläge und §. 41 mit denselben.

Der Ausschuß hat beantragt, im §. 42 Zeile 4 statt „15": 14, in Zeile 5 statt „20": 18 zu setzen und den Zusatz: in der V. Klasse 22 Pf." folgen zu lassen, sodann als §. 42ª folgende Bestimmung aufzunehmen: „Rücksichtlich der Lage treten zu diesen Beiträgen folgende Zuschläge: 1. Bei Gebäuden der II. Klasse, welche nicht über 5 Meter von andern entfernt liegen, 2 Pf. von je 100 Mark der Versicherungssumme. — 2. Bei Gebäuden der III., IV. und V. Klasse, je nachdem sie nicht mindestens 10 Meter oder zwischen 10 bis 30 Meter von andern entfernt liegen, im ersteren Falle 4 Pf. im letzteren 2 Pf. von je 100 Mark der Versicherungssumme."

Abg. Sprütten bemerkt, daß der Ausschuß, was die Höhe der Beiträge anlange, nur Vorschläge machen wolle, da demselben nicht genügende Fachkenntnisse beiwohnen, daß hingegen die Bestimmungen des §. 42ª als angemessen zu bezeichnen seien.

Auf die Bemerkung des Abg. Schemmel: die Sätze seien zu hoch, erwidert Reg.-Rath Rohdewald: es lasse sich das Bedürfniß der neuen Brandanstalt noch gar nicht berechnen, und könne man deshalb nur im Allgemeinen die Beiträge normiren. Die vom Ausschusse vorgeschlagenen Sätze seien mäßig und niedriger, als die von auswärtigen Versicherungsgesellschaften der Regierung auf deren Anfragen empfohlenen. Man habe jedoch keineswegs Garantie, daß die hiernach zur Erhebung kommenden Beiträge ausreichen, man müsse erst Erfahrungen machen und eine hierauf bezügliche Revision des Gesetzes vorbehalten, zumal man noch gar nicht wisse, wie die einzelnen Klassen sich herausstellen werden.

Abg. Dr. von Lengerke: Die Sätze, bei deren Normirung man natürlich nur ins Blaue habe hinein greifen können, seien im Vergleich zu den von Privatgesellschaften geforderten besonders für die erste und dritte Klasse hoch, während sie für die fünfte Klasse sehr niedrig bemessen erscheinen, man habe hierbei auf die armen, kleineren Leute Rücksicht genommen. Die Ausführungen des Regierungs-Kommissarius seien zutreffend. Es komme zunächst darauf an, genügende Einnahme zu erzielen. Wenn man nach Fertigstellung des neuen Katasters einen Ueberblick über das Verhältniß der Klassen zu einander gewonnen habe, so könne man, falls dann die Sätze zu hoch normirt erscheinen, eine Remedur eintreten lassen.

Abg. Schemmel räumt ein, daß die vorgeschlagenen Sätze nur versuchsweise gegriffen seien, zumal man nicht wisse, wie viel Gebäude nach §. 3 Buchstabe b ausscheiden, ist jedoch der Ansicht, daß sowohl auf dem Lande als auch in den Städten die Mehrzahl der Gebäude zur dritten und vierten Klasse gehören und gerade für diese Gebäude die Beiträge höher als früher bemessen seien. Außerdem müsse man bei der fünften Klasse die kleineren

Leute, denen die meisten der in diese Klasse fallenden Gebäude zugehören werden, im Auge haben und den Satz ermäßigen, man werde sonst erleben, daß viele Petitionen um Aufhebung des Instituts eingehen würden. Redner beantragt: den Beitrag der IV. Klasse auf 16 Pf., den der V. Klasse auf 20 Pf. zu ermäßigen.

Die Abgg. Büxten und Grote sprechen sich gegen die Steigerung der Beiträge aus, weil dann den mittleren und ärmeren Klassen der Bevölkerung durch das Institut eine Wohlthat nicht erwiesen werde, und bemerkt Abg. Grote, man möge das Institut lieber ganz fallen lassen, wenn die Beiträge der letzten Klasse noch über einmal so viel als die der ersten Klasse betragen sollen.

Abg. Dr. von Lengerke erwidert hierauf: Bei Nichtannahme des Gesetzes werden die kleineren Leute den auswärtigen Gesellschaften gegenüber noch viel schlechter fahren; es sei eine Sache der Gerechtigkeit, die Beiträge so zu normiren, wie sie dem Risiko der Versicherten entsprechen. Im Uebrigen seien die Besitzer massiver Häuser keineswegs immer vermögend. Den Interessen der kleineren Leute sei man nach den Ausschußvorschlägen genügend gerecht geworden, da die Beiträge der ersten Klasse bedeutend höher seien, als die von auswärtigen Gesellschaften verlangten. Um nach allen Seiten hin gerecht zu werden, habe der Ausschuß ursprünglich die Absicht gehabt, einen viel komplizirteren Tarif zu empfehlen, wobei auch auf die Benutzungsart der Gebäude und alle möglichen Verhältnisse Rücksicht genommen werden solle, und wie ihn einige öffentliche und viele Privatgesellschaften bereits besitzen. Man sei hievon jedoch zurückgekommen, da dadurch die Verwaltungskosten bedeutend höher und die Direktion eine viel zusammengesetztere würden.

Abg. Döpping bemerkt, daß man über die Sätze nicht streiten könne weil jeglicher Anhaltspunkt fehle. In unserm Lande seien manche durch die

Lage und Bauart einzelner Ortschaften bedingte Gefahren eines vernichtenden Brandes ins Auge zu fassen, welche so groß und unberechenbar erscheinen, daß ein noch so komplizirter Tarif dafür nicht zutreffend sei. Vom Standpunkte der Humanität aus empfehle sich die Beibehaltung des Instituts, jedoch könne er sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß die vorgeschlagenen Beitragssätze vielen Unfrieden im Lande erregen werden. Um dies zu vermeiden und dem Landtage den für einen legislatorischen Körper bedenklichen Akt, die Beitragssätze ins Blaue hinein zu tarifiren, aus dem Wege zu räumen, beantrage er, folgende Bestimmung anzunehmen: „Der ordentliche Beitrag für je 100 Mark der Versicherungssumme wird festgestellt, wenn das Brandkataster errichtet und von Unserer Regierung bekannt gemacht ist."

Gegen diesen Antrag sprechen sich außer dem Reg.-Rath Rohdewald noch die Abg. Asemissen und Grote aus, und hält Reg.-Präs. Eschenburg dem Antragsteller entgegen, daß durch das neue Brandkataster noch keineswegs ein sicherer Anhaltspunkt für richtige Normirung der Beiträge gegeben werde. Reg.-Präs. Eschenburg äußert sich noch dahin, daß es zweckmäßig sei, im Anfange die Beiträge möglichst niedrig zu greifen, um das Institut nicht verhaßt zu machen, daß eine gleichmäßige Minderung der Beiträge vorzunehmen sei, er jedoch glaube, auch bei Annahme der Anträge des Abg. Schemmel werde die gerechte Vertheilung der Lasten gewahrt.

Abg. Hausmann empfiehlt, um der Absicht, daß die jetzt vorgeschlagenen Beiträge nur versuchsweise gelten sollen, bis man ein sicheres Fundament gewonnen habe, klaren Ausdruck zu verschaffen, einen §. 42^b aufzunehmen, welcher lautet: „Die in den §§. 42 und 42^a aufgeführten Beiträge gelten vorerst auf die Dauer der nächsten drei Jahre."

Abg. Dr. von Lengerke erklärt, daß er sich den Anträgen des Abg.

Schemmel zu §. 42 anschließe und er ebenfalls der Ansicht sei, man müsse zunächst mit möglichst geringen Beiträgen vorgehen.

Zu dem vom Ausschusse beantragten §. 42ª stellt Abg. Schemmel das Amendement: In Nr. 1 und 2 statt „von andern" zu setzen: „vom nächsten fremden (d. h. einem andern Besitzer gehörigen) Gebäude" eventuell zu sagen: „d. h. zu einem andern Gehöfte gehörigen." Als Motive führt Antragsteller an, daß eine gleichlautende Bestimmung in einzelnen Statuten sich finde, und ferner alle Gebäude eines Gehöftes als ein Komplex zu betrachten und auf ländlichen Gehöften andernfalls wenig isolirt gelegene Gebäude anzutreffen seien, daß schließlich auf einem Hofe doch nur in einem Gebäude eine Feuerstelle zu sein pflege, wodurch die Feuersgefahr gemindert werde.

Gegen dieses Amendement sprechen sich die Regierungs-Kommissarien und die Abgg. Grote, Hausmann und Dr. von Lengerke aus und wird dabei namentlich hervorgehoben, daß darin eine auffallende Ungerechtigkeit gegen die Städte enthalten sei.

Man schreitet nunmehr zur Abstimmung über die verschiedenen Anträge. Der Antrag des Abg. Döpping zum §. 42 wird abgelehnt, die Unteranträge des Abg. Schemmel, die Beiträge der IV. Klasse auf 16 ₰, die der V. Klasse auf 20 ₰ festzusetzen, werden angenommen. Im Uebrigen werden die Ausschußanträge und §. 42 mit denselben genehmigt. Nach Verwerfung des Amendements Schemmel zum §. 42ª wird derselbe nach dem Vorschlage des Ausschusses angenommen. Der vom Abg. Hausmann beantragte §. 42ᵇ wird hinter §. 42ª eingeschoben.

§. 43 wird unverändert angenommen.

Für §. 44 hat der Ausschuß eine präzisere Redaktion und ferner Streichung des bereits in §. 37 aufgenommenen zweiten Absatzes der Nr. 5

sowie endlich am Schlusse des §. folgende Zusätze vorgeschlagen: „8. Die Kosten der Rückversicherung. — Ausländischen Sprützengesellschaften dürfen nach Befinden der Umstände, von der Direktion ebenfalls Prämien aus der Brandkasse bewilligt werden."

Auf Veranlassung des Reg.-Rath Rohdewald beantragt Abg. Dr. von Lengerke noch, in Ziffer 2 hinzuzusetzen „und Bureaubeamte."

Die Versammlung nimmt sämmtliche Anträge und darnach den §. 4 mit denselben an.

Bei §. 45 hat Abg. Overbeck das Bedenken, ob über sämmtliche Strafen der Rechtsweg ausgeschlossen sein könne. Nachdem jedoch darauf hingewiesen, daß nach der nunmehrigen Fassung des §. 27 über die Zuständigkeit der Gerichte zur Erkennung der darin angedrohten Strafe kein Zweifel obwalten könne, wird §. 45 unverändert angenommen.

Der Ausschuß hat vorgeschlagen, nunmehr als IV. Abschnitt, betitelt „Reservefonds," nachstehende §§. einzuschalten.

§. 45ª. Um die Brandversicherungsanstalt in den Stand zu setzen, auch bei größeren Brandfällen ihren Verpflichtungen ohne zu starke augenblickliche Belastung der Versicherten, möglichst prompt nachzukommen, wird ein Reservefonds bis zur Höhe von 500,000 Mark geschaffen.

§. 45ᵇ. Derselbe wird aus dem bereits vorhandenen Vermögen der Anstalt und den etwaigen Ueberschüssen der Einnahme gebildet.

§. 45ᶜ. Bis der Reservefonds die Höhe von 250,000 Mark erreicht hat, werden außerordentliche Beiträge nach Prozentsätzen der ordentlichen gehoben.

Dieselben dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Ausschuß-Deputirten die ordentlichen Jahresbeiträge nicht übersteigen. — Wenn der Reservefonds sich später bis unter die vorgenannte Summe vermindern sollte, werden die

außerordentlichen Beiträge so lange gehoben, bis er jenen Betrag wieder erreicht hat.

§. 45[d]. Sobald der Reservefonds die im §. 45[a] angegebene Höhe erreicht hat, tritt nach Maßgabe der Brandschäden des je vergangenen Jahres eine prozentweise Ermäßigung der ordentlichen Beiträge ein.

§. 45[e]. Der Reservefonds ist in sicheren Hypotheken oder Werthpapieren anzulegen. Derselbe ist Eigenthum der Anstalt und haben Ausscheidende keine Ansprüche an ihn."

Abg. Sprütten befürwortet diese Bestimmungen und bemerkt: bereits seit dem Jahre 1856 habe man sich Ansammlung eines Reservefonds angelegen sein lassen und besitze die gegenwärtige Anstalt bereits über 180,000 Mark.

Abg. Dr. von Lengerke: Wenn man den nach der letzten Brandkassenrechnung sich ergebenden Bestand mitrechne, bestehe der Reservefonds in 224,501 M. Er beantrage übrigens, die Maximalhöhe auf 400,000 Mark festzustellen, und im §. 45[c] statt 250,000 Mark 200,000 M. zu setzen, da die Ansammlung eines solchen Fonds bei Gesellschaften, welche auf Gegenseitigkeit beruhen, überhaupt bedenklich erscheine und die Grenze nicht überschreiten dürfe, welche mit dem eben erreichten Zwecke des Reservefonds gezogen werde. Was aus den Taschen der Interessenten gesammelt werde, dürfe nicht mehr betragen als die Bestimmung des Reservefonds erfordere. Die Summe von 400,000 Mark erscheine genügend und gewähre, da der gegenwärtige Fonds bereits über 200,000 Mark betrage, den Vortheil, daß man nicht auch sofort außerordentliche Beiträge auszuschreiben habe.

Die Abgg. Körner und Hausmann treten dem Vorredner bei, und findet Letzterer das Argument, welches vom Abg. von Lengerke zuletzt erwähnt, zutreffend. Abg. von Kerßenbrock erklärt sich zu Gunsten des Ausschuß-

vorschlages und meint, durch die Zinsen eines höheren Reservefonds reduziren sich die Beiträge, und würden ferner, wenn ein größerer Brand entstanden, die ärmeren Leute bei Insuffizienz des Reservefonds durch die erhöhten Beiträge gedrückt werden.

Die Regierungs-Kommissarien sind der Ansicht, daß der Rechnungsbestand nicht als Effektivbestand und somit nicht als Vermögen der Anstalt zu betrachten sei, daß man einen Betriebsfonds haben müsse, und man bei Berechnung des Vermögens der jetzigen Brandkasse den Kassenbestand nicht einrechnen dürfe, weil aus dem vorhandenen Jahre noch Brandschadensvergütungen zu entrichten seien.

Abg. Dr. von Lengerke hebt dagegen hervor, daß unter Ueberschüssen der jährlichen Einnahmen (§. 45[b]) nur der Bestand verstanden werden könne und dieser sonach jedesmal Vermögen der Anstalt werde, daß Bildung eines Betriebsfonds nicht nöthig, vielmehr hierzu ein Theil des Reservefonds immer flüssig zu halten und zu verwenden sei, er sehe daher den jetzt vorhandenen Bestand von etwa 36,000 Mark als Ueberschuß des vergangenen Jahres an.

Reg.-Präs. Eschenburg will unter den Ueberschüssen (§. 45[b]) nur die verstanden haben, welche nach Abzug der noch nicht ausgegebenen, aber bereits feststehenden Schulden aus dem Vorjahre verblieben.

Abg. Hausmann legt viel Gewicht darauf, daß nicht sofort auch außerordentliche Beiträge ausgeschrieben werden und beantragt, weil man über die gegenwärtige Höhe des Vermögens der Anstalt nicht einig sei, den Reservefonds einstweilen auf 300,000 Mark zu erniedrigen.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt, daß er sich dem Antrage Hausmann anschließen wolle, und dann auch in §. 45[c] statt 250,000 Mark 150,000 Mark zu setzen sein werde.

Abg. Schemmel meint, bei den festgesetzten Beitragssätzen werde die Summe von 300,000 Mark bald erreicht werden, er werde, obwol er auch gegen die sofortige Hebung von außerordentlichen Beiträgen sei, für 400,000 Mark stimmen. Abg. von Kerßenbrock empfiehlt nochmals die vom Ausschusse vorgeschlagene Summe für den Reservefonds.

Bei der Abstimmung wird unter Ablehnung der übrigen Anträge das Amendement Hausmann, im §. 45[a] 300,000 Mark und im §. 45[c] 150,000 Mark zu setzen, angenommen, sonst §. 45[a] genehmigt.

Zu §. 45[b] wird auf Veranlassung des Abg. Döpping, welcher die s. g. Schadensreserve nicht mit zum Reservefonds gezogen wissen will, und auf Befürworten des Abg. Schemmel hinter dem Worte „Einnahme" eingeschoben: „nach Abzug des Betrages der noch zu vergütenden Schäden", im Uebrigen §. 45[b] genehmigt.

Abg. Schemmel stellt zu §. 45[c] das Amendement, daß die außerordentlichen Beiträge ohne Genehmigung der Ausschuß-Deputirten 50 Prozent der ordentlichen Beiträge nicht übersteigen dürfen, dasselbe wird jedoch abgelehnt; §. 45[c] mit der oben erwähnten Modifikation und die §§. 45[d] und 45[e] in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung werden genehmigt.

§. 46 wird unverändert, §. 47 mit einer Redaktionsverbesserung im ersten Satze angenommen.

Zu §. 48 beantragt der Ausschuß, um das Vertrauen des Publikums zu der Anstalt zu wecken, folgenden Zusatz aufzunehmen am Schlusse des §.: „und das Resultat der Einnahme und Ausgabe in den einzelnen Titeln durch das Regierungs- und Anzeigeblatt öffentlich bekannt zu machen." Der Landtag erklärt sich hiermit einverstanden und genehmigt den §. 48 mit diesem Zusatze.

Am Schlusse des §. 49 wird auf Antrag des Ausschusses folgender

Zusatz eingeschaltet: „Insbesondere ist auf die Rückversicherung 1) solcher Risikos, welche sich aus der Lage eines größeren, die Gefahr eines ausgedehnten Brandes nahe liegenden Häuserkomplexes ergeben, 2) auf die theilweise Rückversicherung aller Risikos, welche den Betrag von 200,000 Mark übersteigen, Bedacht zu nehmen." §. 49 findet mit diesem Zusatze Annahme.

Hiernächst ergreift Abg. Dr. von Lengerke das Wort: es erscheine nothwendig, daß wegen der im §. 3 unter b ausgeschlossenen Gebäude eine Bestimmung wegen Sicherung der ingrossirten Gläubiger in das Gesetz aufgenommen werde, und beantragt er, als §. 49ª einzuschalten: „Ereignet sich innerhalb sechs Monaten von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Gesetz seinem vollen Umfange nach in Wirksamkeit tritt, an einem der in §. 3 unter b bezeichneten Gebäude ein Brandunglück, so sind die ingrossirten Gläubiger berechtigt, für den Fall, daß der Besitzer die Versicherung bei einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft oder die Erwirkung der Aufnahme in die Brandkasse unterlassen hat, sich für ihre Forderung, soweit das übrige Vermögen des Schuldners zu ihrer Befriedigung nicht ausreicht, an die Brandkasse zu halten." — Abg. von Lengerke giebt zu, daß sein Vorschlag nicht alle Fälle berühre, durch denselben solle jedoch nur dem dringendsten Bedürfnisse abgeholfen werden.

Auf Anregung des Reg.-Präs. Eschenburg stellt Abg. Echterling das Amendement, statt sechs Monate ein Jahr zu nehmen, die Versammlung ist damit einverstanden und erhebt den Vorschlag des Abg. von Lengerke zum Beschlusse.

§. 50 wird debattelos genehmigt.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet. Das Gesetz soll, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, zusammengestellt und vervielfältigt werden.

Auf morgen früh 10 Uhr wird eine Sitzung anberaumt, worin die ausgesetzte Berathung über §. 1 der Vorlage wegen Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen und die Berathung verschiedener früher übergebener selbständiger Anträge vorgenommen werden soll.

So gesch., vorg., gen. u. unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 39.

Geschehen Detmold am Landtage den 24. März 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Corbach und Gevekot.

Zu Eingang der Sitzung werden vom Präsidenten der Versammlung mitgetheilt: 1, Ein Antrag des Abg. Overbeck u. Gen., das Regierungs- und Anzeigeblatt betr.

2, Ein Antrag des Abg. Dr. Caesar u. Gen., die Vertagung des Landtags betr.

3, Ein Antrag des Abg. Dr. Caesar u. Gen., die Weitergenehmigung des Etats bis zum 1. Juli d. J. betr.

4, Ein Antrag des Abg. Asemissen, die Abänderung der Verordnung wegen Eindecken der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken vom 11. Okt. 1864 betr.

Der unter Nr. 2 aufgeführte, als dringlich bezeichnete Antrag wird unter Zustimmung der Versammlung sofort zur Berathung verstellt. Der Antrag lautet: der Landtag wolle beschließen: In Voraussetzung der desfallsigen Zustimmung des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums sich am Mittwoch den 28. März abends bis zum Montag den 28. Mai d. J. morgens zu vertagen, zugleich aber die betreffenden Ausschüsse ermächtigen und auffordern, in der Zwischenzeit zu Ausschußsitzungen zusammenzutreten, um sich hinsichtlich der ihnen zur Berichterstattung überwiesenen noch unerledigten Berathungsgegenstände vor dem Wiederbeginn der Landtagssitzungen schlüssig zu machen."

Nach einigen befürwortenden Bemerkungen des Abg. Dr. Caesar wird der Antrag ohne Debatte zum Beschlusse erhoben.

Auf der heutigen Tagesordnung steht zunächst die ausgesetzte Berathung über den nochmals an den Ausschuß zurückgewiesenen §. 1 des Gesetzes wegen Entschädigung für aufgehobene ausschließliche Gewerbeberechtigungen.

Berichterstatter, Abg. Overbeck, trägt vor: Die Majorität des Ausschusses habe sich schlüssig gemacht, den Gemeinden für das in Wegfall gekommene Recht, Konzessionsabgaben aufzuerlegen, keine Entschädigung zuzubilligen und zwar aus den bereits früher von Reg.-Präs. Eschenburg vorgetragenen Gründen. So sei insbesondere die Stadt Detmold für die Anmeldung eines ausschließlichen Branntweinsschanks nicht zu entschädigen, da dieselbe zunächst nicht mehr im Besitze dieser ausschließlichen Gewerbeberechtigung sei, die Branntweinsakzise vielmehr den Charakter einer Konsumtionssteuer trage, und eventuell die Stadt durch Auferlegung einer Gewerbesteuer sich schadlos halten könne. Uebrigens sei im Ausschusse eine Minorität der Ansicht gewesen, daß die Gemeinden nicht minder als die Privaten berücksichtigt werden müßten. Bezüglich einer von der Stadt Detmold an die Landrentei seit 1868 an die Landkasse

zu zahlenden jährlichen Abgabe von 100 Thalern bemerkt Abg. Overbeck, daß dies eine Leistung für die der Stadt überwiesene Berechtigung, in der Neustadt Gewerbeabgaben aufzuerlegen und die Branntweinsakzise zu heben, sei, und entwickelt die Verhältnisse, unter welchen diese Vereinbarung getroffen worden. In Betreff dieser Abgabe befürwortet der Ausschuß den Wegfall derselben, weil das derselben zu Grunde liegende, das Aequivalent bildende Recht mit der Reichsgewerbeordnung aufgehoben sei, und stellt den Antrag: dem §. 1 folgenden Zusatz zu geben: „Abgaben oder Leistungen, welche bisher von den Gemeinden für die Berechtigung, andere vom Betriebe eines Gewerbes auszuschließen oder Konzessions- und ähnliche Abgaben zu erheben, an eine öffentliche Kasse entrichtet worden sind, kommen von jetzt an in Wegfall." — Auf eine Anfrage des Abg. von Kerßenbrock entgegnet Abg. Overbeck, daß die Stadt Detmold durch Uebernahme der Gerichtsbarkeit in der Neustadt keine Reineinnahme erzielt, sondern eine größere Ausgabe sich aufgebürdet habe.

Abg. Echterling ist der Ansicht, daß es unbillig sei, die Gemeinden von einer Entschädigung für aufgehobene Privilegien auszuschließen, daß in dem demnächsten Uebergange der Gerichtsbarkeit auf den Staat keine genügende Entschädigung zu erblicken sei, Niemanden durch Gesetz sein Recht verkürzt werden dürfe und man der richterlichen Entscheidung über Begründetheit der Ansprüche der Gemeinden nicht vorgreifen solle.

Im Einvernehmen mit Abg. Echterling stellt Abg. Grote namens der Minorität des Ausschusses den Antrag: im §. 1 statt „mit Ausnahme der Gemeinden" zu setzen „mit Einschluß der Gemeinden."

Abg. Steneberg erklärt: er könne nicht anerkennen, daß die Städte durch Auflegung von Gewerbesteuern für die aufgehobenen Privilegien genügende Erholung finden können, nach der Vorlage sollen vielmehr die Städte

ein Opfer zu Gunsten der Landkasse bringen, es sei jedoch nicht recht, den Städten ohne Entschädigung eine eigene Finanzquelle zu entziehen, das Aequivalent müsse aus der Landkasse gezahlt und nicht die Städte auf die Steuerkraft ihrer eigenen Bürger verwiesen werden, durch die Vorlage werde das Prinzip der Gleichstellung aller Berechtigten verletzt. Er werde zunächst für den Minoritätsantrag und, wenn dieser falle, für den Zusatz stimmen, damit die Städte nicht ganz leer ausgingen. Wenn übrigens die Abgabe der Stadt Detmold schon durch die Reichsgewerbeordnung aufgehoben sei, bedürfe es keiner besonderen Bestimmung in diesem Gesetze, worin ja von Aufhebung der Konzessionsabgaben gar keine Rede sei.

Abg. Overbeck bemerkt hierauf, daß nach seiner Ansicht diese Abgabe von 1871 an nicht mehr bezahlt zu werden brauchte, das das Gesetz vom 3. Aug. 1870 derartige Abgaben aufhebe; die Stadt Detmold habe die Zahlung offenbar nur in der Ueberzeugung, daß die Verpflichtung bereits im Jahre 1871 aufgehört habe, weiter gezahlt; die Aufnahme des Zusatzes solle jeden Zweifel über diese Frage heben.

Abg. von Kerßenbrock spricht sich für die Vorlage aus und hält es für unbillig, wenn beispielsweise die Stadt Lemgo, welche seit langen Jahren keine Abgaben auf Grund dieser Privilegien gehoben habe, nunmehr aus der Landkasse eine Entschädigung empfange.

Abg. Dr. von Lengerke ist der Ansicht, es liege dem Landtage ob, ex bono et aequo zu entscheiden und sich nicht auf den Standpunkt eines Richters zu stellen, und bemerkt, es seien noch keine Gründe dafür vorgetragen, daß es billig sei, die Städte nicht auszuschließen.

Abg. Hausmann vertheidigt den Antrag des Abg. Grote, weil der Staat, wenn er überhaupt eine Entschädigung zahlt, zwischen Privaten und

Kommünen nicht unterscheiden dürfe; bei Annahme des §. 1 in der Form der Vorlage werde er gegen das ganze Gesetz stimmen.

Abg. Dr. Caesar tritt gleichfalls für den Antrag Grote ein und bemerkt, daß übrigens die Städte nicht viele ausschließliche Gewerbeberechtigungen nachweisen können; bei Entscheidung der reinen Rechtsfrage, ob eine ausschließliche Gewerbeberechtigung vorliege, dürfe man den Städten den Rechtsweg nicht abschneiden.

Nachdem die Abg. Grote und Echterling nochmals zu Gunsten des Minoritätsantrags gesprochen, wiederholt Abg. Dr. von Lengerke nochmals, daß es sich hier nur darum handle, die materiellen Billigkeitsgründe zur Entschädigung der Städte ausfindig zu machen, und er, weil ihm die Billigkeit nicht nachgewiesen sei, gegen den Antrag Grote stimmen werde.

Bei der nunmehr vorgenommenen Abstimmung über den Antrag des Abg. Grote antworten bei namentlichem Aufrufe auf die Frage, ob §. 1 dem Antrage des Abg. Grote entsprechend abzuändern sei, die Abg. Asemissen, Brand, Döpping, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Obermeier, Overbeck, Rhodovi und Schemmel mit Nein, die Abgg. Büxten, Caesar, Echterling, Grote, Hausmann, Schmidt, Sprütten und Steneberg mit Ja, und ist hiernach der Antrag mit 10 gegen 8 Stimmen abgelehnt. Der vom Ausschusse zu §. 1 vorgeschlagene Zusatz wird genehmigt. Die dritte Lesung ist hiermit beendet.

Hiernächst wird die Gesammtabstimmung über das Gesetz vorgenommen und ergiebt sich dabei die Annahme desselben.

Abg. Overbeck berichtet namens des Ausschusses sodann über verschiedene demselben überwiesene Petitionen. Diejenigen des Erbpachtmüllers Bauer zu Langenholzhausen und verschiedener Erbmühlenpächter des Landes beziehen sich lediglich auf den Erlaß eines Entschädigungsgesetzes für aufgehobene ausschließ-

liche Gewerbeberechtigungen und sind durch Annahme dieses Gesetzes erledigt, eine Petition des Wirths Kanne zu Berlebeck und Gen. hat außerdem das bisher bei Ertheilung von Wirthschaftskonzessionen beobachtete Verfahren der Behörden zum Gegenstande, und beantragt der Ausschuß: „in Erwägung, daß es dem Gesuche an der nöthigen thatsächlichen Begründung fehlt, die Bittsteller auch nicht nachgewiesen haben, daß der ordentliche Instanzenzug von ihnen eingehalten sei, denselben zu überlassen, ihre Beschwerde zuvörderst bei Fürstlicher Regierung anzubringen." Die Versammlung genehmigt die Vorschläge des Ausschusses, und sind damit die Petitionen erledigt.

Es gelangen nunmehr die Anträge des Abg. Hausmann und Gen. und des Abg. Overbeck und Gen. zur Berathung. Ersterer lautet: Der Landtag wolle beschließen: an Fürstliche Regierung das Ersuchen zu richten, baldmöglichst Anordnung zu treffen, daß 1, die Abonnenten des Regierungs- und Anzeigeblattes nicht ferner genöthigt sind, gegen ihren Willen den mit den staatlichen Erlassen und gewöhnlichen Privatbekanntmachungen verbundenen nichtamtlichen politischen und belletristischen Theil, welcher unter der alleinigen persönlichen Verantwortlichkeit des zeitigen Redakteurs Klingenberg erscheint, zu halten und zu bezahlen, 2. vielmehr der politische und belletristische Theil gedachten Blattes von den amtlichen und privaten Bekanntmachungen völlig ausgeschieden werde, so daß es dem Belieben des Einzelnen freigestellt bleibt, auf das eine, oder das andere, oder auf beide Blätter zu abonniren, und daß 3, der für sich getrennt bestehende Staatsanzeiger zu einem angemessenen billigen Preise bezogen werden könne."

Abg. Overbeck und Gen. beantragt: Der Landtag wolle beschließen: „Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen: 1, Die Verantwortlichkeit für den s. g. nichtamtlichen Theil des Regierungsblattes mit zu übernehmen, 2, den mit dem Verleger des Regierungsblatts abgeschlossenen Vertrag dem Landtage vorzulegen.

Abg. Hausmann hebt den Mißstand hervor, der darin liege, daß in einem staatlichen Organe belletristische und politische Materien traktirt werden, und die Abonnenten für Alles dieses bezahlen müssen, daß ferner die Bevölkerung, indem den Zwangsabonnenten das Halten des politischen Theils auferlegt ist, auf unangemessene Weise beeinflußt werde. Es sei nicht würdig, fügt Redner hinzu, und mit der Stellung der Staatsregierung nicht vereinbar, wenn in einem Staatsanzeiger politische Anschauungen vertreten werden und Raisonnements enthalten sind, dadurch werde der Regierung Verantwortlichkeit für Dinge aufgebürdet, von denen sie unter obwaltenden Umständen keine Kenntniß habe. Durch eine völlige Trennung des amtlichen und nichtamtlichen Theils werde Keinem zu nahe getreten. Daß den Landesbewohnern der amtliche Anzeiger zu billigem Preise zugänglich werde, erreiche man dadurch, daß die Privatbekanntmachungen mit dem Staatsanzeiger verbunden werden.

Der Antrag des Abg. Overbeck helfe dem von ihm gerügten Uebelstande nicht so sehr ab, weil in demselben keine völlige Trennung gewünscht werde. Dem Ersuchen um Vorlegung des mit Klingenberg abgeschlossenen Vertrages trete er bei.

Abg. Overbeck rügt, daß in einem öffentlichen Organe eine Privatperson Politik auf eigene Hand treibt. Die darin enthaltenen, nicht immer angemessenen persönlichen Angriffe fasse das Publikum, wenn auch mit Unrecht, als von der Regierung gebilligt auf. Erscheine jedoch angezeigt, daß die Regierung, ähnlich wie auch in Preußen, ein Organ zur Darlegung ihrer Anschauungen habe, wofür sie aber die volle Verantwortung übernehmen müsse. Aus der Verleihung des Rechts, daß alle amtlichen Bekanntmachungen im Regierungsblatte veröffentlicht werden, lasse sich ein bedeutender Reingewinn für die Landkasse ziehen. Wenn der Vertrag mit dem zeitigen Redakteur vor-

gelegt worden, könne man entsprechende Anträge stellen. Eventuell werde er übrigens für den Antrag Hausmann stimmen.

Abg. Büxten ist der Ansicht, daß der Antrag Overbeck durch den des Abg. Hausmann gedeckt werde; die Regierung könne ein eigenes Organ haben, aber die Einwohner dürfen nicht gezwungen werden, dasselbe zu halten und zu bezahlen.

Abg. Schemmel erklärt sich mit dem Antrage des Abg. Hausmann einverstanden, wenn der zweite Theil des Antrags Overbeck darin aufgenommen werde.

Abg. Hausmann ist hiermit einverstanden und bemerkt nochmals, daß durch den ersten Theil des genannten Antrags dem Uebelstande nicht radikal abgeholfen werde, im Uebrigen erscheine sein Antrag angemessen, da er nur ein Ersuchen an die Staatsregierung enthalte, einem offenbaren Uebelstande abzuhelfen.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt sich mit dem ersten Theile des Antrages Overbeck an sich einverstanden, glaubt aber, daß die Publikationen sehr mager ausfallen werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hausmann angenommen, wodurch der erstere Theil des Antrages des Abg. Overbeck erledigt ist; der zweite Theil dieses Antrages wird vom Landtage ebenfalls zum Beschlusse erhoben.

Es folgt nunmehr die Berathung eines vom Abg. Hausmann und Gen. überreichten Antrags: Der Landtag wolle beschließen, einem hiermit übergebenen Gesetzentwurfe, den Austritt aus der Kirche betr., seine Zustimmung zu ertheilen."

Der Antragsteller hebt hervor, daß ein solches Gesetz der Einführung

einer Synodalordnung und dem Gesetze wegen der Bildung eines besonderen Kirchenvermögens vorausgehen müsse, um die persönliche Freiheit des Einzelnen zu wahren und etwaige Bedenken gegen die Zustimmung zu den oben bemerkten Einrichtungen zu beseitigen. Der Antrag wolle der Regierung, welche sofortige Vorlegung eines derartigen Gesetzes wegen Ueberhäufung mit Arbeiten nicht habe in Aussicht stellen können, vorarbeiten und sei dadurch veranlaßt.

Nachdem von verschiedenen Seiten die Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes sowol für die Interessen der Kirche als zur Wahrung der persönlichen Freiheit anerkannt worden, betonen die Abgg. Dr. von Lengerke, Schemmel und Dr. Caesar, daß die Regierung bereits eine gleiche Vorlage zugesagt habe und man derselben schuldig sei, nicht drängend aufzutreten, worauf Abg. Hausmann erklärt, daß er aus diesem Grunde seinen Antrag zurückziehe und die Schritte der Regierung abwarten wolle.

Abg. Asemissen hatte bereits früher den Antrag überreicht: Der Landtag wolle beschließen, Fürstliches Cabinets-Ministerium zu ersuchen, die Fürstliche Fideikommißverwaltung auf Grund des §. 13 des Gesetzes vom 10. Februar 1869 zu veranlassen, daß dem Landtage die Kultur- und Hauungspläne der Forsten, soweit dies bisher noch nicht geschehen, vorgelegt werden.

Abg. Asemissen befürwortet seinen Antrag und bemerkt, Einsicht der verlangten Pläne sei zur Gewinnung eines klaren Blickes in der Domanialvorlage nothwendig, und erscheine es wünschenswerth, wenn die Pläne von 1869 an mitgetheilt würden.

Nachdem von verschiedenen Seiten, namentlich von den Abgg. Hausmann und Dr. Caesar, das Bedenken ausgesprochen, ob nach dem Gesetze Einsicht der Pläne aus den vergangenen Jahren verlangt werden könne, wogegen von den

Abg. Asemissen und Schemmel bemerklich gemacht, daß durch die Nichtexistenz eines Landtags von 1871 an die Sachlage eine wesentlich andere geworden sei, schreitet man zur Abstimmung, wobei der Antrag Annahme findet.

Schließlich wird noch der im Eingange des Protokolls unter Nr. 3 angeführte Antrag des Abg. Dr. Caesar und Genossen auf die Tagesordnung gestellt, derselbe lautet: Der Landtag wolle beschließen:

„Der Landtag genehmigt den vorgelegten Einnahme- und Ausgabe-Etat der Landkasse für das Jahr 1877, den letzteren jedoch nur soweit, als er nicht über denjenigen für das Jahr 1876 hinausgeht auf weitere drei Monate, also bis zum 1. Juli d. J." —

Nachdem Abg. Dr. Caesar bemerkt, daß zur Zeit dieselben Verhältnisse obwalten, wie im Decbr. v. J., wo ein gleicher Beschluß in Bezug auf das erste Quartal 1877 gefaßt wurde, erhebt der Landtag diesen Antrag zum Beschlusse.

Die nächste Sitzung wird auf Dienstag den 27. März morgens 10 Uhr angesetzt, worin die dritte Lesung des Gesetzes wegen der Brandversicherungsanstalt begonnen werden soll.

So gesch., vorg., gen. und unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 40.

Geschehen Detmold am Landtage den 27. März 1877 vormittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als landesherrliche Kommissarien Reg.-Präs. Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die Nachmittagssitzung vom 21. d. M. aufgenommenen Protokolls bringt der Präsident folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung.

1. Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, die Genehmigung zu der beschlossenen Vertagung des Landtags betr.

2. Bericht des Petitions-Ausschusses über die Petition, den Erlaß eines Viehseuchengesetzes betr.

Auf Befürworten des Landtagspräsidenten beschließt der Landtag, über diesen Bericht sofort in die Berathung einzutreten, und übernimmt der Vicepräsident, Abg. Dr. Caesar, den Vorsitz, da Dr. von Lengerke Berichterstatter des Petitions-Ausschusses ist.

Letzterer nimmt das Wort dahin: Die Regierung erscheine geneigt, den Wünschen der Viehbesitzer entgegen zu kommen, und es sei lediglich aus dem Grunde nichts geschehen, weil der deutsche Landwirthschaftsrath im November v. J. beschlossen habe, den Erlaß eines hierauf bezüglichen Reichsgesetzes

möglichst zu befürworten. Es sei wahr, daß nur durch ein Reichsgesetz auf diesem Gebiete gründliche Abhülfe geschaffen werden könne. Da man nun aber nicht wisse, wie lange ein solches Reichsgesetz auf sich warten lasse, habe der Ausschuß für nöthig gehalten, diese Petition dem Fürstlichen Cabinets-Ministerium zu überweisen mit dem Ersuchen, selbstständig vorzugehen, wenn nicht baldiger Erlaß eines Reichsgesetzes in Aussicht stehe. Er bemerke noch, daß die Petenten die Einführung des betr. preußischen Gesetzes wünschen, und daß außer der Ausführungsverordnung zu diesem Gesetze noch für die einzelnen Provinzen Reglements existiren, welche die Beiträge zur Bestreitung der Entschädigung für etwa getödtetes Vieh festsetzen. Bei der Existenz eines Reichsgesetzes wegen der Rinderpest komme für unser Land hauptsächlich die Lungenseuche in Betracht. — Auch der Ausschuß halte Anschluß an die preußische Gesetzgebung, bezw. an die betr. Verordnung für die Provinz Westfalen, für angezeigt und beantrage daher: Der Landtag wolle beschließen: Fürstlichem Cabinets-Ministerium die Eingabe mehrerer Grundbesitzer des Amts Oerlinghausen, den Erlaß eines Viehseuchengesetzes für das Fürstenthum Lippe betr., zur Berücksichtigung mit dem Ersuchen zu übergeben, für den Fall, daß nicht der Erlaß eines Reichsgesetzes über diese Materie in nächster Zeit in Aussicht steht, einen Gesetzentwurf im genauen Anschlusse an das Preußische Gesetz vom 25. Juni 1875 nebst der dazu gehörigen, die §§. 17—27 des Gesetzes betreffenden Ausführungs-Instruktion und dem hierauf bezüglichen für die Provinz Westfalen erlassenen Reglement vom 20. Nov. 1875 dem Landtage baldthunlichst vorlegen zu wollen.

Reg.-Präs. Eschenburg ergreift das Wort: Die Angelegenheit sei von der Regierung erwogen, und habe man die Ansicht gehabt, daß die Gesetzgebung bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes nicht einzugreifen brauche. Der

einfache Modus, das preußische Gesetz auch hier einzuführen, erscheine deshalb nicht geeignet, weil bereits verschiedene Petitionen jenes Gesetz nicht eingeführt sehen wollen. Ob ein Reichsgesetz, durch welches diese Angelegenheit am zweckmäßigsten und wirksamsten geregelt werde, in der nächsten Zeit bevorstehe, sei zu beurtheilen unmöglich. Im lippischen Lande trete übrigens kein großer Uebelstand zu Tage. Die hiesigen Vorschriften stimmen dem Resultate nach mit den preußischen überein, es existire nur nicht ein geregeltes Verfahren wegen Entschädigung für getödtetes Vieh. Falls hier durch die Polizeibehörde Tödtung erkrankten oder verdächtigen Viehs angeordnet werden sollte, werde auch von Staatswegen eine Entschädigung gezahlt. Der Landtag möge auf eine entsprechende Vorlage nicht drängend bestehen, es kommen hierbei viele Fragen in Betracht, und außerdem seien die Viehbesitzer des Landes nicht schutz- und rechtlos.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt den Erlaß einer neuen Bestimmung aus dem Grunde für wünschenswerth, damit nicht bei etwa angeordneter Tödtung von Vieh die Staatskasse in Anspruch genommen, vielmehr zu diesem Zwecke, ähnlich wie in der Provinz Westfalen, ein Verband der Viehbesitzer gebildet werde; im Uebrigen sei baldige Regelung durch Reichsgesetz wol in Aussicht.

Auf den Vorschlag des Abg. Dr. Caesar, man möge von einem „genauen" Anschlusse an die preußischen Bestimmungen absehen, weil, wie Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt, von mehreren Petitionen Abweichungen hiervon gewünscht seien, giebt Abg. Dr. von Lengerke zu verstehen, daß diese gewünschten Abweichungen sich auf die Bestimmungen wegen Tödtung von Vieh bezögen, deren Beibehaltung der Ausschuß nun aber grade empfehlen zu müssen glaube.

Der Ausschußantrag wird hierauf von der Versammlung genehmigt.

Man beginnt hierauf die dritte Lesung des Brandversicherungsgesetzes und übernimmt der Vicepräsident Dr. Caesar für dieselbe den Vorsitz. Dasselbe ist auf Grund der Beschlüsse zweiter Lesung neu zusammengestellt und neu paragraphirt und befindet sich in dieser Form in den Händen der Abgeordneten.

Die §§. 1 und 2 werden unverändert beibehalten.

Zu §. 3 überreicht der Abg. Schemmel den Antrag; den Schluß der Bestimmung unter b so zu fassen: „sowie die zu dem Betriebe dieser Anstalten, Fabriken u. s. w. erforderlichen Wohn- und Wirthschaftsgebäude."

Abg. Hausmann: Die Ausschließungen unter b können in Zukunft die Existenz der Anstalt gefährden, weil durch den hierdurch veranlaßten Ausfall der Geschäftsbetrieb des Instituts zu sehr beschränkt werde. Wenn Niemand ausgeschlossen sei, werde jeder Hausbesitzer Mitinteressent und hierdurch veranlaßt, möglichst vorsichtig mit Feuer umzugehen. Durch das Verbleiben der in §. 3 unter b aufgeführten Gebäude in der Brandkasse haben bislang Unzuträglichkeiten sich nicht ergeben, die Brandkasse sei durch dieselben nicht belastet, vielmehr beweise die Ansammlung eines Anstaltvermögens von über 60,000 Thalern die Lebensfähigkeit des alle Gebäude umfassenden Instituts. Bei dem verbesserten Löschwesen verringere sich die Gefahr großer Brände außerdem immer mehr. Er beantrage daher: „In Erwägung, daß durch die Ausschließungen von der Verpflichtung zum Beitritte der Brandversicherung in den §§. 3 und 8 und durch die damit unvermeidlich verbundene sehr bedeutende Einbuße an jährlichen Versicherungsprämien die fernere Lebensfähigkeit der Anstalt, welche sich seither ohne die vorbemerkten Ausschließungen selbst unter schwierigen Verhältnissen bewährt hat, bedenklich in Frage gestellt wird, wolle der Landtag beschließen:

1, die Beschlußfassung über die §§. 3 und 8 sowie über die ganze

Vorlage bis zum Wiederzusammentritte des Landtags nach beendigter Vertagung auszusetzen;

2, Fürstliche Regierung zu ersuchen: a, in der Zwischenzeit weitere Ermittelungen darüber zu erheben, in welchem Umfange die in der jetzigen Vorlage ausgeschlossenen Gebäude durch Brandschäden die Kasse belastet oder gefährdet haben: b, nochmals zu prüfen, bezw. Vorschläge zu machen, ob nicht sämmtliche von der Versicherung ganz oder zum Theil ausgeschlossenen Gebäude in bisheriger Weise in der Anstalt verbleiben können, falls die Versicherungsprämie in dem Maße erhöht würde, wie selbige bezüglich ihrer Ansätze bei anderen soliden Versicherungsgesellschaften üblich ist."

Abg. Dr. von Lengerke: der Antrag des Abg. Schemmel sei anzunehmen, da sonst am Ende zu viele Gebäude ausgeschlossen würden. Diese Gefahr sei durch die Bestimmung im §. 3 unter b im Allgemeinen nicht gegeben, den hierdurch entstehenden Ausfall könne die Brandkasse um so eher ertragen, als sie zugleich einem großen Risiko entgehe. Der Ausschuß habe nur in Anbetracht der im §. 3 unter b bestimmten Ausschließungen von der Rücksichtnahme auf die Benutzungsart der Gebäude Abstand genommen und nur die Bauart und Lage bei Klassifikation der Gebäude in Betracht gezogen. Die ursprüngliche Absicht, unter Schaffung eines komplizirten Tarifs die Aufnahme aller Gebäude zu ermöglichen, sei aufgegeben, weil hierfür eine ganz neue Taxation und außerdem ein sehr kostspieliger Verwaltungsapparat erforderlich seien. Die Konzession, daß die Direktion zur Aufnahme der nach §. 3 Buchstabe b ausgeschlossenen Gebäude nicht nur befugt, sondern auch verpflichtet ist, erscheine genügend, und es entspreche der Gerechtigkeit, wenn nicht alle kleinen Hausbesitzer das Risiko der Fabriketablissements mittragen sollen. Eine nochmalige Prüfung im Ausschusse werde nur zu demselben Resultate führen. Er empfehle deshalb Annahme des §. 3.

Abg Döpping: Es erscheine zwar angemessen, die Etablissements, welche besonders feuergefährlich sind, auszuschließen, dies dürfe aber nicht auf die minder-gefährlichen Fabriken pp. ausgedehnt werden, worin eine Härte und ein Druck auf die Industrie liegen würde. Nach der Vorlage seien Gebäude ausgeschlossen, welche durch das darin getriebene Gewerbe keineswegs vermehrte Feuersgefahr drohen, wie z. B. besonders die Ziegeleien, Steinwaarenfabriken, Poch- und Hammerwerke und viele andere. Im Vergleiche hierzu erscheine z. B. die Werkstätte eines Tischlers bei Weitem feuergefährlicher. Er beantrage: „Der Landtag wolle beschließen im §. 3 unter b zu streichen: Kerzen- und Seifen-fabriken, Holzessigfabriken, Zuckerfabriken und Raffinerien, Stärke-, Stärkezucker- und Stärkesyrupfabriken, Hammer-, Hütten- und Pochwerke, Metallgießereien, Maschinenbauanstalten, Fabriken für Eisenbahnbedarf, Glashütten, Ziegeleien, Stein- und Thonwaarenfabriken, Mühlen aller Art, auch Schneidemühlen, Bleichereien, Druckereien, Färbereien, Gerbereien, Spinnereien aller Art, mechanische Webereien aller Art, Tuchfabriken, Tuchscheerereien, Appreturanstalten, Brauereien und Brennereien aller Art, Mälzereien, Chokoladen-, Cichorien-, Taback- und Cigarrenfabriken, Papier- und Tapetenfabriken, Papierfärbereien; zweitens in letzter Zeile statt „Pulvermagazine“ „Schießpulvermagazine.“

Reg.-Rath Rohdewald bemerkt dem Abg. Hausmann, daß bisher die Brandkasse durch das für die Fabriken übernommene Risiko oftmals geschädigt sei, indem viele Fabriken und eine Menge von Mühlen gebrannt haben.

Abg. von Kerßenbrock: bei Annahme des Antrags Hausmann müsse ein weitläufiger Tarif eingeführt werden, den der Ausschuß zu machen nicht im Stande sei, außerdem werde die Einführung des Gesetzes dadurch bedeutend hinausgeschoben. Viele Fabriken, welche Abg. Döpping als nicht besonders feuergefährlich hinstelle, besitzen sehr feuergefährliche Trockenböden, und auswär-

tige Gesellschaften haben alle die unter b aufgeführten Anstalten ebenfalls ausgeschlossen.

Abg. Büxten: Durch §. 3 werden für die Brandkasse ein bedeutender Ausfall und keine Verringerung der Gefahr bewirkt. Die Feuergefährlichkeit der meisten Fabriken beruhe auf Einbildung, er halte die Landwirthschaft für das feuergefährlichste Gewerbe.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt die Angaben des Abg. Döpping als nicht sämmtlich zutreffend, jedenfalls bedürfe der Antrag desselben bedeutender Amendements. Das Verzeichniß der Etablissements sei nach Angabe Sachverständiger zusammengestellt.

Abg. Hausmann vermeint, daß die vom Abg. Döpping hervorgehobenen Bedenken gegen den §. 3 die von ihm beantragte Aussetzung der Beschlußfassung gleichfalls motiviren. Die Aussetzung entspreche vollkommen der Sachlage und enthalte keine Unzuträglichkeiten. Uebrigens wolle er nochmals die Aufnahme aller Gebäude in die Brandkasse befürworten, da die alte Anstalt sich vollkommen bewährt habe, und es als Aufgabe des Staats zu betrachten sei, den Gemeinsinn möglichst zu fördern (was durch seinen Antrag erreicht werde) und Niemand im Widerspruche hiermit von der Benutzung des Instituts ausgeschlossen werden dürfe. Nach der Vorlage werden viele Gebäude ausgeschlossen werden und sei dadurch die Lebensfähigkeit der Anstalt für die Zukunft in Frage gestellt. Eventuell trete er dem Antrage des Abg. Döpping bei.

Abg. Büxten spricht zu Gunsten des Antrags Hausmann und befürchtet, daß sonst der Wirkungskreis und die Einnahmen des Instituts zu gering sich gestalten würden.

Abg. Döpping befürwortet nochmals seinen Antrag und hebt dabei hervor, der Umstand, daß viele Mühlen abgebrannt seien, beweise nicht so sehr die

besondere Feuergefährlichkeit dieser Gebäude im Allgemeinen, als wie den Grundsatz, daß derartige Etablissements vorsichtig angelegt werden müssen; bei Annahme des §. 3 seien auch alle zu den ausgeschlossenen Gebäuden gehörigen Wohn- und Wirthschaftsgebäude frei zu geben.

Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt zu dem Antrage des Abg. Hausmann, derselbe berühre eine Prinzipienfrage, mit der die ganze Vorlage stehe oder falle. Im Uebrigen könne man der Regierung nicht zumuthen, ihre eigene Vorlage nochmals zu prüfen. Durch den Antrag Döpping, fährt derselbe fort, werde zu tief in das akzeptirte Prinzip der Ausschließbarkeit gewisser Gebäude eingegriffen, die Vorlage unter Buchstabe b stütze sich auf die Erklärungen auswärtiger Feuerversicherungsgesellschaften. Ein vom Abg. Grote hervorgehobenes Bedenken, ob nicht auch die auswärtigen Gesellschaften zur Bestreitung der Löschungskosten beitragen sollen, werde sich am Besten bei §. 4 erledigen lassen. Der Antrag des Abg. Schemmel erscheine wol motivirt.

Abg. Dr. von Lengerke betont dem Abg. Hausmann gegenüber, die Brandkasse habe bis jetzt in Bezug auf die feuergefährlichen Gebäude großes Glück gehabt, der Ausschuß habe bereits alle, vom Abg. Hausmann vorgetragenen Gründe reiflich geprüft, und eine Rückverweisung an denselben erscheine zwecklos. Bezüglich des Vorschlags des Abg. Grote bemerke er, daß bereits ein hierauf bezüglicher Antrag vorbereitet sei.

Abg. Schemmel erklärt: wenn die in §. 3 unter b aufgeführten Fabriken und Anstalten nicht ausgeschlossen seien, habe er nicht den Muth, für die Beibehaltung des Instituts zu stimmen, im Uebrigen sei die Ausschließung für die Inhaber der betroffenen Etablissements durchaus keine Belästigung.

Abg. Sprütten hebt dem Abg. Hausmann gegenüber hervor, dieser könne sich nicht mit Erfolg auf die hundertjährige Erfahrung, welche man mit der

alten Brandkasse gehabt, berufen, weil die meisten der im §. 3 unter b genannten Fabriken noch gar nicht im Lande existiren, und die wirklich vorhandenen Etablissements häufiger von Brandunglück betroffen seien.

Abg. Grote giebt seine Anschauung dahin zu erkennen, daß die Feuergefährlichkeit im Allgemeinen, insbesondere die der Mühlen, durch verbesserte innere Einrichtungen stets abnehme, daß die Ausschließung der erwähnten Gebäude auch schon aus dem Grunde sich nicht empfehle, weil andernfalls eine Anregung zum fahrlässigem Umgehen mit Feuer und Licht gegeben werde.

Abg. Hausmann tritt nochmals für seinen Antrag auf und betont hierbei: Die langjährige gute Erfahrung mit dem alten Institute sei kein blindes Glück zu nennen, durch seinen Antrag werde der Hauptgrundsatz des Gesetzes nicht betroffen, denn dieser sei das Prinzip der Klassifikation der Gebäude. Was die Gegner seines Antrags befürchten, könne in Wirklichkeit auch nach der Vorlage eintreten, wenn alle Fabrikbesitzer pp. von der Erlaubniß des §. 4 Gebrauch machen. Anderseits entgehe aber der Brandkasse eine bedeutende Einnahme. Der Antrag des Abg. Schemmel habe spezielle Fälle im Auge, und erkläre er sich gegen denselben.

Hiernächst wird die Abstimmung über die verschiedenen Anträge vorgenommen, wobei der Antrag Hausmann, sowie der erste Theil des Antrags Döpping abgelehnt werden, der eine Redaktionsverbesserung enthaltene Antrag Döpping sowie das Amendement Schemmel finden Annahme, und wird auch §. 3 mit diesen Abänderungen genehmigt.

Auf Veranlassung des Abg. Büxten beantragt zu §. 4 Abg. Sprütten zur Aufklärung die Einschiebung der Worte: „und wird durch die Bestimmung im §. 54 nicht getroffen" hinter „fester", Abg. Dr. von Lengerke stellt den Antrag: den Zusatz aufzunehmen: „unter Zuschlag von 1 Pf. von je 100 Mark der Versicherungssumme.

Reg.-Rath Rohdewald befürwortet letzteren Antrag und bemerkt auch wenn die auswärtigen Gesellschaften bereits zur Bestreitung der Löschungskosten einen Beitrag zahlen, scheine ein Zuschlag gerecht, weil derselbe als ein Beitrag zu den Verwaltungskosten angesehen werden müsse.

Abg. Hausmann ist anderer Ansicht und findet in diesem Zuschlage eine Härte, er wünscht diese Erschwerung nicht angenommen zu sehen, weil sonst noch viel weniger Fabriken pp. in der Anstalt Aufnahme wünschen werden.

Nachdem Abg. Dr. von Lengerke hiergegen bemerkt, daß auch die in der Anstalt Versicherten etwa nur mit Ausnahme der Hausbesitzer fünfter Klasse an Beiträgen mehr zu bezahlen haben, als auswärtige Gesellschaften verlangen würden, und deshalb in dem Antrage keine Härte liege, und Reg.-Rath Rohdewald hervorgehoben, daß es billig sei, wenn der, welcher die Dienste der Gesellschaft in Anspruch zu nehmen beliebe, auch hierfür eine geringe Summe bezahle, schreitet die Versammlung zur Abstimmung, wobei die Anträge Sprütten und von Lengerke und §. 4 mit denselben angenommen werden.

Nachdem die §§. 5 bis 7 unverändert genehmigt, ergreift zu §. 8 Reg.-Präs. Eschenburg das Wort: Er ersuche den Landtag nochmals, die Schlußbestimmung des ersten Absatzes zu streichen, die Gründe hierfür habe er bereits in zweiter Lesung vorgetragen: ein dadurch bewirkter starker Ausfall für die Brandkasse, die Unsicherheit des Wortes „Fundament", insbesondere aber der Umstand, daß die letzthin vorgenommenen Taxationen ohne Rücksicht auf diese vom Ausschusse vorgeschlagene Ausnahme ausgeführt seien, spreche zu Gunsten der Streichung. Auch erscheine es nicht billig, besonders stark gebaute Häuser so auffallend zu begünstigen, auf dem Lande finden sich fast gar keine Häuser mit Fundamenten, bei starken Bränden würden aber auch die Fundamente beschädigt.

Abg. Hausmann nimmt diesen Vorschlag als Antrag auf und befürwortet die Streichung der Worte von „jedoch" bis „ausschließen", weil es inhuman sei, die größeren Gebäude zu erleichtern und die kleinen Hausbesitzer zu belästigen, und außerdem der dadurch hervorgerufene Ausfall für die Brandkasse zu bedeutend sei.

Abg. Dr. von Lengerke tritt den beiden Vorrednern entgegen und vertheidigt den Grundsatz, daß der Versicherungszwang nicht mehr auszudehnen sei, als in der Natur der Sache liege. In der Regel, bemerkt derselbe, bleiben bei Bränden Fundamente und massive Keller verschont, und es erscheine hart, den Versicherungszwang auch auf diese Gebäudetheile auszudehnen und Zahlung einer Prämie lediglich zu Gunsten Anderer zu verlangen. Zur Erklärung des Worts „Fundament" beantrage er Streichung der Worte „unter der Erde bezw." — Dieser Antrag findet jedoch keine genügende Unterstützung.

Abg. Overbeck tritt für den Antrag Hausmann ein und glaubt, es werde die Unzufriedenheit wachsen, wenn der sonst entstehende starke Ausfall durch größere Heranziehung der anderen Hausbesitzer gedeckt werden müsse, außerdem sprechen die Schwierigkeit und die bedeutenden Kosten der Umschätzung der bereits taxirten Gebäude für die beantragte Streichung.

Abg. von Kerßenbrock vermeint, durch Beibehaltung des ganzen ersten Absatzes des §. 8 werde man in Zukunft eine allgemein bessere Bauart erzielen, und Fundamente habe ein jedes Haus.

Bei der Abstimmung findet der Antrag Hausmann Annahme, wodurch ein mehr redaktionelle Verbesserung des gestrichenen Passus bezweckender Antrag des Abg. Büxten erledigt ist.

Die §§. 9 bis 13 werden unverändert genehmigt. Wegen vorgerückter Zeit wird die Berathung bis heute Nachmittag 5 Uhr vertagt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 41.

Geschehen Detmold am Landtage den 27. März 1877 nachmittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präs. Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Die dritte Lesung des Gesetzes wegen der Brandversicherungsanstalt war heute Morgen bei §. 14 abgebrochen.

Nachdem die §§. 14 und 15 unverändert genehmigt sind, bemerkt zu §. 16 der Abg. Sprütten: es fehle hier eine Bestimmung, wie es gehalten werden solle, wenn bei der Retaxation zwischen den Werkverständigen und den höheren Baubeamten keine Uebereinstimmung herrsche.

Abg. Dr. von Lengerke beantragt, zu dem Zwecke am Schlusse des zweiten Absatzes die Worte: „Letzteren steht die Entscheidung zu“ aufzunehmen, da es angemessener erscheine, dem höheren Baubeamten an Stelle der nach §. 14 hierzu berufenen Direktion die Entscheidung in die Hand zu geben. Dieser

Antrag wird jedoch abgelehnt, wohingegen auf Antrag des Abg. Sprütten hinter dem zweiten Absatze die aus §. 36 entnommene Bestimmung: „Gegen den Ausspruch der zweiten Sachverständigen-Kommission findet keine Berufung statt" Aufnahme findet.

Die §§. 17 und 18 bleiben unverändert.

Abg. Döpping beantragt zu §. 9 in der zweiten Zeile statt „kann jeder Zeit" zu setzen: „muß baldigst" und im dritten Absatze statt: „Auch steht es frei pp." „auch muß der Besitzer." Der Antragsteller bemerkt, daß man andernfalls in diesem Paragraphen im Zusammenhange mit dem §. 21 und besonders §. 33 eine Anreizung zur Brandstiftung finde, und er schon in zweiter Lesung hierauf aufmerksam gemacht habe.

Der Antrag wird jedoch abgelehnt und §. 19 genehmigt, nachdem Abg. Dr. von Lengerke noch hervorgehoben, daß der in zweiter Lesung beschlossene Zusatz wegen der ingrossirten Gläubiger selbstredend bei der nachträglich angenommenen Streichung des §. 4ª in Wegfall gekommen sei, wodurch auch keine materielle Schädigung der Gläubiger hervorgerufen werde.

§. 20 wird mit dem vom Abg. Sprütten beantragten Zusatze: „Retaxation eines Gebäudes (§. 16) oder die" ohne Debatte und §. 21 unverändert angenommen.

Reg.-Präs. Eschenburg schlägt zu §. 22 verschiedene Verbesserungen zur Sicherung der ingrossirten Gläubiger vor, und wird, nachdem die Begründetheit dieser Vorschläge im Allgemeinen anerkannt, auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke die Beschlußfassung über §. 22 und den damit im engsten Zusammenhange stehenden §. 61 (früher 49ª) bis zur nächsten Sitzung ausgesetzt, da eine sofortige Formulirung nicht möglich erscheint.

Zu §. 23 bemerkt Reg.-Rath Rohdewald, daß bei der letzten Abschätzung

auf die Bauart, Lage und sogar Benutzungsart der Gebäude Rücksicht genommen sei, weshalb demnächst die Behörden den betr. Hausbesitzer wol nur zu benachrichtigen hätten, wie hoch und in welche Klasse das Gebäude eingeschätzt sei, durch dieses Verfahren werden bedeutende Kosten erspart, und wünsche er nur konstatirt zu sehen, ob der Landtag diese Auffassung billige.

Der Vorsitzende der Versammlung konstatirt, daß der Landtag mit der Auffassung der Regierung bezüglich dieses Punktes sich einverstanden erklärt.

Die §§. 23 bis 27 werden ohne Veränderung genehmigt.

Abg. Steneberg bemerkt zu dem folgenden §. 28, daß die Gerichte keineswegs von allen Eigenthumsveränderungen Kenntniß bekommen, vielmehr letztere oftmals den Verwaltungsbehörden viel früher zufließe, und beantragt zu setzen: „vorgefallenen und zu ihrer Kenntniß gekommenen Veränderungen". Reg.-Präs. Eschenburg macht den Vorschlag, zu sagen: „Veränderungen, über welche gerichtliche Verlautbarungen stattgefunden haben", weil der Antrag Steneberg den Gerichten noch zu viel zumuthe. Abg. Steneberg akzeptirt diese Wortfassung an Stelle seines ursprünglichen Antrags.

Ueber die Frage, wann die Gerichte den Verwaltungsbehörden Mittheilung von den Besitzveränderungen zu machen haben, werden verschiedene Ansichten laut. Abg. Steneberg hält den Eigenthumsübergang und nicht den formellen Akt der Umschreibung der Grundgüter für den gegebenen Moment, während Abg. Overbeck als den besten Modus die Benachrichtigung durch die Kataster-Kommission empfiehlt, wogegen sich jedoch Reg.-Präs. Eschenburg ausspricht, weil oftmals zwischen dem Eigenthumsübergang und der Umschreibung eine lange Frist verstreiche; derselbe ist der Ansicht, daß es einer besonderen Bestimmung hierüber nicht bedürfe, und erklärt auch Abg. Steneberg, daß das, was der Antrag intendire, aus der Wortfassung genügend hervorgehe.

Der Antrag des Abg. Steneberg und §. 28 mit demselben finden Annahme.

Bei Abschnitt III. §. 29 stellt Abg. Steneberg, um die Deutung, als ob die bespannten Unterthanen auch zum Rücktransport der Sprützen ihre Pferde herzugeben haben, zu beseitigen, den Antrag, zu sagen: „zum Transporte der Sprützen an die Brandstätte".

Abg. von Kerßenbrock frägt an, ob ein Zwang zum Hergeben der Pferde zum Herbeischaffen von Wasser bereits im Reichsgesetzbuch ausgesprochen sei, was Abg. Gevekot mit Bezugnahme auf §. 368 des R.-St.-G.-Buchs bejahen zu können glaubt.

Abg. Steneberg bemerkt, es frage sich hierbei ob die Bemerkung des Abg. von Kerßenbrock nicht auch Veranlassung zu einer besonderen landesgesetzlichen Bestimmung gebe. — Reg.-Präs. Eschenburg hält es für ganz zweckmäßig, eine derartige Bestimmung aufzunehmen, in welchem Falle man jedoch die Beziehung auf das R.-St.-G.-Buch fallen lassen müsse, weil diesem keine bestimmte Auslegung gegeben werden dürfe.

Abg. Hausmann betrachtet es als zweifelhaft, ob in dem Falle, daß das R.-St.-G.-Buch hier Anwendung finde, auch noch eine besondere Bestimmung als Polizeiverfügung getroffen werden könne, da die vom R.-St.-G.-Buche behandelten Materien der Partikulargesetzgebung verschlossen seien.

Auf Antrag des Abg. Overbeck wird die Beschlußfassung bis zur Berathung des §. 51 ausgesetzt.

Bei §. 30 bemerkt Reg.-Präs. Eschenburg: Ueber die Entstehung des Feuers könne nur dann eine Untersuchung vom Gerichte eingeleitet werden, wenn Verdacht der Brandstiftung vorliegt. Dies zu ermitteln, sei Sache der Polizeibehörde. Er schlage eine dementsprechende Aenderung vor. — Abg. Steneberg stellt demgemäß den Antrag, zu sagen: „..hat die Distriktsver-

waltungsbehörde die erforderlichen Ermittelungen über die Entstehung des Feuers vorzunehmen und geeigneten Falls die Einleitung einer gerichtlichen Untersuchung zu veranlassen."

Die Versammlung akzeptirt diesen Antrag und §. 30 mit demselben.

Zu §. 31 stellt Abg. Büxten den Antrag: statt „Gemeinden" zu setzen „Stadt-, resp. Amtsgemeinden" und das Wort „alleinige" zu streichen. Abg. Schemmel bemerkt dagegen, daß dadurch im Allgemeinen für die Amtsgemeinden bedeutende Kosten entstehen, während sie für die Dorfgemeinden in Anbetracht der bestehenden Verhältnisse nicht bedeutend sind, man außerdem die in Aussicht stehende Bildung größerer Gemeinden hierbei im Auge haben müsse. Abg. Büxten zieht seinen obigen Antrag zurück.

Auf Veranlassung des Reg.-Präs. Eschenburg beantragt Abg. Dr. von Lengerke, im zweiten Absatze zu setzen: „falls nicht nach dem Reichsstrafgesetzbuche eine Strafe zu verhängen ist", was vom Landtage genehmigt wird. Im Uebrigen wird §. 31 unverändert angenommen.

Abg. Döpping erklärt zur Wahrung seines Standpunktes nochmals, daß in allen anderen Statuten besondere Bestimmungen wegen der im Gefolge von Krieg, Revolution pp. entstehenden Brände sich vorfinden, und daß das durch Nichtaufnahme solcher Kautelen übernommene Risiko nicht konform sei mit den Gründen, weswegen die im §. 3 unter b genannten Gebäude ausgeschlossen werden sollen.

Abg. Steneberg beantragt, um klar auszudrücken, daß auch die zur Verhütung des Umsichgreifens des Feuers niedergerissenen Gebäude aus der Brandkasse ersetzt werden sollen, hinter „Löschung" die Worte einzuschalten; „oder durch polizeilich verfügte Niederreißung eines Gebäudes."

§. 32 mit diesem Zusatze und die §§. 33 bis 37 in unveränderter Gestalt werden genehmigt.

Der Eingang des §. 38 wird auf Antrag des Abg. Dr. von Lengerke redaktionell verbessert, auf Antrag des Abg. Steneberg werden im zweiten Absatze hinter „freigesprochen" die Worte „oder von der Instanz entbunden" eingeschoben und das Wort „hausväterlich" im dritten Absatze gestrichen.

Die §§. 39 bis 43 werden, abgesehen von einzelnen kleinen Redaktionsverbesserungen, unverändert beibehalten.

Zu §. 44 bemerkt Abg. Steneberg, daß es hart sei, auch von demjenigen Miether, welcher dem Vermiether Nichts mehr schuldet, den Brandkassebeitrag einzuziehen, und die Direktion sich viel leichter erholen könne, als wie der Miether, oder gar der Nutznießer, wenn dieselben die ausgelegten Beitragsgelder wieder erlangen wollen. Redner beantragt deshalb: im dritten Absatze hinter „Brandkassenbeitrag" einzuschieben: „soweit es von fälliger und noch nicht entrichteter Miethe geschehen kann," so wie den letzten Absatz zu streichen.

Nachdem noch Abg. Hausmann diese Anträge befürwortet, werden dieselben und §. 44 mit ihnen genehmigt.

Die §§. 45 und 46 erleiden keine Veränderung.

Abg. Dr. von Lengerke ist bei §. 47 der Ansicht, daß die Nachbarschaft von Gebäuden, welche zur ersten Klasse gehören, einen Zuschlag nicht begründe, und beantragt, unter Nr. 1 und 2 hinter „andere" hinzuzusetzen „der zweiten bis fünften Klasse angehörigen." Nachdem der Reg.-Rath Rohdewald entgegnet, daß bei Annahme dieses Antrags neue Ermittelungen nöthig sein würden, da man auf diesen Umstand bei der letzten Taxation keine Rücksicht genommen habe, erklärt Abg. Dr. von Lengerke, aus diesem Grunde seinen Antrag zurückziehen zu wollen.

§. 47 wird mit einer vom Abg. Sprütten beantragten Abänderung unter Nr. 2 („bis zu 10 Meter" statt „nicht mindestens 10 Meter") angenommen.

Reg.-Präs. Eschenburg schlägt zu §. 48 eine Abänderung vor, damit nach Ablauf der festgesetzten drei Jahre nicht eventuell ein vacuum eintrete, und nimmt Abg. von Kerßenbrock dies als Antrag dahin auf, im §. 49 zu setzen: „sollen nach drei Jahren einer Revision unterzogen werden." Der Landtag genehmigt diese Abänderung und §. 48 mit derselben.

Nachdem §. 49 unverändert angenommen, ergreift zu §. 50 der Abg. Grote das Wort: Es genüge nicht, den Sprützenleuten für jede Stunde die Summe von 10 ₰ zuzubilligen, ebenso müssen auch bei den Sprützenproben dieselben bessere Vergütungen empfangen. Er beantrage: für eine Sprützenprobe jedem Betheiligten 50 ₰ und beim Löschen einer Feuersbrunst für die Stunde Jedem 20 ₰ zuzubilligen.

Reg.-Rath Rohdewald: Der Satz für 10 ₰ für die Stunde sei sehr gering, wenn man denselben als eine Vergütung für die Versäumniß auffasse. Die Regierung betrachtet die Ansätze nicht von diesem Gesichtspunkte, halte vielmehr die Thätigkeit beim Löschen einer Feuersbrunst für Gemeindebürgerpflicht. Der geringe Betrag solle nur als eine Ermunterung gelten und zur Anschaffung einer kleinen Erfrischung dienen. Wenn das Geld aber eine wirkliche Vergütung sein solle, so müsse man bedeutend mehr zubilligen, und dann entständen sehr bedeutende Kosten. Der Landtag möge dem Antrage nicht stattgeben.

Abg. Gevekot bemerkt, er habe erfahren, daß bei Unzulänglichkeit der bisherigen Sätze die Gemeinden stets eben so viel aus eigenen Mitteln zugeschossen haben.

Abg. Steneberg hält das Verlangen des Abg. Grote für gerechtfertigt, da die beantragten Sätze noch immer ziemlich niedrig bemessen seien und man auch bedenken müsse, daß mit der Zeit die anzuschaffenden Erfrischungen unverhältnißmäßig im Preise gestiegen seien.

Abg. Brand will die Sätze möglichst niedrig greifen, da darin keine Vergütung liegen soll, eventuell aber auch die Vergütung für Transport der Sprützen erhöht sehen. Damit die Kasse nicht zu sehr belastet werde, möge man es bei den Sätzen, wie sie in der Vorlage angegeben, belassen.

Reg.-Präs. Eschenburg: Die Erhöhung eines Satzes für eine Sprützenprobe rechtfertige sich allerdings, nicht aber eine solche für die Thätigkeit beim Löschen, letzteres sei Pflicht eines jeden Bürgers, wofür Bezahlung weder zugebilligt werden könne, noch dürfe, wohingegen bei Sprützenproben die Arbeit und Versäumniß entsprechend bezahlt werden müsse.

Abg. Grote meint: auch wenn man die Löscharbeit nicht bezahlen, sondern nur einen Zuschuß für eine Erquickung gewähren wolle, müsse der Satz erhöht werden, zumal die Wohlhabenden nicht herangezogen werden, und die Löscharbeit nur die kleinen Leute treffe.

Abg. v. Kerßenbrock weist die Voraussetzung, daß auf dem Lande die Wohlhabenden nicht mit an den Sprützen arbeiten, als ungerechtfertigt zurück, und bemerkt, wenn solches in den Städten üblich, mögen die Gemeinden zu den ungenügenden Sätzen einen Zuschuß geben.

Abg. Grote wiederholt nochmals: es erscheine nicht gerecht, wo alle Bedürfnisse gesteigert seien, hier nicht mehr, als seit 50 Jahren bezahlt, zuzubilligen.

Bei vorgenommener Abstimmung werden die Anträge des Abg. Grote genehmigt und hiernächst auch §. 50 mit diesen Abänderungen.

Wegen Fortschritts der Zeit wird die Berathung bis morgen früh 10 Uhr vertagt.

So gesch., vorg., gen., und unterschr.

von Lengerke.

Zur Begl. Preuß.

№ 42.

Geschehen Detmold am Landtage den 28. März 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Corbach und Echterling, als landesherrliche Kommissarien Reg.-Präs. Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Eingegangen ist ein Bericht des Petitions-Ausschusses über ein Gesuch des Rentners G. A. B. Schierenberg zu Meinberg, welcher der Versammlung bekannt gemacht wird. Zunächst soll hierauf die Berathung und Beschlußfassung über die ausgesetzten §§. der Brandkassevorlage vorgenommen werden.

Abg. Dr. von Lengerke berichtet namens des Ausschusses, daß sowol der Reg.-Präs. Eschenburg auf Grund seiner gestrigen Auslassungen, als auch Abg. Steneberg Vorschläge betreffs der §§. 22 und 61 gemacht haben, welche dem materiellen Inhalte nach auf dasselbe hinauslaufen. Ersterer wolle nur eine Uebergangsbestimmung für alle Fälle, wo die Sicherheit der ingrossirten Gläubiger in Betracht kommt, treffen, während Letzterer den §. 22 mehr präzisirt hat und außerdem eine auf den Bestimmungen des §. 22 basirende Uebergangsbestimmung für die übrigen Fälle vorschlage, was sich gewiß mehr empfehle, da der §. 22 Anordnungen für die Dauer treffen solle.

Nachdem Abg. Steneberg die beabsichtigten Abänderungen als im Interesse der Gerechtigkeit und größerer Uebersichtlichkeit liegend dargestellt hat, verliest derselbe die von ihm für den §. 22 beantragte Fassung: „§. 22. Rücksichtlich dieser Veränderung wird ferner bestimmt:

a. Ist die Veränderung eine solche, welche den Ausschluß des Gebäudes von der Versicherung in der Brandkasse zur Folge hat (§. 3 lit. b), so gilt dasselbe, wenn keine Ingrossate darauf ruhen, ohne Weiteres als aus der Versicherung ausgeschieden, so daß eintretenden Falls der verursachte Schaden aus der Brandkasse nicht ersetzt wird. Die nach Versäumung der Anzeige etwa noch gezahlten Beiträge verfallen der Brandkasse.

Ruhen Ingrossate auf dem Gebäude, so bleibt es, so lange nicht der Besitzer die Versicherung bei einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft (§. 5), oder die Wiederaufnahme in die Anstalt (§. 4) erwirkt hat, unter Beobachtung der nachstehenden Vorschriften bis zur Löschung dieser sämmtlichen Ingrossate in der Brandkasse.

Die ingrossirten Gläubiger sind von der Direktion durch Vermittelung der Distriktsverwaltungsbehörde sofort von der eingetretenen Veränderung zu benachrichtigen und zur Geltendmachung ihres Kündigungsrechts unter dem Präjudize aufzufordern, daß, wenn sie von diesem Rechte in der vorzuschreibenden Frist keinen Gebrauch machen, die Ausschließung des Gebäudes aus der Anstalt ohne Weiteres erfolgen werde. Machen dieselben von ihrem Kündigungsrechte Gebrauch, so wird ihnen zur Realisirung ihrer Forderung eine einjährige Frist gewährt, binnen welcher das Gebäude in der Brandkasse bleibt. Wenn ein Gläubiger kein Kündigungsrecht hat, oder aus einem andern Grunde eine einjährige Frist nicht genügt, so ist von der Direktion eine angemessene längere Frist zu gewähren und bis zu deren Ablaufe das Gebäude in der Brandkasse zu belassen.

Von dem Zeitpunkte der eingetretenen Veränderung an ist von dem Gebäude der sich aus den Bestimmungen des §. 4 ergebende, eventuell ein von der Direktion zu bestimmender angemessener Prämiensatz zu erheben.

b. Ist dagegen die Veränderung eine solche, welche nicht den Ausschluß des Gebäudes, sondern nur die Erhöhung des Prämienbetrages nach sich zieht, so hat der Versicherte, wenn er die erforderliche Anzeige versäumt hat, den seit der eingetretenen Veränderung zu wenig gezahlten Prämiensatz nachzuzahlen und ist außerdem in eine Strafe bis zu 30 Mark zu verurtheilen."

Abg. Dr. von Lengerke findet die Bestimmung im ersten Absatze, wonach Gebäude, auf denen keine Ingrossate ruhen, mit Eintritt der Veränderung ohne Weiteres ausscheiden sollen, für den Fall hart, daß ein Haus nach eingetretener Veränderung, aber vor Ablauf der zur Anzeige vorgeschriebenen Frist abbrennt, er beantragt: Die Worte „ohne Weiteres" zu streichen und zu emendiren: „mit dem Zeitpunkte der gemachten Anzeige bezw. des Ablaufs der zur Anzeige vorgeschriebenen Frist."

Abg. Steneberg ist mit diesem Amendement nicht einverstanden, weil die Veränderung am Gebäude und nicht die Versäumung der Anzeige den Grund des Ausscheidens bilde, und ferner dadurch der pünktlich die Anzeige erstattende Mann dem Nachlässigen gegenüber benachtheiligt werde. — Abg. Dr. von Lengerke anerkennt, daß die Ansicht des Vorredners logisch richtig sei, hält aber dieselbe keineswegs der Billigkeit entsprechend. — Reg.-Präs. Eschenburg macht darauf aufmerksam, daß der Zeitpunkt der eingetretenen Veränderung schwer zu bestimmen sei und also auch nicht ein fester Anfangspunkt für den Beginn der Frist existire, weshalb er vorschlage, nicht nur den Ablauf der Frist, sondern eine Aeußerung der Direktion als maßgebend zu betrachten, was sich um so mehr empfehle, weil die vorgeschriebene Frist naturgemäß mit einer gewissen Nachsicht zu behandeln sei, und man der Diskretion der Direktion freien Spielraum lassen müsse.

Abg. Dr. von Lengerke: Der Vorschlag des Reg.-Präs. Eschenburg

sei für die Bestimmung wegen der nach §. 3 unter b ausgeschlossenen Gebäude aufgenommen, aber nicht hier, wo die Direktion von der Veränderung keine Kenntniß habe; um den Säumigen nicht besser zu stellen als den Pünktlichen, wolle er die Worte „der gemachten Anzeige bezw." aus seinem Amendement streichen.

Abg. Steneberg bemerkt, daß der vom Reg.-Präs. Eschenburg vorgeschlagene Ausweg nur für den Fall, wo Anzeige von der Veränderung gemacht ist, passe, jedoch nicht da, wo die Anzeige unterlassen worden, und erklärt sich mit dem modifizirten Amendement des Abg. von Lengerke einverstanden, wenn das darin enthaltene Prinzip wirklich human sei.

Die Abgg. Hausmann und Gevekot treten ebenfalls für das Amendement ein, wobei besonders hervorgehoben wird, daß man dem Besitzer eines wegen eingetretener Veränderungen auszuschließenden Gebäudes eine Frist bewilligen müsse, bei einer auswärtigen Gesellschaft zu versichern, damit nicht etwa für das Gebäude eine Zeit eintrete, wo es gar nicht versichert sei.

Zum zweiten Absatze hebt Reg.-Präs. Eschenburg hervor, daß die Versicherung bei einer auswärtigen Gesellschaft für die ingrossirten Gläubiger keine genügende Sicherheit gewähre, da der Schuldner diese Versicherung jeder Zeit aufheben könne. Abg. Dr. von Lengerke meint, der Vorredner gehe in der Fürsorge für die ingrossirten Gläubiger zu weit, und es sei Sache jener, dann rechtzeitig für sich selbst zu sorgen. Abg. Overbeck pflichtet dem Reg.-Präs. Eschenburg bei, weist auf die ungünstigen Bestimmungen in einzelnen Gesellschaftsstatuten hin und beantragt, die Worte: „die Versicherung bei einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft (§. 5)" zu streichen. Hiergegen erklärt sich Abg. Dr. von Lengerke und veranlaßt den Abg. Overbeck sein Amendement dahin zu modifiziren, daß es an jener Stelle heißt: „so lange nicht der

Besitzer mit Zustimmung der ingrossirten Gläubiger bei einer auswärtigen Versicherungsgesellschaft (§. 5) versichert."

Nach Annahme dieser beiden Amendements wird der vom Abg. Steneberg beantragte §. 22 mit denselben genehmigt.

Zu dem hiermit in engster Verbindung stehenden §. 61 (früher §. 49ª) ergreift namens des Ausschusses der Abg. Dr. von Lengerke das Wort: man beantrage, den §. 61 zu streichen und am Ende des Gesetzes ohne Paragraphirung eine Uebergangsbestimmung folgen zu lassen, welche bezüglich der ingrossirten Gläubiger sich den Bestimmungen des §. 22 anschließe. Diese „Uebergangsbestimmung" laute: „Die Besitzer der nach §. 3 unter b aus der Brandkasse ausscheidenden Gebäude sind acht Wochen vor dem vollständigen Inkrafttreten dieses Gesetzes von der Zeit der Ausschließung ihres Gebäudes aus der Anstalt durch die Direktion in Kenntniß zu setzen. Gleichzeitig sind hiervon die auf jene Gebäude ingrossirten Gläubiger zu benachrichtigen. — Ruhen keine Ingrossate auf dem Gebäude, so gilt dasselbe als mit dem Tage, an welchem dieses Gesetz seinem ganzen Umfange nach in Wirksamkeit tritt, als aus der Brandversicherungsgesellschaft ausgeschieden. — Ruhen Ingrossate darauf, so wird nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 22 Buchstabe a verfahren."

Der Landtag genehmigt ohne Debatte diesen Antrag.

Ebenso war die Beschlußfassung über §. 29 bis heute ausgesetzt. Abg. Overbeck entwickelt seine Ansicht, daß die Bestimmung des §. 360 Nr. 10 des R.-St.-G.-Buchs sich auch auf die Vorschrift des vorliegenden §. beziehe, und eine Verweisung auf das R.-St.-G.-Buch hier und bei §. 51 nöthig sei. Zur Beseitigung jeden Zweifels stellt auf Veranlassung des Reg.-Präs. Eschenburg Abg. Dr. von Lengerke den Antrag, den Absatz 2 am Ende folgendermaßen

abzuändern: „bei Meidung einer Geldstrafe bis zu 150 Mark oder einer Haftstrafe bis zu 6 Wochen herzugeben, insofern nicht die Bestimmung des §. 360 Nr. 10 des R.-St.-G.-Buchs Anwendung findet."

Abg. Steneberg empfiehlt, den Absatz 3 hier zu streichen und die darin enthaltene Bestimmung mit dem §., welcher über die Kompetenz wegen Erkennung der Strafen handelt, zu verbinden. Abg. Dr. von Lengerke beantragt demgemäß die Streichung dieses Absatzes.

Bei der Abstimmung werden sämmtliche zu diesem §. gestellten Anträge und schließlich der §. mit denselben angenommen.

Die Berathung war gestern bei §. 51 vertagt. Auf Veranlassung des Abg. Steneberg, welcher die Bestimmungen des §. 51 passender unter den Abschnitt VI einschieben will, steht die Beschlußfassung bis zu der über §. 57 aus.

Zu §. 52 wiederholt Abg. von Kerßenbrock den Antrag, den Reservefonds auf 500,000 Mark festzusetzen, wogegen Abg. Dr. von Lengerke bemerklich macht, daß der Reservefonds später erhöht werden könne, zur Zeit jedoch zwingende Gründe vorhanden seien, es bei 300,000 Mark zu belassen. Bei der Abstimmung wird der Antrag des Abg. von Kerßenbrock abgelehnt. Die §§. 52 bis 55 werden unverändert genehmigt.

Gegen einen zum §. 56 gestellten Antrag des Abg. Döpping, den Reservefonds in sofort realisirbaren Papieren anzulegen, macht Reg.-Präs. Eschenburg geltend, daß eine derartige Anlage der Gelder bei dem staatlichen Charakter des Instituts nicht erforderlich sei, und schlimmsten Falls aus anderen Kassen Geld zur Deckung bedeutender Brandschäden herbeigeschafft werden könne. Der Antrag des Abg. Döpping findet keine genügende Unterstützung.

Zu §. 57 beantragt Abg. Steneberg: den §. 51 zu streichen und

in modifizirter Gestalt in den §. 57 aufzunehmen. §. 57 lautet hiernach: „Die Direktion der Brandkasse wird von Unserer Regierung geführt. — Beschwerden und Anfragen in Brandkasse-Angelegenheiten sind zunächst bei der Distriktsverwaltungsbehörde und weiterhin bei der Direktion anzubringen, — Streitigkeiten über Ausschließung und Beitrittspflicht von Gebäuden, über die Höhe der zu zahlenden Beiträge, über das Verfahren bei der Abschätzung der Gebäude zum Brandkataster und bei Ermittelung der Brandschäden, ferner über den Betrag der Brandschadensgelder, sowie über zu zahlende Kosten sind mit Ausschluß des Rechtsweges von der Direktion zu entscheiden. — Dagegen findet über die Verpflichtung der Brandkasse zur Zahlung von Brandentschädigung der Rechtsweg statt. — Die in diesem Gesetze (§§. 6, 7, 22, 29 und 31) angedrohten Strafen fließen sämmtlich zur Brandkasse und werden von den Direktionsverwaltungsbehörden, vorbehältlich des Rekurses an Unsere Regierung, erkannt. — Die Verhandlungen in Brandkasse-Angelegenheiten sind sporteln- und stempelfrei."

Abg. Overbeck beantragt, die im §. 29 angedrohte Strafe zur Entscheidung den Gerichten zu überweisen, und tritt Reg.-Präs. Eschenburg ebenfalls dieser Ansicht bei und bemerkt: über eine Strafe, welche wegen Verletzung der Bürgerpflichten erkannt werde, dürfe nicht von Verwaltungsbehörden entschieden werden, außerdem könne in Anbetracht der bei Berathung des §. 29 angezogenen Bestimmung im R.-St.-G.-Buch ein Kompetenzkonflikt zwischen Gericht und Verwaltungsbehörde oder ein gleichzeitiges Eingreifen Beider entstehen. — Abg. Steneberg erklärt schließlich, daß er kein Gewicht darauf lege, ob die in §. 29 angedrohte Strafe auch als polizeiliche erkannt werden könne.

Das Amendement des Abg. Overbeck: unter entsprechender Aenderung des

Absatzes 5 am Ende desselben den Zusatz: „Die im §. 29 angedrohte Strafe fließt zur Landkasse und wird von den Gerichten erkannt" folgen zu lassen, wird angenommen und hiernächst der Antrag des Abg. Steneberg mit demselben.

Die übrigen §§. werden unverändert genehmigt.

Nach hiermit beendigter dritter Lesung wird die Gesammtabstimmung über das vorliegende Gesetz vorgenommen, und findet dasselbe Annahme.

Der Brandkasse-Ausschuß beantragt im Anschluß an dieses Gesetz: „Der Landtag wolle beschließen: Der Landtag hält für erforderlich, daß die für das hiesige Fürstenthum konzessionirten auswärtigen Feuerversicherungsgesellschaften zu angemessener Betheiligung an den Kosten des Feuerlöschwesens herangezogen werden, und ersucht Fürstliches Cabinets-Ministerium im Falle des Einverständnisses um Vorlegung geeigneter Vorschläge." Nachdem Abg. Sprütten den Antrag befürwortet, wird derselbe angenommen.

Auf Antrag des Ausschusses erklärt sodann der Landtag sämmtliche in Beziehung auf das soeben angenommene Gesetz eingegangenen Petitionen für erledigt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung beendet. Der Landtag vertagt sich nunmehr bis zum 28. Mai morgens 11 Uhr, wo wiederum eine Plenarsitzung zur zweiten Lesung des Gewerbesteuergesetzes stattfindet.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Leugerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 43.

Geschehen Detmold am Landtage den 28. Mai 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete, als landesherrliche Kommissarien Reg.-Präs. Eschenburg und Assessor Dr. iur. Dreves.

Der Präsident Dr. von Lengerke eröffnet die Sitzung mit dem Bemerken, daß während der Vertagung des Landtags die Ausschüsse die ihnen überwiesenen Arbeiten erledigt haben, und daß ferner der an Stelle des verstorbenen Abg. Ahrens in der 3. Abtheilung des VI. Wahlkreises gewählte Abgeordnete Husemann nunmehr in Funktion trete. Auf Vorschlag des Vorsitzenden wird Abg. Husemann in die 1. Wahlprüfungskommission verwiesen, und die Prüfung der Wahl desselben der 7. Kommission, bestehend aus den Abgg. Sprütten, Rhodovi und Echterling, zugetheilt. Hierauf werden die Protokolle über die Sitzungen vom 23., 24., 27., und 28. März verlesen und von der Versammlung genehmigt. Als Eingänge werden mitgetheilt:

1. Schreiben des Magistrats der Stadt Herford mit Anlagen, die eventuelle Verlegung eines Landgerichtssitzes nach der Stadt Herford betr. und

2. Schreiben des Bürgermeisters Quentin zu Herford über denselben Gegenstand.

Beide Schriftstücke werden bis auf Weiteres zurückgelegt.

3. Gesuch des Col. Hagemeier in Calldorf, die Anwendung der Verordnung wegen zwangsweiser Untersuchung des Schweinefleisches betr. Dasselbe wird dem Petitions-Ausschusse überwiesen, während

4. Ein Gesuch des Rechtsanwalts Asemissen, Zubilligung einer Remuneration für früherhin als Auditor geleistete Dienste betr., dem Finanz-Ausschusse zufällt.

5. Ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums nebst Anlagen betreffs der Neuveranlagung der Grundsteuer, welches während der Vertagung eingegangen und kurzer Hand dem Grundsteuer-Ausschusse mitgetheilt war, wird nachträglich diesem Ausschusse zugewiesen.

6. Zwei Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums bezüglich der Deklaration des mit dem erbherrlichen Hause Schaumburg-Lippe über die Besteuerung des Paragiums abgeschlossenen Vertrags und betreffs der Neuwahl eines zweiten Stellvertreters der Mitglieder der Prägravationskommission für den Kaufmann Weber in Oerlinghausen sollen auf eine der nächsten Tagesordnungen gesetzt werden.

7. Außerdem sind die Vorschläge des Grundsteuer-Ausschusses zu den Vorlagen wegen Neuveranlagung der Grundsteuer und wegen Einführung einer Gebäudesteuer eingegangen, welche vervielfältigt werden sollen.

Den Gegenstand der heutigen Tagesordnung bildet die zweite Lesung der Vorlage, die Einführung einer Gewerbesteuer betr. Nach Verlesung der dieser Vorlage vorangeschickten Motive ergreift der Berichterstatter des Ausschusses, Abg. Overbeck, das Wort:

Der Ausschuß habe zunächst bei der beabsichtigten Einführung einer neuen Steuer die Bedürfnißfrage prüfen müssen, und habe sich nach den vom Regierungs-Kommissarius gegebenen, auch in der später eingegangenen Gebäudesteuervorlage enthaltenen Nachweisen herausgestellt, daß etwa 60 bis 80000 Mark ungedeckt seien, welche Summe, auch wenn man aus dem Domanialgute eine größere Einnahme zuversichtlich erwarten dürfe,

doch keineswegs hierdurch allein, vielmehr nur durch Kreirung einer neuen Steuer aufgebracht werden könne. Bei der weiteren Frage, wie die Einführung einer Gewerbesteuer sich grundsätzlich rechtfertigen lasse, gehe er von der Ansicht aus, daß man, um die Steuerlast nach der Steuerkraft zu bemessen, jedenfalls neben dem Einkommen das Vermögen besteuern müsse. Als Objekte dieser Vermögenssteuer treten nun Grundeigenthum, Gebäude, Kapital und Gewerbe uns entgegen, welche jedoch nicht gleichmäßig zur Steuer herangezogen werden dürfen; das richtige Verhältniß hierbei zu finden, sei nicht leicht. Von einer Kapitalsteuer, welche sich in jeder Beziehung rechtfertige, habe man wegen der Schwierigkeit der Veranlagung und der weitläufigen Vorbereitungen absehen müssen, während man sowol für Gewerbe- als Gebäudesteuer Anhalt an bestehenden Gesetzen habe. Wenn er schon jetzt für Einführung der Gewerbesteuer sich erkläre, so geschehe dies unter dem Vorbehalte daß demnächst unser ganzes Steuersystem eine rationelle Verbesserung erfahre.

Der Ausschuß habe dem Vorschlage der Staatsregierung entsprechend Anschluß an das preußische Gewerbesteuersystem empfohlen, einmal, weil für letzteres eine fast sechzigjährige Erfahrung spreche, und dann, weil bereits der Landtag im Jahre $18^{69}/_{70}$ sich dafür entschieden habe. Im Uebrigen seien nicht sämmtliche Mitglieder des Ausschusses mit den vorliegenden Abänderungen einverstanden, und sei deshalb der Abg. Döpping zum Korreferenten bestimmt. Die einzelnen Abänderungsvorschläge werde er bei der Spezialdebatte beleuchten.

Auf Antrag des Abg. Hausmann, welcher eine Generaldiskussion über diese Vorlage jedenfalls für wünschenswerth hält, wird die Fortsetzung dieser Berathung bis morgen früh 10 Uhr ausgesetzt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 44.

Geschehen Detmold am Landtage den 29. Mai 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Schmidt und Corbach; als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präs. Eschenburg und Assessor Dr. jur. Dreves.

Der Präsident eröffnet die heutige Sitzung mit dem Bemerken, daß der Abg. Schmidt sich für heute beurlaubt habe, und der Abg. Corbach um einen 14 tägigen Urlaub zum Gebrauch einer Badekur nachsuche, worauf die Versammlung zu letzterem Gesuch ihre Genehmigung ertheilt. Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird eine Petition des Viehhändlers Meyer zu Burgstemmen und Gen., Herabsetzung von Gewerbescheingebüren betr., verlesen und hierauf dem Gewerbesteuer-Ausschusse überwiesen.

Auf der heutigen Tagesordnung steht Fortsetzung der zweiten Lesung der Gewerbesteuervorlage. Zunächst ergreift das Wort Abg. Grote, welcher sich gegen die Einführung einer Gewerbesteuer im Allgemeinen ausspricht, wenn man nicht zugleich andere, viel sicherere Quellen des Einkommens der Steuer unterwerfe, und hervorhebt, daß falls man einmal die Gewerbtreibenden besonders besteuern wolle, man auch alle Klassen derselben, wie z. B. Aerzte und Advokaten, heranziehen müsse, daß er jedoch prinzipiell Beseitigung aller Einzelnsteuern und Einführung einer die Steuerkraft gerecht treffenden, einheitlichen Steuer für geboten erachte.

Abg. Hausmann: Er sei grundsätzlicher Gegner dieser Regierungsvorlage, da dieselbe gegen das Gefühl und die Begriffe von Recht und Gerechtigkeit verstoße. Auch er sei der Ansicht, daß die Heranziehung zur Steuer nach der Steuerkraft zu bemessen sei, der Betrieb eines Gewerbes erscheine nun aber nicht als Steuerobjekt oder als eine Steuerkraft. Es liege in dieser Besteuerung außerdem insofern etwas Gehässiges, als die Gewerbe ohne Rücksicht auf den Erfolg des Gewerbebetriebs besteuert werden sollen. Außerdem habe er gegen die Vorlage noch die Bedenken, daß erstens dieselbe nur einzelne Gruppen der Gewerbtreibenden treffe, während andere Klassen, wie z. B. Aerzte, Advokaten, Inhaber von Pensionen und Instituten unbelastet bleiben, daß sodann die Einführung von Einzelnsteuern durch die besondere Veranlagung und Erhebung viele Kosten verursache und seiner Ansicht nach für unsere Verhältnisse eine einzige Einkommensteuer vollkommen ausreiche, daß endlich durch Genehmigung einer Steuer, die im Betrage nicht feststehe, das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung geschädigt und gewissermaßen illusorisch gemacht werde, und müsse er sich aus diesem Grunde überhaupt gegen Bewilligungen in Bausch und Bogen aussprechen. Abg. Overbeck habe gestern als Motive zur Genehmigung der Vorlage hervorgehoben, daß die Gewerbesteuer in Preußen eingeführt sei und der frühere Landtag mit derselben sich einverstanden erklärt habe. Hiergegen wolle er bemerken, daß die gewerblichen Verhältnisse Preußens, wo eben in großen Städten großartige Etablissements, Eisenbahnverbindungen und z. B. auch Befreiung vom Chausséegelde existire, viel günstigere als die hiesigen seien, unsere Industrie unter dem Drucke der angedeuteten Umstände leide, und daß der Landtag von $18^{69}/_{70}$ eine Vertretung von divergirenden Elementen gewesen sei, welche die Steuerlast immer von den eigenen Schultern abzuwälzen sich bemühten, und daß dessen legislatorische Befähigung, wie sie

schon aus der Genehmigung des Domanialabkommens hervorgehe, sehr in Zweifel zu ziehen sei. Wenn Abg. Overbeck sodann angebe, daß der Ausfall im Etat gerechter Weise durch eine andere Steuer, die Kapitalsteuer, zu decken sei und man nur wegen der Schwierigkeiten bei Veranlagung dieser Steuer auf die Gewerbesteuer zurückgreife, so halte er diese Schwierigkeiten für nicht unüberwindlich, da z. B. in Hamburg und Bremen eine einheitliche, einzige Steuer eingeführt sei, welche seines Wissens nicht zu Klagen Veranlassung gegeben habe. Er sei deshalb der Ansicht, daß das Defizit durch eine Vermögenssteuer zu decken sei, und erkläre er sich gegen die Einführung einer Gewerbesteuer, jedenfalls werde er aber die möglichste Herabsetzung der beantragten Steuersätze befürworten.

Reg.-Präs. Eschenburg hält dem Vorredner die Gründe entgegen, welche die Staatsregierung zu der Vorlage veranlaßt haben, und führt aus, daß der Anschluß an den Nachbarstaat Preußen, worauf wir schon an und für sich hingewiesen, durch die Neugestaltung der Verhältnisse in den letzten Jahren immer näher gelegt werde, daß anderseits die theoretisch gerechteste Steuer nicht überall praktisch durchführbar sei, wie sich denn überhaupt auf manchem Gebiete der Gesetzgebung jetzt unangenehm bemerkbar mache, daß man viel zu sehr der Theorie nachgegangen sei. Redner fährt fort: wenn man davon ausgehe, daß die Quellen des Einkommens die Objekte der Besteuerung bilden, und hierbei eine Progression in der Besteuerung nach Maßgabe der Natur des Einkommens obwalten müsse, so komme man unwillkürlich darauf, einzelne Klassen, bei denen sich das Einkommen fassen lasse, herauszunehmen und stärker zu belasten. Auf diese Art habe sich das preußische Steuersystem gebildet. Das Gewerbe müsse man nun jedenfalls als Grundlage eines fundirten und deshalb stärker zu belastenden Einkommens ansehen, was schon daraus erhelle,

daß das Gewerbe nicht mit dem Erlöschen der Persönlichkeit des Inhabers seinen Werth verliert, wie ja die tägliche Erfahrung lehre. Diese vermögensrechtliche Seite des Gewerbes motivire auch die Nichtheranziehung der Aerzte und Advokaten, bei denen das Einkommen lediglich an die Person geknüpft ist. Uebrigens sei bei der vorgeschlagenen Art der Einschätzung der Gewerbetreibenden zur Steuer dafür genugsame Garantie gegeben, daß das Gewerbe auch nach dem Erfolge besteuert werde, die Gewerbesteuer treffe die Gewerbebetreibenden nicht ungleichmäßig, sie diene nur dazu, die Quelle des Einkommens zu finden, und sei keineswegs ungerecht. Wenn es auch leichter erscheine, mit einer Steuer als mit einer Mehrheit von Steuern zu hantieren, so lehre doch die Erfahrung, daß Nichts so drückend sei als eine einzige Steuer, und daß viele Beschwerden hierbei entstehen. So erscheine die Steuer in den Städten Bremen und Hamburg sehr drückend, und führe außerdem das dortige System zu Lug und Trug. — Wie durch Annahme der Vorlage das Steuerbewilligungsrecht des Landtags leiden könne, sei ihm völlig unverständlich; für dauernde Ausgaben müsse man auch dauernde Einnahmen schaffen. Die preußischen gewerblichen Verhältnisse seien nicht verschieden von denen hier zu Lande, das Chausseegeld berühre nur wenige Industrielle, die Steuersätze seien angemessen ermäßigt, auch in Preußen gebe es Bezirke, wo viel weniger Verkehr als hier herrsche und für die doch das Gewerbesteuergesetz in Anwendung komme; man könne sagen, daß bei uns eben solche Verhältnisse herrschen wie durchschnittlich in Preußen. Alle Bedenken werden jedoch dadurch beseitigt, daß unser kleines Land nicht mit Steuersystemen experimentiren dürfe. Der Anschluß an das preußische Steuersystem diene nur zu unserem Besten und sei in jeder Beziehung zu empfehlen.

Abg. Overbeck bemerkt dem Abg. Hausmann, daß durch den vom Aus-

schuß vorgeschlagenen §. 61ª, wonach die Gewerbesteuer ihrem Betrage nach jedesmal in den Etat einzustellen sei, das Bedenken desselben wegen Beeinträchtigung des Steuerbewilligungsrechts der Landesvertretung beseitigt werde, daß er sich ferner in der gestrigen Sitzung nur auf die Beschlüsse des früheren Landtags bezogen habe, um die Annahme des preußischen Systems zu rechtfertigen, endlich habe er nicht die Ausübung eines Gewerbes als Vermögensobjekt bezeichnet, sondern nur gesagt, daß das Gewerbe, weil es ein Anlage- und ein Betriebskapital erfordere, ein Vermögen repräsentire, und daß allerdings die Kundschaft einen gewissen vermögensrechtlichen Werth habe.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß die Befürchtung des Reg.-Präs. Eschenburg, wonach das Experimentiren mit Einführung einer Vermögenssteuer übele Folgen haben könne, nicht begründet sei, da anderswo eine derartige Besteuerung ohne jegliche Unzuträglichkeiten durchgeführt sei. Die Annahme aller in Preußen existirenden Maßregeln könne er nicht von vornherein befürworten, zumal unsere gewerblichen Verhältnisse ganz andere als in Preußen seien. Bei Durchführung der Gewerbesteuer ergebe sich eine doppelte Belastung der Gewerbetreibenden, einmal durch die Klassensteuer und dann durch die Gewerbesteuer, da im Allgemeinen zum Betriebe eines Gewerbes ein Haus nöthig sei. Wenn man von der Selbsteinschätzung, der Deklarirung des Vermögens Schädigung für die Steuerkasse befürchte, weil so manches Einkommen verheimlicht werde, so müsse er an den Rechtsgrundsatz: „quisque bonus et aequus praesumitur“ erinnern, und sei er der Ansicht, daß der Einführung einer Vermögens- oder einheitlichen Einkommensteuer Nichts im Wege stehe. Im Uebrigen sei es ganz wohl zulässig, daß bis zur Einführung dieser neuen Steuer das Defizit durch die bestehende Klasse- und klassifizirten Einkommensteuer gedeckt werde.

Abg. Büxten legt seinen Standpunkt dahin dar, daß er, so lange eine besondere Grundsteuer bestehe, für eine mäßige Gewerbesteuer stimmen werde, er jedoch Heranziehung anderer Gewerbtreibenden, wie z. B. Anwälte, Pensionsinhaber, und Minderung der in Preußen geltenden Steuersätze befürworten müsse, daß das Gesetz jedoch nicht eher anzunehmen sei, als man bis nach Durchberathung des Etats und der Domanialvorlage ein klares Bild über die nothwendigen Ausgaben habe, daß er schließlich auch Einführung einer besonderen Kapitalsteuer beantragen werde, sobald er nur einen Ueberblick über die zu deckenden Bedürfnisse habe.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt dem Abg. Hausmann, zur faktischen Berichtigung, daß in Hamburg und Bremen zwar keine Gewerbesteuer, jedoch neben der Einkommen- und Vermögenssteuer andere drückende und theoretisch nicht zu rechtfertigende Steuern zur Erhebung gelangen. Obwohl ihm, fährt derselbe fort, die Unvollkommenheiten unserer Einzelsteuern nicht unbekannt seien, müsse er doch deren Einführung befürworten, da sie als Surrogate für eine Vermögenssteuer betrachtet werden müßten. Ob die Gegner der Gewerbesteuer Vorschläge zur Kreirung einer richtigen Vermögenssteuer machen könnten, sei ihm sehr zweifelhaft, da dies als eine äußerst schwierige, zur Zeit fast unausführbare Arbeit erscheine. Einerseits entzieht sich das mobile Kapital zu leicht der Kontrole und der Veranlagung zur Steuer, anderseits bewirkt eine Besteuerung Weichen des Kapitals aus unserem Lande, und sei auch dieser praktische Grund für Nichtschaffung einer besonderen Kapitalsteuer nicht außer Acht zu lassen.

Nachdem Abg. Hausmann nochmals hervorgehoben, daß die gewerblichen Verhältnisse des hiesigen Landes nicht mit denen Preußens übereinstimmen, und daß seiner Ansicht nach die Einführung einer Kapitalsteuer, welche das

Kapitalvermögen nur unbedeutend belasten werde, nicht praktisch unmöglich erscheine bemerkt Abg. Schemmel, daß er es nur für gerecht halte, wenn, solange die Landwirthschaft besonders belastet sei, auch eine mäßige Gewerbe- und Gebäudesteuer gehoben werde, und konstatirt Abg. Döpping, daß der Ausschuß bei Prüfung der Vorlage die Verschiedenheit der hiesigen gewerblichen Verhältnisse von denen unseres Nachbarstaates in jeder Beziehung in Erwägung gezogen habe, und fügt hinzu, er halte die Absicht, statt der Gewerbe das Kapital besonders zu belasten, für ungerechtfertigt und weise darauf hin, daß die Folgen eines solchen Schrittes sehr übel sein würden, zumal unsere Industrie auf Zuhülfenahme fremden Kapitals angewiesen sei, daß eine mäßige Gewerbesteuer die staatlichen Bedürfnisse decken helfe, das Gewerbe nicht drücke und nicht zerstörend auf unsere Industrie wirken könne.

Hiermit ist die Generaldiskussion geschlossen und tritt die Versammlung in die Berathung der einzelnen §§. ein.

Zu §. 1 beantragt der Ausschuß: in Zeile 1 statt „vom 1. Januar 1877" zu setzen: „Vom Tage der Publikation dieses Gesetzes" und statt des zweiten Absatzes folgende Bestimmung aufzunehmen: „Mit dem obigen Zeitpunkte hören alle Abgaben auf, welche bisher für den Betrieb eines Gewerbes zu entrichten waren, Streitigkeiten darüber, ob oder wie weit eine auf einem Grundstücke haftende Abgabe eine Grundabgabe ist, oder für den Betrieb eines Gewerbes entrichtet werden muß, sind im Rechtswege zu entscheiden."

Reg.-Präs. Eschenburg bemerkt hierzu, daß die Abänderung im Absatz 1 nicht angezeigt erscheine, weil Zeit zur Veranlagung der Steuer erforderlich sei, und man, wenn nach dem Vorschlage des Ausschusses §. 65 gestrichen werde, nicht wisse, wie nach der Veranlagung mit Hebung verfahren werden soll, daß die Abänderung des Absatzes 2 bedeutungslos sei, weil schon längst gesetzliche Vorschriften hierfür beständen.

Abg. Overbeck erklärt, der Ausschuß habe dem Gesetze keine rückwirkende Kraft verleihen wollen, und die Bestimmung für den Absatz 2 diene dazu um die Entscheidung im Wege Rechtens, welche nicht bestimmt aus dem §. 2 des Gesetzes vom 3. August 1870 sich ergebe, ausdrücklich zu sanktioniren.

Abg. Hausmann beantragt Streichung des durch die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung überflüssigen Absatzes 2 der Vorlage.

Der Ausschußantrag zu Absatz 1 wird abgelehnt, der Antrag Hausmann auf Streichung des Absatzes 2 angenommen, womit der anderweite Ausschußantrag seine Erledigung gefunden hat; § 1 wird hiernach angenommen.

Zu § 2 hebt Abg. Echterling hervor, daß die Befreiung der Brennereien, welche in Preußen deshalb eingeführt sei, weil das Brennen dort von den Landwirthen betrieben werde, bei uns nicht gerechtfertigt erscheine, und beantragt Streichung des letzten Absatzes.

Reg.-Präs. Eschenburg erwiedert, daß die Befreiung aus Rücksicht für die Landwirthschaft vorgeschlagen sei, und sich regierungsseitig Nichts gegen die Streichung zu erinnern finde.

Abg. Hausmann greift auf seine Ausführungen in der Generaldebatte zurück und gibt an, es sei kein Grund ersichtlich, weshalb nicht auch Aerzte, Advokaten ꝛc. besteuert werden, da deren Beschäftigung auch ein gewerbliches Unternehmen zur Gewinnung von Vermögen sei, und beantragt: Der Landtag wolle beschließen, hinter dem Worte „Pferdeverleiher" einzuschalten: „ferner a, die Rechtsanwälte und Notare, b, die Aerzte einschließlich der Inhaber von Heilanstalten, soweit sie privater Natur sind, und c, die Erziehungs-, Unterrichts- und sonstige Pensionate."

Reg.-Präs. Eschenburg weist darauf hin, daß die Rechtsanwälte, Notare

und Aerzte in wesentlich anderer Lage sich befinden als die Gewerbtreibenden, sowie daß möglichster Anschluß an die Vorlage sich empfehle, da die Folgen von derartigen Abänderungen sich nicht übersehen lassen und man sonst zu eigenthümlichen Verhältnissen kommen werde. Wenn Abg. Hausmann mit Heilanstalten privater Natur auf die Irrenanstalt zu Brake hinziele, so seien die Verhältnisse dieses Instituts oft genug besprochen, und müsse jeder Abgeordnete wissen, daß die Aufnahme Geisteskranker in die Wohnung des Direktors keine Vergünstigung für diesen sei, sondern ein Opfer, daß diese Einrichtung ferner von der Regierung im Interesse der Anstalt getroffen sei und auch eine Ausgleichung für das geringe Gehalt des Direktors bilde.

Abg. Hausmann entgegnet, er habe die Heilanstalt zu Brake in seinem Antrage gar nicht erwähnt, und würde es sich bei der Veranlagung zur Steuer herausstellen, ob auf die Privatanstalt des Direktors das Gesetz Anwendung finde, seine abweichende Ansicht betreffs jenes Instituts werde er bei einer andern Gelegenheit darthun.

Abg. Dr. von Lengerke, macht gegen den Antrag Hausmann geltend, daß nirgends derartige Beschäftigungen der Gewerbesteuer unterworfen seien und auch die vom Abg. Hausmann Genannten nicht alle gleichartigen Klassen enthielten, wie z. B. Maler, Künstler ꝛc. daß endlich die Ausübung des Geschäfts der Aerzte, Advokaten ꝛc. wesentlich an die Person geknüpft sei und ohne Betriebskapital stattfinde.

Nach Ablehnung des Antrags Hausmann und Annahme des Antrags Echterling wird der so modifizirte § 2 genehmigt.

Im § 3 werden auf Antrag des Abg. Husemann die Worte „mit Ausnahme der Agenten der Versicherungsgesellschaften“ gestrichen, im Uebrigen § 3 und die §§ 4, 5 (mit einem durch den Antrag Echterling zu § 3 bedingten Zusatze) 6 und 7 unverändert genehmigt.

Zu § 8 beantragt Abg. Husemann die Herabsetzung des Steuersatzes auf 6 Mark, weil der Kleinhandel mit Branntwein nicht höher zu belasten sei als die Schenkwirthschaft, wo der Verzapf von Spirituosen das Hauptgeschäft bilde.

Abg. Overbeck entgegnet, man wolle durch diese erhöhte Steuer einer übermäßigen Ausbreitung des Branntweinverkaufs vorbeugen.

Nach Ablehnung des Antrags Husemann wird § 8 Absatz 1 und der zu einem selbständigen § 8ª gemachte Absatz 2 unverändert genehmigt.

Auf eine vom Abg. Gevekot zu § 9 gerichtete Anfrage, weshalb von einzelnen Müllern des Landes auch nach dem Jahre 1873 noch die alten Abgaben gehoben seien, von andern dagegen nicht, antwortet Reg.-Präs. Eschenburg, daß alle in die öffentlichen Bücher eingetragenen Abgaben weiter erhoben seien, der Regierung jedoch Nichts genehmer sei, als wenn die Betheiligten diese Angelegenheit zur richterlichen Entscheidung bringen.

Die §§ 9, 10 und 11 werden in der Form der Vorlage genehmigt.

Abg. Overbeck ergreift zu § 12 das Wort dahin: man habe im Ausschusse vielfach darüber debattirt, ob auch Handwerker mit einem Gesellen zur Steuer herangezogen werden sollen, die Majorität habe sich jedoch für die Vorlage entschieden und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil eine gleiche Bestimmung in Preußen gelte.

Abg. Asemissen tritt für die Heranziehung der Handwerker, welche nur mit einem Gesellen arbeiten, auf und motivirt die entgegenstehende Bestimmung in Preußen damit, daß dort der kleine Handwerker gegen die Großindustrie geschützt werden solle was bei uns nicht nöthig sei; die kleinen Handwerker seien oft besser gestellt, als die viele Gesellen beschäftigen, und erscheine eine Befreiung derselben von der Gewerbesteuer nicht gerechtfertigt; er beantrage

im Absatz 1 und 3 die Worte „mit einem erwachsenen Gehülfen und" zu streichen.

Reg.-Präs. Eschenburg macht dem Antragsteller bemerklich, daß der Erfolg seines Antrags nur eine noch stärkere Belastung der besser situirten Handwerker sein werde, und daß andrerseits die Bildung einer besonderen Klasse der kleinen Handwerker den Prinzipien der Vorlage widerspreche, als innerer Grund für die Vorlage müsse der Erfahrungssatz angeführt werden, daß im Allgemeinen die Zahl der Gesellen maßgebend sei für den Umfang des Geschäfts und die Erträgnisse desselben.

Abg. Grote erklärt, obwol er das preußische Gewerbesystem für ungerecht halte, müsse er doch, wenn man dasselbe einmal annehmen wolle, Beibehaltung der Vorlage empfehlen, da das Gesetz in seiner Art durchdacht sei, und man an dem System nicht rütteln dürfe.

Abg. Asemissen erklärt die Bildung einer besonderen Klasse für die kleinen Handwerker als ganz angemessen. Abg. Overbeck bemerkt, durch die Bestimmung, daß das Halten eines offenen Ladens zur Steuer verpflichte, werden manche kleinern Handwerker, die nur mit einem Gesellen arbeiten, herangezogen.

Abg. Döpping schließt sich dem Antrage Asemissen an und begründet denselben damit, daß er bei einem Mittelsatze von 18. bezw. 12 Mark für die Handwerksteuer den Sprung von dem mit einem Gesellen arbeitenden zu dem das Geschäft mit zwei Gesellen betreibenden Handwerker für nicht vereinbar mit unseren gewerblichen Verhältnissen erachte, er empfehle, die Mittelsätze zu erniedrigen und auch die Handwerker mit einem Gesellen zu besteuern.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Asemissen und hierauf der so abgeänderte § 12 angenommen.

Zu § 13 hat der Ausschuß zwei redaktionelle Anträge gestellt, von denen jedoch nur der erstere, im Absatz 1 statt „3 Lasten" zu sagen „6000 Kilogramm", Annahme findet.

Die §§ 13 bis 17 einschl. werden genehmigt.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung bis morgen früh 9 Uhr vertagt.

Auf der Tagesordnung stehen:

1., Bericht der 7. Wahlabtheilung über die Wahl des Abg. Husemann.
2., Fortsetzung der heutigen Berathung.
3., Ein Antrag des Abg. Asemissen, die Verordnung wegen Eindeckens der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken betr.
4., Erledigung der im gestrigen Protokolle unter Nr. 6 aufgeführten Eingänge.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 45.

Geschehen Detmold am Landtage den 30. Mai 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präs. Eschenburg und Assessor Dr. jur. Dreves.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung trägt zunächst Abg. Sprütten namens der 7. Wahlprüfungskommission über die Wahl des Abgeordneten Husemann vor. Von den abgegebenen für gültig erklärten 1201 Stimmen hat Husemann 617 erhalten. Bei der Wahl hat sich zu erinnern gefunden, daß im Amte Brake im 2. Wahlbezirke dem §. 10 des Reglements zuwider nur zwei Beisitzer zugezogen sind, und daß daselbst im 3. und 7. Wahlbezirke gegen die gesetzliche Bestimmung, wonach Beisitzer und Protokollführer kein unmittelbares Staatsamt bekleiden dürfen, zwei Lehrer als Protokollführer fungirt haben. Aber auch wenn man die in diesen 3 Bezirken überhaupt abgegebenen 166 Stimmen von der Summe von 1201 abziehe, bleibe als absolute Majorität die Zahl 518, während Abg. Husemann abzüglich der in jenen 3 Bezirken auf ihn gefallenen 91 Stimmen doch noch 526 Stimmen, also über die absolute Majorität erhalten hat. Ein anderes Bedenken sei, ob Bauerrichter als unmittelbare Staatsbeamte und deshalb für unfähig zur Verwendung als Protokollführer oder Beisitzer, wie sie in einem Wahlbezirke stattgefunden, zu betrachten seien. Der Ausschuß verneine diese Frage und beantrage vielmehr, die Wahl für gültig zu erklären. Aus den

Wahlakten ließe sich nun jedoch nicht ersehen, ob nicht auch anderweit Personen, welche nach dem Gesetze nicht qualifizirt sind, als Protokollführer oder Beisitzer fungirt haben, weil in den Wahlprotokollen der Stand dieser Personen nicht vermerkt werde, und beantrage die Wahlprüfungskommission, ein Gesuch an die Staatsregierung zu richten, daß künftighin der Stand der Protokollführer und Beisitzer in die Protokolle eingetragen werde.

Der Landtag erklärt hiernächst die Wahl des Abg. Husemann für gültig und genehmigt ferner den ebenerwähnten Antrag des Ausschusses.

Vor der Vereidigung erklärt Abg. Husemann, daß er unter „Verfassung" nur den Zustand verstehe, wie er durch das Uebergangsgesetz vom 3. Juni 1876 geschaffen worden, und wird derselbe hiernächst vom Präsidenten Dr. von Lengerke mit dem verfassungsmäßigen Eide verpflichtet.

Die Berathung der Gewerbesteuervorlage war gestern bei §. 18 abgebrochen. Zu diesem §. hat der Ausschuß beantragt: in Zeile 3 Absatz 1 „Blomberg" zu streichen, in Zeile 4 statt 2 „drei" Steuerbezirke, im Absatze 2 Zeile 2 statt 3 „zwei" Abtheilungen; im Absatze 3 die Zeile 2 folgendermaßen zu fassen: Lemgo, Salzuflen und Lage; Zeile 3 statt „dritten" „zweiten."

Abg. Overbeck bemerkt hierzu: Im Jahre 1869 habe die Vorlage nur eine einzige Abtheilung für das ganze Land schaffen wollen, und der damalige Landtag sich der Vorlage angeschlossen. Nunmehr beantrage der Ausschuß statt drei nur zwei Abtheilungen anzunehmen und zwar diese zwei, weil die meisten Städte besser situirt seien als das platte Land. Gegen drei Abtheilungen spreche das Bedenken, daß Detmold und Lemgo ungefähr in derselben Lage sich befinden wie Lage und Uflen, während Blomberg von diesen vier Städten wesentlich verschieden sei. Die letzteren werden noch dadurch einander näher gerückt weil Uflen und Lage demnächst Eisenbahnverbindung zu erwar-

ten hätten. Die Stadt Detmold würde außerdem nicht in die zweite preußische Steuerabtheilung fallen. Die Bildung von drei Steuerbezirken empfehle sich aus Zweckmäßigkeitsgründen und weil voraussichtlich das Land demnächst in drei Verwaltungsbezirke zerfallen werde.

Reg.-Präs. Eschenburg: Die Bildung von nur zwei Steuerbezirken empfehle sich deshalb, weil der Gewerbebetrieb auf dem platten Lande nur gering sei, und bei größeren Distrikten die Vertheilung der Steuer erleichtert sei. Bei Schaffung der Abtheilungen komme es lediglich auf die Beurtheilung der Steuerfähigkeit der einzelnen Städte an, die Regierung müsse nach ihren Erfahrungen Detmold und Lemgo für steuerfähiger als Lage und Salzuflen erklären.

Abg. Echterling erklärt, daß er für Beibehaltung von drei Abtheilungen stimmen werde, weil nunmehr auch die mit einem Gehülfen arbeitenden Handwerker herangezogen, und die Sätze sehr hoch gegriffen seien.

Reg.-Assessor Dr. jur. Dreves bemerkt, man müsse berücksichtigen, daß die Aufbringung der Mittelsätze von einer kleinen Zahl Gewerbtreibender drückender sei, als wenn eine große Zahl die Last unter sich vertheile, und es lediglich im Interesse der Gewerbtreibenden liege, wenn Detmold und Lemgo eine besondere Abtheilung bilden, zumal der Ausschuß für die von ihm vorgeschlagene erste Abtheilung dieselben Sätze fixire, wie die Vorlage sie für Detmold und Lemgo festsetze.

Abg. Gevekot spricht sich für Beibehaltung von drei Abtheilungen aus, weil die gewerblichen Verhältnisse der Städte Detmold und Lemgo von denen Uflens und Lages wesentlich verschieden seien und pflichtet ihm auch Abg. Grote in Beziehung auf die ihm bekannten Verhältnisse der Handwerker bei.

Abg. Döpping hält die Sonderstellung von Detmold und Lemgo für nicht motivirt, weil hier die gewerblichen Verhältnisse keineswegs besonders

bevorzugt seien, und die Erwerbsquellen für die Industriellen in Lage und Uflen ebenso günstig sich gestalten.

Abg. Husemann tritt dem Abg. Döpping in dieser Beziehung entgegen, empfiehlt Beibehaltung der Vorlage unter Ermäßigung der Steuersätze, wogegen die Abgg. Overbeck und Döpping sich nochmals für die Ausschußvorschläge erklären. Die Bildung von drei Steuerbezirken für das platte Land und die Städte Barntrup und Horn wird von sämmtlichen Rednern als zweckmäßig empfohlen.

Bei nunmehr vorgenommener Abstimmung werden die Ausschußanträge zu Absatz 1 Zeile 3, zu Absatz 2 und 3 abgelehnt, der Antrag zu Absatz 1 Zeile 4 angenommen und hiernächst § 18 mit dieser Abänderung genehmigt.

Nach Genehmigung des § 19 bemerkt Reg.-Präs. Eschenburg, daß es sich empfehlen werde, die vom Ausschusse beantragten §§ 63ª und 63ᵇ vor dem § 20 zu berathen, und schließt sich die Versammlung dieser Auffassung an. Die vom Ausschusse als §§ 63ª und 63ᵇ vorgeschlagenen Bestimmungen lauten:

„§ 63ª Verhältniß zur Grundsteuer.

Die Gewerbesteuer wird in Monatsbeträgen veranlagt. Die Zahl der jährlich zu erhebenden Monatsbeträge wird jedesmal durch den Staatshaushaltsplan festgesetzt. Die Gesammtsumme dieser Monatsbeträge darf aber in keinem Falle den dritten Theil der in dem nämlichen Jahre für Staatszwecke durch Grundsteuer aufzubringenden Summe übersteigen.

„§ 63ᵇ. Die Abänderung des im vorstehenden § bestimmten Beitragsverhältnisses der Gewerbesteuer ist nur unter denselben Voraussetzungen zulässig, unter welchen die das Beitragsverhältniß der Grundsteuer zu den Staatslasten regelnde gesetzliche Bestimmung geändert werden kann."

Abg. Overbeck hebt zur Begründung dieser Anträge hervor: der Ausschuß wolle die Festsetzung der Zahl der Monatsbeiträge auf 12 beseitigen, weil bei keiner Steuer die Erhebung einer bestimmten Anzahl von Simplen von vornherein festgestellt sei, und eine derartige Einrichtung der konstitutionellen Doktrin und Praxis widerspreche und außerdem eine Härte gegen die Gewerbtreibenden involvire. Ebenso entspreche es der Billigkeit, daß die Gewerbesteuer quotisirt werde, so lange eine Kontingentirung der Grundsteuer bestehe; das Verhältniß 1. 3 ergebe sich aus dem muthmaßlichen Betrage der Veranlagungssumme der Gewerbesteuer. Diese Summe von 50000 Mark solle jedoch nur die Maximalhöhe sein, über welche hinaus der Gewerbebetribe keinenfalls belastet werden dürfe. Er halte es für zweckmäßig und angemessen, wenn dies Verhältniß zwischen Gewerbe- und Grundsteuer ein für alle Male festgestellt werde.

Reg.-Präs. Eschenburg: Zunächst sei aus dem Wortlaute der Ausschußvorschläge etwas Anderes zu entnehmen, als Abg. Overbeck angeführt habe. Bei jedesmaliger Einstellung der Gewerbesteuer in den Etat könne überdies, falls der Landtag die vorgeschlagenen Simplen nicht bewillige, leicht ein vacuum entstehen. Wenn jedoch eine Steuer einmal eingeführt sei, so sei eine Wiederaufhebung derselben nur unter Uebereinstimmung beider gesetzgebenden Faktoren möglich. Der Ausschuß scheine nur den Plan gehabt zu haben, die Grundsteuer und die Gewerbesteuer in ein gewisses Verhältniß zu einander zu bringen. Die Möglichkeit der Erhöhung des Betrages der Steuer unter Zustimmung von zwei Drittel der Landesvertreter widerspreche der Verfassung, und hierdurch werde das Steuerbewilligungsrecht das Landtags geschmälert. Es sei aber auch nicht angänglich, beide Steuern in ein Verhältniß zu einander zu setzen, da die Gewerbe fluktuiren und die Gewerbesteuer

sich vermehre und verringere. Das gewünschte Verhältniß sei aber auch sehr schwer zu finden, da die Gewerbesteuer eigenartig sei und durch die Zeitverhältnisse bedingt werde. Die Veranlagung nach Monatsbeträgen erscheine aber auch aus innern Gründen unhaltbar, da sie dem der Vorlage unterbreiteten Prinzipe widerstreite.

Abg. Büxten hält eine möglichst geringe Veranlagung der Gewerbesteuer nach Monatsbeträgen und Aufnahme der Bestimmung, daß die Zahl der Simplen bis auf 12 erhöht werden könne, für wünschenswerth; eine Verbindung mit der Grundsteuer könne er nicht verstehen; die Grundsteuer sei etwas Stabiles, was für die Gewerbesteuer nicht gelte; die Kontingentirung der Grundsteuer sei nach dem Vorgange in Preußen erfolgt.

Abg. Hausmann spricht sich gegen den zweiten Theil des §. 63ª und den §. 63ᵇ aus, weil der Volksvertretung stets das Recht gewahrt bleiben müsse, das Bedürfniß des Staats durch Steuern zu decken, und deshalb die Gewerbesteuer nicht stabil gemacht werden dürfe. Im Uebrigen sei der Standpunkt des Reg.-Präs. Eschenburg bedenklich und stehe im Gegensatze zu der Verfassung und den Prinzipien des Konstitutionalismus. Der Landtag brauche nur jedes Jahr das zu bewilligen, was nach dem jedesmaligen Etat nöthig erscheint. Ein vacuum werde keinenfalls entstehen, und müsse die Regierung der Landesvertretung die nöthige Fürsorge zutrauen. Seiner Ansicht nach sei das durch Steuern Aufzubringende jedes Jahr auf die einzelnen Steuern zu vertheilen, und habe er seinerseits dementsprechende Anträge vorbereitet gehabt.

Ebenso spricht sich Abg. Grote dagegen aus, daß die Gewerbesteuer ein für Alle Male festgestellt werde.

Abg. Gevekot erklärt sich gegen die Ausschußvorschläge und bemerkt: in

der Vorlage sei der Jahresbetrag als Steuereinheit aufgestellt im Gegensatze zu der Klassensteuer, wo das Simplum die Einheit bilde. Das Gewerbe müsse besteuert werden nach der demselben innewohnenden Kraft. Nach dem Ausschußantrage komme man für die Häusersteuer und die Steuer auf nur zeitweilig ausgeübte Gewerbe zu wunderlichen Ergebnissen. Der §. 63b enthalte prinzipiell keine Anomalie, so jedoch, wie die Verhältnisse jetzt liegen, passe eine Quotisirung nicht. Die monatliche Veranlagung habe ferner praktische Schwierigkeiten bei der Art und Weise der Veranlagung überhaupt. Sodann basire der bereits angenommene §. 19 Absatz 2 auf der Jahressteuer, und sei sonst dafür eine sehr schwierige Berechnung zu befürchten.

Abg. Dr. von Lengerke: die Veranlagung nach Monatsquoten sei von vornherein nicht unzulässig und brauche dabei keineswegs die Steuer jeden Monat veranlagt zu werden. Diese Einrichtung gewähre den Vortheil, daß man es leichter in der Hand habe, den Betrag der Steuer nach dem Bedürfnisse festzustellen. Dieser Vorschlag hänge übrigens gar nicht damit zusammen, ob der Landtag jedes Jahr die Zahl der Simplen besonders genehmigen oder die Regierung eventuell den einmal genehmigten Betrag ruhig weitererheben dürfe.

Reg.-Präs. Eschenburg: Es komme hierbei hauptsächlich in Betracht, daß nach dem Vorschlage des Ausschusses die Deckung der Bedürfnisse schwankend gemacht werden könne. Dauernden Ausgaben müssen dauernde Einnahmen gegenüberstehen. Die Höhe der Steuer dürfe nicht vom jedesmaligen Beschlusse des Landtags abhängig gemacht werden, vielmehr sei eine einmal beschlossene Steuer so lange weiter zu erheben, bis ein anderweiter Beschluß vorliege. Die jedesmalige Einstellung in den Etat lasse der Betrag der Steuer nach der jeweiligen Majorität des Landtags schwankend erscheinen.

Abg. Overbeck schlägt vor, bei der Abstimmung die beiden ersten Sätze des § 63ª von dem Schlußsatze zu trennen, und hält dem Abg. Gevekot entgegen, daß nach dem Ausschußantrage nicht eine monatliche Einschätzung, sondern nur eine Einschätzung nach Simplen beabsichtigt sei. Das Fluktuiren des Gewerbes finde stets Berücksichtigung, da man ja unter den Maximalsatz hinabgehen könne. Bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen werde die Steuer für das Kalenderjahr gezahlt. Da bei den übrigen Steuern nicht gesetzlich bestimmt sei, wie viel Simplen gehoben werden sollen, sei kein Grund, es bei der Gewerbesteuer anders zu halten.

Abg. Steneberg tritt dem Abg. Overbeck bei und erklärt sich auch mit dem zweiten Satze des §. 63ª einverstanden, wenn Monatsbeträge gleichbedeutend mit Simplen sein solle. Redner sucht die Ausführungen des Reg.-Präs. Eschenburg zu entkräften und weist gleichfalls darauf hin, daß die übrigen Steuern sämmtlich anders veranlagt werden, als die Vorlage für die Gewerbesteuer vorschlägt. Gleichzeitig führt Redner aus, daß bei den Berathungen im Grund- und Gebäudesteuer-Ausschusse man zu dem Resultate gekommen sei, daß die vier Einzelsteuern nach Simplen zu heben seien und die Zahl der Simplen für alle eine gleiche sein müsse, daß aber bei der Stabilität der Grundsteuer in sofern eine Ausnahme zu machen sei, als eine Fixirung des Simplums stattfinde; die Beschlußfassung hierüber beantrage der Grundsteuer-Ausschuß einige Jahre auszusetzen, bis eine Uebersicht über die Erträgnisse der Steuer gewonnen sei.

Abg. Steneberg empfiehlt Ablehnung des zweiten Theils des §. 63ª und des ganzen §. 63ᵇ

Reg-Präs. Eschenburg erklärt, daß es nach dem Wesen der Gewerbesteuer nicht möglich sei, dieselbe nach Simplen zu veranlagen, und eine Gewer-

besteuer ohne Jahresbeträge sich gar nicht denken lasse, man müsse die Gewerbesteuer ebenso wie die Grundsteuer als eine stabile Steuer auffassen und das, was durch diese beiden Steuern nicht gedeckt werde, durch die Klassensteuer aufbringen. Durch den Ausschußvorschlag werde Konfusion in das vorgelegte System gebracht, wonach unbedingt Jahresbeträge erfordert werden, eventuell möge man ein anderes System vorschlagen. Jedenfalls sei es sehr schwierig, die Steuer in ein gewisses Verhältniß zu einander zu bringen.

Abg. Hausmann spricht sich nochmals zu Gunsten der ersten Hälfte des §. 63ª aus, und hebt besonders hervor, daß die Zahl der zur Hebung zu gelangenden Simplen sich nach dem Bedürfnisse zu richten habe und die Gewerbesteuer zur Zeit nicht stabilisirt werden dürfe; zur Vermeidung von Irrthümern beantragt Abg. Hausmann, im zweiten Satze des §. 63ª das Wort „Monatsbeiträge" in „Simplen" zu verändern.

Assessor Dr. jur. Dreves empfiehlt Ablehnung des §. 63ª, da die Vorlage davon ausgehe, daß eine Jahressteuer zur Erhebung gelange und die Veranlagung sich nach dem Umfange des Gewerbes für das betreffende Jahr richte. Nach dem Ausschußantrage, bemerkt derselbe, entstehen Schwierigkeiten bei den Monatsveränderungen und Zuzügen, und werde dadurch oftmals ein Gewerbtreibender schlechter gestellt als ein anderer; außerdem vertrage sich der bereits angenommene §. 19 nicht mit der Monatsveranlagung; auch basire endlich das ganze System vollständig auf Annahme einer Jahressteuer und würden sonst alle Erfahrungsgrundsätze, welche man in Preußen gemacht, bei Ausführung hier zu Lande verloren gehen.

Die Abgg. Steneberg, von Lengerke und Overbeck treten nochmals für die Veranlagung der Gewerbesteuer in Monatsbeträgen auf und stellen die regierungsseitig dagegen angeführten Befürchtungen einer dadurch entstehenden

Konfusion als nicht vorhanden dar, zumal ja nicht die Veranlagung monatsweise erfolgen solle, und die Ungleichmäßigkeiten bei Zugängen nicht stärker hervortreten als wie nach der Vorlage und auch bei den anderen Steuern.

Die nunmehr vorgenommene Abstimmung ergiebt Annahme des Amendements Hausmann und hiernächst der beiden ersten Sätze des §. 63ª, während der Schlußpassus dieses §. und 63ᵇ abgelehnt werden.

Wegen vorgerückter Zeit soll die Fortsetzung der Berathung dieser Vorlage und resp. Erledigung der sonst noch auf die heutige Tagesordnung gestellten Gegenstände morgen früh 9 Uhr stattfinden.

Nachträglich wird noch der Eingang des Berichts des Finanz-Ausschusses über die Vorlage, die den Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener ꝛc. zu bewilligenden Pensionen betr. der Versammlung bekannt gemacht und Vervielfältigung dieses Schriftstücks beschlossen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Leugerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 46.

Geschehen Detmold am Landtage den 31. Mai 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.Präs. Eschenburg und Assessor Dr. jur. Dreves.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung verlesen und nach Vornahme einiger Berichtigungen genehmigt worden, tritt der Landtag sofort in die Fortsetzung der zweiten Lesung der Gewerbesteuervorlage ein.

Zu §. 20 hat der Ausschuß Anträge gestellt, welche jedoch im Zusammenhange mit dem gestern nicht akzeptirten Vorschlage zu §. 18 von der Annahme zweier Abtheilungen ausgehen und theilweise Herabsetzung der in der Vorlage enthaltenen Steuersätze bezwecken.

Abg. Overbeck bemerkt, in dem Ausschusse seien die Beschlüsse meistens nur mit drei gegen drei Stimmen gefaßt, und werde er mehr seine subjektive Anschauung darlegen. Die Erniedrigung des Mittelsatzes für die Klasse A I. sei jedoch mit 4 gegen 2 Stimmen beschlossen und motivire sich dadurch, daß bei der geringen Anzahl der in dieser Klasse zu veranlagenden Industriellen die Belastung des Einzelnen sonst zu groß werden könne. Bei Fixirung der übrigen Sätze sei der Ausschuß von verschiedenen, bei den §§. 12, 18, 63^{a} und 63^{b} erwähnten Voraussetzungen ausgegangen, nach deren Wegfall jedenfalls eine Minderung der Sätze eintreten müsse, wenn die Gewerbtreibenden nicht überbürdet werden sollen.

Reg.-Präs. Eschenburg: er müsse von der Voraussetzung ausgehen, daß der Beschluß bezüglich der Veranlagung der Gewerbesteuer nach Simplen statt nach Jahresbeträgen nicht aufrecht erhalten werde. Derselbe wiederholt die Gründe, welche die Vertheilung der Steuersätze in Simplen als unthunlich erscheinen lassen, und bemerkt, daß die Regierung bei Beibehaltung des §. 63ª die so modifizirte Vorlage nicht akzeptiren könne. Die Festsetzung der Gewerbesteuer nach Jahresbeträgen rechtfertige sich dadurch, daß sie ja gerade einen Ausgleich für die Härten der Klassensteuer bilden solle. Aber auch beim Bestehenbleiben des §. 63ª wisse er nicht, wie er einen Maßstab für die Angemessenheit der vorgeschlagenen Sätze finden solle, da beim Schwanken des Jahreserträgnisses der Gewerbesteuer ein Anhaltspunkt für die Beurtheilung fehle. Bei dem Nichtübereinstimmen der Veranlagung nach Simplen mit dem vorgelegten System möge man den Anschluß an die preußische Gesetzgebung aufgeben und ein anderes System zu Grunde legen. Ueber die Angemessenheit der Sätze könne er sich nur erklären, wenn er von Jahresbeträgen ausgehe. Die Regierung habe die proponirten Steuersätze nach reiflicher Erwägung vorschlagen zu können geglaubt, da sie als durchaus angemessen für unsere gewerblichen Verhältnisse erscheinen. Wenn unsere Städte nicht in die zweite preußische Klasse zu rechnen seien, so enthalte andrerseits dort die dritte Klasse bei Weitem kleinere Städte, und werde für unsere größeren Etablissements die Steuer nicht drückend sein. Er ersuche den Landtag, die Sätze der Vorlage anzunehmen.

Abg. Hausmann bemerkt zunächst, daß eine Kritik des gestern gefaßten Beschlusses wegen §. 63ª nicht dem konstitutionellen Brauche entspreche, und der Regierungsvertreter seine Gegengründe gegen diese Bestimmung in dritter Lesung vorbringen könne; übrigens verstehe er nicht, wie eine Herabminderung

der Sätze das System gefährden könne, der Landtag erscheine befugt, einzelne Ansätze zu ermäßigen, was nicht als Opposition gegen die Ansichten der Regierung, sondern als Produkt redlicher Prüfung und Ueberzeugung gelten müsse.

Reg.-Präs. Eschenburg weist darauf hin, daß die Besprechung des §. 20 im Zusammenhange stehe mit dem §. 63ª, und seine Erklärung zu §. 20 ohne Hinweis auf diesen §. gar nicht verständlich sein könne; er habe nicht in der Herabsetzung der Steuersätze, sondern nur in der Schaffung von Monatsbeträgen eine Gefährdung des Systems erblickt.

Abg. Döpping ist der Ansicht, daß unsere Industrie- und Handwerkerverhältnisse nicht mit denen Preußens, wo dieselben Sätze, die in der Vorlage enthalten, gelten, konform seien, da hier in Ermangelung eines Absatzmarktes die Möglichkeit regen Geschäftsverkehrs abgeschnitten sei. Sowol für die Handeltreibenden, als wie auch für Wirthe und Handwerker bedürfen die Sätze einer Ermäßigung, da Allen bedeutende Schwierigkeiten im Wege stehen. Die großen Etablissements vermögen zwar wol eine Steuer von 216 Mark ebenso gut zu tragen wie eine von 180 Mark, aber man müsse bedenken, daß dieselben auch schwer gedrückt seien durch die Wegegelder. Abg. Döpping beantragt, die Sätze einer Reduktion zu unterziehen.

Abg. Grote hält es für angemessen, daß der Landtag auch jetzt die Sätze ermäßige, zumal schon die ständische Vertretung im Jahre 1870, wo die Verhältnisse noch besser waren, Erniedrigung vorgeschlagen habe, und spricht sich auch dahin aus, daß die gewerblichen und insbesondere die Handwerker-Verhältnisse in unserm Lande nicht mit den preußischen zu vergleichen seien und eine Belastung fern gehalten werden müsse.

Abg. Husemann: Die Bevölkerung des Fürstenthums Lippe sei eher eine ackerbautreibende als eine gewerbtreibende, und deshalb die Gewerbtreibenden auch nicht so steuerkräftig, als wie z. B. im Königreich Sachsen oder auch in Preußen. Die großen Industriellen leiden unter dem Drucke der besonderen Verhältnisse und nothwendigen Sonderausgaben für Fuhrwesen, Fastage ꝛc. Die Geschäfte seien durch übergroße Konkurrenz geschädigt, und dasselbe gelte für den Wirthschaftsbetrieb; nicht weniger seien die Handwerker ungünstig gestellt. Er beantrage, sämmtliche Positionen der Vorlage um $33\,^1/_3$ % zu ermäßigen.

Reg.-Präs. Eschenburg entgegnet, zur richtigen Beurtheilung der Industrie und Gewerbe müsse man von dem augenblicklichen Zustande, welcher durch Vergleichung mit besseren Zeiten noch schlechter als in Wirklichkeit erscheine, absehen, und werde die in Folge der Gewerbefreiheit aufgetauchte übermäßige Konkurrenz sich schon verlieren.

Außer den Abgg. Grote und Hausmann spricht sich noch der Abg. Büxten für Ermäßigung der Ansätze aus dem Grunde aus, weil die gewerblichen Verhältnisse hier zu Lande mit denen in Preußen nicht übereinstimmen, bei der Schwierigkeit in der Veranlagung Druck auf Einzelne unvermeidlich sei und durch möglichste Erniedrigung der als Ausgleichssteuer geltenden Gewerbesteuer nur Nutzen für das Gemeinwol geschaffen werde.

Die Abgg. von Kerßenbrock und Dr. von Lengerke erklären sich gegen die Anträge Döpping und Husemann, wobei hervorgehoben wird, daß die Erniedrigung der Sätze insofern nicht im Interesse der Gewerbtreibenden liege, als dadurch das Hinzudrängen Unberufener zum Gewerbebetriebe vermehrt werde, ferner die von der Regierung über die Angemessenheit der Sätze ver-

anstalteten Erwägungen als gründlich anzunehmen seien, andrerseits aber auch die Handwerker eine Erleichterung verdienen.

Reg.-Präs. Eschenburg weist noch darauf hin, daß am Ende des §. 20 bestimmte Progressivsätze vorgeschrieben seien, auf deren Einhalten und sorgfältige Verbesserung man in Preußen großes Gewicht lege, und man nicht sofort beurtheilen könne, wie hierzu die Abänderungen in den Sätzen sich gestalten werden.

Abg. Asemissen empfiehlt Beibehaltung der Steuersätze, welche in der Vorlage enthalten, mit Ausnahme der für die Handwerker, bei denen auch schon wegen der Heranziehung der nur mit einem Gesellen Arbeitenden eine Ermäßigung angezeigt sei; für die Repräsentanten des Gewerbes sei eine erhöhte Steuer nur von Vortheil, da dadurch die nicht quotifizirten Elemente ferngehalten werden, die Gewerbtreibenden seit längeren Jahren gar keine Steuern entrichtet haben, und eben jeder Stand auch seine Last tragen müsse. Für die Handwerkssteuer beantragt Abg. Asemissen folgende Sätze:

a. Mittelsatz:

1. in der 1. Abtheilung monatlich 1 Mark,
2. in der 2. und 3. Abtheilung monatlich 75 Pf.

b. Der niedrigste Satz:

1. in der 1. Abtheilung monatlich 50 Pf.,
2. in der 2. und 3. Abtheilung monatlich 25 Pf.

Abg. Overbeck zieht namens des Ausschusses die auf der Annahme von nur zwei Abtheilungen basirenden Anträge zurück und akzeptirt die mit Einvernehmen des Antragstellers etwas modifizirten Anträge des Abg. Döpping als nunmehrige Ausschußanträge, Abg. Husemann zieht den von ihm gestellten Antrag gleichfalls zurück.

Bei nunmehr vorgenommener Abstimmung ergiebt sich folgendes Resultat.

Klasse A. I.

a) Mittelsatz der Gewerbesteuer
nach der Vorlage monatlich 18 Mark,
nach dem Ausschußantrage monatlich 15 Mark,
Die Vorlage findet Annahme.

b) Der niedrigste Satz, nach der Vorlage monatlich 12 Mark, wird abgelehnt, der vom Ausschusse beantragte Satz von 10 Mark 50 Pf. genehmigt.

Klasse A. II.

a) Mittelsatz.

1. in der 1. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 4 Mark, nach dem Ausschußantrage 3 Mark.
Die Vorlage findet Annahme.

2. nach der Vorlage in der 2. und 3. Abtheilung monatlich 2 Mark 50 Pf., nach dem Ausschußantrage in der 2. Abtheilung 2 Mark, in der 3. Abtheilung 1 Mark 50 Pf.
Die Vorlage wird angenommen.

b) Der niedrigste Satz:

1. in der 1. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 2 Mark, nach dem Ausschußantrage 1 Mark 50 Pf.

Wegen Stimmengleichheit muß die Abstimmung über ersteren Satz in der nächsten Sitzung wiederholt werden.

2. nach der Vorlage in der 2. und 3. Abtheilung monatlich 1 Mark 50 Pf., nach dem Ausschußantrage 1 Mark.

Die Abstimmung über die Vorlage ist wegen Stimmengleichheit zu wiederholen.

Klasse B.

a) Mittelsatz:

1. in der 1. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 1 Mark 50 Pf., nach dem Ausschußantrage 1 Mark.
2. in der 2. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 1 Mark, nach dem Ausschußantrage 50 Pf.

Wegen Stimmengleichheit ist über beide Sätze der Vorlage noch einmal in der nächsten Sitzung abzustimmen.

3. In der 3. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 50 Pf., nach dem Ausschußantrage 25 Pf.

Die Vorlage findet Annahme.

b) Der niedrigste Satz:

1. in der 1. und 2. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 50 Pf.,
2. in der 3. Abtheilung nach der Vorlage 25 Pf.

Der Ausschuß beantragt für die 2. Abtheilung ebenfalls 25 Pf., die Vorlage wird jedoch genehmigt.

Gast-, Speise- und Schenkwirthschaften.

a) Mittelsatz:

1. in der 1. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 3 Mark, nach dem Ausschußantrage 2 Mark,
2. in der 2. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 2 Mark 50 Pf., nach dem Ausschußantrage 1 Mark 50 Pf.,
3. in der 3. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 2 Mark, nach dem Ausschußantrage 1 Mark.

Die Vorlage findet in allen 3 Abtheilungen Genehmigung.

b) Der niedrigste Satz:

1. In der 1. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 1 Mark, nach dem Ausschußantrage 50 Pf.

Die Versammlung akzeptirt den Satz der Vorlage.

2. In der 2. und 3. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 50 Pf., nach dem Ausschußantrage in der 3. Abtheilung 25 Pf.

Die Abstimmung ist wegen Stimmengleichheit morgen zu wiederholen.

Handwerkssteuer.

a) Mittelsatz.

1. In der 1. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 1 Mark 50 Pf., nach dem Antrage des Abg. Asemissen 1 Mark, nach dem Ausschußantrage 75 Pf.

Die Vorlage wird abgelehnt; über den Antrag Asemissen ist wegen Stimmengleichheit die Abstimmung nochmals vorzunehmen.

2. In der 2. und 3. Abtheilung nach der Vorlage monatlich 1 Mark, nach dem Antrage Asemissen 75 Pf., nach dem Ausschußantrage 50 Pf.

Nach Ablehnung der Vorlage ergiebt sich für den Antrag Asemissen Stimmengleichheit, die Abstimmung ist morgen zu wiederholen.

b) Niedrigster Satz.

Die Vorlage setzt für alle 3 Abtheilungen 50 Pf. fest, bei der Abstimmung wird dieselbe abgelehnt.

Abg. Asemissen beantragt für die 1. Abtheilung allein 50 Pf. Die Abstimmung ist wegen Stimmengleichheit nochmals vorzunehmen.

Abg. Asemissen und der Ausschuß beantragen für die 2. und 3. Abtheilung 25 Pf. und findet dieser Satz Annahme.

Der Schluß des §. 20 fällt nach Annahme des §. 63ª fort. Die Gesammtabstimmung über §. 20 steht aus.

Zu §. 21 beantragt der Ausschuß, im 1. Absatze statt „jährlich 2 Mark" „monatlich 16 Pfennige" und statt „6 Lasten" „12000 Kilogramm", im zweiten Absatze statt „jährlich 3 Mark" „monatlich 25 Pfennige" zu setzen.

Abg. Overbeck bemerkt, daß bei Heranziehung der Handwerker, die nur mit einem Gesellen arbeiten, kein Grund vorliege, für Fuhrleute und Pferdeverleiher eine Befreiung eintreten zu lassen, worauf in dritter Lesung zurückzukommen sei.

§. 21 wird mit den Ausschußanträgen, und §. 22 unverändert genehmigt.

Zu §. 23 stellt der Ausschuß folgenden Antrag: statt Nr. 3 zu setzen:

„3. Die zur Klasse B. gehörigen Steuerpflichtigen,
4. Die Gast-, Speise- und Schenkwirthe,
5. Die steuerpflichtigen Handwerker
je eine Steuergesellschaft."

Zur Motivirung bemerkt Abg. Overbeck als Berichterstatter: Die Handwerker und die Gewerbtreibenden der Klasse B. vermögen ebenso gut wie die übrigen Gewerbtreibenden sich selbst einzuschätzen.

Assessor Dr. jur. Dreves: Es walte zwischen den Klassen A. I., A. II. und den Gastwirthen ꝛc. einerseits und der Klasse B. und den Handwerkern andererseits insofern eine Verschiedenheit ob, als bei Letzteren nicht alle Verzeichneten zur Steuer herangezogen zu werden brauchen; durch die Exemtionen einzelner Gewerbtreibender werde der ursprüngliche Mittelsatz verändert. Nur Rücksichten auf diese Veranlagungsverhältnisse seien bei der Vorlage maßgebend

gewesen, keineswegs Mißtrauen gegen die Selbsteinschätzung seitens der Handwerker. In Preußen sei das Einschätzungsverfahren durch die Behörde für dieselben Gewerbtreibenden seit 50 Jahren nicht verändert.

Abg. Grote spricht für den Ausschußvorschlag, weil die Handwerker wol ebenso als wie z. B. die Gastwirthe zur Selbsteinschätzung geeignet seien; in Preußen möge das Verfahren aus alter Gewohnheit beibehalten sein und erscheine dasselbe für uns nicht maßgebend; man möge eine besondere Kommission aus Handwerkern bilden und dann möge die Regierung über die Exemtionen entscheiden.

Abg. Grote trägt auf namentliche Abstimmung an, wobei der Ausschußantrag mit allen Stimmen gegen die des Abg. Büxten angenommen wird. Der §. 23 mit dieser Abänderung und die §§. 24 bis 28 in der Form der Vorlage werden genehmigt.

§. 29 wird auf Antrag des Ausschusses gestrichen, weil auch bei den anderen Steuern die Einschätzer keine Vergütung beziehen.

In § 30 wird statt einer 10tägigen eine 14tägige Frist festgesetzt, der §. sonst genehmigt.

§. 31 fällt nach Annahme des Ausschußantrags zu §. 23 fort.

Die §§ 32 bis 40 finden ohne Debatte Annahme.

Zu §. 41 stellt der Ausschuß den Antrag: im Absatz 6 Zeile 4 hinter „Erlegung" folgen zu lassen: „sämmtlicher in dem laufenden Kalenderjahre zu erhebenden Monatssimplen", weil die Gewerbesteuer überhaupt in Simplen veranlagt werden soll.

Trotz des Einwandes der Regierungs-Kommissarien, daß die Ausführung der Veranlagung nach Simplen für die Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen unmöglich sei, weil die Gewerbescheine bereits vor Anfang des

Kalenderjahrs und vor Festsetzung des Etats gelöst werden, wird dieser Antrag auf Befürworten der Abgg. Steneberg und Overbeck genehmigt und hiernächst §. 41.

§§. 42 und 43 bleiben unverändert.

Der Ausschuß beantragt für §. 44 in Uebereinstimmung mit §. 20, bzw. §. 63ª Veranlagung nach Monatsbeträgen, welche sich aus der Zwölftheilung der in der Vorlage angeführten Jahressätze ergeben.

Abg. Husemann hält den Satz von 2 Mark monatlich für zu hoch, weil das Verdienst aus dem Gewerbe im Umherziehen gering sei, und beantragt Annahme des Satzes von 1 Mark 50 Pf. monatlich, welcher auch im Verhältniß zu der Größe unseres Landes stehe.

Abg. von Kerßenbrock hält hiergegen es für angezeigt, daß auch bei kleineren Gewerben die Regierung den Steuerbetrag ohne Weiteres zu erhöhen in die Lage gesetzt werde, weil die Landbevölkerung unter der Landplage der Hausirer leide; er beantragt, die Worte „in der Regel" zu streichen und statt 2 Mark monatlich zu sagen: „2 bis 4 Mark monatlich".

Die Abgg. Asemissen, Schemmel und Steneberg treten dem Antrage von Kerßenbrock bei, weil bei der offenbar vorhandenen Belästigung des Publikums durch das Hausirgewerbe der Regierung von vornherein Spielraum für die Erhöhung der Steuer geschaffen werden müsse.

Die Abgg. Grote, Büxten und Hausmann weisen darauf hin, daß eine zu hohe Belastung dieses Gewerbezweiges nicht im Einklange mit der Gewerbefreiheit stehe, und andrerseits auch durch eine erhöhte Steuer der Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht verhindert werde.

Abg. Schemmel beantragt, unter Nr. 2 Buchstabe b statt „Sammeln geringfügiger Erzeugnisse" ꝛc. zu setzen „Aufkaufen von Erzeugnissen ꝛc."

Abg. Husemann zieht den von ihm eingebrachten Antrag zurück.

Bei der Abstimmung werden die Anträge von Kerßenbrock und Schemmel abgelehnt, die Ausschußanträge und §. 44 mit denselben genehmigt.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung bis morgen früh 9 Uhr vertagt.

Zunächst soll der Petitions-Ausschuß über ein Gesuch des Rentners G. A. B. Schierenberg zu Meinberg, berichten, sodann sollen die zu wiederholenden Abstimmungen über einzelne Positionen des §. 20 der Gewerbesteuervorlage vorgenommen und hierauf mit Berathung dieser Proposition fortgefahren werden. Die eventuell auf die heutige Tagesordnung gesetzten Gegenstände sollen ebenfalls zur Berathung kommen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 47.

Geschehen Detmold am Landtage den 1. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als landesherrliche Kommissarien Reg.-Präsident Eschenburg, Konsistorialrath Thelemann und Assessor Dr. jur. Dreves.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden, erklärt zunächst der Abg. Büxten, daß er bei der gestern vorgenommenen namentlichen Abstimmung über § 23 der Gewerbesteuervorlage bezüglich der Fragstellung sich im Irrthum befunden und keineswegs Verwerfung des betr. Ausschußantrages beabsichtigt habe.

Zunächst berichtet Abg. Steneberg namens des Petitions-Ausschusses über ein Gesuch des Rentners G. A. B. Schierenberg zu Meinberg. Letzterer beklagt sich in seiner Vorstellung darüber, daß die Mitglieder der Schulgemeinde Meinberg zur Vornahme der Wahl des Schulvorstandes an den Amtssitz eingeladen seien, was nicht dem Sinne des Schulgesetzes entspreche, schlägt ferner eine gesetzliche Regelung bezüglich der Uebernahme des Gehalts der Industrielehrerinnen vor und kommt dann nochmals auf den Inhalt der von ihm früher bereits übergebenen Petition zurück, bezüglich welcher der Landtag den Petenten zunächst zur Einhaltung des ordentlichen Instanzenzuges verwiesen hatte.

Der Ausschuß beantragt: Der Landtag wolle beschließen: Da

1, das Gesetz über das Volksschulwesen vom 11. Dez. 1849 keine Bestimmung darüber enthält, ob die Schulvorstandswahlen am Sitze der dieselben leitenden Verwaltungsbehörde oder im Bezirke der betreffenden Schulgemeinde stattfinden sollen, Letzteres aber zweckmäßiger erscheint, weil es einer größeren Anzahl von Personen weitere Wege erspart und eine stärkere Betheiligung herbeiführt.

2, eine gesetzliche Bestimmung darüber, aus welcher Kasse die Gehalte der Industrielehrerinnen zu zahlen seien, wünschenswerth ist,

so wird rücksichtlich dieser beiden Punkte die Vorstellung vom $^{12.}/_{14.}$ März dem Fürstlichen Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen.

In Betreff des übrigen Inhalts der Eingabe wird der Rentner G. A. B. Schierenberg auf den ihm am 10. Februar eröffneten Beschluß verwiesen.

Abg. Steneberg bemerkt, daß der Ausschuß die unter Nr. 1 und 2 erwähnten Punkte für Gegenstände der allgemeinen Landesgesetzgebung halte, weshalb ein Eingehen auf dieselben seitens der Landesvertretung angezeigt erscheine, daß bei der Nichtexistenz gesetzlicher Vorschriften eine Regelung auf dem Wege der Gesetzgebung wünschenswerth sei und Ueberweisung der Petition an Fürstliches Cabinets-Ministerium aus den in dem Ausschußantrage ersichtlichen Gründen sich empfehle.

Konf.-Rath Thelemann giebt noch einige die thatsächlichen Verhältnisse bezüglich der Schulvorstandswahlen und Vergütung der Industrielehrerinnen klärende Anhaltspunkte und bezweifelt nur, ob die Wahlbetheiligung faktisch eine größere werde, wenn die Wahl innerhalb des Gemeindebezirks stattfinde. In dieser Beziehung tritt Abg. Sprütten dem Vorredner bei, während sonst die Angemessenheit der Ausschußanträge von verschiedenen Abgg. anerkannt wird.

Der Schlußpassus der Petition Schierenberg giebt den Regierungsvertretern sowie der Versammlung Veranlassung, das von Fürstlichem Konsistorium in dem konkreten Falle beobachtete Verfahren dem Meinberger Schulvorstande gegenüber eingehend zu beleuchten und zu besprechen.

Nachdem ein Antrag auf Schluß angenommen, ergiebt sich bei der Abstimmung die Annahme der Ausschußanträge.

Es erfolgt nunmehr Fortsetzung der Berathung der Gewerbesteuervorlage.

Zunächst sind bezüglich des § 20 verschiedene Abstimmungen zu wiederholen. Für Klasse A II b, niedrigster Satz 1) für die 1. Abtheilung wird der Satz der Vorlage, hingegen 2) für die 2. und 3. Abtheilung derjenige des Ausschußantrages angenommen.

Für den Mittelsatz der Klasse B werden für die 1. und auch die 2. Abtheilung die vom Ausschusse vorgeschlagenen Sätze von bezw. 1 M. und 50 Pf. genehmigt, nachdem die Vorlage abgelehnt worden.

Für den niedrigsten Satz bei Gast-, Speise- und Schenkwirthschaften findet für die 2. und 3. Abtheilung die Vorlage Annahme.

Als Mittelsatz der Handwerkssteuer werden sowohl für die 1. als auch die 2. und 3. Abtheilung nach Ablehnung der Anträge Asemissen die vom Ausschusse vorgeschlagenen Sätze genehmigt, ebenso ist es bezüglich des niedrigsten Satzes der Fall. Hiernächst wird §. 20 in der so modifizirten Form genehmigt.

Die §§. 45 bis 64 einschl. werden ohne Debatte angenommen.

Berichterstatter, Abg. Overbeck, bemerkt bezüglich des §. 65, daß der Ausschuß in Uebereinstimmung mit dem zu §. 1 gestellten Antrage Streichung vorgeschlagen habe, daß jedoch, nach Annahme des §. 1 in der Form der Vorlage, der §. wiederherzustellen sei. Die Versammlung beschließt trotzdem Streichung des §. 65 nachdem Abg. Hausmann sich für die dritte Lesung An-

träge vorbehalten hat. Ebenso bemerkt Abg. Hausmann, daß er bei §. 66 in dritter Lesung Anträge stellen werde, welche Vorlegung der Ausführungsbestimmungen zur Genehmigung durch den Landtag bezwecken sollen, worauf Reg.-Präsident Eschenburg vorläufig bemerkt, daß die Regierung niemals auf einen solchen Antrag werde eingehen können.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet.

Es gelangt nunmehr ein vom Abg. Asemissen übergebener Antrag zur Berathung. Derselbe lautet: „Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Verordnung vom 11. Okt. 1864, das Eindecken der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken betr. dahin abändern zu wollen, daß die erwähnte Vorschrift auf Neubauten und vollständigen Umbau der Gebäude beschränkt werde."

Der Antragsteller motivirt seinen Antrag damit, es seien viele Klagen darüber laut geworden, daß oft beim besten Willen landwirthschaftliche Gebäude nicht in Kalk gedeckt werden können, auch sei mit Erlaß der neuen Brandkasseordnung kein Grund für Aufrechthaltung dieser rigorösen Bestimmung mehr vorhanden, und empfehle er Annahme seines Antrags, welcher jedoch vielleicht zweckmäßiger sich nur auf das platte Land zu beziehen habe.

Reg.-Präsident Eschenburg entgegnet dem Abg. Asemissen, daß die Regierung für die Fälle, wo ein Abgehen von der Verordnung motivirt worden sei, Dispensation ertheilt habe, daß anderseits auch nach Erlaß der neuen Brandkasseordnung die Gefahr für Nachbarn und für die Brandkasse dieselbe wie früher geblieben und erwiesen sei, daß nichts Feuergefährlicheres als eben Hohlziegel in Strohdocken existire.

Abg. Büxten ist der Ansicht, daß überhaupt eine so tief einschneidende Verordnung nicht im Verwaltungswege habe erlassen werden müssen, jedenfalls

aber der Antrag Asemissen auf Modifizirung der Verordnung, worauf er schon früher hingearbeitet habe, anzunehmen und nur, wie er hiermit das in Form eines Amendements beantrage, auf einzelnstehende Gebäude und Gehöfte zu beschränken sei.

Abg. Hausmann tritt den Anschauungen des Abg. Büxten bei, und empfiehlt Abg. Asemissen nochmals Annahme seines Antrags, wohingegen Abg. Grote empfiehlt, es beim Alten zu belassen.

Die Abgg. Caesar und Dr. von Lengerke anerkennen die Nothwendigkeit jeweiliger Dispensation von der Verordnung, da dieselbe mitunter Härten enthalte, schlagen jedoch in Anbetracht der großen Tragweite dieser Angelegenheit vor, zunächst die Staatsregierung um Prüfung der im Antrage enthaltenen Fragen anzugehen, und beantragt Abg. Dr. Caesar: „Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die Verordnung vom 11. Oktober 1864, das Eindecken der Dächer mit Hohlziegeln in Strohdocken betr., einer eingehenden dahin zielenden Prüfung unterziehen zu wollen, ob etwa die erwähnte Vorschrift auf Neubauten der Gebäude beschränkt werden könne."

Nach Ablehnung des Antrags Asemissen mit dem Amendement Büxten wird der Antrag Caesar zum Beschlusse erhoben.

Hiernächst nimmt der Landtag Kenntniß von einem Schreiben Fürstlichem Cabinets-Ministeriums und einem in Abschrift diesem angeschlossenen Schriftstücke, wonach der mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Rentkammer über die Besteuerung des erbherrlichen Paragiums abgeschlossene Vertrag vom 23. bezw. 31. Januar die vom Landtage als Bedingung der Genehmigung ausgesprochene Deklaration erfahren hat.

Sodann schreitet die Versammlung zur Wahl eines zweiten Stellvertreters der Mitglieder der Prägravations-Kommission, wobei Bürgermeister Bachmann

in Lage 9, Abg. Husemann 5, Abg. Grote und Kaufmann Tölke in Oerlinghausen je 3 Stimmen erhalten. Erstgenannter ist also gewählt.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt. Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 9 Uhr anberaumt, worin mit zweiter Lesung der Vorlage, die anderweite Regelung der Grundsteuer betr. begonnen werden soll.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 48.

Geschehen Detmold am Landtage den 2. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.Präs. Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung, zweite Lesung der Proposition, die anderweite Regelung der Grundsteuer betr. ein.

Abg. Steneberg als Berichterstatter des Ausschusses giebt eine Uebersicht über das dem Ausschusse zugewiesene Material, erwähnt die Zuziehung des Steuerraths Kosack zu Hannover und weist darauf hin, daß die dem Landtage

mittelst Schreibens fürstlichen Cabinets-Ministeriums zugegangenen Vorschläge des Geh. Oberregierungsraths Sauerhering in Hannover zu dieser Proposition dem Ausschusse von wesentlichen Nutzen gewesen seien, daß ferner mit einer einzigen Ausnahme sämmtliche Ausschußanträge einstimmig beschlossen seien und auch die Staatsregierung mit den meisten wesentlichen Abänderungen der Verordnung vom 8. April 1874 sich einverstanden erklärt habe.

Der Ausschuß hat vier Hauptanträge gestellt:

I, bezüglich der nachträglichen Genehmigung der oben erwähnten Verordnung für die Vergangenheit,

II, bezüglich der Genehmigung für die Zukunft,

III, einzelne Abänderungen zu dieser Verordnung betr. und

IV, Bedingung, unter welchen die geforderten 168000 Mark zu bewilligen seien, enthaltend.

Zur Generaldebatte, ergreift sodann das Wort Abg. Hausmann, welcher die Grundsteuer überhaupt, weil sie keine Rücksicht auf die Belastung des Grundbesitzes nehme, als einseitig und ungerecht darstellt, jedoch eine sofortige Beseitigung derselben für unthunlich erklärt. Redner hält es nicht für angezeigt, eine definitive Bestimmung über die Erhebung in Zukunft zu treffen, auch schon deshalb weil die Neukatastrirung die Finanzen zu sehr belasten würde, und zur Zeit die Landesvertretung über so viele Verhältnisse noch im Unklaren sei, endlich könne er ein dringendes Bedürfniß der Neukatastrirung und Umgestaltung des Hypothekenwesens nicht anerkennen.

Abg. von Kerßenbrock: er sei für die Neukatastrirung, obwol er auch die jetzt geforderte Summe als nicht ausreichend bezeichnen müsse, und zwar aus dem Grunde, weil eine anderweite Regelung nothwendig sei, andrerseits müsse die Bevölkerung wirklichen Nutzen von dem gemachten Aufwande haben,

wozu er die Verkoppelung und Versteinung der Grundstücke rechne, und könne er sich nur für das Gesetz erklären, wenn die Wünsche, IV der Ausschußanträge, erfüllt werden.

Abg. Dr. von Lengerke schlägt vor, die Beschlußfassung über die nächträgliche Genehmigung des Nothgesetzes auszusetzen, weil dasselbe nur in einem praktischen Gesichtspunkte ins Leben getreten sei. Bezüglich des Erlasses dieses Nothgesetzes, fährt Redner fort, müsse man dem damaligen Ministerium Flottwell den Vorwurf der Leichtfertigkeit machen, weil der Landtag die 100,000 Thaler nur bedingungsweise bewilligt habe, und der damalige Cabinets-Minister von Flottwell nicht mit Gründlichkeit und Vorsicht vorgegangen sei. Wenn die Vorlage für die Zukunft genehmigt werde, haben die Vorarbeiten, welche früher geschehen, Zweck, und seien die dadurch verursachten Kosten zu bewilligen, während, wenn die Vorlage nicht angenommen werde, Zweifel vorhanden seien, ob überhaupt für die Vergangenheit die Genehmigung auszusprechen sei.

Abg. Büxten spricht sich dahin aus, daß die Neukatastrirung gleichzeitig mit der Verkoppelung und Versteinung und zwar sofort in Angriff genommen werde.

Die Generaldebatte wird hiermit geschlossen. Zunächst liegt der Ausschußantrag I zur Berathung vor. Dieser lautet: „Der Landtag wolle beschließen: Der Verordnung vom 8. April 1874, die anderweite Regelung der Grundsteuer betr., die beantragte nachträgliche Genehmigung für die Vergangenheit zu ertheilen.

Berichterstatter Abg. Steneberg: der Erlaß des Nothgesetzes erscheine nach den vorgehenden Landtags-Verhandlungen und Beschlüssen nicht gerechtfertigt, und man könne zweifelhaft sein, ob nicht überhaupt jetzt die Genehmigung versagt werden müsse. Der Ausschuß gehe jedoch davon aus, daß die Neukatastrirung dringend wünschenswerth sei und also bei einem hierauf gerichteten

Beschlusse des Landtags, die Vorarbeiten nicht überflüssig erscheinen, welche, wenn sie nicht damals vorgenommen, jetzt nachzuholen sein würden, und welche außerdem wesentlich zur Instruktion gedient haben. Wenn der damalige Cabinets-Minister von Flottwell noch hier sei, werde die Sache vielleicht etwas anders zu behandeln sein, die Konsequenz, welche eine Verweigerung der nachträglichen Genehmigung im Gefolge haben werde, könne man jedoch dem gegenwärtigen Vorstande des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums gegenüber nicht gelten lassen. Aus diesem Grunde schlage der Ausschuß vor, die nachträgliche Genehmigung für die Vergangenheit zu ertheilen. Andere praktische Folgen, als wie Kosten für die Vorarbeiten, habe das Nothgesetz nicht gehabt, und enthalte die Annahme des Ausschußantrages also nur die Uebernahme dieser Kosten auf die Landkasse.

Abg. Hausmann trägt kein Bedenken, die etwa entstandenen Kosten (welche Reg.-Rohdewald auf etwa 3600 Mrk. beziffert) zu übernehmen, will jedoch zur Wahrung der verfassungsmäßigen Rechte des Landtags die Indemnität nicht ertheilt sehen, weil das Fundament zum Erlaß des Nothgesetzes fehle.

Abg. Dr. von Lengerke meint vor Annahme der Vorlage für die Zukunft dürfe die Genehmigung der Kosten nicht ausgesprochen werden, und erklärt Abg. Schemmel, daß er als Mitglied des Ausschusses nur unter der Voraussetzung der Annahme der Vorlage für die Zukunft die Genehmigung für die Vergangenheit habe vorschlagen wollen.

Unter Zustimmung des Ausschusses wird die Beschlußfassung über diesen Antrag bis nach Erledigung des Punktes IV der Ausschußvorschläge ausgesetzt.

Der Ausschuß beantragt unter Nr. II: „Der Landtag wolle beschließen: rücksichtlich der Zukunft die Beschlußfassung über die §§. 3 und 4 der Verordnung vom 8. April 1874 für drei Jahre auszusetzen.

Berichterstatter, Abg. Steneberg, weist zunächst auf die Landtagsverhandlungen vom Januar 1871 hin, wonach die Kontingentirung der Grundsteuer beschlossen war, und bemerkt sodann: Die Majorität des Ausschusses glaube von einer Kontingentirung absehen zu müssen, ohne die Eigenthümlichkeiten dieser Steuer zu verkennen, wolle jedoch die Beschlußfassung hierüber bis dahin aussetzen, wo man hierauf bezügliche Erfahrungen gesammelt habe. Redner entwickelt hiernächst das schon neulich erwähnte, vom Ausschusse für zweckmäßig erachtete Steuersystem, wonach das Simplum der Grundsteuer zu kontigentiren, bei den anderen direkten Steuern aber für jede Finanzperiode das Simplum zu ermitteln und ferner von jeder der vier direkten Staatssteuer eine gleiche Zahl von Simplen zu heben ist.

Abg. Schemmel als Mitglied der Minorität im Ausschusse hebt hervor: Der Grundbesitz trage nach der Vorlage sein redlich Theil dazu bei, die Lasten des Landes zu übernehmen, und werde nach Absetzung der jetzt mit der Grundsteuer vereinigten Häusertaxe die Summe der Grundsteuer von etwa 40000 Thlr. auf 50000 Thlr. erhöhbar. Den Grundbesitzern müsse nun aber eine Garantie gegeben werden, daß das Beitragsverhältniß der Grundsteuer festgesetzt werde, und aus dem Grunde müsse er sich gegen Aussetzung der Beschlußfassung erklären, da das Zustandekommen eines definitiven Beschlusses nach drei Jahren nicht gesichert sei.

Reg.-Präsident Eschenburg ist im Einverständniß mit Abg. Schemmel der Ansicht, daß, wenn die Kontingentirung der Grundsteuer aufgehoben sei und nach drei Jahren ein hierauf bezüglicher Beschluß nicht zu Stande komme, auf die alte Weise mit Erhebung der Steuer verfahren, nämlich daß jährlich 5 Simplen und zwar je ein Mariengroschen von einem Thaler des Reinertrages gehoben werden. Es könne also möglicher Weise der Erfolg ein-

treten, welchen der Landtag 1871 durch Aufnahme der Bestimmung über die Kontingentirung abwenden wollte. Der Ausschuß beabsichtige wol nur, die Beschlußfassung auszusetzen, bis nach den gewonnenen Resultaten der Neukatastrirung das Verhältniß dieser Steuer zu den übrigen direkten Staatssteuern bestimmt werden könne. Ein derartiges Verhältniß der Steuern sei nach Auffassung der Regierung nun aber bereits vorhanden. So seien bei der Klassensteuer 12 Simplen festgesetzt und zwar so lange, bis ein anderes Uebereinkommen zwischen den beiden gesetzgebenden Faktoren getroffen worden. Die Regierung sei keineswegs abgeneigt, auf Kreirung eines Systems über das Beitragsverhältniß der Steuern einzugehen, dasselbe existire gewissermaßen aber bereits und müsse sich die Regierung allerdings dagegen verwahren, daß z. B. die Gewerbesteuer jedesmal in den Etat eingestellt werde. Die Regierung könne dem Aussetzen der Beschlußfassung dann nicht zustimmen, wenn der Ausschuß nicht der Ansicht sei, daß für den Fall des Nichtzustandekommens eines Beschlusses die alte Erhebungsart der Grundsteuer eintrete. Wenn sonst am Ende gar keine Grundsteuer seitens der Landesvertretung beliebt werde, seien die Kosten der Neukatastrirung umsonst.

Abg. Steneberg: Es liege ein Nothgesetz vor, und wolle der Ausschuß hierbei die Beschlußfassung über die §§ 3 und 4 aussetzen, weil sie in der vorliegenden Gestalt nicht annehmbar sind und sofortige Berathung nicht zuträglich erscheint. Der Ausschuß scheide die §§ 3 und 4 ganz aus, und sollen dieselben nach 3 Jahren eben wieder als §§ eines Nothgesetzes zur Berathung kommen. Dadurch werde die Lage der Grundbesitzer nicht verschlechtert. Die Frist von drei Jahren habe man gewählt, weil dann die Berathung noch in die gegenwärtige Legislaturperiode falle.

Redner wendet sich hiernächst gegen die Auslassungen des Reg.-Präsidenten

Eschenburg und erklärt, daß seiner Ansicht nach ein System über das Verhältniß der Steuer nicht existire und z. B. die Hebung von 12 Simplen Klassensteuer als für immer bewilligt nicht angesehen werden dürfe.

Reg.-Präs. Eschenburg wiederholt nochmals, daß eine Veränderung in dem Beitragsverhältniß der Klassensteuer nur unter Uebereinstimmung zwischen beiden gesetzgebenden Faktoren möglich sei, daß eine neue Steuer und ebenso auch Veränderung im bisherigen Beitragsverhältniß nicht einseitig vom Landtage eingeführt werden könne, wie der frühere Landtag auch stets zugegeben habe. Wenn also nach drei Jahren über das Beitragsverhältniß der Grundsteuer eine Einigung zwischen Volksvertretung und Regierung nicht erzielt werde, müsse nothwendig das alte Verfahren wieder Platz greifen, wonach jährlich 5 Simplen und zwar 1 Mariengroschen von je einem Thaler des Reinertrags zur Hebung gelangen.

Abg. Hausmann erklärt sich mit dem Ausschußantrage einverstanden, wodurch die Entscheidung über diese Frage nur als zur Zeit nicht spruchreif gekennzeichnet werde. In Preußen enthalte, fährt Abg. Hausmann fort, die Kontingentirung nur die Bildung eines Verhältnisses zwischen den einzelnen Provinzen. Die Bestimmung, wonach eine Abänderung des Beitragsatzes nur mit einer Majorität von $^2/_3$ möglich sei, erscheine als sehr abnorm und widerspreche dem Konstitutionalismus, wonach die Majorität einer Vertretung durch die Majorität nicht gebunden sein dürfe. Eine solche annomale Bestimmung existire in keinem Staate. Die Ansicht des Reg.-Präsidenten, daß die Steuern ein für alle Male als bewilligt gelten sollen, sei sehr bedenklich. Die Regierung habe ja so die Beibehaltung des alten Zustandes immer in der Hand. Der Landtag bewillige alljährlich das ganze Staatsbedürfniß, nicht nur einen Theil desselben und setze die Zahl der zu erhebenden Simplen jedes Mal fest.

Alles wechsele im Leben, und so dürfe auch in dieser Beziehung nichts Stabiles geschaffen werden, von welcher Ansicht auch die alten Stände ausgegangen seien. Durch Beschlußfassung über die Beitragspflicht der Grundsteuer möge man sich nicht in einer hinderlichen Weise für später die Hände binden.

Reg.-Präsident Eschenburg: Das, was Abg. Hausmann unter Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung verstehe, sei eine Auffassung, welche in ganz Deutschland nicht existire, der Natur der Sache widerspreche und wodurch die Regierungsgewalt ganz lahm gelegt werde. — Das Verlangen der Grundbesitzer nach einer Garantie bezüglich des Beitragsverhältnisses der Grundsteuer habe Berechtigung und ein historisches Fundament. Entweder müsse man einen andern Maßstab für die Grundsteuer schaffen oder die Fixirung des Betrags aussprechen. Letztere brauche ja nicht für immer maßgebend zu sein. Der im Jahre 1871 gefaßte Beschluß wegen der Fixirung sei ganz angemessen gewesen.

Reg.-Rath Rohdewald bemerkt dem Abg. Hausmann, daß die allerdings anomale Bestimmung wegen der Zweidrittel-Majorität auf Grund des betreffenden Landtagsbeschlusses ins Gesetz aufgenommen sei, und hebt Reg.-Präsident Eschenburg hervor, daß die Regierung das Nothgesetz unverändert vorlege, weil dasselbe einmal so publizirt worden.

Abg. von Kerßenbrock erklärt, daß er nach den Aeußerungen des Regierungspräsidiums, wonach bei Nichtzustandekommen einer Einigung nach drei Jahren der alte Erhebungsmodus für die Grundsteuer gelten solle, sich veranlaßt sehe, gegen den Ausschußantrag zu stimmen und Kontingentirung oder Ablehnung der Vorlage zu fordern. Reg.-Präsident Eschenburg wiederholt, daß die Regierung die angegebene Ansicht auf Grund gesetzlicher Bestimmungen hege

und auch bereits $18^{70}/_{71}$ im Landtage vertreten habe, weshalb grade damals die Garantie der Kontingentirung gefordert sei.

Abg. Schemmel: Er wolle schon jetzt erklären, daß er die Bestimmung wegen der Majorität von $^{2}/_{3}$ fahren lasse; die Garantie zu fordern, sei der Grundbesitz berechtigt, und zwar nicht eine Garantie gegen einen späteren Landtag, sondern gegen die bestehenden, subsidiär eintretenden Gesetzesbestimmungen. Nach drei Jahren liege nicht ein Nothgesetz vor, sondern im Fall des Nichtzustandekommens eines Beschlusses greife das alte Verfahren Platz. Das Verhältniß der Grundsteuer sei jetzt ein anderes, sie müsse jetzt lediglich als Ausgleichssteuer betrachtet werden, und sei deshalb eine Ueberbürdung der Grundbesitzung zu beseitigen.

Wenn er die Gewißheit habe, daß nach drei Jahren, wenn eine Einigung zu erzielen nicht möglich gewesen, auch nicht mehr Grundsteuer als jetzt, also etwa 45000 Thaler, gehoben werden könnten, wolle er für den Ausschußantrag stimmen; die Sache liege aber anders.

Abg. Büxten: er werde für Kontingentirung der Grundsteuer auf 50000 Thaler stimmen, weil die Grundsteuer als allein stabil zu fixiren sei, wie es ja auch in Preußen geschehen, und zwar stehe die Summe von 50000 Thlr. in richtigem Verhältniß zu der in den Preußischen alten Provinzen normirten Summe, sei sogar etwas höher, so daß dadurch noch ein Betrag für die Verzinsung und Amortisirung der Kosten beigesteuert werde.

Abg. Steneberg erklärt, daß er nach der Aeußerung des Abg. von Kerßenbrock nicht mehr die Majorität des Ausschusses vertrete, daß jedoch nach seiner Ansicht der Ausschußantrag für den Grundbesitz nichts Bedenkliches enthalte, weil nach drei Jahren, ebenso wie jetzt, bezüglich der §§. 3 und 4 ein Nothgesetz vorliege. Redner bemerkt weiter: wenn die Regierung im

Jahre 1874 auf den Landtagsbeschlüssen von 1871 basiren zu können geglaubt habe, so könne sie dies auch nach drei Jahren thun; die Sache sei nur die, daß zur Zeit zwei §§. aus einem Nothgesetze ausgesondert und später berathen werden sollen.

Reg.-Präsident Eschenburg erklärt, daß nach dieser Auffassung auch von dem ganzen Gesetze innerhalb der drei nächsten Jahre Nichts ins Leben treten dürfe und stimme dies mit einer vorläufigen Ablehnung der Vorlage überein.

Abg. Overbeck: Die Bestimmung des § 3. über die Majorität von $^2/_3$ der Abgeordneten widerstreite der Verfassung, insbesondere dem §. 5 des Gesetzes vom 3. Juni 1876, diese Norm müsse für die Zukunft elidirt werden. Sonst erkläre er sich für Kontingentirung der Grundsteuer, wenn diese auch bei den andern Einzelnsteuern eingeführt werde.

Abg. Dr. von Leugerke stimmt dem Abg. Overbeck bezüglich des zuerst berührten Punktes bei und bemerkt, daß er bald nach Annahme dieser von ihm herrührenden Bestimmung die Ueberzeugung von der geringen Tragweite derselben gewonnen habe, weil das ganze Gesetz und damit auch die einzelne Norm durch einfache Majorität außer Kraft gesetzt oder geändert werden könne. Einstweilen, fügt Redner hinzu, empfehle er Kontingentirung der Grundsteuer, womit ja eine Abänderung dieser Bestimmung nicht ausgeschlossen sei, denn wenn die Anschauung des Reg.-Präsidenten Eschenburg, wofür manche Momente der alten Verfassung sprechen, richtig sei, werde der Betrag der Grundsteuer exorbitant viel höher sein als jetzt.

Reg.-Präsident Eschenburg: die Ueberzeugung von der Verfassungswidrigkeit des §. 3 habe er stets gehabt und auch gelegentlich bereits hierauf hingewiesen, der Grund zu der unveränderten Vorlegung des Nothgesetzes liege

darin, daß dasselbe einmal publizirt sei, und der §. 3 auf einem Beschlusse des früheren Landtags basire.

Abg. Grote spricht sich gegen die Kontingentirung aus, weil der Ertrag des Grundbesitzes einer Steigerung fähig und die Bestimmung zum Erwecken von Mißtrauen geeignet sei.

Abg. von Kerßenbrock: wenn die Staatsregierung sich nicht an den Beschluß des Landtags von wegen der Kontingentirung halten werde, sei die Möglichkeit gegeben, daß der Betrag der Grundsteuer auf das drei- bis vierfache erhöht werde.

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt hierauf: die Anschauung des Cabinets-Ministeriums bei Erlaß des Nothgesetzes sei gerechtfertigt, der Beschluß des Landtags von 1871 sei nicht als ganz definitiv angesehen, aus demselben jedoch die Gewißheit entnommen worden, daß ein etwaiges Nothgesetz demnächst vom Landtage gebilligt werde.

Nachdem Abg. Steneberg entgegengehalten, daß neben dem bedingten Beschlusse wegen Bewilligung von 100,000 Thalern ganz gut ein definitiver Beschluß wegen der Kontingentirung auf 50,000 Thalern existiren könne, auch durch den Ausschußantrag nicht das in Krafttreten des ganzen Gesetzes, sondern nur der Beschluß über die §§. 3 und 4 ausgesetzt werden solle, wird auf Antrag des Abg. Hausmann die Berathung bis Montag Nachmittag 4 Uhr vertagt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 49.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die Sitzung vom 2. d. M. aufgenommenen Protokolls wird eine eingegangene Petition des Vorstehers Schwarze in Calldorf, die Untersuchung des Schweinefleischs auf Trichinen betr., verlesen und dem Petitions-Ausschusse überwiesen. Hierauf nimmt der Landtag die in der letzten Sitzung abgebrochene Berathung über die Anträge des Ausschusses zu der Grundsteuer-Vorlage wieder auf.

Zunächst nimmt Abg. Hausmann das Wort dahin „Die in der letzten Sitzung bezüglich des Ausschußantrages Nr. II und der Tragweite desselben laut gewordenen verschiedenartigen Ansichten empfehlen eine Aussetzung der Beschlußfassung über die §§ 3 und 4. Der Regierung könne er wegen der Vorlegung des unveränderten Nothgesetzes keinen Vorwurf machen, da diese die überkommene Erbschaft habe antreten müssen, der § 3 enthalte aber, wie er festhalten müsse, eine Verfassungswidrigkeit. Dem Abg. Büxten, welcher die Grundsteuer und auch die übrigen Steuern zu fixiren empfehle, bemerke er, daß man von diesem Standpunkte aus beim Wachsen der Staatsbedürfnisse stets auf die Erfindung neuer Steuern angewiesen sei. Den Auslassungen

des Reg.-Präsidenten Eschenburg halte er entgegen, daß nach seiner Auffassung die Bewilligung einer Steuer nicht weiter als jedesmal für eine Finanzperiode gelte, die Landesvertretung dann stets von Neuem zu bewilligen habe, und man nach den gemachten Erfahrungen nicht sagen könne, daß dadurch die Gewalt der Regierung beschränkt sei. Sollte eine Volksvertretung sich mit der Regierung nicht einigen, so habe diese ja das Recht der Auflösung. Man könne nicht behaupten, daß von seinem Standpunkte aus die Landesvertretung sich die einseitige Verfügung über die Steuern vindizire. — Für den früheren ständischen Landtag möge eine Garantie für die Grundbesitzer angezeigt gewesen sein, jetzt keinenfalls mehr. Er empfehle Annahme des Ausschußantrages.

Abg. Büxten erwidert dem Vorredner, er habe nur geäußert, daß, wenn alle Ausgleichssteuern so stabil wie die Grundsteuer zu machen seien, auch jene fixirt werden könnten. Wenn die Grundsteuer, fügt Redner hinzu, verhältnißmäßig geringer als in Preußen sei (was seiner Ansicht nach sich nicht bewahrheite), so müsse man bedenken, daß auch die Gewerbe- und Grundsteuer nicht in demselben Maße wie in Preußen herangezogen werden sollen. Die Nothwendigkeit der Neukatastration werde Jedem, der die Verhältnisse nur einigermaßen kenne, einleuchten.

Abg. Steneberg: Dem Ausschußantrage liege noch das Motiv unter, daß man befürchtet habe, es werde bei der sofortigen Beschlußfassung der Landtag sich in zwei Lager spalten, wodurch die Förderung der Arbeiten gehemmt und der Bevölkerung ein unerquickliches Bild gegeben werde. Die Entscheidung der heiklen Frage über die Kontingentirung sei auszusetzen, bis die Resultate der Neukatastrirung, der Gewerbe- und Gebäudesteuer besser hervortreten und als Anhaltspunkte dienen. Die Summe von 50,000 Thlr. halte er für reichlich hoch und verlange er gar nicht Festhalten an diesem Maximal-

satze. Gegen die Kontingentirung spreche er sich aus, weil diese Präkavirung des Grundbesitzes Mißtrauen der übrigen Klassen errege und dieselbe nach seiner Ansicht dem Steuerbewilligungsrechte des Landtags widerspreche. Die vom Regierungs-Präsidium geäußerte Ansicht bezüglich der Bewilligung von Steuern existire zwar, sei aber nicht aus dem gemeinen deutschen Staatsrecht und seiner Ueberzeugung nach auch nicht aus unserem Partikular-Staatsrecht zu entnehmen. Die Ansicht des Reg.-Präsidenten habe viele Bedenken gegen sich, z. B. das, ob bei Unveränderlichkeit die Simplen und gleichzeitigem Steigen der Steuererträgnisse die Bewilligung auch auf dieses Plus auszudehnen sei. Ob der Landtag früher der Auffassung der Regierung sich zugeneigt, wisse er nicht, er halte jedoch den jetzigen Landtag für befugt, falsche Ansichten der früheren Landesvertreter zu rektifiziren. — Er sei von der Nützlichkeit der Neukatastrirung in dem Grade überzeugt, daß er auch eventuell für die Vorlage unter Beibehaltung der Kontingentirung stimmen werde. Betreffs der Garantie der Grundbesitzer habe er nichts zu erinnern, da er die Beitragssumme der Grundsteuer zu 50000 Thlr. für reichlich hoch halte. Er empfehle deshalb Annahme eines Amendements, welches als ein besonderes Gesetz und ohne hemmende Einwirkung auf diese Vorlage zu erlassen sei, und die dreijährige Bedenkzeit zur Prüfung der Verhältnisse gewährleiste. Er beantrage daher: „Der Landtag wolle beschließen: dem vom Grundsteuer-Ausschusse unter II gestellten Antrage am Schlusse die Worte hinzuzufügen: „schon jetzt aber zu bestimmen, daß die Jahressumme der Grundsteuer von den Liegenschaften für das ganze Fürstenthum den Beitrag von 150000 Mark nur dann übersteigen darf, wenn (für den Fall einer neuen Katastrirung des Landes nach Vollendung derselben) steuerpflichtig werdende Grundstücke in Zugang kommen, oder wenn bei vermehrtem Staatsbedürfnisse eine verhältnißmäßig gleiche

Erhöhung der übrigen direkten Staatssteuern, mit Ausnahme der Schulsteuer und der Erbschaftssteuer, beschlossen wird."

Reg.-Präsident Eschenburg erklärt sich mit dem Amendement Steneberg im Allgemeinen einverstanden und bemerkt dem Vorredner nur, daß die viel gescholtene Kontingentirung der Grundsteuer de facto bei uns existire.

Abg. Schemmel ist ebenfalls mit diesem Amendement zufrieden gestellt; dem Abg. Hausmann erwidert er, daß die Frage nach der Verfassungswidrigkeit der Majorität von $^2/_3$ nach den Aeußerungen der Regierung und seiner selbst nicht mehr in Betracht komme.

Abg. Dr. von Lengerke: er habe gegen den Ausschußantrag sich erklärt, weil ein bestimmtes Beitragsverhältniß der Steuer zu einander gar nicht übersehbar sei und er nicht zu einem Beschlusse mitwirken wolle, der darüber ein Verhältniß andeute. Zwischen dem Amendement Steneberg und der Aufnahme der modifizirten §§. 3 und 4 ins Gesetz selbst sei prinzipiell kein Unterschied, nur sei letzterer Ausweg vorzuziehen. Die konstitutionelle Frage über Gültigkeit der einmal ausgesprochenen Steuerbewilligung sei, bei Berathung einer Verfassung und nicht hier zum Austrage zu bringen. Er habe übrigens nur geäußert, für die Ansicht der Regierung sprechen vielleicht einige Momente der Verfassung von 1836.

Abg. Dr. Caesar äußert sich dahin: Er theile die Motive des Abg. Steneberg, welche denselben zur Aussetzung des Beschlusses veranlassen. Jedenfalls sei es wünschenswerth, eine Frist zu gewinnen, um die Tragweite der neuen Steuergesetze der Grundsteuer gegenüber ermessen zu können. Der ursprüngliche Ausschußantrag sei in seiner Wirkung insofern nicht erkennbar gewesen, als man nicht wußte, wie nach Ablauf der dreijährigen Frist zu verfahren sei. Er halte es übrigens für zweckmäßiger, wenn der Inhalt des Amendements

ins Gesetz selbst aufgenommen werde, weil es nicht möglich sei, einige §§. des Nothgesetzes unberücksichtigt zu lassen und erst nach drei Jahren darüber zu beschließen.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß das Amendement den Ausschußantrag eigentlich aufhebe, weil es die Frage schon entscheide, über die der Ausschuß nicht habe schlüssig werden wollen. Dadurch sei die Frage wegen der Kontingentirung nicht mehr intakt, und erkläre er sich gegen das Amendement.

Bei Abstimmung wird das Amendement Steneberg, und der Ausschußantrag II mit demselben angenommen.

Der Ausschuß hat sodann unter Nr. III verschiedene Abänderungen der Vorlage beantragt.

Als Ueberschrift genehmigt nach Vorschlag des Ausschusses der Landtag die Worte: „Gesetz, die Grundsteuer von den Liegenschaften betr., vom . . . .“

Der Ausschuß beantragt sodann, an Stelle der §§. 1 und 2 folgende Bestimmung zu setzen: „§. 1. Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist von den Grundstücken mit Ausnahme der Gebäude und der dazu gehörigen Hofräume zu entrichten. — Unter Grundsteuer wird in diesem Gesetze nur die Grundsteuer von den Liegenschaften verstanden.“

Berichterstatter Abg. Steneberg bemerkt, daß diese Fassung, welche mit §. 1 der Gebäudesteuer-Vorlage nicht harmonire, vom Geh. Oberregierungsrath Sauerhering befürwortet sei und sich auch aus gewichtigen Gründen empfehle; die Hausgärten unterliegen hiernach diesem Gesetze, welches die Grundsteuer von den Liegenschaften umfassen soll.

Der Ausschußantrag und §. 1 mit demselben findet Annahme ohne Debatte.

Die §§. 3 und 4 sind nach dem oben gefaßten Beschlusse außer Betracht zu lassen.

Zu §. 5 beantragt der Ausschuß zunächst Streichung der Worte „und Gebäude" in Ziffer 1 in Uebereinstimmung mit der Abänderung des §. 1, sodann unter Ziffer 2 am Schlusse hinzuzusetzen: „aber nur in so weit, als dieselben zur Zeit der Publikation dieses Gesetzes sich im Eigenthum jener Institute befinden und bis dahin von der Grundsteuer frei gewesen sind."

Abg. Steneberg bemerkt, daß es zweckmäßig erscheine, die Gründe der Befreiung unter Nr. 2 zu präzisiren, und entspreche die Fassung des Zusatzes dem Sinne, welchen man dem zu Grunde liegenden §. 1 der Verordnung vom 21. März 1843 unterlegen müsse.

Reg.-Präsident Eschenburg konstatirt, daß die Regierung bisher den allegirten §. in Uebereinstimmung mit dem Antrage interpretirt habe und empfiehlt den Antrag zur Annahme.

Nachdem Abg. Dr. von Lengerke noch darauf aufmerksam gemacht, ob durch die Worte „Grundstücke, wie Gassen pp. nicht alle genannten Grundstücke, auch die im Privateigenthume, als steuerfrei angesehen werden könnten, was jedoch von dem Berichterstatter verneint wird, ergiebt die Abstimmung Annahme der Ausschußanträge und des §. 5 mit denselben; §. 6 wird unverändert genehmigt.

Im §. 7 werden zu Eingang die Worte „der Vermessung" hinter „Resultate" eingeschoben, der §. sonst unverändert beibehalten.

Der Ausschuß stellt zu §. 8 zwei Anträge auf Abänderung der Ziffern 6 und 7, welche im Zusammenhange mit dem modifizirten §. 1 stehen, und genehmigt die Versammlung diese Abänderungen und §. 8 mit denselben. Abg. Steneberg bemerkt, der Geh. Regierungsrath Sauerhering empfehle für

die §§. 8—16 Aufnahme der preußischen Bestimmungen, womit der Ausschuß jedoch nicht einverstanden gewesen, da das Gesetz möglichst knapp gefaßt werden müsse und Wesentliches auch nicht ausgelassen sei.

Die §§. 9—11 werden unverändert beibehalten. §. 12 erleidet nach den Anträgen des Ausschusses einige mit §. 1 und bezw. dem Antrage II im Einklang stehende Veränderungen. Die §§. 13—15 werden in der Form der Vorlage genehmigt, nachdem Abg. Steneberg einige die Tragweite derselben illustrirende Erläuterungen gegeben.

Die Sitzung wird hierauf bis morgen früh 9 Uhr vertagt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 50.

Geschehen Detmold am Landtage den 5. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Zu §. 16 der Vorlage wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer hat der Ausschuß folgende Fassung beantragt: „Ist der Eigenthümer abwesend, ohne im Orte einen Bevollmächtigten bestellt zu haben, so ist der Pächter verpflichtet, die Grundsteuer, soweit es von fälliger und noch nicht entrichteter Pacht geschehen kann, zu bezahlen, aber berechtigt, das Gezahlte von der Pacht in Abzug zu bringen." Nachdem Berichterstatter, Abg. Steneberg, auf die Uebereinstimmung dieser Fassung mit einem Zusatze zu dem Brandkasse-Gesetze hingewiesen, wird der Ausschußantrag und §. 16 mit demselben genehmigt.

Für §. 17 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor: „Die Grundsteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrags fällig." Abg. Steneberg bemerkt, daß die Bestimmung mit der in Preußen geltenden konform, die Zwölftheilung passend und die Hebung der Grundsteuer in möglichst geringen Beträgen empfehlenswerth sei. Der Ausschußantrag und §. 17 mit demselben findet Annahme.

Zu §. 18 beantragt der Ausschuß statt der Worte: „treten von dem ... außer Kraft" die Formulirung: „treten von einem nach im Wege der Gesetzgebung

zu bestimmenden Tage an außer Kraft." Als Motiv führt Abg. Steneberg an, daß der Weg der Gesetzgebung vor dem Erlasse einer Verordnung den Vorzug verdiene, und wird §. 18 in der so modifizirten Form genehmigt.

Statt des §. 19 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor: „Unsere Regierung ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben, so weit nicht durch Vorschrift im §. 9 der in §. 6 bezeichneten Anweisung ein Anderes bedingt wird, die erforderlichen Verfügungen zu erlassen, für welche die für die Preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau in Gemäßheit des Gesetzes vom 11. Februar 1870 hinsichtlich der Grundsteuer geltenden Bestimmungen im Allgemeinen als Anhalt dienen."

Abg. Steneberg bemerkt, daß der Schluß des §. 19 in Form der Vorlage nöthig sei, weil Festsetzung eines Tarifs für die Vergütung der Feldmesser nicht Sache der Regierung sei, und ebenso die Gebühren für Auszüge durch Gesetz zu normiren seien, wie es auch bereits früher geschehen. Der Anschluß an die Preußische Gesetzgebung sei im Sinne der Regierung.

Der Landtag genehmigt den §. 19 in der so veränderten Fassung.

Bezüglich der dem Gesetze nachstehenden Anweisung hat der Ausschuß ebenfalls verschiedene Anträge gestellt. Zunächst sollen im §. 1 derselben in Gemäßheit der früheren Beschlüsse zu §. 1 des Gesetzes und zum Ausschußantrage II einige Worte gestrichen werden, womit die Versammlung einverstanden ist.

§. 2 findet mit einigen redaktionellen Verbesserungen Annahme.

Im §. 3 werden auf Antrag des Ausschusses und nach einem Vorschlage des Geh. Oberregierungsrath Sauerhering die Worte „zu denen auch die

des erforderlichen Gebäude- und Inventarien-Kapitals gehören" hinter dem Worte „Bewirthschaftungskosten" eingeschoben.

§. 4 wird unverändert genehmigt, im §. 5 in Uebereinstimmung mit §. 1 des Gesetzes der letzte Absatz gestrichen. Im §. 6 werden hinter „Verschiedenheiten" die Worte „falls es erforderlich ist" eingeschaltet, nachdem Abg. Steneberg bemerkt, daß die Bildung von drei Abtheilungen nicht von vornherein als nothwendig zu bezeichnen sei.

Zu §. 7 und für die übrigen in Betracht kommenden §§. stellt der Ausschuß den Antrag, statt „Hektar" zu setzen ein preußischer Morgen (= 25 Are 53 □Meter).

Abg. Steneberg empfiehlt diese Aenderung, welche von dem Herrn Sauerhering empfohlen, weil dadurch Kosten erspart werden, und bemerkt, daß die eigentliche Vermessung natürlich nach dem neuen Maße stattfinde. Der Landtag akzeptirt die Modifikation, und den §. 7 mit derselben. Die §§. 8 und 9 bleiben unverändert.

Im §. 10 wird der letzte Absatz gestrichen, weil, wie Abg. Steneberg bemerkt, die Voraussetzungen dieser Nothgesetzbestimmung weggefallen sind. Die §§. 11 bis 17 erleiden keine Abänderung.

Zu den §§. 18 bis 21 erläutert Abg. Steneberg das darin angeordnete Verfahren. Zu §. 19 schlägt der Ausschuß folgenden Zusatz vor: „Bei den in den §§. 18—20 bezeichneten Geschäften sind vom Veranlagungs-Kommissar die Einschätzungs-Deputirten und die Ersatzmänner zum Zwecke ihrer Information zuzuziehen, ein Stimmrecht steht ihnen dabei aber nicht zu."

Abg. Steneberg empfiehlt die Annahme dieses vom Geh. Oberregierungsrath Sauerhering veranlaßten Zusatzes, da derselbe zur Ersparung von Kosten und Vermeidung von Unzuträglichkeiten diene. Die Versammlung schließt sich

dem Antrage an und genehmigt hiernächst die §§. 21 bis 28 in unveränderter Gestalt. Bei §. 19 im Anfange findet sich in der Vorlage ein Druckfehler und redigirt der Ausschuß denselben in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung dahin, daß es heißt: „der Veranlagungs-Kommissar hat die Klassifikationstarife für die einzelnen Bezirke unter Zuziehung von je zwei Einschätzungs-Deputirten auf Grund der im §. 28 bezeichneten Berechnungen nochmals zu prüfen und dabei namentlich zu erwägen, ob pp". Für den letzten Absatz empfiehlt der Ausschuß die Abänderung: „dem Kommissar des Königlich Preußischen Finanz-Ministeriums zur Weiterbeförderung an Letzteres." Der Landtag genehmigt beide Abänderungen und §. 29 mit denselben.

Die §§. 30 bis 32 erleiden keine Abänderung, im §§. 33 wird die Frist von 3 Wochen auf 6 Wochen erweitert, in Uebereinstimmung mit dem betr. preußischen Gesetze.

Für §. 34 liegt der Ausschußantrag vor, im ersten Absatze statt „während eines Zeitraums" bis „Blomberg" zu setzen „an jedem Sitze einer Distrikts-Verwaltungsbehörde mehrere Tage lang" und in Uebereinstimmung hiermit im letzten Absatze zu sagen: „daß und an welchen Tagen."

Abg. Steneberg hebt hervor, daß der Regierungsvorschlag zur Bildung von vier Distrikten nicht recht praktisch sei, und den Reklamanten dadurch weite Wege aufgebürdet würden, daß das technische Personal zur Durchführung der Ausschußbestimmung zahlreich genug vorhanden sein werde, und eine Verkürzung der Auslegungsfrist sich von selbst rechtfertige. Der Landtag erhebt diesen Ausschußantrag zum Beschlusse. Die §§ 35 bis 39 werden unverändert, §. 40 mit einer durch den Ausschußantrag II veranlaßten Streichung genehmigt. §. 41 erleidet keine Abänderung.

Zu Anlage A der Anweisung wird auf Veranlassung des Abg. Dr. von

Lengerke zu §. 3 der Zeitraum von 1850 bis 1872 auf 1854 bis 1876 verlegt, auf Antrag des Ausschusses im §. 4 statt „Hektar" „preußischer Morgen" gesetzt, und §. 15 in Uebereinstimmung mit dem Ausschußantrage zu §. 1 des Gesetzes abgeändert, die übrigen §§. werden in der vorgelegten Fassung angenommen.

Schließlich beantragt der Ausschuß, statt der als Anlage B der Ausführung beigefügten Klassifikations-Skala die für die Preußischen Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und Hessen-Nassau geltende zu genehmigen.

Abg. Steneberg als Berichterstatter bemerkt, daß die Preußische Skala in Folge der Aenderung „Hektar" in „Preußischer Morgen" und auch aus inneren Gründen anzunehmen sei, indem dieselbe von geringeren Reinertragssätzen ausgehe. Der Landtag erhebt den Ausschußantrag zum Beschlusse.

Nunmehr gelangt noch der Ausschußantrag Nr. IV zur Besprechung. Derselbe lautet: Der Landtag wolle beschließen: „Die für den Zweck einer neuen Katastrirung des Landes beantragte Summe von 168000 Mark unter den Bedingungen zu bewilligen, daß

1, Fürstliches Cabinets-Ministerium dem Landtage in der jetzigen Legislaturperiode den Entwurf eines Verkoppelungsgesetzes vorlege.

2, Die Hypothekenbücher auf die Grundlage der zu errichtenden Grundsteuerbücher gestellt werden, sobald dieselben angefertigt sind,

3, bei der vorzunehmenden Landesvermessung sämmtliche Grundstücke auf Kosten ihrer Eigenthümer mit geometrischer Hülfe versteint werden, so weit es noch nicht geschehen ist."

Abg. Steneberg: Der Ausschuß beantrage Bewilligung der nach der richtigen Berechnung 56,000 Thlr. = 168000 Mark betragenden Summe, welche zwar recht bedeutend sei, und wobei man fragen müsse, ob die Be-

willigung auch im Verhältnisse zu dem durch die Vermessung erreichten Zwecke stehe. Man müsse dies verneinen, wenn die Vermessung nur zur richtigen Veranlagung der Grundsteuer dienen solle. Anders sei es, wenn die vorgeschriebenen Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden. Die Landesvermessung habe schon an sich den Werth, daß dadurch die Irrthümer in unseren jetzigen Katastern beseitigt werden und eine gleichmäßige, temporär nicht auseinandergehende Bonitirung herbeigeführt werde. Ferner seien aber die Verkoppelung und Versteinung so wesentliche Momente, daß sie als Bedingungen der Bewilligung vorgeschlagen werden. Die Verkoppelung werde längere Zeit in Anspruch nehmen und deshalb sei dies Gesetz von der Ausführung derselben nicht abhängig zu machen; hieraus erkläre sich die Nr. 1, wonach nur Vorlegung eines Entwurfs in der gegenwärtigen Legislaturperiode gefordert werde. Zur Sicherung des Kreditwesens sei es sodann erforderlich, daß der Staat die richtige Grundlage der Hypothekenbücher garantire. Um dies zu erreichen müsse auf die Art der Publikation der Grundbücher und das anzudrohende Präjudiz Rücksicht genommen werden, was hiermit besonders betont werden solle. Die Versteinung gewähre große Vortheile, theils um für die Zukunft unnütze Grenzstreitigkeiten aus dem Wege zu räumen, und theils um sofort die etwa verloren gegangenen Grenzsteine, welche in die Karte eingetragen werden, wiederherzustellen. Er empfehle Annahme des Ausschußantrages.

Abg. Hausmann: bei seiner Stellung zu der Grundsteuer könne er nicht für einen großen Aufwand zur Kultivirung dieser Steuer stimmen. Die Neuvermessung könne nur die Wirkung haben, daß für die Grundsteuer eine andere Veranlagung ausfindig gemacht werde, und dieser Zweck sei so bedeutende Opfer nicht werth. Die Zeit für derartige Aufwendungen sei nicht da, wo noch andere bedeutende Ausgaben dem Lande bevorstehen, und ebensowenig vermöge

er ein dringendes Bedürfniß der Neuvermessung anerkennen, da die Kreditverhältnisse nicht im Zusammenhange hiermit stehen, und ihm übrigens kein Fall vorgekommen sei, wo die gegenwärtigen Katastereinrichtungen die Kreditverhältnisse tangirt haben. Außerdem würden seiner Ansicht nach die Kosten nicht ausreichen, und gewiß 600,000 Mark erforderlich sein. Sodann habe die Bewilligung unter Bedingungen parlamentarische Bedenken; die Gewißheit der Erfüllung der Bedingungen sei nicht gewährleistet, und ein Beschluß mit einer Bedingung prekär. Ebenso seien die allgemeinen Bestimmungen wegen der Versteinung, ohne Angabe des Verfahrens pp, bedenklich. Er beantrage deshalb zu dem Ausschußvorschlage: Der Landtag wolle beschließen a, dem ersten Absatze folgende Fassung zu geben: „Die Bewilligung der für den Zweck einer neuen Katastrirung des Landes beantragten Summe von 168000 Mark davon abhängig zu machen, daß pp;" in Nr. 3 hinter dem Worte „Landesvermessung" einzuschalten: „nach einer dem Landtage zur Genehmigung vorzulegenden Ausführungsverordnung;" als neuen Absatz hinzuzufügen: „Die endgültige Beschlußfassung bis zur erfolgten Erledigung der unter 1 bis 3 gestellten Vorbedingungen auszusetzen."

Abg. von Kerßenbrock: Die Landesvermessung sei wünschenswerth und durchaus nöthig, aber durch sie müsse mehr als eine bloße Grundlage für die Grunsteuer beschafft werden, besonders sei Verbindung eines Verkoppelungsgesetzes wichtig, und wenn die Verkoppelung bei dem früher geäußerten Widerstreben der Regierung gegen dieselbe erreicht werden solle, müsse sie als Bedingung verlangt werden.

Abg. Dr. von Lengerke giebt dem Abg. Hausmann darin Recht, daß die Forderung von Bedingungen keine Sicherheit für die Ausführung gewähre, und mindestens ein schriftliches Einverständniß Fürstlichen Cabinets-Ministeri-

ums zu der Verkoppelung oder sofortige Vorlegung eines Gesetzentwurfs gefordert werden müsse; bezüglich der Hypothekenbücher müsse gleichfalls eine Erklärung dieser Behörde verlangt werden.

Die Neuvermessung halte er jedoch für nothwendig, und wenn sie auch 600000 Mark kosten sollte. Er halte es bezüglich der Kosten für richtiger, wenn statt 168000 Mark 468000 Mark bewilligt würden, weil im Jahre 1871 die 100,000 Thaler nicht unbedingt bewilligt seien. Sodann werde es sich empfehlen, die Gelder im Wege der Anleihe zu beschaffen und als weitere Bedingung auszusprechen, daß das Cabinets-Ministerium über die Aufbringung derselben eine Vorlage mache.

Abg. Hausmann nimmt letzteren Vorschlag in seinen Antrag dahin auf, daß als Nr. 1 gesetzt werde: 1, Vorschläge über die Aufbringung und etwaige Amortisirung der bewilligten Geldmittel dem Landtage vorgelegt werden."

Abg. Overbeck erklärt, daß er wegen der offenbaren Vortheile der Neuvermessung für die Vorlage stimmen werde, trotzdem man für die Gewerbesteuer die Quotisirung verworfen habe. Das Hypotheken- und Katasterwesen liege zur Zeit im Argen. Durch den höheren Ertrag der Grundsteuer werden die Ausgaben theilweise gedeckt werden können. Er erkläre sich gegen den Antrag Hausmann.

Abg. Steneberg: Wenn die Regierung nur 168000 Mark fordere, sei kein Grund zu einer Mehrbewilligung, wenn der Beschluß von 1871 nicht unbedingt sei, möge die Regierung vom Landtage einen definitiven Beschluß zu extrahiren suchen. Mit dem Verkoppelungsgesetz dürfe man sich nicht beeilen, da die Vorarbeiten der Neuvermessung Material zur Instruktion hierüber bieten werden. Wegen der Aufbringung der Gelder brauche man die Regierung nicht um eine Erklärung anzugehen, sie werde schon von selbst

hierauf zurückkommen. Ebenso gut wie Annahme einer Anleihe empfehle sich Verwendung der vorhandenen Aktiva. Wegen einer Ausführungs-Verordnung in betreff der Versteinung werde die Regierung gewiß gern Hand in Hand mit dem Landtage gehen, aber Vorlegung einer solchen sei nach dem Gesetze vom 8. Dez. 1867 nicht anforderbar.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Berathung bis morgen früh 9 Uhr vertagt. Morgen soll auch noch die zweite Lesung der Gebäudesteuer-Vorlage begonnen werden.

Heute Nachmittag 6 Uhr tritt der Landtag zu einer Ausschußsitzung über die Domanialvorlage zusammen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Leugerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 51.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Caesar, Torbach und Döpping, als Regierungs-Kommissarien Reg.-Präsident Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Der Vorsitzende eröffnet die heutige Sitzung mit dem Bemerken, daß die Abgg. Dr. Caesar und Döpping für dieselbe beurlaubt seien. Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung nimmt zunächst Abg. Hausmann die gestern abgebrochene Debatte wieder auf. Derselbe trägt vor: Er überreiche hiermit eine andere Fassung für seinen gestrigen Antrag, welchen er hiermit zurückziehen wolle. Hiernach werde das Sachverhältniß klar gestellt, und für die Zukunft Zerwürfnissen vorgebeugt. Gegen den Ausschußantrag müsse er anführen, daß durch die Bewilligung unter einer Bedingung keine Pression auf die Regierung ausgeübt werden könne. Die Vermessung sei sodann nicht ohne Weiteres zu beginnen, weil sonst später vielleicht ein Rückgreifen auf die Bedingungen nicht mehr passend sein könne; letztere müssen vorab erfüllt werden. Was die Versteinung betreffe, so sei die auf Antrag des Ausschusses hier hineingezogen und bilde einen neuen legislatorischen Akt, mit dem bedeutende Kosten verbunden seien; die hierüber zu erlassende Bestimmung werde sicher nicht in den Rahmen einer Ausführungsverordnung passen. Wegen Aufbringung dieser Kosten müsse die Staats-

regierung sich der Landesvertretung gegenüber äußern. Eine Neu-Vermessung des Landes sei keine Nothsache und müsse vor wirklich dringlichen Ausgaben zurückstehen. Er empfehle den folgenden, der Sachlage völlig entsprechenden Antrag: „Der Landtag wolle beschließen: die für den Zweck einer neuen Katastrirung des Landes von dem Landtage 1871 in Aussicht gestellten 300000 Mark, sowie die für diesen Zweck weiter beantragten 168000 Mark, welche Summen im Wege der Anleihe zu beschaffen und in näher festzustellender Weise aus dem Mehrertrage der neuregulirten Grundsteuer zu verzinsen und zu amortisiren sind, zu bewilligen, diese Bewilligung aber davon abhängig zu machen, daß vorab von Fürstlichem Cabinets-Ministerium dem Landtage

1, der Entwurf eines Verkoppelungsgesetzes,
2, ein Gesetzentwurf darüber, daß die Hypothekenbücher auf Grundlage der zu errichtenden Grundsteuerbücher, sobald dieselben angefertigt, gestellt werden,
3, ein Gesetzentwurf darüber, daß vor der vorzunehmenden Landesvermessung sämmtliche Grundstücke auf Kosten ihrer Eigenthümer, soweit es noch nicht geschehen ist, mit geometrischer Hülfe versteint werden,

vorgelegt wird."

Abg. Steneberg erklärt hierauf: Die Neukatastrirung sei eine dringende Nothwendigkeit. Ob der Landtag 168,000 Mark oder 468,000 Mark jetzt bewilligen solle, sei eine Frage ohne Belang. Was für ein Unterschied zwischen den Worten des Ausschußantrages „unter der Bedingung" und dem Ausdrucke „die Bewilligung abhängig machen" sei, werde ihm nicht klar, und habe er gegen eine solche Wortfassung Nichts zu erinnern. Die Garantie für die Erfüllung der Bedingungen gewähre ihm eine hierauf bezügliche Erklärung der

Regierungsvertreter vor dem Landtage. Die Verkoppelung dürfe ferner nicht sofort vorzunehmen sein, das bei den Vermessungsarbeiten heranzuziehende Personal werde allerseits Information ertheilen können. Betreffs der Regelung unseres Hypothekenwesens sei auch der Ausschuß davon ausgegangen, daß dieserhalb eine Vorlage werde gemacht werden. Auch hier genüge ihm mündliche Akzeptirung dieser Bedingung seitens der Regierung. Daß die Versteinung „vor" der Neuvermessung geschehe, sei nicht angemessen, und müsse er hiergegen protestiren. Auch über die Versteinung erwarte er einen Gesetzentwurf, und werde wol die Regierung die Initiative ergreifen; die Verpflichtung der Grundbesitzer zur Versteinung habe nicht allein in den par Worten des Ausschußantrages ihren Ausdruck finden sollen, ein Gesetz, über dessen Einzelbestimmungen er bereits Andeutungen gemacht, sei auch hierfür erforderlich.

Reg.-Präsident Eschenburg entwickelt in einer ausführlichen Darlegung die Nothwendigkeit einer definitiven Beschlußfassung über die Neuvermessung, weil durch die Aussetzung derselben einerseits auf das von der Regierung vorgelegte Steuersystem ein Rückschlag ausgeübt werde, und anderseits auch durch die Anforderungen des Reichs zum Zweck statistischer Erhebungen und der Reichsgesetze in Bezug auf Einführung des neuen Maßes die sofortige Inangriffnahme des Werks geboten erscheine. Der Zeitpunkt, bemerkt derselbe, sei jetzt äußerst günstig, weil technische Arbeiter zur Disposition stehen, und grade ein tüchtiges Arbeiterpersonal zur Förderung der Arbeit und Ersparniß von Kosten diene. Die Regierung beabsichtige selbst, wegen der Hypothekenbücher eine Reform eintreten zu lassen, weil der jetzige Zustand unhaltbar sei, und die Regierung ein Fortbestehen desselben nicht verantworten zu können glaube. Mit dem Entwurfe eines Verkoppelungsgesetzes werde dem Landtage nicht gedient sein, eine Zusage der Regierung, noch in dieser Legislaturperiode einen solchen vorzulegen, müsse dem

Landtage genügen, wenn er nicht großes Mißtrauen gegen die Regierung hege. Ob eine Zwangsversteinung gewünscht werde, oder nicht, sei ihm zu wissen wichtig, da sich hiernach die Vorlage richten müsse. Eine Versteinung vor der Vermessung habe bedeutende Kosten im Gefolge, eine solche während der Vermessungsarbeiten verursache nur unbedeutenden Aufwand. Es sei kein Grund, die Aussetzung der Neuvermessung eintreten zu lassen, es frage sich nur, ob das Werk ernstlich begonnen oder hinaus geschoben werden solle. Die Bewilligung von 168000 Mark oder 468000 Mark sei gleichgültig; im ersteren Falle erkenne der Landtag einfach die Gültigkeit der Bewilligung von 1871 an. Er richte an den Landtag das dringende Ersuchen, den Ausschußantrag, mit dem die Regierung einverstanden sei, anzunehmen.

Abg. von Kerßenbrock: er freue sich, daß der Vorredner ein Verkoppelungsgesetz in Aussicht gestellt habe. Bezüglich der Versteinung müsse mindestens jetzt sofort den Grundbesitzern angerathen werden, ihre Grundstücke zu versteinen, wodurch Kosten erspart würden, und wobei eine Regulirung der Grenzen bei Gelegenheit der Neuvermessung ja nicht ausgeschlossen sei.

Abg. Dr. von Lengerke: in den Ausführungen des Reg.-Präsidenten Eschenburg liege keine Argument gegen Annahme des heute gestellten Antrags. Die Neuveranlagung der Grundsteuer stehe nicht im Zusammenhange mit der Ausbildung unseres Steuersystems und hindere solche nicht. Die Erfüllung der Bedingungen sei ganz in die Hand der Regierung gelegt, und stehe es bei ihr, den Zeitpunkt der Erledigung sobald sie wolle herbeizuführen. Er mißtraue der Bereitwilligkeit der Regierung nicht, aber bei der Wichtigkeit der im Antrage unter 1 bis 3 genannten Punkte, erscheine eine einfache Erklärung der Regierung nicht genügend, und außerdem könne man nicht wissen, welche Hindernisse der Ausführung der Zugeständnisse etwa entgentreten würden.

Die Vorlegung der Gesetzentwürfe werde der Regierung nicht beschwerlich fallen und bald ausführbar sein. Daß die 300000 Mark jetzt ausdrücklich bewilligt werden, sei nicht so ganz indifferent, weil im Jahre 1871 der Beschluß nur bedingt gefaßt worden. Die Grundsteuer stehe nicht in Beziehung zu den neuen Steuern, der Mehrbetrag solle zur Zinszahlung und Amortisation des Anlagekapitals verwandt werden, für Staatszwecke werde sich der Betrag derselben nicht erhöhen. Die Bestimmung in Nr. 3 „vor der vorzunehmenden Landesvermessung" sei auf Veranlassung des Abg. von Kerßenbrock aufgenommen und werde einer Veränderung des Worts „vor" in „bei" wohl Nichts im Wege stehen.

Reg.-Präs. Eschenburg hält dem Abg. von Kerßenbrock entgegen: die Grundbesitzer mögen zur Vornahme der Versteinung sofort aufgefordert werden, dies widerstreite auch nicht dem Ausschußantrage. Was jedoch nicht freiwillig versteint worden, könne von den Geometern nur bei und nicht vor der Vermessung versteint werden.

Abg. Büxten erklärt sich mit dem Antrage des Abg. Hausmann im Allgemeinen einverstanden. Abg. Hausmann stimmt den Ausführungen des Abg. von Lengerke zu und kann aus den Auslassungen des Reg.-Präsidenten Eschenburg kein Argument gegen seinen Antrag entnehmen, weil durch Hinausschieben der Neuvermessung das neue Steuersystem nicht tangirt werde, Regulirung unseres Hypothekenwesens keine Nothsache bilde und er die Dringlichkeit der Neukatastration nicht anzuerkennen vermöge.

Abg. Steneberg: in der Formulirung des Ausschußantrages sei Forderung einer Zwangsversteinung zu erblicken, gegen eine vorherige Aufforderung der Grundbesitzer sei Nichts zu erinnern, die geometrische Versteinung jedoch

zwangsweise vorzunehmen. Auch er habe Vorlegung eines Gesetzes über die Versteinung seitens der Regierung vorausgesetzt.

Abg. Brand erklärt, er hege den Wunsch nach einer möglichsten Beschleunigung der Neuvermessung und könne nach den Ausführungen des Regierungs-Kommissars nicht mehr für den Antrag stimmen.

Abg. Gevekot hält Zusicherung der Staatsregierung auf die Bedingungen einzugehen, für genügend und weist darauf hin, wie die Tragweite des Antrags Hausmann nicht recht verständlich sei, nämlich ob die bedingungslose Bewilligung im Momente der Vorlegung der drei Gesetzentwürfe eintreten soll oder erst dann, wenn der Landtag die Entwürfe genehmigt hat, und meint, daß, wenn Letzteres in dem Antrage liegen solle, dies besonders auszudrücken sei.

Abg. Dr. von Lengerke ist der Ansicht, daß nach dem Antrage die Bewilligung als mit dem Momente der Vorlegung der drei Gesetzentwürfe eingetreten angenommen werden müsse, und schlägt außerdem vor, in Nr. 3 zu sagen: „bei der vorzunehmenden Landesvermessung", womit Abg. von Kerßenbrock, welcher die Fassung „vor der Vermessung" veranlaßt hat, einverstanden ist. Abg. Hausmann hingegen führt aus, daß die bloße Vorlegung der Gesetzentwürfe nicht ausreichend erscheine, und es noch eines besonderen Akts der Zustimmung seitens der Landesvertretung bedürfe.

Abg. Schemmel schließt sich der Auffassung des Abg. Dr. von Lengerke an, wonach die Vorlegung der Gesetzentwürfe als Erfüllung der Bedingung gilt; Abg. Gevekot macht nochmals bemerklich, daß bei den entgegengesetzten Auffassungen der Antrag zu präzisiren sei, jedenfalls werde er bedauern, wenn die Neuvermessung auf längere Zeit sollte hinausgeschoben werden.

Reg.-Präsident Eschenburg weist wiederholt auf die Nothwendigkeit baldiger Inangriffnahme hin und hält schon den Aufschub von einem Jahre,

wie er nach der Auffassung des Abg. von Lengerke in Beziehung auf den Antrag sich einstellen werde, für höchst bedauerlich.

Abg. Echterling erklärt, daß es angemessen sei, wenn die Grundbesitzer, in deren Interesse hauptsächlich die Neuvermessung geschehe, auch einen Theil der dadurch veranlaßten Kosten übernehmen, und behält sich weitere Anträge für die dritte Lesung bevor.

Reg.-Präsident Eschenburg und Abg. Schemmel nehmen auf Grund dieser Aeußerung Veranlassung über das Interesse der Grundbesitzer an der Neuvermessung sich auszusprechen und die Steuerbelastung derselben im Verhältniß zu den übrigen Bevölkerungsklassen zu beleuchten.

Ein vom Abg. Overbeck gestellter Antrag auf Schluß wird angenommen, ebenso ein Antrag auf namentliche Abstimmung.

Bei der Frage, ob der Ausschußantrag IV Annahme finde, antworten bei namentlichem Aufrufe die Abgg. Brand, Gevekot, von Kerßenbrock, Obermeier, Overbeck, Rhodovi, Sprütten und Steneberg mit Ja, die Abgg. Asemissen, Büxten, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann, Körner, von Lengerke, Schemmel und Schmidt mit Nein, also 8 mit Ja und 10 mit Nein. Der Ausschußantrag ist sonach abgelehnt.

Bei der Frage, ob der zu Anfang der Sitzung vom Abg. Hausmann übergebene Antrag Annahme finde, antworten bei namentlichem Aufrufe die 10 zuletztgenannten Abgg. mit Ja, die 8 zuerst aufgezählten mit Nein, und ist also dieser Antrag angenommen.

Hierauf folgt die ausgesetzte Abstimmung über den Ausschußantrag I, und genehmigt die Versammlung die einzelnen §§. der Vorlage nachträglich für die Vergangenheit.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet.

Es folgt nunmehr die zweite Lesung der Vorlage, die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer betr.

Zur Einleitung der allgemeinen Diskussion überreicht nach Verlesung der dieser Vorlage vorangeschickten Motive Abg. Büxten einen Antrag, welcher zunächst Absetzung der zweiten Lesung von der heutigen Tagesordnung bezweckt, sodann aber in Uebereinstimmung mit einem bei Gelegenheit der ersten Lesung von Abg. Hausmann überreichten Antrage Zurückziehung dieser Vorlage und Vertheilung des bisherigen Gesammtbetrages der Häusertaxe auf die einzelnen Gebäude nach dem Brandversicherungstaxate bezweckt.

Abg. Büxten hebt zur Begründung das Ungerechte und drückende der Gebäudesteuer hervor, bemerkt jedoch, daß in Uebereinstimmung mit den übrigen Ausgleichssteuern eine mäßige Häusersteuer erhoben werden möge. Die Vertheilung nach dem Brandtaxate rechtfertige sich, weil sonst diese Steuer sehr kostspielig werde. Zur Bestreitung der Staatsbedürfnisse werde er Einführung einer besonderen Kapitalsteuer beantragen.

Reg-Präsident Eschenburg wendet sich gegen die Ausführungen des Antragsteller und bemerkt, daß der Antrag auf Absetzung von der Tagesordnung dem Antrage auf Ablehnung der Vorlage gleichkomme.

Nachdem Abg. Grote sich mit den Anschauungen des Abg. Büxten einverstanden und das jetzige Beitragsverhältniß der Häusertaxe zur Steuer von den Liegenschaften als durchaus genügend erklärt hat, wird bei nunmehr vorgenommener Abstimmung der auf Absetzung dieses Berathungsgegenstandes von der heutigen Tagesordnung gerichtete Antrag Büxten abgelehnt.

Zu der Generaldiskussion berichtet zunächst namens des Ausschusses der Abg. Steneberg: er betrachte die Gebäudesteuer als eine Art von Grundsteuer, für

welche eine prinzipiell verschiedene Art der Behandlung im Interesse der Gleichheit nicht anzunehmen sei. Es frage sich, ob die Resultate dieser Steuer im richtigen Verhältnisse zu denen der Grundsteuer stehen, also ob die Hebung von 4, bzw. 2 Prozent im Verhältniß zu der Leistung des Grundbesitzes stehen. Zunächst müsse er hervorheben, daß die bisherige Veranlagung der Häusertaxe sehr im Argen liege. Ferner empfehle sich keineswegs, wie Abgg. Hausmann und Büxten beantragen, eine Regulirung der Steuererträgnisse nach den bisherigen Brandkassenbeiträgen der Häuser, sondern lediglich Zugrundelegung des Nutzungswerths, wie die Vorlage empfehle, erscheine angemessen. Ueber den Prozentsatz der von dem Nutzungswerthe gehobenen Steuer werde er sich demnächst äußern.

Es gelangt hierauf ein weiterer Antrag des Abg. Büxten zur Verlesung, wonach die Regierung um Vorlegung eines Kapitalsteuer-Gesetzentwurfs angegangen werden soll. Abg. Büxten erklärt diesen Antrag dahin, der Landtag möge aus demselben entnehmen, daß er bereit sei, die nöthigen Mittel für die Staatsbedürfnisse nicht zu versagen, und sucht hierauf die Angemessenheit der Besteuerung des Kapitals zu erläutern.

Reg.-Präs. Eschenburg vertheidigt die Veranlagung der Gebäudesteuer nach dem Nutzungswerthe gegenüber dem Vorschlage, das Brandkassentaxat als maßgebend gelten zu lassen, weil sonst die Steuer lediglich auf Besitzer größerer Häuser falle. Bei Neuveranlagung der Gebäudesteuer müsse ein anderer Maßstab als bisher eingeführt werden, wie die Vorlage einen solchen enthalte.

Abg. Hausmann spricht sich gegen Einführung einer Gebäudesteuer im Allgemeinen aus, weil dieselbe ungerecht und einseitig sei, insofern sie keine Rücksicht auf die Belastung der Gebäude nehme; er empfiehlt Vertheilung des bisherigen Ertrags der Häusertaxe nach dem Brandkataster, wobei außerdem die Kosten

der Veranlagung pp. gespart werden. Der letztverlesene Antrag Büxten sei hier nicht zu berücksichtigen, er solle wol nur dazu dienen, die Stellung dieses Abg. zu erklären. Er empfehle, bis zur Einführung einer einheitlichen Vermögenssteuer den Betrag der alten Taxe, unter Zugrundelegung des Brandversicherungsatzes der Gebäude als Vertheilungsmodus zu erheben.

Abg. Dr. von Lengerke: er könne nicht die Gebäudesteuer als eine subsidiäre betrachten, sondern nur als eine billige und gerechte Ausgleichssteuer, welche einen wohlberechtigten Platz in unserem neuen Steuersystem einnehme.

Reg.-Präsident Eschenburg erwidert hierauf: auch die Regierung betrachte diese Steuer nicht als eine subsidiäre, sondern als eine nothwendige Ausgleichssteuer im Verhältnisse zur Grundsteuer. Nach Auffassung der Regierung bilde der ganze Betrag der nach der Proposition zu erhebenden Steuer den richtigen Verhältnißsatz zu der Grundsteuer, und würde eventuell die Regierung mit Hebung dieses ganzen Betrags einverstanden sein.

Abg. Grote bemerkt noch, seiner Ansicht nach stehe die Steuer von Gebäuden in ihrem jetzigen Betrage in einem angemessenen Verhältnisse zur Grundsteuer, während die in der Vorlage empfohlenen Steuerbeträge sehr drückend sein würden.

Hiermit ist die Generaldebatte geschlossen.

Zu §. 1 liegen zwei Anträge vor. Der Ausschuß beantragt in Uebereinstimmung mit dem Antrage zu § 1 der Grundsteuervorlage Ausschluß der Hausgärten von der Gebäudesteuer und eine dem entsprechende Redaktion des §. Sodann kommt hier der vom Abg. Hausmann in der Sitzung vom 3. März überreichte Antrag (abgedruckt Seite 265) in Betracht. Abg. Büxten zieht den von ihm überreichten Antrag, welcher mit dem Hausmanns zusammenfällt, zurück.

Abg. Overbeck erklärt: mit Zugrundelegung des Brandkatasters könne er sich insofern einverstanden erklären, weil dann eine gleichmäßige Einschätzung der Gebäude zu Grunde liege; es müsse allerdings wol dabei ein Unterschied zwischen Stadt und plattem Lande gemacht werden und auch verschiedene Beitragssätze zu normiren sein. Gegen Beibehaltung des bisherigen Ertrags der Häusertaxe müsse er sich erklären, weil dieser zu gering im Verhältniß zur Grundsteuer sei.

Abg. Hausmann ist in Beziehung auf letzteren Punkt anderer Ansicht und hält das Verhältniß der bisherigen Häusertaxe zur Grundsteuer für angemessen, er hebt noch hervor, daß die Unterlage des Brandkatasters für die Steuervertheilung doch sicher gerechter sei, als die gänzliche Nichtberücksichtigung der auf den Gebäuden ruhenden Lasten, wie sie die Vorlage enthalte.

Nachdem Reg-Präsident Eschenburg und die Abgg. von Kerßenbrock, Schemmel und Asemissen sich gegen die Aeußerungen der beiden Vorredner ausgesprochen, wobei hervorgehoben wird, daß nur die Ertragsfähigkeit eines Gebäudes, nicht die Errichtungskosten als Grundlage der Besteuerung gelten können, eine ungleichmäßige Einschätzung nicht zu befürchten sein werde, und nach Umgestaltung des Brandkasseinstituts auch durch den Antrag Hausmann besondere Kosten erwachsen würden, wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Hausmann abgelehnt, und hiernächst der Ausschußantrag und §. 1 mit demselben genehmigt.

Die Berathung wird bis morgen früh 9 Uhr vertagt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: Preuß.

№ 52.

Geschehen Detmold am Landtage den 7. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wurde der Versammlung der eingegangene Antrag des Finanz-Ausschusses zu der Proposition, die Regelung der Gehalte der Staatsbeamten betr., bekannt gemacht, und tritt hiernächst der Landtag in die Fortsetzung der Berathung über die Gebäudesteuer-Vorlage ein.

Zu §. 2 beantragt der Ausschuß für Ziffer 1 folgende Fassung: „Die Fürstlichen Schlösser, welche vom Landesherrn benutzt werden — für jetzt das Residenzschloß und das s. g. Palais zu Detmold, sowie die Schlösser zu Schieder und Lopshorn —, außerdem der Lippehof zu Lemgo, so lange die Benutzung desselben dem dortigen Gymnasium in bisheriger Weise gewährt wird.

Berichterstatter Abg. Steneberg motivirt diesen Antrag damit: Es sei nicht konsequent, die nach dem Domanialabkommen zum Fideikommiß gehörigen und sonach der Grundsteuer unterworfenen Schlösser sämmtlich von der gewissermaßen auch als Grundsteuer zu betrachtenden Gebäudesteuer zu befreien. Der Ausschuß gehe davon aus, daß Sr. Durchlaucht dem Fürsten als Repräsentanten des Staats für die von ihm als Wohnung zu benutzenden Gebäude Steuerfreiheit zu gewähren sei. Diese Schlösser, die im Ausschußantrage genannt,

dienen entweder dem Landesherrn als Wohnung, oder stehen doch zur Disposition desselben; sofern sie nicht bewohnt, wurde ihnen doch nach §. 16 Steuerfreiheit gewährt. Bezüglich des Lippehofs erscheine es angemessen, denselben so lange wie er öffentlichen Unterrichtszwecken diene, frei zu lassen. In der vorgeschlagenen Fassung finde passend das zu beobachtende Prinzip neben den einzelnen Gebäuden Ausdruck.

Abg. Hausmann erklärt: die Befreiung einzelner Theile des s. g. Fideikommisses stehe im Widerspruch mit dem Domanialabkommen von 1868, wonach auf alle Gebäude des Domaniums die Grundsteuer gelegt sei, und die Gebäudesteuer solle ja nichts Anderes sein als eine erhöhte, umgewandelte Grundsteuer; er beantrage, Ziffer 1 ganz zu streichen. Auf das Bemerken des Regierungs-Kommissars, daß auch in dem Preußischen Gesetze, welches der Vorlage zu Grunde liege, eine entsprechende Bestimmung sich finde, entgegnet Abg. Hausmann, er würde mit dem Ausschußantrage einverstanden sein, wenn nicht die Bestimmung des Domanialabkommens existire.

Für Ziffer 3 beantragt der Ausschuß zu setzen „Gebäude bezw. Gebäudetheile." Abg. Steneberg verweist auf den §. 7 der Anlage B, wofür der Ausschuß gleichfalls eine Abänderung dahin vorschlage, daß theilweise Steuerpflicht eines öffentlichen Gebäudes soweit es zu Privatzwecken diene, sanktionirt werde.

Zu Ziffer 8 beantragt der Ausschuß in Zeile 1 und 4 Streichung des Worts „nur" und Einschiebung der Worte: „mit den in §. 11 der Anlage B, bezeichneten Ausnahme" hinter „bestimmt sind." Der Berichterstatter verweist auf die diese Abänderungen bedingenden §§. 8 und 11 der Anlage B.

Bei vorgenommener Abstimmung wird der Antrag Hausmann zu Ziffer 1 abgelehnt, die Ausschußanträge und §. 2 mit denselben werden angenommen.

§. 3 bleibt unverändert.

Zu §. 4 proponirt der Ausschuß einen Zusatz am Schlusse: für die vier ersten Stufen des Tarifs (Anlage A) wird die Steuer auf $3\frac{1}{3}$ bezw. $1\frac{2}{3}$ vom Hundert des Nutzungswerths ermäßigt."

Abg. Steneberg ergreift hierzu das Wort dahin. Es sei sehr schwierig, den richtigen Prozentsatz dieser Steuer zu bestimmen, und möge man die verschiedenartigen Ansichten als auf gewissenhafter individueller Ueberzeugung beruhend ansehen. Der Ausschuß wolle zunächst die Gebäude (im Gegensatze zu der Vorlage) nicht nach ihrem Brutto-Nutzungswerthe heranziehen. Er berücksichtige sodann das Verhältniß zur Grundsteuer, wobei man die Heranziehung derselben zu Kommunalbedürfnissen und die ungleichmäßige Veranlagung in den einzelnen Landestheilen nicht außer Acht gelassen. Die Aufstellung allgemeiner Grundsätze zur Fixirung dieses Verhältnisses sei sonach sehr schwierig. Es empfehle sich daher auch der hiermit eingebrachte weitere Antrag des Ausschusses: dem §. 4 am Schlusse hinzuzufügen: „Die in diesem §. bestimmten Prozentsätze gelten einstweilen nur für die nächsten drei Jahre, nach deren Ablaufe sie einer Revision zu unterziehen sind." — Die Ermäßigung des Prozentsatzes für die ersten vier Stufen habe faktisch in dem vorgelegten Tarife bereits ihren Ausdruck gefunden und sei nur nicht im Gesetze erwähnt.

Abg. Grote hält die Sätze für viel zu hoch im Verhältniß zur Grundsteuer von Liegenschaften, wogegen die Abgg. von Kerßenbrock, Asemissen, von Lengerke und Schemmel dem Abg. Grote bemerklich machen, daß er bei seiner Argumentation von Verhältnissen ausgehe, die keineswegs für das platte Land, sondern allenfalls wol für die Grundstücke einer Feldmark maßgebend seien.

Abg. Grote befürwortet an dieser Stelle nochmals Zugrundelegung des Brandkassetaxats, wodurch die weitläufige Einschätzung und Veranlagung umgangen werde.

Abg. Husemann spricht sich ebenfalls gegen die in der Vorlage enthaltenen Sätze aus und glaubt, daß auch bei Erniedrigung derselben die Landesbedürfnisse Deckung finden, zumal wenn der Antrag Büxten auf Einführung einer Kapitalsteuer berücksichtigt werde, was zur Vermeidung von Unzufriedenheit in den niederen Schichten der Bevölkerung nothwendig erscheine. Redner beantragt: den Prozentsatz für diese Legislaturperiode auf 2, bezw. 1 Prozent zu ermäßigen.

Abg. Echterling tritt dem Abg. Husemann bei und hält die als Basis der Veranlagung zu benutzenden Faktoren für ungewiß und schwankend, Redner ist der Ansicht, daß auch bei den vom Vorredner beantragten Prozentsätzen der Ertrag der Gebäudesteuer reichlich hoch sei und etwa den doppelten Betrag der jetzigen Häusertaxe erreichen werde.

Abg. Hausmann erklärt sich ebenfalls für den Antrag Husemann und hält die Liegenschaften unter allen Umständen für steuerkräftiger als die Gebäude.

Abg. Overbeck reservirt sich für die dritte Lesung einen Antrag, wonach $^1/_{10}$ % vom Brandkassentaxate der Häuser gehoben werden sollen, und bemerkt, daß ebensogut wie Gebäude zu landwirthschaftlichen Zwecken auch gewerbliche Etablissements, Fabriken 2c. steuerfrei zu lassen seien.

Abg. Steneberg wiederholt nochmals, daß er bei der verschiedenen Abschätzung des Grundbesitzes kein gemeingültiges Prinzip über den Reinertrag desselben zur Bemessung der Proportion beider Steuern für aufstellbar halten könne.

Bei namentlicher Abstimmung antworten auf die Frage, ob der Prozentsatz der Vorlage (4, bezw. 2%) genehmigt werde, die Abgg. Asemissen, Brand, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Obermeier, Rhodovi, Schemmel und Steneberg mit Ja, die Abgg. Büxten, Caesar, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann, Overbeck, Schmidt und Sprütten mit Nein, also 11 mit Ja und 9 mit Nein. Der Satz der Vorlage ist angenommen und hiermit der Antrag Husemann erledigt.

Die beiden Ausschußanträge und § 4 mit denselben finden Annahme.

§. 5 wird nicht verändert.

Der Ausschuß hat für §. 6 Einschaltung eines dritten, dahin lautenden Absatzes vorgeschlagen: „Die Mitglieder der Veranlagungskommission werden auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag an Eidesstatt verpflichtet."

Abg. Echterling beantragt, im Absatz 4 statt sechs Jahre drei Jahre festzusetzen, weil die Steuersätze nach diesem Zeitraume einer Revision unterzogen werden sollen, wogegen Abg. von Kerßenbrock hervorhebt, daß diese Revision auf das Verbleiben der Einschätzer in der Kommission keinen Einfluß habe.

Abg. Sprütten hält es, um eine gleichmäßige Abschätzung im Lande herbeizuführen, für empfehlenswerth, wenn für das Fürstenthum nur ein Veranlagungs-Kommissar ernannt werde, und beantragt: im Absatze 1 Zeile 2 hinter „aus einem" einzuschalten „von der Regierung für das ganze Land zu ernennenden," bezw. den 2. Satz in Absatz 2 zu streichen.

Die Abgg. Büxten, Asemissen, Hausmann treten dem Abg. Sprütten bei, Abg. Steneberg erklärt sich im Prinzipe damit einverstanden, bezweifelt aber die Ausführbarkeit dieser Maßnahme, weil Ein Kommissar sehr belastet,

und eine geeignete Persönlichkeit bei den geringen Diätensätzen kaum zu gewinnen sein, außerdem die Veranlagung dadurch sehr weit hinausgeschoben werde.

Reg.-Rath Rohdewald befürchtet ebenfalls, daß so zu viel Zeit verloren gehe, und bei der umfangreichen Thätigkeit jedenfalls ein besonderer Beamter anzustellen sein werde. Zur Herbeiführung der Gleichmäßigkeit bei der Abschätzung möge man der Regierung das Recht zur Anstellung eines Ausführungs-Kommissars einräumen, von welchem Projekte die Regierung nur der Kostenersparniß halber Abstand genommen habe.

Abg. von Lengerke glaubt, daß die Regierung an Stelle des Ausführungs-Kommissars treten könne, und schließt sich, obwol er die Bewältigung der Arbeiten durch einen Veranlagungs-Kommissar bezweifelt, vorläufig dem Antrage Sprütten an.

Der Antragsteller bemerkt noch, daß der Zeitaufwand gegen die Gleichmäßigkeit bei der Veranlagung zurücktreten müsse.

Unter Ablehnung des Antrags Echterling genehmigt die Versammlung den Antrag des Ausschusses und des Abg. Sprütten und §. 6 in der so modifizirten Fassung.

§. 7 erleidet keine Veränderung.

§. 8 soll nach Vorschlag des Ausschusses folgende Fassung bekommen: „Beschwerden über die geschehene Veranlagung müssen binnen einer Präklusivfrist von 6 Wochen, vom Empfange des Auszugs aus der Veranlagungsnachweisung an gerechnet, bei der Veranlagungs-Kommission angebracht werden. Gegen die von dieser anzugebende und dem Beschwerdeführer schriftlich bekannt zu machende Entscheidung, für welche keine Kosten zu berechnen sind, steht demselben innerhalb einer Präklusivfrist von 6 Wochen nach erfolgter Insinuation der Rekurs an die für das ganze Land bestellte Reklamations-Kommission zu.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß die Reklamation zunächst an die die Einschätzung veranlassende Einschätzungs-Kommission zu richten sei und demnächst der Rekurs an eine besondere Reklamations-Kommission sich empfehle im Interesse der Gleichmäßigkeit.

Reg.-Rath Rohdewald erklärt sich mit dem Antrage einverstanden, weil dadurch die Garantie einer Gleichmäßigkeit und Entlastung der Beamten und der Regierung geboten werde.

Der Antrag findet Annahme.

Für §. 9 proponirt der Ausschuß folgende Fassung: „Die Reklamations-Kommission bestehe aus einem von der Regierung zu ernennenden Vorsitzenden und aus 6 Mitgliedern, welche der Landtag, ohne auf Abgeordnete beschränkt zu sein, auf die Dauer von 6 Jahren zu erwählen hat.

Außerdem wählt derselbe 3 Stellvertreter, welche im Falle der Verhinderung oder des Austretens eines Mitgliedes während der sechsjährigen Wahlperiode einzutreten haben. Von den Mitgliedern und den Stellvertretern müssen 2 bzw. 1 in einer Stadt, 4 bzw. 2 außerhalb einer solchen ihre Wohnsitze haben. (Minderheitsantrag zu letztem Satze: Von den Mitgliedern müssen 3 in einer Stadt, 3 außerhalb einer solchen ihren Wohnsitz haben, von den Stellvertretern mindestens einer in einer Stadt und mindestens einer außerhalb einer solchen.)

Die Mitglieder der Kommission haben, wenn sie verhindert sind, an einer Sitzung theilzunehmen, 8 Tage vor derselben bei dem Vorsitzenden Anzeige davon zu machen, damit die Einberufung der Stellvertreter erfolgen kann. Diejenigen, welche dies unterlassen, haben die durch ihr Verschulden entstehenden Kosten einer ausfallenden Sitzung zu erstatten.

„Zur Fassung gültiger Beschlüsse ist die Kommission berechtigt, wenn außer dem Vorsitzenden 4 Mitglieder anwesend sind. In der ersten Sitzung hat der Vorsitzende die Mitglieder auf treue und gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten durch Handschlag an Eidesstatt zu verpflichten. Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Gleichheit der Stimmen entscheidet die des Vorsitzenden.

Wird ein Rekurs verworfen, so fallen die durch etwaige Lokalbesichtigungen erwachsenen Kosten dem Reklamanten zur Last.

Gegen die dem Reklamanten schriftlich bekannt zu machende Entscheidung der Reklamations-Kommission ist eine weitere Berufung nicht zulässig.

Die Mitglieder der Reklamations-Kommission erhalten für die Dauer der Sitzungen eine tägliche Remuneration von 9 Mark, die auswärtigen an Reisekosten für die Hin- und für die Rückreise zusammen 3 Mark für die Postmeile."

Abg. Steneberg erläutert diesen Antrag dahin, daß die wesentlichen Bestimmungen, welche für die Bildung der Prägravations-Kommission vorgeschrieben, auch hier beibehalten seien, ferner die Majorität des Ausschusses in Betreff der Zusammensetzung der Reklamations-Kommission die Mitglieder nach Verhältniß der Zahl der Häuser in den Städten zu der auf dem Lande berufen wolle, während die Minderheit, zu der er gehöre, nur Werth darauf lege, daß eine genügende Zahl von Sachverständigen von Stadt und Land die Kommission bilde.

Reg.-Rath Rohdewald erklärt namens der Regierung, daß dieselbe den Minderheitsantrag anzunehmen empfehle, weil es nur billig sei, wenn die hauptsächlich von der Gebäudesteuer betroffenen Städte ebenso stark wie das platte Land vertreten seien.

Die Abgg. von Kerßenbrock und Schemmel befürworten den Majoritätsantrag, weil die städtischen Sachverständigen bei der eigenthümlichen Bauart der ländlichen Gebäude die richtige Veranlagung nicht so gut zu beurtheilen verstehen, und außerdem in den Städten die Werth- und Nutzungsverhältnisse sich gleichmäßiger gestalten. Die Abgg. Hausmann und Grote halten es für nicht nöthig und angemessen, den Unterschied zwischen Stadt und Land so zu urgiren, und empfehlen deshalb Annahme einer gleichmäßigen Zahl.

Bezüglich der Einberufung der Stellvertreter bemerkt Abg. Dr. von Lengerke, eine Fixirung dieses Verhältnisses werde angezeigt sein, wenn man so großen Werth auf den Wohnsitz der Kommissionsmitglieder lege, und behält sich Einschiebung einer hierauf bezüglichen Bestimmung vor.

Bei vorgenommener Abstimmung ergiebt sich Annahme des Minderheitsantrags und hiernächst des so modifizirten neuen Gesammtparagraphen.

Zu §. 10 proponirt der Ausschuß eine andere Fassung des Absatzes 2, nämlich:

„Die Veranlagungs-Kommission und die Einschätzungs-Deputirten erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts eine tägliche Remuneration von 3 Mark und an Reisekosten für die Hin- und für die Rückreise zusammen 3 Mark für die Postmeile. Für Geschäfte am Wohnorte wird keine Vergütung gewährt."

Abg. Steneberg hebt hierbei hervor, daß der Ausschuß Annahme der preußischen Gesetzesbestimmung empfehle, wonach nur die Arbeiten außerhalb des Wohnorts vergütet werden, daß im Allgemeinen gegen die Ansicht der Regierung, welche die Bestimmung für unausführbar halte, die Remuneration von 6 Mark für genügend erscheinen müsse, daß er ferner mit Rücksicht auf den Antrag Sprütten zu §. 6 bezüglich des Veranlagungs-Kommissars sich einen besonderen Antrag vorbehalten müsse.

Reg.-Rath Rohdewald erklärt nur unter dieser Voraussetzung den §. für annehmbar.

Der §. 10 wird mit dem Ausschußantrage genehmigt, §§. 11 und 12 werden ohne Abänderungen, §. 13 mit einer durch die neue Fassung des §. 9 bedingten Veränderung, und die §§. 14 und 15 wieder in der Form der Vorlage genehmigt.

Im §. 16 soll statt des letzten Absatzes als Nr. 5 gesetzt werden: 5. Wenn ein Gebäude erweislich während eines Vierteljahres unbenutzt geblieben ist und keinen Ertrag gewährt hat, so fällt für diesen Zeitraum die Gebäudesteuer weg."

Auf Befürworten des Berichterstatters findet diese Abänderung die Zustimmung der Versammlung. Die §§. 16 und 17 erleiden sonst keine Veränderung.

Zu §. 18 schlägt der Ausschuß in Uebereinstimmung mit der Bestimmung im Brandkassen- und Grundsteuergesetz für den dritten Absatz folgende Fassung vor: „Ist der Eigenthümer abwesend, ohne im Orte einen Bevollmächtigten bestellt zu haben, so ist der Miether verpflichtet, die Gebäudesteuer, so weit es von fälliger und noch nicht entrichteter Miethe geschehen kann, zu bezahlen, aber berechtigt, das Gezahlte von der Miethe in Abzug zu bringen."

Der Landtag akzeptirt den §. 18 mit dieser Abänderung und §. 19 unverändert.

Im §. 20 beantragt der Ausschuß, hinter dem Worte „kann" einzuschieben: „mit Zustimmung der Reklamations-Kommission".

Nachdem Abg. Steneberg bemerkt, daß dieser Kommission die Sachlage stets am Besten bekannt sein müsse, wird der Zusatz und §. 20 mit demselben angenommen.

Im §. 21 wird auf Vorschlag des Ausschusses die Revisionsfrist von 15 auf 10 Jahre herabgesetzt.

Nachträglich erklärt Abg. Steneberg namens des Ausschusses, daß er in Uebereinstimmung mit einem Antrage zu dem Grundsteuergesetze und im Einklange mit den Intentionen des Ausschusses über unsere Steuererhebung für §. 17 Absatz 1 folgende Fassung vorschlagen werde: „Die Gebäudesteuer ist in den ersten acht Tagen eines jeden Monats mit dem zwölften Theile ihres Jahresbetrags fällig."

Der Landtag beschließt, nachträglich noch auf diesen Antrag einzugehen.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt, daß hiernach wol die Bestimmung in §. 3 Absatz 1, am Ende, überflüssig sei. Abg. Steneberg erklärt, man möge auch diesen §. unverändert beibehalten, um, falls die Regierung auf die Erhebung nach Simplen nicht eingehen wolle, ein Mittel zu haben, wenigstens die Steuersätze zu ermäßigen.

Reg.-Rath Rohdewald giebt hierzu an: er könne sich in Betreff des Antrags nicht erklären, da er nicht wisse, wie der Regierungs-Präsident sich über die Steuererhebung nach Simplen ausgelassen habe.

Die Versammlung genehmigt hiernach nachträglich diese Abänderung des §. 17.

Hiermit ist die zweite Lesung des Gesetzes beendet.

Die Anlage A wird unverändert angenommen.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 9 Uhr angesetzt, worin die Anlage B zu diesem Gesetze berathen werden soll. Außerdem wird auf die Tagesordnung gesetzt die zweite Lesung der Proposition, die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten ꝛc. zu gewährende Pension betr.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 53.

Geschehen Detmold am Landtage den 8. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird als Eingang bekannt gemacht ein Bericht des Finanz-Ausschusses zu der Petition verschiedener Dorfsvorsteher, den Bau einer Chaussee von Hillentrup nach Lüdenhausen betr. Derselbe soll ebenso wie verschiedene kleinere Propositionen und Petitionen bei dem einschlagenden Kapitel des Etats berathen werden.

Sodann geht der Landtag zur Berathung der dem Gebäudesteuergesetz angeschlossenen Anlage B über.

Zu den §§. 4, 5 und 6 beantragt der Ausschuß Streichung der auf Hausgärten bezüglichen Stellen, weil die Hausgärten der Grundsteuer von Liegenschaften unterworfen werden sollen. Die Versammlung genehmigt dies.

Im Zusammenhang mit dem Beschlusse zu §. 2 des Gesetzes schlägt der Ausschuß für §. 7 Absatz 2 folgende Fassung vor: „Einzelne Räume eines solchen Gebäudes, welche zu andern Zwecken benutzt werden (z. B. vermiethete Kaufmannsläden, oder Schenklokale in einem Rathhause), sind nach Maßgabe ihres jährlichen Nutzungswerths einzuschätzen". Dieser Antrag findet die Zustimmung der Versammlung.

Für §. 14 schlägt der Ausschuß Gleichstellung der darin angeordneten Frist mit der nunmehr zehnjährigen Revisionsfrist vor, was genehmigt wird.

Bei §. 15 beantragt der Berichterstatter, Abg. Steneberg, namens des Ausschusses Absetzung der Reparatur- und Unterhaltungskosten der Gebäude vom Brutto-Nutzungswerthe als im Interesse der Billigkeit und Gerechtigkeit liegend und schlägt für diesen §. folgende Fassung vor: „Von dem Nutzungswerthe der Gebäude kommen die erforderlichen Reparatur- und Unterhaltungskosten in Abzug, wogegen im Uebrigen lediglich der Brutto-Nutzungswerth der Gebäude zu Grunde zu legen ist, Abzüge für allmälige Abnutzung des Anlagekapitals, für Verluste u. s. w. daher unbedingt unzulässig sind."

Der Landtag erklärt sich hiermit einverstanden, nachdem auf Antrag des Abg. Overbeck auch noch die Brandversicherungskosten bei den abzusetzenden Beträgen Aufnahme gefunden haben.

Im §. 16 wird der Zeitraum auf 10 Jahre herabgesetzt und statt des Worts „Annehmlichkeiten" das den richtigen Gegensatz zu „Nachtheilen" bildende Wort „Vortheile" gewählt.

Im §. 18 wird nur eine Streichung des Worts „städtische" in Ziffer 2 Zeile 1 vorgenommen.

Für die §§. 19, 22, 24, 25 wird Abänderung des Worts „Wirthschaftsertrag" in „wirthschaftlicher Reinertrag" beliebt, und im §. 30 wiederum die Frist auf 10 Jahre festgesetzt. Die übrigen §§. erleiden keine Abänderung.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet.

Es gelangt nunmehr eine vom Abg. Asemissen ausgehende Interpellation zur Verlesung, zu deren sofortiger Beantwortung sich der Reg.-Präsident Eschenburg bereit erklärt. Die Interpellation lautet: „Welche Vorkehrungen beabsichtigt

eine hohe Staatsregierung zu treffen, um der so gefährlichen Weiterverbreitung der Lungenseuche unter dem Rindvieh im Amte Oerlinghausen vorzubeugen?"

Abg. Asemissen erklärt, es liege ihm hauptsächlich daran, Auskunft zu erhalten, ob etwa für getödtetes Vieh eine Entschädigung aus der Landkasse gewährt werden könne, weil dann durch sofortiges Tödten des verdächtigen Viehs die Ansteckungsgefahr zu beseitigen sei.

Reg.-Präsident Eschenburg erwidert dem Interpellanten: die Regierung habe die Befugniß, die Tödtung von Vieh anzuordnen, und sei dann eine Entschädigung aus der Landkasse zu gewähren; bislang habe die Regierung zu einer derartigen Maßnahme keine Veranlassung gefunden, weil die Voraussetzungen hierzu keineswegs vorhanden seien.

Bei der sich hieran schließenden Besprechung dieses Gegenstandes, wobei auch die Frage, worauf sich das Recht der Regierung zu einer derartigen Ordonnanz stütze, erörtert wird, weist der Vorsitzende, Dr. von Lengerke, darauf hin, daß es wol angezeigt erscheine, den in der Landtagssitzung vom 27. März (s. S. 389) bereits gefaßten Beschluß der Staatsregierung in Erinnerung zu bringen, damit eben die Eventualität, daß der Staat für auf polizeiliche Anordnung getödtetes Vieh aufkommen müsse, vermieden werde.

Reg.-Präsident Eschenburg erklärt hierauf, daß der Bundesrath die Angelegenheit wegen Erlaß eines Viehseuchengesetzes in die Hand genommen habe und eifrig betreibe.

Die Interpellation ist hiermit erledigt.

Auf der Tagesordnung steht außerdem noch die zweite Lesung der Vorlage, die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten, Schullehrer und Prediger aus der Landkasse, bezw. aus der Konsistorialkasse zu gewährende Pension betr.

Der Berichterstatter des Finanz-Ausschusses, Abg. Gevekot, ergreift zur allgemeinen Besprechung der Proposition zunächst das Wort und führt der Versammlung die Entstehungsgeschichte dieser Vorlage vor Augen. Bis zum Jahre 1868 war die Bewilligung einer Pension lediglich Gnadensache des Fürsten; nach dem Domanialabkommen wurden die Pensionsgesuche bei der Staatsregierung angebracht, welche dieselben dem Landtage vorlegte. Einen damals von der Regierung gemachten Vorschlag, die Ausschußdeputirten zu ermächtigen, in Gemeinschaft mit der Regierung die nothwendig werdenden Pensionen zu bewilligen, lehnte der Landtag ab, forderte jedoch gleichzeitig die Regierung auf, dieserhalb einen Gesetzentwurf vorzulegen. Der dem Landtage $18^{69}/_{70}$ vorgelegte Pensionsgesetzentwurf, der nur auf die Witwen, nicht auch auf die Waisen, und ferner nicht auf die Geistlichen und Lehrer sich bezog, und wonach ferner der Beitrag aus der Witwenkasse bei der Pension mit berücksichtigt werden sollte, fand nun aber nicht die Zustimmung des Landtags; derselbe lehnte die Vorlage ab und ersuchte die Regierung mit einer vom Landtage gewählten Kommission zur Berathung eines zweckentsprechenden Gesetzentwurfs zusammenzutreten, was auch demnächst geschah. Der vorliegende Entwurf ist ein Produkt dieser gemeinsamen Thätigkeit. Abg. Gevekot entwickelt sodann die Gründe, welche Bewilligung einer Pension für die Hinterbliebenen der Staatsbeamten fordere, und hebt hierbei besonders hervor: Bisher haben die Gehalte der Staatsbeamten kaum ausgereicht, die nöthigen Lebensbedürfnisse zu decken; Ersparnisse zu machen, sei platterdings unmöglich gewesen. Die Pension sei nur ein Entgelt für den besonderen Aufwand für Ausbildung, und bei den Juristen dafür, daß sie dem Staate Jahre lang ohne Vergütung ihre Arbeit gewähren; eine besondere Vergünstigung der Witwen und Waisen entspreche der Gerechtigkeit.

Die Pension der Hinterbliebenen sei sodann als integrirender Bestandtheil der Beamtengehalte zu betrachten, der allerdings nur eventuell und in späteren Zeiten realisirbar werde. Die Witwen und Waisen seien für die Zukunft sicher zu stellen, und dies erreiche man nicht so gut durch Erhöhung der Gehalte, als wie durch Gewährung einer Pension. Die Majorität des Ausschusses empfehle deshalb Annahme der Vorlage.

Reg.-Präsident Eschenburg empfiehlt dringend Annahme der Vorlage, weil es sonst schwer fallen werde, Beamte zu gewinnen. Derselbe weist darauf hin, daß in allen deutschen Staaten, wie auch bereits Abg. Gevekot bemerkt habe, das Bedürfniß nach Gewährung einer Pension für die Hinterbliebenen sich geltend gemacht und, wenn auch in verschiedener Form, Ausdruck erlangt habe, daß sodann, auch wenn die Gehaltsverbesserungen der Beamten stattgefunden haben, es diesen nicht möglich sein werde, mehr als das zum Leben Nothwendige damit zu bestreiten.

Abg. von Kerßenbrock vermißt in der Vorlage, welcher er sonst zustimmt, eine Bestimmung, daß die Geistlichen mit den Staatsbeamten gleichgestellt werden, was seiner Ansicht nach nothwendig und auch billig sei.

Abg. Hausmann: Abg. Büxten und er vertreten die Minorität des Ausschusses, welche nicht billigen könne, daß das Verdienst der Väter und Gatten auf Kinder und Witwen forterbe, und eine Verpflichtung des Staats zur Pensionsleistung nicht anzuerkennen vermöge. Er wolle den Staat nur dann Aushülfe gewähren lassen, wenn das Bedürfniß vorliege, und könne er einen Anspruch der Hinterbliebenen auf Pension nicht anerkennen, denselben sei vielmehr nur eine der Billigkeit und Menschlichkeit entsprechende Unterstützung zu gewähren. Er werde seiner Ansicht durch einen Antrag zu §. 1 Ausdruck verleihen.

In der sich hieran anknüpfenden Debatte treten die Abgg. Gevekot,

Caesar, Schemmel, von Lengerke zu Gunsten der Vorlage ein, wobei besonders betont wird, daß in allen anderen Staaten auch in irgend einer Weise für die Hinterbliebenen der Beamten gesorgt werde, daß nicht die Verdienste, sondern lediglich die Dienste des Beamten durch Zusicherung einer Pension für die Witwen und Waisen honorirt werden sollen, daß eine Besprechung der jedesmaligen Vermögensverhältnisse am Landtage nicht angemessen erscheine und auch im Widerspruche mit dem früher geäußerten Wunsche des Landtags nach gesetzlicher Regulirung stehe, daß die Pension kein Entgelt für Bedürftigkeit, sondern ein fester Anspruch gegen den Staat, gewissermaßen eine demnächst zu realisirende pars salarii sein solle.

Die Abgg. Hausmann und Grote suchen ihre entgegenstehende Ansicht zu begründen und heben hervor, daß im Allgemeinen die Anwartschaft auf eine Pension nicht aberkannt, sondern nur die Bewilligung von der Bedürfnißfrage abhängig gemacht werden solle. Abg. Hausmann bemerkt noch, daß der Staat der Pflicht für die Sorge der Hinterbliebenen schon dadurch nachkomme, daß er die Beamten zur Betheiligung an der Witwenkasse zwinge, und eine eventuelle Erörterung der Bedürfnißfrage am Landtage nichts Gehässiges und Unwürdiges habe.

Bezüglich der Pensionen für Witwen und Waisen von Geistlichen hebt Abg. von Kerßenbrock noch hervor, daß er die Pension derselben nicht nach dem Gehalte aus der Staatskasse, sondern nach dem ganzen Einkommen bemessen wolle. Abg. Overbeck erklärt, daß der Ausschuß für geistliche Angelegenheiten auch davon ausgehe, für Geistliche dieselben Grundsätze wie für die Staatsbeamten eintreten zu lassen, daß die Angelegenheit demnächst durch die Synode ihre Regelung finden werde, und der Kirchenkasse reichliche Mittel überwiesen werden sollen.

Abg. Schemmel erklärt sich gleichfalls für die Ansicht des Abg. von Kerßenbrock, zumal es sich voraussichtlich wol nicht nur um eine vorübergehende Fürsorge für die Geistlichen handle.

Reg.-Präsident Eschenburg spricht nochmals zu Gunsten der Vorlage und hält dem Abg. Hausmann entgegen, daß in allen deutschen Staaten ein gesicherter Anspruch der Witwen auf Pension existire. Abg. Dr. von Lengerke bedauert, daß eine Verbindung des Witwenkasse-Instituts mit dieser Vorlage nicht möglich sei, und hebt Reg.-Präsident Eschenburg, welcher ebenfalls eine Umgestaltung der Witwenkasse für wünschenswerth hält, die dabei auftretenden Schwierigkeiten hervor.

Hiermit ist die Generaldebatte geschlossen.

In der Spezialberathung wird zunächst in der Ueberschrift „Gesetz" statt „Verordnung" gesetzt und in dem Eingange die Worte „mit Zustimmung des Landtags" hinter „Pensionen" eingeschaltet.

Zu §. 1 beantragt der Ausschuß, außer einer redaktionellen Aenderung in Zeile 1, in Zeile 3 statt „Hauptlehrer der öffentlichen Volksschulen" die Worte: „an den öffentlichen Volksschulen unwiderruflich angestellten Lehrer."

Abg. Hausmann überreicht folgenden Antrag: statt der Worte in Zeile 4 „auf eine" bis „Bestimmungen zu setzen: „regierungsseitig im jährlichen Staatshaushalte zum Bezug einer in vierteljährigen Raten aus der Landkasse erfolgenden Pension nach den in den §§. 2 bis 4 folgenden näheren Bestimmungen dem Landtage in Vorschlag gebracht zu werden."

Abg. von Kerßenbrock beantragt in Zeile 2 hinter „einschließlich" Einschiebung der Worte „der ordinirten Geistlichen".

Berichterstatter, Abg. Gevekot, empfiehlt den Ausschußantrag, weil die Pension der Lehrer-Witwen und -Waisen nicht von dem Charakter eines

Lehrers abhängig gemacht werden dürfe, und dies trete ein, nachdem der Landtag bezüglich des Gehalts den Unterschied zwischen Hauptlehrer und Nebenlehrer aufgehoben habe. Aufnahme der Gymnasiallehrer zu Lemgo sei zwar eine Anomalie, weil das Gymnasium ein städtisches Institut sei, andrerseits wären die Lehrer jedoch Mitglieder der Witwenkasse, und könne die Pensionszusicherung nur als anderweiter Zuschuß des Staats zu dem bereits Gewährten angesehen werden.

Auf das Bemerken des Reg.-Präsidenten Eschenburg, daß nach dem Antrage des Abg. von Kerßenbrock die Predigerwitwen, welche das Vakanzjahr genössen, günstiger gestellt seien als die der übrigen Beamten, erklärt Antragsteller, daß er sich dieserhalb einen besonderen Antrag zu §. 5 bevorbehalte, und wird die Abstimmung über den Antrag bis zur Berathung von §. 5 ausgesetzt.

Der Ausschußantrag wird angenommen, der Antrag Hausmann abgelehnt.

Sodann beantragt der Ausschuß, dem §. 2 eine andere Fassung insoweit zu geben, als bei einem Einkommen von 1200 bis 1800 Mark ein Pensionssatz von 225 Mark eingeschaltet werden und der Hinweis auf §. 3 sowie dieser §. selbst gestrichen werden soll.

Abg. Gevekot empfiehlt die Gleichstellung der Lehrer mit den übrigen Staatsbeamten und motivirt hiernach die Einschiebung einer neuen Pensionsstufe. Ein Antrag des Abg. von Kerßenbrock, zu sagen: bei einem Gehalte, bezw. Einkommen, wird zurückgezogen, weil, wie Abg. Steneberg bemerkt, dieser für Prediger wol passende Zusatz bei anderen Staatsdienern nicht angemessen erscheinen würde.

Der Ausschußantrag zu den §§. 2 und 3 wird genehmigt.

Die Sitzung wird hierauf bis morgen früh 9 Uhr vertagt. Auf der Tagesordnung steht Fortsetzung dieser Berathung und zweite Lesung der Proposition, die Regelung der Gehalte der Staatsbeamten betr.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 54.

Geschehen Detmold am Landtage den 9. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Corbach, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Reg.-Rath Hoffmann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung werden zwei Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, den Gehalt des Pedellen Funke und Bewilligung einer Pension für die Witwe Amtsraths Schröter zu Brake betr., der Versammlung bekannt gemacht und hiernach dem Finanz-Ausschusse überwiesen.

Sodann wird die gestern abgebrochene Berathung des Gesetzes, die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten ꝛc. zu gewährende Pension betr., wieder aufgenommen.

Zu §. 4 schlägt der Ausschuß folgende Fassung vor: „Bei Hinterlassung von unversorgten Waisen seitens eines verstorbenen Zivilstaatsbeamten werden in der ersten Klasse der im §. 2 bestimmten Pensionsbeträge für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Lebensjahre 30 Mark, in der zweiten Klasse ebenfalls 45 Mark, in der dritten Klasse ebenfalls bis dahin 60 Mark, in der vierten Klasse bis zum vollendeten 21. Lebensjahre 90 Mark und in der fünften Klasse ebenfalls bis dahin 120 Mark jährlich an Pension bezahlt. Für versorgt ist ein Kind zu erachten, sobald es heirathet, ein Diensteinkommen erhält oder zu einem dauernden selbständigen Erwerbe irgend einer Art gelangt."

Abg. von Kerßenbrock beantragt auch hier Einschiebung der Worte „und Prediger", die Beschlußfassung hierüber steht bis zur Berathung von §. 5 aus.

Nachdem Abg. Gevekot zu Gunsten des Ausschußantrages besonders hervorgehoben, daß die Bewilligung einer Pension für die Waisen als Beitrag zu den Erziehungskosten zu betrachten und der Zeitpunkt der Pensionsberechtigung in der 4. und 5. Klasse auf das nunmehrige Alter der Volljährigkeitserreichung zu fixiren sei, findet dieser Antrag Annahme.

Abg. von Kerßenbrock empfiehlt, den §. 5 nicht zu genehmigen, und wiederholt seine schon bei §. 1 erwähnten Ausführungen, daß nämlich zwischen Zivilstaatsdienern, Lehrern und Geistlichen kein Unterschied gemacht werden dürfe.

Reg.-Präsident Eschenburg hält dem Vorredner entgegen, daß der 1. Absatz des §. 5 sich nicht auf Geistliche, sondern auf Staatsdiener beziehe, daß mit Nichtannahme des §. 5 auch die Bestimmung wegen des Vakanzjahrs wegfalle, und außerdem die meisten Prediger Gehalte von 400—800 Thaler beziehen.

Abg. Hausmann hält es für bedenklich, so lange die Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche noch nicht erfolgt sei, das Princip auszusprechen,

Geistliche gelten als Staatsdiener; jedenfalls müsse dies dann allen Konfessionen zu Gute kommen, er vermöge die Verpflichtung, Geistliche als Staatsbeamte anzusehen, nicht anzuerkennen. Redner beantragt: „die Beschlußfassung über §. 5 auszusetzen, bis über die Vorlage, die Bildung eines allgemeinen Kirchenvermögens betr., endgültig entschieden worden."

Abg. Gevekot: der Ausschuß habe von Aufnahme der Prediger in §. 1 Abstand genommen, weil dieselben eigentlich keine Staatsdiener seien, die Bestimmung wegen des Vakanzjahrs berücksichtigt werden müsse, und auf die meisten Prediger die Zubilligung einer Witwen-Pension von 300 Mark passe. Die vorläufige Annahme dieses §., dem Antrage Hausmann zuwider, könne ja eventuell in dritter Lesung wieder beseitigt werden.

Abg. Overbeck hofft, daß die Bildung eines allgemeinen Kirchenvermögens gelingen werde, hält es aber für zweckmäßig, wenn der Landtag die Angemessenheit einer eventuell höheren Pension bei dieser Gelegenheit ausspreche.

Abg. Dr. von Lengerke weist noch darauf hin, daß bei gleichen Leistungen auch für alle Prediger Ein Pensionssatz eintreten müsse, was nur gerecht und billig sei.

Abg. von Kerßenbrock zieht hierauf sämmtliche von ihm gestellten Anträge zurück.

Nachdem Abg. Hausmann nochmals für seinen Antrag sich ausgesprochen und hervorgehoben, daß bei der bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen Staat und Kirche das Verhältniß zwischen beiden nicht mehr befestigt werden dürfe, wodurch man sich sonst eine schiefe Stellung für die Zukunft schaffe, erwidert Reg.-Präsident Eschenburg: das Land habe mit Uebernahme der Konsistorial- oder richtiger Generalkasse den Predigern gegenüber Verpflichtungen übernommen, welchen bis zur völligen Lösung des Verhältnisses nach-

zukommen sei, die Uebernahme dieser Kasse sei außerdem kein onus für das Land gewesen. — Abg. Hausmann erklärt, nach dem Domanialabkommen seien mit dem Uebergange der Generalkasse nur spezielle, nicht aber generelle Verpflichtungen wegen Pensionirung übernommen.

Der auch vom Abg. Büxten unterstützte Antrag Hausmann wird hierauf abgelehnt.

Nach Annahme eines redaktionellen, vom Ausschusse vorgeschlagenen Zusatzes werden §. 5 und nunmehr nachträglich auch die §§. 1 bis 4 genehmigt.

Zu §. 6 beantragt der Ausschuß, in Zeile 2 hinter Lebensjahre einzuschalten „oder nach bereits erfolgter Pensionirung", und dagegen die Worte „oder während des ersten Jahres nach seiner Verheirathung stirbt" zu streichen.

Der Berichterstatter, Abg. Gevekot, empfiehlt diese Anträge als gerecht und angemessen.

Abg. Hausmann erblickt in der Bestimmung zu Anfang des §. ein indirektes Heirathsverbot, dessen Aufnahme in ein Gesetz nicht angemessen sei, und empfiehlt Nichtannahme dieses Passus, eventuell beantragt derselbe, zu sagen „eine mehr als 15 Jahre jüngere Frau heirathet."

Abg. Grote erklärt gleichfalls jene Bestimmung für anstößig und kleinlich, die Abgg. Steneberg, von Kerßenbrock und Dr. Caesar sprechen sich gleichfalls für Streichung der betr. Worte aus.

Abg. Dr. von Lengerke tritt für die Vorlage ein und erklärt eine Verheirathung nach dem 60. Lebensjahre für Luxus, da dem Bedürfniß nach Pflege auf andere Weise werde abgeholfen werden können.

Abg. Gevekot ist der Ansicht, daß die angefochtene Bestimmung nur eine Kautel gegen eine späte Verheirathung zum Zweck der Pensionsgewinnung

sein solle, und weist auf die Uebereinstimmung mit anderen Pensionsgesetzen hin.

Reg.-Präsident Eschenburg: er lege keinen Werth auf Annahme dieses Passus und glaube nur, daß derselbe auf Wunsch des Landtags Aufnahme gefunden habe.

Die Versammlung beschließt hierauf Streichung der Worte „nach zurückgelegtem 60. Lebensjahre" und genehmigt im Uebrigen die Ausschußanträge und §. 6 mit denselben.

Im §. 7 wird auf Vorschlag des Ausschusses der letzte Absatz, welcher mehr zur Ausführung dieses Gesetzes gehört, gestrichen, §. 8 Absatz 2 erhält eine präzisere Fassung, sonst werden die Schlußparagraphen genehmigt.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet.

Es folgt nunmehr die zweite Lesung der Vorlage, die Regelung der Gehalte der Staatsbeamten betr. Der Finanz-Ausschuß überreicht hierzu den Antrag: Der Landtag wolle beschließen: „In Erwägung, daß die bevorstehende Reorganisation der Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse den gegenwärtigen Zeitpunkt für eine dauernde Regelung der Gehalte der Staatsbeamten nicht geeignet erscheinen läßt, die Annahme der Proposition abzulehnen."

Der Vicepräsident Dr. Caesar übernimmt den Vorsitz, da Abg. Dr. von Lengerke Berichterstatter ist. Nach Verlesung der Vorlage nebst Motiven ergreift zur allgemeinen Besprechung zunächst der Berichterstaatter das Wort: Im Ausschusse seien drei Ansichten vertreten gewesen, wonach erstens die Vorlage im Prinzipe angenommen werden und nur einzelne Modifikationen erfahren solle, zweitens die Berechtigung des Prinzips anerkannt, die Vorlage aber wegen des ungeeigneten Zeitpunkts nicht angenommen werden solle, und drittens

wegen der Bedenken gegen einen Normaletat bei unsern kleinen Verhältnissen die Gehalte jedesmal im Etat festgesetzt werden sollen. Von der Ungeeignetheit des gegenwärtigen Zeitpunkts für die Einführung eines Normaletats sei man seitens der Majorität überzeugt gewesen. Bei der spätestens am 1. Oktober 1879 bevorstehenden Umgestaltung der Gerichts- und Verwaltungsverhältnisse, wodurch nothwendigerweise eine Modifikation bezüglich der Zahl der Beamten, eine Umgestaltung der dienstlichen Funktionen sowol für die Kollegien als der einzelnen Beamten herbeigeführt werde, dürfe man nicht jetzt für Verhältnisse, welche zu übersehen man gar nicht in der Lage sei, einen Normaletat festsetzen. Wenn auch wol Bildung eines Landgerichts vorausgesehen werden könne, müsse der Landtag doch in dieser Beziehung, so lange er nicht ein klares Bild über die dadurch verursachten Kosten habe, völlig freie Hand behalten, und dürfe nicht die Möglichkeit einer anderweiten Aushülfe abgeschnitten werden. Da man ferner nicht wisse, wie groß die Zahl der Einzelrichter und der Einzelbeamten für die Verwaltung, und welcher Art der Geschäftsumfang für dieselben sein werde, was doch von Einfluß auf die Besoldung sei, müsse man Fixirung eines Normaletats für temporär unzweckmäßig erklären. Obwol er prinzipiell aus praktischen Rücksichten, nämlich um junge Beamte zu gewinnen, für einen Normaletat sei, müsse er doch die Kreirung für augenblicklich unzulässig erklären und empfehle er Ablehnung der Vorlage.

Reg.-Präsident Eschenburg: das Bedürfniß, welches unabweisbar vorhanden, veranlassen die Regierung, schon jetzt einen Normaletat vorzulegen. Es sei den Beamten, und zwar allen Staatsbeamten, nicht möglich, mit den bisherigen Besoldungen auszukommen, und lege die Regierung großes Gewicht darauf, daß gleichzeitig alle Branchen der Staatsbeamten besser gestellt werden. Die Schaffung eines Normaletat sei auch zur Zeit weder inopportun noch unpassend.

Die bevorstehende Veränderung durch die Justizreform hindere die Annahme nicht, besonders da bei uns zu Lande bereits Einzelrichter existiren. Die Kollegien (Regierung und Obergerichte) werden in ihren Arbeiten und dem Umfange der Thätigkeit keine Verringerung erfahren, besonders sei die Besetzung des Regierungskollegs später keineswegs zu vermindern und Gewährung einer jungen Kraft zur Aushülfe nothwendig. Die Untergerichte betreffend, werde einfach eine Trennung der Justiz von der Verwaltung eintreten, und wenn die Zahl der demnächst erforderlichen Beamten auch noch nicht bestimmbar sei, so könne man doch keinenfalls denselben ein geringeres Gehalt gewähren als in der Vorlage ausgeworfen sei. Die Besetzung der vakant gewordenen Stellen sei thunlichst eingeschränkt worden, jedenfalls erscheine es ungerecht, aus der Möglichkeit, daß ein par Beamte zur Disposition bleiben, einen Grund gegen die sofortige Gehaltserhöhung zu entnehmen. Nur unter Schaffung eines Normaletats sei es möglich, die Gehalte so niedrig zu bemessen, weil ohne sichere Hoffnung auf Aufrücken alle Juristen vom Eintreten in den Staatsdienst abgeschreckt würden. Auch wenn die Justizreform mit einigen Schwierigkeiten verbunden sein sollte, erscheinen die durch Annahme des Normaletats gewährten Vortheile doch überwiegend, jedenfalls könne das Gehalt der Beamten nicht nach dem Umfange ihrer Thätigkeit bemessen werden, da es den Beamten untersagt ist, Nebenerwerb sich zu verschaffen, und dieselben nicht darunter leiden können, wenn der Staat sie nicht ausreichend beschäftigt. Die im Normaletat ausgeworfenen Gehalte seien das Minimum, unter welches in keinem Falle hinabgegangen werden könne. Die Regierung erblicke hiernach in der sofortigen Einführung der Vorlage keine Schwierigkeiten und ersuche den Landtag um Annahme. Vorsorge sei nöthig, wenn man die Gewinnung von Beamten dem Staate sichern wolle. —

Abg. Hausmann hält die Deduktionen des Berichterstatters durch den Vorredner nicht für widerlegt, ist der Ansicht, daß die Dringlichkeit der Gehaltserhöhung mit der Einführung eines Normaletats nicht zusammenhänge, und bemerkt, daß im Etat auf die Erhöhung der Gehalte werde Bedacht genommen werden, daß die Rücksicht auf die Justizreform doch maßgebend sei, ferner die Gehalte der Beamten nach dem Umfange der Amtsthätigkeit sich zu richten haben, und letztere für die Zukunft noch nicht zu übersehen sei, daß nach Eintritt der Trennung der Justiz von der Verwaltung und nach der Justizorganisation die Verhältnisse in jeder Beziehung anders werden würden, sowol für die Aemter, als auch für die Kollegien; und der Landtag sich den Vorwurf der Fahrlässigkeit zuziehe, wenn er schon jetzt die Vergütungen für Geschäfte festsetze, deren Umfang unbekannt sei. Redner hebt noch hervor, daß die Angemessenheit eines Normaletats sich erst nach Durchführung der Reorganisation werde beurtheilen lassen, die Klassifizirung der Beamten nicht angemessen erscheine, und der Landtag wegen der Schaffung eines Landgerichts sich nicht schon jetzt die Hände binden dürfe.

Abg. von Lengerke: dem Bedürfnisse nach Besserung der Beamtengehalte sei man bereits seit dem Jahre 1873 gerecht geworden und wolle man auch jetzt bei Festsetzung des Etats gerecht werden; die Verhältnisse seien demnächst andere, und dürfe man nicht Gehalte normiren für Stellungen, deren Art und Weise noch unbekannt sei. Er entnehme mit Genugthuung aus den Aeußerungen des Regierungs-Kommissars, daß die Regierung die Erhöhung der Lehrergehalte mit dieser Vorlage nicht für konvex halte, und könne er eine gegentheilige Auffassung bei der Verschiedenartigkeit der Verhältnisse auch nur bedauern. Eine Pflicht, ein besonderes Landgericht zu errichten, liege für Lippe nicht vor. Ihm erscheine es zweifelhaft, ob es überhaupt möglich sei, junge Juristen

heranzuziehen, und halte er eine Konvention mit Preußen über unser Gerichtswesen, worunter die Selbständigkeit des Staats nicht leide, für das Angemessenste.

Reg.-Präsident Eschenburg wiederholt nochmals, der Normaletat sei hauptsächlich im Interesse der Landkasse vorgeschlagen, denn nur dadurch werde es möglich, die Sätze so niedrig zu greifen, wenn zugleich sichere Aussicht auf Aufrücken gewährt sei, andernfalls müsse man die Gehalte bedeutend höher ansetzen. Die Regierung halte eine Gleichmäßigkeit in der Aufbesserung der Gehaltsverhältnisse bei allen Arten von Staatsdienern für durchaus erforderlich, über die Konnexität dieser Vorlage mit den betreffenden sonstigen habe er sich bislang nicht geäußert, und werde sich die Stellung der Staatsregierung demnächst ergeben.

Abg. Gevekot tritt für die Vorlage ein und führt in längerer Darstellung aus, daß die Verhältnisse wegen der demnächstigen Justizreform keineswegs dunkel seien, daß bezüglich des Regierungskollegiums die Ansätze stets angemessen erscheinen müssen, daß bei Kreirung eines besonderen Landgerichts die für das Obergericht ausgeworfenen Besoldungen nicht zu verändern sein würden, und bei Nichtschaffen eines Landgerichts diese Positionen einfach wegfallen, daß ebenso bei den Einzelnrichtern der dem betreffenden zugetheilte Bezirk und die Arbeitslast den Kräften eines Beamten angemessen sein werde, daß die Zahl der Beamten in dieser Beziehung gar nicht in Betracht komme. Redner fährt fort: Schwierigkeiten, welche gegen Annahme der Vorlage sprächen, liegen keineswegs vor. Wo die Volksschul- und Gymnasiallehrer aufgebessert werden, müsse dies auch bei den übrigen Staatsbeamten eintreten. Durch die Vorlage werde nur das Mindeste geboten, und dies sei auch nur dadurch von Bedeutung, daß es eben Ausfluß eines Normaletats sei. Wenn der Landtag Jedem das Gehalt auf den Leib zuschneiden wolle, werden die Beamten sich unangenehm

berührt fühlen. Es sollte ihm leid thun, wenn die Regierung durch die Ablehnung dieser Vorlage sich veranlaßt sehen sollte, auch die auf die Verbesserung der Lehrergehalte bezüglichen Vorlagen zurückzuziehen. Er empfehle Annahme der Vorlage, welche dem Lande zum Segen gereichen werde.

Abg. Hausmann: mit Erhöhung der Lehrergehalte habe die Ablehnung dieses Normaletats Nichts zu thun; die Befriedigung oder das Mißvergnügen der Beamten bilde kein genügendes Motiv für oder gegen Annahme der Vorlage. Abtreten der Gerichtshoheit an Preußen beseitige die Selbständigkeit des Staats und sei von der Hand zu weisen.

Abg. Dr. Caesar: die Selbständigkeit des Staats sei nicht so weit zu opfern, daß nicht einmal ein selbständiges Kollegialgericht erster Instanz bleibe. Der Normaletat hätte bereits vor mehreren Jahren eingeführt werden müssen, dann wäre nicht die jetzige Kalamität eingetreten, wo junge Juristen den Staatsdienst in Lippe scheuen und außer Landes gehen. Jedenfalls erscheine jetzt Einführung eines Normaletats geboten; er trete den Ausführungen des Abg. Gevekot bei und halte die Bedenken mit Rücksicht auf die bevorstehende Justizreform für durchaus ungerechtfertigt. Bei der engen Begrenzung der Laufbahn müssen die Beamten in kleinen Staaten besonders gut gestellt werden, wie es z. B. in Anhalt geschehen.

Abg. von Lengerke hält Abschluß einer Konvention mit Preußen wegen Uebernahme der Justizhoheit für nicht bedenklich, zumal wegen des höchsten Gerichts die Selbständigkeit zur Zeit schon aufgegeben sei, und glaubt, daß auch nicht bei Erhöhung der Gehalte die Gewinnung junger Juristen zum Eintritt in den Staatsdienst möglich sein werde.

Reg.-Präsident Eschenburg: bezüglich des Oberlandesgerichts brauche kein Aufgeben der Justizhoheit stattzufinden, da dieses Gericht, wie er hoffe,

ein Kondominatgericht sein könne; das Verhältniß zum Appellationsgerichte in Celle sei anormal und nicht maßgebend.

Abg. von Kerßenbrock erklärt, daß beim Nichtvorhandensein der nöthigen Mittel das Begeben unter fremde Botmäßigkeit nöthig sei, und halte er die für ein Landgericht erforderlichen Kosten für sehr bedeutend, wenn nicht aus dem Domanium eine erhöhte Einnahme fließen sollte, könne man nicht einmal die beabsichtigten Gehaltserhöhungen bewilligen.

Nachdem Reg.-Präsident Eschenburg dem Vorredner erwidert, daß die durch ein besonderes Landgericht hervorgerufenen Kosten nicht sehr bedeutend seien und nicht über die für das Obergericht jetzt erforderlichen Summen hinausgehen werden, wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen.

Bei der Spezialdebatte empfiehlt Abg. von Lengerke nochmals Ablehnung des §. 1. Die Versammlung lehnt ohne Debatte den §. 1 ab und hiernächst auch die übrigen §§. der Vorlage. Dieselbe ist hiermit erledigt.

Die nächste Sitzung findet am Montag den 11. d. M., nachmittags 5 Uhr, statt.

Auf der Tagesordnung steht zweite Lesung der Vorlage, die Einführung des preußischen Normaletats für Direktor und Lehrer am Gymnasium zu Detmold betr., und Bericht über die hiermit zusammenhängenden Petitionen.

Als Eingänge werden noch bekannt gemacht:

1, Antrag des Finanz-Ausschusses zur dritten Lesung der Vorlage, die Gehalte der Volksschullehrer betr.

2, Anträge des Finanz-Ausschusses zum Etat. Diese sollen vervielfältigt werden.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 55.

Geschehen Detmold am Landtage den 11. Juni 1877 nachmittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete mit Ausnahme des Abg. von Kerßenbrock, von Seiten Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Meyer.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit dem Bemerken, daß der Abg. von Kerßenbrock auf drei Tage beurlaubt sei. Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls vom 9. d. M. werden als Eingänge bekannt gemacht:

1, Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, Bewilligung von Prämien zur Hebung der Pferdezucht betr.

2, Gesuch des Kolon Stock zu Calldorf, die Eintheilung der Bezirke der Fleischbeschauer betr.

Ersterer Eingang wird dem Finanz-Ausschusse, letzterer dem Petitions-Ausschusse überwiesen.

Auf der heutigen Tagesordnung steht zweite Lesung der Proposition, die Einführung des preußischen Normaletats für das Gymnasium zu Detmold betr., und Bericht über die Petition der Vertretung der Stadt Lemgo betreffs der Gleichstellung des Lemgoer Gymnasiums mit dem Detmolder und über die Petition des Kuratoriums des Lemgoer Gymnasiums, die Einführung des Normaletats beim Lemgoer Gymnasium betr.

I. Der Finanz-Ausschuß beantragt: die Proposition in folgender Form zu genehmigen:

„Gesetz, die Einführung eines Gehalt-Normaletats für den Direktor und die Lehrer des Gymnasiums zu Detmold betreffend und das an diesem Gymnasium zu erhebende Schulgeld betreffend, vom . . . .

Von Gottes Gnaden Wir Günther Friedrich Woldemar, Regierender Fürst zur Lippe ꝛc. verordnen hinsichtlich der Einführung eines Gehalt-Normaletats für den Direktor und die Lehrer des Gymnasiums zu Detmold und hinsichtlich des an diesem Gymnasium zu erhebenden Schulgeldes mit Zustimmung des Landtags, wie folgt:

§. 1. Der Direktor des Gymnasiums zu Detmold erhält einen jährlichen Gehalt von 4500—5100 Mark, im Durchschnitt 4800 M., neben freier Wohnung.

§. 2. Die ordentlichen Lehrer des Gymnasiums (Oberlehrer und Gymnasiallehrer) erhalten einen jährlichen Gehalt von 1800—4500 M., durchschnittlich 3150 M.

§. 3. Der Durchschnittsgehaltssatz der ordentlichen Lehrer des Gymnasiums so oftmal genommen, als dergleichen Stellen vorhanden sind, ergiebt für diese Stellen die Normaletatssumme an Besoldungen.

§. 4. Die Bewilligung der einzelnen Besoldungen innerhalb der Normaletats-Sätze steht Unserm Cabinets-Ministerium mit der Maßgabe zu, daß dabei das Maximum des Normalgehalts für den Direktor und die einzelnen Lehrer nicht überschritten werden darf.

§. 5. Das am Gymnasium zu Detmold zu erhebende Schulgeld wird auf folgende Jahresbeträge festgestellt: für Prima und Sekunda auf 80 M., für Tertia und Quarta auf 66 M., für Quinta und Sexta auf 54 M.,

neben dem für alle Klassen gleichmäßig 2 M. betragenden Eintritts- und Versetzungsgelde.

Detmold . . . . . ."

II. Zu der Petition der Stadtvertretung Lemgo's beantragt der Finanz-Ausschuß: „Der Landtag wolle beschließen, den Petenten zu eröffnen, daß, bevor nicht etwa zwischen der Stadt Lemgo und der Staatsregierung eine Vereinbarung wegen Uebergangs des bisher unter städtischer Verwaltung stehenden Lemgoer Gymnasiums mit seinen gesammten bisherigen Einnahmequellen in die Verwaltung des Staats geschlossen sein wird, der Landtag sich nicht in der Lage befindet, zur Herbeiführung der gewünschten Gleichstellung beider Gymnasien mitzuwirken."

III. Endlich stellt der Ausschuß bezüglich der Petition des Gymnasial-Kuratoriums zu Lemgo den Antrag: „Der Landtag wolle beschließen, den Petenten zu eröffnen, daß falls von Seiten der Verwaltung des Lemgoer Gymnasiums die Einführung des preußischen Normaletats für jenes Gymnasium beschlossen werden sollte, der Landtag zur Beförderung dieses Zwecks einen angemessenen Zuschuß aus der Landkasse zu bewilligen gern bereit ist, unter der Voraussetzung jedoch, daß auch das Schulgeld daselbst für die Zukunft in gleicher Weise normirt wird, wie am Gymnasium zu Detmold."

Berichterstatter, Abg. Dr. Caesar, führt in ausführlicher Rede aus, daß die beiden Gymnasien nunmehr ganz auf der Höhe der preußischen stehen und in jeder Beziehung dasselbe leisten, dagegen, wie aus den frühern Landtagsverhandlungen hervorgehe, für die hiesige Anstalt nicht dieselben Geldmittel wie in Preußen zur Disposition gestanden haben, und für die Lehrer die Gehaltserhöhung und das Aufrücken nicht gesichert gewesen sei, daß nunmehr aber das Bedürfniß nach einem Normaletat seit einigen Jahren sich dringend

geltend gemacht habe. Redner entwickelt die dem Vorschlage der Regierung zu Grunde liegenden Hauptmomente und bemerkt, die Regierung habe ursprünglich von Erlaß eines besonderen Gesetzes absehen und Einstellung der Normaletats-Summe in den Etat verlangen wollen, später sei jedoch dem Ausschusse ein Gesetzentwurf vorgelegt, worauf die §§. 1 bis 4 ruhen. Die Majorität des Ausschusses empfehle Annahme dieses Vorschlags, glaubt aber zugleich, daß ein Theil des Mehraufwandes durch Erhöhung des Schulgeldes zu decken sei (§. 5 des Antrags I). Durch den Normaletat sei die Summe von 3600 M. über den Anschlag im Etat hinaus erforderlich, wovon jedoch bei Erhöhung des Schulgelds um durchschnittlich 6 Mark etwa 1400 M. durch dieses aufgebracht werden, so daß nur ein Plus von ungefähr 2200 M. der Landkasse zur Last fällt. Bei dieser geringen Mehrbelastung empfehle sich um so mehr Eingehen auf den sicherlich nur von segensreichen Folgen begleiteten Vorschlag der Staatsregierung. — Die beiden Lemgoer Petitionen betreffend, wolle der Ausschuß zwar völlige Gleichstellung beider Gymnasien, sei jedoch der Ansicht, daß die rechtliche Stellung beider Anstalten verschieden, daß nämlich die zu Lemgo, wie auch bereits in den früheren Landtagsverhandlungen geäußert worden, ein städtisches Institut sei, welches nur unter Oberaufsicht des Staats stehe, und daß der Landtag, so lange die rechtliche Stellung eine verschiedene sei, das Lemgoer nicht conform mit dem Detmolder behandeln dürfe. Der Staat sei also zur Kreirung des Normaletats für das Gymnasium zu Lemgo nicht kompetent und müsse dies der Stadtvertretung überlassen; zur demnächstigen Bewilligung eines angemessenen Zuschusses, sobald der Normaletat ins Leben getreten, werde der Landtag gewiß gern bereit sein.

Abg. Steneberg erwidert, daß er die Stellung des Lemgoer Gymna-

sinnes anders auffasse. Es sei im Jahre 1873 ein Kuratorium von 6 Mitgliedern eingesetzt, wovon Zwei durch fürstliche Regierung ernannt werden, und dieses Kuratorium, welches die Aufsichtsbehörde bilde, entscheide zugleich über Verwaltung der Fonds, Erhebung und Erhöhung des Schulgelds, stelle den Etat auf, berufe die Lehrkräfte etc., und führe die Regierung nur die Oberaufsicht und genehmige etwaige Beschlüsse des Kuratoriums. Er halte deshalb den Antrag II nicht für sachgemäß. Ebenso sei im Antrag III das Kuratorium als die beschlußfassende Behörde zu bezeichnen. Er sei damit einverstanden, daß das Schulgeld auch in Lemgo erhöht werde, wenn der Landtag einen Zuschuß bewilligen soll, nur hält er die gegenwärtig für das Detmolder Gymnasium gültigen Sätze für angemessener als die in §. 5 vorgeschlagenen. Redner überreicht zwei Anträge, welche seinen Ausführungen entsprechend die Ausschuß-Anträge II und III ersetzen bezw. modifiziren sollen.

Abg. Hausmann hebt hervor, daß er mit dem Abg. Büxten die Minorität im Ausschusse vertrete, welche die Nothwendigkeit der Gehaltserhöhung zwar anerkenne und hierfür, dem Vorschlage der Regierung entsprechend, höhere Summen bewilligen wolle, daß er es aber andrerseits für unsere kleinen Verhältnisse nicht für nothwendig und angemessen halte, einen Normaletat zu schaffen. Es komme nur ein einziges Gymnasium in Betracht, fährt Redner fort, und deshalb, und weil unsere Verfassungsverhältnisse noch so ungeordnet seien, könne er nicht der Regierung ein Pauschquantum bewilligen und zur selbständigen Vertheilung überlassen. Es sei einfacher und übersichtlicher, wenn bei Gehaltszulagen für jede Stelle der Zuschuß besonders vom Landtage bestimmt werde, dies Recht müsse der Volksvertretung gewahrt bleiben. Dem Lemgoer Gymnasium, welches mit dem zu Detmold völlig gleichstehe, müsse

dieselbe Vergünstigung zu Theil werden, unter der Bedingung, daß auch dort das Schulgeld erhöht werde.

Reg.-Präsident Eschenburg: die Einführung des Normaletats sei durchaus nothwendig und dringlich, weil ringsumher derselbe eingeführt worden, und ohne denselben bald keine Lehrkräfte zu finden sein werden. Die Lehrer wollen die Garantie des bestimmt geregelten Aufrückens haben; der Landtag habe diese Garantie den Volksschullehrern gewährleistet, nach den Erfahrungen der Regierung sei diese auch den Gymnasiallehrern zu verschaffen. Der Einführung des Normaletats stehe kein Bedenken im Wege, es sei so mit bedeutend geringeren Mitteln auszukommen, als wenn man jede Stelle dotire; in letzterem Falle müsse man die Dotirung bei jedem Wechsel der Lehrer erhöhen, um nur Reflektanten heranzuziehen. Konstitutionelle Bedenken stehen der Annahme der Vorlage nicht im Wege. Betreffs der Petitionen wolle er sich, um dem Landtage völlig freie Hand zu lassen, eines Einmischens in die Debatte enthalten und nur bemerken, daß die Frage, welche Stellung das Lemgoer Gymnasium zu der Stadt einnehme, zwischen dem Magistrate, dem Kuratorium und der Regierung noch nicht zum Austrage gekommen sei. Erst seit Kreirung des Kuratoriums habe man der Ansicht Spielraum gegeben, daß das Lemgoer Gymnasium kein städtisches Institut sei. Die Angaben des Abg. Steneberg berichtige er in einem Punkte, daß nämlich wegen Beschlußfassung über die Mittel der Magistrat seine Rechte nicht aufgegeben habe, den Etat entwerfe etc., während das Kuratorium nur die innere Verwaltung leite.

Abg. Sprütten befürwortet Annahme des Normaletats im Interresse der guten Sache, weil sonst die Lehrer, welche nicht wie die Staatsbeamten an die Scholle gebunden sind, sondern überall ankommen können, die Anstalt verlassen, und ohne Normaletat neue Kräfte nicht zu gewinnen sein werden.

Abg. Hausmann vermeint, die Lehrkräfte werden nicht abgehalten, wenn für die einzelnen Stellen ein genügendes Gehalt ausgeworfen werde, und erklärt sich auch mit der Bestimmung, daß die Gehalte temporär wachsen sollten, einverstanden, dagegen hält er die Bewilligung eines Pauschquantums für mißlich, auch schon aus dem Grunde, weil bislang bei uns die Verfassung noch in der Luft schwebe, und der Landtag Nichts von seinem Rechte vergeben dürfe. Die Lemgoer Petitionen seien zu berücksichtigen, weil beide Anstalten auf Unterstützung durch den Staat Anspruch haben, und, wenn jetzt nur die Gehalte für die Detmolder Anstalt berücksichtigt werden, man der späteren Genehmigung von Zuschüssen für das Institut zu Lemgo nicht gewiß sei.

Reg.-Präsident Eschenburg: er glaube nicht, daß der Landtag auf einmal einem Gemeindeinstitute denselben Zuschuß wie einem Staatsinstitute gewähren werde, ohne die näheren Verhältnisse zu prüfen. Ueber einen nothwendigen Zuschuß für das Lemgoer Gymnasium werde man sich später einigen. Die Vorschläge des Abg. Hausmann seien nicht genügend, nur Einführung des Normaletats sichere das Fortbestehen der Anstalt in voller Blüthe.

Abg. Steneberg sucht dem Regierungs-Präsidenten durch Verlesung des Statuts über das Lemgoer Kuratorium nachzuweisen, daß das Kuratorium auch die Vermögensverwaltung habe, und also seine Angaben völlig richtig seien.

Abg. Overbeck macht gegen den Ausschußantrag III bemerklich, daß das Kuratorium Einführung des Normaletats nicht eher beschließen könne, als bis die nöthigen Mittel zu Gebote stehen, daß die Absicht wegen Einführung des Normaletats aber schon aus der Petition selbst hervorgehe.

Abg. Dr. Caesar bemerkt, der Antrag des Abg. Steneberg stimme mit den Intentionen des Ausschusses überein, aus der unklaren Petition der Lem-

goer Stadtvertretung habe der Ausschuß sich nicht recht vernehmen können, und passe der Antrag Steneberg, wenn darin nur eine Aufforderung an den Landtag zur Unterstützung liegen sollte. In der Voraussetzung, daß die Angaben des Abg. Steneberg betreffs der Stellung des Gymnasiums zu Lemgo richtig seien, erkläre er sich mit den Anträgen desselben einverstanden; das Kuratorium müsse wegen Einführung des Normaletats erst einen formellen Beschluß fassen, bevor Unterstützung gewährt werden könne.

Abg. Dr. von Lengerke: Die Petition der Stadtvertretung gehe nur auf völlige Gleichstellung der beiden Gymnasien aus, vom Normaletat sei darin keine Rede, er halte deshalb den Ausschußantrag für angemessen.

Abg. Grote tritt zu Gunsten der Vorlage auf, weil die Lehrer bislang äußerst schlecht gestellt gewesen sind, empfiehlt Mitberücksichtigung und Gleichstellung des Lemgoer Gymnasiums, hält aber eine Erhöhung des Schulgeldes für drückend.

Nachdem Abg. Steneberg nochmals zu Gunsten seiner Auffassung und seines Antrags gesprochen und dabei hervorgehoben hat, daß bei dem Charakter der gemischten Verwaltung des Gymnasiums zu Lemgo die Bedingung des Abgebens der Verwaltung an den Staat nicht passe, wird die allgemeine Besprechung geschlossen.

Zur Spezialberathung über den vom Ausschusse vorgeschlagenen Gesetzentwurf proponirt Abg. Hausmann mit Bezugnahme auf seine obigen Aeußerungen, den §. 1 folgende Fassung zu geben:

„§. 1. Der Direktor des Gymnasiums zu Detmold erhält einen jährlichen Gehalt von 4800 M. neben freier Wohnung."

Nachdem gegen diesen Antrag bemerklich gemacht, daß derselbe nur zum Finanz-Etat und nicht für die Berathung eines Normaletats passe, vielmehr

der Bedeutung eines solchen gradezu widerspreche, und Antragsteller darauf hingewiesen hat, daß er ein besonderes Gesetz wegen Verbesserung der Lehrer-Gehalte und Deckung derselben durch das Schulgeld im Auge habe, auch der Abstimmung über seinen Antrag keine Bestimmung der Geschäftsordnung im Wege stehe, schreitet man zur Abstimmung, wobei der Antrag Hausmann abgelehnt wird, während §. 1 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Form Annahme findet. Ebenso wird ein zu §. 2 gestellter Antrag des Abg. Hausmann, wonach die Gehalte der ordentlichen Lehrer in angemessen erhöhten Sätzen fixirt werden sollen, abgelehnt. Die §§. 2, 3 und 4 werden ohne Abänderung genehmigt. Reg.-Präsident Eschenburg erklärt auf eine zu §. 4 seitens des Vorsitzenden geäußerte Anfrage sich bereit, demnächst die einzelnen Positionen der Lehrergehalte im Etat dem Landtage nachrichtlich mitzutheilen.

Zu §. 5 antwortet Abg. Dr Caesar auf eine Anfrage des Abg. Schemmel, daß in Preußen kein bestimmter Maßstab für das Schulgeld existire, und fügt Reg.-Präsident Eschenburg hinzu, daß nur ein Minimalsatz, der im Durchschnit etwa 12 Mark betrage, vorgeschrieben sei. Abg Dr. von Lengerke bemerkt noch, bei der Berathung im Ausschusse sei ein sukzesives Aufsteigen bis zur Höhe der preußischen Schulgeldsätze in Aussicht genommen.

Abg. Grote spricht sich gegen die Erhöhung des Schulgelds aus, weist darauf hin, daß die dadurch herbeigeführte Entlastung der Staatskasse im Betrage von 1400 M. nicht bedeutend sei, und empfiehlt, besonders mit Rücksicht auf die bevorstehende Erhöhung des Volksschulgeldes, Beibehaltung der bisherigen Sätze.

Abg. Steneberg hebt hervor, daß in Detmold sowol als wie auch besonders in Lemgo das Schulgeld in letzter Zeit bedeutend erhöht sei, und beantragt,

die Sätze von 72, 60 und 48 M. statt der vom Ausschusse vorgeschlagenen 80, 66 und 54 Mark in §. 5 einzustellen.

Abg. Schemmel hält die Sätze im Vergleich zu den in Preußen üblichen für nur mäßig gegriffen, Abg. Husemann ist derselben Ansicht und bemerkt, der einzige Grund gegen die Erhöhung sei die Befürchtung einer etwa dadurch bewirkten Abnahme des Besuchs des Gymnasiums.

Reg.-Präsident Eschenburg erwähnt noch, die gegen das preußische Schulgeld geringeren Sätze seien schon dadurch gerechtfertigt, weil bei uns noch bis zum 14. Lebensjahre des Schulkindes die Schulsteuer bezahlt werden muß, und ist der Ansicht, daß durch die Erhöhung allerdings zwar wol der Besuch der untern Klassen abnehmen werde.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Steneberg abgelehnt und §. 5 genehmigt.

Die Sitzung wird wegen vorgerückter Zeit bis morgen früh 10 Uhr vertagt, und soll dann über die beiden Petitionen beschlossen werden. Außerdem steht auf der Tagesordnung die dritte Lesung der Vorlagen, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens ꝛc. betr. und die Kosten der ersten Landessynode betr., sowie dritte Lesung der zur nachträglichen Genehmigung vorgelegten Verordnung vom 20 Nov. 1875, die den Geistlichen ꝛc. für Ausfälle an Akzidenzien zu gewährende Entschädigung betr.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 56.

Geschehen Detmold am Landtage den 12. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. von Kerßenbrock, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Meyer.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung wird der Versammlung ein Antrag des Abg. Hausmann und Gen., Wiederaufnahme des am 15. März gestellten Antrages auf Erlaß eines Gesetzes wegen Austritts aus der Kirche betr., bekannt gemacht.

Zu der bereits gestern besprochenen Petition der Lemgoer Stadtvertretung hat Abg. Steneberg den Antrag gestellt: „der Landtag wolle beschließen, den Petenten zu eröffnen: daß, bevor nicht etwa von Seiten des für das Lemgoer Gymnasium gestellten Kuratoriums mit Zustimmung Fürstlicher Regierung die Einführung des preußischen Normaletats für jenes Gymnasium und die Erhöhung des dortigen Schulgeldes bis zu dem Betrage des am Detmolder Gymnasium zu zahlenden Schulgeldes beschlossen sein wird, der Landtag sich nicht in der Lage befindet, zur Herbeiführung der gewünschten Gleichstellung beider Gymnasien mitzuwirken".

Abg. Steneberg führt zunächst zur Begründung seiner gestrigen Aeußerungen das landesherrlich bestätigte Ortsstatut der Stadt Lemgo vom Jahre 1847 an, worin das dortige Gymnasium als Landesanstalt bezeichnet ist, und

weist darauf hin, daß das Kuratorium die erste Aufsichtsbehörde sei, welche über Erhöhung des Schulgelds, Festsetzung der Lehrergehalte etc. ohne Konkurrenz des Magistrats entscheide. Derselbe ist damit einverstanden, wenn in seinem Antrage statt der speziellen Angabe des Kuratoriums die allgemeine Bezeichnung „zuständige Behörde" gesetzt werde, und zieht sein Amendement zu dem Ausschußantrage III zurück. Redner ist ferner der Ansicht, daß eine völlige Unterstellung des Lemgoer Gymnasiums unter den Staat nicht werde zugegeben werden, und hält es für bedauerlich, wenn durch Hinstellen der betreffenden Bedingung der Zweck für das Lemgoer Gymnasium nicht erreicht werden sollte.

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt bezüglich der Stellung des Lemgoer Gymnasiums, daß auch nach Erlaß des Ortsstatuts hinsichtlich der Verwaltung gegen früher keine Veränderung eingetreten, die Anstalt vielmehr stets unter städtischer Verwaltung verblieben und nur statt der Scholarchatskommission das Kuratorium errichtet sei, um eine der den preußischen Gemeindeinstituten vorgesetzten Aufsichtsbehörden ähnliche Korporation zu schaffen, daß ferner das Recht der Regierung zur Wahl von zwei Mitgliedern des Kuratoriums eine Art Vergünstigung für die vom Lande gewährten Zuschüsse sein solle, daß die Frage nach den Vermögens- und Eigenthumsverhältnissen hierbei gar nicht berührt sei, jedenfalls aber eine Aufklärung dieses dunklen Verhältnisses sich empfehle.

Berichterstatter Abg. Dr. Caesar motivirt den Ausschußantrag durch den Wortlaut und das Rubrum der Petition, ist aber auch der Ansicht, daß Erzielung einer völligen Gleichstellung beider Gymnasien nicht in der Absicht der Petenten gelegen haben werde, und hält aus dem Grunde den Antrag Steneberg für passend und zwar mit der von dem Antragsteller anheimgege-

benen Modifikation, weil es mißlich erscheine, wenn der Landtag das Kuratorium als kompetente Aufsichtsbehörde ohne Weiteres hinstelle.

Bei der sich hieran schließenden Debatte empfiehlt Abg. Dr. von Lengerke in Uebereinstimmung mit dem Abg. Hausmann und Schemmel Annahme des Ausschußantrages, weil dieser als Antwort auf das in der Petition gestellte Verlangen zu betrachten sei, und ein Wunsch des Landtags, daß das Lemgoer Gymnasium Staatsanstalt werde, nicht hierin liege, ferner im Antrage III die Beantwortung, welche Abg. Steneberg vorschlage, bereits Platz finde. Abg. Steneberg findet den Ausschußantrag bedenklich, weil derselbe der Frage, ob das Gymnasium eine Staatsanstalt werden solle, oder nicht, bereits präjudizire und darin eine ganz bestimmte Bedingung ausgesprochen sei, von deren Nichterfüllung oder Erfüllung die Gewährung eines Zuschusses abhänge, und es für den Landtag mißlich sei, wenn er demnächst von einer einmal gestellten Bedingung ganz absehen sollte.

Abg. Caesar erklärt beide Anträge für passend, je nach dem Sinne, welchen man der dunklen und verschrobenen Petition unterlege, bemerkt, daß als Fundament völliger Gleichstellung auch die gleiche rechtliche Stellung dem Staate gegenüber in Betracht komme, und daß, auch wenn dies Fundament für die Lemgoer Anstalt nicht dasselbe sein sollte, wie für die Detmolder, damit die Bewilligung von Zuschüssen nicht abgeschnitten sei.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag angenommen, und ist hiermit der Antrag Steneberg erledigt.

Als Resolution auf die Petition des Lemgoer Gymnasial-Kuratoriums schlägt Abg. Hausmann folgende Fassung vor: „den Petenten zu eröffnen, daß falls von Seiten der Verwaltung des Lemgoer Gymnasiums das Schulgeld daselbst für die Zukunft in gleicher Weise erhöht werde, wie für das Gymna-

sium zu Detmold in Aussicht genommen worden, als dann der Landtag einen gleichen Zuschuß wie gegenwärtig dem Detmolder Gymnasium aus der Landkasse zu bewilligen sich bereitwillig erkläre."

Ein Amendement des Abg. Overbeck, hinter Gymnasium einzuschalten: „soweit der Zuschuß zur Herstellung des Normaletats erforderlich ist," wird vom Antragsteller in den Antrag aufgenommen.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß dem Lemgoer Gymnasium nunmehr derselbe Zuschuß wie dem Detmolder zu bewilligen sei, da kein Grund zu einer verschiedenartigen Behandlung der beiden öffentlichen Unterrichtsanstalten vorliege.

Reg.-Präsident Eschenburg erklärt, um etwaigen späteren Mißverständnissen vorzubeugen, daß die Regierung durch eine solche einem Dritten abgegebene Erklärung, ohne die Verhältnisse einer Prüfung unterzogen zu haben, sich nicht für gebunden halten würde.

Abg. Schemmel stellt auf Grund dieser Aeußerung und, weil man gar nicht das für das Lemgoer Gymnasium vorhandene pekuniäre Bedürfniß kenne, den Antrag, die Petition der Staatsregierung zur Berücksichtigung zu empfehlen, findet jedoch hierbei nicht die nöthige Unterstützung.

Nachdem noch von mehreren Seiten bemerkt worden, daß der demnächstige Zuschuß von dem Bedürfniß abhängig zu machen und nicht von vornherein in einer bestimmten Höhe in Aussicht zu stellen sei, wird bei der Abstimmung der Ausschußantrag genehmigt, wodurch der Antrag Hausmann seine Erledigung gefunden hat.

Sodann steht auf der heutigen Tagesordnung die dritte Lesung der Vorlage, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens etc. betr.

Zu dem in zweiter Lesung vor §. 1 der Vorlage eingeschobenen §. nimmt Abg. Schemmel das Wort und befürwortet die Streichung dieser Bestimmung, weil dadurch die beabsichtigte freie Bewegung der Kirche insofern gehindert werde, als Abänderungen der in diesem §. allegirten Verordnungen ohne Genehmigung des Landtags nicht möglich seien.

Ueber die Tragweite dieses §. entspinnt sich eine eingehende Debatte. Abg. Overbeck weist auf die Uebereinstimmung mit dem Preußischen und Dessauischen Gesetze hin und hält den §. im Interesse der wegen der Zusammensetzung der kirchlichen Organe geforderten Garantien für nothwendig. Reg.-Präsident Eschenburg empfiehlt Streichung dieses §., da besonders durch den Hinweis auf die Verordnung vom 18. Februar 1876 die freie Bewegung der kirchlichen Organe in unangemessener Weise gehemmt werde.

Die Abgg. Gevekot, von Lengerke und Dr. Caesar legen dem §. nicht die Bedeutung, wie die Abgg. Overbeck und Schemmel, bei, verweisen darauf, daß die Garantien wegen angemessener Zusammensetzung der Synode in dem Antrage IV gewahrt seien, und sind der Ansicht, es solle in diesem §. nur bestimmt sein, daß die genannten kirchlichen Organe eine gewisse Summe von Rechten haben sollen. Auf Veranlassung des Abg. Gevekot beantragt Abg. Dr. Caesar Streichung der der gegentheiligen Auffassung möglicherweise als Anhalt dienenden Worte „und nach diesen Vorschriften zusammengesetzten." Die Abgg. Overbeck und Hausmann bestehen auf diesem §., weil die Garantie wegen der Zusammensetzung der Synode durch denselben eine festere Grundlage als durch die bloß bedingungsweise Genehmigung der Geldmittel (Ausschußantrag IV) erhalte. Abg. Schemmel empfiehlt in erster Linie Streichung dieses §., ist jedoch eventuell mit dem Antrage Caesar einverstanden.

Auf Antrag des Abg. Asemissen wird die Abstimmung über diesen §.

bis zur Beschlußfassung über den Ausschußantrag IV ausgesetzt. Zu §. 2 (§. 1 der Vorlage) beantragt Abg. Overbeck namens des Ausschusses Festsetzung auf 50,000 Mark, in welcher Summe die Entschädigung der Geistlichen für weggefallene Akzidentien zu rund 4500 Mark inbegriffen sein soll, und behält sich bezüglich der zur nachträglichen Genehmigung vorgelegten Verordnung vom 20. November 1875 einen dementsprechenden Antrag bevor.

Reg.-Präsident Eschenburg befürwortet Streichung der Worte am Ende des §.: „insbesondere ist ꝛc.", weil diese Bestimmung in die Synodalordnung gehöre und auch in derselben enthalten sei. Abg. Overbeck ist der Ansicht, daß die betr. Befugniß nicht ganz klar in der Synodalordnung ausgesprochen sei, und Bestimmung wegen eines zur richtigen Handhabung der. überwiesenen Befugnisse geeigneten Organs zweckentsprechend sei.

§. 2 wird mit der vom Ausschusse vorgeschlagenen Abänderung, §. 3 unverändert genehmigt.

Im §. 4 (§. 2a) wird auf Antrag des Abg. Gevekot im zweiten Absatze das Wort „Kirchengesetze" in „Umlagen" verändert, im Uebrigen dieser §. sowie der folgende unverändert angenommen.

Zu §. 6 (§. 3a) bemerkt Reg.-Präsident Eschenburg: er gebe anheim, ob nicht die Worte „unbeschadet der Rechte des Staats" weggelassen werden sollen, weil bei dem Zusammenfallen des die Kirchengesetze sanktionirenden Cabinets-Ministeriums mit der als Wahrer der Staatsgesetze fungirenden obersten Staatsbehörde die Bestimmung zu unangenehmen Wirren Anlaß geben könne. Bis etwa eine Remonstration seitens des Landtags erfolge, müsse die Entscheidung des Cabinets-Ministeriums maßgebend sein, damit nicht vielleicht

ein Einzelner sich die Beurtheilung, ob die Kirchengesetze mit den Staatsgesetzen harmoniren, anmaße.

Die Abgg. Overbeck, von Lengerke, Hausmann und Caesar erwidern, daß unter dem Worte „Staat" nur die Staatsorgane zu verstehen und nur diese berufen seien, das Recht der Remonstration auszuüben, und daß eine Suspension der Gültigkeit der Gesetze in dieser Bestimmung nicht zu finden sei; es liege vielmehr darin nur die Garantie, daß die Staatsgesetze unbedingt den Vorrang behaupten müssen.

Dieser §. wird ebenso wie §. 7 (§. 3b) genehmigt.

Bezüglich des §. 8 weist Abg. Overbeck darauf hin, daß derselbe bis auf Nr. 5 mit dem neuen Dessau'schen Gesetz übereinstimme.

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt hierzu: in Nr. 1 sei nicht erwähnt, ob, wie es bis jetzt der Fall gewesen, die staatliche Genehmigung bei Veräußerung von Zehnten, Renten, Kapitalien ꝛc. erforderlich sein solle; aus Nr. 5 erhelle nicht, ob die in andern Fällen nothwendigen Requisite (Genehmigung der Gemeinden und Grenznachbaren ꝛc.) auch hier eingehalten werden solle; Nr. 8 sei nicht motivirt, da bislang Verwendung des kirchlichen Vermögens zu andern als den bestimmungsmäßigen Zwecken ausgeschlossen gewesen sei.

Abg. Overbeck hebt in Uebereinstimmung mit seinen Angaben in zweiter Lesung hervor, daß dieser §. keineswegs erschöpfend sein, sondern nur exemplifiziren solle, und daß die Spezialbestimmungen dem preußischen Gesetze entnommen seien. Abg. Dr. von Lengerke hält ein Eingehen auf die Bemerkungen des Regierungsvertreters für angezeigt, und wird, da die Zeit bereits vorgeschritten, die Beschlußfassung hierüber bis morgen früh 9 Uhr vertagt,

wo mit Erledigung der noch auf der heutigen Tagesordnung stehenden Berathungsgegenstände verfahren werden soll.

Hiermit ist die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 57.

Geschehen Detmold am Landtage den 13. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. von Kerßenbrock, von Seiten Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Geh. Reg.-Rath Meyer.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls wird ein Schreiben des Geh. Reg.-Raths Meyer, Aufforderung zur Theilnahme einiger Abgeordneter an einer Besichtigung der Irrenanstalt zu Brake und ein Schreiben des Präsidenten des hiesigen Kriegervereins, Einladung zum Stiftungsfeste betr., verlesen; hiernächst tritt der Landtag sofort in die gestern abgebrochene Berathung über die Vorlage, die Bildung eines allgemeinen Kirchenvermögens ꝛc. betr., wieder ein.

Zu §. 8 (3 c), über den die Beschlußfassung gestern ausgesetzt war, empfiehlt Abg. Overbeck namens des Ausschusses, zur Vervollständigung der

aufgezählten Beispiele am Ende der Nr. 1 des §. einzuschalten: „sowie bei der Veräußerung oder Verpfändung von Zehnten, Grundrenten und ähnlichen Vermögensobjekten“ und weist sonst auf die Uebereinstimmung mit dem Preußischen und Dessau'schen Gesetze hin.

Abg. Schemmel hält den §. 8 und insbesondere die Eingangsworte für bedenklich und schlägt für den §. folgende Fassung vor: „Die Beschlüsse der kirchlichen Organe bedürfen zu ihrer Gültigkeit auch in Zukunft der Genehmigung der staatlichen Aufsichtsbehörde in allen den Beziehungen, in welchen dies bisher der Fall gewesen ist.

Reg.-Präsident Eschenburg hält es für ganz angemessen, wenn der Antrag Schemmel als Eingang gesetzt und die einzelnen Fälle mit dem heutigen vom Ausschusse beantragten Zusatze durch das Wort „insbesondere“ angeknüpft werden.

Abg. Overbeck stellt einen dementsprechenden Antrag, und erklärt sich Abg. Schemmel hiermit einverstanden. Der Landtag genehmigt hierauf den diesergestalt modifizirten §. 8.

Nachdem §. 9 (§. 3 d) unverändert genehmigt ist, bezieht sich bei §. 10 Reg.-Präsident Eschenburg auf seine bereits zu §. 6 geäußerten Hinweise und erklärt, daß die Staatsregierung die Sache so auffasse, daß, sobald ein Kirchengesetz vom Cabinets-Ministerium genehmigt worden, dasselbe als gültig und dessen Befolgung als erzwingbar angesehen werde.

Abg. Overbeck bemerkt, daß geeigneten Falls bei Verstößen der kirchlichen Gesetzgebung gegen die staatlichen Gesetze der Landtag ebenso einzugreifen habe, wie bei verfassungswidrigem Erlaß von Staatsgesetzen.

§. 10 (3 e) wird unverändert beibehalten.

In Betreff des Ausschußantrags III, wegen Bewilligung der Kosten der

ersten Landessynode, empfiehlt Abg. Overbeck namens des Ausschusses definitive Bewilligung der erforderlichen Summe, und befürwortet Reg.-Präsident Eschenburg diesen Vorschlag, damit nicht von vornherein die Synodalkasse in Schulden gestürzt werde. In Uebereinstimmung hiermit beantragt Abg. Schemmel Streichung der Worte „vorbehältlich" bis „vorschußweise" und wird nach Annahme dieses Amendements der so abgeänderte Ausschußantrag II von der Versammlung genehmigt.

Zu dem nunmehr zur Berathung gelangenden Ausschußantrage IV überreichen Abg. Hausmann und Gen. folgenden Antrag, daß zu der bereits als Bedingung der Bewilligung ausgesprochenen Fassung hinzugesetzt werde: „und daß die gegenwärtig bestehenden Kirchenvorstände der reformirten Landes-Gemeinden befugt sind, einzeln darüber gültig zu beschließen, ob die während der Jahre 1858 bis 1862 durch konsistoriale Verfügung aus Kirche und Schule verdrängten Religionsbücher (Weerthscher Leitfaden und Gesangbuch) wieder in Gebrauch genommen werden sollen."

Zunächst ergreift Abg. Overbeck das Wort und bemerkt: Auch in Preußen seien die etwa unserer Synode entsprechenden Provinzial- oder Kreissynode bezüglich des Prävalirens des Laienelements gesichert. Die Forderungen des Landtags, welche in zweiter Lesung angenommen, seien sehr mäßig gehalten und von der Staatsregierung erfüllbar. Ein ihm vom Präsidenten des Dessau'schen Landtags, Pietscher, mitgetheilter Ausschußbericht habe Forderung der in Preußen gewährleisteteten Zusammensetzung der Synode für das dortige Staatsgebiet empfohlen. Die hier gestellte Bedingung gefährde das kirchliche Leben in keiner Beziehung.

Reg.-Präsident Eschenburg erklärt unter Bezugnahme auf die Aeußerungen bei zweiter Lesung die Stellung von Bedingungen für nicht gerechtfertigt

und empfiehlt Abweisung dieses Antrags. Der Antrag Hausmann, fügt Redner hinzu, sei unzulässig, weil derselbe mit der Ueberweisung der kirchlichen Mittel nicht im Zusammenhang stehe und ferner eine Verschiebung der Kompetenz bezwecke, indem nach §. 7 des Synodalordnung-Entwurfs die Synode, nicht die Gemeinde über die kirchlichen Bücher zu bestimmen hat. Eine Annahme dieses Antrags stehe der Ablehnung der Vorlage gleich.

Abg. Dr. Caesar: Bei dem Verlangen des Landtags, eine Garantie wegen richtiger Handhabung des der Synode zugewiesenen Besteuerungsrechts zu haben, habe man in zweiter Lesung ganz bestimmte Normen über die Komposition der Synode und die Zahl der Mitglieder festgestellt. Die Hauptsache sei jedoch, daß das numerische Ueberwiegen des Laienelements gesichert sei, und müssen die Bestimmungen über die Zusammensetzung der Mitglieder der Kirchenbehörde selbst überlassen werden. Er beantrage deshalb: dem Ausschußantrage IV folgende Fassung zu geben: „Die vorerwähnten Geldbewilligungen, einschließlich der Einräumung des Besteuerungsrechts davon abhängig zu machen, daß in der Zusammensetzung der Landessynode die Zahl der geistlichen Mitglieder im Verhältniß zu derjenigen der weltlichen Mitglieder die Norm von 3 zu 4 nicht übersteigt."

Abg. Overbeck erklärt, obwol auf die in zweiter Lesung angenommene Zahl der Synodemitglieder und auf die Zusammensetzung im Einzelnen Gewicht zu legen sei, werde er sich doch eventuell dem Antrage Caesar anschließen.

Reg.-Präsident Eschenburg: obwol er nicht autorisirt sei, die Gewißheit der Annahme eines der Anträge höchsten Orts zu erklären, habe doch jedenfalls der Antrag Caesar, welcher nicht einen so eklatanten Eingriff in dem Landtage verschlossene Befugnisse enthalte, am meisten Aussicht und empfehle er, wenn

der Landtag nicht überhaupt von dem Beschlusse zu Nr. IV Abstand nehmen wolle, Annahme dieses Antrags.

Abg. Hausmann: er sehe in der Stellung von Bedingungen keinen Eingriff in eine fremde Rechtssphäre; ein solcher würde ja sonst auch in Preußen, welchem der hiesige Staat stets nacheifern solle, sanktionirt sein. Der Landtag habe vielmehr die Berechtigung, die Bedingungen, unter welchen er Rechte abzutreten gewillt ist, zu stellen; und erleide durch die Annahme derselben die Organisation der Kirche keinen Abbruch. Bezüglich seines Antrags halte er Sicherung des darin gestellten Verlangens für eine Gewissensschuld gegen die Vergangenheit, der Antrag wolle nichts Neues, sondern nur Rückkehr zu etwas Altem schaffen. Es sei jetzt eine günstige Gelegenheit, auch diese Bedingung zu stellen und hiermit ein Urtheil über die Vergangenheit zu fällen, so wie den Vorwurf einer im Stillschweigen zu erblickenden nachträglichen Genehmigung der gerügten Maßnahme von sich abzuwälzen. Die Annahme und Verwirklichung seines Antrags werde der Bevölkerung mehr Genugthuung gewähren, als die ganze Synodalordnung, von der er sich nicht viel verspreche.

Abg. Overbeck: nachdem der Regierungs-Kommissar den Antrag Caesar für annehmbarer als den Ausschußantrag erklärt habe, werde er sich, da auch damit der Hauptzweck erreicht sei, jenem anschließen, und hoffe nur, daß das Kirchenregiment auf den in zweiter Lesung fast einstimmig angenommenen Ausschußantrag bezüglich der bestimmten Komposition der Synode Rücksicht nehmen werde.

Abg. Dr. von Lengerke weist darauf hin, der Antrag Caesar habe auch noch den Vortheil, daß danach das Laienelement eventuell eine noch größere Verstärkung erfahren könne.

Abg. Gevekot: Der Beschluß zweiter Lesung habe neben der Garantie wegen richtiger Handhabung der abgetretenen Rechte noch den Zweck gehabt, durch Verstärkung des Laienelements in der Synode die Förderung kirchlichen Sinns und kirchlichen Lebens anzustreben; der kirchliche Organismus sei nicht lebensfähig, wenn er sich vom Volke abschließe. Er betrachte diesen Zweck sogar als Hauptsache. Die bestimmt normirte Komposition der Synode sei hierfür nicht so maßgebend, als das numerische Prävaliren des Laienelements. Er sei für den Antrag Caesar, der hoffentlich das Inslebentreten der Synode nicht hindern werde.

Abg. Schemmel hält den Antrag Caesar für zu weit gehend und erklärt, ihm genüge die Bestimmung, daß überhaupt, ohne Fixirung einer Proportion, das Laienelement überwiege. Ein von demselben gestellter Antrag, welcher die Bedingung folgendermaßen formulirt: „daß bei der Zusammensetzung der Landessynode dem Laien eine verhältnißmäßige Majorität gesichert und dies Verhältniß auf der ersten Landessynode festgestellt werde" — findet keine genügende Unterstützung.

Abg. Grote hält den Ausschußantrag für nicht weitgehend genug, da er hinter den Bestimmungen in Preußen zurückbleibe, erklärt sich mit den Ansichten des Abg. Hausmann einverstanden, will jedoch den Inhalt des Antrags nicht als Bedingung ausgesprochen sehen, weil die Erledigung des Gegenstandes auf der ersten Synode, deren Zustandekommen ja sonst wol gesichert erscheine, sich finden werde.

Abg. Steneberg hält im Allgemeinen den Ausschußantrag für besser und die Fixirung der Zahl und bestimmten Komposition für angemessen, erklärt jedoch, da derselbe keine Aussicht auf höchste Genehmigung habe, für den Antrag Caesar stimmen zu wollen. — Abg. Brand erklärt, so lange für den

Ausschußantrag zu stimmen, bis wenigstens in dem Caesar'schen Antrag eine Bestimmung wegen der Zahl der Mitglieder der Synode und wegen der vom Landesherrn zu ernennenden Mitglieder getroffen sei.

Bezüglich des Antrags Hausmann erklären sich verschiedene Abgeordnete mit dem materiellen Fundamente desselben einverstanden, jedoch wird der Unterschied zwischen der in dem Antrage Caesar liegenden Bedingung und dem Antrage Hausmann hervorgehoben. Zur Motivirung der Abstimmung erklärt Abg. Sprütten: da er überzeugt sei, daß die erste Landessynode über die kirchlichen Bücher in Gemäßheit des §. 7 der Synodal-Ordnung Beschluß fassen werde, halte er eine Ueberweisung der Abänderungsbefugniß an die Gemeinden für nicht eingezeigt; ferner Abg. Overbeck: der Landtag werde durch Annahme des Antrags Hausmann die ihm überwiesene Kompetenz überschreiten, und stimme er aus diesem Grunde gegen den Antrag.

Abg. Steneberg will das Recht des Landtags, eine Garantie wegen richtiger Handhabung überwiesener wichtiger Rechte zu fordern, anerkannt wissen, spricht sich aber gegen Annahme des, einen Eingriff in die kirchlichen Befugnisse enthaltenden Antrags Hausmann aus mit dem Bemerken, daß er, falls der Inhalt desselben dem Kirchenregimente gegenüber als Wunsch ausgesprochen werden sollte, zustimmen könne.

Abg. Schemmel äußert sich bezüglich der dem Antrage Hausmann zu Grunde liegenden Vorfälle, daß er die Einführung der betr. kirchlichen Lehr- und Erbauungsbücher nur für angezeigt halten könne.

Abg. Büxten erklärt für den Ausschußantrag stimmen zu wollen, um dessen Annahme zu sichern, daß er aber gegen das ganze Gesetz sich erklären müsse, weil die Zusammensetzung der Synode ihm nicht zweckmäßig erscheine und das bloße numerische Ueberwiegen des Laienelements nicht allein in Be-

tracht zu ziehen sei. Derselbe befürwortet Annahme des Antrags Hausmann zum Zweck der Herstellung von Frieden auf dem Gebiete des kirchlichen Lebens.

Reg.-Präsident Eschenburg hebt es als einen anerkannten Staatsrechtsgrundsatz hervor, daß der Landtag nicht jede beliebige Bedingung an eine Bewilligung knüpfen könne, wogegen Abg. Hausmann den Unterschied betont, welcher zwischen Etats-Bewilligungen und der Ueberweisung von Vermögensobjekten und Rechten an eine kirchliche Körperschaft liegen soll.

Bei nunmehr vorgenommener Abstimmung wird der Antrag Caesar angenommen, während der Antrag Hausmann bei namentlicher Abstimmung mit sämmtlichen Stimmen gegen die der Abgg. Büxten, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann und Schmidt abgelehnt wird.

Bezüglich des ausgesetzten §. 1 bemerkt Abg. Overbeck, daß durch bloße Annahme einer Bedingung nicht die Garantie des Fortbestehens des einmal durch die Erfüllung der Bedingung geschaffenen Zustandes und Wegfall der bedingten Bewilligung bei einem Verstoße gegen die Bedingung gegeben sei, und daß in der vorzuschlagenden Fassung eine dem Gesetzgeber angemessene Klarheit und Bestimmtheit der Tragweite herrsche.

Nachdem Abg. Overbeck mit einem vom Abg. Dr. von Lengerke mit Rücksicht auf den nunmehrigen Beschluß zu IV gestellten Amendement sich einverstanden erklärt hat, wird §. 1 in folgender Fassung genehmigt: „Die in der anliegenden Synodalordnung bestimmten Synodalorgane üben die ihnen nach den folgenden §§. zustehenden Rechte nach Maßgabe dieses Gesetzes, so lange in der Zusammensetzung der Landessynode das Zahlenverhältniß von höchstens drei geistlichen zu vier weltlichen Mitgliedern aufrecht erhalten bleibt."

Nachdem ein Antrag des Abg. Hausmann, wonach die Gesammtabstimmung bis zur Erledigung verschiedener noch nicht in zweiter Lesung vorgenommener Gesetze und auch bis zur Beschlußfassung über den von ihm in gestriger Sitzung wieder aufgenommenen Antrag, Erlaß eines Gesetzes wegen des Austritts aus der Kirche betr., ausgesetzt werden soll, vom Landtage abgelehnt worden, wird nunmehr das gesammte Gesetz von der Versammlung genehmigt.

Sodann steht noch auf der heutigen Tagesordnung die dritte Lesung der zur nachträglichen Genehmigung vorgelegten Verordnung vom 20. Nov. 1875, die den Geistlichen und Kirchendienern aus Anlaß der Einführung der Standesregister etc. zu gewährende Entschädigung betr.

Nachdem Abg. Overbeck darauf hingewiesen, daß nach Annahme des eben behandelten Gesetzes für die Zukunft eine Aenderung dieser Verordnung, welche demnächst als „Gesetz" zu publiziren sein würde, nothwendig erscheine, wird der vom Ausschusse gestellte Antrag: im §. 1 statt der Worte „aus der Landkasse entschädigt" zu setzen: „aus denjenigen Mitteln entschädigt, welche nach §. 2 des Gesetzes, die Bildung und Verwaltung eines allgemeinen Kirchenvermögens etc. betr., der Landeskirche überwiesen worden sind" genehmigt und hiernächst der so modifizirte §. 1.

§. 2 wird nicht angenommen, da die betreffenden Befugnisse für die Zukunft der Kirchenbehörde zustehen.

Hiermit ist auch diese Vorlage in dritter Lesung erledigt.

Ein als dringlich bezeichneter Antrag des Abg. Büxten wegen Einführung einer Kapitalsteuer wird bei vorgenommener Abstimmung nicht nachträglich auf die heutige Tagesordnung gestellt.

Die heutige Sitzung wird geschlossen, nachdem für die morgen früh 9

Uhr stattfindende Sitzung der Bericht des Finanz-Ausschusses über die Landkassenrechnungen von 1871 bis 1876 und Beginn der zweiten Lesung des Etats auf die Tagesordnung gesetzt worden ist.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 58.

Geschehen Detmold am Landtage den 14. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete,
als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Reg.-Rath Hoffmann.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt worden, tritt der Landtag sofort in die Tagesordnung ein.

Zunächst ergreift Abg. Sprütten als Berichterstatter des Finanz-Ausschusses das Wort: der Ausschuß habe aus eigener Initiative die Landkassenrechnungen von 1871 bis 1876 prüfen wollen, und zu dem Zwecke Fürstliches Cabinets-Ministerium um eine übersichtliche Zusammenstellung der Ergebnisse der Jahresrechnungen angegangen, sei jedoch von diesem auf die einzelnen Rechnungen verwiesen. Dieses Material habe also dem Ausschusse zur Gewinnung eines klaren Bildes über die Finanzlage dienen müssen. Der

zuletzt vom Landtage geprüfte Etat sei der vom Jahre 1871 gewesen. Durch die Auflösung des Landtags und auf Grund verschiedener bereits gemachter Erinnerungen sei jedoch eine Aenderung in diesem Etat eingetreten. Die Schuldenlast zu 377005 Thaler sei Ende 1871 um 16000 Thaler gewachsen. Die Klassen- und Erbschaftssteuer habe höhere Erträge, die Gerichtssporteln und Gewerbeabgaben geringere Erträge geliefert, als in dem rektifizirten Etat ausgeworfen. Nur durch regierungsseitig gemachte Ersparungen sei es ermöglicht, daß der letztere nur mit einem Betrage von 20000 Thaler überschritten worden. Die Landkassenrechnung von 1871 sei ebenso wie die für die Jahre 1872—74 nur von dem Ausschußdeputirten des ersten Standes und dem betr. Regierungs-Kommissar abgenommen worden. Durch die Verordnung vom 28. Dezember 1871 sei inzwischen ein Etat für 1872 aufgestellt worden, welcher vorerst maßgebend sein sollte, und haben sich die Etats für die nächsten drei Jahre auch hiernach gerichtet. Der Ausschuß habe bei seiner Prüfung gefunden, daß diese Etats unter sich und von dem Etat für 1872 nicht sehr abweichen. Spezielle Auskunft über diese Jahresrechnungen zu geben, erkläre er sich auf Verlangen bereit. Seit dem Jahre 1875 sei die auch in dem diesjährigen Etat beobachtete Form beliebt worden. Nach der Rechnung von 1875, welche der Ausschuß, da die von 1876 damals noch nicht abgenommen gewesen, als die letzte geprüft habe, sei die Schuldenlast bis auf die Summe von 1377,000 M. gestiegen und abzüglich des Erlöses für das Strafwerkhaus ein Passivum von 1298,000 M. verblieben. Hiervon seien 633,108 M. Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle. 3 Kapitalien zu 27000 M. müssen mit 5 %, 1 mit $3\frac{1}{3}$ %, 5 mit $3\frac{1}{2}$ %, die übrigen mit 4 % verzinst werden. Auf Abtrag der mit 5 % verzinslichen 27000 M, sei bereits von den Ausschußdeputirten bei Abnahme

der Rechnung hingewiesen worden. — Seit dem Jahre 1871 habe sich ein fortwährendes Steigen der Klassen- und Schulsteuer bemerklich gemacht, die Sportelnaufkünfte haben 1875 6000 Thaler mehr betragen als 1871. Die Erbschaftssteuer habe natürlich in ihren Erträgnissen am meisten geschwankt, jedoch seien hieraus bedeutende Einnahmen erwachsen. Die Ausgaben differiren nicht so wie die Einnahmen, dieselben haben nur durch die am 1. Juli 1873 eingetretenen Gehaltsverbesserungen eine bedeutende Steigerung erfahren. Besonders günstige Umstände seien vom Jahre 1873 ab für die Landesfinanzen eingetreten, indem die auch in den Vorbemerkungen zum Etat angeführten Einnahmen aus der französischen Kriegskostenentschädigung, der Antheil an den Reichskassenscheinen und die verfallene Eisenbahnkaution als Aktiva eingingen, und in zum größten Theil unter Pari gekauften Staatspapieren, Provinzial-Pfandbriefen und Eisenbahnprioritäten angelegt wurden. Wenn man einen dem Vernehmen nach nachträglich eingegangenen Antheil an der Kriegskosten-Entschädigung hinzurechne, übersteige das Aktivvermögen des Landes die Passiva um rund 900,000 Mark. — Etwaige Bemerkungen werden auch bei dem diesjährigen Etat zur Sprache gebracht werden, einige Monita seien zu unbedeutend, um Nachforschungen zu veranlassen.

Abg. von Kerßenbrock erklärt sich von dem Berichte des Abg. Sprütten befriedigt und wünscht nur darüber Auskunft, wie die Aufhebung der Gewerbekonzessionsgelder zu rechtfertigen sei, wo Einführung einer Gewerbesteuer als Aequivalent nicht stattgefunden habe.

Reg.-Präsident Eschenburg erwidert hierauf, daß seines Wissens dies mit Genehmigung und auf Wunsch des Landtags geschehen sei, daß damals in ganz Deutschland nach allgemein herrschender Ansicht die Aufhebung derar-

tiger Abgaben angeordnet, und eine entgegengesetzte Anschauung erst in neuester Zeit aufgetaucht sei.

Abg. Overbeck weist darauf hin, daß nach der Gewerbeordnung Konzessionsabgaben spätestens am 1. Januar 1873 fortfallen mußten, eine frühere Aufhebung jedoch den Einzelstaaten überlassen sei, und daß man ferner aus dem Gesetze vom 3. August 1870 die Absicht, daß derartige Abgaben fortfallen sollen, entnehmen könne.

Abg. von Kerßenbrock: da das Aequivalent für derartige Konzessionsabgaben, eine Gewerbesteuer, nicht zu Stande gekommen sei, habe die Regierung Forterhebung dieser Abgaben unbedenklich anordnen können; grade hierdurch sei mannichfacher Grund zu Unwillen in der Bevölkerung geboten.

Reg.-Präsident Eschenburg: er glaube, daß, wenn die Abgaben damals forterhoben seien, man jetzt der Regierung einen Vorwurf hierüber machen werde; der damalige Regierungsvorstand sei fest überzeugt gewesen, daß in nächster Zeit ein Gewerbesteuergesetz zu Stande kommen werde; die Regierung habe die Konzessionsabgaben auf geäußerten Wunsch des damaligen Landtags nicht forterhoben.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt zu dem Berichte des Abg. Sprütten, daß die Ausschußdeputirten nicht in erster Linie Abtragung der mit 5% zu verzinsenden Kapitalien, sondern zuvörderst Ermäßigung des Zinsfußes anempfohlen haben, und daß ferner nicht sämmtliche Staatspapiere unter Pari angekauft seien, vielmehr der Kurs der Preußischen Konsols über Pari gestanden habe. Zum letzteren Punkt erwidert Abg. Sprütten, daß er auch nur von dem größten Theile der Werthpapiere den Ankauf unter Pari behauptet habe.

Abg. Hausmann: der Ausschuß habe die Prüfung der Landkassenrechnungen vorgenommen, um die Finanzlage und den vorgelegten Etat besser verstehen zu können. Ob Ausstellungen gegen diese Rechnungen zu machen seien, werde sich erst ergeben, wenn seitens der Staatsregierung der Antrag auf nachträgliche Genehmigung und Indemnitätsertheilung werde gestellt werden, was bislang nicht geschehen sei. Der Stand der Finanzen müsse Jeden sehr befriedigen; er habe nur einen Einnahmeposten zu bemängeln, nämlich Vereinnahmung der Ueberschüsse des zur Unterstützung von Reservisten und Landwehrmännern bestimmten Kapitals zur Bestreitung von Landesbedürfnissen. Dies werde jedoch erst demnächst bei dem Indemnitätsgesuche zur Sprache zu bringen sein.

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt ferner, zur Zeit sei ein großer Theil der Schulden und insbesondere die kleinen Kapitalien unter 1000 Thaler zurückbezahlt, die meisten übrigen seien nicht abtragbar (z. B. die Ablösungskapitalien für geistliche Gefälle und ferner einige Stiftungskapitalien). Zur vollständigen Abtragung der Passivkapitalien habe die Regierung sich nicht veranlaßt gesehen, weil nicht gewiß war, ob nicht etwa erhebliche Summen zu andern Zwecken bereit zu halten seien. Die Regierung glaube so gehandelt zu haben, wie es nur irgend nach vernünftiger Ueberlegung möglich war.

Abg. Dr. von Lengerke spricht sich eben dahin aus, daß die Finanzverwaltung in den Jahren 1871 bis 1875 eine sehr sparsame und wirthschaftliche gewesen sei.

Nunmehr wird die zweite Lesung der Vorlage, den Voranschlag über die Landesbedürfnisse ꝛc. betr., begonnen.

Betreff der geschäftlichen Behandlung bemerkt der Vorsitzende, daß bereits die Erledigung kleinerer Vorlagen und verschiedener Petitionen zugleich mit

der Etatsberathung beschlossen sei, ferner diese Vorlage als ein Gesetzentwurf zu behandeln und dreimal zur Lesung zu verstellen sei, daß endlich die Spezialetats vor den Einzelpositionen im Hauptetat, bei denen auf die erstern verwiesen sei, zu berathen sein würden. Die Positionen, zu denen Erinnerungen nicht vorgebracht werden, gelten als genehmigt. Die Frage, ob auch die Spezialetats dreimalige Lesung durchmachen sollen, wird bis zur Beendigung der zweiten Berathung unentschieden gelassen.

Zur Einnahme Titel I Pos. 1 und 2 bemerkt Abg. Dr. von Lengerke, daß in Zukunft der ungefähre Betrag der Einnahmen zweckmäßig vor der Linie ausgeworfen werde.

Bei Position 3 A, Grundsteuer und Hudeschatz, erklärt Reg.-Rath Hoffmann auf eine Anfrage des Abg. Dr. von Lengerke, der Betrag der Grundsteuer hänge von Neuvermessungen und Einrichtung von Neuwohnerstätten ab, die Steigerung sei nur unbedeutend, 1876 habe die Grundsteuer 147,425 M. 50 Pf. eingebracht, und sei es möglich, daß dieselbe in diesem Jahre 148000 M. betragen werde.

Abg. Dr. von Lengerke hält es für räthlich, den Voranschlag da, wo es thunlich ist, möglichst genau festzustellen, und beantragt, statt 145,000 M. 147000 M. auszuwerfen, was vom Landtage genehmigt wird.

Zu Titel I, 3, D bemerkt Abg. Gevekot als Berichterstatter des Ausschusses, daß die Summe von 42,000 M. unrücksichtlich der in Aussicht genommenen Erhöhung des Schulgelds ausgeworfen sei, und der Ausschuß nach endgültiger Annahme des Gesetzes über die Gehalte der Volksschullehrer eventuell hier noch eine Uebersicht über den voraussichtlichen Mehrertrag dieser Position geben müsse.

Zu I, 3. F fragt Abg. Gevekot an, weshalb die ins Kataster oder Hypothekenbuch eingetragenen Gewerbeabgaben als auf privatrechtlichen Titeln beruhend angesehen werden.

Reg.-Rath Hoffmann erwidert hierauf, es sei vom Reiche die Deklaration gegeben, daß sämmtliche an den Staat zu entrichtenden gewerblichen Abgaben als Gewerbesteuern anzusehen seien, und erkläre sich auch hieraus die Höherveranlagung gegen das Vorjahr.

Abg. Overbeck fragt zur besseren Beurtheilung einiger dem Gewerbesteuer-Ausschusse übergebenen Petitionen an, ob die Sätze für den Gewerbebetrieb im Umherziehen für dies Jahr erhöht seien.

Reg.-Präsident Eschenburg bejaht diese Frage mit dem Bemerken, daß die durchschnittliche Erhöhung innerhalb des Rahmens stattgefunden habe, welcher vom Landtage der Regierung überwiesen sei, daß also die früheren Sätze unter dem zulässigen, von der Regierung eventuell selbständig einführbaren Höchstbetrage sich befunden haben.

Eine zu Position 4. B. vom Abg. Gevekot gestellte Anfrage beantwortet Reg.-Präsident Eschenburg dahin, daß die bislang innerhalb der Stadt Salzuflen befindlich gewesene Chausséegeld-Hebestelle außerhalb der Stadt nach Herford zu, verlegt werden würde.

Abg. Gevekot und Abg. Dr. von Lengerke empfehlen im Interesse größerer Uebersichtlichkeit, daß die denselben Gegenstand betreffenden Einnahme- und Ausgabe-Titel dieselbe Nummer führen, und erklärt der Reg.-Präsident Eschenburg, er werde diesen Vorschlag prüfen und, falls nicht Hindernisse im Wege stehen sollten, dem Landtage gern entgegen kommen.

Zu Titel I, 5, A, B und C hat der Ausschuß folgenden Antrag gestellt:

„I. In Ansehung der Verwaltung der Leihekasse, der Landessparkasse,

der Unterstützungskasse und der Irrenhauskasse zu Brake inskünftige die nachstehenden Bestimmungen als maßgebend gelten zu lassen.

1. Die gedachten Kassenführungen, ähnlich wie den Landwegebau, in den jährlichen Staatshaushalt als Unterabtheilungen oder besondere Titel der allgemeinen Landkasse aufzunehmen;

2. Demgemäß mit Abnahme der Jahresrechnungen das jeweilige Landkassen-Administrationskollegium zu beauftragen;

3. Die nach Bestreitung der Verwaltungskosten, ferner der bereits übernommenen ständigen Ausgaben, sowie der Beiträge zur etwaigen Vervollständigung des Reservefonds sich ergebenden jährlichen Ueberschüsse in die Landkasse einfließen zu lassen und demgemäß im Voranschlage zu vereinnehmen;

4. Den Zinsfuß für die Einlagen sowie für die zu gewährenden Darlehen oder Vorschüsse der gemeinsamen Beschlußfassung von Regierung und Landtag zu unterstellen;

5. Bei Verleihungen von Geldern außerhalb Landes die vorherige Zustimmung des Landkassen-Administrationskollegiums einzuholen;

6. Das Grund- oder Stammvermögen

a, der Leihekasse auf 400,000 M.

b, der Landessparkasse auf 300,000 M.

festzustellen und behufs Erreichung dieses letzten Zwecks jährlich 3000 bis 5000 M. zum Reservefonds zu schlagen;

7. Fürs Jahr 1877 in die Landkasse einfließen zu lassen

a, aus der Leihekasse 18,000 M.

b, aus der Sparkasse 15,000 M.

und dementsprechend in den Voranschlag unter Titel I, 5 A, B an Stelle

der geringeren Summen von bezw. 10,500 M. und 9000 M. die vorbemerkten erhöhten Beiträge aufzunehmen.

II. Fürstliche Regierung anzugehen, den vorstehend aufgeführten Vorschlägen auch ihrerseits die Zustimmung zu ertheilen.

III. In Betreff der Verwaltung der Pflege- und Heilanstalt zu Brake nach Prüfung verschiedener, regierungsseitig zugesicherter, aber dem Ausschusse noch nicht mitgetheilter früheren Verhandlungen weiter erforderlich scheinende Anträge vorzubehalten.

Als besonderer Berichterstatter hierfür ist Abg. Hausmann bestimmt, welcher vorschlägt, zunächst die Nr. 7 der Ausschußanträge zu besprechen, was genehmigt wird.

Der Berichterstatter bemerkt sodann: Eine Erhöhung der Beiträge zu den Landesausgaben halte er unbeschadet des Zweckes und der Sicherheit beider Institute, der Leihekasse und der Sparkasse, für möglich. Die erstere habe 1875 ein Vermögen von 390,346 M. besessen und einen Reinertrag von über 37,000 M. gewährt. Nach Abzug der Verwaltungskosten zu über 10,000 M. und nach Abführung der bestimmten Ausgaben bleibe für die Landkasse ein Restbetrag von der Höhe von 18,000 M. übrig. Dieser Beitrag erreiche kaum den Zinsertrag des Vermögens. Die Leihekasse sei nicht von Anfang an fundirt gewesen, sondern nur als Hinterhalt ein Kredit der Kammerkasse bewilligt worden. Die Sparkasse habe 1872 ein Vermögen von 252,365 M. gehabt, welches sich bis 1875 um etwa 10,000 M. erhöht habe. Da Ausfälle bei diesen Instituten nicht zu gewärtigen seien, und die Garantie durch einen Reservefonds bei dem nunmehrigen Charakter derselben als Landesinstitute nicht unbedingt erforderlich erscheine, wisse er keinen Grund,

weshalb nicht die Zinsen des Anstaltsvermögen zur Bestreitung der Landesbedürfnisse verwandt werden sollten.

Reg.-Präsident Eschenburg: Zunächst die Unterstützungskasse sei ein für sich bestehendes Institut, eine Art Privatstiftung, welche in ihrem Zustande erhalten werden müsse. Aus der Aufnahme des seit einigen Jahren in die Landkasse gezahlten Betrags in den jetzigen Etat solle nicht die Fortsetzung dieser Zahlung geschlossen werden. Die Einkünfte für Landesbedürfnisse zu verwenden, erscheine als unzulässig.

Die auf Kredit der Kammerkasse gegründete Leihekasse diene dazu, gemeinnützige Zwecke zu fördern. Nach dem auf Andrängen des Landtags 1868 erfolgten Uebergange dieser Anstalt aufs Land sei die Verwendung der Mittel zu dem bisherigen Zwecke nicht verändert. Es verstoße gegen den guten Glauben, wenn gegen den Willen des Stifters und gegen das Domanialabkommen eine andere Verwendung eintrete. Eine Regelung der Verwendungen zu gemeinnützigen Zwecken sei wol zu empfehlen; die Regierung könnte vielleicht dem Landtage jedesmal vorschlagen, wie die Ueberschüsse verwandt werden sollen. Bei der Sparkasse frage es sich nur, ob die durch Abführen eines solchen Jahresbetrags herbeigeführte Einzwängung zweckmäßig sei, die Regierung behalte sich Prüfung dieser Frage bevor. Der Landtag könne übrigens nicht stets auf gleich hohe Beiträge dieser Anstalten rechnen, die Erträgnisse seien schwankend, und stehen beide Institute in Wechselwirkung zu einander.

Abg. Hausmann: In Betreff des Beitrags aus der Unterstützungskasse sei die Offerte der Regierung einfach angenommen. Bereits der frühere Landtag sei darüber einig gewesen, daß die ganze Leihekasse aufs Land übergegangen sei. Deckung der Landesbedürfnisse sei ein gemeinnütziger Zweck. Seit dem

Jahre 1868 können die Ueberschüsse nur unter Bewilligung des Landtags verwandt werden.

Reg.-Präsident Eschenburg: Er bestreite nicht den Uebergang der Leihekasse aufs Land, die Differenz sei nur die, daß er dieselbe nicht als ein Vermögen betrachte, worüber beliebig disponirt werden könne; es müsse vielmehr die ursprüngliche Bestimmung aufrecht erhalten werden. Verwendung für die Landesbedürfnisse sei wol ein gemeinnütziger Zweck, aber keineswegs im Sinne des Statuts. Die Gelegenheit zur Verwendung für besondere gemeinnützige Zwecke trete oftmals ein. Er habe Nichts dagegen, daß nach jedesmaligem Rechnungsabschluß die Verfügung über die Erträgnisse mit dem Landtage vereinbart werde.

Abg. Dr. von Lengerke. Es sei eine schwierige Frage, zu entscheiden, ob gemeinnützige Zwecke und Staatsbedürfnisse einander decken, in manchen Landesausgaben liege eine Verwendung zu einem gemeinnützigen Zwecke, z. B. in der Unterstützung des Lemgoer Gymnasiums. Der Ausschuß glaube berechtigt zu sein, vorzuschlagen, daß künftighin eine Summe zu Landesbedürfnissen verwandt werde. Gegen guten Glauben sei dies nicht gehandelt, da ja Zustimmung des Landesherrn hierzu gefordert werde. Die bestimmten ständigen Ausgaben sollen beibehalten werden. Praktisch sei der Ausschußantrag gerechtfertigt, die Regierung möge die Sache in Erwägung ziehen, und man dürfe hierbei nicht außer Acht lassen, daß die Landesausgaben bedeutend gestiegen und Mittel zur Bestreitung derselben von allen Seiten herbeizuschaffen seien. Es sei fraglich, ob nach dem Vorschlage des Regierungsvertreters eine Einigung zwischen Regierung und Landtag über die gemeinnützigen Zwecke erzielt werde. Die beantragten Positionen für dieses Jahr stimmen mit den Jahresabschlüssen überein. Es sei wünschenswerth, wenn die minutiöse Defi-

nition über „gemeinnützige Zwecke" unter Uebereinstimmung des Landesherrn und des Landtags beseitigt werde.

Reg.-Präsident Eschenburg: Es sei nicht zu bezweifeln, daß in einzelnen Landesausgaben Verwendungen für gemeinnützige Zwecke liegen. Nach dem Statute sollen die Erträgnisse nun aber für besondere Zwecke verwandt werden, für die ja sonst Nichts übrig bleibe.

Abg. Hausmann: Nach dem Statut sei der Ausdruck „gemeinnütziger Zweck" nur als Gegensatz zu Zwecken der Kammerkasse aufzufassen. Man habe keine Veranlassung, Landeszwecke von den gemeinnützigen Verwendungen auszuschließen. Die Regierung selbst habe Verwendungen für solche Institute vorgeschlagen, die sonst theilweise aus der Landkasse sublevirt werden. Der Charakter eines Landesinstituts, welches der Kontrole des Landtags unterliege, sei der Leihekasse nicht abzusprechen.

Abg. Büxten empfiehlt ebenfalls Annahme der Ausschußvorschläge, da ein Unterschied zwischen der Zeit vor 1868 herrsche. Zur Ausgleichung für die Schädigung durch das Domanialabkommen müsse der Landtag das Recht haben, die Leihekasse zu Landeszwecken in Anspruch zu nehmen und werde auch hierdurch ein gemeinnütziger Zweck erreicht.

Abg. Steneberg erklärt sich ebenfalls zu Gunsten der Ausschußvorschläge und hebt hervor: dem Statute könne man dadurch genügen, daß bestimmte gemeinnützige Zwecke, die bislang aus der Landkasse bestritten, durch die Aufkünfte der Leihekasse gedeckt werden; dem Bedürfnisse für unvorhergesehene Fälle könne man eventuell durch Angreifen des Kapitals genügen.

Abg. Gevekot tritt dem Vorredner bei und fügt hinzu, er halte den Ausschußantrag nicht für sachlich bedeutend, sondern nur eine formelle Aenderung der Verhältnisse bezweckend.

Abg. Hausmann weist ebenfalls darauf hin, daß der Ausschuß nicht an dem Innern der Institute rütteln, sondern nur das Kassenwesen und die Uebersicht vereinfachen wolle.

In Betreff der Unterstützungskasse sprechen sich noch bei dieser Gelegenheit die Abgg. von Kerßenbrock und Steneberg dahin aus, daß die Ueberschüsse derselben nicht zu Landeszwecken, sondern in hergebrachter Weise verwandt werden.

Ferner wird von dem Abg. Husemann darauf hingewiesen, daß der Verkehr der Leihekasse und Sparkasse mit dem Publikum zu erleichtern sei, vom Abg. Dr. von Lengerke eine Ordnungsmaßregel zur Sicherung der die Werthpapiere beherbergenden Schränke empfohlen, und von den Abgg. Gevekot und Steneberg die Unzweckmäßigkeit der antiquirten Obligationsformulare und die dadurch herbeigeführte Belästigung der Hypothekenrichter gerügt.

Die Besprechung über Nr. 7 der Ausschußanträge wird hiermit geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 9 Uhr angesetzt, zur Fortsetzung der Berathung über diesen Gegenstand.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 59.

Geschehen Detmold am Landtage den 15. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete,
von Seiten Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Reg.-Rath Hoffmann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls wird die gestern abgebrochene Berathung über die Ausschußvorschläge zu Titel I, 5, A, B und C der Einnahme wieder aufgenommen.

Zunächst bemerkt der Berichterstatter Abg. Hausmann: Die seit dem Jahre 1868 eingetretene Veränderung in der Stellung der Leihekasse, deren Leistungen und segensreiche Wirksamkeit er nur anzuerkennen vermöge, fordere neben dem größeren Einflusse, den die Landesvertretung auf das Institut ausüben müsse, auch noch Garantieen dafür, daß Unzuträglichkeiten vermieden werden. Letztere seien aber vorgekommen, indem Anweisungen auf die Leihekasse an gewisse Institute ausgegeben seien, wodurch die Uebersicht erschwert, und die wirkliche Ausgabe verschleiert werde. Abgesehen davon, daß die Sparkasse eine Summe für die Taubstummenanstalt, und die Unterstützungskasse 500 Thlr. an die Hagelassekuranzgesellschaft abgebe, habe der Direktor der Heilanstalt zu Brake ein zinsloses Anlehen im Betrage von 4000 Thlr. bei der Leihekasse gemacht, ohne daß die Zustimmung des Landtags erfolgt sei.

Zwar belaufe sich dieses Anlehen, nachdem aus der Landkasse an die Leihekasse 2000 Thlr. zurückbezahlt worden, nur noch auf die Hälfte des ursprünglichen Betrags, aber es sei jedenfalls schwer, jetzt den Vorschuß von der Heilanstalt zurückzufordern. Da die Kreditinstitute nunmehr Theile des Landesvermögens bilden, so seien auch auf sie alle die Grundsätze in Anwendung zu bringen, welche in Betreff der Verwaltung des Landesvermögens herrschen. Der Ausschuß bringe nur solche Abänderungen in Vorschlag, welche, ohne das innere Wesen der Anstalten zu berühren, Unzuträglichkeiten und Unklarheiten beseitigen sollen. Die bisherige selbständige Rechnungsführung der Leihekasse über die Verwendung zu gemeinnützigen Zwecken erscheine nicht so zweckmäßig und einfach, wie Unterstellung dieser Ausgaben unter die Landkasse. Der Regierungsvertreter werde sich überzeugen, daß der Landtag mit seinen Forderungen nicht über seine Sphäre hinausgehe, in Betreff der Verwaltung der Leihekasse sei die Kompetenz des Landtags seitens der Regierung durch die am 11. Nov. 1868 gemachte Proposition anerkannt. Mitwirkung des Landtags bei Fixirung des Zinsfußes (Nr. 4) sei bei der Wichtigkeit des letztern für die gesammten Kreditverhältnisse angemessen. Die Vorschläge seien sachgemäß und für den Moment genügend. Eventuell sei vielleicht eine Vereinigung der drei Kassen möglich und angemessen. Die Ueberschüsse der Unterstützungskasse dürfen jedoch in Zukunft nicht in die Landkasse einfließen.

Reg.-Präsident Eschenburg: Die Regierung sei im Wesentlichen mit dem Ausschusse einverstanden, Divergenzen werden bei den einzelnen Nummern zur Sprache kommen; nur über die Art der Anwendung der Grundsätze herrsche Verschiedenheit der Ansichten. Wenn dem Abg. Hausmann Unzuträglichkeiten bei der bisherigen Verwaltung bekannt seien, möge er sie hervorheben. Die gerügten Anweisungen auf die Sparkasse und Unterstützungskasse

zu Gunsten der Taubstummen-Anstalt und der Hagelassekuranzgesellschaft erfolgen seit geraumer Zeit nicht mehr. In Bezug auf die Heilanstalt zu Brake habe nicht der Direktor derselben, sondern die Regierung die Verfügung, und sei es nur zweckmäßig und anzuerkennen, wenn Abtrag einer gewährten Unterstützung angeordnet sei.

Abg. Dr. Caesar: Er freue sich, daß die Regierung sich im Prinzipe einverstanden erklärt habe. Der Ausschuß gehe davon aus, daß die Kreditinstitute Landesanstalten geworden und der Kontrole des Landtags zu unterstellen seien. Die Ueberschüsse der Leihekasse sollen auch in Zukunft zu gemeinnützigen Zwecken verwandt werden, und bleibe wahrscheinlich die Summe der aus der Landkasse dafür gezahlten Beträge hinter den Ueberschüssen der Leihekasse nicht zurück. Die Verwaltung der Kassen solle keineswegs amalgamirt werden, die Rechnung der Leihekasse werde als Spezialrechnung neben der Position im Hauptetat figuriren. Nur die Ueberschüsse der Leihekasse sollen als Einnahme in die Landkasse fließen. Bezüglich der Nr. 4 sei er der Ansicht, daß eine Verständigung der Direktion mit den Ausschußdeputirten in Betreff des Zinsfußes genüge, da sonst leicht Schwierigkeiten entstehen können.

Nachdem der Vorsitzende der Versammlung erklärt, daß die Besprechung der einzelnen Nummern der Ausschußanträge sofort stattfinden möge, ergreift Reg.-Präsident Eschenburg nochmals das Wort: Er habe bereits gestern geäußert, die Regierung könne darin nicht zustimmen, daß die Ueberschüsse der Leihekasse in die Landkasse fließen; Die Regierung sei der Ansicht, daß damit besondere gemeinnützige Zwecke unterstützt werden sollen und deshalb eventuell das Ueberschüssige aufzusammeln sei. Die Tendenz des Ausschusses sei ja, die Landkasse mit der Leihekasse näher in Verbindung zu bringen und den Einfluß des Landtags auf die Kreditinstitute zu vermehren. Was nun unter Nr. 1 eigent-

lich gemeint sei, werde ihm nicht recht klar, denn bei der Leihekasse sei nicht wie beim Landwegebau ein Etat möglich. Er gehe davon aus, daß wegen der Leihekassen-Ueberschüsse eine besondere Vereinbarung zwischen Landtag und Regierung stattzufinden habe, und dann sei es gleichgültig, ob diese in den Etat aufgenommen oder besonders aufgestellt werde. Gegen Nr. 2 habe er Nichts einzuwenden, die Sache sei nur schwerfällig, und genüge seiner Ansicht nach Vorlegung der Rechnungen zur Einsichtnahme und eventuellen Aufstellung von Erinnerungen. — Nr. 4 verstehe er dahin, daß ein Statut über den Zinsfuß vereinbart werde. Dies sei nicht gut möglich, weil der Zinsfuß doch nicht so stabil sei. Anderseits werde dadurch die Beweglichkeit der Anstalt gehemmt; bei allen Kreditinstituten sei die Bestimmung des Zinsfußes der Direktion übertragen. Der Ausschuß gehe wol von dem Gedanken aus, den Zinsfuß im Interesse der Bevölkerung und des kreditbedürftigen Grundbesitzes stabil zu machen, dabei bedenke man nicht, daß eine Erhöhung des Zinsfußes ja auf die früher verliehenen Kapitalien ohne Einfluß sei. —

Zu Nr. 5. sei nicht klar ausgesprochen, ob die Garantie bei Ankauf von Werthpapieren oder überhaupt bei Verleihungen gegen Verpfändung von Grundbesitz im Auslande gefordert werde. Bislang sei stets darauf gehalten, daß die Leihekasse dem Bedürfnisse des Publikums entgegenkomme. Die Angelegenheit sei eine reine Verwaltungsmaßregel, wobei nicht jedesmal die Genehmigung der Ausschußdeputirten nachgesucht werden könne. Man habe das Geld nur dann im Auslande untergebracht, wenn eben zu viel vorhanden war. — Zu Nr. 6 vermöge er ein Bedürfniß der Fixirung des Stammvermögens nicht anzuerkennen. Wenn über die Ueberschüsse keine Vereinbarung getroffen, oder die Verwendung des ganzen Ueberschusses nicht beschlossen werde, fließe das Geld eben wieder in die Kasse, und könne stets darüber

disponirt werden. Die Festsetzung sei unpraktisch und nur dann erklärlich, wenn etwa die Regierung allein über die Ueberschüsse zu verfügen hätte.

Abg. Overbeck hält eine Verbindung der Leihekasse mit der Sparkasse für wünschenswerth und ganz zweckmäßig, wodurch Ersparnisse in der Verwaltung und Möglichkeit rascher gegenseitiger Aushülfe gewährt werden. Derselbe bemerkt noch: In Betreff des Zinsfußes dürfe die Kassenverwaltung nicht gebunden sein da das Geld eben auch eine Waare sei, deren Preis schwanke, auch bei sonstigen Kreditinstituten liege eine derartige Bestimmung in den Befugnissen der Verwaltung.

Abg. Dr. von Lengerke äußert sich dahin: Zu Nr. 1 sei er nur der Meinung, daß die Ueberschüsse der Kassen dem Landkassenetat einverleibt werden. Reg.-Präsident Eschenburg wolle einen besonderen Etat für die zu gemeinnützigen Zwecken bestimmten Ausgaben, was im Grunde genommen mit dem Ausschußvorschlage, wonach derartige Verwendungen im Landkassenetat selbst ihren Platz finden, übereinstimme, jedoch nicht so zweckmäßig sei, da es die Beschlußfassung entschieden erschwere. Die Summe der im Etat für gemeinnützige Zwecke vorhandenen Positionen werde die Ueberschüsse der Leihekasse übersteigen. Er sei entschieden dagegen, daß stets das, was nicht besonders verwandt werde, zurückgelegt werden solle, denn die Ueberschüsse seien eben da, um gemeinnützige Zwecke zu fördern, für besondere derartige Ausgaben habe man eventuell das Kapital. Deshalb habe Nr. 6 ihren Platz gefunden, um auszudrücken, daß alle Ueberschüsse verwandt werden sollen. Eine Aenderung hierin könne ja stets vereinbart werden, z. B. für den Fall daß das Kapital bedeutende Minderung erfahren sollte. Dies sei der Sinn des Ausschußantrages Nr. 6. — Bezüglich der Nr. 4 habe man nur für die Einlagen bei der Sparkasse und bei Darlehnen aus der Leihekasse den Zinsfuß durch den Land-

tag oder noch besser durch dessen Vertreter festsetzen wollen, da diese Punkte von allgemeinem Interesse seien, während man wegen des Zinsenmaßstabes bei sonstigen Geldnegotiationen einzugreifen nicht die Absicht gehabt habe. — Der Antrag unter Nr. 5 gehe wol etwas zu weit und beschränke die Verwaltung der Institute zu sehr. Es sei nur etwa angezeigt, daß die auswärtigen Institute, bei denen größere Summen belegt werden dürfen, von den Ausschußdeputirten und der Direktion bestimmt werden. Ein Statut über die Hauptgrundsätze der Verwaltung zu vereinbaren, möge sich doch wol empfehlen.

Abg. Hausmann erklärt im Gegensatze zu der Ansicht des Regierungs-Kommissars, daß überhaupt die Reineinnahme der Leihekasse in die Landkasse einfließen, und nicht zuvor für die ständigen Verwendungen ein Abzug gemacht werden solle, womit sich auch der frühere Landtag nicht einverstanden erklärt habe. Auf die Vereinbarung des Zinsfußes zwischen Regierung und Landtag, bemerkt Redner weiter, lege er das größte Gewicht, da grade die Stetigkeit des Zinsfußes die größte Wohlthat für das Land sei, um einem Schwanken des Kurses vorzubeugen. Zum Zweck einer Veränderung könne der Landtag leicht zusammenberufen werden. Ebenso empfehle sich zu N. 5, um eine Bürgschaft gegen Verluste zu haben, die Zustimmung des Landkassen-Administrations-Kollegs, wenn größere Summen bei auswärtigen Kreditinstituten ausgeliehen werden sollen.

Reg.-Präsident Eschenburg: er sei gegen die Einstellung der Ueberschüsse in die Landkassenrechnung, weil dadurch die Landkasse, und sonach die Steuerzahler wesentlich in der Verpflichtung erleichtert werden, bestimmte gemeinnützige Zwecke zu fördern. Nach dem Vorschlage des Ausschusses blieben manche nicht kurrente Ausgaben für gemeinnützige Zwecke unbefriedigt. Im

Leihekassestatute sei die Kammerkasse keineswegs als Gegensatz zu den gemeinnützigen Zwecken angesehen, da die erstere damals ebenso gut wie jetzt die Landkasse gemeinnützige Zwecke sublevirte.

Abg. Dr. von Lengerke empfiehlt, da die Darlegung der Hauptverwaltungsgrundsätze in einem Statut wünschenswerth erscheine, eine hierauf bezügliche Bestimmung unter Nr. II aufzunehmen, und hält Vereinbarung eines solchen Statuts für den besten Weg, um die verschiedenartigen Ansichten der Regierung und des Landtags auszugleichen.

Abg. Dr. Caesar, welcher für Nr. 4 und 5 Zuziehung der Ausschußdeputirten für genügend und Vereinbarung eines Statuts für wünschenswerth hält, stellt folgende Anträge:

1, Der Landtag wolle beschließen, an Stelle der Ausschußvorschläge zu I, Nr 4 und 5 dem Vorschlage unter I Nr. 2 den Satz hinzuzufügen: „und sowol hinsichtlich der Normen bei Bestimmung der Höhe des Zinsfußes für die Einlagen und zu bewilligende Darlehen, als auch insbesondere hinsichtlich der bei Belegung von Geldern in auswärtigen Werthpapieren zu fordernden Garantien stets nur im Einverständnisse mit besagtem Kollegium zu verfahren."

2, Der Landtag wolle beschließen: dem Ausschußantrage II die Worte hinzuzufügen: „eventuell dem Landtage ein Statut über die Verwaltungsgrundsätze der fraglichen Institute zur Vereinbarung vorzulegen."

Auf Befürworten des Reg.-Präsidenten Eschenburg, welcher das Landkassen-Administrationskolleg lediglich als einen Rechnungshof kennzeichnet, werden am Schlusse des erstern Antrags des Abg. Caesar und in Nr. 5 der Ausschußvorschläge die Ausschußdeputirten an Stelle jenes Kollegs eingesetzt.

Abg. Brand berührt die Frage, ob der Beitrag für die Töchterschule zu Detmold als hergebrachter ständiger Zuschuß aus den Ueberschüssen der Leihekasse zu betrachten sei, und erklärt, nachdem Reg.-Präsident Eschenburg entgegnet, daß der Zuschuß definitiv vom Landesherrn bewilligt und nur irrthümlich zuerst als solcher nicht mit aufgeführt sei, einen hierauf bezüglichen Antrag sich für die dritte Lesung vorzubehalten.

Abg. Steneberg hält es für zweckmäßig, wenn der Zinsfuß durch Regierung und Landtag festgesetzt werde, und wünscht nur, daß eine präzisere Fassung gewählt sei, um die Tragweite der Nr. 5 sofort zu übersehen.

Nachdem Abg. Hausmann nochmals die Zweckmäßigkeit der Ausschußvorschläge hervorgehoben hat, stellt Abg. Steneberg den Antrag, in Nr. 4 dieser Vorschläge zu setzen: „Normen in Beziehung auf den Zinsfuß für" ꝛc., und wird hiernächst die Diskussion geschlossen.

Bei nunmehr vorgenommener Abstimmung wird der Ausschußantrag I Nr. 1 genehmigt und, nach Ablehnung des Amendements Caesar zu Nr. 2, die Nr. 2 und 3 in der vom Ausschusse vorgeschlagenen Fassung, Nr. 4 mit dem Amendement Steneberg, die Nr. 5, 6 und 7 unverändert genehmigt.

Der Ausschußantrag II wird mit dem vom Abg. Caesar vorgeschlagenen Zusatze angenommen.

Der Ausschußantrag III findet Annahme, nachdem bezüglich der Tragweite desselben bemerkt ist, daß eventuell bei Berathung der Ausgaben dieser Beschluß hinfällig werde.

Die übrigen Positionen des Titel I, sowie die Titel II, III, IV und V werden ohne Debatte genehmigt. Abg. Gevekot bemerkt zu Tit. V Position 1, daß die Einnahme im Nebenetat aufgeführt sei.

Die übrigen Titel der Einnahme VI—VIII werden unverändert genehmigt.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 9 Uhr angesetzt, worin mit Berathung des Etats und zwar der Ausgabe fortgefahren werden soll.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 60.

Geschehen Detmold am Landtage den 16. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete, von Seiten Fürstlicher Regierung Reg.-Rath Hoffmann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird ein von der Witwe Hörmann zu Meinberg übergebenes Gesuch, Austausch eines der Forstdirektion gehörigen Grundstücks betr., verlesen und dem Petitions-Ausschusse überwiesen, sodann wird mit der auf der heutigen Tagesordnung stehenden zweiten Lesung des Etats fortgefahren.

Zu Titel I der Ausgabe Position 1, A 1, a, „Landes-Kataster- und Ablösungs-Kommission" beantragt der Ausschuß, statt 3165 M. zu setzen 2865 M., und weist der Berichterstatter Abg. Gevekot darauf hin, daß die für Obergerichtsrath Wasserfall ausgeworfene Remuneration zu 300 M. als

Theil des Hauptgehalts unter einem späteren Titel berücksichtigt werde. Nachdem Reg.-Rath Hoffmann erklärt hat, daß dies Arrangement, so lange ein Normaletat nicht eingeführt sei, nicht zweckmäßig erscheine, wird bei der Abstimmung der Ausschußantrag abgelehnt, und bemerkt Abg. Gevekot, es empfehle sich an geeigneter Stelle auch auf die neben dem Hauptgehalte bezogenen Remunerationen der Beamten hinzuweisen.

Zu I, 1, C ist Reg.-Rath Hoffmann der Ansicht, daß dieser Ausgabeposten, welcher mit der größeren Einnahme an Zöllen wachse, etwa 16,000 M. betragen könne, daß man die Summe jedoch nach dem Durchschnitt der letzten Jahre ausgeworfen. Abg. Husemann entgegnet, daß die Zölle bei dem momentanen Stillstande im Handel nicht viel einbringen werden.

Der Ausschuß beantragt zu I, 3 A „Fürstliche Regierung zu ersuchen, zur Vereinfachung der Rechnung die an die Städte zu entrichtende feste Rente zu 1074 M. 89 Pf. durch Kompensation mit der nach dem Einnahmetitel I, 6, C von den Städten zu zahlenden Geldrente zu 856 M. 67 Pf. sowie durch Zahlung des nach der überschießenden Rente zu berechnenden Kapitals auszugleichen, bezw. die Ausgleichung zu befördern."

Abg. Gevekot bemerkt hierzu: die von den Städten zu zahlende Geldrente sei vertragsmäßig fixirt und sei eine Entschädigung für die früher von der Landesherrschaft in den Städten ausgeübte Wrugegerichtsbarkeit und also auch für die früher zur Landrentei, jetzt zu den Stadtkassen vereinnahmten Wrugegeldern. Der Ausgabeposten sei eine den Städten bei dem Zollanschluß als Entschädigung bewilligte feste Rente. Die Kompensation solle zur Vereinfachung der Kassenführung vorgenommen werden. Das Ablösungskapital für die den Städten als Ueberschuß verbleibende Rente betrage 5455 M. 50 Pf. und sei eventuell unter I, 7 (Vermischt) in Ausgabe zu stellen.

Nachdem der Ausschußantrag Annahme gefunden hat, hebt Abg. Gevekot noch hervor, die an die Städte gezahlten Beiträge zu den Verwaltungskosten, welche bei Heranziehung der Städte zur Grundsteuer als Entschädigung bewilligt seien, werden bei Reorganisation der Verwaltungsverhältnisse wegfallen.

Abg. Overbeck erwähnt, daß die unter I, 3, B verzeichnete Rente eine Entschädigung für die aufgehobenen Judenschutzgelder sei und dieselbe bei dem Zusammenhange mit der Patrimonialgerichtsbarkeit auch demnächst in Wegfall kommen werde. Reg.-Rath Hoffmann berichtigt diese Angaben dahin, daß nur etwa 12 Mark Rente Entschädigung für die Judenschutzgelder bilde, während der Rest eine Vergütung für den bei Gelegenheit des Zollanschlusses aufgehobenen innern Zoll und in seinem Betrage dem erbherrlichen Hause zu jener Zeit garantirt sei.

Abg. Overbeck bemerkt, daß dann jedenfalls die Rente um den Betrag für die Judenschutzgelder zur gelegenen Zeit vermindert werden müsse.

Titel I, 3, C soll, nachdem eine vertrauliche Besprechung über den vom Ausschuß beantragten Ausschluß der Oeffentlichkeit stattgefunden hat, berathen werden.

Zu Titel I, 4, A erklärt Abg. Hausmann, daß er Verwendung der Aktiva zum Abtrag der Passiva im Interesse der vereinfachten Kassenführung, der Kostenersparniß und zur Vermeidung der einem großen Aktivbestande möglicherweise drohenden Verluste für thunlich erachte und in dritter Lesung einen Antrag stellen werde, um diese Manipulation nach und nach zu bewerkstelligen.

Abg. Gevekot konstatirt, daß bereits in den Ausschußsitzungen die Frage in Erwägung gezogen, und auch vom Ausschusse möglichste Ausgleichung der Aktiva und Passiva befürwortet sei.

Zu I, 4, C bemerkt Abg. Husemann, die Summe von 500 M. sei für Kupons-Verwerthung viel zu hoch; Reg.-Rath Hoffmann erwidert, daß darin auch noch anderweite Ausgaben, z. B. für An- und Verkauf von Staatspapieren, enthalten sein können.

Abg. Dr. von Lengerke hält es für das Beste, diese Summe, welche allerdings für bloße Verwerthung der Kupons zu hoch erscheine, unverändert zu lassen, wenn darin auch andere Unkosten mit enthalten sind.

Auf eine Anfrage des Abg. Gevekot erklärt Reg.-Rath Hoffmann, daß etwa im März d. J. ein Rest der Kriegskostenentschädigung zu etwa 73,000 M. eingegangen sei. Die Abgg. Gevekot und von Lengerke wünschen, daß diese Summe bezw. der Betrag der dafür angekauften Staatspapiere, auch schon zum Zwecke der Richtigstellung des Einnahmepostens I, 7, B, 2, nachträglich eingestellt und vom Regierungs-Kommissar die nöthige Auskunft ertheilt werde, was Letzterer zusagt.

Abg. Gevekot beantragt, in Titel I, 6 „Matrikularbeiträge" statt der Summe von 180000 M. 149838 M. 50 Pf. aufzunehmen, da nach dem veränderten Etatsjahre des Reichs das erste Quartal von 1877 zu 35330 M. und drei Quartale von dem Etatsjahre $18^{77}/_{78}$ (also $^{3}/_{4}$ von 152678 M.) im Betrage von 114508 M. 50 Pf. die obige Summe ergeben.

Der Antrag des Ausschußes findet Annahme.

Zu Titel I, 7 „Vermischte Ausgaben" stellt Abg. Gevekot den Antrag, hier das nach der Bemerkung zu Titel I, 3, A, 5455 M. 50 Pf. betragende Ablösungskapital für die den Städten zu zahlende Geldrente einzustellen; der Antrag wird jedoch wieder zurückgezogen, nachdem Reg.-Rath Hoffmann darauf hingewiesen, daß, obwol die Regierung auf den Ausschußvorschlag einzugehen geneigt sei, der Erfolg der Verhandlungen zweifelhaft bleibe, und

eventuell dieser Posten erst im nächsten Jahre in dem Voranschlage aufzuführen sein werde.

Bei Titel II, 2, C gelangt eine dem Finanz-Ausschusse überwiesene Eingabe mehrerer Dorfsvorsteher aus den Aemtern Hohenhausen, Varenholz, Brake und Blomberg, Herstellung eines Verbindungsweges zwischen Hillentrup und Lüdenhausen betr., zur Berathung. Der Ausschuß beantragt, in Beziehung auf das Bittgesuch, welches darauf gerichtet ist, „der Landtag möge dahin wirken, daß auf dem Höhenzuge von Lüdenhausen nach Hillentrup in grader Linie eine Landeschaussée gebaut werde, oder, falls solches nicht zu erreichen sei, aus allgemeinen Landesmitteln ein entsprechender Zuschuß zum Bau eines Kommunalweges bewilligt werde" — folgende Resolution anzunehmen:

„In Erwägung, daß

1, die kaum eine Stunde Entfernung haltende beabsichtigte Wegstrecke zwischen Lüdenhausen und Hillentrup nach den eigenen Angaben der Petenten diese beiden Ortschaften verbinden soll, deren Bewohner gegenwärtig zu Wagen nur auf dem fünf Stunden langen Umwege über Lemgo zu einander zu gelangen vermögen;

2, zufolge der Vorschriften in den §§. 1, 3, 4, 5 und 11 der Verordnung über die Kommunalwege vom 28. Februar 1843 die vermißte, bezw. begehrte Wegstrecke als zunächst den Verkehr zwischen Lüdenhausen und Hillentrup vermittelnd unzweifelhaft für einen Kommunalweg zu erachten ist, zu dessen Anlage und Unterhaltung die betr. Stadt- oder Amtsgemeinden (hier also die Aemter Hohenhausen und Brake) gesetzlich verpflichtet sind;

3, der in der Eingabe angeführte Umstand „die fragliche Wegstrecke stelle außer andern großen Vortheilen auch eine direkte Verbindung zwischen dem Begathale und dem Weserthale her," in seiner Allgemeinheit noch nicht

ausreichend erscheint, der nur einstündigen Wegstrecke die Eigenschaft eines Kommunalwegs zu entziehen, zumal in §. 1 der genannten Verordnung außer der vorzugsweisen Verbindung zweier Ortschaften unter sich auch deren Verbindung mit den Hauptstraßen als Merkmal und Zweck eines Kommunalweges bezeichnet worden.

4, auch die ausgesprochene Befürchtung: „es werde künftig der Transport des weißen Sandes aus den herrschaftlichen Gruben nach der Weser fast ausschließlich auf diesem Wege erfolgen" das Sachverhältniß nicht zu verändern vermag, weil im §. 11 Absatz 2 der Kommunalwegebau-Ordnung ausdrücklich vorgesehen worden ist, daß gewerbliche Anstalten, durch welche die besonders starke Benutzung eines Weges veranlaßt wird, zu besonderen, nöthigenfalls unter Zuziehung von Sachverständigen zu ermittelnden Beiträgen verpflichtet sind;

5, endlich laut §. 4 der allegirten Verordnung die Herstellung einer Landstraße lediglich der Entschließung fürstlicher Regierung unterliegt, dagegen die Entscheidung über die Anlage und Unterhaltung eines Kommunalweges den Administrativbehörden (also hier den Aemtern Brake und Hohenhausen) vorbehältlich der Berufung an die Regierung zusteht, die Bittsteller sich aber bis dahin bezüglich der von ihnen vorgetragenen Angelegenheit an fürstliche Regierung weder behufs Herstellung des Weges als Landstraße, noch auch als Beschwerde-Instanz wegen der seitens der betr. Amtsgemeinden verweigerten Anlage als Kommunalweg gewandt haben;

wolle der Landtag beschließen:

den Petenten zu eröffnen, daß der Landtag wegen unterlassenen Angehens der gesetzlich zuständigen Behörden zur Zeit noch nicht in der Lage sei, den angebrachten Gesuchen zu entsprechen."

Nachdem der Berichterstatter Abg. Hausmann die dem Antrage vorangeschickten Motive unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften ausführlich erläutert und den Umstand, daß der Landtag weder auf das eine noch das andere Gesuch einzugehen sich in der Lage befinde, klargelegt hat, genehmigt der Landtag die Resolution nebst den Erwägungsgründen. Auf Veranlassung des Vorsitzenden wird zur besseren Redaktion der Schlußpassus dahin abgeändert, daß es nunmehr heißt: „auf die angebrachten Gesuche einzugehen."

Die Abgg. von Kerßenbrock und Sprütten tragen zu diesem Titel ferner vor: Von dem Amtsgemeinderath des Amts Sternberg, dem Magistrate zu Barntrup und dem landwirthschaftlichen Vereine zu Barntrup sei an fürstliche Regierung das Gesuch gerichtet, einen Theil des Verbindungsweges vom Forsthause bei Blomberg nach Schieder hin, welcher auf dem Terrain der Stadt Blomberg noch unausgebaut sei, und dessen Fertigstellung von wesentlichem Nutzen für die Aemter Sternberg und Barntrup und die Stadt Barntrup begleitet sein werde, auf Landeskosten auszubauen. Fürstliche Regierung habe erklärt, daß sie, so lange kein Landtag bestehe, über die dazu nöthigen Mittel zu verfügen nicht in der Lage sich befinde. An Fürstliche Regierung werde, wo jetzt wieder ein Landtag zusammengetreten sei, das Gesuch gerichtet, die fragliche Wegstrecke noch in diesem Jahre in Angriff zu nehmen.

Die Stellung eines formulirten Antrags wird für die dritte Lesung vorbehalten.

Zu Titel II, 4 beantragt der Ausschuß Einstellung einer Summe von 6103 Mark 67 Pf. nebst Zinsen zu 4% seit 1. Januar 1871. Berichterstatter Abg. Gevekot bemerkt hierzu: Nach einer vom Fürstlichen Cabinets-Ministerium dem Landtage gemachten Vorlage haben die Wrasemeister Harte zu Horn und Kreienmeyer zu Schwalenberg auf Grund des einschlagenden

Gesetzes vom 3. August 1870 eine Entschädigung gefordert, und sei solche für Ersteren auf 3000 M., für Letzteren auf 2563 M. 67 Pf. festgesetzt, wobei denselben ein an Fürstliche Forstdirektion direkt zu entrichtender Entschädigungsbetrag für die Verpflichtung des Unterhalts von zwei bezw. einem herrschaftlichen Hunde zu 360, bezw. 180 M. in Ansatz gebracht sei. Die Gesammtsumme zu 6103 M. 67 Pf. sei am Tage des Inkrafttretens des gedachten Gesetzes, also am 1. Januar 1871 fällig geworden und deshalb von diesem Tage an mit 4% zu verzinsen. Die Forstdirektion habe sich mit der festgesetzten Entschädigung nicht zufrieden erklärt, und sei es möglich, daß je nach dem Ausfalle der nochmaligen Abschätzung des Werths der abgelösten Verpflichtung der Betrag von 360, bezw. 180 M. sich erhöhe. Vorläufig beantrage der Ausschuß, die genannte Summe hier in Ausgabe zu stellen und zwar mit Zinsen zu 4% seit 1. Januar 1871.

Nachdem noch bemerkt, daß die Zinsen aus dem Grunde nicht mitberechnet werden könnten, weil der Tag der Auszahlung noch ungewiß sei, daß der Betrag derselben sich jedoch bei der Rechnungsabnahme der Landkasse herausstellen werde, wird der Ausschußantrag zum Beschlusse erhoben.

Die übrigen Positionen der Titel I und II mit Ausnahme von Titel I, 3, C werden unverändert genehmigt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 61.

Geschehen Detmold am Landtage den 18. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme des Abg. Rhodovi, als Regierungs-Kommissarius Reg.-Rath Hoffmann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die Sonnabendsitzung aufgenommenen Protokolls werden als Eingänge mitgetheilt:

1, Schreiben des Burgemeisters Quentin zu Herford, die eventuelle Verlegung eines Landgerichts nach Herford betr., welches ebenso wie die bereits früher eingegangenen denselben Gegenstand berührenden Schriftstücke vorerst zurückgelegt wurde;

2, Eingabe des landwirthschaftlichen Hauptvereins für das Fürstenthum Lippe, den baldigen Erlaß eines Viehseuchengesetzes betr.

Auf Antrag der Abgg. Hausmann und Asemissen beschloß der Landtag, unter Abänderung der Tagesordnung die letzterwähnte Eingabe zur Berathung zu verstatten.

Nachdem von den Abgg. Dr. von Lengerke und Asemissen die Nothwendigkeit des baldigen Erlasses eines Viehseuchengesetzes hervorgehoben und darauf hingewiesen, daß bis zur Fertigstellung eines Reichsgesetzes doch noch ziemlich viel Zeit vergehen werde, bemerkt Abg. Steneberg, daß ein Eingehen auf den materiellen Inhalt des demnächstigen Gesetzes nicht empfehlenswerth erscheine, da ja auch die Petenten zunächst Angehen der Staatsregierung um Vorlegung eines Gesetzentwurfs vorschlagen. Auf Befürworten der Abgg. von Kerßenbrock, Hausmann und Grote erhebt der Landtag folgenden vom

Abg. Steneberg eingereichten Antrag zum Beschlusse: „Fürstliche Regierung in Betreff der Eingabe des landwirthschaftlichen Hauptvereins um eingehende Prüfung des Gegenstandes und baldigste Vorlage darüber zu ersuchen."

Der Landtag tritt nunmehr in die Fortsetzung der zweiten Lesung des Etats ein.

Zunächst wird Titel I, 3, C 1 der Ausgabe unter Zugrundelegung der Anlage 3, I berathen und die Positionen 1 bis 10 und 12 bis 22 genehmigt, nachdem auf Befragen des Abg. von Kerßenbrock der Regierungs-Kommissarius erklärt hat, daß die Pension des nunmehr verstorbenen Regierungsboten Ströber gegen früher nicht erhöht, sondern nur ein demselben früher aus der Regierungs-Sportelnkasse bewilligter Gehaltstheil der Vereinfachung halber mit aus der Landkasse ausbezahlt sei.

Die Erhöhung der auf der Anlage 3, II unter Nr. 6 aufgeführten Pension rechtfertigt der Regierungs-Kommissarius damit, daß die um Erhöhung eingekommene Pensionärin fast erblindet und bedürftig sei, und bemerkt Abg. Gevekot noch, daß die vorgenommene Erhöhung den Grundsätzen des in zweiter Lesung bereits angenommenen Pensionsgesetzes entspreche.

Die Nrn. 1 bis 46 der Anlage 3, II werden genehmigt, Nr. 8 fällt nach nunmehr eingetretenem Tode der Pensionsinhaberin fort.

Fürstliches Cabinets-Ministerium hatte dem Landtage außerdem zwei Vorlagen gemacht, wonach der Witwe des Geh. Hofraths Dr. Piderit vom 1. Octbr. 1876 ab eine Pension von 150 Mark und der Witwe des Amtsraths Schröter zu Brake vom 1. Juli d. J. ab eine solche von 600 Mark bewilligt werden soll. Der Landtag genehmigt beide Propositionen, nachdem der Berichterstatter Abg. Gevekot befürwortend darauf hingewiesen hat, daß betreff der Pension der Witwe Piderit der Gehalt des verstorbenen Ehemanns als

Medizinalreferent im Betrage von 300 Thalern und bezüglich der Pension der Witwe Schröter der Gehalt des mit Tode abgegangenen Amtsraths Schröter zu 1156 Thlr. in Betracht komme, und sonach beide Positionen den Normen des vorgelegten Pensionsgesetzes entsprechen.

Hiermit ist Titel I, 3, C erledigt.

Titel III, 1, A und B soll mit Titel IV zusammen berathen werden.

Zu Titel III, 2 liegt ein Ausschußantrag dahin vor: „dem Rechtsanwalt Asemissen eine Vergütung von 450 M. zu bewilligen, Fürstliches Cabinets-Ministerium um die Zustimmung hierzu zu ersuchen, und demgemäß die hier ausgeworfene Summe von 1500 M. auf 1950 M. zu erhöhen."

Berichterstatter Abg. Gevekot: Fürstliches Cabinets-Ministerium habe in Beziehung hierauf eine Remuneration von 225 M. proponirt, Rechtsanwalt Asemissen hingegen in einer besonderen Petition um Zubilligung von 750 Mark nebst Zinsen vom Juli 1870 an gebeten. Petent sei im Jahre 1868 als Auditor von Lage nach Alverdissen versetzt worden, nachdem er auf die Anfrage, ob er etwa hiergegen Einwendungen zu machen habe, die ihm dadurch erwachsenden Umzugskosten sowie die erhöhten Unterhaltskosten als billig zu vergüten gebeten hatte. Der damalige Regierungsvorstand habe dem Rechtsanwalt Asemissen, der damals noch nicht sein zweites Examen gemacht, geantwortet, daß für Auditoren nach dem zweiten Staatsexamen eine Remuneration von 100 Thaler für das Jahr zu bewilligen üblich sei, und er sich dieserhalb für ihn verwenden werde. Als Petent, welcher als Auditor am Amte Sternberg $1\frac{1}{2}$ Jahr lang ausgeholfen habe, später die Vergütung begehrt, sei er auf den Wiederzusammentritt eines Landtags verwiesen, weil früherhin von demselben der Wunsch geäußert worden, daß nur bei besonderen Aushülfen und Vertretungen Auditoren Remunerationen erhalten

möchten. — Der Ausschuß beantrage Zubilligung einer Vergütung von 450 M. und gehe hierbei davon aus, daß, obwol Petent keinen rechtlichen Anspruch auf Vergütung habe machen können, insofern Auditoren vor dem zweiten Staatsexamen auch wider ihren Willen sich versetzen lassen müssen, doch auf das demselben gegebene Versprechen Rücksicht zu nehmen sei, daß ferner die für Auditoren nach der zweiten Prüfung übliche Remuneration Platz greifen müsse, da sonst das Material zur Abschätzung der geleisteten Dienste fehle, und die Summe von 300 M. fürs Jahr der Billigkeit auch schon aus dem Grunde genüge, weil ein Auditor in der Vorbereitungszeit doch nicht dasselbe leiste, wie ein solcher nach dem zweiten Examen, daß ferner bei Zubilligung einer höheren Vergütung auch anderweite Ansprüche hervorgerufen werden könnten.

Abg. Büxten bemerkt, daß er bislang noch keine Gelegenheit gehabt habe, das Gesuch zu unterstützen, daß aber auch er die Berücksichtigung des einmal gegebenen Versprechens einer Vergütung angemessen halte, und nur eine Erhöhung der letzteren für thunlich erachte.

Abg. Hausmann beantragt, weil Rechtsanwalt Asemissen sich auf eine ihm versprochene angemessene Entschädigung berufe und als solche die Summe von 750 M. bezeichne, dem Petenten keinen Abzug zu machen, vielmehr die erbetene Vergütung zu bewilligen. Dieser Antrag findet jedoch keine genügende Unterstützung.

Abg. Dr. Caesar: ein Recht auf Remuneration vor der zweiten Staatsprüfung stehe den Auditoren nicht zu, auch müssen dieselben eine Versetzung sich gefallen lassen. Dem pp. Asemissen sei nur vom damaligen Regierungsvorstande bemerklich gemacht, die Vergütung werde wol 100 Thaler fürs Jahr betragen, weil selbst Auditoren nach dem zweiten Examen nie mehr er-

halten haben. Petent veranschlage die von ihm geleisteten Dienste sehr hoch, und erscheine die Gewährung von 450 M. für die Zeit von $1\frac{1}{2}$ Jahren angemessen und genügend.

Bei der Abstimmung wird der Ausschußantrag zum Beschlusse erhoben. Die übrigen Positionen des Titels III werden genehmigt.

Nunmehr soll mit Titel IV die Berathung über die Ausschußanträge zu Titel III 1, A und B verbunden werden. Der Ausschuß beantragt:

1, zu Tit. III, 1, A: „statt der im Voranschlag ausgeworfenen Summe von 9375 M. die auf der Anlage A spezifizirten Gehalte zu 12,252 M. zu genehmigen."

2, Zu Tit. III, 1, B: die in Anlage A aufgeführten Gehaltssätze zu im Ganzen 35,360 M. zu bewilligen, die für den Regierungs-Assessor Dr. Dreves bestimmten 1800 M. jedoch nur provisorisch.

3, Zu Tit. IV, 1, A: statt der ausgeworfenen Summe zu 33,810 M. die auf Anlage A spezifizirten Beträge zu im Ganzen 36,170 M. zu bewilligen.

4, zu Tit. IV, 1, B: desgleichen statt 36,450 M. die auf Anl. A aufgeführten Gehalte zu 39,700 M.

5, Zu Tit. IV, 1, C: desgl. statt 16,290 M. die auf Anl. A. zusammengestellte Summe von 18,540 M.

6, Zu Tit. IV, 1, D: desgl. statt 8970 M. die in Anlage A. spezifizirte Summe von 10,300 M.

7, Zu Tit. III und IV im Allgemeinen: die jetzt bewilligten Mehrbezüge zwar definitiv, aber nur als Zulagen zu den bis jetzt bezogenen Gehaltssätzen zu bewilligen.

Abg. Büxten in Gemeinschaft mit den Abgg. Obermeier, Husemann, Corbach, Schmidt und Echterling empfiehlt, der Landtag möge in Erwägung,

daß die vom Finanz-Ausschusse festgestellten Gehaltssätze für die Staatsbeamten der Höhe der Sätze des bereits abgelehnten Normaletats fast gleich komme, eine solche Erhöhung der Gehalte vor einer befriedigenden Erledigung der Domanialfrage aber nicht rathsam erscheint, die vom Finanz-Ausschusse proponirten Gehaltssätze zur Zeit ablehnen und die im Etat 1877 ausgeworfenen bewilligen.

Zunächst ergreift Berichterstatter Abg. Gevekot das Wort dahin: Gleichzeitig mit der Ablehnung des Normaletats habe der Ausschuß eine Erhöhung der Beamtengehalte vorzuschlagen beschlossen, welche jedoch nur als eine Zulage betrachtet werden und, um die Staatskasse demnächst nicht zu sehr zu belasten, bei einer Pensionsberechnung außer Betracht gelassen werden solle.

Bei der Erhöhung der Gehalte habe man den nach dem Normaletat den Beamten zufallenden Satz unter Berücksichtigung des Dienstalters in Betracht gezogen und diese Normaletatssätze etwas niedriger gegriffen. Auch wenn im Allgemeinen die Ausschußanträge abgelehnt werden sollten, müsse doch bei einzelnen Punkten z. B. bei III, 1, A und III, 1, B, 4ª auf dieselben Bedacht genommen werden, da hier besondere Vorlagen oder besondere Verhältnisse zur Erledigung kommen.

Abg. Büxten: sein und seiner Genossen Vorschlag, die Ausschußanträge abzulehnen, streite zwar gegen das persönliche Gefühl der Betreffenden, man verfolge jedoch damit ein besonderes Interesse. Die Bevölkerung wünsche nämlich, daß vor einer befriedigenden Lösung der Domanialangelegenheit keine neuen Steuern bewilligt werden, und gerade dies habe die Erhöhung der Beamtengehalte zur Folge. Die Beamten, welche sich schon länger beholfen haben, können sich auch noch eine kurze Zeit behelfen, und er hoffe, daß der Durchlauchtigste Fürst zur Besserung der Lage seiner treuen Beamten eine bald-

möglichste Aenderung durch befriedigende Erledigung der Domanialangelegenheit herbeizuführen möglich machen werde.

Abg. Hausmann empfiehlt, die den Beamten zu bewilligenden Zulagen nur zeitweilig bis zur Justizreform zu gewähren, zu welcher Zeit erst ein Ueberblick über den Geschäftskreis der Beamten möglich sei, und ferner die Bestimmung zu treffen, daß die Zulagen bei einer etwaigen Pensionirung außer Betracht bleiben. Ein hierauf gerichteter Antrag findet jedoch keine genügende Unterstützung.

Abg. Dr. von Lengerke: Auch der Ausschuß gehe davon aus, daß die Zulagen bei Pensionirung nicht in Betracht kommen sollen. Der mit dem Vorschlage des Abg. Büxten beabsichtigte Zweck werde nicht erreicht werden, und diese Pression umsonst sein. Es erscheine jedoch als außerordentlich hart, grade diese Beamten als Opfer zu nehmen. Wolle man den Grundsatz des Abg. Büxten gelten lassen, müsse man von allen Gehaltserhöhungen überall Abstand nehmen.

Abg. Grote anerkennt, daß einzelne Beamte nicht genügend besoldet sind, glaubt aber, daß dieselben im Allgemeinen ebensogut gestellt seien wie die Gymnasiallehrer, und spricht sich gegen die Erhöhung dieser Gehalte aus, weil durch die neuen Steuern die Steuerzahler, welche keineswegs steuerkräftig sind, getroffen werden.

Abg. Husemann: die Staatsbeamten verdienen, daß sie den Nahrungssorgen entrückt, und ihre Witwen und Waisen für die Zukunft sichergestellt werden. Er habe das Einkommen derselben mit dem anderen Berufsklassen verglichen und halte die Gehalte für auskömmlich, zumal die Sicherheit des Einkommens von besonderem Werthe sei, und ferner die bereits im Preise geminderten Subsistenzmittel noch immer mehr heruntergehen würden. Außer-

dem falle ins Gewicht, daß unser Staat keine Einkünfte aus Domänen ꝛc. ziehe.

Abg. Dr. von Lengerke ergreift nochmals das Wort: Man müsse zunächst Vergleiche mit gleichstehenden Beamten der Nachbarstaaten ziehen, wobei sich herausstelle, daß die Lippischen Beamten entschieden schlechter stehen als die Preußischen. Er habe sich gegen Einführung des Normaletats ausgesprochen, weil der Zeitpunkt ungeeignet erscheine. Die nach dem Normaletat maßgebenden Sätze habe der Ausschuß nicht vollständig empfehlen zu dürfen geglaubt, weil so, abgesehen von der zu hohen Belastung der Staatskasse, einzelne Beamte zu ungleich erhöht werden würden, was ohne Normaletat etwas Auffallendes habe. Die vom Ausschusse vorgeschlagenen Sätze seien gerechtfertigt. Der Landtag sei es den Beamten ebenso gut wie den Lehrern schuldig, daß die Gehalte den an sie gestellten Ansprüchen angemessen genügen. — Redner bemerkt noch, daß er als Berichterstatter bei der Berathung des Normaletats die einstimmige Ansicht des Ausschusses anzuführen vergessen habe, wonach den Auditoren nach zurückgelegtem zweiten Examen ein sofortiger Gehalt zu bewilligen sei.

Abg. Gevekot weist unter Angabe von Zahlen darauf hin, daß die Beamten im Fürstenthum Schaumburg-Lippe ungleich besser gestellt seien, Abg. Dr. Caesar hebt hervor, daß in Preußen neben den Gehaltssätzen, die hier noch erniedrigt werden sollen, ein bedeutender Wohnungsgeldzuschuß gewährt werde.

Abg. von Kerßenbrock erklärt, für die Ausschußvorschläge stimmen zu wollen, da die Beamten doch so zu stellen seien, daß ihre Söhne einmal wieder Beamte werden können.

Abg. Asemissen hebt die Ungleichmäßigkeit in den vom Ausschusse vorgeschlagenen Gehaltserhöhungen hervor, und glaubt, daß einzelne Beamte allerdings eine Zulage verdienen, andere hingegen gut genug gestellt seien; derselbe erklärt sich gegen die Ausschußvorschläge, während er mit Bewilligung eines bestimmten Prozentsatzes für das Provisorium bis zur Justizreform einverstanden sein würde.

Nachdem die Debatte hierüber geschlossen ist, wird wegen vorgerückter Zeit die Abstimmung über die Ausschußanträge bis zur nächsten Sitzung, morgen früh 9 Uhr, ausgesetzt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

Anlage A. zum Landtagsprotokolle v. 18. Juni 1877.

Zum Landkassen-Etat pro 1877.

III. Landes-Verwaltung.

		Bisherige Gehalte incl. Zulagen. M.	₰	Erhöhte Gehalte incl. Zulagen. M.	₰	Bemerkungen.
	1. Gehalte.					
	A. Cabinets-Ministerium.					
1	Cabinets-Minister	7500	—	bis 9000	—	incl. Wohnung.
2	Cabinets-Expedient Fischer . .	1725	—	bis 2000	—	
3	Cabinets-Diener Funke	900	—	1252	—	vom 1. Juni 1876 an. cf. Nr. A. 3 und B. 11 in Anlage Nr. 5 der Special-Etats.
	=	10125	—	12252	—	
	B. Regierung.					
	Präsident					
1	Geh. Regierungsrath Meyer	5400	—	5700	—	außerdem 900 M. a. d. Leihekasse und 150 M. a. d. Unterstütz.-Kasse.
2	Regierungsrath Rohdewald . .	4140	—	4350	—	
3	" Hoffmann . .	4650	—	4800	—	
4	Reg.-Baurath Overbeck	900	—	900	—	cf. Tit. II 2 A der Ausgabe.
	Derselbe: Reisegelder	300	—	300	—	
4a	Reg.-Assessor Dr. Dreves . .	—	—	1800	—	provisorisch.
5	Reg.-Secretär Ulrich	2940	—	3200	—	Rechnungsführer der Landes-Witwenkasse.
6	1. Reg.-Registrator Barenholz	1725	—	bis 1900	—	
7	2. " " Schmidt .	1350	—	bis 1600	—	
8	Reg.-Calculator Neumann . .	1725	—	bis 1900	—	
9	Reg.-Expedient Emmighausen	1950	—	1950	—	
10	" " Solveen	1080	—	bis 1200	—	excl. 300 M. aus der Leihekasse.
11	Reg.-Pedell Funke	—	—	—	—	cf. oben N. A 3.
12	Archivrath Falkmann	2820	—	2820	—	
13	Landreceptor Hasse	2940	—	2940	—	510 M. außerdem aus der Brandkasse.
	=	31920	—	35360	—	

IV. Justiz-Verwaltung.

A. Justizkanzlei, Hofgericht, Criminalgericht.

		Bisheriger Gehalt incl. Zulagen. M.	₰	Erhöhte Gehalte incl. Zulagen. M.	₰	Bemerkungen.
	Obergerichtsdirector					
1	Geh. Justizrath Preuß	4800	—	5400	—	incl. Directorial-Zulage.
2	Obergerichtsrath Dr. Caesar	4500	—	4800	—	
3	" Piderit	4200	—	4500	—	
4	" Wasserfall	3900	—	4000	—	incl. 300 M. von der Ablösungs-Commission.
5	" Steneberg	3900	—	3900	—	incl. 300 M. von der Strafanstalt.
6	" Overbeck	3300	—	3600	—	
7	Oberg.-Secretär Dr. Ludolph					
8	Derselbe als Criminalgerichts-Secretär	2820	—	2820	—	
9	Kanzlist Berkemeier	1620	—	bis 1700	—	
10	" Niermann	1440	—	bis 1600	—	
11	Kanzlei-Expedient Meyer ...	1080	—	bis 1300	—	
12	Pedell Bax	1350	—	1350	—	
13	Kanzleibote Leesemann	1200	—			cf. Tit. III 2. Remunerationen.
14	Derselbe als Criminalgerichts-Pedell	300	—	1200	—	
	=	34410	—	36170	—	

B. Justiz-Beamte.

	1. Gehalte.	Bisheriger Gehalt incl. Zulagen M.	₰	Erhöhte Gehalte incl. Zulagen. M.	₰	Bemerkungen.
1	Neubourg, Amtsrath, Detmold	3450	—	3800	—	excl. Wohnung.
2	Böhmer, Amtmann	3300	—	3600	—	dgl.
3	Führer, „	3000	—	3100	—	dgl.
4	v. Meien, Amtsrath	3450	—	3800	—	dgl.
5	Heldman, Amtmann	3000	—	3100	—	dgl.
6	Nieländer „	3000	—	3100	—	dgl.
7	Schröter, Amtsrath	3150	—	3600	—	dgl.
8	Sprütten, Amtmann	3300	—	3600	—	dgl.
9	Ernst, Amtmann	3000	—	3300	—	dgl.
10	Piderit, „	3300	—	3700	—	dgl.
11	Neubourg, Amtsrath, Horn	3600	—	3900	—	dgl.
12	Brandes, Amtmann	900	—	1100	—	dgl.
		36450	—	39700	—	

C. Assessoren und Gerichtsschreiber ohne Landrentei-Hebung.

	1. Gehalte.	Bisheriger Gehalt incl. Zulagen. M.	₰	Erhöhte Gehalte incl. Zulagen. M.	₰	Bemerkungen.
1	Eberhardt, Amtmann	2850	—	3300	—	
	Bureaukosten	525	—	525	—	
2	Sterzenbach, Assessor	2550	—	3000	—	
	Bureaukosten	525	—	525	—	
3	Pustkuchen, Assessor	2250	—	2400	—	bezieht außerdem Einnahme aus der Amtsgemeindekasse.
	Bureaukosten	525	—	525	—	
4	Clemen, Assessor	2100	—	2700	—	
	Bureaukosten	525	—	525	—	
5	Melm, Assessor	2100	—	2700	—	
	Bureaukosten	525	—	525	—	
6	Registrator in Barntrup	240	—	240	—	
7	Gerichtsschreiber in Varenholz	900	—	900	—	
8	Gerichtsschreiber in Schieder	675	—	675	—	
	=	16290	—	18540	—	

D. Assessoren mit Landrentei-Hebung.

	1. Gehalte.	Bisheriger Gehalt incl. Zulage. M.	₰	Erhöhte Gehalte incl. Zulagen. M.	₰	Bemerkungen.
1	Busse, Assessor	1650	—	2000	—	bezieht außerdem 720 M. aus der Rentei und aus der Amtsgemeinde noch M.
	Bureaukosten	525	—	525	—	
2	Kirchhof, Assessor	1410	—	1700	—	hat 690 M. aus der Rentei excl. Wohnung und aus der Amtsgemeinde noch M.
	Bureaukosten	450	—	450	—	
3	Holzapfel, Amtmann	2250	—	2250	—	dgl. 960 M. aus der Rentei excl. Wohnung und aus der Amtsgemeinde noch M.
	Bureaukosten	525	—	525	—	
4	Cordemann, Assessor	1710	—	2400	—	dgl. 600 M. aus der Rentei und aus der Amtsgemeinde noch M.
	Bureaukosten	450	—	450	—	
	=	8970	—	10300	—	

№ 62.

Geschehen Detmold am Landtage den 19. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtags-Abgeordnete, als Regierungs-Kommissarius Reg.-Rath Hoffmann.

Nachdem das Protokoll der gestrigen Sitzung vorgelesen und genehmigt und Seitens des Vorsitzenden nachträglich bemerkt worden, daß Abg. Rhodovi gestern beurlaubt gewesen sei, tritt der Landtag sofort in die Fortsetzung der Etatsberathung ein.

Nachdem die Ausschußvorschläge zu den Einzelgehalten 1 und 2 der Position Titel III, 1 A abgelehnt und die in der Vorlage vermerkten Sätze angenommen werden, bemerkt zu dem unter Nr. 3 daselbst verzeichneten Gehalte des Pedellen Funke der Berichterstatter Abg. Gevekot Folgendes: Der Pedell Funke habe früher eine Invalidenpension von 352 M. und als Pedell einschließlich einer ihm später gewordenen Zulage für die Besorgung der Pedellengeschäfte bei Fürstlichem Cabinets-Ministerium 900 M. bezogen, es sei demselben also ein Einkommen von 1252 M. gewährt worden. Hierbei habe die Auffassung zu Grunde gelegen, daß derselbe 900 M. Gehalt beziehen könne, ohne daß eine Kürzung der Militairpension eintrete; diese Auffassung habe sich jedoch als irrig herausgestellt, dem pp. Funke sei die Pension entzogen und Erstattung der irrthümlich überhobenen Beträge auferlegt worden. Die Staatsregierung beantrage nunmehr nachträglich, die dem pp. Funke zugesicherten 1252 M., welche Summe ähnlichen Gehalten gleichstehe, als Gehalt zuzubilligen, was der Ausschuß nur für gerecht und billig erklären könne. —

Die vom Ausschusse beantragte Einstellung einer Summe von 1252 M. an dieser Stelle wird hiernächst genehmigt.

Die vom Ausschusse zu III, 1, B, „Regierung" beantragten Gehaltserhöhungen werden gleichfalls abgelehnt und nur die in der Vorlage aufgeführten Sätze genehmigt.

Der Ausschuß hatte außerdem hier Einstellung einer Position von 1800 M. beantragt, welche dem Assessor Dr. Dreves provisorisch bewilligt werden sollen.

Der Berichterstatter weist darauf hin, daß Dr. Dreves seit einigen Jahren zur Aushülfe bei der Regierung beschäftigt sei und bisher eine Remuneration aus Titel III, 2 im Betrage von 900 M. bezogen habe, daß nunmehr aber provisorische Bewilligung von 1800 M. in Anbetracht des Dienstalters und der Leistungen desselben nur als eine mäßige Honorirung erscheinen müsse, was von Seiten des Regierungs-Commissars bestätigt wird.

Auf die Aeußerung des Abg. Büxten, daß man erst reifliche Erwägungen anstellen müsse, bevor der nach seiner Auffassung genügende Regierungs-Apparat erweitert werde, entgegnet Reg.-Rath Hoffmann: Früher seien stets fünf vortragende Räthe im Regierungskolleg gewesen, während jetzt nur drei solche, zwei technische Referenten und Dr. Dreves die Arbeiten besorgen; man könne sonach die Anstellung des letzteren der Regierung nicht als eine Vergrößerung des Apparats vorwerfen.

Die für den Dr. Dreves ausgeworfene Remuneration wird von verschiedenen Abgeordneten als nicht übermäßig anerkannt; auf das Bemerken des Abg. Steneberg wird der Ausschußantrag zu der Position „Gehalte" zurückgezogen, und soll dafür diese Summe zu dem für Remunerationen ausgeworfenen Betrage in dritter Lesung hinzugesetzt werden.

Der Berichterstatter bemerkt noch, der Ausschuß habe Kenntniß davon gehabt, daß in der unter III, 2 aufgeführten Summe die bisherige Remuneration des Dr. Dreves zu 900 M. mit enthalten gewesen sei, glaube aber, den Posten auf diesen Betrag erhöhen zu müssen, weil die ausgeworfene Summe sonst für Remuneration, z. B. für Auditoren nach zurückgelegtem zweiten Examen, Assessoren, welche die Stelle der ersten Beamten vertreten, ꝛc. nicht genügen werde.

Die Ausschußanträge zu IV, A und B werden sämmtlich abgelehnt und die in der Vorlage aufgeführten Sätze genehmigt.

Bei IV. B. „Justizbeamte", Nr. 7 „Amtsrath Schröter" erklären sich die Abgg. Steneberg, von Lengerke und Overbeck dagegen, daß für einen jetzt Verstorbenen der im Etat ausgeworfene Gehalt bewilligt werde, und befürworten, daß hier nur der Gehalt für die ersten beiden Quartale aufgenommen werde, weil der Landtag auch sonst das Recht, den Gehalt des Nachfolgers zu bestimmen, aus den Händen gebe.

Reg.-Rath Hoffmann bemerkt: daß die erste Beamtenstelle in Brake bereits wieder besetzt und dem Nachfolger des Amtsraths Schröter der auch diesem früher bewilligte Gehalt überwiesen sei, weshalb Beibehaltung dieser Nummer sich empfehle.

Abg. Hausmann: die Regierung habe bei Aufstellung des Voranschlags etwaige Todesfälle ja nicht im Auge haben können; die Position der Vorlage sei zu bewilligen, weil sonst kein Abschluß des Etats möglich sei, etwaige Veränderungen werden sich bei Abnahme der Jahresrechnung ergeben und im nächsten Etat ihre Berücksichtigung finden.

Abg. Schemmel erklärt es gleichfalls für ungefährlich, den ausgeworfenen Gehalt zu bewilligen. Nach einer längeren Debatte, wobei die Abgg. von

von Lengerke und Gevekot beantragen: unter Nr. 7 für die beiden ersten Quartale für den verstorbenen Amtsrath Schröter 1575 M. zu bewilligen und unter Nr 7ª für Amtmann Holzapfel 1575 M. für 3. und 4. Quartal einzuschieben, wird ein Antrag des Abg. von Kerßenbrock auf Schluß angenommen, und bei der Abstimmung, wie schon oben bemerkt, die Vorlage genehmigt, wodurch der Antrag von Lengerke-Gevekot erledigt ist.

Nunmehr zieht Abg. Gevekot namens des Finanz-Ausschusses die zu IV, C und D gestellten Ausschußanträge zurück, da die für alle Beamte ins Auge gefaßte Gehaltserhöhung für diese Beamten allein nicht thunlich sei, und übrigens bislang die sämmtlichen Ausschußvorschläge keine Annahme gefunden haben.

Zu IV, C. bemerkt Reg.-Rath Hoffmann, daß die Assessoren Pustkuchen und Melm vom 1. April an ihre Stellen vertauscht haben, womit auch im Gehalte eine Aenderung eingetreten sei, daß die in der Vorlage ohne Angabe des Wohnorts aufgeführten Assessoren-Stellen die etatsmäßigen seien, deren Besetzung ebenso wie die der unter IV, D, 3 sich die Regierung als ein ihr zustehendes Recht vindizire.

Abg. Gevekot äußert auf Grund dieser unzweckmäßigen Einrichtung den Wunsch nach einer demnächstigen veränderten Aufstellung des Etats.

Zu IV, D. 3 empfiehlt Reg.-Rath Hoffmann dringend Annahme dieser Position, da vielleicht diese Stelle wieder besetzt werden könne, was bei Streichung des Postens sonst Schwierigkeiten habe, und bemerkt, daß bei Abnahme der Jahresrechnung der wahre Sachverhalt klargelegt werde.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt sich für Streichung dieser Position, da der betr. Beamte nunmehr aufgerückt sei, und, falls später Aushülfe nöthig sei, die Regierung einen besonderen Gehalt beim Landtage in Vorschlag bringen müsse.

Die in der Vorlage unter III, C und D verzeichneten Beamtengehalte werden in der dort angegebenen Höhe sämmtlich genehmigt.

Bei Titel V, 1. Landtag, A, Gehalte des Ausschusses und des Landsyndikus, beantragt der Ausschuß Erhöhung der Summe von 1725 auf 2100 M., ändert jedoch die letztere Ziffer, nachdem Reg.-Rath Hoffmann auf einen bei der Zusammenrechnung unterlaufenen Rechenfehler aufmerksam gemacht, in 1950 Mark.

Abg. Schemmel beantragt, hier nur den Gehalt des Landsyndikus zu 600 M. auszuwerfen, und dafür unter „Vermischt" (Titel V, 1, C) eine angemessene Summe als die den Ausschußdeputirten zu bewilligenden Diäten und Reisekosten aufzunehmen, weil es angemessener erscheine, den Ausschußdeputirten statt des Gehalts nur Diäten und Reisekosten zu gewähren.

Reg.-Rath Hoffmann entgegnet, daß dieser Posten, so lange die Verfassung bestehe, durchgegangen sei, und der Gehalt für die Ausschußdeputirten nur eine geringe Salarirung bilde.

Abg. Sprütten bemerkt: der Ausschuß empfehle, diese Position bis zu einer Aenderung der Verfassung beizubehalten; Abg. Hausmann kann ebenfalls keinen Grund zu der vom Abg. Schemmel beantragten Veränderung ausfindig machen, zumal die Obliegenheiten der Ausschußdeputirten sich nicht genau einzeln taxiren lassen, und Liquidation der einzelnen Vergütungen umständlich und schwierig erscheine.

Reg.-Rath Hoffmann und Abg. Dr. Caesar weisen darauf hin, daß die Thätigkeit der Ausschußdeputirten häufig und in neuerer Zeit auch noch durch die Veräußerungen vom Domanium in Anspruch genommen werden, daß der von 1836 bis etwa 1867 bezahlte Gehalt von $183\frac{1}{3}$ Thaler im Jahre 1867 oder 1868 auf 150 Thaler vermindert sei, und daß dieser auf Grund

der Verfassung ausgeworfene Gehalt als eine nicht unbillige und vorläufig zu belassende Vergütung angesehen werden müsse.

Die Abgg. Grote und Steneberg sprechen sich gleichfalls für Beibehaltung eines festen Honorars aus.

Abg. Dr. von Lengerke: Er habe schon im Ausschusse Streichung dieser Gehalte befürwortet. Das Amt eines Ausschußdeputirten sei an sich ein Ehrenamt, welches nicht honorirt zu werden pflege. Wenn Regierung und Landtag einig seien, könne man wol die betreffende Verfassungsbestimmung beseitigen. Die Ausschußdeputirten erhalten außer dem Gehalte auch noch für jede Sitzung des Landkassen-Administrations-Kollegs Diäten, während sie für ihre Thätigkeit bei der Kataster-Kommission solche nicht beziehen. Wenn der Antrag Schemmel angenommen werde, seien allerdings auch wol für die letztere Diäten und Reisekosten zuzubilligen.

Abg. Schemmel: Er verstehe nicht, wie der Gehalt der Ausschußdeputirten mit der Verfassung zusammenhänge. Die neue Thätigkeit wegen Substanzveränderungen im Domanialgute sei nur unbedeutend. Die Mitglieder der Prägravations-Kommission haben auch ursprünglich einen Gehalt, später aber Diäten bezogen.

Abg. Hausmann: Die Ausschußdeputirten haben ein ganz anderes Feld der Thätigkeit als die Mitglieder der Prägravations-Kommission. Die Verantwortlichkeit und Thätigkeit der Ersteren werde nach den bezüglich der öffentlichen Kreditinstitute angenommenen Anträgen bedeutend zunehmen.

Abg. Schemmel bemerkt nochmals: Die Kontrole der Kreditinstitute werde nur in einer Sitzung der Ausschußdeputirten auszuüben sein, und finde also auch demnächst hierfür eine Vergütung statt. Es sei auch ungerecht, die Ausschußdeputirten, unrücksichtlich ihres Wohnorts, völlig gleichzustellen.

Dieselben sollen nicht für die Verluste an Zeit und Arbeit bezahlt werden, sondern nur eine Vergütung für den bei Ausübung ihres Ehrenamts entstandenen Kostenaufwand erhalten.

Abg. Overbeck hält den Antrag Schemmel für bedenklich, da eine Bestimmung der Verfassung nicht bei Gelegenheit eines andern Gesetzes abgeändert werden könne.

Abg. Dr. von Lengerke glaubt, daß der §. 40 der Verfassung nicht im Wege stehe und nicht unbedingt auf Auswerfung eines fixen Gehalts für die Ausschußdeputirten zu interpretiren sei.

Bei vorgenommener Abstimmung wird der Ausschußantrag angenommen, wodurch der Antrag Schemmel gegenstandslos geworden ist.

Zu Titel V, 1, B beantragt der Ausschuß, die Summe auf 24000 M. zu erhöhen. Abg. Dr. von Lengerke weist darauf hin, daß bei der bevorstehenden Herbstsession des Landtags der Betrag nicht ausreichen werde, und beantragt Erhöhung auf 30000 M., was von der Versammlung genehmigt wird.

Der Posten V, 1, C wird wegen der nicht unbedeutenden Kosten für Drucksachen auf Antrag des Ausschusses von 600 M. auf 2000 M. erhöht.

Bei Titel V, 2, Gendarmerie, gelangt die Proposition, die Anstellung eines 21. Gendarmen betr., zur Beschlußfassung. Der Ausschuß beantragt: „Die Proposition vorläufig abzulehnen, bis dem Landtage der Nachweis eines Bedürfnisses erbracht wird." — Berichterstatter Abg. Gevekot bemerkt hierzu: Die Verwendbarkeit des 21. Gendarmen sei nicht angegeben und habe auch der Regierungs-Kommissar erklärt, daß keine bestimmte Station für denselben in Aussicht genommen sei. Der Ausschuß halte aus diesem Grunde das Bedürfniß für die Neuanstellung nicht erwiesen; wenn die Anstellung für eine feste Station beantragt gewesen sei, verhalte sich die Sache anders. Vorläufig werde Ablehnung dieser Proposition beantragt.

Der Landtag genehmigt ohne Debatte die Ablehnung dieser Vorlage.

Zu V, 3 „Strafanstalten" und Spezialetat Anlage 8 giebt Abg. Dr. Caesar die nöthigen Erläuterungen zu dem Posten „Gehalte", welcher irrthümlich nicht in der Vorlage spezifizirt ist. Reg.-Rath Hoffmann bemerkt, daß die Position B 13 der Anlage 8 sich erhöhen werde, da die Remuneration des katholischen Pastors von 45 auf 100 M. erhöht sei. Der Berichterstatter hält Erhöhung des Zuschusses aus der Landkasse für nicht erforderlich, da diese geringe Mehrausgabe wol durch die Einnahmen werde gedeckt werden. — Ein vom Ausschuß im Zusammenhange mit den Anträgen auf Erhöhung der Staatsbeamten gestellter Antrag, wonach der Zuschuß aus der Landkasse um den dem Direktor der Strafanstalten ausgeworfenen Betrag gekürzt werden sollte, wird vom Ausschusse zurückgezogen, da die Anträge desselben zu Titel III und IV abgelehnt sind.

Abg. Schemmel fragt zu Nr. 4 „Standesbeamte" an, ob dies Gehalte oder sachliche Kosten seien, worauf Reg.-Rath Hoffmann erwidert, daß dies der muthmaßliche Betrag der an Standesbeamte aus der Landkasse zu zahlenden Gehalte sei.

Abg. Schemmel hebt die Ungleichmäßigkeit in der Anstellung der Standesbeamten hervor und empfiehlt, möglichst darauf Bedacht zu nehmen, daß dieselben entweder alle von den Gemeinden oder alle vom Staate besoldet werden.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß zunächst die Dorfsvorsteher mit dem Amte betraut werden, sobald sie sich dazu bereit erklären, und daß die Regierung zur Vermeidung einer Belastung der Staatskasse möglichst wenig Leute für nicht qualifizirt erklären möge.

Reg.-Rath Hoffmann erklärt, daß eine gleichmäßige Anstellung der Standesbeamten sich nicht einrichten lasse, weil in manchen Bezirken keine fähigen Leute existiren, und daß die Besoldung sich nach den jedesmaligen Verhandlungen zwischen Regierung und den Gemeinden richte.

Abg. Sprütten hebt hervor, daß in dem Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes bestimmt vorgeschrieben sei, wann ein Standesbeamter sein Amt ohne Vergütung bekleiden müsse, wann die Besoldung aus den Gemeindekassen, und wann aus der Staatskasse zu bestreiten sei, daß ferner nach seiner Erfahrung die Dorfsvorsteher von der Regierung nicht als unqualifizirt zurückgewiesen seien.

Die übrigen Positionen dieses Titels werden genehmigt.

Zu Titel VI, 1 hat der Finanz-Ausschuß Erledigung verschiedener Petitionen vorgeschlagen. Der zum Spezialberichterstatter bestimmte Abg. Brand ergreift zunächst zu einer Petition des landwirthschaftlichen Hauptvereins das Wort: Dieser Verein habe die Summe von 14500 M. für verschiedene Zwecke zur Hebung der Landwirthschaft und der Viehzucht gefordert, der Ausschuß habe jedoch nur die Bewilligung einer Summe für Hebung der Pferdezucht, deren Wichtigkeit sich nicht verkennen lasse, zu beantragen für angezeigt gehalten. Während der Ausschuß 3000 M. zur Prämiirung von Zuchthengsten zu bewilligen vorschlage, beantrage die Staatsregierung in einer erst später eingegangenen Vorlage auch Aussetzung von 1000 M. zur Prämiirung von Zuchtstuten. Da Halten eines Staatsgestüts zu kostspielig sei, müsse man durch hohe Prämien Private zum Halten von Zuchthengsten und Zuchtstuten zu veranlassen suchen.

Abg. Grote glaubt, daß die Hebung der Pferdezucht mehr den Grundbesitzern selbst zu überlassen sei, während der Staat zur Hebung der Land-

wirthschaft Prämien für Rindvieh und Schweine aussetzen möge. Abg. Döpping meint, daß nur Erfolge erzielt werden können, wenn die Grundbesitzer außer dem Staatsbeitrage mindestens 6000 Mark zur Hebung der Pferdezucht selbst aufbringen. Ein Antrag dieses Abg., die Bewilligung der 3000 M. davon abhängig zu machen, daß der landwirthschaftliche Hauptverein zu demselben Zwecke 6000 M. aufbringe, wird nicht genügend unterstützt.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt noch: der Ausschuß beantrage, ganz allgemein 3000 M. zu bewilligen, während die Regierung 3000 M. zur Prämiirung von Zuchthengsten und 1000 M. zur Prämiirung von Zuchtstuten auszusetzen vorschlage. Der Ausschußantrag müsse also wol noch näher präzisirt werden.

Nachdem noch die Abgg. von Kerßenbrock, Asemissen, Rhodovi und Brand die Wichtigkeit der Hebung der Pferdezucht und die Nothwendigkeit der Aussetzung von hohen Prämien für Zuchtmaterial hervorgehoben haben, wird wegen vorgerückter Zeit die Sitzung bis morgen früh 9 Uhr vertagt.

Außer dem Etat sollen noch der Antrag des Abg. Hausmann, Erlaß eines Gesetzes wegen Austritts aus der Kirche, und der Antrag des Abg. Büxten, Einführung einer Kapitalsteuer betr., zur Berathung gelangen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 63.

Geschehen Detmold am Landtage den 20. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtags-Abgeordnete,

als Vertreter Fürstlicher Regierung Geh. Reg.-Rath Meyer und Reg.-Rath Hoffmann.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung nimmt der Landtag sofort die gestern abgebrochene Berathung wieder auf.

Der Ausschußvorschlag zu der Petition des landwirthschaftlichen Hauptvereins lautet: „Der Landtag wolle aus der Landkasse die Summe von 3000 M. für dies Jahr bewilligen."

Abg. Hausmann empfiehlt Annahme dieses Antrags, weil es den Privaten unmöglich sei, gutes Zuchtmaterial zu beschaffen, und deshalb der Staat dafür sorgen müsse, daß innerhalb des Landes Gelegenheit zur guten Anzucht gegeben werde; Redner weist darauf hin, daß neben allen den Thätigkeiten, welche zur Hebung des allgemeinen Wohlstandes dienen, insbesondere die Landwirthschaft als Hauptgewerbe unseres Landes zu fördern sei, und daß auch in den Nachbarstaaten gerade die Pferdezucht aus öffentlichen Mitteln bedeutend unterstützt werde.

Abg. Grote ist der Ansicht, daß zur Zeit, wo keine Pferdezucht im Lande getrieben werde, der Wohlstand der Grundbesitzer größer als früher sei, wo ein Staatsgestüt existirte, daß andere Zweige der Landwirthschaft, z. B. Rindviehzucht, ertragreicher seien; derselbe erklärt, für diese Bewilligung nur zu stimmen, wenn später auch andere Zweige der Landwirthschaft berücksichtigt werden.

Abg. Husemann giebt an, daß er die 3000 M. für die Pferdezucht zu bewilligen keinen Anstand nehme, indem er erwarte, der Landtag werde, falls das Gewerbe ähnliche Anforderungen an die Staatskasse stelle, auch diese bewilligen.

Abg. Asemissen weist darauf hin, daß die erforderlichen Pferde ebenso gut im Lande gezogen werden können, als daß das Geld zum Ankauf ins Ausland wandre, daß ferner die Pferdezucht für den Landwirth auch ein gewinnbringendes Unternehmen sei.

Abg. Büxten ist vorläufig für Bewilligung der 3000 M., erklärt aber dagegen stimmen zu wollen, wenn die Gewerbe- und Grundsteuer im projektirten Betrage gehoben werden.

Auf Veranlassung des Abg. von Lengerke, welcher darauf hinweist, daß die Petition sich nicht nur auf Mittel zur Hebung der Pferdezucht beschränke, beantragt Abg. Caesar Einschiebung der Worte „zur Beförderung der Pferdezucht," und wird der Ausschußantrag mit diesem Zusatze angenommen.

Ferner hatte die Regierung in einer besonderen Vorlage Bewilligung von 1500 M. zur Bestreitung der Kosten einer im September d. J. in Detmold zu veranstaltenden landwirthschaftlichen Ausstellung befürwortet.

Der Berichterstatter, Abg. Brand, hebt den Nutzen hervor, welchen derartige Ausstellungen, insofern sie zur Annahme der gemachten Fortschritte stimuliren, für das Gemeinwol haben, und bemerkt, daß den materiellen Erfolg oft völlig außerhalb der menschlichen Berechnung liegende Umstände beeinflussen, weshalb der Ausschuß vorschlage: „für den Fall eines hierbei sich herausstellenden Defizits zur Deckung desselben eine Summe bis zur Höhe von 1500 M. zu bewilligen."

Abg. Grote weist darauf hin, daß der Magistrat der Stadt Detmold Verbindung einer gewerblichen Ausstellung mit der landwirthschaftlichen Ausstellung beschlossen habe, und daß eine Bewilligung hierfür ebenso angezeigt erscheine.

Abg. Asemissen befürwortet zwar die Ansicht des Abg. Grote, weil das Gewerbe auch bei einer derartigen Ausstellung Berücksichtigung verdiene, erklärt jedoch, nur für Aussetzung einer Summe zur Hebung der Pferdezucht stimmen zu können, da ihm ein Ueberblick über die Finanzlage des Landes zur Zeit fehle, und deshalb nur das Nöthige, nicht aber auch das Wünschenswerthe zu berücksichtigen sei.

Die Abgg. Schemmel und Körner treten dem Vorredner bei, letzterer hebt noch hervor, daß die auftauchende Lungenseuche das Rindvieh von der Ausstellung ausschließen werde, und ferner Detmold für eine derartige Ausstellung nicht der geeignete Ort sei.

Abg. von Kerßenbrock empfiehlt, neben der eventuellen Uebernahme eines Defizits des Landwirthschaftlichen Hauptvereins eine besondere Summe definitiv für eine gewerbliche Ausstellung zu bewilligen.

Abg. Hausmann stellt auf Grund der Aeußerung des Abg. Grote den Antrag: der Landtag wolle beschließen: gelegentlich der für dieses Jahr in Detmold beabsichtigten landwirthschaftlichen Ausstellung auch 500 Mark für eine eventuell damit zu verbindende gewerbliche Ausstellung zu bewilligen.

Abg. Döpping: er halte die Bewilligung von 1500 M. für Prämien ausgezeichneter landwirthschaftlicher Erzeugnisse für zu hoch, insbesondere aber auch die Aussetzung von 500 M. für eine Prämiirung der Gewerbe für nicht gerechtfertigt, da die Kosten und Vorbereitungen nicht im Verhältnisse zu dem Resultate stehen, falls die Ausstellung sich auf die Dauer eines Tags

beschränke; er glaube, daß eine gewerbliche Ausstellung für einen so kurzen Zeitraum nur wenig Anklang finden werde.

Abg. Dr. Caesar empfiehlt den Ausschußantrag, da eine landwirthschaftliche Ausstellung von Nutzen sein werde, bemerkt jedoch, der Antrag Hausmann sei hiermit nicht zu verbinden, da nur eventuelle Uebernahme eines Defizits, nicht aber eine definitive Bewilligung zugesichert werden solle.

Abg. Hausmann erklärt hierauf und auf einen vom Abg. Steneberg gemachten Hinweis, daß der von ihm gestellte Antrag einen selbständigen bilde, welcher nur mit dem hier angeregten Gegenstande konnex sei.

Abg. Gevekot sieht sich, nachdem mehrere sachverständige Abgeordnete Ablehnung des Antrags empfohlen haben, genöthigt, auch seinerseits gegen den Ausschußantrag zu stimmen, weil er den Zuschuß nicht für unbedingt nöthig halten könne.

Abg. Büxten empfiehlt definitive Bewilligung für eine gewerbliche Ausstellung, deren Kosten nicht unbedeutend seien.

Abg. Dr. von Lengerke befürwortet den Ausschußantrag, weil bereits Zurüstungen vom landwirthschaftlichen Hauptvereine getroffen seien, und vielleicht nach Ablehnung einer eventuellen, vom Cabinets-Ministerium selbst vorgeschlagenen Subvention die ganze Angelegenheit ins Wasser fallen werde.

Nachdem Abg. Asemissen erklärt, daß er mit dem Ausschußantrage, sobald dabei das Gewerbe auch berücksichtigt werde, schon eher einverstanden sei, und Abg. Schemmel bemerkt hat, daß er, weil er gegen die Ausschußanträge zu Titel III und IV gestimmt habe, auch nicht für Begünstigung der Landwirthschaft stimmen könne, schreitet die Versammlung zur Abstimmung, wobei sowol der Ausschußantrag als auch der Antrag Hausmann angenommen werden.

Schließlich gelangt hier eine vom Kuratorium der Ackerbauschule zu Herford eingebrachte Petition, Bewilligung einer jährlichen Subvention betr., zur Berathung.

Berichterstatter Abg. Brand: Errichtung einer besonderen landwirthschaftlichen Schule für Lippe sei wol nicht zu beschaffen, und empfehle sich deshalb, daß man sich an das Nächstliegende halte. Die Ackerbauschule zu Herford sei als eine landwirthschaftliche Mittelschule zu bezeichnen, welche dem Bedürfnisse nach Ausbildung der jungen Landwirthe hiesigen Landes vollkommen entspreche, indem einerseits die in der Volksschule erworbenen Kenntnisse nicht ausreichen, und andrerseits der Besuch der landwirthschaftlichen Akademien nicht passend erscheine. Die Lehrkräfte und der Unterrichtsplan der Schule zu Herford verdienen Anerkennung. Als Gegenleistung für den Zuschuß werde das Recht zur Delegirung eines Mitgliedes des Kuratoriums und besondere Berücksichtigung der Lipper bei Aufnahme in die Anstalt geboten. In der Petition sei keine bestimmte Subvention gefordert, der Ausschuß halte die Summe von 1200 M. für passend und beantrage: „einen jährlichen Zuschuß von 1200 M. zu bewilligen."

Reg.-Rath Hoffmann erklärt zunächst das gelegentlich dieser Petition vom Ausschusse beobachtete Verfahren insofern für abweichend, als sonst derartige Gesuche der Regierung zur Prüfung und Berücksichtigung überwiesen werden, und wendet zur Sache selbst gegen eine solche Bewilligung ein, daß auch andere Anstalten von Lippern besucht werden, ohne daß dazu ein Zuschuß bezahlt wird, und daß möglicherweise später die Schule zu Herford von keinem einzigen Lipper besucht werden könne.

Abg. Dr. von Lengerke: Die sofortige Bewilligung einer Summe unter dem gleichzeitigen Ersuchen an Fürstliches Cabinets-Ministerium, seine Zu-

stimmung zu ertheilen, sei nichts Besonderes. Die Unterstützung der Ackerbauschule rechtfertige sich, weil eine besondere Fachanstalt für das Fürstenthum Lippe nicht vorhanden und auch nicht ins Leben zu rufen sei, und deshalb das nahe gelegene Herford jetzt und später stets von jungen lippischen Landwirthen werde besucht werden. Bei dem wachsenden Zudrang zu diesem Institute sei die mit Bewilligung eines Zuschusses für Lipper verknüpfte besondere Berücksichtigung nicht zu unterschätzen. Die preußischen Kreise steuern je 1200 M. zu, und empfehle sich eine gleiche Summe von Seiten unseres Landes. Es sei billig und gerecht, daß man den jungen Landwirthen das, was im eigenen Lande nicht geboten werden könne, auswärts verschaffe.

Abg. Steneberg findet in der Form des Ausschußantrages nichts Anstößiges, wendet aber sonst dagegen ein, daß die Ackerbauschule in Herford eine Anstalt außer Landes sei, welche wie viele andere Institute von Lippern besucht werde, und daß eine exzeptionelle Stellung für diese Anstalt nicht begründet erscheine. Die Abgg. Grote und Husemann sprechen sich gegen den Ausschußantrag aus, weil ebenso gut auch andere Institute, welche zur Ausbildung anderer Berufsklassen dienen und von Lippern besucht werden, Unterstützung verlangen könnten. Abg. Büxten kann sich ebenfalls nicht mit der Bewilligung zu Gunsten einer besonderen Einwohnerklasse einverstanden erklären, und bemerkt auch gegen die Zuwendung, daß die Finanzlage des Landes noch dunkel sei.

Abg. Hausmann pflichtet den Ausführungen des Abg. Dr. von Lengerke bei und glaubt, weil eine besondere Fachschule im Lande zu schaffen nicht möglich sei, das an der Landesgrenze belegene Herford den jungen Landwirthen zu ihrer Ausbildung zugänglich machen zu müssen. An der Form des Antrages nimmt derselbe keinen Anstoß und bemerkt, daß die Sache so am bequemsten

und korrektesten abgemacht werde, und die Regierung ja eventuell die bewilligte Summe moderiren könne.

Abg. Asemissen beantragt, den Zuschuß nur auf die drei nächsten Jahre zu bewilligen, weil eine einmal ausgesprochene Zuwendung schwer rückgängig zu machen sei.

Abg. Rhodovi akzeptirt diesen Vorschlag und glaubt im Uebrigen, das vortheilhafte Anerbieten des Kuratoriums in Beziehung auf die Delegation eines Mitgliedes des Kuratoriums und die besondere Bevorzugung der Lipper nicht von der Hand weisen zu dürfen.

Abg. Dr. Caesar: Er habe sich überzeugt, daß die zu dieser Petition vom Ausschusse eingenommene Stellung zu bestimmt genommen und eine feste Bewilligung schon aus dem Grunde nicht empfehlenswerth sei, weil dieselbe als ein Präjudiz für andere nahegelegene Institute aufgefaßt werden könne. Obwol er der Herforder Anstalt volles Interesse schenke, halte er es doch für richtiger, die Petition der Staatsregierung zu überweisen, und die Bereitwilligkeit des Landtags zu einem angemessenen Zuschusse auszusprechen. Er beantrage daher: „die Eingabe der Landwirthschaftsschule zu Herford Fürstlichem Cabinets-Ministerium zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung mit der Erklärung zu überweisen, daß der Landtag eventuell seinerseits zur Bewilligung eines angemessenen Zuschusses bis auf Weiteres bereit ist."

Abg. Hausmann bemerkt hierzu, daß nach dem Antrage Caesar die Bewilligung eines Zuschusses erst nächstes Jahr eintreten werde, und der Ausdruck „angemessener Zuschuß" sich nicht gut zur Abstimmung eigne, daß er ferner keine Bedenken gegen den Ausschußantrag finden könne, und die Bewilligung der Subvention nur auf ein Finanzjahr gehe.

Abg. Dr. von Lengerke stellt zum Antrage Caesar das Amendement, im letzten Passus das Wort „eventuell“ zu streichen und statt „angemessener Zuschuß“ zu setzen „Zuschuß von 1200 M.“

Bei der Abstimmung findet weder der Ausschußantrag noch der Antrag Caesar Annahme, es ist also bezüglich dieser Petition kein Beschluß zu Stande gekommen.

Im Uebrigen wird Titel VI genehmigt.

Bei Berathung des Titels VII, 1 bemerkt zu dem als Anlage 9 angeschlossenen Etat der Konsistorialkasse und zwar zu II B der Abg. von Kerßenbrock, die Vertheilung des 1873 bewilligten Zuschusses auf die Beamten des Konsistoriums und die Prediger soll eine sehr ungleichmäßige gewesen, und bei den Predigern die Zulage ohne Rücksicht auf die kleineren oder größeren Stellen vertheilt sein.

Geh. Reg.-Rath Meyer entgegnet: Die ganze bewilligte Summe sei, so wie angegeben, auf die Beamten des Konsistoriums und die Prediger vertheilt und zwar auf letztere nach Maßgabe des ihnen aus Staatsmitteln gewährten Gehalts, wodurch es komme, daß z. B. die Subalternbeamten des Konsistoriums, welche den ganzen Gehalt aus der Konsistorialkasse beziehen, eine verhältnißmäßige höhere Zulage bekommen haben.

Zu Titel V der Anlage 9 bemerkt auf eine Angabe des Abg. Gevekot der Regierungs-Kommissarius: Die Einnahme für die Generalkasse sei verschieden, da die Einkünfte wechseln, der Zuschuß zu der Konsistorialkasse sei ziemlich gleichmäßig, und werde der Ueberschuß über diese Summe jedes Mal zur Generalschulkasse vereinnahmt. Da hoffentlich demnächst die Synode zu Stande kommen werde, werde auch damit dieser ganze Titel ausfallen.

Zu Ausgabe Titel II weist Geh. Reg.-Rath Meyer auf die hier angeführten Zulagen für die Konsistorialbeamten vom Jahre 1873 hin, von denen Einer 12 % und die Uebrigen 15 % Zulage erhalten haben, während auf die Gesammtzahl der Prediger 20 % des Einkommens derselben aus Staatsmitteln gefallen sei.

Die Abgg. von Kerßenbrock und Grote erklären es für einen eigenthümlichen Modus und für ungerecht, daß die Zulagen sich nicht nach dem Gesammteinkommen gerichtet haben und nur die Gehalte aus der Konsistorialkasse berücksichtigt sind.

Eine zu Titel V, 8 und 9 vom Abg. Grote eingewandte Bemerkung: es sei auffallend, daß die Witwe eines Subalternbeamten ebensoviel Pension beziehe, als eine Predigerwitwe, beantwortet der Regierungs-Kommissarius dahin, daß diese Pension dem frühern Gehalte des Mannes und den in dem jetzt vorgelegten Pensionsgesetze enthaltenen Grundsätzen entspreche, daß ferner der Witwe Arnold in der landtagslosen Zeit, wo man möglichst sparsam gewesen, mit Rücksicht auf verschiedene günstige Verhältnisse nur eine geringe Pension bewilligt sei, deren Erhöhung, sobald darauf angetragen werde, nunmehr wol Nichts im Wege stehe.

Zu Titel VIII erklärt derselbe auf eine Anfrage des Abg. Büxten: Die Superintendentur werde von dem Kirchenvorstande reparirt, die aus der Konsistorialkasse angekaufte zweite Pfarrwohnung jedoch aus der Konsistorialkasse, eine Umwandlung dieses Verhältnisses habe man schon angestrebt.

Zu dem Hauptetat (Titel VII der Ausgabe und zwar zu Nr. 1 hat der Ausschuß zwei Anträge gestellt: 1, statt der zur Entschädigung der Geistlichen wegen des Ausfalls an Stolgebüren im Etat ausgeworfenen Summe von 4500 M. zu setzen: 3000 M. 2, Zur Petition des Pastors Pothmann

in Talle um Gewährung eines Ruhegehalts zu 1500 M. vom 1. Okt. d. J. an: „die Petition Fürstlichen Cabinets-Ministerium mit dem Ersuchen um Bewilligung des erbetenen Ruhegehalts zur Berücksichtigung zu überweisen."

Nachdem Berichterstatter Abg. Gevekot den wirklichen Ausfall an Akzidentien im Jahre 1876 auf 2496 M. 29 Pf. angegeben und bemerkt hat, daß trotz einer allmälig eintretenden Steigerung dieser Ausfälle für 1877 die Summe von 3000 M. genügen werde, genehmigt der Landtag den ersteren Antrag.

Abg. Gevekot verliest hiernächst die Petition des Pastors Pothmann und befürwortet dieselbe namens des Ausschusses aufs Angelegentlichste, da jeder andere Staatsbeamte in einem solchen Alter mit vollem Gehalte sich pensioniren lassen könne.

Abg. Schemmel legt dem Regierungs-Vertreter möglichste Beschleunigung der Angelegenheit ans Herz, damit man für die Zukunft und Anstellung eines neuen Predigers bei Zeiten Sorge tragen könne.

Geh. Reg.-Rath Meyer: Petent sei schon früher sublevirt, soweit es die nöthige Umsicht bei Nichtexistenz eines Landtags möglich machte; nunmehr stehe der Gewährung eines Ruhegehalts Nichts im Wege.

Abg. Hausmann: Die Bewilligung des Ruhegehalts zu 1500 M. werde wieder von einer Beschlußfassung des Konsistoriums, oder Synode abhängig sein, deshalb trete der Landtag besser dahin auf, daß er Bewilligung des Ruhegehalts und nachträgliche Aufnahme in den Etat für 1877 genehmige.

Abg. Overbeck: Ein solcher Beschluß des Landtags werde gewiß die Synode veranlassen, nicht minder freigebig zu sein; für dies Jahr sei nur $^1/_4$ der Jahrespension in den Etat einzustellen, da Petent Gewährung vom 1. Okt. ab wünsche.

Abg. Hausmann beantragt: „das Gesuch des Pastors Pothmann um Bewilligung eines Ruhegehalts zu 1500 M. zu genehmigen und in den diesjährigen Etat die letzte Quartalquote zu 375 M. in Vorschlag zu bringen."

Abg. Gevekot bemerkt, daß der Ausschußantrag dasselbe bezwecke und denselben Inhalt habe, wie der Antrag Hausmann.

Abg. Büxten hält es für nöthig, daß die demnächstige Uebernahme auf die Synodalkasse als Wunsch ausgesprochen werde, worauf Abg. Overbeck erwidert, daß, so lange nicht eine Synode existire, der Landtag den Etat der Konsistorialkasse festsetzen müsse.

Bei dieser Gelegenheit gelangt der Streit zwischen Fürstlicher Rentkammer und der Varenholzer Pfarre betreffs der s. g. Stemmer Zehntrente zur Besprechung, wobei Geh. Reg.-Rath Meyer erklärt, daß die streitigen 100 Thlr. unter Vorbehalt der spätern Genehmigung aus der Konsistorialkasse dem Varenholzer Pastor ausbezahlt seien, und daß der Landtag für die Vergangenheit und die Zukunft diese Zahlung bewilligen möge.

Auf eine derartige mündliche Aufforderung glaubt der Vorsitzende, Dr. von Lengerke, nicht eingehen zu können.

In einer längeren Debatte wird die Frage erörtert, ob die Rentkammer zur Fortzahlung der eingezogenen Rente aufgefordert werden müsse, oder ob die Summe auf die Konsistorialkasse zu übernehmen sei, endlich ob vor dem Auseinandergehen des letzten Landtags 1871 in Beziehung hierauf ein gültiger Landtagsbeschluß zu Stande gekommen sei.

Nachdem die Debatte geschlossen, schreitet man zur Abstimmung über die Petition des Pastors Pothmann, wobei der Antrag Hausmann Annahme findet.

Wegen vorgerückter Zeit wird die heutige Sitzung geschlossen.

In der auf morgen früh 9 Uhr anberaumten Sitzung soll zunächst die zweite Lesung der Domanialvorlage und eventuell Fortsetzung der Etatsberathung stattfinden.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 64.

Geschehen Detmold am Landtage den 21. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtags-Abgeordnete,
als Vertreter Fürstlicher Regierung später Geh. Reg.-Rath Meyer.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird außer einem Gesuche verschiedener Abgg. um Mittheilung einer beglaubigten Abschrift des Protokolls vom 16. d. M. Nr. 60 a zunächst eine Eingabe des Rechtsanwalts Spanjer-Herford, Austritt aus dem lippischen Synagogen-Verbande betr., verlesen und dem Ausschusse für kirchliche Angelegenheiten überwiesen.

Zum Gegenstande der heutigen Tagesordnung, der zweiten Lesung der Domanialvorlage, liegen zwei Anträge vor:

1. Vorschläge der Abgg. Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, von Lengerke, Rhodovi, Steneberg, Sprütten,
2. Vorschlag zur anderweiten Regelung der Domanial-Angelegenheit, unterzeichnet von den Abgg. Echterling, Hausmann, Husemann, Grote, Schmidt, Büxten.

Den Vorsitz übernimmt hiernächst der Vicepräsident, Abg. Dr. Caesar, da Abg. Dr. von Lengerke die Vorschläge der Abgg. Brand und Gen. vertheidigen wird.

Abg. Hausmann bemerkt, daß der von den Abgg. Echterling und Gen. übergebene Vorschlag nicht als Abänderungsvorschlag der Vorlage gegenüber zu betrachten, diese vielmehr nach Ansicht der Unterzeichner unbedingt abzulehnen sei, und durch Ueberreichung des Vorschlags nur das Bestreben und der gute Wille gezeigt werden solle, auch ihrerseits zur Lösung des Verhältnisses beizutragen.

Zunächst ergreift namens der Abgg. Brand und Gen. der Abg. Dr. von Lengerke das Wort: Er halte es für überflüssig, auf die Rechtsdeduktionen oder das Thatsächliche der Verhältnisse einzugehen, da die Versammlung durch Meinungsaustausch und das gebotene Material sich mit der Frage hinlänglich vertraut gemacht habe. Er müsse übrigens seinem Erstaunen Ausdruck geben, daß kein Vertreter des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums erschienen sei. — Zur Sache selbst müsse man es dem Fürsten Dank wissen, daß Se. Durchlaucht eine Modifikation des Domanial-Abkommens versprochen habe, besonders, wenn man wie er dasselbe als rechtsgültig betrachte. Sogar der Vorlage selbst würde man Anerkennung zollen, falls man die Motive der Vorlage als richtig anerkennen könnte. Wenn das Domanium reines Privateigenthum sei, wenn dasselbe beim Aufhören der Souveränität ganz der Fürst-

lichen Familie gebüre, wäre allerdings die Vorlage als ein Entgegenkommen des Durchlauchtigsten Fürsten zu betrachten. Die der Vorlage zu Grunde liegenden Motive vermöge er nun aber nicht als richtig anzuerkennen. Das Domanium sei bis 1868 kein Familien-Eigenthum gewesen, und werde also nach dem Aufhören der Souveränität kein Privatgut bilden, die Ueberschüsse des Domanialguts finden in der Bestreitung der Landesbedürfnisse ihre begründete Verwendung. Die gegentheilige Ansicht sei zwar in zwei Gutachten behauptet, aber die Konstruktion des Domaniums als Familien-Eigenthum entbehre des Fundaments. Das Domanium sei landesherrliches Eigenthum von jeher gewesen, und nach dem urkundlichen Materiale müsse der regierende Herr als Besitzer und Eigenthümer des Domanialguts gelten. In den Motiven zu den Vorschlägen sei diese Anschauung des Näheren ausgeführt, und sollen diese Motive einen integrirenden Bestandtheil der Vorschläge bilden. — Die Abänderungsvorschläge gehen davon aus, daß das Domanialabkommen von 1868 rechtsgültig sei, da es auf dem Boden der Verfassung von 1836 stehe, und auch ein sonstiger Grund zur Ungültigkeit, etwa wegen Verletzung wesentlicher Verfassungsformen, nicht vorliege. Es sei bedauerlich, daß man die Rechtsbeständigkeit dieses Pakts anerkennen müsse, denn aus diesem Grunde seien die vorzuschlagenden Abänderungen auf das Nothwendige und auf das Erreichbare zu beschränken. —

Bei den Abänderungsvorschlägen sei zu unterscheiden die Bestimmung wegen der Rente, welche fortan dem Lande zufließen soll, und die Berücksichtigung der Eventualität, daß die Souveränität aufhöre. Nach der Vorlage werde die Rente von 5000 Thlr. auf 10,000 Thlr. erhöht; dies sei aber nicht genügend. Man dürfe dem Inhaber des Domanialguts nicht mehr zumuthen, als nach den mitgetheilten Rechnungsübersichten möglich sei, und hiernach sei eine Rente

von 15000 Thlr. an das Land abführbar, wenn auch nur zur Zeit. Von dem Grundsatze ausgehend, daß das Domanium mit seinen Erträgnissen für die Landesbedürfnisse eintreten müsse, dürfe man die Rente nicht für immer fixiren, dieselbe sei vielmehr je nach den Umständen und Verhältnissen periodenweise neu zu reguliren, wobei zur Vermeidung von Verwirrungen Geltung des alten Zustands bis zur anderweiten Vereinbarung auszusprechen sich empfehle. Für das Land sei eine fixe Rente auszuwerfen, und der Ueberschuß über dieselbe dem Fürsten zuzuweisen, nicht aber umgekehrt. Um die periodenweise Erhöhung der Rente verfolgen zu können, sei Gewährung einer Uebersicht über die Einkünfte aus dem Domanium nothwendig, was nur einen gerechten Wunsch bilde, und was fast in allen andern Staaten gewährt sei. — Wenn man sodann die Eventualität des Aufhörens der Souveränität ins Auge fasse, so dürfe man hierüber aufs Freieste mit dem Fürsten unterhandeln, da das Abkommen von 1868 hierüber keine feste Bestimmung enthält. Alle in jenem Vertrage angeordneten Kontrolmaßregeln über die Substanz des Domaniums haben nur für die Zeit Sinn, wo das Fürstliche Haus regiert, und die Voraussetzung dieses Vertrags sei eben die Fortdauer der Souveränität, eine Auffassung, welcher der §. 1 nicht im Wege stehe. Mit dem Aufhören der Souveränität fallen auch die Voraussetzungen für die faktische Geltung des §. 1 fort. Was Seine Durchlaucht in Rücksicht auf diese Eventualität in der Vorlage biete, sei unannehmbar. Schon jetzt für diese Eventualität zu sorgen sei zwar nicht nothwendig, aber doch zweckmäßig. Der Zeitpunkt einer definitiven Auseinandersetzung sei jetzt gekommen. Die Verhältnisse liegen jetzt so, daß der Zeitpunkt des Aufhörens der Souveränität nicht zu bestimmen sei. Daß Verwirrung nicht ausbleibe, wenn erst in diesem Stadium die Regelung vorgenommen werde, leuchte ein;

die Fürstliche Familie stütze sich dann auf das Abkommen von 1868, das Land werde seine Ansprüche erheben und vielleicht auch ein Dritter Mitberücksichtigung fordern. Auch die Bevölkerung wolle jetzt Klarheit über das Verhältniß haben, und sei nicht so sehr das geringe Maß der 1868 stipulirten Rente, als die Ungewißheit der Zukunft Grund zu der Unruhe und dem Mißvergnügen im Lande gewesen. Ueber die Tagweite des 1868er Vertrags seien ferner verschiedene Ansichten möglich, und sei deshalb jetzt Klarheit für die Zukunft zu schaffen. — Wenn für diese Eventualität ein reichliches Viertel der Nettoeinkünfte der Domanialgüter und zwar in der Substanz der letztern gefordert werde, so sei dieser Anspruch billig und maßvoll, nehme Rücksicht auf die spätere Stellung der Fürstlichen Familie und gewähre volle Befriedigung der Wünsche des Landes. — Die Motive der Vorschläge der Abgg. Brand und Gen. wolle man als integrirenden Bestandtheil derselben ansehen, um, wenn die Sache nicht so rasch ihrem Ende zugeführt werde, einem späteren Landtage die leitenden Grundsätze des frühern an die Hand zu geben.

Für etwaige Abänderungsvorschläge werden dieselben in dubio passen oder für die dritte Lesung dementsprechend zu modifiziren sein. Daß man die Form als Abänderungsvorschläge gewählt habe, obwol dieselben ja zum Theil der Vorlage diametral entgegengesetzt seien, empfehle sich, weil man sich doch an die gemachte Vorlage anschließen müsse. — Der Durchlauchtigste Fürst werde sich vielleicht nach den im Landtage gepflogenen Verhandlungen überzeugen, daß die der Vorlage vorangeschickten Motive mindestens anfechtbar seien, oder daß Billigkeitsgründe zum Abgehen von der Vorlage in Anbetracht des Umstandes, daß das Land zur Erhaltung und Vermehrung des Domaniums sehr viel beigetragen hat, vorliegen. Wenn Se. Durchlaucht

sehe, daß alle politischen Parteien, das ganze Land die Vorlage für unannehmbar halten, werde Hochderselbe, um Frieden mit seinem Volke zu schaffen, wol von der Vorlage abzugehen sich bereit erklären. Redner empfiehlt die Vorschläge nebst den Motiven der Versammlung zur Annahme.

Abg. Büxten: Durch das beim Regierungsantritt Seiner Durchlaucht gegebene Versprechen seien Erwartungen hervorgerufen, welche durch die Vorlage getäuscht seien. Im Jahre 1868 wollte man das Domanium zum Fideikommißgut machen, jetzt aber sogar zum reinen Privateigenthum. Wie schädlich es sei, wenn demnächst $^1/_5$ des Landes Einem Privatmanne gehöre, leuchte ein. Das Domanium sei nie Privateigenthum des Fürstlichen Hauses gewesen, es habe dasselbe zur Bestreitung der Regierungslasten und Sustentation der Fürstlichen Familie gedient und reiche auch zu beiden Zwecken aus trotz der einseitigen unwirthschaftlichen Verwaltung. — Das Abkommen von 1868 könne er nicht für rechtsbeständig ansehen, da es auf Grund eines Verfassungsbruchs zu Stande gekommen und von einer Versammlung berathen sei, welche die Bevölkerung nur im Vertrauen auf das 1853 gegebene, aber nicht gehaltene Versprechen der Vorlegung eines neuen Wahlgesetzes gewählt habe. Außerdem seien Ungesetzlichkeiten bei den Wahlen vorgefallen, und sei der größte Theil der Bevölkerung nicht vertreten gewesen. Es werde eine Zeit kommen, die ein richtiges Urtheil über die Rechtsgültigkeit der 1868er Paktirung fällen werde. — Se. Durchlaucht habe versprochen, Friede und Einigkeit im Lande wiederherzustellen. Das von der vom Fürsten zusammenberufenen Kommission ausgearbeitete Gutachten hätte derselbe auch akzeptiren können. Das Land habe zur Erhaltung des Domaniums wesentlich beigetragen, sei zur Zahlung von Sublevationsgeldern stets bereit gewesen und habe sogar dem damaligen Prinzen Woldemar eine Rente von 6000 Rthlrn. 18

Jahre lang ausbezahlt. Es sei ihm unverständlich, wie nach allem diesen man der Bevölkerung eine solche Vorlage habe bieten können. Das Domanium sei mindestens 10 Millionen Thaler werth und man offerire jetzt dem Lande jährlich 5000 Rthlr. mehr. Die Rathgeber Sr. Durchlaucht hätten eine derartige Vorlage nicht zugeben dürfen, und sei die Proposition unklug gewesen. Man müsse die Sache der Zukunft überlassen, welche schon eine andere Entscheidung fällen werde.

Abg. Hausmann: In der Hauptsache sei seine Auschauung der des Abg. von Lengerke entgegengesetzt. Für ihn handle es sich jetzt darum, die Wunden zu heilen, welche das Domanialabkommen 1868 dem Lande geschlagen habe. Dieser Vertrag sei nicht zu Recht bestehend, was nachzuweisen zu weit führen werde; insbesondere habe eine Versammlung, welche aus einer Verfassungsverletzung hervorgegangen, den Vertrag paktirt. — Das Landrenteivermögen gehöre zum Lande und sei schon nach dem pactum unionis untheilbar mit demselben verbunden. Wenn jetzt das Domanialgut zum Privatgut werden solle, verletze man einen Hauptgrundsatz der alten hergebrachten Verfassungsbestimmungen und schaffe einen Gegensatz zwischen Fürst und Volk. Die Schäden des 68er Vertrags wett zu machen, sei nicht schwer; das Land habe eine materielle Schädigung erlitten, und der Hauptgrund zu dem Unwillen der Bevölkerung liege darin, daß das Landrenteivermögen nicht mehr die Eigenschaft, die Regierungslasten zu decken, haben solle. Die Vorlage sei nach keiner Richtung geeignet, den Zweck zu erfüllen. Er halte zunächst die Räthe des Fürsten für verantwortlich, von denen zunächst diese Vorlage ausgegangen, die Person des Landesherrn wolle er hier nicht in die Verhandlung ziehen, diese stehe über denselben, ebenso wie er den Abschluß des Abkommens von 1868 nicht dem verstorbenen Landesherrn zur Last lege. Er betrachte die

Vorlage nur als einen Fühler, um die Ansichten zu prüfen. Durch dieselbe werden die Wunden des Landes nicht geheilt und die Ansprüche der Bevölkerung nicht befriedigt. Auf die Vorlage dürfe sich der Landtag gar nicht einlassen, müsse vielmehr erklären, daß, da dieselbe auf keine Weise den billigsten Wünschen entspreche, auf Grund derselben eine Neugestaltung nicht möglich sei. Man möge erwarten, welche andere Vorschläge der Fürst machen werde. Er halte den Zeitpunkt für eine Fundamentalauseinandersetzung für nicht geeignet, mit der ungewissen Zukunft dürfe man nicht rechnen, es sei vermessen, die Zukunft zu bestimmen. Das Einfachste würde es sein, wenn der Fürst zur Zeit einen größeren Zuschuß und vermehrte Kontrole der Verwaltung zusichere und den Ueberschuß über die eigenen Bedürfnisse dem Lande zuweise, wie es in den meisten deutschen Staaten sei. Wenn die Vorlage eine halbe Million biete, und die Vorschläge des Abg. Brand und Gen. über eine Million dagegen forderen, so könne er ein derartiges, dem Gefühle widerstrebendes Geschäft nur als Schacher bezeichnen. Es sei des Landtags würdig, die Vorlage einfach abzulehnen.

Abg. Schemmel: er sei im Allgemeinen mit den Rechtsanschauungen, welche Abg. von Lengerke entwickelt, einverstanden; so halte auch er das Abkommen von 1868 für rechtsbeständig; diese Anschauung hindere ihn aber nicht, ganz hiervon abzusehen, da eine neue Vorlage gemacht sei, und es sich heute frage, ob und wie ein Abkommen zwischen Fürst und Volk getroffen werden solle. Ebenso sei er einverstanden, daß jetzt eine definitive Lösung auch für die Zukunft getroffen werden müsse. Nur rücksichtlich der Fürsorge für die Gegenwart sei seine Stellung eine andere. Er wundere sich, daß die Abgg. Brand und Genossen bei ihren Vorschlägen keine Rücksicht auf die Unterstellung der Verwaltung des Domaniums unter die Kontrole des Landtags genommen

haben. So lange das Fürstliche Haus mit dem Lande verbunden sei, müsse nach seiner Ansicht die gesammte Verwaltung der Regierung und dem Landtage unterstellt, dem Landesherrn zunächst ein Fixum von 120,000 Thlr. vorab bewilligt, hiernächst 20,000 Thlr. für das Land bestimmt und der Ueberschuß der Einnahmen zwischen Beiden gleich getheilt werden. Ferner seien Garantien hinsichtlich der Behandlung des Waldes in die Vorschläge aufzunehmen. Er stelle einen auf diesen Auslassungen basirenden Antrag zu §. 4 der Vorlage, bezw. der gemachten Vorschläge. Vielleicht sei es möglich, daß auf die modifizirte Vorlage eingegangen werde, und gleichzeitig das Interesse des Landes genügende Berücksichtigung finde.

Abg. Overbeck: Er sei im Wesentlichen mit den Vorschlägen einverstanden und könne nur die Motive nicht allenthalben billigen. Aus dem Grunde habe er auch die Vorschläge nicht mit unterzeichnet. Nach den von ihm anderweit aufgestellten Hauptprinzipien eines Domanialabkommens müsse dem Lande ein Landesgut gewährt werden, welches, sobald das regierende Haus zu regieren aufhört, freies Eigenthum des Landes werde, sodann müssen die Forsten zu diesem Landesgute geschlagen werden, weil hinsichtlich ihrer das Eigenthum des Fürsten am zweifelhaftesten und das Interesse an der Konservirung am allgemeinsten sei, die Verwaltung dieses Landesguts sei schon jetzt auszuscheiden und der Kontrole des Landtags und der Regierung zu überweisen, endlich seien die Erfordernisse zur Bestreitung der vergrößerten Landesausgaben, also besonders der erhöhten Beamtengehalte, zu befriedigen. Die vom Abg. von Leugerke vertheidigten Vorschläge verlangen ein Domanialgut im Ertragswerthe von 150,000 M., welches etwa $^5/_6$ der Gesammteinkünfte der Forsten betrage. Diese Abweichung von seiner Ansicht lasse sich ausgleichen. Den Vorschlägen wegen Sicherung der Staatskontrole könne er nur theilweise zustimmen; bei Substanzveränderungen genüge nicht

Einwilligung des Landkassen-Administrations-Kollegs. Zu den Gehaltserhöhungen seien etwa 50,000 M. nöthig, nach den Abänderungsvorschlägen solle das Land 45,000 M. Rente haben. Außerdem sei er dafür, daß eine Neuvereinbarung der Rente bei jedem Regierungswechsel, und ferner die periodische Erhöhung alle 10 Jahr stattfinde. Seinen Ausstellungen werde er in Gestalt von Amendements Ausdruck geben. Sonst könne er sich nur den Abänderungsvorschlägen anschließen, wenn deren Resultate erreichbar seien.

Abg. von Kerßenbrock: Abg. Hausmann habe wol selbst Bedenken, seine Ansichten über die Gültigkeit des Domanialabkommens einer Beurtheilung z. B. durch eine deutsche Juristenfakultät, zu unterbreiten, wie er es sonst gethan habe. Er halte jetzt das Abkommen für gültig. Dem Abg. Büxten erwidere er, daß der Landtag nach dem Wahlgesetze von 1836 zu Recht bestehend gewesen sei. Abg. Büxten habe demselben lange Zeit selbst angehört.

Abg. Hausmann: Einholen eines Universitätsgutachtens sei sehr kostspielig und übersteige die Mittel eines Einzelnen; er habe gehofft, daß eine Behörde werde geschaffen werden, welche über eine solche Frage endgültig entscheiden könne. Bei der Beurtheilung des Vertrags von 1868 seien auch moralische Bedenken in Betracht zu ziehen. Im Augenblicke handle es sich nur um Kreirung eines modus vivendi, nicht um die juristische Seite des Abkommens von 1868.

In einer sich hieran schließenden längeren Debatte sprechen sich die Abgg. von Lengerke, von Kerßenbrock und Steneberg für die Rechtsbeständigkeit des Domanialabkommens aus, wobei hervorgehoben wird, daß der Landtag nach dem Wahlgesetze von 1836 bis vor Kurzem formell zu Recht bestanden habe, und die Grundlage des jetzigen Landtags dieselbe sei wie das gesetzliche Fundament jenes Vertrags, daß Verfassungswidrigkeiten bei Berathung der

Vorlage von 1868 nicht vorgekommen seien, und Gesetze, auch wenn sie auf Grundlage eines Verfassungsbruchs hervorgegangen seien, sobald sie von den hiernächst berufenen legislatorischen Organen rite erlassen seien, auf Gültigkeit Anspruch haben. Abg. Steneberg erinnert an den Verfassungsbruch in Hannover 1837 und an die Oktroyirung der preußischen Verfassung 1850, und das Niemand die hiernach erlassenen Gesetze anzufechten versucht habe.

Die Abgg. Hausmann und Echterling weisen auf die Vorgänge von 1849 bis 1853 hin und entwickeln ihre Ansichten, wonach das Domanialabkommen nicht rechtsbeständig sein soll.

Abg. Dr. von Lengerke entgegnet dem Abg. Schemmel: Es sei unverkennbar, daß das Abkommen von 1868 von einigem Einfluß sei, insofern es lediglich im Ermessen Sr. Durchlaucht liege, Veränderungen dieses Vertrags zu bewilligen. Es sei nur politisch, wenn man sich in den Forderungen auf das Erreichbare beschränke. Der Vorschlag des Abg. Schemmel gehe von einem ganz andern Prinzipe aus, und garantire dem Fürsten nur eine Zivilliste. Wenn man, unbehindert durch den Vertrag von 1868, beschließen könne, sei vielleicht auf einen solchen Vorschlag einzugehen, jetzt aber nicht.

Abg. Schemmel: Er wünsche nur, daß die Stellung des Fürsten zum Lande eine andere werde, der Fürst dürfe kein Privatmann sein, sondern müsse über den Parteien stehen. Er sei nicht für Auswerfung einer Zivilliste eingetreten, sondern habe Sr. Durchlaucht etwas Sicheres proponirt, wobei er die richtige Stellung einzunehmen glaube. Vorlegung der Rechnungen und das Recht, Erinnerungen vorzubringen, sei eine leere Form, wobei nichts heraus komme.

Abg. Steneberg: Das Amendement Schemmel sei unmöglich und passe nicht in den Rahmen der Vorschläge: Durch Annahme desselben schneide man

jede Möglichkeit der Genehmigung dieser Vorschläge ab. Die Hauptdifferenz zwischen ihm und dem Abg. Hausmann und Gen. sei die, daß jener die Zukunft offen lassen wolle. Wenn die Zukunft gewiß sei, möge man allerdings mit diesen Faktoren rechnen, aber man wisse gar nicht, was die Zukunft bringen werde, ob einmal ein anderes Haus auf den Thron gelangen, ob vielleicht ein neuer Landesherr sich nicht an das Domanialabkommen halten werde, oder ob die Souveränität durch Annexion verloren gehe, wobei vielleicht fürs Land vom Domanium Nichts übrig bleiben werde. Er glaube es gut verantworten zu können, wenn feste Abmachungen, die das Interesse des Landes nicht schädigen, getroffen werden. Ob man die Gegenvorschläge des Abg. Brand und Gen. der Vorlage gegenüber einen Schacher nennen wolle, wie Abg. Hausmann beliebe, überlasse er der gesunden Beurtheilung eines jeden verständig denkenden Mannes. An Vorschlägen dem Erbieten des Landesherrn gegenüber dürfe man es nicht fehlen lassen, einfache Ablehnung der Vorlage genüge nicht. Gegen die Vorschläge des Abg. Overbeck bemerke er, daß die Kontrole der Rechnungen ꝛc. nicht lediglich vom Landtag auszugehen habe, daß der Fideikommißverwaltung der Staat gegenüberstehe, und daß in dem Landkassen-Administrationskolleg Landtag und Regierung vertreten seien, einer Substituirung des Gesammtlandtags und des Regierungkollegs an Stelle des vorgeschlagenen Kollegs stehe ja aber Nichts im Wege. Eine Rente von 45000 M. wolle man nach §. 5 nur für dieses Jahr, während sonst für die Regierungszeit Sr. Durchlaucht $^3/_{10}$ der Erträgnisse des Landes-Domanialguts nach §. 2ª gefordert werden. Die periodische Fixirung der Rente finde besser nach bestimmten Jahren, als bei dem temporär ungewissen Wechsel in der Regierung statt, was auch zur Vermeidung von Streitigkeiten diene.

Abg. Steneberg führt hiernächst in ausführlicher Darstellung aus, daß

die vom Archivrath Falkmann in seinem Gutachten entwickelten Ansichten in einzelnen Punkten doch zweifelhaft seien, insbesondere in Betreff des ursprünglichen Charakters der Stammbesitzungen der Edlen Herrn zur Lippe, der rechtlichen Natur des Domaniums und der auf dem Kammergute ruhenden Lasten.

Abg. Overbeck: Er stelle sich auf den Standpunkt, als ob der Vertrag von 1868 gar nicht existire. Er halte das Domanium für Condominium des Fürstenhauses und des Landes, wobei die Eigenthumsfrage nur durch Kompromiß zu regeln sei. Das Interesse des Landes halte er für gewahrt, wenn nur der größte Theil der Forsten für dasselbe ausgeschieden werden, und sei einverstanden, wenn das ganze Landes-Domanialgut in Forsten bestehen solle. Das Landkassen-Administrations-Kolleg sei nur ein Rechnungshof, bei dem die Rechnungen Vorlage finden mögen, bei Substanzveränderungen am Domanium sei aber der Landtag anzugehen. Dem Abg. Schemmel bemerke er, daß nach den Vorschlägen des Abg. Brand und Gen. die Feststellung der Kultur- und Haumgspläne gesichert sein solle, was ein wesentlicher Fortschritt gegen früher sei.

Abg. Hausmann: Die Günstigkeit des jetzigen Zeitpunkts zur definitiven Auseinandersetzung sei ihm nicht nachgewiesen worden. Bei den jetzigen äußern politischen Verhältnissen Deutschlands sei von der Zukunft keine Gefahr wegen Vergewaltigung unseres Staats zu befürchten. Es sei besser, wenn der Fürst über den Parteien stehe, kein Interesse an den Intraden des Domaniums habe und sich mit einer Zivilliste begnüge. 1868 hätte das Verhältniß zwischen Fürst und Staat ganz anders gelöst werden müssen, jetzt sei die beste Gelegenheit, das Versäumte nachzuholen. Die von seinen Gesinnungsgenossen gemachten Vorschläge sollen nur das Bestreben andeuten, daß auch sie gern bereit seien, eine bessere Regelung des Abkommens zu erzielen.

Abg. Schemmel: Sein Amendement vertrage sich ganz gut mit Abänderungsvorschlägen. Nach den Motiven der Vorlage könne das Domanium keine größere Last tragen, nach seinem Vorschlage wolle der Landtag die Garantie der höhern Ertragsfähigkeit übernehmen. Zur Zeit werde nach den Vorschlägen des Abg. Brand und Gen. kein reales Recht hinsichtlich der Verwaltung des Domanialguts (§. 2ª) der Landesvertretung gewährt. Das seinem Antrage zu Grunde liegende Verhältniß sei nicht so unannehmbar, sondern existire in vielen andern deutschen Staaten. Da sein Amendement die Vorschläge bedeutend modifizire, empfehle es sich, zunächst über dasselbe abzustimmen.

Abg. Asemissen: völlige Abweisung der Vorlage halte er nicht für angezeigt, man müsse vielmehr seine Ansicht in Aenderungsvorschlägen zu erkennen geben. Da der Landesvertretung wegen des Abkommens von 1868 große Vorwürfe gemacht werden, empfehle es sich, nunmehr so vorsichtig wie möglich zu sein. Die Vorschläge finden nicht ganz seine Zustimmung, man müsse von dem allseitig Gebotenen das Beste herausnehmen.

Abg. Dr. von Lengerke: Für die Zukunft wolle man sorgen, weil es je eher desto besser festzustellen sei, wie es mit dem Domanium werden solle. Er wolle konstatiren, daß kein Vertreter Fürstlichen Cabinets-Ministeriums erschienen sei, indem Geh. Reg.-Rath Meyer nur zu der Etatsberathung kommittirt sei.

Wenn nicht ein besonderer Verhinderungsgrund vorliege, so habe man gegen den Landtag rücksichtslos verfahren, da in einer so tief eingreifenden Angelegenheit eventuell der Versuch, die Ansichten des Landtags zu widerlegen, hätte gemacht werden müssen.

Hiermit ist die Generaldebatte geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 9 Uhr anberaumt. Auf der Tagesordnung steht: Spezialberathung der Domanialvorlage und eventuell Fortsetzung der Etatsberathung.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

A. Caesar, Dr.

Zur Begl.: **Preuß.**

Anlage 1 zum Protokolle vom 21. Juni 1877.

Abänderungsvorschläge

zu der Vorlage, Uebereinkunft wegen Abänderung der Vereinbarung über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte vom 24. Juni 1868 betr.

Die Vorlage Fürstlichen Cabinets-Ministeriums an den Landtag vom 10. Febr. d. J., die Abänderung des Gesetzes über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte vom 24. Juni 1868 betr., enthält hauptsächlich nach zwei Richtungen trotz der jeden wesentlichen Mehranspruch des Landes zurückweisenden rein negativ gehaltenen Motive eine Veränderung der bisherigen Bestimmungen. Für's Erste wird die jährlich an die Landkasse abzuführende Rente von 5000 Thlrn. auf 10,000 Thlr. resp. 30,000 M. erhöht. Für's Zweite ist die in dem Gesetze unberücksichtigt gebliebene Eventualität des Rücktritts der Fürstlichen Familie von ihrer souveränen Stellung durch darauf bezügliche Bestimmungen in Bedacht genommen worden.

Die Rente ist mit dem proponirten Landesfond in Verbindung gebracht und als vierprocentiger Zinsbetrag der Hälfte des ausgeworfenen Capitals hingestellt worden. Die Natur der Verhältnisse und die rechtliche Sachlage erfordern aber in der nachstehenden Erörterung beide Punkte gesondert zu behandeln. Denn die Rente beruht auf positiver nur unter Einwilligung des Durchlauchtigsten Fürsten abzuändernder Gesetzesbestimmung und berührt die Gegenwart; der Landesfond ist ein Objekt künftiger Eventualitäten, die in dem Gesetz von 1868 gar keine Erledigung gefunden haben, und deßhalb Gegenstand freiester Vereinbarung zwischen dem Durchlauchtigsten Fürsten und dem Lande.

1.

Zur Beurtheilung der Frage, welcher jährliche Rentenbetrag gerechter Weise schon bei Feststellung des Gesetzes vom 24. Juni 1868 für die Landkasse hätte erwartet werden dürfen und daher den mit der Revision des Gesetzes verbundenen Intentionen des Durchl. Fürsten gemäß noch jetzt von Höchstseinem billigen Ermessen erwartet werden darf, giebt es verschiedene mögliche Standpunkte.

a. Es läßt sich zunächst derjenige Gesichtspunkt für die Ausmittelung der Rente aufstellen, welcher bei Vereinbarung des Gesetzes von 1868 entscheidend gewesen ist; nämlich der, die Zukunft freilich gänzlich ignorirende, Kassenausgleich zwischen den der Landkasse 1868 überwiesenen bisherigen Ausgaben und Einnahmen der Landrentei. Sollte aber dieser Standpunkt den billigen Ansprüchen des Landes einigermaßen gerecht werden, so mußte bei der Auseinandersetzung festgehalten werden, daß keine andern, als diejenigen Ausgaben und Einnahmen Berücksichtigung finden durften, die dauernder Natur sind — dauernd sowohl in der Vergangenheit, als auch in Zukunft. Die Ausgaben dieses Charakters berechneten sich auf 71,227 Thlr. Unter den zu 57,873 Thlr. veranschlagten Einnahmen befinden sich zwei mit diesem Kriterium nicht vereinbare Posten, die Herrengelder von 8559 Thlrn., deren schon 1748 und ebenso wiederholt in neuerer Zeit von den Ständen bestrittene Forterhebung als einfacher Sublevationsgelder, mögen sie auch von der Cammer im ordinarium verzeichnet worden sein, von der Vorfrage der Insufficienz der Cammereinkünfte für alle ihr obliegenden Ausgaben gleichwie die der übrigen Sublevationsgelder abhängig blieb, und die als Regalialtaxen an die Concession geknüpften Gewerbeeinnahmen von 8485 Thlrn., von denen nur ein kleiner Theil, nämlich ein katastrirter Betrag von 766 Thlr. und die Abgaben von den Apotheken mit 56 Thlr. die im nächstfolgenden Jahre eingeführte Gewerbefreiheit überlebt haben und überleben konnten. Diese Posten mit der Summe von rund 16,200 Thlr. von

den überwiesenen Einnahmen abgerechnet, denen andrerseits wieder die incl. der Kommunalsteuer aus den Forsten für Armen- und Polizeizwecke auf reichlich 8000 Thlr. zu veranschlagende Grundsteuer von dem Domanium und die auf 500 Thlr. berechnete Aufhebung der frühern Sportelnfreiheit hinzuwächst, lassen einen Betrag von über 20,000 Thlr. ungedeckt, für den, da sonstige Ausgleichungsgegenstände aus der Domanialvereinbarung sich nicht ergeben, eine Rente an die Landkasse auszuwerfen war. Statt dessen ist nur eine solche von 5000 Thlr. bestimmt worden.

b. Einen andern Maßstab zur Beurtheilung des Rentenbetrags würde die früher schon von dem verstorbenen Cammerdirector Rohdewald in einer Schrift über das Lippische Domanium in Vorschlag gebrachte und kürzlich in dem Gutachten des Archivrath Falkmann näher berechnete Ueberweisung aller Cammereinnahmen aus nachweislich hoheitsrechtlichen Quellen an die Landkasse bilden. Es ist hierbei indessen zu bedenken, daß einmal dieser Gesichtspunkt der rechtlichen Grundlage entbehrt, da die Beschränkung der Landesbedürfnisse auf Befriedigung aus denjenigen Cammereinnahmen, deren hoheitsrechtlicher Ursprung sich noch nachweisen läßt, nirgends ersichtlich, daß ferner sehr große Beträge solcher Geld- und Naturalbezüge im Laufe der Zeit bereits abgelöst sind, und daß endlich hinsichtlich mancher derselben über ihre gutsherrliche oder hoheitsrechtliche Natur keine völlige Gewißheit besteht. In dem gedachten Gutachten werden die mit Sicherheit oder doch mit großer Wahrscheinlichkeit als hoheitsrechtlich zu bezeichnenden Gefälle und Einnahmen auf die runde Summe von 15,000 Thlr. veranschlagt, die also an die Stelle der stipulirten Rente von 5000 Thlr. treten würden.

c. Beide Standpunkte setzen eine feste unabänderliche Rente voraus. Es fragt sich also, inwieweit das Domanium in Anbetracht seiner sonstigen Zwecke eine solche zu leisten im Stande ist.

Schon bei Vereinbarung des Gesetzes von 1868 differirten die Ansichten der Cammer und des Landtags über die Prästationsfähigkeit der Domanialeinkünfte, die von ersterer als für die ihr verbleibenden Ausgaben unzureichend, von letzterem als einen Ueberschuß lassend angesehen wurden. Die Erfahrung hat, wie sich aus der dem Landtage vorgelegten Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben für die Jahre 1869 bis incl. 1875 ergiebt, die Richtigkeit der letztern Annahme bestätigt. Es stellt sich nach dieser Uebersicht ein durchschnittlicher jährlicher Ueberschuß von 10910 Thlr. heraus. Seine Vertheilung auf die einzelnen Jahre ist eine sehr ungleiche. Denn er betrug

1869 circa 18250 Thlr.,
1870 „ 10800 „
1871 „ 550 „
1872 „ 3600 „
1873 „ 17600 „
1874 „ 27500 „
1875 „ 280 „

als natürliches Ergebniß der wechselnden Einnahmen und der in einzelnen Jahren durch außerordentliche Umstände erhöhten Ausgaben. Aus den ebenfalls mitgetheilten Specialübersichten der Forstrechnung für den nämlichen Zeitraum geht hervor, daß nach Abzug der für Ablösungen und Verkäufe eingenommenen Summen ein durchschnittlicher jährlicher Betrag von 5407 Thlr. zur Ablösung von Forstservituten und zu Forstankäufen aus den Einnahmen der Forstkasse verwandt worden ist, also zu Amelioration en und Capitalanlagen, so daß in Wirklichkeit die jährlichen Ueberschüsse der Fideicommißverwaltung sich auf 16317 Thlr. im Durchschnitt belaufen.

Wenngleich nun von Fürstl. Fideicommißverwaltung bemerkt wird, daß in Zukunft die Hofhaltung einen Mehraufwand von 5000 Thlr., die Besoldung der Cammeralbeamten einen solchen von 3500 Thlr., die Verzinsung des für die Herstellung der Eisenbahn zugesagten Capitals eine Ausgabe von 3200 Thlr. erfordern wird — total also eine Mehrausgabe von 10700 Thlr. — so bleibt doch immer ein Ueberschuß von reichlich 5600 Thlr. Dabei ist ferner nicht zu übersehen, daß fortan für die Einnahmen aus den Meiereien, auch wenn sie, wie Fürstl. Fideicommißverwaltung anführt, kürzlich mit einer Ausnahme alle neu verpachtet sind, also für die nächsten Jahre einen erheblich höheren Betrag nicht liefern werden, nicht der Durchschnitt der Jahre 1869—75, sondern die Summe des letzten Jahres, diejenige von 100141 Thlr. (um ca. 8300 Thlr. höher als die niedrigste dieses Zeitraums, und um ca. 5570 Thlr. höher als der Durchschnittsertrag der letzten 7 Jahre) den Einnahme-Anschlägen zu Grunde zu legen ist. Die Ausfälle in den Natural-Korn-Renten, wenn solche nach und nach abgelöst werden, sowie in den Mühlenpachten in Folge der freien Concurrenz fallen jedenfalls nicht erheblich ins Gewicht. Die Befürchtung starker Abminderungen der Forsteinnahmen kann nur durch die augenblicklichen vorübergehenden Verhältnisse und durch einen etwa reducirten Etat der gegenwärtigen Hau-Periode, nicht aber durch einen Blick in die fernere Zukunft gerechtfertigt werden, der im Gegentheil aus

innern und äußern Gründen das Wachsthum der Forsteinnahmen in Aussicht stellt. Der Durchschnittsertrag der Jahre 1869—75 von 60416 Thlr. umfaßt neben zwei außerordentlich günstigen zwei ebenso ungünstige Jahre. Wodurch sich irgend die Annahme begründen sollte, daß die Holzpreise einen dauernden Rückschlag erfahren werden, während sie im Gegentheil seit den letzten 50 Jahren einen zwar periodisch fluctuirenden, aber im Gesammtresultate erheblichen Zuwachs nachweisen, bleibt gänzlich unerfindlich.

Es verdient ferner darauf hingewiesen zu werden, daß unter den Ausgaben der fragl. 7 Jahre die Rente an die Landkasse, da sie für 2 Jahre statt mit 5000 mit 8000 Thlr. beziffert ist, im Durchschnitt 5857 Thlr. betragen hat. Eine Mehrbewilligung übt ihren Einfluß auf den Cammer-Etat also erst von letzterer Summe aufwärts.

Wenn allem Diesem endlich noch die Erwägung sich hinzugesellt, daß die Bemessung einer unveränderlichen und für einen vermuthlich langen Zeitraum bleibenden Rente nicht einem engen Durchschnitte weniger Jahre, sondern einem weitern an die Zukunft gelegten Maßstabe zu entnehmen ist, daß dieser Maßstab aber mit ziemlicher Sicherheit eine Erweiterung der Domanialeinkünfte an die Hand giebt, daß ferner der etwaige Ausfall einzelner Jahre durch den in anderen erzielten Ueberschuß sich wieder ausgleicht, so wird die Annahme erlaubt sein, daß statt der 1868 stipulirten Rente von 5000 Thlr. eine solche von 15000 Thlr. oder 45000 M. recht wohl mit dem Etat der Fideicommiß-Einkünfte verträglich ist. Diese Summe begleicht das Resultat, welches sich nach dem Standpunkte sub b ergiebt, und erscheint daher, verglichen mit dem Resultate sub a, und unter Berücksichtigung mancher andern Gesichtspunkte als ein maßvoller und gerechter Anspruch des Landes.

d. Entsprechender jedoch dem voraussichtlichen öfteren Wechsel der Verhältnisse und empfohlen durch ein zu Grunde liegendes Rechtsprincip würde statt der festen eine periodenweise zu fixirende Rente sein. Reicht zu ihrer Feststellung die freie Vereinbarung unter den Interessenten nicht aus, so empfiehlt sich der Ausweg einer endgültigen schiedsrichterlichen Entscheidung, bis zu deren Erfolgtsein die jeweiligen Zustände in Geltung bleiben. Daß der allgemein anerkannte Rechtssatz, die Cammer-Einkünfte, soweit sie dazu disponibel sind, dienen zur Deckung der Landesausgaben, in Lippe durch ein festes Herkommen auf bestimmte Kategorieen von Leistungen beschränkt sei, wird zwar mehrfach behauptet, mit besserem Grund aber von anderen Seiten in Abrede gestellt.

Die Bedürfnisse des Landes-Etats überhaupt, wie auch speciell der von Alters her auf die Cammer angewiesenen Zweige sind erfahrungsmäßig seit 1868 gewachsen und stehen

gegenwärtig vor einer neuen beträchtlichen Mehrforderung. Daß das in Zukunft anders werde, ist nicht anzunehmen, und daher die Mithülfe der Cammereinkünfte, so weit solche durch die Umstände ermöglicht wird, auch wenn man von jenem Differenzpunkte absieht, eine an sich rechtlich begründete Forderung, ebenso wie umgekehrt ein etwaiger unabweislicher Mehrbedarf für die sonstigen Ausgabetitel der Cammer dahin führen müßte, daß die Rente an die Landkasse zeitweilig vermindert würde. Diesem Rechtsstandpunkte entspricht die Veränderlichkeit des Betrags der Rente, die daher in erster Linie zu wünschen ist.

Die proponirte Erhöhung auf 10,000 Thlr., also um nur 2000 Thlr. gegen die beiden letzten Vorjahre, erscheint dagegen in Erwägung aller angedeuteten Rücksichten zu gering und zu wenig im Einklang mit den sonstigen Mehrbedürfnissen des Landes-Etats, als daß nicht von dem billigen Ermessen des Durchlauchtigsten Fürsten die Erhöhung auf wenigstens 15,000 Thlr. erwartet werden dürfte. Hierauf und zwar prinzipaliter nur für Höchstdessen Regierungszeit unter Vorbehalt neuer Fixirung für später, ist daher der Antrag des Landtags gerichtet, verbunden mit den Modificationen, welche sich aus den nachfolgenden Erwägungen ergeben.

2.

Von noch ungleich tieferer Bedeutung sind die in der Vorlage berührten Bestimmungen für den Fall des Aufhörens der Souveränität des Fürstlichen Hauses im Fürstenthum. Das Gesetz von 1868 geht in seinen Voraussetzungen nicht über den gegenwärtigen Zustand, über die bisherige Verbindung der Fürstl. Familie und des Domaniums mit dem Lande hinaus. Es kann in der That zweifelhaft erscheinen, ob schon jetzt der Zukunft — vielleicht einer sehr fernen Zukunft! — durch Bestimmungen für jenen Fall zu präjudiciren räthlich sei. Weil aber durch die neuere geschichtliche Entwickelung die Möglichkeit einer Trennung näher gerückt erscheint, und weil, wenn sie kommen sollte, ohne daß in fragl. Beziehung vorbereitende Bestimmungen getroffen sind, die ärgsten Verwirrungen zu befürchten sein werden, so liegt es doch wohl im Interesse aller Betheiligten, sich über eine billige Abfindung schon jetzt zu verständigen.

Das in der Vorlage Gebotene erscheint freilich für das Land unannehmbar. Statt dessen würde die Fortdauer der jetzigen Unentschiedenheit weit vorzuziehen sein. Der Landtag darf aber nicht unterlassen, seinerseits Abänderungsvorschläge zu unterbreiten, bei welchen die nachfolgenden Erwägungen für ihn leitend sind.

a. Daß das Domanium öffentlich rechtlicher und nicht privatrechtlicher Natur ist, ergiebt sich mit Evidenz aus der Stellung seines Verwaltungscollegiums, der Cammer, die den Charakter einer öffentlichen Behörde trägt und mit allen Merkmalen derselben ausgestattet ist, aus seinen Zwecken, die der Aufrechthaltung der Stellung des Fürstl. Hauses, als des Trägers der Landeshoheit, und zugleich der Bestreitung der Regierungskosten und der Landesbedürfnisse gewidmet sind, aus seiner Unzertrennlichkeit von der Krone, mit der es sich im Unterschied von Fürstlichem Privateigenthum staatsrechtlich und verfassungsgemäß vererbt, und aus dem ausdrücklichen unwiderlegbaren Zeugnisse alter unangefochtener Urkunden.

Mit Unrecht wird, was diesen letzten Punkt anbelangt, das pactum unionis von 1368 als das Domanium gar nicht berührend betrachtet. Sind auch die Bestimmungen dieses ältesten mit Ritterschaft und Städten vereinbarten Documents Lippischen Verfassungslebens selbst undeutlich, so erläutert sich doch ihr Sinn durch die nachfolgenden kaiserlichen Bestätigungen und vor Allem durch diejenige von 1593. Aus letzterer erhellt aufs Klarste die Existenz eines uralten, auf Privilegieen die vor 200 und mehr Jahren den Unterthanen zu Land und Städten gegeben sind, beruhenden Herkommens, nach welchem die ganze Grafschaft Lippe und was sonst derselben an liegenden und unbeweglichen Gütern zusteht (oder wie es an einer anderen Stelle heißt: sammt ihren Pertinentien und Zubehörungen) zu desto stattlicherer Erhaltung des gräflichen Stammes und Namens und um gemeinen Landes besten willen, unzerstückt und unzertheilt von dem ältesten männlichen Leibes-Lehns-Erben allein regiert und innegehabt und gebraucht, den andern Brüdern ihr gebührlicher Unterhalt nach Ertrag und Vermögen angeregter Grafschaft und Güter hiervon verschafft werden, der erstgeborene regierende Graf aber nicht die Macht haben soll, die Grafschaft oder deren zugehörige Güter zu trennen, zu veräußern oder zu beschweren. Deutlicher kann zugleich mit seiner Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit die Eigenschaft des Domaniums als Pertinenz der Krone nicht ausgesprochen werden. Auch ist unerfindlich, auf welch' anderem mehr als 200-jährigen Privilegium oder, wie es in der Kaiserlichen Bestätigung von 1521 heißt, auf welch' anderem „Briefe" jenes alte Herkommen begründet werden soll, als auf dem pactum unionis, das wiederum in der Verfassung von 1836 seine Bestätigung gefunden hat.

Mit diesem Befunde über die rechtliche Natur des Lippischen Domaniums stimmt die gemeinrechtliche Doktrin über das Cammergut als unveräußerliches Annexum der Krone im Gegensatz zum Fürstl. Chatullengut.

b. Hiermit im Einklang steht der Umstand, daß von jeher die regierenden Landesherrn testamentarisch und unter Lebenden über das Domanium disponirt haben, einerseits ohne Einspruch der Fürstl. Familie, andererseits ohne Einspruch der Landstände, wenn letztere auch einer reellen Veräußerung, soweit sie nicht durch höhere Gewalt herbeigeführt wurde, auf Grund der alten Briefe und Privilegieen einen Widerspruch entgegen zu setzen rechtlich befugt waren. Als Veräußerung wird weder die Belehnung mit Theilen des Domaniums (in alter Zeit seine Hauptbenutzungsweise), noch auch ein Austausch oder eine Schenkung für geleistete öffentliche Dienste (z. B. von Forstgrund an einzelne Städte), noch auch die Verleihung einzelner Theile als Paragium an nachgeborene Söhne aufgefaßt werden dürfen, wenn auch im Uebrigen jener alten Bestimmung (besonders in Bezug auf Beschwerungen) manchmal zuwider gehandelt worden ist. Verluste des Domaniums abzuwenden haben aber die Landstände durch Uebernahme und Garantie landesherrlicher Schulden, wie in dem Gutachten des Archivrath Falkmann näher nachgewiesen, sich häufig angestrengt und damit die nahe Betheiligung des Landes an der Erhaltung des Kronguts ersichtlich und sicher nicht mit dem einfachen animus donandi dargethan. Wenn sie in Folge solcher Akte sich keinen größern Einfluß auf die Disposition über das Domanium erworben haben, so lag das wohl mit darin, weil in Lippe schon von Alters her dessen Unveräußerlichkeit rechtlich feststand.

Es läßt sich hiernach das Eigenthum am Domanium nicht wohl anders als ein landesherrliches bezeichnen, womit die sich findenden Benennungen desselben als „patrimonium principis“ „propre herrschaftliche Güter“ u. dergl. mehr durchaus im Einklange stehen, nicht aber als Familien-, oder als Landeseigenthum.

c. Die Beziehungen der Fürstl. Familie zum Domanium erstrecken sich nach zwei Seiten hin.

Erstens ist mit der Landeshoheit, also mit der Krone, auch das Domanium als deren Annexum, nach Privat-Fürstenrecht in der Familie erblich, ohne daß deßhalb die Landeshoheit selbst mit ihren Pertinenzen einen privatrechtlichen Charakter erhält.

Zweitens sind die Mitglieder der Fürstl. Familie zum Anspruch auf angemessene Sustentation aus den Mitteln des Domaniums berechtigt und werden diesen Anspruch auch nach Verlust der Souveränität nach Maßgabe der veränderten von den Regierungs- und Repräsentationskosten losgelösten Stellung der Familie, auch wenn an sich das Domanium der Krone zu folgen hat, geltend machen können.

d. Diesen Gesichtspunkten wird nun zwar mit großer Bestimmtheit nicht bloß von der Fürstl. Fideicommißverwaltung, sondern auch in dem Gutachten des Archivrath Falkmann und in den Motiven der Vorlage die Behauptung entgegengestellt, das Domanium sei reines Privateigenthum der Fürstl. Familie. Eine positive Begründung dieser Behauptung findet sich aber nicht.

Daß es sich aus der anerkannten ausschließlichen Dispositionsbefugniß des Landesherrn nicht herleiten läßt, ergiebt sich aus den vorhergegangenen Bemerkungen. Daß durch einen ausdrücklichen Akt ein Familienfideicommiß an ihm begründet worden sei, wird nicht nachgewiesen. Aus dem in den Urkunden vorkommenden Ausdrucke „Fideicommiß" läßt sich dies nicht darthun, da hiermit offenbar nur die Unveräußerlichkeit des Domaniums bezeichnet werden soll, und eine andere Auslegung zu Widersprüchen führte. Denn ein mit der Krone vererbliches, nicht bloß zur Erhaltung des gräflichen Stammes und Namens, sondern auch aus Rücksicht auf das Land unveräußerliches Ganze kann unmöglich als ein privatrechtliches Familienfideicommiß aufgefaßt werden.

Daß die Vorfahren der Fürstl. Familie, ehe sie gerichtsherrliche und schirmherrliche Funktionen in mehreren Gauen ausübten, schon einen Privatbesitz hatten und gerade in Folge ihrer hervorragenden Stellung unter den übrigen Freien zu Trägern der sich aus kleinen Keimen heranbildenden Landeshoheit berufen wurden, mag höchst wahrscheinlich sein. Daß aber ihr Privatgrundbesitz das eigentliche Fundament gewesen, auf welchem sich ihre Gerichtsbarkeit und sonstige öffentliche Stellung aufgebaut habe, ist eine durch keine Dokumente unterstützte Annahme, die mit der Ausbildung der Landeshoheit in den übrigen Deutschen Territorien im grellsten Widerspruche steht, und die sich ebensowenig hinsichtlich derjenigen ausgestorbenen Grafengeschlechter nachweisen läßt, in deren Besitz und Rechte die Edlen Herrn zur Lippe, einerlei auf welchen Titel hin, eingetreten sind.

Aus einzelnen frühzeitigen in Verbindung mit Ehefrau und Kindern zu Gunsten geistlicher Stifter oder zur Begründung solcher vollzogenen Schenkungen lassen sich ebenso wenig Schlüsse auf die Natur des sämmtlichen Besitzes der Edlen Herrn zur Lippe ziehen, wie etwa umgekehrt aus der feststehenden Pflicht der Besitzer des Domaniums, aus dessen Einkünften die Lasten ihrer öffentlichen Stellung zu bestreiten, ein Argument dafür entnommen werden könnte, daß ursprünglich dieser ganze Besitz ein amtlich verliehener gewesen sei. Präsumtionen zu Gunsten eines Familieneigenthums, so daß dem gegenüber Ansprüche des Landes an das Domanium des ausdrücklichen Beweises bedürften, sind

mindestens in demselben Maße unstatthaft, wie andrerseits die Annahme wäre, daß die Fürstliche Familie nur dann einen Anspruch an irgend einen Theil des Domaniums erheben könnte, wenn sie einen ursprünglichen privatrechtlichen Eigenthumstitel und die ursprüngliche Privatqualität der betreffenden Grundstücke ausdrücklich nachwiese.

Es ruht auf den Anfängen des Domaniums ein völlig unaufgeklärtes Dunkel, das zur Auflösung desselben in seine ursprünglichen Bestandtheile durchaus keine Anhaltspunkte bietet. Es bleibt Nichts übrig, als sich an seine im Zusammenhang mit derjenigen der Landeshoheit stehende spätere Entwickelung und an seinen historisch ausgeprägten Charakter zu halten, nach welchem es ein unveräußerliches, rechtlich weder vom Fürsten und dessen Familie, noch vom Lande abtrennbares Ganze bildet, und bei der hier fragl. Vereinbarung Erwägungen der Billigkeit entscheiden zu lassen.

e. So wenig praktischen Werth diese Erörterungen für die Dauer der gegenwärtigen staatsrechtlichen Verhältnisse haben, so wichtig werden sie für den Fall, daß das bisherige Rechtssubjekt des Lippischen Domaniums, ein regierender Landesherr und Souverän aus der Fürstl. Familie nicht mehr da wäre, namentlich da gar nicht abzusehen ist, unter welchen Verhältnissen eine solche Veränderung vor sich ginge.

Es wird unter allen Umständen die Fürstl. Familie, es wird aber auch das Land wünschen müssen, daß feste Bestimmungen für den Eintritt dieser Eventualität getroffen werden, die Fürstl. Familie, um für alle Zeiten sich einen festen Halt am Domanium zu sichern, das Land, um mit scharf begrenzten Rechten in die neuen Verhältnisse überzugehen. Der Rechtslage nach wird die Substanz des Domaniums zum Vollen weder der Fürstl. Familie, noch dem Lande zufallen können, sondern es wird ein billiger Vergleich getroffen werden müssen.

Der nachstehende Vorschlag würde, wenn nur rechtliche Consequenzen zu Rathe gezogen werden, als für das Land ungünstig zu bezeichnen sein. Er entspricht aber andrerseits insofern den thatsächlichen und lange bestandenen Verhältnissen, als der weitaus größte Theil der Cammereinkünfte stets für den Aufwand der Fürstl. Familie gedient hat, und als auch für den gedachten eventuellen Fall einen zwar nach Maßgabe der veränderten Stellung des Fürstenhauses etwas geringeren, aber immerhin den größeren Theil dieser Einkünfte für den nämlichen Zweck zu verwenden, in der Billigkeit liegen dürfte.

Lassen sich die Rein-Einkünfte des Domaniums nach Abzug der Verwaltungs-, der Büreau- und Bau- und Besserungskosten, sowie der Zinsen und der Ausgaben für das

Bad Meinberg auf ungefähr 200,000 Thlr. veranschlagen, so repräsentirt die in Vorschlag gebrachte Absonderung einer Substanz mit 50,000 Thlrn. Netto-Aufkünfte als Landes-Domanialgut reichlich den vierten Theil.

Wenn dabei mindestens die Hälfte der Substanz in Forstgrund zu bestimmen vorgeschlagen wird, so beruht dies auf der Erwägung, daß eine rationelle Forstwirthschaft weniger gut in der Hand von Privaten, als unter öffentlicher Verwaltung gedeiht, und daß die Erhaltung des Forstes in mehr als einer Hinsicht öffentliche und allgemeine Landesinteressen wesentlich berührt.

f. Entspricht dieser Vorschlag der Lage unserer Verhältnisse, so ist es überflüssig sich nach Beispielen umzusehen, wie anderer Orten die Domanialverhältnisse geregelt worden sind. Es ließen sich zu Gunsten der Fürstlichen Familie einerseits, zu Gunsten des Landes andrerseits die weitestgehenden Extreme anführen. Daß dieser Vorschlag die Mitte zwischen den Extremen hält, wäre das Aeußerste, was im Interesse des Landes, wenn man Vergleiche ziehen will, zu seinem Gunsten gesagt werden kann.

3.

Im Einzelnen ist zu der nachstehenden Amendirung des von Fürstlichem Cabinets-Ministerium vorgelegten Gesetzentwurfs etwa noch Folgendes zu bemerken.

Die gedachte Eventualität, welche im §. 1 der Vorlage so ausgedrückt ist: „für den Fall, daß das Fürstenthum seine bisherige Stellung als besonderer Staat verlieren sollte", wird präciser den entscheidenden Punkt treffend so zu fassen sein: „für den Fall des Aufhörens der Souveränität des Fürstlichen Hauses im Fürstenthum".

Daß die Auswahl der dem Landesfond einzuverleibenden Domanialgrundstücke dem Durchl. Fürsten zustehe, entspricht seiner Dispositionsbefugniß über das Domanium. Daß aber über den Umfang mit Rücksicht auf die muthmaßlichen Erträgnisse nöthigenfalls ein Spruch von Sachverständigen entscheide, wird sich zur Vermeidung von Differenzen gewiß rechtfertigen.

Gleichwie in der Vorlage, ist auch für den hier proponirten Landesfond die Bestimmung getroffen, daß einstweilen nur ein Procentsatz der jährlichen Erträgnisse in die Landkasse fließe, und zwar an Stelle der Geldrente, so daß für den Fall des allmäligen Anwachsens der Einnahmen, sowie umgekehrt für den Fall einer Abminderung die Landrentei und die Landkasse gleichmäßig den entsprechenden Nutzen und Schaden auf sich nehmen.

Wird hinsichtlich der Rente dem ad 1 d motivirten Wunsche des Landtags, sie nicht ein für allemal, sondern periodenweise beim jedesmaligen Regierungswechsel zu fixiren, Statt gegeben, so würde dem entsprechend der aus den Erträgnissen des Landesfond an die Landkasse abzuführende Procentsatz dem gleichen Wechsel unterliegen.

Es liegt in der Natur der Verhältnisse, daß, wenn auch die Verwaltung des Landes-Domanialguts zweckmäßig in der Hand der Rentcammer bleibt, den Staatsorganen ein größerer Einfluß auf sie eingeräumt wird. Nicht minder dürfte aber eine jährliche Einsicht der letzteren in die Rechnungsabschlüsse der Fideicommißverwaltung überhaupt zur Nothwendigkeit werden, wenn die Rente periodenweise fixirt wird. Es ist zugleich eine solche Bestimmung das Minimum dessen, was in den meisten Deutschen Ländern der Staatsverwaltung in Bezug auf das Cammergut eingeräumt ist, und wird durchaus nicht der Discretion Eintrag zu thun brauchen, welche die Fürstl. Hofhaltung in Betreff ihrer Ausgaben fordern kann.

Da bei der wirklichen Trennung der an das Fürstl. Haus fallende Theil des Domaniums reines Privateigenthum wird, so ist kein Grund vorhanden, ihn alsdann nicht in jeder Beziehung als solchen zu behandeln. Der Inhalt des §. 7 der Vorlage wird daher in Wegfall kommen müssen.

Auch dem Sinn des §. 8, der seinem Wortlaute nach unverständlich ist, kann der Landtag nicht zustimmen und wünscht daher dessen Streichung.

Für das laufende Jahr wird sich, da die Regelung der Verhältnisse auf Grundlage dieser Vorschläge einige Zeit erfordern wird, eine Uebergangsbestimmung in Gestalt der Auszahlung einer vergrößerten Geldrente an die Landkasse empfehlen.

II.

Die aus vorstehenden Bemerkungen sich ergebenden Abänderungsvorschläge zu der Vorlage erlaubt sich der Landtag folgendermaßen zu formuliren:

§. 1.

Aus dem Fürstl. Domanium wird ein dem Ertrags-Werthe nach mindestens zur Hälfte in Forsten bestehender Grundbesitz, dessen jährliche Erträgnisse nach Abzug der Verwaltungs- und Unterhaltungskosten und der etwa darauf ruhenden Lasten 150,000 M. ausmachen, als Landes-Domanialgut mit der Bestimmung ausgeschieden und besonders katastrirt, daß selbiger für den Fall des Aufhörens der Souveränität des Fürstlichen

Hauses im hiesigen Fürstenthum dem Lande zum Eigenthum und alleinigem Genusse zufällt, wohingegen der übrige Theil des Fürstl. Domaniums beim Eintritt dieser Eventualität als reines Privateigenthum des Fürstl. Hauses aus der bisherigen Verbindung mit dem Lande vollständig ausscheidet.

§. 2.

Die Auswahl des dem Lande nach Maßgabe des §. 1 zufallenden Grundbesitzes steht dem Fürsten zu. Die Ermittelung des Ertrags geschieht endgültig durch 4 zu dem Zwecke besonders zu beeidigende Sachverständige, von welchen die Fürstl. Fideicommißverwaltung und der Landtag je zwei ernennen.

Das schließliche Abschätzungsresultat wird im Fall einer Divergenz der Taxate dieser Sachverständigen durch Fraktionsausgleichung festgestellt.

Die Wahl der Sachverständigen ist nicht auf Lipper beschränkt.

§. 2a.

Die Verwaltung und Unterhaltung des Landes-Domanialguts verbleibt auf ihre Kosten bis zum Eintritt der im §. 1 gedachten Eventualität der Fürstl. Fideicommiß-Verwaltung unter der Verpflichtung jährlicher Rechnungslegung an das Landkassen-Administrations-Collegium und unter dem Vorbehalt der Zustimmung desselben zu etwaigen Substanzveränderungen, Neuverpachtungen und zur Feststellung der Cultur- und Haupläne.

Für den nämlichen Zeitraum verbleibt die Jagd auf diesem Grundbesitz innerhalb der durch die Rücksicht auf gedeihliche Cultur gebotenen Grenzen dem jeweilig regierenden Fürsten.

§. 2b.

Ueber ihre sonstigen Einnahmen und Ausgaben wird von Fürstl. Fideicommißverwaltung dem Landtage eine jährliche Uebersicht zur Kenntnißnahme mitgetheilt, wobei jedoch die für die Fürstliche Hofhaltung aufgewandten Beträge nur mit ihrer Totalsumme aufzuführen sind.

§. 4.

Bis zu dem gedachten Zeitpunkte fließt von den jährlichen Erträgnissen des Landes-Domanialguts ein Theil in die Landkasse, welcher für die Regierungszeit des

gegenwärtig regierenden Fürsten auf Drei Zehntel des Gesammt-Rein-Ertrags festgestellt wird, dessen Betrag aber in Zukunft zuerst bei dem nächsten Regierungswechsel für je 20 Jahre durch Vereinbarung zwischen dem jeweilig regierenden Fürsten und dem Landtage, eventuell durch endgültige Entscheidung von 4 nach Maßgabe des §. 2 zu wählenden Schiedsrichter festgestellt wird.

Dieselben haben ihrer Entscheidung den Maßstab des unter der letzten Regierung für den Hofhalt und die Unterhaltung der Fürstlichen Familie erforderlich gewesenen Aufwands, des jeweiligen Standes der Fideicommiß-Einkünfte und der Personalverhältnisse der Fürstlichen Familie zu Grunde zu legen.

§. 4a.

Von den in die Landkasse fließenden Erträgnissen des Landes-Domanialguts werden bis auf Weiteres 20,000 Mark am 1. Juli, der gleiche Betrag am 31. December und der Rest sofort nach Vorlegung und Genehmigung der letzten Jahresrechnung eingezahlt.

§. 5.

Die bisher aus Fürstl. Landrentei gezahlte Rente von 15,000 M. fällt fort, sobald die gegenwärtige Uebereinkunft in Wirksamkeit getreten ist, wird aber für das laufende Jahr auf die in halbjährlichen Terminen zu zahlende Summe von 45,000 M. erhöht.

§. 6

bleibt.

§. 7

fällt weg.

§. 8

fällt weg.

§. 9.

Dieses Gesetz tritt abgesehen von der in §. 5 gedachten Uebergangsbestimmung mit dem 1. Januar 1878 in Kraft.

gez. **Brand. Caesar**, Dr. **Döpping. Gevekot. von Kerßenbrock. von Lengerke. Rhodovi. Sprütten. Steneberg.**

Anlage 2 zum Protokolle vom 21. Juni 1877.

Vorschlag zur anderweiten Regelung der Domanial-Angelegenheit.

1.

Die ursprünglichen Rechtszuständigkeiten an der Substanz des Landrentei-Vermögens, welches von jeher, soweit geschichtliche Kunde reicht, dem gemeinsamen Zwecke der Unterhaltung des Lippischen Herrscherhauses, sowie prinzipaliter der Bestreitung der Regierungslasten und der Förderung anderer allgemeiner Landes-Interessen gedient hat — bleiben beiden Theilen, sowohl dem Fürstlichen Hause als auch dem Lande unverändert gewahrt, wie sie vor dem Abschlusse des Domanial-Vertrages vom $\frac{6. \text{ Febr.}}{24. \text{ Juni}}$ 1868 bestanden.

2.

Gedachte Zuständigkeiten und die daraus herzuleitenden Ansprüche werden durch die gegenwärtige, nur für die Dauer der Regierung des jetzigen Landesherrn geltende gesetzliche Vereinbarung nicht berührt. Dieselben bleiben vielmehr, da erst mit dem Aufhören oder Erlöschen der regierenden Linie der Zeitpunkt ihrer Feststellung gekommen sein dürfte, für jetzt eine off'ne Frage, deren Lösung den außerhalb menschlicher Berechnung liegenden Ereignissen der Zukunft vorbehalten bleiben muß.

3.

Dem jetzigen Landesherrn steht für die Dauer seiner Regierungszeit die selbstständige Verwaltung des gesammten Landrenteivermögens, sowie die Verwendung der Nutzungen zur Unterhaltung des Fürstlichen Hauses zu, jedoch mit der gleichzeitigen Verpflichtung:

a. die den Betrag von 105,000 Thlr. = 315,000 Mk. nach Deckung der anforderbaren Apanagen, Zinsen und Abgaben übersteigenden Reinerträgnisse alljährlich in die Landescasse einfließen zu lassen.

b. Der Landes-Vertretung den jährlichen Landrenteihaushalt zur Kenntnißnahme, sowie zur Anbringung von Erinnerungen und Wünschen vorlegen zu lassen.

4.

Diese Etats-Mittheilung beschränkt sich jedoch auf die Verwaltung der im Landrenteivermögen begriffenen Substanz und erstreckt sich nicht auf die in Artikel 3 zur Hofhaltung veranschlagten Gesammtsumme von 105,000 Thlr., worin jedoch die Verpflichtung zur Unterhaltung der zur Residenz dienenden herrschaftlichen Schlösser zu Detmold, Schieder und Lopshorn nebst Gärten und Anlagen inbegriffen ist.

5.

Unbeschadet der nach Artikel 3 in die Landcasse fließenden Ueberschüsse werden alljährlich aus den Landrenteiaufkünften zur Landes-Verwaltung 20,000 Thlr. = 60,000 Mk. abgegeben, worauf jedoch der nach dem Vertrage von 1868 zur Landcasse abzuführende Baarbetrag zu 5000 Thlr. = 15000 Mk. in Anrechnung kommt.

6.

Sollten nach Abzug sämmtlicher Belastungen die Reinerträgnisse des Landrenteivermögens den Betrag von 125,000 Thlr. nicht erreichen, so wird der Ausfall auf beide Theile verhältnißmäßig repartirt.

7.

Soweit durch die gegenwärtige Vereinbarung, insbesondere auch durch den Artikel 1 ein Anderes nicht bestimmt worden, bleibt der Domanial-Vertrag von 1868 in Kraft.

Echterling. Hausmann. Husemann. Grote.
Schmidt. Bürten.

№ 65.

Geschehen Detmold am Landtage den 22. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtags-Abgeordnete.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung tritt der Landtag sofort in die Spezialberathung der Domanialfrage ein.

Zu der Ueberschrift und Einleitung bemerkt Abg. Gevekot: diese Vorlage sei als Uebereinkunft, und das 1868er Abkommen als Verordnung bezeichnet. Die Vorlage sei sehr wichtig und tief eingreifend in die Finanzverhältnisse; aus äußeren und inneren Gründen empfehle es sich, dieselbe als Gesetz zu bezeichnen. Er beantrage, als Ueberschrift „Gesetz, die Abänderung der Verordnung über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte vom 24. Juni 1868 betr." und als Einleitung zu setzen: „Von Gottes Gnaden Wir, Günther Friedrich Woldemar ꝛc. verordnen mit Zustimmung des Landtags in Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1868, die Trennung ꝛc. betr., was folgt".

Abg. Dr. von Lengerke tritt dieser Auffassung bei und weist darauf hin, daß hierin nicht nur eine Form, sondern ein Prinzip zu erblicken sei, indem, wie Abg. Gevekot hervorgehoben hat, ein Vertrag zwischen Landesherrn und Landtag über das Domanium eine juristische Unmöglichkeit erscheine, insofern der Landtag nicht als zum Vertrage berechtigter Paziszent anzusehen sei.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß die Vorlage eine Abänderung unserer Finanzverfassung involvire, deshalb auch, weil dadurch eine Verfassungsveränderung herbeigeführt werde, zur Gültigkeit der Beschlußfassung eine Majorität von $^2/_3$ erforderlich sei.

Abg. Gevekot bemerkt, daß er aus seinem Antrage gar nicht eine solche Konsequenz habe ziehen wollen, daß die Vorlage nur von Einfluß auf den Etat, aber keineswegs auf die Verfassung sei.

Abg. Steneberg hält dem Abg. Hausmann den Unterschied vor, der zwischen dem Ausdrucke Finanzverfassung und der Verfassung als dem Inbegriffe der Grundgesetze eines Staats bestehe.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Gevekot angenommen.

Zu dem von den Abgg. Brand und Gen. als §. 1 formulirten Antrage stellt Abg. Overbeck das Amendement: die Worte „dem Ertragswerthe nach mindestens zur Hälfte" zu streichen, und weist zur Begründung auf seine gestrigen Ausführungen hin.

Abg. Dr. von Lengerke bezieht sich ebenfalls auf seine in der gestrigen Sitzung gemachten Aeußerungen und hebt zu §. 1 noch hervor: der Zeitpunkt, wo Lippe aufhöre ein selbständiger Staat zu sein, sei nicht zutreffend, vielmehr könne nur das Aufhören der Souveränität für den Eintritt der Eventualität maßgebend sein. Der Ausdruck „Aufhören der Souveränität" sei zu wählen, weil derselbe alle Arten, Verzicht, Gewalt ꝛc. umfasse. Gegen das Amendement Overbeck habe er prinzipiell Nichts zu erinnern, es sei sogar wünschenswerth, daß die Forsten, welche mit dem Lande in mehr als einer Beziehung enger als die Domainen zusammenhängen, Eigenthum des Landes werden; er habe nur das Bedenken, daß dadurch die Gegenvorschläge der Abgg. Brand und Gen. weniger annehmbar werden.

Abg. Hausmann: Man habe zunächst die Gegenwart ins Auge zu fassen und sich nicht mit der wenig Besorgniß erregenden Zukunft zu beschäftigen. Die Bestimmung des §. 1 erscheine ihm wie eine verfrühte Erbauseinandersetzung, wodurch nur der Unfrieden im Lande werde genährt und gemehrt werden.

Für kleine Staaten gebe es nichts Nachtheiligeres, als wenn der Landesherr eine Privatstellung habe. Die Stellung des Fürsten zum Domanialgute als halber Privatmann stelle als Folge schon jetzt eine ungleiche Behandlung des Domaniums in Aussicht, wodurch unliebsame Gegensätze werden hervorgerufen werden. Ebenso werde die spätere Auseinandersetzung Grund zu Streit und Aufregung geben. Die Verhältnißsätze $^1/_5$ zu $^4/_5$ oder $^1/_4$ zu $^3/_4$ verstehe er nicht, ein rechtlicher Maßstab zur Prüfung der beiderseitigen Ansprüche am Domanium existire nicht, und deshalb stehe im Zweifel jedem Theile die Hälfte zu. Für die ruhige Entwickelung unseres Staats sei eine definitive Auseinandersetzung schädlich, es werde dadurch ein Gegensatz zwischen Fürst und Volk geschaffen und in die Rechte des Fürstlichen Hauses sowie in die des Landes eingegriffen.

Abg. Steneberg: Die Abgg. Brand und Gen. halten nicht grade dieses Jahr oder überhaupt diese Zeit für eine der Gesammtauseinandersetzung besonders gelegene, sondern wollen nur die günstige, jetzt gebotene Gelegenheit benutzen, weil, wenn diese Vorlage abgelehnt werde, sich vielleicht nicht so bald Gelegenheit zu einer solchen Abmachung bieten würde, zumal das Land nicht einseitig vorgehen könne. Die Ereignisse der Zukunft seien ungewiß, man wisse nicht, wann und unter welchen Konstellationen die Eventualität, daß Lippe aufhöre, ein souveräner Staat zu sein, eintreten werde, und müsse deshalb für alle Fälle dem Lande etwas Festes sichern. Sobald der Fürst ein Privatmann werde, höre er eben auch auf unser Souverän zu sein. Der Landesherr werde schon alle Theile des Domaniums gleich gut verwalten. Zu dem einer Halbirung des Domaniums zwischen dem Fürsten und dem Lande unterliegenden Prinzipe vermöge er sich nicht zu versteigen, man müsse dann schon von dem Grundgedanken eines reinen condominium

ausgehen. Wenn man den Vorschlag des Abg. Echterling und Gen. betrachte, so biete dieser viel weniger Sicheres als die Abänderungsvorschläge, demselben liege gar kein Prinzip zu Grunde, während das Aufhören der Souveränität ein genügendes Moment sei, um die Eventualität in Realität zu verwandeln. Er glaube, daß durch das Amendement Overbeck, gegen welches er an sich Nichts zu erinnern habe, die Abänderungsvorschläge weniger akzeptabel werden.

Abg. Dr. von Lengerke: Hausmanns' Angabe, der Fürst dürfe nicht Privatmann sein, treffe hier nicht zu, da eine solche Stellung dem Fürstlichen Hause erst mit dem Aufhören der Souveränität in Aussicht stehe. Daß Se. Durchlaucht als Landesherr die Verwaltung und den Genuß des Domaniums habe, sei durch Jahrhunderte langen Usus sanktionirt und hieran Nichts zu ändern. Man müsse jetzt für das Land etwas Sicheres zu erreichen suchen, und hierbei bedenken, daß die in der Vorlage verfochtenen Motive und der darin eingenommene Standpunkt wegen der rechtlichen Natur des Domaniums doch auch von verschiedenen, nicht unbedeutenden Autoritäten vertreten werden.

Abg. Hausmann tritt nochmals dagegen auf, daß zur Zeit eine definitive Regelung nothwendig oder geboten sei, und behauptet, es genüge vorläufig, wenn die durch das 68er Abkommen dem Lande zugefügten Schäden beseitigt werden.

Abg. Büxten: Wenn man definitiv die Domanialangelegenheit regeln wolle, müsse man zwischen beiden Berechtigten gleichtheilen; nach den Abänderungsvorschlägen spreche man dem Fürsten $^4/_5$ und dem Lande $^1/_5$ des Werths des Domaniums zu.

Abg. Schemmel entgegnet hierauf: Nach den von der Fideikommißverwaltung mitgetheilten Uebersichten bekomme das Land nicht $^1/_5$, sondern $^1/_3$ des Grundes und Bodens. Abg. Dr. von Lengerke weist nach, daß die Rente von

150,000 M. ein reichliches Viertel der Einkünfte des Domaniums sei, und die darnach auszuscheidende Substanz noch mehr als $^1/_4$ repräsentire, da das Domanium nicht nur aus Substanzen, sondern auch aus Gefällen ꝛc. bestehe.

Abg. Gevekot: In größeren Staaten sei allerdings die Domanialfrage so entschieden, wie Abg. Hausmann nach seinen gestrigen Auslassungen auch für die hiesigen Verhältnisse empfehle. Man habe es aber nicht mit Wünschen zu thun, sondern mit dem, was nach den gegebenen historischen Verhältnissen richtig und faktisch erreichbar sei. Der Vorschlag der Abgg. Echterling und Gen. führe unfehlbar in gewisser Zeit Zerwürfnisse herbei, während man doch die ewigen Streitigkeiten jetzt endlich aus der Welt schaffen wolle.

Nachdem noch die Abgg. Hausmann, Gevekot und Schemmel die Domanialverhältnisse verschiedener deutscher Staaten beleuchtet haben, wird ein Antrag auf Schluß der Debatte angenommen.

Abg. Schmidt beantragt für sämmtliche §§. der Vorlage und die Abänderungsvorschläge namentliche Abstimmung.

Nachdem das Amendement Overbeck einstimmig genehmigt, wird der von den Abgg. Brand und Gen. beantragte §. 1 mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen. Dafür stimmten die Abgg. Asemissen, Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Schemmel, Sprütten und Steneberg, dagegen die Abgg. Büxten, Corbach, Echterling Grote, Hausmann, Husemann, Körner, Obermeier, Schmidt.

Den von den Abgg. Brand und Gen. an Stelle des §. 2 der Vorlage, beantragten §. befürwortet Abg. Dr. von Lengerke.

Abg. Overbeck empfiehlt, das aus den mitgetheilten Einnahme- und Ausgabe-Uebersichten ersichtliche Durchschnittserträgniß der Forsten zu rund

180,000 Mark bei der Ermittelung des Landesdomanialguts zu Grunde zu legen, um darnach dem Lande $^5/_6$ der Forsten zu sichern, und beantragt: hinter „Ermittelung des Ertrags geschieht" die Worte einzuschieben: „unter Zugrundelegung der dem Landtage von Fürstlichem Cabinets-Ministerium mitgetheilten Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben der Zentralforstkasse aus den Jahren $18^{69}/_{75}$, welche einen durchschnittlichen Reinertrag von 60,000 Thalern = 180,000 M. aufweisen."

Ein vom Abg. v. Kerßenbrock geäußertes Bedenken, daß nach diesem Amendement nur die Größe und der Flächeninhalt, nicht aber die Belastung der einzelnen Forsten in Betracht gezogen werden möchte, weshalb dasselbe noch zu präzisiren sei, widerlegt Abg. Sprütten unter Hinweis auf die Bestimmungen des nunmehr angenommenen §. 1.

Nachdem das Amendement Overbeck einstimmig genehmigt, findet auch §. 2 mit demselben bei namentlicher Abstimmung mit 12 gegen 9 Stimmen Annahme. Für und gegen diesen §. stimmten die auch zu §. 1 namentlich aufgeführten Abgeordneten.

Zu dem von den Abgg. Brand und Gen. vorgeschlagenen §. 2^a beantragt Abg. Schemmel Berathung des von ihm gestern zu §. 4 angekündigten und nunmehr zu diesem §. gestellten Antrags, der für §. 2^a folgende Fassung vorschlägt: „Bis zu dem gedachten Zeitpunkte wird die Verwaltung des gesammten Domanialguts, mit Ausnahme des Residenzschlosses zu Detmold, des neuen Palais daselbst, der Schlösser zu Schieder und Lopshorn und der zu diesen Schlössern gehörigen Nebengebäude, Gärten und Anlagen, den staatlichen Organen übertragen, und die nach Abzug der auf dem Domanium ruhenden Verpflichtungen aus der Verwaltung erzielten Ueberschüsse in der Art verwandt, daß zunächst 360,000 M. zur Fürstlichen Hofstaatskasse, sodann

60,000 M. zur Landkasse abgeführt werden, und das hierauf etwa noch Vorhandene zwischen beiden Kassen gleich getheilt wird.

Abg. Overbeck beantragt, im §. 2ª statt „Zustimmung desselben (Landkassen-Administrations-Kollegs)" „Zustimmung des Landtags", und verweist zur Begründung auf seine bei der Generalbesprechung vorgetragenen Ausführungen.

Abg. Schemmel: Er wolle durch seinen Antrag erreichen, daß den staatlichen Organen eine gesicherte Kontrole über die Verwaltung, als bisher möglich gewesen und im §. 2ª für die Zukunft geboten sei, verschafft werde, was sich aus praktischen Gründen empfehle und zur Beseitigung der unausbleiblichen Mißstände, die durch Fernhaltung der Verwaltung von einer öffentlichen Kontrole entstehen, dienen solle. In den Motiven der Vorlage sei eine größere Belastung des Domaniums als mit einer vorläufigen Rente von 30,000 M. als nicht möglich hingestellt, er wolle durch seinen Antrag Sr. Durchlaucht einen festen Bestandtheil garantiren. Sein Vorschlag sei wol annehmbar und nicht zu ungünstig für das Land.

Abg. Dr. von Lengerke weist auf die Inkonvenienz hin, welche das Amendement Overbeck in Zeiten mit sich führe, wo kein Landtag versammelt sei. Ein von demselben gestelltes Unteramendement: zu sagen: „des Landtags oder in eiligen Fällen, wenn der Landtag nicht versammelt ist, der Ausschußdeputirten", nimmt Abg. Overbeck in sein Amendement auf.

Die Abgg. Sprütten, Steneberg und von Lengerke halten dem Abg. Schemmel entgegen, daß an seinem Antrage, welcher, wenn nicht das 1868er Abkommen existire, allenfalls in Betracht gezogen werden könne, die Annahme der Vorschläge seitens des Durchlauchtigsten Fürsten jedenfalls scheitern werde, daß ferner die demselben zu Grunde liegende Berechnung sich auf keinen genügenden Anhaltspunkt stütze.

Abg. Grote erklärt, der Antrag Schemmel übertreffe noch den gemäßigteren Vorschlag der Abgg. Echterling und Gen., durch denselben könne allerdings wol die Aussicht auf Ruhe und Frieden wegen dieser leidigen Angelegenheit gewährt werden; die Erträgnisse des Domaniums werden durch die vom Lande ausgeübte Verwaltung sicherlich gesteigert werden; die übrigen Vorschläge haben ebensowenig Aussicht auf Annahme seitens des Fürsten als der Antrag Schemmel.

Abg. Schemmel ist bereit, Verbesserungsvorschlägen, wenn die Berechnung der Erträgnisse nicht stimmen sollte, entgegenzusehen, will aber bei dem in seinem Antrage vertretenen Prinzipe entschieden beharren.

Bei der Abstimmung votiren für Annahme des Antrags Schemmel: die Abgg. Büxten, Corbach, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann, Körner, Obermeier, Schemmel, Schmidt, also 10; gegen den Antrag erklären sich die Abgg. Asemissen, Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Sprütten und Steneberg, also 11; der Antrag ist sonach abgelehnt.

Das Amendement Overbeck wird einstimmig genehmigt, der §. 2^a mit demselben in dem oben angegebenen Stimmenverhältniß von 12 zu 9 angenommen.

Zu dem von den Abgg. Brand und Gen. vorgeschlagenen §. 2^b ergreift Abg. Schemmel das Wort: das in diesem §. Gewährte habe keinen Werth und enthalte nur ein Scheinrecht, vorläufig werde er gegen diesen §. stimmen, bis etwa in dritter Lesung gewichtigere Garantien in Vorschlag gebracht seien.

Abg. Dr. von Lengerke: der §. 2^b gebe dem Lande doch etwas mehr, als es bisher gehabt. Außerdem solle dieses Gesetz ja nicht das Abkommen von 1868, worin gewisse Garantien wegen Substanzveränderungen am Domanium

ausgesprochen, ganz aufheben. Bei der periodenweise eintretenden Fixirung der Rente sei §. 2b von Werth.

Abg. Schemmel entgegnet, jetzt solle im Gegensatze zu dem Jahre 1868 ein definitives Abkommen getroffen werden.

Abg. Asemissen tritt dem Abg. Schemmel bei und ist der Ansicht, daß auf bloße Kenntnißnahme der Rechnungen ꝛc. kein Werth gelegt werden könne.

Bei namentlichem Aufrufe beantworten die Frage: ob §. 2b Annahme finde, die Abgg. Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Sprütten, und Steneberg, mithin 10 mit Ja, die Abgg. Asemissen, Büxten, Corbach, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann, Körner, Obermeier, Schemmel und Schmidt, also 11 mit Nein; der §. 2b ist sonach abgelehnt.

§. 3 der Vorlage fällt nach Annahme des nunmehrigen §. 1 fort.

Nach Vorlesung des von den Abgg. Brand und Gen. proponirten §. 4 ergreift zunächst das Wort Abg. Gevekot: Er halte das Domanium für suffizient, eine höhere Rente, als die Vorlage biete, zu tragen. Nach den mitgetheilten Uebersichten der Einnahmen und Ausgaben der Landrentei $18^{69}/_{75}$ habe sich zwar nur ein jährlicher Ueberschuß von durchschnittlich 10,910 Rthl. ergeben, und habe die Fideikommißverwaltung erklärt, daß dieser Ueberschuß durch die bevorstehenden Mehrausgaben (5000 Rthl. für Hofstaat, 3500 Rthl. für Gehaltserhöhungen, 3200 Rthl. Zinsen des zum Eisenbahnbau bewilligten Kapitals) werde konsumirt werden. Zunächst sei nun aber in der Zentralforstkasse ein Posten von 6759 Rthl. für Ablösungen von Forstservituten, also im Durchschnitt auf die 7 Jahre ($18^{69}/_{75}$) 965 Rthl., verausgabt, es seien über 43,000 Rthl. für Forstankäufe verwandt, die Rente 1874 und 75 habe

nicht 5000, sondern 8000 Rthl., betragen, was die Durchschnittausgabe um 860 Rthl. verringere, die kürzlich neu verpachteten Meiereien seien mit den Erträgnissen des letzten Jahres (ca. 5570 Rthl. mehr als der Durchschnitt der letzten 7 Jahre, ca. 8300 Rthl. mehr als der Ertrag des schlechtesten dieser 7 Jahre) fortan dauernd in Einnahme zu stellen; in der Ausgabe der Landrentei figuriren Posten, wie z. B. die Kosten der Feierlichkeiten bei Einweihung des Hermannsdenkmals mit 8000 Rthl., die nicht mit in die Berechnung zu ziehen seien. Insgesammt belaufe sich unter Berücksichtigung dieser Verhältnisse der Ueberschuß auf durchschnittlich über 25000 Rthl., so daß auch nach Abzug der bevorstehenden Mehrausgaben beinahe 15000 Rthl. Ueberschuß bleiben. Ferner seien in der Forstkasse die Ausgaben für Wegebauten mit in die kurrenten Ausgaben gestellt, die Eisenbahn werde die Erträgnisse der Forsten und Domänen steigern und den Zinsverlust zu 3200 Rthl. theilweise ausgleichen. Wenn man von dem Grundsatze ausgehe, daß das Kammergut, soweit es suffizient, die Regierungskosten decken müsse, erscheine die zeitige Stipulirung einer Rente von 45,000 M. als möglich und geboten.

Abg. Asemissen beantragt, in §. 4 statt $^3/_{10}$ zu setzen $^4/_{10}$, da die Erträgnisse der Forsten sich steigern werden. Abg. Schemmel ist mit diesem Antrage einverstanden, hält aber nach den Aeußerungen der Vorlage die Annehmbarkeit des §. 4 für zweifelhaft.

Abg. Dr. von Lengerke: Es sei möglich, daß das Domanium etwas mehr als 45000 M. Ueberschüsse aufbringe, aber das Land müsse sich mit dem begnügen, wozu nach fester Ueberzeugung die Erträgnisse des Domaniums ausreichen. Man möge hier nicht um eine etwas höhere oder geringere Rente feilschen.

Wegen vorgerückter Zeit wird hierauf die Sitzung bis morgen früh 9 Uhr vertagt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

A. Caesar, Dr.

Zur Begl.: Preuß.

№ 66.

Geschehen Detmold am Landtage den 23. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete,

als Vertreter Fürstlicher Regierung im zweiten Abschnitte der Sitzung Geh. Reg.-Rath Meyer.

Nachdem das über die gestrige Sitzung aufgenommene Protokoll vorgelesen und genehmigt und verschiedene vom Petitions-Ausschusse übergebene Berichte über die demselben zugewiesenen Petitionen der Versammlung mitgetheilt worden, wird die in der Debatte über §. 4 der Domanialvorlage abgebrochene Berathung wieder aufgenommen. Den Vorsitz übernimmt zunächst wieder der Vice-Präsident Dr. Caesar.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt zur Motivirung seiner demnächstigen Abstimmung, daß er trotz der dem Amendement Asemissen anhaftenden Bedenken

eventuell für den §. 4 mit diesem Amendement stimmen werde, damit nur nicht hieran die ganze Vorlage scheitere.

Abg. Asemissen: die gegenwärtige Aenderung des Domanialabkommens zu Gunsten des Landes liege näher, als die Sorge für die ungewisse Eventualität des Aufhörens der Souveränität. Wenn man jetzt nur 5000 Thlr. Rente mehr fordere als die Vorlage anbiete, könne man die letztere gar nicht als so horrende bezeichnen, und ebensowenig, wo zur Bemessung der Rente jetzt ganz andere Zahlen als 1868 vorliegen, den Landesvertretern wegen des 1868 getroffenen Abkommens Vorwürfe machen. Die Erträgnisse der Forsten werden steigen und die Ausgaben für Kulturen, wofür in letzter Zeit sehr viel geschehen, sich verringern, die Domanialforsten werden besonders bei dem steten Abnehmen der Privatwaldungen immer rentabler. Die Schädigung des Landes von 1868 an sei ferner mit in Betracht zu ziehen. Es sei nicht unbillig, die zeitige Rente von $^3/_{10}$ auf $^4/_{10}$ des Gesammt-Reinertrags des Landes-Domanialguts zu erhöhen.

Abg. Hausmann: das Amendement Asemissen sei bescheiden und mäßig. Nach Berechnung der zur Begutachtung des 68er Abkommens eingesetzten Kommission sei das Land seit 1868 um jährlich 15000 Thlr. geschädigt. Nach den mitgetheilten Rechnungen verbliebe auch bei Erhöhung der Rente noch genug für den Hofhalt. Wer das 1868er Abkommen als rechtsbeständig ansehe, müsse das jetzt Gebotene als eine Gnade ansehen, und die Mehrheit der Bevölkerung glaube nicht, ein Almosen, sondern eine Forderung, wenn auch nicht des formellen, so doch des moralischen Rechts beanspruchen zu können. Er betrachte übrigens das 1868 Abkommen gleich wie die jetzige Vorlage als eine Aenderung der Verfassung, da eine Auseinandersetzung über das Staatsgut, ein Eingriff in die Finanzverfassung statuirt werde, und ferner

das in die jetzige Vorlage hineingezogene Moment des Aufhörens der Souveränität als mit der Verfassung eng zusammenhängend angesehen werden müsse. Er halte zur gültigen Beschlußfassung eine Majorität von $^2/_3$ für nothwendig, werde bei Beurtheilung der Gültigkeit eines etwaigen Gesetzes von dieser Voraussetzung ausgehen und eventuell in dritter Lesung eine besondere Verwahrung einbringen.

Abg. Gevekot: Diejenigen, welche das 68er Abkommen als rechtsbeständig ansehen, anerkennen damit nicht das bei jener Berechnung zu Grunde gelegte Prinzip. Die Kommission hat berechnet, daß, auch wenn das damals angewandte Prinzip richtig sei, das Land doch Anspruch auf eine Rente von 20,000 Thlr. habe. Die Abänderungsvorschläge zu der jetzigen Vorlage gehen von dem Grundsatze aus, daß das Domanium, so weit es suffizient ist die Regierungslasten zu tragen hat, und seien von diesem Gesichtspunkte aus logisch und folgerichtig, zumal eine periodische Ermittelung in Konsequenz des Prinzips vorgesehen sei. Er könne wol für das Amendement Asemissen stimmen, aber man wolle nicht darauf ausgehen, den jetzt regierenden Landesherrn in seinen Einkünften zu schmälern und zu beknappen. Die periodenweise Ermittelung der Rente sei besser alle 10 Jahre vorzunehmen, da in einem Zeitraume von 20 Jahren zu viel wichtige, die Erträge ändernde Momente eintreten können, und überdies, falls eine gütliche Vereinbarung nicht stattfinden sollte, das Verfahren bei der Neuabschätzung ein einfaches sei. Redner stellt den Antrag: statt 20 Jahre zu setzen 10 Jahre.

Abg. Schemmel: So sehr er die Rechtsgültigkeit des Vertrags von 1868 bedauere, sei er jedoch von der Rechtsbeständigkeit überzeugt, und habe Abg. Hausmann bislang keine zwingenden Gegenargumente vorzubringen vermocht. Der 49er Landtag habe sich selbst an den Bundestag gewandt, und

sei letzterer gewissermaßen durch Provogation kompetente Behörde geworden. Die Erhöhung der Rente sei kein Almosen, der Landtag verhandle auf Grund des gegebenen Fürstlichen Worts und der gemachten Vorlage und habe die Pflicht und das Recht, seine Ansicht auszusprechen, so wie er sie für richtig halte.

Abg. Asemissen: Die von dem Abg. Brand und Gen. für die Gegenwart geforderte Rente stehe in gar keinem Verhältnisse zu der demnächst fälligen; er sei überzeugt, daß die durch sein Amendement bezweckte Erhöhung der Rente möglich sei.

Abg. Dr. von Lengerke: Was für die Zukunft gefordert werde, beruhe auf ganz andern Verhältnissen, wo die Fürstliche Familie als reine Private und nicht mehr als Landesherren gelten. Wenn Abg. Hausmann die zeitige Erhöhung der Rente als ein vom Fürsten dargereichtes Almosen bezeichne, so vergesse er, daß es sich um eine Gesetzesänderung handle und um die Zustimmung Seiner Durchlaucht hierzu, und daß sonach jede Zustimmung des Landesherrn zu einem Gesetze als ein Almosen gelten müsse. Wie eine Majorität von $^2/_3$ zur gültigen Beschlußfassung nöthig sei, verstehe er nicht; vor dem Gesetze von 1876 sei von einer $^2/_3$ Majorität keine Rede gewesen. Bei dieser Beschlußfassung, wo es sich um die Disposition über die Einkünfte aus dem Domanium zu Gunsten des Landes, also um eine einfache finanzielle Maßregel handle, genüge einfache Majorität, da dies mit einer Aenderung der Verfassung Nichts zu thun habe. Auch die Maßnahmen für die Zukunft berühren die Verfassung nicht, da, selbst angenommen, daß in der 36er Verfassung über den Charakter des Domaniums Etwas gesagt sein sollte, diese Verfassung doch für die Zeit der Souveränität der Fürstlichen Familie berechnet sei, und mit dieser Eventualität die Voraussetzungen der Verfassungsbestimmungen wegfallen. Vor dem Gesetze von 1876 sei keine Rede von einer $^2/_3$

Majorität auch bei Verfassungsveränderungen gewesen; und wenn Abg. Hausmann meine, der Landtag sei 1868 zur Abänderung der Verfassung nicht kompetent gewesen, insofern er nicht einen Apparat für diesen Fall, der in der 36er Verfassung nicht vorgesehen sei, geschaffen habe, so habe der Landtag nach seiner Ansicht dabei nur die Bestimmungen, die in dem vorhandenen Gesetze von 1836 enthalten seien, zu benutzen gehabt.

Abg. Büxten: er stimme für das Amendement Asemissen, weil dies etwas mehr biete, aber gegen die gesammten Abänderungsvorschläge, weil das Land durch dieselben geschädigt werde. Die Majorität von $^2/_3$ sei erforderlich, weil eine Verfassungsveränderung intendirt werde, und über das Domanium, als das Fundament des Staates und sonach der Verfassung, nicht mit einfacher Majorität abgestimmt werden könne.

Nachdem zwischen den Abgg. Steneberg, Grote und Hausmann über die Rechtsgültigkeit des 68er Abkommens diskutirt war, bemerkt Abg. Steneberg zunächst dem Abg. Hausmann betreffs der verlangten Majorität von $^2/_3$: die Verfassung sei nichts Ideelles, sondern etwas Positives, nämlich der Inbegriff der wirklich bestehenden Grundgesetze unseres Staats, und in diese werde durch die Abänderungsvorschläge nicht eingegriffen; ferner: es sei darin keine Inkonsequenz zu finden, daß, trotzdem die Kommission eine Schädigung des Landes von jährlich 20,000 Thlr. behauptet habe, gegenwärtig nur 15000 Thlr. Rente gefordert werden, insofern die Fixirung der Rente auf $^3/_{10}$ des Reinertrags des Landes-Domanialguts auf der Suffizienz, bez. der Insuffizienz des Domaniums basire.

Abg. Hausmann entgegnet: Er könne nicht begreifen, weshalb nicht jetzt auch dieselbe Summe als Rente gefordert werde, um welche nach den Berechnungen der Kommission das Land 1868 geschädigt sei.

Bei nunmehr vorgenommener namentlicher Abstimmung wird das Amendement Asemissen mit sämmtlichen Stimmen gegen die der Abgg. Caesar, von Lengerke, Rhodovi und Steneberg, das Amendement Gevekot einstimmig, und hiernächst auch bei namentlicher Abstimmung der so modifizirte §. 4 genehmigt. Für denselben stimmten die Abgg. Asemissen, Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, Grote, von Kerßenbrock, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Schemmel, Sprütten, Steneberg, also 13; dagegen votirten die Abgg. Büxten, Corbach, Echterling, Hausmann, Husemann, Körner, Obermeier und Schmidt, also 8.

Der von den Abgg. Brand und Gen. vorgeschlagene §. 4ª wird, nachdem die Summe von 15000 M. auf 20000 M. in Anknüpfung an das Amendement Asemissen zum vorigen §. erhöht worden, genehmigt.

Abg. Asemissen schlägt zu der für §. 5 proponirten Fassung Erhöhung der Summe von 45000 M. auf 60000 M. vor, wogegen Abg. Dr. von Lengerke erklärt, daß dies nicht ohne Weiteres aus dem Amendement Asemissen zu §. 4 zu folgern sei, vielmehr für dieses einen Uebergang bildende Jahr eine Ausnahme gerecht erscheine.

§. 5 wird in der von den Abgg. Brand und Gen. vorgeschlagenen Form angenommen.

Zu §. 6 der Vorlage bemerkt Abg. Dr. von Lengerke, daß darin der Gedanke, es solle jetzt eine definitive Auseinandersetzung erfolgen, besonders ausgesprochen, besonderer Werth auf diesen §. aber nicht zu legen sei.

Abg. Gevekot beantragt Streichung des §. 6 der Vorlage in Uebereinstimmung mit der nunmehrigen Ueberschrift, da die Abänderung eines Gesetzes durch die berufenen Faktoren nicht ausgeschlossen werden könne.

Bei namentlicher Abstimmung wird die Streichung des §. 6 mit 19

Stimmen gegen die des Abg. Grote beschlossen. Bemerkt wird, daß Abg. Steneberg für den Rest der Sitzung beurlaubt ist.

§. 7 der Vorlage, welcher, wie Abg. Dr. von Lengerke hervorhebt, insofern sehr oneros erscheint, als eine Befreiung des Domaniums von der Steuer, soweit es einmal Privatgut wird, nicht zu rechtfertigen ist, wird bei namentlicher Abstimmung einstimmig gestrichen.

Abg. Dr. von Lengerke bemerkt zu §. 8: Der Sinn dieses §. solle wol der sein, daß die Zustimmung der Ausschußdeputirten zu Substanzveränderungen unter 1000 Thaler Werth nicht mehr erforderlich sei, zu dieser Aenderung der bisherigen Kontrolmaßregeln liege jedoch kein Grund vor.

Es wird hierauf einstimmig Streichung des §. 8 der Vorlage beschlossen.

§. 9 wird in der von den Abgg. Brand und Gen. proponirten Fassung angenommen.

Zuvor ergreift noch Abg. Dr. von Lengerke das Wort: Er habe schon früher seinem Erstaunen darüber Ausdruck verliehen, daß Fürstliches Cabinets-Ministerium bei Berathung dieser Vorlage nicht vertreten gewesen sei. Es scheine die Absicht vorzuliegen, diesen Verhandlungen nicht beiwohnen zu wollen. Ein formelles Recht auf Betheiligung des landesherrlichen Kommissars habe der Landtag zwar nicht, aber es liege in der Natur der Sache und entspreche dem Herkommen, daß bei Berathung wichtiger Vorlagen jene Behörde sich vertreten lasse. Im Gegentheil könne man eine Mißachtung der Stellung und der im Landtage laut werdenden Ansichten finden. Der Landtag habe wol erwarten können, daß die dürftigen Motive der Vorlage bei der Berathung erläutert würden, zumal die in dem Gutachten des Regierungs-Präsidenten Eschenburg vertretenen Ansichten nicht als die offiziellen des Cabinets-Ministe-

riums, sondern als rein persönliche betrachtet werden sollen. Man möge dieses materiell gewiß nicht korrekte Verfahren keineswegs ignoriren und den Wunsch einer demnächstigen Vertretung bei wichtigen Sachen ausdrücken.

Nachdem Abg. Hausmann und Abg. Schemmel eine derartige Aeußerung seitens des Landtags befürwortet haben, wird folgende Resolution zum Beschlusse erhoben: „dem Umstande, daß bei der zweiten Berathung der Proposition, die Abänderung der Vereinbarung vom 24. Juni 1868 wegen Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betr., zum Bedauern des Landtags eine Vertretung des Fürstlichen Cabinets-Ministeriums in den Landtagssitzungen nicht stattgefunden hat, entnimmt der Landtag den Wunsch, daß bei ähnlichen wichtigen Berathungen eine solche Vertretung möge veranlaßt werden".

Die Berathung, ob der von den Abgg. Brand und Gen. gemachte Vorschlag, die den Abänderungsvorschlägen vorangeschickten Motive als integrirenden Bestandtheil der letzteren anzusehen und darüber abzustimmen, Annahme finden soll oder nicht, steht bis nach der dritten Lesung dieser Vorlage aus.

Hiermit ist die zweite Lesung dieser Vorlage beendet.

Der Landtag nimmt nunmehr die abgebrochene zweite Lesung des Etats wieder auf. Als Vertreter Fürstlicher Regierung hatte sich inzwischen Geh. Reg.-Rath Meyer eingefunden. Den Vorsitz übernimmt wiederum Dr. von Lengerke.

Zu dem für die Ausgabe: Titel VII, 2 „Gymnasien" als Anlage 10 beigefügten Spezialetat des Detmolder Gymnasiums, Ausgabe „Titel II. Gehalte Nr. 12. Religionslehrer (Thelemann) 300 Mark" ergreift Abg. Hausmann das Wort: Wenn auf den Gymnasien für Kinder über 14 Jahre Religionsunterricht noch ertheilt werden solle, so sei dies von den angestellten Philologen mit zu übernehmen, und die Eltern der Kinder müssen besonders

dafür bezahlen. Die Lehreer habn den ihnen aufgezwungenen und für den Religonsunterricht angestellten Konsistorialrath keinewegs herbeigewünscht, und es sei unzuläßig, daß dieser Unterricht eine konfessionelle Färbung erhalte. Auch auf andern Anstalten und früher auf den einheimischen sei die Einrichtung eine andere gewesen. Da die Etatsberathung sich so verzögert habe, müsse man die Position für 1877 stehen lassen, er beantrage jedoch, den Ansatz: Religionslehrer (Thelemann) 300 Mark für 4 wöchentliche Stunden als im nächsten Staatshaushalte für 1878 wegfallend zu bezeichnen.

Geh. Reg.-Rath Meyer: Auch an anderen Gymnasien sei ein besonderer Religionslehrer angestellt, in Preußen sei es in der Regel ein Geistlicher. Auch in Detmold habe früher von Cölln diesen Unterricht ertheilt. Die jetzige Einrichtung, wonach Konf.-Rath Thelemann 4 Stunden Religionsunterricht giebt, sei auf Antrag des Gymnasialdirektors und des Schulraths Suffrian getroffen. Von einer Uebertragung dieses Unterrichts an einen Gymnasiallehrer sei schon oft im Konsistorium die Rede gewesen, besonders weil der Konf.-Rath Thelemann durch jenen Unterricht oftmals bei seinen Schulvisitationen gehindert werde, und stehe eine Aenderung bevor. Der Unterricht sei erforderlich, da Kirchengeschichte und Dogmatik ꝛc. traktirt werden.

Abg. Grote: Ob in Preußen dieselbe Einrichtung sei, erscheine ihm gleichgültig; er könne die Schüler nur bedauern, welche Religionsunterricht bei dem jetzigen Religionslehrer genießen, da die religiöse Stellung des Herrn eine extreme sei und er von ihm selbst die auf der Kanzel gemachte Aeußerung gehört habe: Gott habe mit Jacob gerungen und ihn so gedrückt, daß dessen Hinterschenkel verrenkt sei*); ein anderer Lehrer werde wohl zu beschaffen sein.

*) Anm.: Diese Aeußerung ist auf Reklamation und besonderen Antrag des Abg. Grote ins Protokoll aufgenommen.

Die Abgg. Gevekot und Dr. Caesar erklären dem Abg. Hausmann: wenn auch ein Wechsel in der Person des Religionslehrers erwünscht sein sollte, dürfe man doch nicht die Position streichen, der Religionsunterricht für die höheren Klassen sei nothwendig im Interesse universeller Bildung. Die Art und Weise des Unterrichts zu prüfen, sei Angelegenheit der die Aufsicht führenden Behörde.

Geh. Reg.-Rath Meyer erwähnt noch, daß die Summe keineswegs ausreiche, wenn die Stelle einem andern Lehrer übertragen werden solle, daß nicht so leicht ein Lehrer mit der facultas docendi für die oberen Klassen zu haben sein werde, und eventuell ein Geistlicher an dessen Stelle treten müsse.

Abg. Hausmann erwidert: Sein Antrag sei darauf gerichtet, den Unterricht zu einem Gymnasialunterricht zu machen; ein konfessionell gefärbter Unterricht habe keinen Zweck und keinen Erfolg; die Einschwärzung der Geistlichen in diese Unterrichtsstellen stamme erst aus der Zeit der frommen Richtung. Eine neue Position sei demnächst zu bewilligen.

Abg. von Kerßenbrock: Eine Aenderung in der Person sei ihm sehr erwünscht, da die Schulvisitationen häufiger vernachlässigt seien. Der Religionsunterricht in den höheren Klassen der Gymnasien sei erforderlich, das Schulgeld genüge auch mit für den Religionsunterricht und sei hierfür von den Eltern nicht besonders Geld zu entrichten.

Abg. Schemmel: die Position sei schon seit langer Zeit vom Landtage genehmigt. Wohin solle es führen, wenn einer mißliebigen Persönlichkeit eben, weil sie mißliebig, der Gehalt gestrichen werde? Ob ein Wechsel in der Person nöthig sei, da Kons.-Rath Thelemann zugleich die Schulvisitationen habe, müsse man der Entscheidung der Behörden überlassen.

Bei vorgenommener Abstimmung, welche auf Antrag des Abg. Hausmann

eine namentliche ist, votiren für den Antrag Hausmann die Abgg. Büxten, Corbach, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann, Obermeier, Overbeck und Schmidt, gegen denselben die Abgg. Asemissen, Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Rhodovi, Schemmel und Sprütten, der Antrag ist also mit 11 gegen 9 Stimmen abgelehnt.

Bei Titel VII 3 gelangt eine Proposition, Bewilligung einer Pension von 150 M. für die Witwe Kantors Sauerländer zu Detmold betr., zur Berathung.

Abg. Gevekot befürwortet die Vorlage und bemerkt: Nach dem Beschlusse zweiter Lesung solle den Lehrerwitwen nicht durchgängig eine Pension von 150 M. bewilligt, vielmehr der Betrag derselben ebenfalls nach dem Gehalte des verstorbenen Mannes bemessen werden. In dritter Lesung werde der Ausschuß beantragen, daß bei Berechnung der Pension, nicht nur der aus der Staatskasse fließende Gehalt, sondern das ganze Einkommen zu Grunde gelegt werde. Sauerländer habe aus der Staatskasse nur 1108 M. 80 Pf. bezogen, das ganze Einkommen habe fast 1800 Mark betragen. Mit Rücksicht auf diesen bei Berathung des Pensionsgesetzes zu stellenden Antrag schlage der Ausschuß als Pension für die Witwe des 45 Jahre im Dienste thätig gewesenen und auch sonst wohl verdienten Kantors Sauerländer die Summe von 225 Mark vor.

Der Ausschußantrag findet Annahme.

Auf einen in den Vorbemerkungen zu dem Generalschulkassen-Etat enthaltenen Antrag, den Zeitraum, innerhalb dessen die gewesenen Seminaristen im Lande zu bleiben oder Entschädigung zu zahlen verpflichtet sind, auf 6 Jahre herabzusetzen, weist Geh. Reg.-Rath Meyer nochmals hin. Abg. Gevekot erwidert demselben, daß alle Positionen und Anträge, soweit kein Widerspruch erhoben wird, als genehmigt gelten, und somit auch dieser Antrag angenommen sei.

Ein vom Ausschuß zu Titel VII, 7, 1. gestellter Antrag, Erhöhung des Gehalts des Geh. Med.-Rath Kirchner betr., wird zurückgezogen, da derselbe mit den bereits abgelehnten Gehaltserhöhungen in Verbindung steht.

Zu demselben Titel, Anlage 12 Medizinalwesen, A, 4, Armenärzte, monirt Abg. von Kerßenbrock, daß die jüngeren Aerzte besser gestellt seien als die älteren, und entgegnet dem Geh. Reg.-Rath Meyer, daß die Verbesserung erst in neuerer Zeit vorgekommen sei, und die Besoldung auch nicht im Verhältniß zu der Größe der Distrikte stehe.

Abg. Gevekot glaubt diesen Umstand daraus erklären zu können, daß bei den geringen Gehalten keine Aerzte zur Niederlassung im Lande haben veranlaßt werden können.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Berathung bei Titel VII, 7, D „Landkrankenhaus" bis Montag Nachmittag 5 Uhr vertagt.

Auf der Tagesordnung stehen außer dem Antrag Hausmann, Erlaß eines Gesetzes wegen Austritts aus der Kirche betr., Antrag Büxten, Einführung einer Kapitalsteuer betr., und die heute eingegangenen Berichte des Petitions-Ausschusses.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Leugerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 67.

Geschehen Detmold am Landtage den 25. Juni 1877, nachmittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete mit Ausnahme der Abgg. Caesar und Döpping,

Seitens Fürstlicher Regierung Geh. Reg.-Rath Meyer.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung mit dem Bemerken, daß Abg. Döpping wegen geschäftlicher Verhinderung und Abg. Dr. Caesar wegen Krankheit heute am Erscheinen verhindert sind. Nachdem das Protokoll der letzten Sitzung verlesen ist, und zwei Zusätze in dasselbe Aufnahme gefunden haben, bringt der Vorsitzende zwei gleichlautende, von zahlreichen Lemgoer und Lager Gewerbtreibenden unterzeichnete Petitionen, die Gewerbesteuer betr., zur Kenntniß der Versammlung, und sollen dieselben gelegentlich der dritten Lesung der Gewerbesteuervorlage berücksichtigt werden.

Der Landtag nimmt hierauf die Etatsberathung wieder auf.

Zunächst wird der als Anlage 13 angefügte Etat der Generalkasse vorgenommen.

Die Abgg. von Kerßenbrock und Schemmel heben zu Titel II der Einnahme C hervor, daß die Einnahme gegen früher bedeutend zurückgegangen sei, und der Landtag schon früher auf Vereinfachung der Verwaltung gedrungen habe.

Geh. Reg.-Rath Meyer verspricht Aufklärung für die dritte Lesung und hebt hervor, daß bei einer bereits ins Auge gefaßten Veränderung der Verwaltung Schwierigkeiten entgegen treten.

Zur Ausgabe Titel II, 4 erwidert auf Befragen der Regierungs-Kommissarius, daß dieser Posten erst kürzlich hier aufgenommen sei, und der Seminar-Direktor die Funktionen des Seelsorgers am Landkrankenhause versehe, daß übrigens diese Stelle seit längerer Zeit remunerirt werde.

Abg. Grote glaubt, daß die Geschäfte eines Seelsorgers von dem städtischen Pfarrer versehen werden können, und die Nothwendigkeit einer besonderen Anstellung ihm zweifelhaft erscheine.

Abg. Hausmann hält es für nicht angezeigt, daß der Seminar-Direktor als Seelsorger hier fungire, und beantragt, über diesen Posten besonders abzustimmen.

Abg. Overbeck bezeichnet den Geistlichen der Stadtgemeinde als nicht verpflichtet zur Seelsorge für die meistens andern Gemeinden angehörigen Kranken, Abg. Sprütten weist darauf hin, daß der sonntägliche Gottesdienst nicht durch die bereits anderweit predigenden Geistlichen wahrgenommen werden könne.

Geh. Reg.-Rath Meyer: Früher habe General-Superintendent Koppen die Stelle unentgeltlich bekleidet, aber wegen Geschäftsüberhäufung solche abgegeben; die übrigen Prediger seien alle in Anspruch genommen, und bleibe nur der Seminar-Direktor als Geistlicher übrig. Die Uebernahme auf die Generalkasse sei wol zu billigen, da der Zuschuß aus Landesmitteln fürs Landkrankenhaus nicht bedeutend sei.

Abg. Hausmann: die Wahl sei eigenthümlich, und die Stelle harmonire nicht mit der eines Seminar-Direktors. Die Summe könne er nur bewilligen, wenn die Stelle ein wirklicher Geistlicher nachweisbar nicht übernehmen wolle. Die Ueberwälzung auf diesen Fonds sei nicht motivirt.

Abg. von Kerßenbrock: Es bedürfe zwar des Nachweises, daß das Landkrankenhaus aus eigenen Mitteln den Seelsorger nicht zu besolden vermöge.

Abg. Hausmann: Auf die allgemeine Bezeichnung als „Seelsorger" hin könne er die Summe nicht bewilligen, zumal die Landkasse schon genug für dieses Institut beisteuere.

Bei vorgenommener Abstimmung wird die Position genehmigt.

Zu Titel IV stellt Abg. Sprütten es als wünschenswerth dar, wenn die früher mit dem Assessorate zu Schwalenberg verbundene Administration des Kornbodens auch künftighin bei dieser schlecht dotirten Stelle bleibe.

Abg. Gevekot urgirt hierbei, es seien an dieser Stelle die sonstigen Verwaltungskosten nicht aufgeführt.

Geh. Reg.-Rath Meyer erklärt, daß seines Wissens der Forstmeister keine Vergütung für die Leitung der Forstverwaltung erhalte, und die als Einnahme aufgeführte Summe die Nettoerträgnisse des Falkenhagener Forstes seien.

Abg. Gevekot stellt unter Zustimmung des Abg. von Kerßenbrock den Antrag: die Staatsregierung für die Zukunft um Beifügung einer Spezifikation des Einnahmetitels II, C zu ersuchen, und findet dieser Antrag Annahme.

Zum Ausgabetitel VI hebt Abg. Gevekot hervor, daß Position 1 rechnungsmäßig auch wieder in Einnahme zu stellen sei, oder der Posten ganz fortfallen müsse.

Abg. Sprütten beantragt, daß die Ausgleichung der Passiva durch die entgegenstehenden bedeutenden Aktiva möglichst befördert werde, allein schon im Interesse der vereinfachten Rechnungsführung.

Der Antrag wird genehmigt.

Abg. von Kerßenbrock erinnert bei Titel VIII, daß die unter Titel VI, 1 und 2 vereinnahmten Kapitalien nicht wieder in Ausgabe gestellt seien, worauf Geh. Reg.-Rath Meyer erwidert, derartige kleine Summen seien bequemer nur in Ausgabe zu bringen, als daß man sie wieder besonders verleihe.

Abg. Dr. von Lengerke hält es für nicht motivirt, daß ein Theil der Substanz konsumirt werde, zumal die Anlegung solcher kleiner Posten bei der Landkasse geschehen könne.

Ein vom Abg. von Kerßenbrock gestellter und darauf gerichteter Antrag, daß alle eingehenden Kapitalien wieder ausgeliehen werden, wird von der Versammlung zum Beschlusse erhoben.

Zum Hauptetat Titel VII, 7 D Landkrankenhaus verlangt Abg. von Kerßenbrock Nachweisung des Bedürfnisses wegen Unterstützung der Anstalt aus der Landkasse, damit nicht aus diesen Beiträgen ein Kapital angesammelt werde.

Geh. Reg.-Rath Meyer entgegnet, daß der Zuschuß aus der Landkasse nicht zur Kapitalanlage verwandt werde, vielmehr hierzu nur Stiftungsgelder dienen.

Abg. Dr. von Lengerke macht noch darauf aufmerksam, daß die Rechnungen über das Landkrankenhaus zur Einsicht ausliegen.

An die Position E, Irrenanstalt knüpft sich eine längere Debatte.

Abg. Hausmann: Es sei ein Mißstand, daß der Direktor der Anstalt aus der Aufnahme Geisteskranker in Privatpflege eine Einnahme erziele, und mache eine Aenderung sich nöthig. Da dem Ausschusse bislang die nöthigen Mittheilungen über die jenes Verhältniß konstituirenden Verhandlungen gefehlt habe, können bestimmte Anträge noch nicht gestellt werden.

Geh. Reg.-Rath Meyer: Dem Direktor der Anstalt sei unterm 19. Dezember 1860 eine Instruktion ertheilt, worin auch diese Angelegenheit geregelt werde. Die Anstalt gewähre Beleuchtung, Heizung ꝛc., während der Direktor das Inventar, Betten, Verköstigung, Wein, Fuhrwerk ꝛc. stelle. Der Antheil der Anstalt an den Verpflegungsgeldern für diese Privatkranken sei bestimmt fixirt und betrage jetzt bei einem Satze von jährlich 600 Thlr. für das Institut

460 Thlr. und für den Direktor 140 Thaler. Wenn durchschnittlich jährlich fünf Kranke Aufnahme in der Privatwohnung des Direktors finden, so lukrire die Anstalt dabei jährlich über 1400 Thlr. Wenn man diese Einrichtung beseitige, müsse der Direktor durch Erhöhung des Gehalts von 450 Thlr. etwa auf 1100 Thlr. entschädigt werden, was den Gehalten in gleichstehenden Anstalten kaum entspreche. Grade durch diese Einrichtung habe die Anstalt einen Ruf gewonnen, und sei eine Aenderung nicht wünschenswerth.

Abg. Hausmann: Die Sache sei ihm noch nicht genug aufgeklärt: die Instruction des Direktors sei dem Landtage nicht zur Genehmigung vorgelegt, während der Landtag sonst alle Beamtengehalte festsetze. Der innere Haushalt entziehe sich durch diese Einrichtung der Kontrole; in andern Staaten und Anstalten existire ein solches Verhältniß nicht, das eigene Interesse kollidire dabei zu sehr mit dem der Anstalt. Dem Lande erwachsen dadurch Kosten, und sei die Einrichtung so wenig förderlich gewesen, daß alle Bestände verbaut seien und der Direktor eine bis jetzt noch nicht zurückgezahlte Anleihe von 4000 Thlr. bei der Leihekasse gemacht habe. Wenn neuerdings reiche Kranke um Aufnahme nachgesucht haben, so sei dies noch nicht ein Kriterium für eine gute Verwaltung. Der Direktor beziehe auch wol noch besondere Honorare und erziele dadurch eine enorme Einnahme. Die Stellung des Direktors sei eine schiefe, und das Land und die einheimischen Kranken werden geschädigt.

Geh. Reg.-Rath Meyer: Die Angelegenheit wegen der Irrenanstalt sei bereits früher am Landtage verhandelt (s. Landtagsverhandlungen $18^{69}/_{70}$ S. 67—74). Die ärmeren Kranken leiden nicht durch die Einrichtung, die für dieselben getroffene Fürsorge sei gut und werde durch die Privatkranken nicht beeinträchtigt. Das Verhältniß habe sich daraus entwickelt, daß einzelne bei der Regierung beantragte Fälle genehmigt wurden, bis die Instruktion

vom 19. Dezbr. 1860 eine feste Regelung traf. Vorlegung dieser Instruction an den Landtag zur Genehmigung sei ungewöhnlich und unnöthig. Empfang etwaiger besonderer Honorare gehe weder den Landtag noch die Regierung Etwas an und sei nicht zu tadeln.

Abg. Grote: Die Einrichtung der Anstalt sei vorzüglich, man habe auch einen zweiten Arzt angestellt, die Behandlung der Privat-Kranken nehme natürlich dem Direktor viel Zeit weg. Er sei überzeugt, daß die Anstalt ohne diese Einrichtung dem Lande nicht so viel kosten werde.

Geh. Reg.-Rath Meyer entgegnet: Die Kosten der Einrichtung trage der Direktor, ebenso schaffe derselbe das Inventar an; ein Assistenzarzt sei bei einer Krankenzahl von 130 bis 140 durchaus nöthig gewesen.

Abg. von Kerßenbrock: Das Verbauen des Kapitals sei nicht ein Zeichen besonderer Sparsamkeit. Früher seien auch Posten für die innere Einrichtung auf den Etat gestellt und mitunter gestrichen. Ein Assistenzarzt sei allerdings anzustellen gewesen. Er halte die bestehende Einrichtung mit den Privat-Kranken nicht für schädlich, man müsse nur sparsamer wirthschaften.

Abg. Hausmann: Seine Bedenken seien nicht widerlegt. Die Instruktion, auf der die gegenwärtige Einrichtung basiren solle, habe man dem Landtage nicht vorgelegt. Zu einer bei der Leihekasse gemachten Anleihe von 4000 Thlr. habe man nicht die Genehmigung des Landtags nachgesucht. Annahme besonderer Honorare sei unangemessen, darin liege der Hintergedanke, daß die Privat-Kranken auch Anspruch auf besondere Verpflegung machen. Die Beschränkung auf die Geisteskranken aus dem Lande mache die Verpflegung minder kostspielig. Die Verpflegungssätze seien erhöht, und habe man dafür neue Bauten gemacht. Bis er genügende Information erhalten habe, behalte

er sich Anträge zur dritten Lesung bevor; für dieses Jahr müsse man die Summe bei der vorgerückten Zeit bewilligen.

Geh. Reg.-Rath Meyer: Es sei ein Irrthum, wenn man die Wirthschaft als eine kostspielige bezeichne. Die vorhandenen Kapitalien seien keineswegs ganz verbaut. Durch eine Aenderung würde die Anstalt jährlich durchschnittlich 1400 Thlr. einbüßen, eventuell sei auch der Gehalt des Direktors zu erhöhen.

Abg. Gevekot: Der Ausschuß sei sich bewußt gewesen, daß die bestehende Einrichtung eigentlich sich nicht mit der Stellung des Direktors einer Staatsanstalt vertrage, habe jedoch keine besonderen Anträge gestellt, weil durch eine Abänderung für die Anstalt eine Einnahmequelle versiegen werde, und vielleicht der jetzige Direktor, ein vorzüglicher Irrenarzt, der Anstalt verloren gehe. Falls durch die Einrichtung nachweislich dem Institute materieller Schaden erwachsen wäre, oder die Kranken aus dem Lande irgendwie benachtheiligt würden, hätte der Ausschuß sicherlich eine Abänderung beantragt. Die einschlagende Bemerkung in den Ausschußanträgen zur Einnahme Titel I, 5 A, B und C sei nicht Beschluß der Kommission, sondern Ansicht eines Mitgliedes. Nach den durchgegangenen Rechnungen ꝛc. seien nur wenig Nichtlipper aufgenommen. Zu gleicher Zeit könne der Direktor nur fünf Kranke in seine Privatwohnung nehmen. Die Einnahmen der Anstalt haben sich stetig vermehrt. Die Operation zur Beschaffung der im Besitze der Anstalt befindlichen 132 Köln-Mindener Eisenbahn-Aktien sei vom Ausschusse gerügt und anderweite Anlegung dieser Gelder empfohlen. Der jährliche Zuschuß aus der Landkasse bilde einen Theil von der s. g. Lippstädter Rente. Der Ausschuß habe in den Rechnungen keinen Posten entdecken können, welcher auf Verschwendung in der Wirthschaft zu deuten scheine. Um jedem Landtagsmitgliede Kenntniß der Einzelheiten zu gewähren, beantrage er, die Regierung

um Beifügung eines als Anlage zu diesem Etatsposten figurirenden Spezialetats zu ersuchen.

Nachdem Abg. Hausmann darauf hingewiesen, daß im Ausschusse über diesen Punkt noch gar kein Beschluß gefaßt sei, daß ihm die ertheilte Auskunft noch nicht genüge und er für die dritte Lesung sich Anträge reservire, daß thatsächlich die Verpflegung in der Anstalt eine sehr theuere sei, und man die Aktiva aufgebraucht habe, erklärt Geh. Reg.-Rath Meyer: Wegen des Aktien-Ankaufs möge Abg. Hausmann die Landtagsverhandlungen $18^{69}/_{70}$ einsehen; im Jahre 1865 seien bei Ausgabe neuer Stammaktien lediglich im Interesse der Anstalt die weiteren Aktien angekauft.

Auf Antrag des Abg. Sprütten wird die Debatte geschlossen.

Der Antrag des Abg. Gevekot findet Annahme.

Zu Titel VII, 7, F berichtet Abg. Gevekot: das Cabinets-Ministerium habe Bewilligung von 600 M. für die Blödenanstalt zu Lemgo für dieses eine Jahr zur Deckung des Rechnungsvorschusses aus den Ueberschüssen der Leihekasse oder Sparkasse proponirt. Der Ausschuß empfehle Annahme dieses Vorschlags im Interesse der Anstalt, worin zur Zeit 15 Blödsinnige Aufnahme gefunden haben.

Der Vorsitzende bemerkt, daß nach den Beschlüssen rücksichtlich der Kreditinstitute die Bewilligung einfach aus der Landkasse zu geschehen habe.

Der Landtag bewilligt die beantragte Summe.

Bei Titel VIII ergeben sich keine Erinnerungen.

Hiermit ist die zweite Lesung des Etats beendet.

Es gelangt nunmehr ein vom Abg. Hausmann und Gen. überreichter Antrag, wonach ein im März gestellter, aber zurückgezogener Antrag wieder aufgenommen werden soll, zur Berathung. Der Antrag lautet: Der Landtag

wolle beschließen, dem beigefügten Gesetzentwurf, den Austritt aus der Kirche betr., seine Zustimmung zu ertheilen.

Zur Begründung ergreift der Antragsteller das Wort: Nachdem die Vorlage wegen Bildung eines allgemeinen Kirchenvermögens ꝛc. in dritter Lesung angenommen worden, müsse der Austritt aus der Kirche ermöglicht werden, da dadurch eine Art Staatskirche geschaffen sei, und das der Synode verliehene Besteuerungsrecht die Fälle, wo Austritt aus der Kirche begehrt werde, vermehren würde. Weil die vom Cabinets-Ministerium in Aussicht gestellte Vorlage bislang nicht gemacht sei, empfehle er Annahme des übergebenen preußischen Gesetzes.

Geh. Reg.-Rath Meyer: Man dürfe die Sache nicht übereilen, da zu wichtigen Fragen, insbesondere über die dingliche oder persönliche Natur einzelner kirchlicher Abgaben, zuvor Stellung genommen werden müsse, um unnöthige Prozesse aus dem Wege zu räumen, und die Geistlichen gegen etwaige Ausfälle zu decken; vor Erlaß des Gesetzes müsse Klarheit über manche thatsächliche und wesentliche Verhältnisse herrschen.

Abg. Hausmann: Das Gesetz sei ein Erforderniß der Zeit und beziehe sich auf alle Religionsgesellschaften. Er fürchte, daß, wenn jetzt kein Beschluß gefaßt werde, die Sache einschlafe.

Abg. Gevekot: Von der Nothwendigkeit eines solchen Gesetzes sei er durchdrungen, aber der gegenwärtige Zeitpunkt eigne sich nicht zur Berathung, die doch viel Zeit in Anspruch nehmen werde. Außerdem habe er Bedenken gegen den Antrag, das preußische Gesetz pure anzunehmen. Die zuvorige Befragung der Synode über diesen Gegenstand erscheine auch wol zweckmäßig.

Abg. Overbeck beantragt, den Antrag Hausmann dahin zu ändern, daß der Gesetzentwurf dem Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung empfohlen

werde, worauf Abg. Gevekot erwidert, daß der Landtag ohne gründliche Prüfung des Entwurfs auch einen solchen Beschluß nicht fassen könne.

Abg. Dr. von Lengerke erklärt, seines Wissens habe Reg.-Präsident Eschenburg eine baldige Vorlage, aber nicht zwischen der zweiten und dritten Lesung der Proposition wegen Bildung eines allgemeinen Kirchenvermögens ꝛc. zugesagt.

Ein von den Abgg. Sprütten, Gevekot, Steneberg, Asemissen und Schemmel überreichter schriftlicher, dahin lautender Antrag: „In Erwägung, daß vom Fürstlichen Cabinets-Ministerium die baldige Vorlage eines auf den Austritt aus der Kirche bezüglichen Gesetzentwurfs zugesagt worden ist, geht der Landtag über den Antrag der Abgg. Hausmann und Gen. zur Tagesordnung über" gelangt hiernächst zur Abstimmung. Ein weiterer Antrag, über diesen Antrag auf motivirte Tagesordnung namentlich abzustimmen, findet Annahme. Für Uebergang zur Tagesordnung stimmten die Abgg. Asemissen, Brand, Gevekot, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Rhodovi, Schemmel, Sprütten und Steneberg, dagegen die Abgg. Büxten, Corbach, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann, Obermeier, Overbeck und Schmidt. Der Antrag ist also mit 10 gegen 9 Stimmen angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die heutige Sitzung geschlossen. Für die auf morgen früh 9 Uhr anberaumte Sitzung steht zunächst dritte Lesung der Domanialvorlage auf der Tagesordnung, eventuell sollen die heute unerledigt gebliebenen Sachen berathen werden.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke

Zur Begl.: Preuß.

№ 68.

Geschehen Detmold am Landtage den 26. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls bringt der Vorsitzende eine eingegangene Petition Barntruper Eingesessener, die Einführung der Gewerbe- und Gebäudesteuer betr., zur Kenntniß der Versammlung. Vor Eintritt in die Tagesordnung beantragt Abg. Gevekot: die dritte Lesung der Domanialvorlage von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, da er und mehrere Abgeordnete noch nicht Zeit gehabt, mit ihren Anschauungen über diese wichtige Materie völlig ins Klare zu kommen. Die Versammlung erklärt sich bereit, hierauf einzugehen, und findet der Antrag auf Abänderung der heutigen Tagesordnung Annahme.

Hiernächst ergreift Reg.-Präs. Eschenburg das Wort und führt aus: Wie er aus einem öffentlichen Blatte ersehen, habe der Landtag wegen Nichtbetheiligung eines Regierungsvertreters bei zweiter Lesung der Domanialvorlage eine beleidigende Resolution gefaßt, worin der Regierung Rücksichtslosigkeit und Pflichtvernachlässigung vorgeworfen werde. Der Landtag habe hierzu in keiner Weise Veranlassung gehabt. Die Regierung habe eine Vertretung ihrerseits bei der Debatte nicht für opportun gehalten, um nicht eventuell gegen die Vorlage oder gegen die Ansichten des Landtags Stellung nehmen zu müssen, was nicht angemessen erscheine, indem es, weil der Landtag an dem allein dazu geeigneten Orte, nämlich im Ausschusse, eine Verhandlung über die Vorlage vor der Stellung bestimmter Anträge nicht gewünscht, für die Regierung

geboten gewesen sei, erst eine Aeußerung des Landtags, welcher sich bisher überhaupt noch gar nicht über die Domanialangelegenheit erklärt habe, und eine Einigung desselben über die sich entgegenstehenden Anschauungen zu erwarten, um auf Grund derselben mit Fürstlicher Fideicommißverwaltung weiter zu verhandeln. Er könne die Berechtigung des Landtags zu einer derartigen Resolution nicht anerkennen, wo die Regierung aus innern Gründen Nichtvertretung für gut gehalten habe und dem Landtage sonst grade bei den Vorberathungen über diese Vorlage in jeder Beziehung entgegen gekommen sei.

Der Vorsitzende Dr. von Lengerke entgegnet: Der Landtag habe nur eine Aeußerung dahin beschlossen, daß zum Bedauern des Landtags keine Vertretung stattgefunden habe, worin weder eine Beleidigung gegen die Regierung noch die Vindikation eines Rechts liege. Die mündlich geäußerten Motive bilden keinen Bestandtheil der Erklärung an die Staatsregierung. Die Vorlage sei vom Cabinets-Ministerium gemacht, und habe der Landtag nach dem bisherigen Usus eine Vertretung erwarten dürfen. Wenn Reg.-Präsident Eschenburg seine heutigen Gründe vor Beginn der zweiten Lesung dem Landtage kundgegeben hätte, sei dieser in einer anderen Lage gewesen.

Reg.-Präs. Eschenburg wiederholt nochmals, daß nach der in den öffentlichen Blättern enthaltenen Mittheilung der Regierung wegen Nichtbetheiligung Rücksichtslosigkeit vorgeworfen werde, daß die Regierung weder aus Gleichgültigkeit, noch in Vernachlässigung ihrer Pflicht, sondern absichtlich so verfahren habe, um den Landtag nicht in Gegensatz zu jener zu bringen, und daß er bereits früher geäußert habe: nicht mit ihm, sondern mit der Fürstlichen Fideikommißverwaltung sei wegen der weiteren Vereinbarung hinsichtlich des Domaniums zu verhandeln, daß aber die Regierung durch Annahme der Resolution sich gekränkt fühle.

Abg. Steneberg entwickelt die Stellung der beiden gesetzgebenden Faktoren zu dieser Vorlage und hebt hervor, daß es sich bei Feststellung dieses Gesetzes um die Erklärung eines Paziszenten, des Staats, zu einem Vertrage handle, daß also das Cabinets-Ministerium diese Vorlage wie jede andere zu vertreten gehabt habe, indem die Einigung mit dem andern Kontrahenten, der Fürstlichen Fideikommißverwaltung, unabhängig von dieser Vorlage sei, welche zunächst ein Gesetz zu Stande zu bringen intendire. Redner glaubt hiernach allerdings ein Fernbleiben der Regierung für auffallend halten zu dürfen und bedauert, daß durch das Nichterkennengeben der Auffassung des Regierungs-Vertreters diese Resolution überhaupt existend geworden sei, zumal der Landtag demselben keine Pflichtversäumniß habe vorwerfen wollen.

Reg.-Präsident Eschenburg weist unter Anerkennung der vom Abg. Steneberg entwickelten Anschauungen darauf hin, daß bei sonstigen Gesetzesberathungen die Regierung im Landtage nur erscheine, wenn sie Widerspruch gegen Ansichten des Letzteren vorbringen wolle.

Im Verlaufe der Debatte, woran die Abgg. Hausmann, von Lengerke, Caesar, Overbeck, Steneberg und Schemmel theilnehmen, wird hervorgehoben, daß die Auffassung des Regierungs-Vertreters wol mehr durch die Aeußerung in öffentlichen Blättern, als durch die ihm noch nicht zugegangene Resolution des Landtags hervorgerufen sei, und daß, falls der Landtag von den Gründen, welche den Ersteren zu einer Nichbetheiligung an der Berathung veranlaßten, zuvor Kenntniß gehabt habe, die Resolution nicht gefaßt sein würde, daß übrigens eine Vertretung der Regierung dem Landtage als angemessen und wünschenswerth habe erscheinen müssen, und aus dem Nichterscheinen nicht ohne Weiteres eine Art Zustimmung zu den Ansichten des Landtags gefolgert werden könne.

Der Landtag geht nunmehr zur Berathung der sonstigen auf der heutigen Tagesordnung stehenden Gegenstände über.

Zunächst gelangt ein vom Abg. Büxten übergebener Antrag, die Einführung einer Kapitalsteuer betr., zur Besprechung. Der Antragsteller bemerkt, daß er zur Ausgleichung der Ungerechtigkeiten der übrigen Einzelsteuern Besteuerung des freien Kapitals für nothwendig erachte, daß jedoch die Beschlußfassung über ein derartiges Steuergesetz für diese Session nicht mehr angezeigt erscheine, zumal eine starke Heranziehung der neu einzuführenden Einzelsteuern wol nicht nöthig sein werde, und daß er aus diesem Grunde seinen Antrag vorerst zurückziehe.

Hiernächst berichtet Abg. Dr. von Lengerke namens des Petitions-Ausschusses über drei Eingaben, die zwangsweise Untersuchung des Schweinefleisches, bezw. die Anstellung der Fleischbeschauer betr. Den Vorsitz übernimmt für diesen Theil der Sitzung der Vice-Präsident Dr. Caesar.

Referent trägt über den Inhalt der verlesenen Petition vor und motivirt die vom Ausschusse vorgeschlagenen Beschlüsse, worauf diese Annahme finden. Zu der Eingabe des Kolons Hagemeier Nr. 19 in Calldorf lautet der Beschluß: „die Eingabe, so weit sie den Wunsch nach freier Auswahl unter den angestellten Fleischbeschauern für die einzelne Untersuchung betrifft, Fürstlichem Cabinets-Ministerium zu überweisen, und dies dem Petenten zugleich mit der weiteren Erklärung zu eröffnen, daß der Landtag auf den Wunsch desselben, bei Fürstlicher Regierung auf Niederschlagung, resp. Ermäßigung der gegen ihn erkannten Strafe nebst Kosten hinzuwirken, um so weniger einzugehen in der Lage sei, als nicht einmal aus dem Gesuche der Grund der Zuerkennung der fragl. Strafe erhelle, und Petent offenbar die ihm nach erfolgtem abschläg-

lichen Bescheide Fürstlicher Regierung noch zustehende Berufung an Fürstliches Cabinets-Ministerium nicht ergriffen habe."

Die Petition des Fleischbeschauers Kolons Stock auf Steinegge, Bauerschaft Calldorf, Aufhebung der in dieser Bauerschaft gebildeten Fleischbeschauer-Bezirke betr., soll Fürstlichem Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung überwiesen werden mit der Erklärung, daß der Landtag überhaupt die Einrichtung von Zwangsbezirken für die Fleischbeschauer, geschweige denn die Eintheilung einer einzelnen Ortschaft in mehrere Zwangsbezirke für gerechtfertigt nicht erachten könne.

Der Abg. Hausmann befürwortet diesen Beschluß mit dem Bemerken, daß in Ausführung der Verordnung vom 16. Nov. 1875 ein Widerspruch gegen die Gewerbeordnung liege, insofern die Stellung eines Fleischbeschauers gewissermaßen ein Bannrecht verleihen solle.

Der Landtag beschließt ferner rücksichtlich der Petition des Vorstehers Schwarze in Calldorf Ueberweisung an Fürstliches Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung.

Sodann wird auf Befürworten des Berichterstatters des Petitions-Ausschusses noch der Beschluß gefaßt: „Fürstliches Cabinets-Ministerium an den unterm 16. Febr. d. J. gefaßten und jener Behörde unterm 20. j. M. mitgetheilten Beschluß zu erinnern, laut dessen um Vorlegung der Verordnung vom 16. November 1875 an den Landtag behufs Genehmigung ersucht wird, und Fürstliches Cabinets-Ministerium um eine baldige Erwiderung auf jenen Beschluß anzugehen."

Zu dem beim Landtage eingegangenen Gesuche der Witwe Hörmann in Meinberg wegen eines Austausches von Grundstücken, beschließt die Versammlung auf Befürworten des Abg. Steneberg als Berichterstatters des Petitions-Ausschusses: „Die Bittstellerin unter Verweisung auf §. 4 Buchstabe

e und §. 5 des Gesetzes zur näheren Bestimmung der Voraussetzungen, unter welchen Veränderungen in der Substanz des Fürstlichen Haus-Fideikommisses ꝛc. zulässig sind, vom 10 Febr. 1869, dahin zu bescheiden, daß sie sich wegen des gewünschten Austausches an Fürstliche Forstdirektion zu wenden habe, und für die Landtags-Ausschußdeputirten erst dann Veranlassung zur Thätigkeit vorliege, wenn nach erfolgter Einigung zwischen der Bittstellerin und jener Behörde die gesetzlich vorgeschriebene Sachuntersuchung stattfinde."

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erledigt.

Ein inzwischen eingegangenes Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums nebst Anlagen, die Erfüllung der Bedingungen, welche der Landtag an die Genehmigung der Eisenbahnverträge geknüpft hat, betreffend, wird verlesen und hiernächst dem Finanz-Ausschusse zur Prüfung, bezw. zur Berichterstattung zugetheilt.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 9 Uhr zur dritten Lesung der Domanialvorlage anberaumt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 69.

Geschehen Detmold am Landtage den 27. Juni 1877.

Gegenwärtig sämmtliche Abgeordnete.

Nach Eröffnung der Sitzung theilt der Präsident, Abg. Dr. von Lengerke, mit, daß der Landsyndicus O. Preuß wegen Unwohlseins am Erscheinen verhindert sei und das Protocoll über die letzte Sitzung noch nicht vollständig habe anfertigen können. In Folge dessen übernimmt der Abgeordnete Gevekot die Protocollführung.

Unter dem Vorsitze des Vicepräsidenten, Abg. Dr. Caesar, tritt die Versammlung in die Tagesordnung, dritte Lesung des Gesetzes, die Abänderung der Verordnung vom 24. Juni 1868, die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte betreffend, ein und ergreift zur Generaldebatte zunächst das Wort der

Abg. Hausmann. Er wolle die rechtliche Seite des Domanial-Abkommens von 1868 beleuchten. Die bei der zweiten Lesung geäußerte Ansicht, daß dieses rechtsgültig sei, stelle den Landtag in ein ungünstiges Licht. Die Rechtsbeständigkeit aus dem Inhalte der damals erwähnten Gutachten der Universitäten Berlin und Heidelberg herzuleiten, sei unrichtig, da diese sich nur auf das Jagdgesetz erstreckten und nur in Bezug auf dieses erbeten seien. Eine beiläufige Aeußerung könne nicht für die Gültigkeit der Verordnung vom 24. Juni 1868 verwerthet werden.

Redner citirt verschiedene Stellen aus den Facultäts-Gutachten und sucht die Richtigkeit seiner Behauptung daraus nachzuweisen.

Der Deutsche Bundestag habe aus Anlaß der Beschwerde der Ausschuß-Deputirten die Verordnung vom 15. März 1853 als eine nur provisorische gekennzeichnet, um dem Fürsten Zeit zu lassen, sein Versprechen zu erfüllen und ein neues Wahlgesetz bezw. eine neue Verfassung herbeizuführen. Das Versprechen sei trotz des verflossenen Zeitraums nicht erfüllt, und dürfe daher aus dem Bundestags-Beschlusse, welcher ja kein Urtheil einer richterlichen Behörde sei, eine Consequenz für die Gültigkeit der Verordnung vom 15. März 1853 bezw. des Wahlgesetzes von 1836 nicht gezogen werden.

In Uebereinstimmung mit seiner Anschauung habe die betreffende Commission des Reichstages die Petition verschiedener Lipper dem Reichstage zur Ueberweisung an den Reichskanzler empfohlen, und habe der Reichstag in diesem Sinne auch beschlossen. Was factisch bestehe, bestehe damit noch nicht zu Recht, und aus einem Gewaltacte werde durch die Dauer kein Gesetz. Bei Behandlung der Domanialvorlage im Jahre 1868 sei nicht correct verfahren, namentlich sei der modus der Abstimmung nicht der gesetzmäßige gewesen, und sei die Oeffentlichkeit der Verhandlungen, dem Gesetze zuwider, ausgeschlossen worden.

Redner betont schließlich, daß nach seiner Ansicht zur gültigen Beschlußfassung über die Vorlage eine Majorität von zwei Drittheilen der Abgeordneten erforderlich sei, da sie eine Verfassungsänderung involvire.

Abg. Steneberg: Er habe die Rechtsgültigkeit des Domanial-Ausgleichs von 1868 nicht aus den Jagdgutachten hergeleitet, sondern hervorgehoben, daß seine Auffassung durch den Ausspruch der Universitäten lediglich bestätigt werde. Nicht die Verfassung sei 1853 einseitig aufgehoben, sondern nur das Wahlgesetz von 1849. Die Octroyirung des Wahlgesetzes von 1836 habe er nie für einen rechtsbeständigen Act erklärt, vielmehr habe er die Ansicht

geäußert und halte dieselbe auch jetzt noch für zutreffend, daß der Bevölkerung die Befugniß zuzusprechen sei, sich gegen die Rechtmäßigkeit der Octroyirung zu verwahren. Uebrigens habe der Vorredner bei dem Verlesen einzelner Stellen der Facultäts-Gutachten die seiner Auffassung ungünstigen Worte ausgelassen; dies sei der Schlußpassus, welcher laute, „daß dem Gesetze selbst (nämlich dem Gesetze vom 8. December 1867) die volle verfassungsmäßige Geltung nicht abzusprechen sei.“ Dies sei aber nicht eine beiläufige Redensart, sondern eine positive Behauptung in Betreff eines bestimmten gesetzgeberischen Actes, welcher dasselbe Gewicht der juristischen Autorität des Spruchcollegiums wie jeder anderen darin kundgegebenen Rechtsanschauung beizumessen sei. Er nehme denselben Standpunkt wie jene Rechtslehrer ein und müsse jedem seit 1853 erlassenen Gesetze, gleich dem eben besprochenen, ohne Ausnahme die formelle Rechtsgültigkeit zuerkennen, also auch dem Domanialabkommen vom 24 Juni 1868. Dem vom Vorredner erwähnten Beschlusse des Reichstages stehe der Bescheid des Bundesraths gegenüber, welcher die bei Constituirung des Norddeutschen Bundes hier vorgefundene Verfassung von 1836 als thatsächlich zu Recht bestehend erklärt habe.“ Ob dies moralisch gut oder billig gewesen, sei hier nicht Gegenstand der Erörterung, da Abg. Hausmann selbst angezeigt habe, nur die Rechtsfrage prüfen zu wollen, und diese sei nur im Sinne der Gültigkeit des Domanialausgleichs von 1868 zu entscheiden.

Abg. Dr. von Lengerke: Der Bundestag sei allerdings kein Gerichtshof, aber doch verfassungsmäßig die höchste Instanz für derartige Verfassungsstreitigkeiten gewesen. Auch habe derselbe nicht, obschon er hierzu berechtigt gewesen, die Entscheidung an eine Bedingung geknüpft, sondern nur die Erwartung auf Einführung anderer Verhältnisse ausgesprochen. Man könne beklagen,

daß diese nicht realisirt sei, aber nicht die Ungültigkeit der Verordnung vom 15. März 1853 daraus herleiten.

Im Gegensatze zum Abg. Steneberg, welcher die einseitige Aufhebung des Wahlgesetzes von 1849 und die Octroyirung des Wahlgesetzes von 1836 als noch nicht gesühnt ansehe, erkenne er die Entscheidung des Bundestages als ein Definitivum, als formelles Recht schaffend an. Gehe man hiervon aus, so könne man den Ausschuß der Oeffentlichkeit bei den Verhandlungen im Jahre 1868 nicht als ungesetzlich bezeichnen, da dies ganz den Vorschriften des §. 33 der Verfassung von 1836 entspreche, und die Oeffentlichkeit der Landtags-Sitzungen erst später, durch die Verordnung vom 4. August 1869 eingeführt sei.

Abg. Büxten: Bei dem Regierungsantritte des Fürsten seien zwei Versprechen abgegeben, einmal Frieden zu machen mit dem Volke, und sodann eine Commission zur Prüfung der Domanialfrage zu ernennen. Die Mitglieder der letzteren hätten sich nun von vornherein auf den Boden gestellt, daß sie die Rechtsverbindlichkeit des Abkommens von 1868 anerkennten, dadurch würde aber die Wohlfahrt des Landes geschädigt und die Herstellung des Friedens gefährdet. Die Rechtsfrage sei jedenfalls zweifelhaft, und nur jenem Umstande verdanke man das mangelhafte Anerbieten, welches dem Lande in der Vorlage gemacht sei. Er und seine Parteigenossen wollten gerne die Männer des Unfriedens bleiben und Anderen den Ruhm überlassen, zur Herbeiführung des Friedens beigetragen zu haben. Ein solcher Frieden sei jedoch nicht von Dauer, wohingegen die Vorschläge seiner Partei denselben sicherten, da nach diesem dem Lande dereinst nicht ein Drittheil, sondern zwei Drittheile des Domaniums zugewandt würden. Im Jahre 1868 seien seitens einiger Abgeordneten Proteste abgegeben, und wenn diese vorlägen, würde das Resultat der Abstimmung ein anderes sein.

Abg. Steneberg wendet sich gegen die Ausführungen des Abg. Büxten Die Mitglieder der im verflossenen Jahre von dem Fürsten einberufenen Domanial-Commission ständen jetzt als Abgeordnete auf dem gleichen Boden mit den übrigen Abgeordneten. Die Ansicht, daß man bei der Beschlußfassung über die jetzige Vorlage sich in die Zeit vor dem 1868er Abkommen versetzen müsse, sei ganz correct und sei auch bei der gedachten Domanial-Commission maßgebend gewesen. Die Mitglieder derselben hätten die Anschauung von der rechtlichen Natur des Domaniums ausgesprochen, weil sie dieselbe für richtig gehalten und hätten sie zur Grundlage ihres Handelns gemacht. Damit sei keineswegs gesagt, daß die entgegenstehende Ansicht indisputabel sei. Alle widersprechenden Meinungen seien gründlich in Erwägung gezogen; aus den Erörterungen sei für jedes Mitglied eine feste Ueberzeugung erwachsen, welche Jeder als Abgeordneter jetzt hier vertrete; und hieraus dürfe man keinerlei Vorwurf für jene herleiten.

Nachdem die Abgg. Hausmann und Büxten sich dahin geäußert, daß auf dem Kammergute principaliter die Verpflichtung zur Bestreitung der Bedürfnisse des Landes und erst in zweiter Linie die Verbindlichkeit zur Unterhaltung des Fürstlichen Hauses geruht habe, welcher Auffassung der Abg. Sprütten mit der Bemerkung entgegentritt, daß dabei eine Verwechselung vorliege, insofern das Land zu Beiträgen durch Steuern erst im Falle der Unzulänglichkeit der Domanialeinkünfte zur Deckung der Landes-Ausgaben herbeigezogen werden dürfe, während die Kammerrevenüen zunächst für die Sustentation der Fürstlichen Familie zu verwenden seien, wird die Generaldebatte geschlossen.

Ein von den Abgg. Büxten und Schmidt gestellter Antrag auf namentliche Abstimmung über jeden einzelnen Paragraphen der Beschlüsse zweiter Lesung wird unterstützt und angenommen.

Die §§. 1. und 2. werden darauf je mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen. Dafür stimmen die Abgg. Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Schemmel, Sprütten, Steneberg. Dagegen die Abgg. Asemissen, Büxten, Corbach, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann, Körner, Obermeier, Schmidt.

Zu §. 3. (früher 2ª) stellt Abg. Overbeck den Antrag: in der drittletzten Zeile hinter „Substanzveränderungen" einzuschalten:

„dinglicher Belastungen oder Beschwerungen mit Schulden"

und motivirt denselben durch Hinweis auf die Verordnung vom 24. Juni 1868 und das Gesetz vom 10. Febr. 1869, in welchen beiden dem Landtage das Recht der Zustimmung zu dinglichen Belastungen des Domaniums bzw. zur Beschwerung mit Schulden vorbehalten sei und man von den bestehenden Rechten nichts vergeben dürfe.

Dieser Antrag wird angenommen und mit diesem Amendement der §. 3. mit 11 gegen 10 Stimmen und zwar ist das Resultat der Abstimmung das nämliche, wie bei den §§. 1. und 2.

Abg. Dr. von Lengerke beantragt, hinter den §. 3. als §. 4 neu einzufügen:

„Ueber ihre sonstigen Einnahmen und Ausgaben wird von Fürstl. Fideicommißverwaltung dem Landtage eine jährliche Uebersicht mitgetheilt, wobei jedoch die für die Fürstliche Hofhaltung aufgewandten Beträge nur mit ihrer Totalsumme aufzuführen sind."

Nachdem der Abg. Schemmel seine heutige von dem Votum bei der zweiten Lesung abweichende Abstimmung damit begründet, daß, da nach §. 1. das auszuscheidende Landes-Domanialgut lediglich in Forsten bestehen solle, eine genauere Controle über die auf eine längere Reihe von Jahren ziemlich fest

stehenden Einnahmen des übrigen Domanialcomplexes ihm nicht mehr dringend nöthig erscheine, wird der neue §. 4. mit 12 gegen 9 Stimmen angenommen. Dafür haben gestimmt die Abgg. Asemissen, Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Schemmel, Sprütten, Steneberg; dagegen die Abgg. Büxten, Corbach, Echterling, Grote, Hausmann Husemann, Körner, Obermeier, Schmidt.

§. 5. (früher §. 4.) wird in namentlicher Abstimmung angenommen, wobei die Abgg. Asemissen, Brand, Büxten, Caesar, Döpping, Gevekot, Hausmann, Husemann, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Schemmel, Sprütten, Steneberg dafür, die Abgg. Corbach, Echterling, Grote, Obermeier, Schmidt, dagegen stimmen.

§. 6. (früher §. 4ª) wird mit den Stimmen der Abgg. Asemissen, Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, Grote, Husemann, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Schemmel, Sprütten, Steneberg gegen die Stimmen der Abgg. Büxten, Corbach, Echterling, Hausmann, Obermeier, Schmidt also mit 15 gegen 6 Stimmen angenommen.

Zu §. 7. (früher §. 5.) stellt der Abg. Asemissen den Antrag: in letzter Zeile statt 45,000 M. zu setzen: 60,000 M.

Der Antrag wird angenommen und sodann auch der so amendirte §. 7. in namentlicher Abstimmung, wobei dieselben bei der Votirung über den §. 6 aufgeführten Abgeordneten dafür bzw. dagegen stimmen.

Zu §. 8 (früher §. 9) beantragt der Abg. Overbeck als zweiten Absatz hinzuzufügen:

> „Alle Bestimmungen der Verordnung vom 24. Juni 1868 über die Trennung des Staatshaushalts vom Domanialhaushalte, sowie des hierzu erlassenen Ausführungsgesetzes vom 10. Febr. 1869 bleiben,

insofern sie nicht durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich abgeändert worden sind, in Geltung."

Der Antrag, welchen der Abg. Dr. von Lengerke zwar nicht für nothwendig, aber für zweckmäßig erklärt, wird angenommen, desgleichen der §. 8. mit diesem Zusatze. Dafür stimmen die Abgg. Asemissen, Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Schemmel, Sprütten, Steneberg; dagegen die Abgg. Büxten, Corbach, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann, Körner, Obermeier, Schmidt.

Hierauf wird das ganze Gesetz nach den Beschlüssen der dritten Lesung in namentlicher Abstimmung mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen. Für die Annahme stimmen die Abgg. Brand, Caesar, Döpping, Gevekot, von Kerßenbrock, von Lengerke, Overbeck, Rhodovi, Schemmel, Sprütten, Steneberg; gegen dieselbe stimmen die Abgg. Asemissen, Büxten, Corbach, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann, Körner, Obermeier, Schmidt.

Die heutige Tagesordnung ist hiermit erschöpft.

Nach längerer Besprechung wird beschlossen, morgen zur gewohnten Stunde in die dritte Lesung der Gesetzentwürfe, das Diensteinkommen der Volksschullehrer betr., die Einführung des Preußischen Normaletats am hiesigen Gymnasium betr., und die den Witwen und Waisen von Staatsbeamten ꝛc. zu gewährende Pension betr., einzutreten.

Vorgel., gen. und u.

von Lengerke.

G. w. o.: **M. Gevekot.**

№ 70.

Geschehen am Landtage den 28. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete, mit Ausnahme des Obergerichtsraths Dr. Caesar, als landesherrliche Kommissarien Reg.-Präsident Eschenburg und Consistorial-Rath Thelemann.

Der mitunterzeichnete Abgeordnete übernimmt statt des durch Unwohlsein verhinderten Landsyndikus die Protokollführung.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung theilt der Vorsitzende Dr. von Lengerke mit, daß eine mit 90 Unterschriften versehene Petition von Bewohnern der Stadt Horn gegen die Einführung der Gewerbe- und der Häusersteuer eingegangen sei.

Sodann tritt der Landtag in die den ersten Gegenstand der Tagesordnung bildende dritte Lesung des Gesetz-Entwurfs, betr. die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer, ein.

§. 1 wird nach den Beschlüssen der zweiten Lesung angenommen.

Zu §. 2 beantragt Abg. Schemmel Streichung aller Positionen, die sich auf die Besserstellung der Lehrer in den Städten beziehen.

Consistor.-Rath Thelemann bittet um Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Die Abgeordneten Sprütten, Körner, Husemann und Asemissen befürworten den Antrag Schemmel, die Abgeordneten Büxten, Grote und Gevekot, sowie der Regierungsvertreter bekämpfen denselben.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Schemmel und hiernächst der so modifizirte §. 2, angenommen.

Ohne Debatte werden die §§. 3 und 4 angenommen.

Zu §. 5 beantragt der Abg. Schemmel als zweiten Absatz einzuschalten:

doch soll der Gesammtbetrag der Pension die Summe von 1260 Mark nicht übersteigen.

Consistorial-Rath Thelemann ist mit diesem Vorschlage einverstanden, da eine Maximalpension von 1260 M. dem Bedürfniß genüge.

Nach längerer Diskussion zwischen den Abgg. Gevekot, von Kerßenbrock, Grote, Hausmann und dem Antragsteller wird das Amendement abgelehnt und sodann der §. in der Fassung, wie er aus der zweiten Lesung hervorgegangen, angenommen.

Zu §. 6 beantragt der Finanz-Ausschuß, den dritten Absatz folgendermaßen zu fassen:

Von denjenigen Personen, welche mehrere Kinder gleichzeitig zur Schule zu schicken haben, sollen jedoch die zur Stufe Ia[a] der Classensteuer eingeschätzten das Schulgeld für nur ein Kind, die zur zweiten Steuerstufe eingeschätzten das Schulgeld für nur zwei Kinder zu entrichten verpflichtet sein.

Ferner schlägt der Abg. Grote vor, den Betrag des Schulgeldes von 5 auf 4 Mark herabzusetzen.

Ein Vorschlag des Abg. Husemann, das Schulgeld überhaupt aufzuheben, wird im Laufe der Berathung wieder zurückgezogen.

Ueber die beiden anderen Anträge erhebt sich eine längere Debatte, an welcher sich der Cons.-Rath Thelemann, die Abgg. Gevekot, Grote, Husemann, Hausmann und Schemmel betheiligen, nach deren Schluß der Antrag Grote mit überwiegender Mehrheit abgelehnt wird, der Antrag des Finanz-Außschusses hingegen und mit demselben der ganze §. Annahme findet.

Alsdann ergreift zu §. 7 Regierungs-Präsident Eschenburg das Wort, indem er den Landtag dringend ersucht, in diesem Punkte die Regierungsvorlage wiederherzustellen.

Ein dem entsprechender, vom Abg. Gevekot gestellter, Antrag wird später wieder zurückgezogen und statt dessen von demselben Abgeordneten Streichung der Worte „oder von anderen Leistungspflichtigen aufzubringen ist" proponirt. Antragsteller erklärt zur Motivirung, daß er hiermit die Entlastung der Gemeindecassen, insbesondere der städtischen Cämmerei-Cassen, von ihren bisherigen Ausgaben für Zwecke der Volksschule, soweit sie sich innerhalb der Bestimmungen des Volksschulgesetzes von 1849 halten, bewirken wolle.

Nachdem sich die Abgeordneten Hausmann und von Lengerke gegen die Streichung der fr. Worte ausgesprochen haben, wird der Antrag Gevekot verworfen, der §. 7 aber in der Fassung der zweiten Lesung genehmigt.

Die übrigen §§. werden debattelos angenommen.

Bevor zur Abstimmung über das ganze Gesetz geschritten wird, verlangt Abg. Schemmel deren Aussetzung bis nach definitiver Beschlußfassung über das Gewerbesteuer- und das Gebäudesteuergesetz, während Abg. Hausmann nur die einstweilige Aussetzung der Gesammtabstimmung vorschlägt.

Bei der Abstimmung über den ersten Vorschlag ergiebt sich Stimmengleichheit.

Die Abstimmung ist daher morgen zu wiederholen.

Es folgt die dritte Lesung der zur nachträglichen Genehmigung vorgelegten Verordnung vom 9. Dezbr. 1874, die Erhöhung des Gehalts der Elementarlehrer betreffend. Diesmal wird auf Antrag des Abg. Hausmann die nachgesuchte Genehmigung versagt, die Vorlage also abgelehnt.

Hierauf beginnt die dritte Lesung der Proposition, die Einführung des Normal-Etats für die Direktoren und Lehrer der Königl. Preußischen Gymnasien beim Gymnasium zu Detmold betreffend.

Der Eingang des Gesetz-Entwurfs wird ebenso wie §. 1 debattelos genehmigt.

Zu §. 2 wiederholt Abg. Hausmann den bereits in zweiter Lesung gestellten Antrag, statt des proponirten Normal-Etats eine näher angegebene Gehalts-Scala einzuführen. Die Mehrheit entscheidet sich jedoch für Beibehaltung der §§. 2, 3 und 4. Die Beschlußfassung über den Antrag Hausmann wird bis nach der Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf verschoben.

Bei §. 5 beantragt Abg. Asemissen Erhöhung des Schulgeldes für Prima und Secunda auf 88 M., für Tertia und Quarta auf 72 M., für Quinta und Sexta auf 60 M.

Präsident Eschenburg bekämpft den Antrag unter Hinweis auf unsere Verhältnisse, die keine solche sprungweise Erhöhung gestatten. Die Sätze seien hoch genug gegriffen. Wolle man erhöhen, so möge man es allmälig thun.

Abg. von Kerßenbrock empfiehlt unter Berufung auf andere Gymnasien z. B. in Hannover, den Antrag Asemissen, wogegen Abg. Husemann nur eine Erhöhung des Schulgeldes für die oberen Classen angemessen erachtet.

Die Mehrheit des Landtags tritt der letzteren Auffassung bei, indem sie die Erhöhung des Schulgeldes für Prima und Secunda auf 88 M. beschließt, die für Tertia und Quarta ablehnt, worauf der Abg. Asemissen seinen weitergehenden Antrag zurückzieht. Hiernächst wird der ganze so modifizirte §. 5 genehmigt.

Vor der Gesammtabstimmung über das Gesetz stellen die Abgg. Schemmel und Hausmann ihre vorhin erwähnten Aussetzungsanträge auch zu dieser

Vorlage. Bei der Abstimmung über den Antrag Schemmel ergiebt sich ebenfalls Stimmengleichheit, weshalb die Abstimmung morgen zu wiederholen ist.

Den letzten Berathungsgegenstand bildet in dritter Lesung die Vorlage, die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten ꝛc. zu gewährende Pension betr.

Abg. Hausmann beantragt zu §. 1, demselben folgende Fassung zu geben:

Die Witwen und Waisen verstorbener unwiderruflich angestellt gewesener Civilstaatsbeamten einschließlich der ordentlichen Lehrer der Gymnasien sowie der Lehrer der öffentlichen Volksschulen haben Anspruch, Regierungsseitig im Staatshaushalte zu einer in vierteljährigen Raten aus der Landkasse nach den in den §§. 2—4 folgenden näheren Bestimmungen zu zahlenden Pension in Vorschlag gebracht zu werden.

Nach kurzer Diskussion vertagt der Landtag die weitere Berathung bis morgen. Auf die Tagesordnung wird gesetzt:

1. Wiederholung der Abstimmung über den Antrag Schemmel,

2. Fortsetzung der heutigen Berathung über die vorstehend bemerkte Proposition,

3. Wiederholung der Abstimmung über einen vom Abgeordneten von Kerßenbrock eingebrachten Antrag, auf die morgige Tagesordnung die dritte Lesung des Gewerbesteuergesetzes zu setzen, da bei der heutigen Abstimmung hierüber sich Stimmengleichheit herausgestellt hat, eventuell

4. Die dritte Lesung dieses Gesetzes.

So gesch., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Overbeck.**

№71.

Geschehen am Landtage den 29. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete, als landesherrlicher Commissar Präsident Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der gestrigen Sitzung wird zunächst die Abstimmung über den vom Abg. Schemmel bezüglich der Gesammtabstimmung über die Proposition, betr. die definitive Regelung des Diensteinkommens der Volksschullehrer, eingebrachten Antrag wiederholt. Der Antrag wird abgelehnt, worauf Abg. Hausmann seinen denselben Gegenstand betreffenden Antrag zurückzieht. Nachdem Abg. Schemmel solchen wieder aufgenommen hat, wird derselbe ebenfalls verworfen.

Bei der dann folgenden namentlichen Abstimmung über obige Proposition wird selbige mit allen gegen die Stimme des Abg. Schemmel angenommen.

Hierauf wird die Abstimmung über den Antrag Schemmel bezüglich des Gesetz-Entwurfs, die Einführung des Normal-Etats ꝛc. beim Gymnasium zu Detmold betr., wiederholt. Die Mehrheit erklärt sich dagegen, worauf Abg. Hausmann seinen bezüglichen Antrag zurückzieht. In der dann erfolgenden Gesammtabstimmung über den Gesetzentwurf wird solcher genehmigt, womit die vom Abg. Hausmann vorgeschlagene Gehalts-Scala von selbst wegfällt.

Nunmehr wird die Berathung der Vorlage betr. die den Witwen und Waisen verstorbener Staatsbeamten, Schullehrer und Prediger ꝛc. zu gewährende Pension wieder aufgenommen.

Abg. Hausmann empfiehlt mit kurzen Worten seinen gestern zu §. 1 gestellten Antrag.

Reg.-Präsident Eschenburg erklärt sich gegen den Antrag. In fast allen Staaten Deutschlands gebe es ähnliche Pensionsgesetze. Nirgends habe man constitutionelle Bedenken dagegen gehabt. Das Ausgabenbewilligungsrecht des Landtags werde davon nicht berührt. Ein der Regierung zugegangener Entwurf eines Pensionsgesetzes für die Witwen und Waisen der Reichsbeamten, welcher s. Z. dem Finanz-Ausschusse zur Einsicht mitgetheilt sei, beruhe auf ähnlichen Grundsätzen wie die gegenwärtige Proposition. Der Unterschied zwischen dieser und dem Antrage Hausmann bestehe darin, daß erstere den Witwen und Waisen bestimmte Pension in Aussicht stelle, der letztere nicht. In Preußen garantire der Staat den Beamten ebenfalls bestimmte Witwen- und Waisenpensionen unter der Bedingung der Zahlung gewisser Beiträge zu den betr. Cassen.

Abg. Schemmel spricht sich gleichfalls für den Gesetz-Entwurf aus, da eine thatsächliche Mehrbelastung der Landcasse hieraus nicht erwachsen würde.

Bei namentlicher Abstimmung findet §. 1 mit allen gegen die Stimmen der Abgeordneten Büxten, Echterling, Grote, Hausmann, Husemann und Schmidt Annahme.

Zu §. 2 beantragen die Abgeordneten Gevekot, Steneberg, von Kerßenbrock und Grote als zweiten Absatz hinzuzufügen: Welche Bestandtheile des Diensteinkommens als Gehalt zu veranschlagen sind, richtet sich nach den Vorschriften in §. 10 des Gesetzes über den Civilstaatsdienst vom 11 Mai 1859 (L. V. Bd. XII. pag. 338.).

Nach kurzer Motivirung seitens des Abg. Gevekot wird der Antrag und mit ihm der ganze §. genehmigt.

§. 3 desgleichen.

Zu §. 4 proponiren die Abgg. Gevekot und Gen., dem §. folgende Fassung zu geben: Die Witwen und Waisen des Generalsuperintendenten und des die Schulsachen bearbeitenden Consistorialraths haben die im §. 2 und 3 für Civilstaatsdiener bestimmten Pensionsansprüche.

Desgleichen erhalten die Witwen und Waisen der übrigen Prediger des Landes reformirter und lutherischer Confession eine nach Maßgabe der Bestimmungen in §. 2 und 3 zu berechnende Pension.

Auf den Bezug der Einkünfte des Vacanzjahres haben dieselben keinen Anspruch.

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt, daß wenn die Synodalverfassung ins Leben treten sollte, diese Bestimmungen für die Zukunft nicht weiter maßgebend sein könnten.

Abg. Gevekot erwidert, daß das eben geäußerte Bedenken durch einen von ihm bereits eingebrachten Antrag IV., nach welchem Fürstliches Cabinets-Ministerium für den gedachten Fall zur Streichung des 2. und 3. Absatzes im obigen §. ermächtigt werden solle, gehoben werde.

Abg. Overbeck empfiehlt die Streichung des §. 4, indem er das Vertrauen ausdrückt, daß die Synodalverfassung in Wirksamkeit treten werde.

Der Landtag schließt sich dieser Auffassung an, indem er zuerst den §. 4 und dann den Antrag Gevekot ablehnt.

Sodann beschließt der Landtag auf Antrag der Abgg. Overbeck und beziehentlich Gevekot die Streichung der Worte „oder Geistlicher" in §. 5, der Worte „oder" bis „Personen" im ersten Absatz des §. 6 sowie des Absatzes 2 dieses §., der Worte „oder Predigers" und „bezw Predigers" im §. 7., und genehmigt mit diesen Modifikationen sämmtliche erwähnte §§. einschließlich des §. 8.

Abg. Gevekot zieht hiernächst den gedachten Antrag IV. als nunmehr gegenstandslos zurück.

Nachdem in der Ueberschrift und im Eingang des Entwurfs noch die Worte „und Prediger", „bezw. aus der Consistorialcasse" auf Vorschlag des Abg. Overbeck gestrichen sind, proponiren die Abgg. Sprütten und Gevekot zwischen §. 7 und 8 folgenden neuen §. 7ª einzuschalten:

Die vorstehenden Bestimmungen kommen bis dahin, daß das Gesetz, die evangelische Kirchenverfassung betr., ins Leben tritt, auch für die Witwen und Waisen der Prediger der reformirten und lutherischen Kirche zur Anwendung.

Der bisherige Anspruch derselben auf die Einkünfte des Vacanzjahres fällt fort, wohingegen ihnen der Bezug der Einkünfte des Vierteljahrs, in dem der Geistliche gestorben ist, verbleibt.

Der Landtag erklärt sich mit Stimmenmehrheit für den Antrag und genehmigt mit demselben das ganze Gesetz.

Bei der nunmehr wiederholten Abstimmung über den Antrag von Kerßenbrock bezüglich der heutigen Tagesordnung wird der Antrag verworfen und auf Vorschlag des Vorsitzenden mit der dritten Lesung des Ausgabe-Etats begonnen.

Sämmtliche Positionen des Titels I „Finanz-Verwaltung" und der Spezial-Etats 2, 3 und 4 finden Annahme, mit Ausschluß der Position 5. des Haupt-Etats (Anzulegende Capitalien), da die Beschlußfassung hierüber wegen der noch zu ertheilenden Auskunft vorerst ausstehen muß.

Bei Position C. des Titels II, „Verwaltung für Handel, Gewerbe u. öffentliche Arbeiten" beantragen die Abgg. Asemissen u. Dr. Caesar folgende Resolution:

Fürstl. Staatsregierung wird ersucht, zu prüfen, ob eine Rectifikation des im Amte Oerlinghausen belegenen, vom Scheerenkruge nach Oerlinghausen führenden Weges baldmöglichst auf Staatskosten vorzunehmen sei.

Der Landtag beschließt demgemäß.

Der Beschluß über Posit. D (Unterhaltung des Weserschlachtbaus) wird auf Verlangen des Abg. Schemmel ausgesetzt, dagegen der Posten 4 (Vermischte Ausgaben) dem Vorschlage des Abg. Gevekot entsprechend um den Betrag der Zinsen zu 1627 M. erhöht. Die übrigen Positionen dieses Titels werden mit dem Spezial-Etat 1 genehmigt.

Beim Eintritt in die Berathung über Titel III ergreift Abg. Dr. von Lengerke das Wort. Der Landtag habe den Normal-Etat abgelehnt, desgleichen sämmtliche vom Ausschusse proponirte Gehaltsverbesserungen. Ein Theil der Abgg. habe dagegen gestimmt, weil die Domanial-Angelegenheit noch nicht geregelt sei, ein anderer Theil, weil die Sätze ihrer Meinung nach zu willkürlich gegriffen seien. Im Ausschusse habe der Regierungsvertreter sich geweigert, auf eine Berathung der einzelnen Sätze sich einzulassen. Der Ausschuß sei daher genöthigt gewesen, für sich allein vorzugehn. Er beantrage nunmehr, der Landtag wolle beschließen:

> Den in den Anlagen 5, 6 und 7 zu den Titeln III und IV des Etats pro 1877 gedachten Beamten kann von Fürstl. Staatsregierung außer den bereits ertheilten, im Etat aufgeführten Zulagen eine weitere Zulage zu ihrem etatmäßigen Gehalte bis zu dem Satze von . . . Prozent des letzteren bewilligt werden, jedoch mit der Beschränkung, daß der Gehalt jedes einzelnen Beamten incl. aller Zulagen diejenige Höhe nicht übersteigt, welche er nach der von Fürstlichem Cabinetsministerium dem Landtage vorgelegten, von letzterem bis auf Weiteres abgelehnten Proposition, die Regelung des Gehaltes der Staatsbeamten betr., erlangt haben würde.

Sämmtliche bewilligten Mehrbezüge gelten nicht als Bestandtheile des etatmäßigen Gehalts.

Dieser Antrag ist dem Finanzausschuß zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Abg. Hausmann: Der Antrag bezwecke wieder eine Art von Normal-Etat, der bereits verworfen sei. Er müsse sich daher gegen die Verweisung an den Ausschuß aussprechen. Für eine Gehaltsverbesserung, wie sie der Finanzausschuß vorgeschlagen, sei er auch jetzt noch zu stimmen bereit.

Abg. von Lengerke bestreitet die Richtigkeit der Auffassung des Vorredners.

Abg. Brand bittet die Verhandlung über diesen Antrag nebst den Titeln III und IV. auf eine der nächsten Tagesordnungen zu setzen, was der Landtag ebenso wie den Antrag von Lengerke selbst ablehnt.

Der Special-Etat Nr. 5 wird mit der Modification bewilligt, daß Pos. 11 in Verbindung mit Pos. 3 auf 1252 M. festgesetzt wird.

Pos. 3 des Titels III. wird um den Betrag der Remuneration für den Regierungs-Assessor Dreves zu 1800 M. erhöht.

Im Uebrigen verbleibt es bei den Titeln III., IV., V. und VI nebst anliegenden Spezialetats 6., 7. und 8., wie sie aus der zweiten Lesung hervorgegangen sind.

Bei Berathung des Special-Etats Nr. 9 beantragt Abg. Grote zu Pos. V, 7 (Pension der Witwe Arnold) Erhöhung der Pension um 150 M. und Nachzahlung dieser Zulage seit dem Zeitpunkte des Eintritts der Pensionsberechtigung.

Der Landtag beschließt dem entsprechend, nachdem Präs. Eschenburg bemerkt hat, daß für den Fall der Annahme des Antrags der Zuschuß, welchen die Consistorialkasse aus der Generalcasse bezieht, erhöht werden müsse, und

der Antragsteller dagegen auf das durch den Tod der Wittwe des wailand Generalsuperintendenten von Cölln freigewordene Wittwengehalt verwiesen hat.

In den Motiven zum Einnahmetitel VIII des Spezial-Etats Nr. 11 findet sich die Bemerkung, daß es billig sei, die Verpflichtung der Seminaristen, nach ihrer Ausbildung 12 Jahre lang im hiesigen Lande als Lehrer zu dienen auf 6 Jahre zu beschränken.

Hierüber entspinnt sich eine längere Diskussion. Abg. Grote empfiehlt die Beibehaltung der bisherigen Einrichtung, da die Lehrer jetzt sämmtlich so erheblich besser gestellt seien.

Abg Caesar erklärt sich in demselben Sinne.

Der Landtag beschließt, es bei den jetzigen Bestimmungen bewenden zu lassen.

Hierauf wird die Berathung vertagt.

Nächste Sitzung morgen früh 9 Uhr.

Tages-Ordnung:

1. Fortsetzung der Etat-Berathung,
2. Gewerbesteuer,
3. Grund- und Häusersteuer.

So gesch. gen., und unterschrieben

von Leugerke.

Zur Begl.. **Overbeck.**

№ 72.

Geschehen Detmold am Landtage den 30. Juni 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtags-Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg, Geh. Reg.-Rath Meyer und Reg.-Rath Hoffmann.

Nachdem das über die gestrige Sitzung vom Abg. Overbeck in gefälliger Vertretung des durch Unwohlsein verhinderten Landsyndikus aufgenommene Protokoll vorgelesen und genehmigt und eine Eingabe Detmolder Eingesessener, die Gewerbe- und die Gebäudesteuer betr., der Versammlung bekannt gemacht worden, liest vor Eintritt in die Tagesordnung Abg. Hausmann die als Anlage zu diesem Protokoll abgedruckte Verwahrung und Einsprache wegen der Abstimmung über das Domanialabkommen vor, und soll dieses Schriftstück auch Fürstlicher Staatsregierung übermittelt werden.

Hiernächst wird die Berathung des Ausgabe-Etats wieder aufgenommen.

Abg. von Kerßenbrock monirt nochmals zu dem Posten Nr. 4 der der Position Titel VII, 7, A, 1 angeschlossenen Anlage 12, daß es ungerecht erscheine, den jüngeren Armenärzten mehr zu bewilligen als den älteren, längere Zeit angestellten.

Geh. Reg.-Rath Meyer erklärt, daß bei Neubesetzung von Armenarztstellen den jüngeren Aerzten nur die hergebrachten Sätze, welche mit der vakanten Stelle verbunden seien, bewilligt worden.

Ein vom Abg. von Kerßenbrock gestellter Antrag: Fürstliche Regierung zu ersuchen, die Gehalte der älteren Armenärzte mit denen der jüngeren gleichzustellen, findet Annahme.

Beim Etat der Generalkasse hebt Abg. von Kerßenbrock das unverhältnißmäßig große Personal und die geringen Erträgnisse des Falkenhagener Forsts hervor, worauf Reg.-Rath Hoffmann entgegnet, daß nach Angabe der Forstverwaltung die Zahl der Angestellten durch die große Zerrissenheit des Forstes, die in Folge großer Belastung desselben mit Realrechten und des Uebergreifens eines Theils in das Waldecksche nothwendige genaue Ueberwachung durch Schutzpersonal motivirt werde, daß die Verwaltungskosten für diesen Landesforst geringer seien als die für die herrschaftlichen Forsten und die in der Provinz Westfalen verausgabten, sowie daß die geringe Ertragsfähigkeit durch die große Belastung mit Realrechten und die in dortiger Gegend üblichen niedrigeren Holzpreise bedingt werde.

Abg. von Kerßenbrock beantragt: Fürstliche Staatsregierung zu ersuchen, in Betreff des Falkenhagener Forsts Verzeichnisse anfertigen zu lassen und dem nächsten Landtage vorzulegen, aus denen genau hervorgeht:

1, die Größe der verschiedenen Forstparzellen,
2, die Bestände auf denselben nach Holzart, Alter, Güte und Geldwerth der haubaren Hölzer,
3, die Entfernungen der einzelnen Theile des Forstes von einander,
4, die Berechtigungen von Privaten und Gemeinden, durch welche der Forst belastet ist.

Dieser Antrag wird zum Beschlusse erhoben. In Betreff der unter VI, 1 der Anlage 13 verausgabten Zinsen der vom Pächter hinterlegten Kaution erläutert Reg.-Rath Hoffmann das Sachverhältniß dahin, daß der frühere Pächter die Kaution baar eingezahlt und die Zinsen des anderweit ausgeliehenen Kapitals aus der Generalkasse ausbezahlt erhalten habe, während der nunmehrige Pächter die Kaution in Werthpapieren bestellt habe, deren Zinsen er selbst

beziehe, daß ferner das Pachtverhältniß erst in diesem Jahre ein anderes geworden sei, woraus sich auch die Nichtverausgabung der rückzuzahlenden Kaution erkläre.

Nachdem die übrigen Positionen des Ausgabe-Etats genehmigt sind, bemerkt Reg.-Rath Hoffmann zu Titel I 5, worüber die Beschlußfassung gestern ausgesetzt worden, daß der eingegangene Rest der Kriegskostenentschädigung als ein Kapital von 73,240 M. 20 Pf. angelegt sei und bereits in diesem Jahre 3120 M. Zinsen trage.

Ueber Titel II, 2, D „Unterhaltung des Weserschlachtbaus" war gestern die Beschlußfassung gleichfalls ausgesetzt. Abg. Schemmel weist darauf hin, daß früher die Kosten der Uferbauten, soweit sie an das Gebiet der Domaine Varenholz grenzten, aus der Landrenteikasse bezahlt seien, während sie seit 1868 dem Lande zur Last fallen, und daß, falls etwa Private den Schutz ihrer Ufer selbst zu tragen haben, eine derartige Maßregel nicht am Platze erscheine.

Reg.-Rath Hoffmann entgegnet, daß die Weser auch noch andere Privatgrundstücke berühre, daß die frühere Auszahlung der Kosten des Weserschlachtbaus aus der Kammerkasse vor dem Ausgleiche von 1868 erklärlich sei, und übrigens die Bauten im Strombette der Weser, welche alle betheiligten Staaten in Folge einer Konvention vornehmen, keineswegs zum Schutze der Ufer sondern lediglich im Interesse der Schifffahrt geschehen.

Hiermit ist die dritte Lesung des Ausgabe-Etats beendet.

Die Versammlung geht nunmehr zur dritten Berathung der Gewerbesteuer-Vorlage über.

Zu §. 1 beantragt Abg. Overbeck, zu setzen „vom Tage der Publikation dieses Gesetzes an", statt „vom 1 Januar 1877 an", weil in zweiter Lesung der korrespondirende §. 65 gestrichen sei.

Der Antrag findet Annahme.

Ein vom Abg. Overbeck gestellter Antrag, den in zweiter Lesung gestrichenen letzten Absatz des §. 2 wiederherzustellen findet Annahme. Als Begründung wird angeführt, daß sonst die einheimischen Brennereien mit den ausländischen zu konkurriren nicht im Stande seien.

Abg. Husemann und Genossen stellen zu §. 2 den Antrag: hinter dem 7. Absatze einzuschalten: „das Gewerbe der Aerzte, Thierärzte und Zahnärzte, der Advokaten und Notare, der Privatbaumeister, der Inhaber von Privat-Lehrinstituten, Privat-Heil- und Pflegeanstalten."

Abg. Husemann hebt zur Motivirung hervor, daß eine Heranziehung der genannten Personen nicht ungerechtfertigt erscheine, die Geschäfte derselben vielmehr steuerkräftiger als z. B. das Handwerk seien.

In der sich hieran schließenden längeren Debatte sprechen sich die Abgg. Overbeck, Gevekot, von Kerßenbrock und Sprütten gegen diesen Antrag aus, wobei im Wesentlichen dieselben Gründe wie in zweiter Lesung gegen einen fast gleichlautenden Antrag des Abg. Hausmann geltend gemacht wurden. Besonders wurde darauf hingewiesen, daß die Gewerbesteuer das durch ein und in einem Gewerbe repräsentirte Vermögen treffen solle, und bei Advokaten, Aerzten ꝛc. der Vermögenserwerb lediglich an die Person geknüpft und außerdem durch staatliche Maßnahmen, feste Taxe ꝛc. eingeengt sei. Hiergegen traten die Abgg. Grote und Hausmann für den Antrag Husemann und Gen. auf und führten gleichfalls in Uebereinstimmung mit der zweiten Lesung aus, daß das Gewerbe kein Vermögen repräsentire, vielmehr nur eine Thätigkeit sei, um Vermögen zu verdienen, und die Geschäfte der Aerzte, Advokaten ꝛc. ebenso steuerkräftig erscheinen.

Bei vorgenommener Abstimmung wurde der Antrag Husemann und Gen. in allen seinen Theilen abgelehnt.

Reg.-Präs. Eschenburg befürwortet zu §. 3 Wiederherstellung der Vorlage, weil die Agenten von Versicherungsgesellschaften nur die Bedientesten der letzteren seien, welche bereits besteuert werden, und ferner nur der aus einem Gewerbe hervorgehende Erwerb besteuert werden solle. Abg. Dr. Caesar ist der Ueberzeugung, daß sonst eine doppelte Heranziehung dieses Gewerbzweiges stattfinde, und stellt den Antrag auf Wiederherstellung der Vorlage, welchen Abg. Dr. von Lengerke befürwortet.

Abg. Husemann glaubt keinen Unterschied zwischen Agenten von Versicherungsgesellschaften und sonstigen Agenten anerkennen zu können.

Nach längerer Debatte wird der Antrag Caesar abgelehnt.

Bei Berathung des §. 8 wird auf Vorschlag des Abg. Steneberg und demgemäßen Antrag des Abg. Overbeck zuvorige Berathung des in zweiter Lesung eingeschobenen §. 63ª beschlossen.

Bei der Debatte über diesen §. bemerkt zunächst Reg.-Präsident Eschenburg, daß zur Beseitigung des in zweiter Lesung urgirten verfassungsmäßigen Bedenkens vielleicht auch für dieses Gesetz eine ähnliche Fassung wie für das Klassensteuergesetz zweckmäßig sei, daß die Veranlagung der Gewerbesteuer nach Jahressätzen aber aus praktischen Gründen vorgezogen werden müsse. Bei der Heranziehung zur Gewerbesteuer dürfe man, um das in der Vorlage für die Veranlagung angenommene Prinzip zur wirklichen Geltung zu bringen, nicht von dem Betrage eines Simplums, sondern von dem Jahressteuersatze ausgehen, wie er schon in zweiter Lesung hervorgehoben habe.

Abg. Overbeck beantragt für den §. 63ª folgende Fassung: der durch die Gewerbesteuer aufzubringende Betrag wird bei Berathung des Etats am

Landtage vereinbart", und fügt hinzu, daß die Frage, ob die Veranlagung nach Jahresbeträgen geschehen solle, bei den §§. 20, 21 ꝛc. zum Austrage gebracht werden könne.

In einer längeren Debatte wird zunächst hervorgehoben, daß ein Nichtberühren der in zweiter Lesung aufgetauchten Verfassungsbedenken angemessen erscheine und der Antrag Overbeck dem Wesen nach sachgemäß sei. Sodann wenden sich die Abgg. Steneberg, Grote und von Lengerke gegen das vom Regierungsvertreter ausgesprochene practische Bedenken wegen Veranlagung der Gewerbesteuer nach Simplen, wobei hervorgehoben wird, daß bei der Veranlagung nicht das Simplum, sondern eine Mehrheit, etwa der muthmaßliche Jahresbetrag der Steuer, maßgebend sein solle, und daß das weiter geäußerte Bedenken, daß in der Fassung des §. 63ª ein Hinweis der Veranlagungsbehörden und Steuer-Gesellschaften auf die Zugrundelegung des Simplums erblickt werden könne, insofern nicht stichhaltig sei, als der §. 63ª nur eine Zahleneintheilung intendire und eine Veränderung der nach der Vorlage maßgebenden Veranlagungsgrundsätze keineswegs bewirken solle.

Auf Veranlassung des Reg.-Präsidenten Eschenburg beantragt Abg. Steneberg, dem §. folgende Fassung zu geben: „Die Gewerbesteuer wird in Simplen veranlagt unter Berücksichtigung des durch den Staatshaushaltsplan festzustellenden Jahresbetrags."

Abg. Overbeck zieht hierauf seinen Antrag zurück.

Bei der Abstimmung findet der Antrag Steneberg Annahme.

Hiernächst wird die Berathung des §. 8 wieder aufgenommen.

Abg. Overbeck: Er beantrage, den Satz von 1 Mark auf 75 Pfennige herabzusetzen, und ebenso in den §§. 20 und 21, soweit dies nicht bereits geschehen, eine Ermäßigung der Sätze um 25 bis 33 $^1/_3$ Prozent eintreten

zu lassen. Die Gründe seien bereits in zweiter Lesung hervorgehoben; insbesondere können die für die preußischen Städte der zweiten Steuerabtheilung geltenden Sätze auf unsere Städte keine Anwendung finden.

Reg.-Präsident Eschenburg: Der §. 8 stehe nicht im Zusammenhange mit den §§. 20 und 21. Man möge den Satz der Vorlage beibehalten, um durch die erhöhte Steuer den Kleinhandel mit geistigen Getränken möglichst einzuschränken.

Die Abgg. von Kerßenbrock und Sprütten erklären sich für den Satz der Vorlage, die Abgg. Grote und Hausmann für den Antrag Overbeck, wobei die letzteren bemerken, daß durch eine erhöhte Steuer die Ausbreitung des Kleinhandels mit Branntwein nicht gehemmt werde, und außerdem gegen den Geist der Gewerbeordnung verstoße, durch eine hohe Steuer ein Gewerbe zu erdrücken.

Abg. Husemann empfiehlt den niedrigeren Satz, weil sonst ein Nebengewerbe höher besteuert werde als ein Hauptgewerbe.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Overbeck abgelehnt.

Zu §. 13 (früher §. 12) beantragt Abg. von Kerßenbrock Wiederherstellung der Vorlage, und befürwortet Abg. Grote diesen Antrag, indem er ausführt, daß man, wenn einmal das preußische Gesetz adoptirt werden solle, auch dasselbe in seiner Totalität annehmen müsse, und daß durch Nichtändern der Vorlage die Unzufriedenheit wegen dieses Gesetzes verringert werde. Der Antrag von Kerßenbrock findet jedoch keine Annahme.

Bei §. 21 (früher §. 20) soll die Berathung und die Abstimmung über die einzelnen Positionen und demnächst die Abstimmung über den ganzen §. vorgenommen werde.

Zu dem Mittelsatze für die Klasse A I. stellt Abg. Overbeck den Antrag, das Simplum auf 15 M. herabzusetzen, und weist unter Bezugnahme auf seine schon oben angegebene Begründung noch darauf hin, daß es nur billig erscheine, eine Ermäßigung gleichmäßig an allen Stellen eintreten zu lassen.

Nach einer längeren Debatte, wobei die Abgg. Gevekot, Grote, Overbeck und Hausmann für die Erniedrigung, die Abgg. von Kerßenbrock, Schemmel und von Lengerke für die Beibehaltung der Vorlage sich aussprechen, und im Wesentlichen die schon in zweiter Lesung vorgetragenen Gründe und Gegengründe laut werden schreitet man zur Abstimmung, welche auf Antrag des Abg. Hausmann eine namentliche ist.

Für den Satz der Vorlage (18 Mark im Simplum) stimmten die Abgg. Asemissen, Brand, Caesar, Corbach, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Obermeier, Rhodovi, Schemmel und Sprütten, dagegen die Abgg. Büxten, Döpping, Echterling, Gevekot, Grote, Hausmann, Husemann, Overbeck, Schmidt und Steneberg. Hiernach ist die Vorlage mit 11 gegen 10 Stimmen angenommen.

Wegen vorgerückter Zeit wird die Sitzung bis Montag Nachmittag 5 Uhr vertagt.

So gesch. vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.. **Preuß.**

Anlage zum Protokoll vom 30. Juni 1877.

Erklärung, Einsprache und Verwahrung

zur Abstimmung über die Domanial-Vorlage.

Da der Antrag Brand und Genossen, welcher die Auseinandersetzung und beziehungsweise die Theilung der Substanz des Landrenteivermögens für den Fall des Aufhörens der Souveränität des Fürstlichen Hauses zum Gegenstande hat, — ebenso wie auch das Domanial-Abkommen vom Jahre 1868, wodurch die über Jahrhunderte hinaus bestandene Finanz-Verfassung des Landes eine durchgreifende Umgestaltung erlitt — unzweifelhaft als eine Veränderung des gegenwärtigen Verfassungszustandes unseres Landes sich darstellt, weil eines Theiles die Ausscheidung des dem Fürstlichen Hause zugewiesenen Antheiles aus der seitherigen staatlichen Verbindung, und die Verwandlung dieses Antheiles in reines Privateigenthum der betreffenden Familie auf Grundlage des vorhergegangenen Aufhörens der Souveränität oder Landeshoheit, ohne völlige Umwandlung der seitherigen Regierungsform, — sei es im Wege des Ueberganges zur Reichsunmittelbarkeit ähnlich wie Elsaß-Lothringen, oder der Einverleibung in einen andern Staat wie im Jahre 1866 Hannover, Nassau, Schleswig-Holstein und Kurhessen — gar nicht gedacht werden kann; andern Theils auch die durch den Antrag Brand vorgesehene Theilung des Staatsgutes mit der Wirkung der Umwandlung in Privateigenthum gegen das als Grundpfeiler der lippischen Verfassung anzusehende s. g. pactum unionis vom Jahre 1368 verstoßen würde, in sofern letzteres offenbar nur die nachhaltige Bestreitung der Regie-

rungslasten von dem derzeitigen Domanium zu ermöglichen aufs Bestimmteste vorschreibt, daß die Grafschaft und selbstverständlich auch das darin begriffene Domanialgut als Zubehörung oder integrirender Bestandtheil für ewig ungetheilt bleiben solle; — da ferner nach der klaren Bestimmung im 2ten Absatze des §. 5 des Uebergangsgesetzes vom 3. Juni 1876 zur Gültigkeit von Beschlüssen des Landtags über Abänderung der Verfassung die Uebereinstimmung von mindestens zwei Drittheilen der gesetzlichen Zahl der Abgeordneten (im vorliegenden Falle also mindestens 14) erforderlich ist,

so erheben wir unterzeichnete Mitglieder des Landtages hiermit Einsprache dagegen,

daß in der Landtagssitzung vom 27. d. M., worin der Antrag Brand und Genossen mit der Mehrheit von nur einer einzigen Stimme (mit 11 gegen 10 Stimmen) angenommen wurde, ein verfassungsmäßig gültiger Beschluß zu Stande gekommen sei.

Gleichzeitig legen wir ausdrückliche Verwahrung gegen jegliche für die Rechtszuständigkeiten des Landes aus jener Beschlußfassung etwa herzuleitenden nachtheiligen Folgerungen hiermit ein.—

Das verehrliche Landtagspräsidium wird geziemend ersucht:

diese Einsprache und Verwahrung zugleich mit dem erwähnten Beschlusse Fürstlicher Regierung zu übermitteln,

indem andern Falles selbige direkt von uns Fürstlichem Cabinets-Ministerio übergeben werden würde.

Detmold, den 29. Juni 1877.

F. Hausmann. Schmidt. Bürten. Husemann. Echterling. D. Grote.

№ 73.

Geschehen Detmold am Landtage den 2. Juli 1877, nachmittags.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete, seitens Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg.

Nach Vorlesung und Genehmigung der über die Sitzungen vom 26. und 30. Juni aufgenommenen Protokolle bringt der Vorsitzende folgende Eingänge zur Kenntniß der Versammlung:

1. Antwort Fürstlichen Cabinets-Ministeriums auf die in der Landtagssitzung vom 23. Juni gelegentlich der Nichtvertretung der Regierung bei Berathung der Domanialvorlage beschlossene Resolution.

2. Zwei Petitionen aus Uflen und Oerlinghausen, die Einführung der Gewerbe- und Gebäudesteuer betr.

3. Petition des Bäckermeisters Stolte zu Heiligenkirchen, Versagung der Genehmigung zur Anlegung einer Speisewirthschaft betr., welche dem Gewerbesteuer-Ausschusse zur baldigen Berichterstattung überwiesen wird.

4 Petition des Kolons Meier zu Werl, die Mittheilung des Resultats der über die Landtagswahl in Bexten angeordneten Untersuchung betr., welche im Plenum berathen werden soll.

Hiernächst wird die bei §. 21 (früher §. 20) abgebrochene dritte Lesung der Gewerbesteuer-Vorlage wieder aufgenommen.

Für die Klasse A II beantragt Abg. Overbeck den Mittelsatz für die 1. Abtheilung auf 3 M., für die 2. und 3. Abtheilung auf 2 M., den nie-

drigsten Satz der 1. Abtheilung auf 1 M. 50 Pf. herabzusetzen. Bei vorgenommener namentlicher Abstimmung werden die Sätze der Vorlage mit 12 gegen 9 Stimmen abgelehnt. Für die Vorlage stimmten die Abgg. Asemissen, Brand, Corbach, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Obermeier, Rhodovi und Schemmel, dagegen die Abgg. Büxten, Caesar, Döpping, Echterling, Gevekot, Grote, Hausmann, Husemann, Overbeck, Schmidt, Sprütten und Steneberg. Der Antrag Overbeck wird hingegen angenommen.

Für die Klasse B. beantragt Abg. Overbeck als niedrigsten Satz der 2. Abtheilung 25 Pf., und wird nach Ablehnung des in zweiter Lesung angenommenen Satzes dieser Antrag genehmigt.

Für Gast-, Speise- und Schenkwirthe beantragt derselbe Abgeordnete unter Hinweis darauf, daß die Vorlage für diese Kategorie Gewerbtreibender die Sätze der preußischen 1. Abtheilung statt der sonst vorgeschlagenen dortigen 2. Abtheilung enthalte, und sich eine bedeutendere Herabsetzung aus diesem Grunde erkläre, Minderung der Steuersätze und zwar des Mittelsatzes der 1. Abtheilung auf 2 M., der 2. Abtheilung auf 1 M. 50 Pf., der 3. Abtheilung auf 1 M., sodann des niedrigsten Satzes der 1. und 2. Abtheilung auf 50 Pf., der 3. Abtheilung auf 25 Pf.

Nach Ablehnung der Fassung zweiter Lesung werden diese Sätze angenommen.

Hiernächst findet auch der so modifizirte ganze Paragraph Annahme.

Zu §. 22 (früher §. 21) beantragt Abg. Overbeck, in letzter Zeile das Simplum auf 20 Pf. herabzusetzen, und findet dieser Antrag Genehmigung, nachdem ein vom Abg. Husemann mit Beziehung auf §. 13 eingebrachter Antrag, stets ein Pferd steuerfrei zu belassen, abgelehnt worden.

Reg.-Präsident Eschenburg befürwortet zu §. 43 (früher §. 44) Wieder-

herstellung der Vorlage und hebt dabei hervor, daß sich aus Gründen der Zweckmäßigkeit für den Gewerbebetrieb im Umherziehen nicht empfehle, die Steuer beweglich zu machen.

Abg. Steneberg erklärt, daß er sich von der Unzweckmäßigkeit der in zweiter Lesung angenommenen Beschlüsse überzeugt habe, daß ferner die proponirten Jahresbeträge für diesen Gewerbezweig nicht drückend erscheinen, und beantragt für §. 40 (früher §. 41) und diesen §. Wiederherstellung der Vorlage.

Nachdem Abg. Overbeck gleichfalls die hervorgehobenen praktischen Bedenken als gerechtfertigt anerkannt hat, wird der Antrag Steneberg angenommen.

Bei diesem §. berichtet Abg. Overbeck namens des Ausschusses über eine Petition des Viehhändlers W. Meyer zu Burgstemmen und Gen., Herabsetzung des Steuersatzes für den im Umherziehen betriebenen Viehhandel und beantragt, in Berücksichtigung des Umstandes, daß für eine bestimmte Kategorie Gewerbtreibender Minderung der Steuer nicht gerechtfertigt erscheine, und mit Beziehung auf den soeben angenommenen §. die Petition für erledigt zu erklären. Die Versammlung ist mit diesem Vorschlage einverstanden.

Abg Overbeck beantragt zu §. 59 (früher §. 60), den Absatz 2 zu streichen und im Absatze 1 hinter „1851" einzuschalten: „hinsichtlich der Verjährung der Strafverfolgung und Strafvollstreckung diejenigen des Reichsstrafgesetzbuchs (§§. 67 bis 72)." Zur Begründung hebt Antragsteller hervor, daß die zwar an sich statthafte Verschärfung der Bestimmungen über die Verjährung doch jedenfalls zweckmäßig fallen gelassen und dafür die milderen Bestimmungen des R.-St.-G-Buchs substituirt werden.

Reg.-Präsident Eschenburg hält die Verjährungsfrist des R.-St.-G.-Buchs für Uebertretungen als zu kurz für nicht angebracht, da der Gewerbetrieb im

Umherziehen lange Zeit und zwar über die dreimonatliche Verjährungsfrist hinaus im Verborgenen betrieben werden könne.

Abg. Hausmann befürwortet im Interesse größerer Rechtseinheit den Antrag Overbeck und erwidert in Uebereinstimmung mit dem Antragsteller dem Vorredner, daß, so lange ein gesetzwidriger Gewerbebetrieb fortdauere, die Verjährung nicht zu laufen beginne.

Bei der Abstimmung findet der Antrag Overbeck Annahme.

Im Uebrigen wird das Gesetz in der Fassung, wie es aus zweiter Lesung hervorgegangen, genehmigt.

Bei nunmehr vorgenommener Gesammtabstimmung wird das Gesetz in der durch die dritte Lesung ihm verliehenen Gestalt angenommen.

Hiermit ist die heutige Tagesordnung erschöpft.

Abg. Gevekot berichtet hiernächst namens des Finanz-Ausschusses über die Ergebnisse der dritten Lesung des Ausgabe-Etats und die in Folge der bislang angenommenen Gesetze zu erwartende Mehrausgabe, so wie ferner über die bisherigen Veränderungen im Einnahme-Etat.

Die Versammlung beschließt sodann, die heute eingegangene Petition des Kolons Meier zu Werl nachträglich auf die Tagesordnung zu setzen. Der Vorsitzende berichtet: der Petent habe bei Fürstlicher Regierung um Mittheilung des Resultats der über die Unregelmäßigkeiten bei der Landtagswahl in Bexten eingeleiteten Untersuchung ersucht, da er als Wahlvorsteher berechtigtes Interesse an dieser Angelegenheit zu haben glaube, und, nachdem ihn diese Behörde abschläglich beschieden, sich unterm 10. Juni beschwerend an Fürstliches Cabinets-Ministerium gewandt. Da ihm von letzterem bislang keine Mittheilung geworden, ersuche er den Landtag: sich um Erfüllung seines Gesuchs verwenden zu wollen.

Der Vorsitzende, Abg. Dr. Caesar und Abg. Steneberg sind der Ansicht, daß der Landtag sich noch nicht ins Mittel zu legen Grund habe, weil bei der kurzen Frist vom 10. Juni an sich die Annahme, als ob Petent gar keine Nachricht erhalten solle, durchaus nicht rechtfertige. Abg. Steneberg beantragt, zu beschließen: aus dem Umstande, daß seitens Fürstlichen Cabinets-Ministeriums auf das demselben unterm 10. Juni zugegangene beschwerende Gesuch des Petenten bislang Antwort nicht erfolgt, kann der Landtag keine Veranlassung entnehmen, die Erledigung des Gesuchs zur Zeit bei jener Behörde zu befürworten.

Abg. Hausmann glaubt, daß ein solcher Beschluß leicht mißdeutet werden könne, und beantragt Ueberweisung des Gesuchs an Fürstliches Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung. Abg. Büxten schließt sich dem Abg. Hausmann an.

Abg. Steneberg weist darauf hin, daß der Landtag, unabhängig von dieser Petition, ein Interesse an Mittheilung der Resultate der durch ihn veranlaßten Untersuchung habe, und beantragt, da ein hierauf gerichtetes Verlangen bislang noch nicht geäußert, an Fürstliches Cabinets-Ministerium ein dementsprechendes Gesuch zu richten.

Abg. Hausmann vermeint, daß auch in diesem Antrage der versteckte Vorwurf der Lässigkeit liege, was Abg. Steneberg zu widerlegen sucht.

Bei der Abstimmung werden die beiden Anträge Steneberg genehmigt. Der Antrag Hausmann ist dadurch erledigt.

Die nächste Sitzung wird auf morgen früh 9 Uhr angesetzt zu dritter Lesung der Grundsteuer- und der Gebäudesteuer-Vorlagen, und wird sodann die heutige Sitzung geschlossen.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 74.

Geschehen Detmold am Landtage den 3. Juli 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des Protokolls der letzten Sitzung werden als Eingänge mitgetheilt:

1., Antrag des Abg. von Kerßenbrock, Veränderung des Schulsteuergesetzes betr.

2., Schreiben des Konsistorialraths Thelemann, wonach derselbe die vom Abg. Grote in der Sitzung vom 23. v. M. (L.-V. S. 663) ihm in den Mund gelegte Aeußerung als faktisch unwahr bezeichnet. Abg. Grote erklärt, daß er bei der Richtigkeit der von ihm gemachten Angabe beharren müsse.

3., Antrag des Finanz-Ausschusses bezüglich der Eisenbahnverträge, als dringlich bezeichnet.

4., Antrag des Gewerbesteuer-Ausschusses zu der Petition Metzgers Krumme in Salzuflen und Gen.

5., Antrag des Ausschusses für kirchliche Angelegenheiten zu der Petition des Rechtsanwalts Spanjer-Herford.

6., Antrag des Abg. Hausmann und Gen., die Petition des Kuratoriums der Herforder Ackerbauschule betr.

Zunächst wird der unter Nr. 3 aufgeführte Eingang als dringlich erklärt und die sofortige Berathung beschlossen. Abg. Dr. Caesar berichtet namens des Finanz-Ausschusses, daß die vom Landtage in der unterm 26. Januar beschlossenen Erklärung über die Eisenbahnstipulationen aufgeführten Bedin-

gungen nunmehr sämmtlich erfüllt seien, soweit nicht der Landtag in der Sitzung vom 15. März von denselben abzusehen beschlossen habe, und führt derselbe unter Zugrundelegung des bereits in der Sitzung vom 26. v. M. verlesenen Schreibens Fürstlichem Cabinets-Ministeriums nebst Anlagen, sowie unter Bezugnahme auf die vom Vorstande dieser Behörde dem Finanz-Ausschusse unterm 26. Januar gelieferten Nachweise die Richtigkeit diese Angabe aus. Der Landtag beschließt dem Ausschußantrage gemäß: die annoch gewünschten Nachweise sämmtlich für erbracht anzunehmen und die unterm 19. März 1875 getroffenen Stipulationen nunmehr definitiv zu genehmigen.

Hierauf beginnt die dritte Lesung der Grundsteuervorlage.

§. 1—12 (15 der Vorlage) bleiben in der Form zweiter Lesung.

Zu §. 13 (§. 16 der Vorlage) überreicht Abg. Schemmel zwei Anträge, mit dem Bemerken, daß es sich empfehle, den in zweiter Lesung zu Nr. II der Ausschußvorschläge gefaßten Beschluß über die Maximalhöhe der Grundsteuer, sowie den Inhalt des §. 4 der Vorlage ins Gesetz aufzunehmen.

Die Anträge lauten, nachdem auf Vorschlag der Abgg. von Lengerke und Steneberg der Antragsteller mehrere Abänderungen darin aufgenommen und sich damit einverstanden erklärt hat, daß die Einschiebung hinter §. 14 (§. 17 der Vorlage) geschehe, folgendermaßen: 1) als §. 15 folgende Bestimmung aufzunehmen: „Die Jahressumme der Grundsteuer von den Liegenschaften darf für das ganze Fürstenthum den Betrag von 150,000 M. nur dann übersteigen, wenn nach vollendeter Neukatastrirung des Landes steuerpflichtige Grundstücke in Zugang kommen, oder wenn bei vermehrtem Staatsbedürfnisse eine Erhöhung aller übrigen nach Simplen veranlagten direkten Staatssteuern über 12 Simpla hinaus in gleicher Simplenzahl beschlossen wird;“ 2) als neuen §. 16 folgen zu lassen: „Der Zeitpunkt, von welchem ab die Grund-

steuer von den Liegenschaften nach den Resultaten der in diesem Gesetze vorgeschriebenen Neuregulirung erhoben werden soll, wird im Wege der Gesetzgebung bestimmt. — Die Hebung erfolgt nach einem gleichen, in 12 Simplen zu veranlagenden Prozentsatze von dem ermittelten Reinertrage der steuerpflichtigen Liegenschaften. — Der Betrag dieses Prozentsatzes wird von Unserer Regierung im Verordnungswege festgestellt."

Abg. Dr. Caesar ist mit dem ersteren Antrage des Abg. Schemmel einverstanden, ebenso auch die Abgg. Dr. von Lengerke, Steneberg, Körner und Abg. Büxten, letzterer hält jedoch den zweiten Antrag für eine überflüssige Bestimmung und erklärt, gegen denselben stimmen zu wollen.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß Aufnahme verschiedener neuer §§. in dritter Lesung unangemessen erscheine, die Schaffung der beabsichtigten Schutzmaßregeln für den Grundbesitz ungerechtfertigt sei, und man es bei den Beschlüssen zweiter Lesung bewenden lassen möge.

Die Beschlußfassung wird bis zur Berathung der Nr. II der Ausschußvorschläge ausgesetzt.

In Uebereinstimmung mit diesen beiden Anträgen schlägt Abg. Schemmel vor, in dem §. 18 der Vorlage sich auf den von ihm empfohlenen §. 16 zu beziehen und ebenso in den §§. 1 und 40 der Anweisung die in zweiter Lesung gestrichenen Worte mut. mut. wiederherzustellen.

Im Uebrigen werden die §§. des Gesetzes und der Anweisung, so wie die beiden Anlagen A und B in der Fassung der zweiten Lesung genehmigt.

Bei der Berathung des Ausschußantrags II schlägt Abg. Steneberg zunächst die bereits in der obigen Formulirung der Schemmel'schen Anträge enthaltenen Veränderungen vor, mit denen der Antragsteller sich einverstanden erklärt. Hiernächst wird über die sämmtlichen Anträge des Abg. Schemmel

abgestimmt und ergiebt sich dabei Annahme derselben. Demnach ist der in zweiter Lesung gefaßte Beschluß über die Aussetzung der Berathung der §§. 3 und 4 der Vorlage hinfällig geworden.

Abg. von Kerßenbrock beantragt, die Gesammtabstimmung über das Gesetz mit der über das Gebäudesteuergesetz zu verbinden, wogegen von den Abgg. Gevekot, Steneberg, Overbeck und Hausmann insofern Bedenken geäußert werden, als über zwei verschiedene Vorlagen nicht zugleich abgestimmt werden könne. Abg. Dr. Caesar stellt den Antrag, die Gesammtabstimmung über die Gebäudesteuer vor der über die Grundsteuer vorzunehmen, und findet dieser Antrag Annahme, wodurch der des Abg. von Kerßenbrock erledigt ist.

Die Gesammtabstimmung, der Beschluß über die Bewilligung der Kosten und über die nachträgliche Genehmigung für die Vergangenheit stehen somit vorläufig aus.

Der Landtag beginnt hierauf die dritte Lesung des Gebäudesteuergesetzes.

Abg. Overbeck beantragt zu §. 2, unter Nr. 8 in 4. Zeile hinter „welche" einzuschalten: „ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetrieb dienen, als Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gipsbrennereien, Brauereien, Brantweinbrennereien und dergl., ferner solche, welche . . . ". Als Motiv führt Antragsteller an, daß ebensogut wie die oftmals als Gewerbe bezeichnete Landwirthschaft auch die übrigen Gewerbe für ihre industriellen Anlagen der Befreiung benöthigt seien.

Bei der Abstimmung findet der Antrag Overbeck Annahme.

Zum §. 4 stellt Abg. Overbeck den Antrag, den zweiten Absatz zu streichen.

Abg. Husemann ist der Ansicht, daß die Gebäudesteuer als Ausgleichssteuer nicht mehr herangezogen werden dürfe, als die Grundsteuer, was jedoch nach dem Satze der Vorlage im Verhältniß der Fall sei.

Abg. Grote: nach der Vorlage würde der Ertrag der Gebäudesteuer ein sehr hoher werden. Um die bedeutenden Veranlagungskosten zu sparen und das Drückende dieser Steuer einigermaßen zu beseitigen, beantrage er, zu beschließen: „Die Gebäudesteuer für jedes seither kontributionspflichtige Gebäude auf den festen Satz von 3 Mark zu fixiren und den einzelnen Gemeinden freizustellen, den Gesammtbetrag auf die einzelnen Steuerpflichtigen zu vertheilen."

Reg.-Rath Rohdewald erklärt: Er halte den Antrag Overbeck zu §. 2 und §. 4 für tief einschneidend, besonders wenn in §. 2 es heißen solle „ausschließlich oder vorzugsweise," und scheine es ihm darnach eine große Unzuträglichkeit, wenn ein zum Theil bewohntes Industrie-Gebäude ganz steuerfrei sein solle. Im Uebrigen müsse er sich seine Erklärung auf diesen bei dritter Lesung gestellten Antrag vorbehalten.

Abg. Overbeck erwidert, er habe den Ausdruck „vorzugsweise" nur so aufgefaßt, daß das gewerbliche Gebäude nicht zur Wohnung, sondern etwa nur zur Aufnahme eines Wärters ꝛc. dienen solle.

Abg. Asemissen spricht sich gegen den Antrag Grote aus und glaubt, daß die Gebäudebesitzer auf dem platten Lande hierbei sehr schlecht fahren werden.

Abg. Büxten weist auf das seiner Ansicht nach Drückende und Ungerechte der Gebäudesteuer hin und erklärt, vorläufig sei ihm eine Nichterhöhung der bisherigen Gebäudesteuer lieber, wenn man nur nach dem Brandkatastertaxate die Summe vertheile, im Uebrigen dürfe eine Gebäudesteuer nicht höher sein als eine eventuelle Kapitalsteuer und gehe auch der Antrag Grote viel zu weit.

Abg. Gevekot: Er frage den Regierungs-Kommissar, ob die Regierung nach den in den Motiven der Vorlage gemachten Aeußerungen überhaupt Einführung dieser nur eventuell ins Auge gefaßten Steuer beabsichtige. Jedenfalls

erscheine der in der Vorlage proponirte Steuersatz zu hoch, und könne er nur für Einführung einer Gebäudesteuer stimmen, wenn die Nothwendigkeit vorhanden sei, und man niedrigere Sätze etwa 2 und bezw. 1% einführe. Uebrigens beantrage er Aussetzung der Beschlußfassung über §. 4 und eventuell über §. 2.

Reg.-Rath Rohdewald: Die Regierung habe im Laufe der Session des Landtags ausdrücklich anerkannt, daß sie die Gebäudesteuer als eine gerechte Ausgleichssteuer ansehe und die Einführung für nöthig halte.

Gegen den Vorschlag, den angenommenen §. 2 nochmals in die Berathung und Abstimmung zu ziehen, erklärt sich der Abg. Hausmann, da Schaffung eines derartigen Präjudizes wegen nochmaliger Beschlußfassung über einen bereits in dritter Lesung angenommenen §. zu unangenehmen Folgen Anlaß geben könne.

Der Antrag Gevekot auf Aussetzung der Beschlußfassung findet Genehmigung.

Zu §. 10 hebt Reg.-Rath Rohdewald das Bedenkliche der Bestimmung hervor, daß der Veranlagungs-Kommissar für Geschäfte am Wohnorte keine Diäten haben solle, und empfiehlt, die Remuneration dieses wahrscheinlich aus dem Auslande herbeizuschaffenden Beamten der Regierung zu überlassen.

Abg. Steneberg beantragt, den gestrichenen Absatz 2 des §. 10 in folgender Form wiederherzustellen: „Die dem Veranlagungs-Kommissar zu bewilligenden Tage- und Reisegelder werden von Unserer Regierung mit Zustimmung des Landtags festgesetzt", und die Eingangsworte des in zweiter Lesung angenommenen Absatzes 2 zu streichen.

Abg. Gevekot ist der Ansicht, daß keine Einschätzungsdeputirte zu haben sein werden, wenn für Geschäfte am Wohnorte keine Vergütung gezahlt

werde. Reg.-Rath Rohdewald weist auf den §. 6 hin, wonach jeder Staatsbürger zur Uebernahme dieses Amts verpflichtet ist, hält aber die Bewilligung von Diäten für Geschäfte am Wohnorte auch für angemessen.

In einer sich hier anschließenden längeren Debatte erklären sich die Abgg. Steneberg und Schemmel dafür, daß man zunächst versuchen möge, ob nicht Einschätzungs-Deputirte gewonnen werden können, ohne daß sie für Geschäfte am Wohnorte Vergütung bekommen. Abg. Schemmel stellt zu dem Antrage Steneberg das Amendement: „unter Zustimmung des Landtags oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, der Ausschußdeputirten."

Abg. Gevekot, welcher einen zu Absatz 2 gestellten Antrag selbst zurückzieht, schlägt vor, einen Maximalsatz der Gebühren der Einschätzungs-Deputirten festzustellen und dabei Jedem die Liquidation anheimzugeben, zur besseren Formulirung eines solchen Antrags jedoch die Beschlußfassung über §. 10 auszusetzen.

Dieser Antrag findet Annahme, und wird hierauf wegen vorgerückter Zeit die Sitzung geschlossen. In der nächsten, auf morgen früh 9 Uhr anberaumten Sitzung sollen zunächst die dritte Lesung des Gebäudesteuergesetzes fortgesetzt, sodann die eingangs des Protokolls unter Nr. 1, 4, 5 und 6 erwähnten Anträge erledigt, und schließlich die ausgesetzten Beschlüsse über die Grundsteuer-Vorlage gefaßt werden, eventuell auch noch 3. Lesung des Ausgabe-Etats vorgenommen werden.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben

von Leugerke.

Zur Begl.. **Preuß.**

№ 75.

Geschehen Detmold am Landtage den 4. Juli 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls werden folgende Eingänge mitgetheilt:

1, Antrag des Abg. Büxten, Einführung einer Kapitalsteuer betr.

2, Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums, Erweiterung der vom Landtage ausgesprochenen Bewilligung zum Verkaufe eines zum Fürstlichen Fideikommißgute gehörigen Grundstücks am s. g. Köhnenberge zu Sonneborn. Hierüber sollen die Ausschußdeputirten morgen berichten.

3, Antrag des Gewerbesteuer-Ausschusses über die kürzlich eingegangene Petition des Bäckermeisters Stolte zu Heiligenkirchen.

4, Eine Petition von Einwohnern des Amts Sternberg, demnächstige Verlegung eines Amtsgerichts nach Alverdissen betr., welche vorerst zurückgelegt wird.

Vor Eintritt in die Tagesordnung ergreift Reg.-Präsident Eschenburg das Wort: Auf Grund der unterm 6. April und 19. Juni ihm mitgetheilten Landtagsbeschlüsse habe die Regierung die Frage wegen Erlaß eines Viehseuchengesetzes näher geprüft und sei dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß es dem Landtage zunächst darum zu thun sei, noch vor Erlaß eines allgemeinen Reichsgesetzes eine Vervollständigung des Gesetzes von 1818 nach der Richtung zu erlangen, daß für den Fall der Ausbreitung der Lungenseuche Bestim-

mung über die zu verordnende Tödtung kranken oder verdächtigen Viehs und über die Entschädigung für getödtetes Vieh getroffen werde. Die Regierung glaube hierbei nur die einschlagenden Bestimmungen aus dem preußischen Gesetze, bezw. aus einem Ministerialreskripte vom Mai 1876 berücksichtigen zu müssen, da hierin den beiden hervorgehobenen Uebelständen Abhülfe gewährt sei. Wegen Mangels an Zeit und um nicht einem voraussichtlich bald über diese Materie zu erlassenden Reichsgesetze vorzugreifen, proponire die Regierung Annahme eines hiermit überreichten, den preußischen Bestimmungen entsprechenden provisorischen Gesetzes, welches bis zur Einführung eines Reichsgesetzes Abhülfe für die Lücken des Gesetzes von 1818 schaffen solle. Die Vorlage sei zwar wegen Mangels an Zeit Sr. Durchlaucht noch nicht unterbreitet, jedoch werde der Genehmigung des vom Landtage akzeptirten Entwurfs voraussichtlich Nichts in den Weg gestellt werden. Die mündliche Einbringung der zur schleunigsten Prüfung überwiesenen Vorlage sei durch die besonderen Verhältnisse motivirt.

Der Vorsitzende spricht seine Anerkennung über das sofortige Entgegenkommen der Regierung auf die vom Landtage geäußerten Wünsche aus und empfiehlt Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 7 Mitgliedern zur schleunigen Prüfung und morgen zu geschehenden Berichterstattung, wogegen Abg. Hausmann sofortige Berathung in pleno beantragt.

Nach Vorlesung der Vorlage wird der Antrag auf Ueberweisung an eine Kommission von 7 Mitgliedern angenommen.

Zu Mitgliedern dieser Kommission werden erwählt die Abgg. Büxten, von Lengerke, Asemissen, von Kerßenbrock, Rhodovi, Grote und Körner.

Hiernächst wird die dritte Lesung des Gebäudesteuergesetzes wieder aufgenommen.

Zu der ausgesetzten Berathung über §. 4 stellt zunächst Abg. Steneberg den Antrag: dem §. 4 folgende Fassung zu geben: „Die von bewohnten Gebäuden zu entrichtende Steuer beträgt jährlich zwei von Hundert des Nutzungswerths. — Wenn in einem solchen Gebäude einzelne Räume zu landwirthschaftlichen oder gewerblichen Zwecken benutzt werden, so kommen dieselben bei Ermittelung des Nutzungswerths nicht in Anrechnung. — Der Umstand, daß in einem Gebäude Räumlichkeiten sich befinden, welche zum Aufenthalte der mit der Wartung von Vieh, mit Bewachung von Gegenständen oder ähnlichen Geschäften beauftragten Personen dienen, macht das betr. Gebäude nicht zu einem bewohnten im Sinne dieses Gesetzes. — Für die ersten vier Stufen des Tarifs (Anlage A) wird die Steuer auf $1\,^2/_3$ vom Hundert des Nutzungswerths ermäßigt. — Der in diesem §. bestimmte Prozentsatz gilt einstweilen nur für die nächsten drei Jahre, nach deren Ablaufe er einer Revision zu unterziehen ist." — Abg. Steneberg bemerkt, daß der Ausschuß auf Grund der gestrigen Sitzung zusammengetreten sei und sich von der Zweckmäßigkeit des Vorschlags überzeugt habe, das Gesetz zu vereinfachen und alle unbewohnten Gebäude auszuscheiden, daß ferner die auch im preußischen Gesetze vorhandene Ausnahme, wonach das vorübergehend in einem kleinen Theile bewohnte Gebäude freizulassen sei, gerechtfertigt erscheine, daß sodann nach seiner Ansicht der muthmaßliche Ertrag der Gebäudesteuer nach der Vorlage auf etwa 80000 Mark zu beziffern sei, und der von ihm beantragte Vorschlag das Erträgniß der Steuer nur unbedeutend vermindere, daß endlich der Ausschuß die oben angeführte Fassung des §. 4 billige und nur in Betreff des Prozentsatzes divergire, indem einige Mitglieder $3\,\%$ für nothwendig halten. Redner begründet seine Ausführungen mit zahlreichen statistischen Nachweisen.

Reg.-Präsident Eschenburg: Der Antrag greife so tief in das Gesetz ein, daß die Regierung die Tragweite desselben nicht sofort zu übersehen vermöge. Jedenfalls sei es bedenklich, ein neues Prinzip in ein nach einem andern Grundsatze ausgearbeitetes Gesetz hineinzubringen.

Abg. von Kerßenbrock: Nach dem gestern zu §. 2 gefaßten Beschlusse bleibe nur eine ganz geringe Zahl zur Steuer heranzuziehender unbewohnter Gebäude übrig, welche man lieber ganz fahren lassen möge. Uebrigens halte er den Ertrag der Gebäudesteuer nicht für so hoch, wie Abg. Steneberg angegeben habe, und beantrage er deshalb, in §. 4 zu setzen 3, bezw. im vorletzten Absatze $2\frac{1}{2}$ Prozent.

Abg. Büxten: eine hoch zu veranlagende Gebäudesteuer sei durch die Finanzlage nicht bedingt, jedenfalls dürfe dieselbe eine demnächst einzuführende Kapitalsteuer nicht übersteigen. Der Einfachheit halber und zur Ersparung der bedeutenden Veranlagungskosten empfehle es sich, von den bisher kontributionspflichtigen Gebäuden nach Maßgabe des Brandkassentaxats von je 100 M. 4 Pf. Steuer zu erheben, was er hiermit beantrage.

Nachdem der Vorsitzende und die Abgg. Steneberg und Schemmel auf den im Widerspruche zu einem derartigen Antrage stehenden, bereits angenommenen §. 3 hingewiesen haben, zieht Abg. Büxten seinen Antrag zurück. Ebenso zieht Abg. Grote den in gestriger Sitzung zu §. 4 gestellten Antrag zurück.

Abg. Steneberg erwidert dem Reg.-Präsidenten Eschenburg, durch seinen Antrag werde das Prinzip der Vorlage keineswegs alterirt, da die hiernach nothwendigen Aenderungen im Gesetze nur unbedeutend und unwesentlich seien, und sei der Antrag überdem nur durch Annahme des gestern zu §. 2 gefaßten Beschlusses veranlaßt.

Abg. Gevekot: In dem Antrage Steneberg erblicke er einen Versuch, die Härten der Vorlage herabzusetzen. Auch bei Festsetzung von 2% und trotz der Ausscheidung der unbewohnten Gebäude veranschlage er das Ergebniß der Gebäudesteuer auf 38—40,000 Mark, also auf 11—13,000 M. mehr als die bisherige Haustaxe betrage, und sei jedenfalls der Hauptzweck, eine gerechtere Vertheilung der Steuerlast dadurch erreicht. Er befürworte Annahme des Antrags Steneberg.

Abg. Dr. Caesar: Nach dem gestern zu §. 2 gefaßten Beschlusse erscheine der Antrag Steneberg dankenswerth und sei eine Konsequenz des in jenem Beschlusse ausgesprochenen Prinzips.

In einer sich hieran schließenden Debatte über die angemessene Höhe des Prozentsatzes vertheidigt Abg. Gevekot den Satz von 2%, während Abg. Büxten 1% für genügend hält und einen hierauf gerichteten Antrag stellt. Abg. von Kerßenbrock glaubt nur Annahme von 3% empfehlen zu können, um nicht hinter der bisherigen von Gebäuden entrichteten Taxe zurückzubleiben, und pflichtet ihm Abg. Schemmel bei. Abg. Gevekot erklärt, daß er die seinen Ausführungen zu Grunde liegende Berechnung nur als richtig anzuerkennen vermöge. Abg. Husemann bedauert, daß Abg. Büxten seinen Antrag zurückgezogen habe, und weist darauf hin, daß nach dem Antrage Steneberg zu §. 4 aus einer Gebäudesteuer eine reine Wohnungssteuer werde.

Abg. Overbeck zieht seinen gestern zu §. 4 gestellten Antrag zu Gunsten des Antrags Steneberg zurück.

Nachdem bei vorgenommener Abstimmung die Vorlage abgelehnt worden, findet bei namentlicher Abstimmung das Amendement des Abg. von Kerßenbrock zum Antrage Steneberg (3 bezw. 2½ Prozent) mit 11 gegen 10 Stimmen Annahme. Dafür stimmten die Abgg. Asemissen, Brand, Caesar,

Corbach, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Obermeier, Rhodovi, Schemmel und Sprütten; dagegen votirten die Abgg. Büxten, Döpping, Echterling, Gevekot, Grote, Hausmann, Husemann, Overbeck, Schmidt und Steneberg. Der Antrag Büxten (1%) ist hiermit erledigt. Sodann findet der Antrag Steneberg mit dem Amendement von Kerßenbrock Annahme.

Abg. Steneberg beantragt, in Uebereinstimmung mit dem soeben gefaßten Beschlusse zur besseren Redigirung im §. 1 zu sagen: „von bewohnten Gebäuden" und im §. 2 die Nrn. 6, 8, 9 und 10 zu streichen, was genehmigt wird.

Ebenso war gestern die Berathung des §. 10 ausgesetzt. Abg. Steneberg beantragt für den Absatz 2 folgende Fassung: „die dem Veranlagungs-Kommissar und den Einschätzungsdeputirten zu gewährende Vergütung wird von Unserer Regierung mit Zustimmung des Landtags und für den Fall, daß derselbe nicht versammelt ist, der Ausschußdeputirten festgesetzt."

Reg.-Präsident Eschenburg bemerkt dagegen: Man möge es der Regierung überlassen, nach den bestehenden Gebürentaxen für Sachverständige die Sätze zu bestimmen und ein Hinundherhandeln zwischen Landtag und Regierung umgehen, was, abgesehen von dem Interesse vereinfachter Geschäftsführung, auch schon dadurch bedingt werde, daß eine derartige Bestimmung über die Gebühren zur Ausführung des Gesetzes gehöre, also reine Maßregel der Verwaltungsbehörde sei.

Abg. Steneberg empfiehlt den von ihm eingebrachten Antrag als zweckmäßig und correkt, und entgegnet dem Vorredner, daß nach seinem Vorschlage die demnächstige Normirung der Vergütungen nicht zur Ausführung des Gesetzes gehöre, sondern vielmehr Ausfluß eines Gesetzesparagraphen sei.

Abg. Grote führt aus, daß die Einschätzung der Gebäude in den Städten

immerhin längere Zeit in Anspruch nehme, und das Amt eines Einschätzungsdeputirten kein Ehrenamt sei, daß es sich empfehlen werde, für Abschätzung eines jeden Hauses eine gewisse Summe, etwa 25 Pf, zu vergüten. Hiergegen wendet Abg. Steneberg ein, daß der Vorschlag nicht der Billigkeit entspreche, und nicht zweckmäßig sei, da die Verschiedenheiten der einzelnen Gebäude und die lokalen Verhältnisse Beachtung verdienen.

Auf Grund der Ausführungen des Regierungsvertreters beantragt Abg. Brand, dem Absatz 2 folgende Fassung zu geben: „die dem Veranlagungs-Kommissar und den Einschätzungsdeputirten zu bewilligenden Vergütungen werden von Unserer Regierung festgesetzt."

Nachdem Reg.-Präsident Eschenburg nochmals den im Antrage Steneberg enthaltenen weitläufigen Modus und das Unangemessene der darnach vorzunehmenden Operation der Versammlung vorgehalten hat, wurden bei der Abstimmung die Fassung zweiter Lesung und der Antrag Steneberg abgelehnt, dahingegen findet der Antrag Brand Annahme.

Abg. Steneberg beantragt zu den §§. 12, 13, 15 und 16 noch mehrere auf Grund des jetzigen §. 4 nothwendige redaktionelle Abänderungen, welche sämmtlich angenommen werden.

Zu Anlage A werden ebenso in dem „nach §. 4 zu 1" überschriebenen Spalten die Sätze auf $^3/_4$ herabgesetzt, die Spalten „nach §. 4 zu 2" fallen nunmehr fort.

Zu Anlage B proponirt Abg. Steneberg zunächst verschiedene kleine redaktionelle Aenderungen und beantragt zu §. 7: statt des 2. und 3. Absatzes zu setzen: „Bewohnte Räume eines solchen Gebäudes, welche nicht zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche dienen, sind nach Maßgabe ihres jährlichen Nutzungswerths einzuschätzen. — Auch bleiben steuerpflichtig: a, die den Ge-

meinden gehörigen, an Privatpersonen vermietheten Gebäude, b, die den kaufmännischen Korporationen und ähnlichen Gesellschaften gehörigen bewohnten Gebäude, c, städtische Gasanstalten und andere zu einem Gewerbebetriebe dienenden Gebäude, soweit sie bewohnt sind." Diese Anträge finden ebensowol Annahme als die auf Streichung der §§. 8 bis 13 einschließlich und 30 bis 32 einschließlich gerichteten. In §. 18 wird die Nr. 2 gestrichen und die Nr. 5 dahin abgeändert: „Gasthöfe, bewohnte Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude sind behufs ihrer Einschätzung mit gewöhnlichen Wohnhäusern nach billigem Ermessen zu vergleichen."

Hiermit ist die dritte Lesung beendet.

Abg. Hausmann stellt hiernächst den Antrag, die Beschlußfassung über das Gesetz auszusetzen, bis das Bedürfniß nach Einführung dieser Steuer nachgewiesen sei, da er die feste Ueberzeugung habe, daß die Gebäudesteuer nicht nothwendig sei, und Einführung zweier neuer Steuern bedenklich und übereilt erscheinen müsse, wenn nicht zuvor das Bedürfniß dargethan sei. Redner bemerkt noch, daß das durch dauernde Ausgaben hervorgerufene Defizit nur etwa 38000 M. betrage, welche durch die Gewerbe-Steuer aufgebracht werden, daß eventuell aus dem Domanium eine größere Einnahme fließen werde, daß die proponirte Gebäudesteuer bedeutende Veranlagungskosten und Vermehrung der der Regierung obliegenden Geschäfte bedinge, und daß das Gesetz dritter Lesung insofern inhuman sei, als nunmehr lediglich eine Wohnungssteuer gehoben werden solle.

Nachdem jedoch der Antrag Hausmann abgelehnt worden, findet bei namentlichem Aufrufe das ganze Gesetz mit 11 gegen 9 Stimmen Anahme.

Dafür stimmten die Abgg, Asemissen, Brand, Corbach, von Kerßenbrock, Körner, von Lengerke, Obermeier, Rhodovi, Schemmel, Sprütten, Steneberg;

dagegen die Abgg. Büxten, Döpping, Echterling, Gevekot, Grote, Hausmann, Husemann, Overbeck und Schmidt. Abg. Caesar war wegen dringender Geschäfte für den Rest der Sitzung beurlaubt.

Wegen vorgerückter Zeit wird die heutige Sitzung geschlossen. Für morgen steht auf der Tagesordnung.

1, Bericht der heute gewählten Kommission, das Gesetz über die Lungenseuche betr.
2, die ausgesetzten Beschlüsse und Berathungen betreffs der Grundsteuervorlage.
3, die heute nicht erledigten und weiter eingegangenen Berichte und Anträge, und
4, eventuell die dritte Lesung des Einnahme-Etats.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl. **Preuß.**

№ 76.

Geschehen Detmold am Landtage den 5. Juli 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Abgeordnete, als Vertreter Fürstlicher Regierung Reg.-Präsident Eschenburg und Reg.-Rath Rohdewald.

Nach Vorlesung und Genehmigung des über die gestrige Sitzung aufgenommenen Protokolls werden die Berichte der Ausschußdeputirten über ein gestern eingezogenes Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums und der gestern gewählten Kommission über den Gesetzentwurf wegen der Lungenseuche, sowie ein Antrag des Abg. Büxten wegen Revision des Schulgesetzes der Versammlung bekannt gemacht.

Unter Abänderung der Tagesordnung berichtet zunächst Abg. Dr. Caesar namens der Ausschußdeputirten, daß Fürstliches Cabinets-Ministerium, unter Bezugnahme auf den Landtagsbeschluß vom 24. Januar d. J. und ein Schreiben des Landtagspräsidenten vom 25. j. M., dem Landtage die Erklärung abzugeben anheimstelle, daß die ertheilte Genehmigung zu dem Verkaufe der Gebäude auf dem vormals Hammann'schen Kolonate zu Sonneborn sich auch auf den Verkauf der nunmehr zu 116 □R. vermessenen Fläche von Köhnenberge mit erstrecke. Referent bemerkt, daß die letzterwähnte, erst jetzt vermessene Fläche damals nur approximativ zu 50 □R. angegeben sei, und sich nunmehr eine Größe derselben von 116 □R. herausgestellt habe. Der Landtag beschließt, dem Antrage auf Genehmigung zu dem Verkaufe der Parzelle von Köhnenberge zu 116 □R. zuzustimmen.

Hiernächst referirt Abg. Dr. von Lengerke als Berichterstatter der gestern gewählten Kommission zur Prüfung der Vorlage, die Entschädigung der Viehbesitzer für das auf polizeiliche Anordnung getödtete lungenseuchekranke Vieh betr., und übernimmt der Vice-Präsident Dr. Caesar den Vorsitz für diesen Theil der Sitzung.

Abg. von Lengerke bemerkt zur allgemeinen Diskussion über die Vorlage: Der Ausschuß habe bei der knapp bemessenen Zeit von einer eingehenden Prüfung des vorgelegten Gesetzes absehen müssen, halte jedoch dasselbe für genügend bis zu dem demnächstigen Erlasse eines Reichsgesetzes. Im Uebrigen glaube er noch die Vorschrift der Verordnung vom 6. Oktober 1818, wonach jedes an der Lungenseuche erkrankte Stück Vieh mit den Buchstaben L. K. gebrannt werden muß, als praktisch ins Gedächtniß zurückrufen zu müssen. Obwol die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht huldige, daß nicht nur das wirklich erkrankte, sondern auch das verdächtige Vieh getödtet werden müsse, habe man von Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung ins Gesetz Abstand zu nehmen beschlossen, weil dadurch sofortiger Erlaß des ja nur provisorischen Gesetzes in Frage gestellt werde. Die Kommission beantrage Genehmigung des Gesetzes mit ein paar kleinen Abänderungen.

Abg. von Kerßenbrock bemerkt noch, daß die Mehrheit des Ausschusses von dem letzthin erwähnten Prinzipe abzugehen nur aus dem Grunde sich bereit erkläre, weil Erlaß eines allgemeinen, weithin reichenden Reichsgesetzes in Aussicht sei, und tritt Abg. Asemissen dieser Ausführung bei.

In der Spezialberathung werden die §§. 1—12 in zweiter Lesung unverändert genehmigt.

Für §. 13 schlägt die Kommission folgende Fassung vor: „Etwaige Ueberschüsse des erhobenen Abgabenbetrags werden bis zu neu eintretendem

Bedürfnisse zurückgelegt" und beantragt dementsprechend, in §. 18 statt „des Reservefonds" zu sagen: „der zurückgelegten Ueberschüsse". Berichterstatter Dr. von Lengerke, bemerkt dazu, daß der Ausschuß von der Nothwendigkeit der Ansammlung eines Reservefonds sich nicht habe überzeugen können, vielmehr die Bestimmungen des §. 12 für zureichend halte.

Nachdem Reg.-Präsident Eschenburg sich mit dieser Abänderung einverstanden erklärt hat, werden §. 13 in der vom Ausschusse beantragten Fassung, §. 18 mit der angegebenen Modifikation, die übrigen §§. ohne Veränderung angenommen.

Der Landtag beschließt, die dritte Lesung dieser Vorlage sofort folgen zu lassen. Hierbei wird das Gesetz in den einzelnen §§. und dann in seiner ganzen Gestalt in der Form zweiter Lesung genehmigt.

Auf Antrag des Abg. Körner beschließt der Landtag sodann noch, die Regierung zu ersuchen, die Verordnung vom 6. Oktober 1818 zur größeren Verbreitung des Inhalts derselben als Beilage zum Regierungsblatte nochmals abdrucken zu lassen.

Hiernächst tritt der Landtag in die Tagesordnung ein, in die Fortsetzung der dritten Lesung der Grundsteuer-Vorlage.

Zu dem in Betreff der Geldbewilligungen in zweiter Lesung angenommenen Beschlusse ergreift zunächst Abg. Steneberg das Wort. Um die Neukatastrirung des Landes zu beschleunigen, beantrage er Abänderung des Beschlusses zweiter Lesung und zwar sowol im Interesse der Sache als auch aus dem Grunde, weil regierungsseitig der gegenwärtige Zeitpunkt als sehr geeignet zur Vornahme der Arbeiten bezeichnet sei. Sodann haben auch in zweiter Lesung die Abgg. von Lengerke und Hausmann ganz verschiedene Ansichten über die Tragweite des Beschlusses ausgesprochen, und empfehle es sich, auch

derartige Mißdeutungen zu beseitigen. Er beantrage deshalb, folgenden Beschluß anzunehmen: „Die für den Zweck einer neuen Katastrirung des Landes von dem Landtage 1871 in Aussicht gestellten 300,000 Mrk., so wie die für diesen Zweck weiter beantragten 168,000 Mark zu bewilligen, diese Bewilligung aber davon abhängig zu machen, daß Fürstliches Cabinets-Ministerium sich verpflichte, dem Landtage im laufenden Jahre vorzulegen:

1. Den Entwurf eines Verkoppelungs-Gesetzes;
2. einen Gesetzentwurf darüber, daß die Hypothekenbücher auf die Grundlage der zu errichtenden Grundsteuerbücher, sobald dieselben angefertigt, gestellt werden;
3. einen Gesetzentwurf darüber, daß bei der vorzunehmenden Landesvermessung sämmtliche Grundstücke auf Kosten ihrer Eigenthümer, soweit es noch nicht geschehen ist, mit geometrischer Hülfe versteint werden."

Abg. Dr. von Lengerke erklärt sich eventuell mit diesem Antrage einverstanden und empfiehlt nur noch Annahme einer Bestimmung, wonach die Beschaffung der nöthigen Mittel und deren Verzinsung und etwaige Amortisation einer besonderen Vereinbarung zwischen Regierung und Landtag vorbehalten bleiben. Abg. Steneberg ist bereit, einen dementsprechenden Zusatz in seinen Antrag aufzunehmen.

Abg. Hausmann beantragt die Beschlußfassung über die Bewilligung des zur Neuvermessung und Katastrirung des Landes erforderlichen Kostenaufwandes als eine nicht dringliche Angelegenheit bis zur Ausführung der zufolge Reichsgesetzes vorgeschriebenen Justzireform sowie der damit verbundenen Verwaltungs-Organisation, insbesondere auch bis zur erfolgten Feststellung der dafür erforderlichen Geldmittel auszusetzen. Redner ist der Ansicht, daß ein Bedürfniß für die Neukatastrirung aus der Mangelhaftigkeit der bestehenden

Hypotheken- und Salbücher nicht hergeleitet werden könne, daß der Kostenaufwand bis etwa auf 200,000 Thaler sich belaufen werde, und angesichts der bevorstehenden unumgänglichen Umgestaltung der Gerichts- und Verwaltungsbehörden eine übermäßige Belastung des Landes erwachse, wenn auch diese Kosten der Neuvermessung jetzt der Landkasse aufgebürdet werden sollen. Abg. Hausmann hält außerdem die Form des Steneberg'schen Antrags für bedenklich und ist der Meinung, daß eventuell über die Beschaffung der Mittel jetzt sofort eine Verständigung herbeigeführt werde.

In einer längeren Debatte wird hervorgehoben, daß die Kosten nicht auf einmal, sondern nach und nach bereit zu stellen sind, und jedes Jahr Einstellung der etwa erforderlichen Summe in den Etat stattfinden werde, weshalb es sich empfehle, die Frage wegen Herbeischaffung der Mittel, Verzinsung und etwaige Amortisation offen zu lassen. Regierungs-Präsident Eschenburg pflichtet dieser Auffassung bei und befürwortet, falls der Landtag nicht pure die Geldmittel bewilligen wolle, den Antrag Steneberg, da dieser das Inslebentreten der Neuvermessung nicht so weit hinausschiebe, mit dem Bemerken, daß die Regierung bereits früher ihre Bereitwilligkeit zur Einführung der gewünschten drei Gesetze ausgesprochen habe.

Im Laufe der Debatte stellt Abg. Overbeck den Antrag, statt „im laufenden Jahre" zu setzen „in der gegenwärtigen Legislaturperiode", damit die Regierung zur Ausarbeitung der drei Gesetzentwürfe freie Hand habe.

Bei nunmehr vorgenommener Abstimmung wird der Antrag des Abg. Hausmann mit sämmtlichen Stimmen gegen die der Abgg. Echterling, Grote, Husemann und Schmidt abgelehnt, hierauf nach Verwerfung des Amendements Overbeck der Antrag Steneberg mit 16 gegen 5 Stimmen (die der Abgg. Echterling, Grote, Hausmann, Husemann und Schmidt) angenommen.

Der Landtag beschließt demnächst, der Verordnung vom 8. April 1874, die anderweite Regelung der Grundsteuer betr., für die Vergangenheit die nachträgliche Genehmigung zu ertheilen.

Der Landtag faßt sodann ferner den Beschluß, fürstliches Cabinets-Ministerium von der morgen zu erwartenden Beendigung der vorgelegten Arbeiten zu benachrichtigen und einer etwaigen Vertagung entgegenzusehen. Auf eine Anfrage des landesherrlichen Kommissarius erklärt die Versammlung, von einem feierlichen Schlusse dieser Session absehen zu wollen.

Auf der Tagesordnung steht noch Berathung des Antrags des Abg. von Kerßenbrock, Revision des Schulsteuergesetzes betr., und soll die Berathung des heute eingegangenen Antrags Büxten, Revision des Schulgesetzes betr., damit verbunden werden.

Abg. von Kerßenbrock führt an, daß eine noch größere Erleichterung der zu den niederen Steuerstufen Eingeschätzten in Beziehung auf das Schulgeld angezeigt erscheine, und erklärt sich auf Vorhalten der Abgg. Hausmann, Caesar und von Lengerke bereit, von detaillirten Verbesserungsvorschlägen ganz abzusehen und den Antrag dahin zu stellen: „Die Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage in der nächsten Sitzungsperiode Abänderungsvorschläge zu dem Schulsteuergesetze zum Zweck der Erleichterung der zu den drei untersten Steuerstufen der Klassensteuer gehörenden Steuerpflichtigen vorlegen zu wollen."

Bei der Abstimmung findet dieser Antrag Annahme.

Abg. Büxten beantragt, an Fürstliche Staatsregierung das Gesuch zu richten, in nächster Landtagssession eine Revision des Schulgesetzes vom 11. Dezbr. 1849 veranlassen zu wollen. Zur Begründung führt Antragsteller aus, das Gesetz habe im Laufe der Zeiten manche Abänderungen erfahren und

sei es unbequem, ein so oft anzuwendendes Gesetz, welches völlig durchlöchert worden, zu handhaben; außerdem seien verschiedene Mängel fühlbar und Verbesserungen wünschenswerth geworden, so insbesondere die noch immer nicht bewirkte Einsetzung einer weltlichen Oberschulbehörde.

Abg. Hausmann tritt diesem Antrage bei, während Abg. Dr. Caesar vor einer derartigen Entschließung Prüfung des ganzen Gesetzes seitens des Landtages oder eines Ausschusses für nöthig erachtet.

Abg. Schemmel beantragt, mit Rücksicht auf die bedeutenden Arbeiten des nächsten Landtags zu sagen „in der laufenden Legislaturperiode."

Bei der Abstimmung wird der Antrag Büxten mit dem Amendement Schemmel angenommen.

Auf der Tagesordnung steht noch ein Antrag der Abgg. Hausmann und Gen., dahin lautend: Der Landtag wolle beschließen, die Eingabe des Kuratoriums der Landwirthschaftsschule zu Herford, Subvention aus Landesmitteln betr., Fürstlichem Cabinets-Ministerium zur Prüfung und eventuellen Berücksichtigung zu überweisen.

Antragsteller hält es in Uebereinstimmung mit dem Vorsitzenden Dr. von Lengerke für richtig und korrekt, wenn die Petition, über welche bei zweiter Lesung des Etats kein Beschluß zu Stande gekommen sei, der Staatsregierung überwiesen werde, zumal das Gesuch wol nicht ganz von der Hand zu weisen sei, Auswärtige den hier bestehenden Instanzenzug, wonach zunächst das Cabinets-Ministerium anzugehen sei, einzuhalten nicht in der Lage sich befinden, und in zweiter Lesung nur deshalb kein Beschluß gefaßt sei, weil die Formulirung der beiden hierauf bezüglichen Anträge nicht angemessen erschien.

Abg. Gevekot spricht sich gegen den Antrag aus, weil in Betreff dieser Petition bereits insofern ein Beschluß vorliege, als der Landtag durch Ableh-

nung der beiden in zweiter Lesung des Etats gestellten Anträge die Nichtbegründetheit des Gesuchs anerkannt habe.

Bei der Abstimmung wird der Antrag abgelehnt.

Schließlich gelangt noch die Petition des Rechtsanwalts Spanjer-Herford, Austritt aus dem Synagogenverbande betr., zur Berathung. Abg. Overbeck legt die rechtlichen Bestimmungen, wonach bisher Austritt aus einer Religionsgesellschaft ohne gleichzeitigen Wiedereintritt in eine andere nicht gestattet ist, der Versammlung vor Augen, bemerkt, daß den Israeliten dieselbe Freiheit zu gewähren sei, die man jetzt für die christliche Kirche beanspruche, und beantragt namens des Ausschusses: Das Gesuch Fürstlichem Cabinets-Ministerium zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Antrag findet ohne Debatte Annahme.

Hiermit wird die heutige Sitzung geschlossen, und die nächste Sitzung zur Erledigung der noch rückständigen Berathungsgegenstände auf morgen früh 9 Uhr angesetzt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**

№ 77.

Geschehen Detmold am Landtage den 6. Juli 1877.

Gegenwärtig: Sämmtliche Landtagsabgeordnete, als landesherrlicher Kommissarius Reg.-Präsident Eschenburg.

In der heutigen Landtagssitzung gelangt zunächst eine Beschwerde des Handelsmann und Metzgers Krumm zu Salzuflen und Gen. zur Berathung.

Abg. Overbeck als Referent des Ausschusses trägt vor: Die Petenten beschweren sich, daß die Gewerbe-Steuer für Gewerbebetrieb im Umherziehen seit 1871 forterhoben und in diesem Jahre sogar der Betrag der Steuer verdoppelt sei. Am 15. Dezember 1870 habe nun aber der Landtag beschlossen, daß die Hausirsteuer forterhoben werden solle. Die Verdoppelung der Steuersätze rechtfertige sich aus dem Grunde, weil die Gewerbesteuer-Vorlage bereits am 1. Januar 1877 als Gesetz in Kraft treten sollte und die Steuer für den Gewerbebetrieb nicht gut nachgefordert werden könne. Der Ausschuß beantrage: Die Beschwerde mit Rücksicht auf den kürzlich angenommenen Gesetz-Entwurf, die Einführung einer Gewerbesteuer betr., für erledigt zu erklären.

Dieser Antrag findet Annahme.

Hiernächst gelangt ein Antrag des Abg. Büxten, Einführung einer Kapitalsteuer betr. zur Berathung.

Der Antrag lautet, nachdem Antragsteller auf Veranlassung des Abg. Steneberg den Passus, wonach die zu erhebende Kapitalsteuer $^1/_3$ der jetzt erhobenen Einkommensteuer betragen solle, gestrichen hat, folgendermaßen: Die Staatsregierung zu ersuchen, dem nächsten Landtage einen Gesetzentwurf vor-

zulegen, nach welchem die Inhaber eines freien Kapitalvermögens mit einer Kapital-Rentensteuer zu belasten sind.

Antragsteller motivirt sein Gesuch damit, daß die Kapitalsteuer neben den bereits angenommenen Faktorensteuern im Interesse der Gerechtigkeit und gleichmäßigeren Vertheilung der Lasten eingeführt werden müsse und auch z. B. in Bayern eingeführt sei.

Abg. Hausmann: Es sei nicht opportun, am Schlusse der Landtagssession einen so tief eingreifenden Steuerbeschluß zu berathen. Er wolle alles reine Vermögen einer Steuer unterworfen wissen, und nicht nur ein Stück desselben, das Kapital. Er sei gegen den Antrag und bitte, denselben zur Zeit abzulehnen.

Abg. Dr. von Lengerke: Die Kapitalsteuer lasse sich gewiß theoretisch rechtfertigen, der Ausführung stehen aber bedeutende Hindernisse im Wege, da das Kapital sich der Kontrole entziehe, und die Steuer also die Einzelnen ungleich treffen werde. Der Landtag könne in letzter Stunde über den Antrag nicht schlüssig werden, ohne denselben tiefer geprüft zu haben.

Abg. Büxten hält die Ausführung seines Antrags für einfach, Abg. Grote weist darauf hin, daß alle Einzelnsteuern unvollkommen seien, und das Kapital noch das sicherste Steuerobjekt biete, die Abgg. Steneberg und Husemann halten ebenfalls den Antrag Büxten für angemessen und annehmbar.

Abg. Overbeck erklärt sich gegen den Antrag, da derselbe nur Stückwerk sei, und er nur für eine Vermögenssteuer neben der Einkommensteuer oder eine einheitliche Einkommensteuer mit höheren Steuersätzen für das fundirte Einkommen sich erklären könne.

Die Abgg. Caesar und von Lengerke halten in Uebereinstimmung mit dem Abg. Hausmann zur Zeit ein Eingehen auf den Antrag für bedenklich,

da die Ansichten über eine Kapitalsteuer noch sehr wenig klar im Landtage seien, und als der geeignete Moment zur Prüfung der Frage nicht der Schluß der Landtagssession angesehen werden könne.

Abg. Asemissen glaubt dadurch Fürsorge für die prinzipiell richtige Heranziehung des Kapitals treffen zu können, daß bei der Einschätzung zur Einkommensteuer eine stärkere Heranziehung des Kapitals den Steuerbehörden vorgeschrieben werde.

Abg. Echterling stellt den Antrag, statt Kapitalsteuer Vermögenssteuer zu setzen, da dies die einzig richtige Steuer sei, und man zu den drei nicht gerechten Einzelsteuern keine vierte solche hinzufügen dürfe.

Abg. Hausmann beantragt: ein Eingehen auf beide Anträge (des Abg. Büxten und Abg. Echterling) zur Zeit abzulehnen.

Nach einer längeren Debatte schreitet man zur Abstimmung, wobei der Antrag des Abg. Hausmann mit 13 gegen 7 Stimmen angenommen wird. Für diesen Antrag votirten die Abgg. Brand, Caesar, Döpping, Echterling, Hausmann, von Kerßenbrock, von Lengerke, Obermeier, Overbeck, Rhodovi' Schemmel, Schmidt und Sprütten, dagegen stimmten die Abg. Asemissen, Büxten, Gevekot, Grote, Husemann, Körner und Steneberg.

Abg. Corbach hatte sich während der Sitzung wegen Unwohlseins entfernt. — Hiermit sind die Anträge Büxten und Echterling erledigt.

Ueber eine Petition des Bäckers Georg Stolte zu Heiligenkirchen, den Betrieb einer Restauration betr., beschließt der Landtag zur Tagesordnung überzugehen, nachdem Abg. Overbeck namens des Ausschusses über das Gesuch berichtet und den Antrag motivirt hat.

Hierauf wird die dritte Lesung des Einnahme-Etats vorgenommen.

Zu Titel I, 5, A, Leihekasse stellt Abg. Brand und Gen. den Antrag,

den Zuschuß für die Töchterschule zu Detmold im Betrage von 1404 Mark aus den Ueberschüssen der Leihekasse für dieses Jahr zwar zu bewilligen, für künftighin aber diese Bewilligung zu versagen.

Antragsteller hebt hervor, daß diese Anstalt keinen gemeinnützigen Zweck zu Gunsten des Landes verfolge, sondern hauptsächlich den Interessen der Bewohner der Stadt Detmold diene.

Reg.-Präsident Eschenburg entgegnet: er habe schon früher darauf aufmerksam gemacht, daß diese Zahlung 1868 vertragsmäßig beim Abschlusse des Domanialabkommens übernommen sei und nicht zurückgezogen werden könne.

Abg. Brand: Der Zuschuß habe gewechselt und sei jetzt erhöht, hieraus folgere er, daß der Zuschuß kein ständiger sei.

Reg.-Präsident Eschenburg erklärt das Schwanken des Zuschusses daraus, daß früher derselbe theils aus der Leihekasse theils aus der Kammerkasse bezahlt sei, und bestätigt Abg. Dr. Caesar die Richtigkeit dieser Angabe, sowie des Umstandes, daß die Töchterschule schon lange vor dem Jahre 1868 eine feste Dotation erhalten habe.

Abg. Echterling spricht sich gegen den Antrag Brand aus, weil sonst etwa beim Eingehen der Töchterschule zur Unterrichtung der betr. Kinder eine neue Lehrerstelle an der Volksschule kreirt werden müsse; Abg. Grote ist der Ansicht, daß die Töchterschule zu Detmold für das ganze Land von Nutzen sei, da Kinder aus allen Theilen desselben die Schule besuchen.

Abg. Schemmel weist noch im Laufe der Debatte darauf hin, daß der Landtag bereits 1870 den Zuschuß bemängelt und Vorlegung der in Betracht kommenden Urkunden gewünscht habe, und daß die Frage bei der nächsten Etatsberathung vom Finanzausschusse einer gründlichen Prüfung unterzogen werden könne.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Brand abgelehnt.

Die sämmtlichen Einnahmepositionen mit den Abänderungen zweiter Lesung werden genehmigt.

Hiermit ist die Etatsberathung in dritter Lesung beendet, und bleibt nur noch Beschlußfassung über die Deckung des Defizits übrig.

Nach einer vom Finanzausschusse zusammengestellten Uebersicht über die Veränderungen, welche der vorgelegte Etat erlitten hat, beträgt das Defizit 57301 M. 07 Pf.

Abg. Hausmann ist der Ansicht, daß die Ausgaben, welche nicht ständig seien, z. B. die Entschädigung für die Wrasemeister und die Kosten der ersten Landessynode, aus den vorhandenen Aktivis bestritten werden müssen, und stimmen die Abgg. Büxten und Husemann demselben bei. Die Abgg. Caesar, Gevekot und von Lengerke sprechen sich gegen das Aufzehren der Bestände aus und glauben, daß derartige Ausgaben aus den laufenden Einnahmen zu bestreiten seien.

Im Laufe der Debatte wird allseitig hervorgehoben, daß es zur Deckung des Defizits keiner besonderen Finanzoperation bedürfen werde.

Abg. Hausmann stellt den Antrag, die Staatsregierung zu ermächtigen, nach ihrem Ermessen den Ausfall entweder aus den Aktivbeständen, oder durch eine Anleihe zu decken, wohingegen Abg. von Lengerke beantragt, die Regierung zur Aufnahme einer Anleihe im erforderlichen Betrage zu ermächtigen.

Bei der Abstimmung findet der Antrag Hausmann Annahme.

Abg. Hausmann verliest hierauf eine von ihm und den Abgg. Büxten, Echterling, Grote, Husemann und Schmidt unterzeichnete Erklärung und Verwahrung des Inhalts, daß sie den Staatshaushaltsplan, soweit er Geldbewilligung aus der Landkasse betrifft, welche früher aus der Landrentei bezahlt

wurden, nur genehmigt haben, um in Erwartung einer baldigen befriedigenden Regelung der Domanialangelegenheit die Fortführung der Regierung nicht in Frage zu stellen, daß hieraus jedoch nicht ein Anerkennen der Rechtsgültigkeit des 1868er Abkommens gefolgert werden könne, sie sich vielmehr ihre Rechtszuständigkeiten in jeder Beziehung bevorbehalten haben. Dieses Schriftstück ist zu den Landtagsakten genommen.

Hiernächst wurde die Abstimmung über das ganze Etatgesetz vorgenommen und ergab sich dabei die Annahme desselben.

Hiermit sind sämmtliche Arbeiten des Landtags erledigt.

Der Vorsitzende verliest hierauf ein Schreiben Fürstlichen Cabinets-Ministeriums nebst einer Vollmacht Sr. Durchlaucht des Fürsten, wonach der Regierungs-Präsident Eschenburg im Namen des Durchlauchtigsten Fürsten den Landtag bis zur Ertheilung des Landtags-Abschiedes vertagt.

Nachdem der Vorsitzende über die in der jetzigen Session vom Landtage erledigten Arbeiten einen Ueberblick gegeben hat und nach einigen Schlußworten des Abg. Hausmann, welcher den Landtag ersucht, dem Präsidium seinen Dank durch Erheben von den Sitzen darzuthun, was demnächst geschieht, wird die heutige Sitzung geschlossen und Termin zur Vorlesung der vom Landsyndikus auszuarbeitenden Erklärungen des Landtags an den Durchlauchtigsten Fürsten auf Mittwoch den 25. Juli morgens 11 Uhr angesetzt.

So gesch., vorg., gen. und unterschrieben.

von Lengerke.

Zur Begl.: **Preuß.**